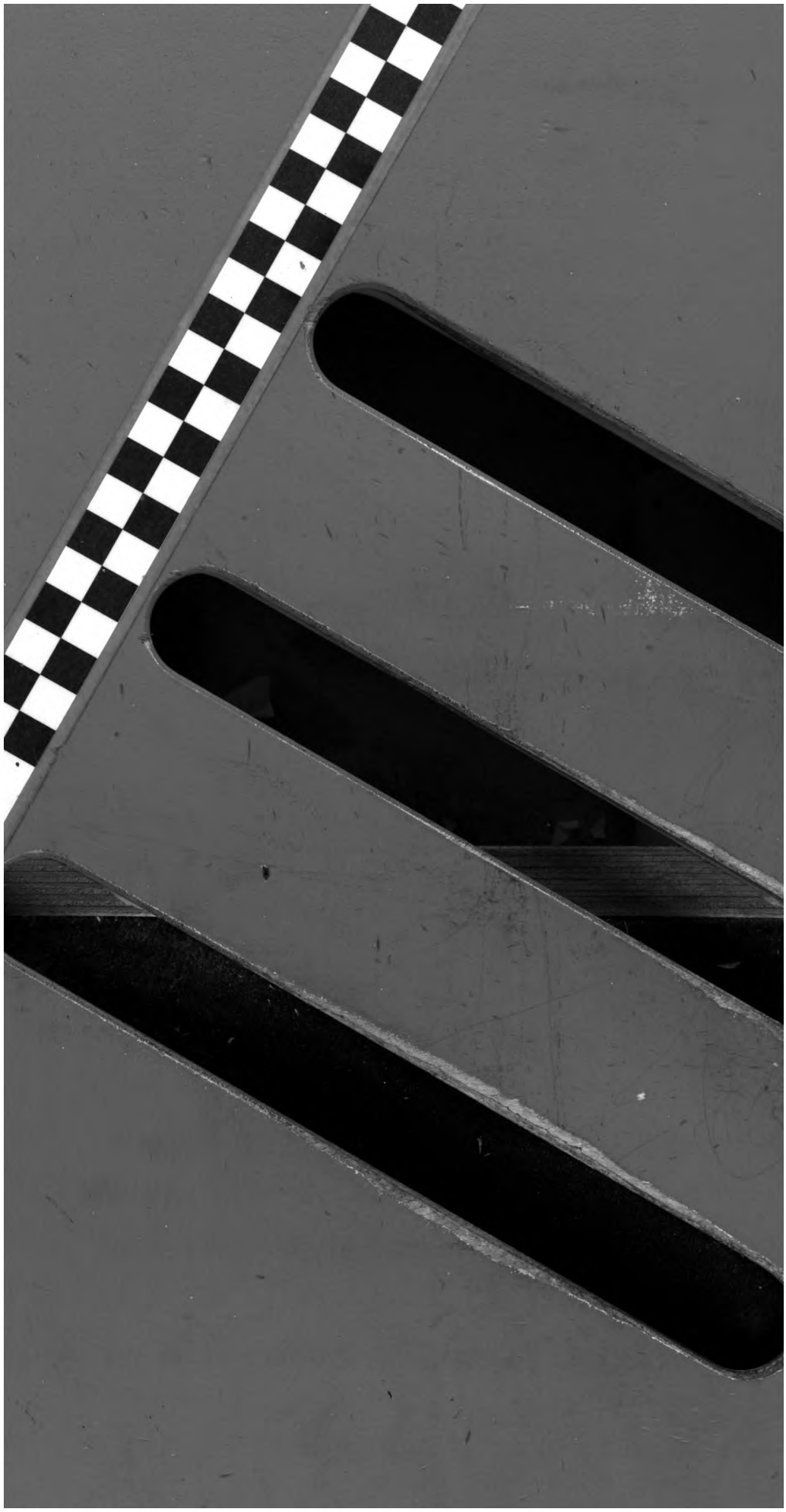

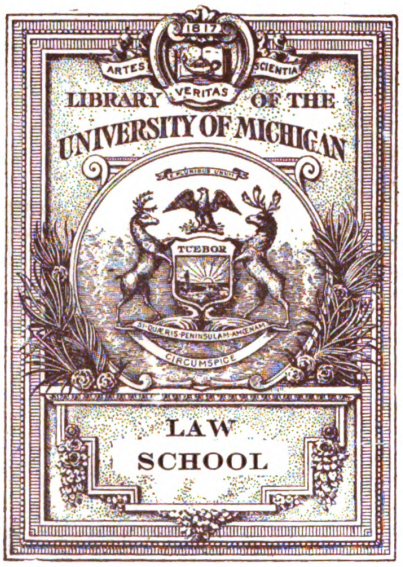
1817
ARTES
VERITAS
SCIENTIA
LIBRARY OF THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN
TUEBOR
SI QUAERIS PENINSULAM AMOENAM
CIRCUMSPICE
LAW
SCHOOL

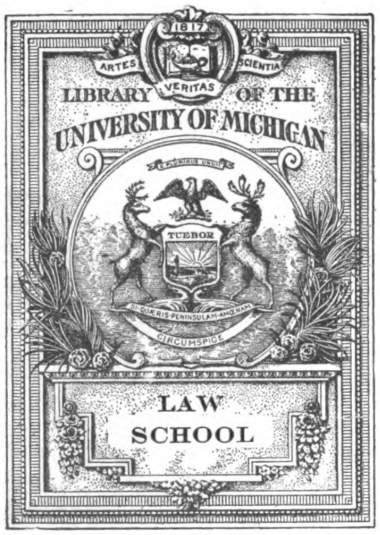
1817
ARTES
VERITAS
SCIENTIA
LIBRARY OF THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN
TUEBOR
SI QUAERIS PENINSULAM AMOENAM
CIRCUMSPICE
LAW
SCHOOL

Original paper
Supplement to v. 5-6

Das Gewerbegericht.

Mittheilungen des Verbandes deutscher Gewerbegerichte.

Zugleich

Beilage zur „Sozialen Praxis".

Redaktionsausschuß: Stadtrath Dr. Flesch, Frankfurt a. M. und Magistratsassessor Cuno, Berlin.

Herausgegeben von

Dr. J. Jastrow

in Berlin.

1. und 2. Jahrgang.

April 1896 bis September 1897.

Mit Sach-, Orts- und Autoren-Register.

Berlin 1897.

Carl Heymanns Verlag.

Die Mittheilungen des Verbandes deutscher Gewerbegerichte wurden im Juli 1893 begründet und erschienen zunächst im Anhang zu den „Blättern für soziale Praxis", welche von Dr. N. Brückner in Frankfurt a./M., seit Juli 1894 von Dr. J. Jastrow in Berlin herausgegeben wurden. Dieses Verhältniß dauerte zunächst unverändert fort, als aus der Vereinigung der Blätter mit dem „Sozialpolitischen Centralblatt" im April 1895 die Wochenschrift „Soziale Praxis, Centralblatt für Sozialpolitik" hervorging. Seit dem 1. April 1896 wurden diese Mittheilungen unter dem Haupttitel „Das Gewerbegericht" zu einer Monatsschrift umgestaltet, welche sowohl selbstständig, wie auch als Beigabe zur „Sozialen Praxis" erscheint. Der erste Jahrgang dieser Monatsschrift umfaßt die Zeit vom April 1896 bis September 1896, der zweite die vollen 12 Monate vom Oktober 1896 bis September 1897. Diese beiden Jahrgänge sind in dem vorliegenden Inhaltsverzeichniß enthalten. (Das Inhaltsverzeichniß der früheren Mittheilungen findet man in: „Blätter für soziale Praxis", Halbjahr II, III, IV und „Soziale Praxis", Jahrgang III/IV, V.)

Verlags-Archiv 2758.

Inhalts-Verzeichniß.

(Die fetten Zahlen bezeichnen den Jahrgang, die mageren die Spalte.)

I. Sachregister.

(Die mit * bezeichneten Beiträge sind leitende Aufsätze.)

Rechtsprechung.

(Statistik der Rechtsprechung s. u. „Allgemeines".)

Reichs-Gewerbeordnung.

Titel VII im Allgemeinen.

§ 100 e.

§ 113.

§ 115

s. § 119 a.

§§ 115, 115 a.

§ 115 a.

§ 117

s. § 119 a.

§ 119 a (auch §§ 115, 117).

§ 122.

§ 123 (vgl. § 133 b).

§ 124.

§ 124, 124 B.

§ 128.

§ 132.

§ 133.

§ 133 A.

§ 133 b (vgl. § 123).

§§ 134 a bis 134 e.

§ 134 b.

Gesetz, betr. die Gewerbegerichte.

Krankenversicherungsgesetz.

Gerichtsverfassungsgesetz.

Civilprozeßordnung.

(Beweislast s. u.: Gemeines Privatrecht 2c.)

Gemeines Privatrecht, Landrecht 2c.

Verfassung und Verfahren.

(Innungs-Schiedsgerichte s. u. „Allgemeines".)

Einigungsämter.

(Statistik s. u. „Allgemeines".)

Gutachten und Anträge.

(Statistik s. u. „Allgemeines".)

Allgemeines über Gewerbegerichte und Arbeitsvertrag.

Litteratur.

Verbandsangelegenheiten.

Briefkasten. 1, 40. 68

Inhaltsangaben der „Sozialen Praxis" am Schluß jeder Nummer.

II. Ortsregister.

(S. = Statistik im 2. Jahrgang.)

III. Autoren-Register.

(V. = Vorsitzender; Ag.-V. = Arbeitgeber-Beisitzer; An.-V. = Arbeitnehmer-Beisitzer.)

I. Jahrgang. Berlin und Frankfurt a. M., den 2. April 1896. Nummer 1.

Das Gewerbegericht.

Mittheilungen des Verbandes deutscher Gewerbegerichte.

Redaktionsausschuß: Stadtrath Dr. Flesch in Frankfurt a. M. und Magistrats-Assessor Cuno in Berlin.

Erscheint am ersten Donnerstag jeden Monats. Herausgeber: Preis jährlich 1 Mark.

Carl Heymanns Verlag, Berlin W., Mauerstr. 44. Dr. J. Jastrow. Kostenfreie Beilage zur „Sozialen Praxis".

Alle für die Redaktion des „Gewerbegerichts" bestimmten Sendungen bittet man zu adressiren: An Herrn Magistrats-Assessor Cuno, Berlin W., Wormser Str. 2.

Inhalt.

Gewerbegericht und Arbeitsvertrag.

Die Mittheilungen, welche der Verband deutscher Gewerbegerichte seit seiner Begründung im Jahre 1893 veröffentlichte, erscheinen vom heutigen Tage an in einer mehr selbständigen Art, welche, wie wir hoffen, ihren Wirkungs- und Leserkreis wesentlich erweitern wird. Das Gewerbegericht will die Kenntniß des geltenden Rechts über den gewerblichen Arbeitsvertrag durch Veröffentlichung interessanter Gewerbegerichts-Urtheile aus allen deutschen Rechtsgebieten vertiefen und verbreiten. Verfassung und Verfahren der Gewerbegerichte, ihre Zusammensetzung, die örtlich verschiedenen Bestimmungen über Wählerlisten, Wahlformen 2c. werden nach wie vor Gegenstand der Besprechung bilden. Neben der rechtsprechenden Thätigkeit ist die Wirksamkeit in Gutachten und Anträgen bisher noch weniger entwickelt. Wir hoffen jedoch, daß eine sorgsame Berichterstattung über diese bis jetzt noch mehr vereinzelten Vorgänge in Zukunft ebenso anregend wirken wird, wie dies in Bezug auf die Thätigkeit der Gewerbegerichte als Einigungsämter offensichtlich der Fall gewesen ist. Während die Bestimmungen des Gewerbegerichts-Gesetzes über diese für den sozialen Frieden so wichtige Einrichtung in der ersten Zeit im Publikum fast unbekannt waren, haben die Anrufungen zugenommen, seitdem der Verband die ersten vereinzelten Fälle sammelte, für sachgemäße Besprechung und Verbreitung sorgte, so den betheiligten Kreisen die Anrufung nahelegte und den Vorsitzenden aus der Erfahrung geschöpfte Beispiele an die Hand gab.

Von dem gesammten hier kurz skizzirten Stoff soll die rechtsprechende Thätigkeit der Gewerbegerichte nach wie vor im Mittelpunkte bleiben. Für die Gewerbegerichte besteht das Bedürfniß einer Centralstelle für den Austausch ihrer Erfahrungen in ungleich höherem Maße, als für andere Gerichte. Die Einheitlichkeit der Rechtsprechung, wie sie für andere Gerichte durch einen gemeinsamen obersten Gerichtshof gewahrt wird, muß hier, wo aus oft erörterten Gründen die Berufung höchstens in ganz beschränkten Maße erwünscht sein kann, dadurch angebahnt werden, daß die Gewerbegerichte selbst sich wichtigere Entscheidungen gegenseitig mittheilen und so ihre Urtheile einer wechselseitigen Kritik unterwerfen. Was übrigens die Gewerbegerichte von den anderen Gerichten am wesentlichsten unterscheidet, was eine gemeinsame Thätigkeit derselben, wie sie durch unsere Mittheilungen ermöglicht werden soll, geradezu nothwendig macht, ist nicht der Ausschluß von den Berufungskammern der Landgerichte — zur Kognition der höheren Gerichte gelangen ja auch die amtsgerichtlichen Urtheile nur ganz ausnahmsweise —, sondern der Gegenstand, mit dem es die Gewerbegerichte zu thun haben, und die Form, in der sie das Recht zu finden suchen.

Ihr Objekt ist der Arbeitsvertrag, und sie suchen das Recht zu finden unter Mitwirkung der Arbeiter. Nach beiden Richtungen nehmen die Gewerbegerichte unter den vielgestaltigen Organisationen unserer Gerichtsverfassung eine ganz besondere Stellung ein, und wenn Stoff und Form in der Natur überall auf einander einwirken, so ist das im geistigen Leben nicht weniger und auf dem Gebiete der Rechtsentwickelung und Rechtsfindung ganz besonders der Fall. Jede neue Auffassung von Staat und Recht schafft sich nicht nur ihr eigenes Privatrecht, sondern auch ihren eigenen Prozeß. Der Beamtenstaat, das Landrecht und die allgemeine Gerichtsordnung in Preußen hängen ebenso zusammen, wie der Parlamentarismus und die Geschworenengerichte in Frankreich oder Belgien; das starre Festhalten am alten Militär-Strafprozeß beweist, daß für diesen Verwaltungszweig die Auffassung vom Verhältniß der einzelnen Staatsbürger zum Staat noch nicht durchgedrungen ist, die in den anderen Gebieten der Staatsthätigkeit derzeit herrscht. Das materielle Recht, das von den Unfall-Schiedsgerichten u. s. w. ausgeht, wird wesentlich beeinflußt von der, wenn auch beschränkten Mitwirkung, die dort den sonst von der Rechtsprechung ausgeschlossenen Arbeitern verstattet wurde.

Aber jene Gerichte, die in dem Reichs-Versicherungsamt ihre Vereinigung finden, haben vor den Gewerbegerichten, denen sie der äußeren Gestalt nach verwandt sind, einen gewaltigen Vortheil voraus. Der gesammte Rechtsstoff, den sie zu bearbeiten haben, liegt vor ihnen in der Form weniger grundlegender Gesetze, in welchen jede einzelne Bestimmung das Resultat mühsamer Arbeit berufener Männer ist, in welchen sich für jede Bestimmung auf das Genaueste feststellen läßt, in wie weit der Wortlaut des Gesetzes der Absicht des Gesetzgebers entspricht, und in welchen für jede das materielle Recht berührende Bestimmung das gesammte Material zur Verfügung steht, das die Jurisprudenz und die Rechtsprechung bisher bei der Behandlung der Fragen vom casus und culpa, von Haftpflicht, Schadenersatz, Kausalnexus u. s. w. aufgehäuft hat.

Im Gegensatz hierzu sollen die Gewerbegerichte einen Rechtsstoff bewältigen, der bisher noch niemals gesammelt, geschweige denn bearbeitet worden ist, den bisher die juristische Literatur und Judikatur gleich wenig beachtet haben. Die 36—48 Mark, die als

Betrag eines zweiwöchentlichen Arbeitslohnes den gewöhnlichen Betrag der gewerbegerichtlichen Klagen darstellen, bleiben weit zurück hinter dem geringsten Streitobjekt der Prozesse, von denen Seuffert's Archiv oder die bändereichen Entscheidungen des Reichsgerichts handeln, und alle die Materien, welche die Gewerbegerichts-Vorsitzenden beschäftigen, — man denke z. B. an die Rechtsfragen aus dem Akkord-Verhältnisse, die Kontroversen über den Begriff und die Ansprüche aus der vorzeitigen Entlassung, die Gewohnheiten und Uebungen im Arbeitsvertrag des einen oder anderen Handwerks — sind noch niemals Gegenstand der kleinsten Doktor-Dissertation, geschweige denn einer eingehenden monographischen Bearbeitung geworden.

So sind die Gewerbegerichts-Vorsitzenden gar oft in der Lage, daß sie in den Gesetzbüchern und in der Litteratur das positive Recht für ihre Entscheidungen vergebens suchen, daß sie durch Beobachtung der in den einzelnen Gewerben, an den einzelnen Orten bestehenden Auffassung und Gebräuche das Recht, das sie im einzelnen Streitfalle finden sollen, erst mühsam sammeln, ja schaffen müssen; und wie sie nur durch die gleich rege Mitarbeit der Beisitzer aus den beiden wirthschaftlichen Parteien — d. h. durch die Form der Gewerbegerichte — hierzu in Stand gesetzt werden, so ergiebt sich für alle zur Rechtsprechung an den Gewerbegerichten Berufene die Aufgabe, auch an dem Stoff, den diese Gerichte behandeln, an der Entwickelung des Rechts des Arbeitsvertrags mitzuarbeiten.

Das bekannte Schlagwort, wonach unsere Volkswirthschaft auf zwei Grundpfeilern, dem Privateigenthum und dem freien Arbeitsvertrag, beruht, entspricht ja den thatsächlichen Verhältnissen, abgesehen vielleicht davon, daß überall neben jenen beiden noch die öffentliche Armenpflege steht, die ja, in allen Kulturstaaten gleichmäßig eine ständige Institution, eine organische Ergänzung aller unserer socialen Einrichtungen geworden ist. Während aber unsere Rechtswissenschaft den einen „Grundpfeiler", das Privateigenthum, mit der äußersten Sorgfalt aufgeführt hat und fortwährend zu verstärken bemüht ist, hat sie den anderen völlig unbeachtet gelassen. Der Arbeitsvertrag ist (auch hier wieder abgesehen von der Armenpflege) das einzige Mittel, das der Staat dem größten Theile aller Staatsbürger — nämlich allen Unvermögenden — zur Gewinnung ihres Lebensunterhalts zur Verfügung stellt; unsere Jurisprudenz aber hält dieses einzige Mittel ihrer Beachtung für unwürdig und glaubt, alles von ihr zu Verlangende erfüllt zu haben, wenn sie darauf hinweist, daß die Arbeitskraft in der Idee vom Menschen losgelöst werden könne, und daß alsdann — im juristischen Begriffshimmel, um mit Ihering zu reden — diese von allem Leiblichen losgelöste Arbeitskraft ebenso vermiethet und gemiethet werden könne, wie ein Haus oder ein Pferd.

Die Auffassung ist in der Theorie richtig und sie kann daher ohne Schaden verwerthet werden, so lange Jemand auf seine Arbeitskraft thatsächlich zeitweise verzichten kann, d. h. seine persönliche Freiheit und seine materielle Existenz fortführen kann, auch ohne im gegebenen Augenblick seine Arbeitskraft zu verwerthen, und einerlei, zu welchen Bedingungen er es im einzelnen Fall thut. Sie trifft daher zu auf den bekannten Pandekten-Walker, cui quis vestimenta polienda dederit, und vielleicht auch auf den Dienstmann oder Droschkenkutscher, die, so lange keine obrigkeitlichen Taxen bestehen, nach Belieben fordern können. Aber die Analogie versagt, und die klaffenden Lücken in unserm Recht treten hervor, sowie der ganze Mensch mit seiner physischen Existenz wie mit seinem Anspruch auf Freiheit und Selbstbestimmung von den Bedingungen abhängig ist, zu denen er seine Arbeitskraft verwerthet, weil er weder gleichzeitig andere Arbeitsverträge eingehen, noch seine Arbeitskraft auf längere Zeit von sich loslösen, d. h. zuwarten kann.

Gerade die Leute, die nur durch den unausgesetzten Abschluß von Arbeitsverträgen sich von der Armenpflege fern halten können, sind durch das Gewerbegerichts-Gesetz zur Theilnahme am Richteramt berufen, und speziell durch den letzten Absatz des § 18 des Gewerbegerichts-Gesetzes (Recht der Beisitzer auf Entschädigung für Arbeitsversäumniß) in den Stand gesetzt, dieser Berufung Folge zu leisten; und gerade die Verträge, bei denen jene Fiktion am wenigsten zutrifft, als ob der Mensch losgelöst von seiner Arbeitskraft und unterstützt von Privatvermögen seine Stellung in der Rechtsgemeinschaft behaupten könne, bilden das fast ausschließliche Arbeitsfeld der Gewerbegerichte.

Gerade hieraus dürfte sich aber von selbst ergeben, daß es unsere Aufgabe sein muß, nicht nur zur Kasuistik, sondern auch zur Dogmatik dieser Verträge beizutragen, daß also auch speziell unsere Mittheilungen nicht nur Entscheidungen sammeln, sondern auch versuchen müssen, die Rechtssätze zu formuliren, welche den Anschauungen der Beisitzer entsprechen und die Thatsachen in System zu bringen, durch welche jene Anschauungen ihre Begründung finden.

Man verweise dem gegenüber nicht auf das Bürgerliche Gesetzbuch und die umfangreiche Litteratur, die dasselbe zu Tage fördert.

Das Bürgerliche Gesetzbuch enthält das Privatrecht, d. h. das Recht des Privateigenthums, — die Rechtssätze, nach denen sich durch Geburt und Tod, durch Heirath und Scheidung, durch Handel und Wandel Vermögensverschiebungen vollziehen. Auch den Arbeitsvertrag betrachtet der Entwurf im Großen und Ganzen lediglich als eines der vielen Rechtsgeschäfte, die solche Vermögensverschiebungen zu bewirken im Stande sind, und es ist, wie wir bereits bei anderer Veranlassung ausgesprochen, mindestens zweifelhaft, ob ihm dieserhalb ein Vorwurf gemacht werden kann.*)

Faßt man aber einmal den Arbeitsvertrag von dem Standpunkt auf, den wir hier einzunehmen versuchten, — als eine dem Privateigenthum gleichwerthige Grundlage der derzeitigen Staats- und Rechtsordnung, als den Vertrag, ohne welchen die Industrie nicht die Menschenkräfte zu erlangen vermag, deren sie zur Beherrschung der Naturkräfte bedarf, als die Einrichtung, welche derzeit allein den vom Besitz der Produktionsmittel Ausgeschlossenen zur Erfüllung seiner Verpflichtungen gegen den Staat und gegen seine Familie in den Stand setzen, die allein ihm zur Aufrechterhaltung einer selbstständigen Stellung innerhalb der Volkswirthschaft verhelfen soll, — so ergiebt sich sofort, wie weit dieser Vertrag über die engen Schranken des heutigen Privatrechts hinausgeht, und wie verkehrt es wäre, seine vollständige Regelung von einigen Titeln in dem einen oder anderen Abschnitt des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu erhoffen. Die Hauptarbeit, welche Staat und Recht für den Arbeitsvertrag zu leisten haben, wird vielmehr nach wie vor auf dem Gebiet der Spezial-Gesetzgebung, des Sonderrechts, liegen. Die Arbeiterversicherungs-Gesetze, die im Wesentlichen Lohnregulirungs-Gesetze sind, d. h. dafür Sorge tragen sollen, daß der Arbeiter durch den Arbeitsvertrag die Mittel zur Aufrechterhaltung seiner bürgerlichen Selbstständigkeit (für die bloße Existenz sorgte die Armenpflege auch früher!), während gelegentlicher Störungen oder nach gänzlicher Aufhebung seiner Arbeitsfähigkeit finden kann, behandeln nur einen kleinen Theil der sich hier aufthuenden Probleme. Das Gewerbegerichts-Gesetz sichert dem Arbeitsvertrag, auch insoweit er noch keine materielle Regelung gefunden hat, wenigstens die seiner volkswirthschaftlichen Bedeutung entsprechende Stellung im System der Gerichtsorganisation, und diese gesonderte Stellung wird dazu beitragen, daß auch unsere Jurisprudenz ihn mehr als bisher beachten muß und beachten kann. Es ist die Aufgabe namentlich der Gewerbegerichts-Vorsitzenden, ihr das Material hierzu zur Verfügung zu stellen, und unsere Mittheilungen sollen hierbei nach Möglichkeit mitwirken!

Frankfurt a/M. K. Flesch.

Rechtsprechung.

„Prämien" für erhöhte Arbeitsleistung neben dem festen Lohn. Eine Bestimmung der Arbeitsordnung, wonach solche Prämien nur zur Auszahlung kommen, wenn der Arbeiter bis zu einem gewissen Zeitpunkt in dem Arbeitsverhältniß verbleibt, ist rechtsungültig. — (Gewerbeordnung §. 119a. Urtheil des Gewerbegerichts Dortmund — Vors.: Assessor Gerstein — und des Landgerichts Dortmund.)

Kläger war in der Zeit vom 27. Februar 1893 bis 9. April 1894 auf dem zu Dortmund belegenen Werke der Beklagten, der Zinkhütte,

*) Vgl. das Rundschreiben an die Gewerbegerichte in Nr. 20 und die darauf eingegangenen Gutachten in Nr. 26 der „Sozialen Praxis"

als Stocher angestellt. Er erhielt einen täglichen Lohn von 1,70 *M.*; daneben bezog er, wie sämmtliche Stocher auf der Dortmunder Zinkhütte, eine Prämie für diejenige Quantität Zink, welche über den durchschnittlich festgesetzten Procentsatz hinaus aus dem Rohmaterial gewonnen wurde. Diese Prämie betrug für die einzelnen Stocher in der angegebenen Periode 1 Pfennig für das mehr gewonnene Kilogramm Zink. §. 7 der auf dem beklagten Werke geltenden Arbeitsordnung bestimmt, daß diese Prämie erst am 1. Oktober jeden Jahres zur Auszahlung gelangt, und daß die betr. Arbeiter nur dann einen Anspruch auf dieselbe haben, wenn sie bis zum 1. Oktober des Jahres, in welchem die Auszahlung erfolgt, im Dienste der bekl. Gesellschaft verbleiben. Entgegen dieser Bestimmung werden die Prämien den Arbeitern der Zinkhütte an den einzelnen Lohnzahlungs-Terminen zu $^2/_3$ ausbezahlt, nur ein Drittel derselben wird auf Grund des §. 7 der Arbeitsordnung bis zum 1. Oktober jeden Jahres zurückbehalten. Dementsprechend sind dem Kläger bis zum 30. September 1893 die Prämien voll ausbezahlt worden; für die Zeit vom 1. Oktober 1893 bis 9. April 1894 hat er nur $^2/_3$ derselben mit 386,80 *M.* erhalten, $^1/_3$ mit 193,40 *M.* ist ihm auf Grund des fraglichen §. 7 einbehalten.

Kläger verlangt in dieser Klage Zahlung des Prämienrestes von 193,40 *M.*; Beklagte glaubt zur Zahlung nicht verpflichtet zu sein, da Kläger nicht bis zum 1. Oktober 1894 bei ihr ausgehalten habe.

Das Gewerbegericht Dortmund verurtheilte die Beklagte zur Zahlung, weil es die Bestimmung des §. 7 als gegen §. 117 der Gewerbeordnung und die guten Sitten verstoßend ansah. Bezüglich der Frage, ob die Prämie rechtlich als Lohn anzusehen sei, führt das Gewerbegericht aus: „Als Lohn im Sinne der Gewerbeordnung gilt die dem Arbeiter als Gegenleistung für die von ihm zur Verfügung gestellte Arbeitskraft zu gewährende Vergütung. (Rosin, Arb.-Vers. I S. 191 ff.) Unter welcher Bezeichnung diese Vergütung gewährt wird, ist gleichgiltig. Im vorliegenden Falle ist dies besonders klar, da die „Prämie" erheblich größer, als der fixe Lohn und letzterer so gering bemessen ist, daß er für sich allein jene Vergütung unmöglich darstellen kann. Dies empfindet die Beklagte sehr wohl, da sie entgegen der Bestimmung des §. 7 der Arbeitsordnung $^2/_3$ der „Prämie" zugleich mit dem Lohne auszahlen läßt und nur $^1/_3$ zurückbehält, während sie doch nach §. 7 das Recht hätte, die Prämie vollständig einzubehalten."

Gegen das verurtheilende Erkenntniß legte die Beklagte Berufung ein. Das Landgericht Dortmund aber bestätigte das Erkenntniß mit folgender Begründung:

Durch den festgesetzten Lohn von 1,70 *M.* wurde nur das durchschnittlich festgesetzte Arbeitsquantum abgegolten. Durch die Mehrleistung des Klägers wurde daher dem Vermögen der Beklagten ein Nutzen zugeführt, auf welchen sie rechtlich ebenfalls nur Anspruch hatte durch eine Mehrleistung ihrerseits, und daraus erklärt sich die Verabredung hinsichtlich des Lohnzuschlages. Hiernach sind die Beträge, um welche es sich vorliegend handelt, als Lohn für gelieferte Arbeiten zu charakterisiren, und zwar um so mehr, als nicht anzunehmen ist, daß ein Zinkarbeiter lediglich für den Betrag von 1,70 *M.* die Arbeit eines ganzen Tages verrichten würde. An jener rechtlichen Natur der einbehaltenen Beträge wird selbstredend dadurch nichts geändert, daß die Beklagte dieselben ihrerseits als „Prämie" bezeichnet. Das ergiebt schon die einfache Erwägung, daß im vorliegenden Falle für sechs Monate (1. Oktober bis 9. April) zu einem „Lohn" von circa 300 *M.* (51 *M.* pro Monat) eine sogenannte „Prämie" von circa 600 *M.* (8 × 193,40) sich gesellen würde, und daß Beklagte daher bei Voraussetzung der Richtigkeit ihrer Auffassung diesen ganzen letzteren Betrag dem Kläger hätte vorenthalten können. Es handelt sich um wirklich verdienten Lohn, um Gegenleistung für gelieferte Leistungen; die Entziehung bezw. Nichtzahlung der in Frage stehenden Beträge bedeutet einen Vermögensnachtheil für den Kläger, welcher rechtlich nur unter den Begriff der Konventionalstrafe sich subsumiren ließe. Die Verabredung einer solchen ist aber bei einem Arbeitsvertrage der in Betracht kommenden Art nur innerhalb der im §. 119a der Reichs-Gewerbeordnung gezogenen Grenzen wirksam, wonach die Lohneinbehaltung zur Sicherung der bedungenen Strafe im Gesammtbetrage den Betrag eines durchschnittlichen Wochenlohnes nicht übersteigen darf.

Gesinde oder Gewerbegehilfin? (Entsch. d. Gewerbegerichts zu Frankfurt a. M.; Vorsitzender: Gerichtsassessor Pohlmann).

Die Klägerin war bei einem Restaurateur als Küchenmädchen beschäftigt gewesen. Sie verlangte klagend einen Lohnrest. Der Beklagte wandte Unzuständigkeit des Gerichts ein, indem er ein von der Polizeibehörde ausgestelltes Gesindebuch der Klägerin vorwies.

Die Frage der Unzuständigkeit wurde verneint, weil die Klägerin im Gewerbebetrieb des Beklagten beschäftigt gewesen war. An ihrer rechtlichen Stellung ändert nichts, daß sie im Besitz eines Gesindebuches ist. Deshalb kann der Beklagte sich überhaupt nicht auf die Bestimmung einer Gesindeordnung berufen, wenn auch die Frankfurter Gesindeordnung vom 25. März 1822 in §. 2 zu dem Gesinde zählt: Köchinnen, Mägde, Kellner und Marqeurs in den Wirths- und Kaffeehäusern. Diese frühere landesrechtliche Bestimmung ist durch die Gewerbeordnung als außer Kraft gesetzt anzusehen.

Ist die Entlassung des Arbeiters gerechtfertigt, der wegen einer zu verbüßenden Freiheitsstrafe einige Tage von der Arbeit fortbleibt? (Urtheil des Gewerbegerichts Karlsruhe, Vors. Rechtsanwalt Boeckh).

Der Arbeiter, welcher eine polizeiliche oder gerichtliche Freiheitsstrafe zu erstehen hat, hat sich diese Strafe durch eigenes schuldhaftes Verhalten zugezogen und muß gerade so behandelt werden, wie derjenige Arbeiter, welcher die Arbeit unbefugt verlassen hat; der Arbeitgeber ist daher gemäß § 123 Ziff. 3 der Gewerbeordnung zur Entlassung des Arbeiters berechtigt. Wenn also im vorliegenden Falle Beklagter die Entlassung des ohne vorherige Entschuldigung fortgebliebenen Klägers ausgesprochen hat, als er sich nach verbüßter Strafe wieder zum Antritt meldete, so hat er lediglich von einem ihm zustehenden Rechte Gebrauch gemacht.

Gutachten und Anträge.

Anträge im Gewerbegericht Gera: Lohnbücher, Wochenlöhnung, Arbeitszettel. Der Ausschuß des gemeinsamen Gewerbegerichts Gera beschäftigte sich in seiner Sitzung im Anfang d. J. mit drei Anträgen. Aus der Mitte der Arbeiter-Beisitzer war ein Antrag formulirt, welcher für alle mechanischen Webereien Lohnbücher in bestimmter Form obligatorisch machen wollte. In dieselben sollten genaue Angaben gemacht und das Lohnbuch dem Arbeiter ausgehändigt werden. Zur Begründung wurde auf die leichte Möglichkeit einer Uebervortheilung der Arbeiter, speziell in der Textilindustrie, hingewiesen, denen in vielen Fabriken bei der Lohnzahlung nur eine summarische Abrechnung gegeben werde, während die abgerechneten Stücke nach Qualität und Länge oft verschieden seien, sodaß der Arbeiter die Höhe des Lohnes nicht berechnen und keine Kontrole über richtige Bezahlung üben könne, zumal wenn selbst die summarischen Lohnzettel zurückgegeben werden müssen. Der Fabrikantenverein hatte sich gegen solche Lohnbücher ausgesprochen wegen der damit verbundenen Belästigungen und Plackereien, sowie weil dadurch gewissermaßen Geschäftsgeheimnisse verrathen würden(!). Nachdem in der Debatte seitens des Vorsitzenden festgestellt war, daß solche Regelung nicht durch Ortsstatut getroffen werden dürfe, also nur ein Wunsch ausgesprochen werden könne, ließen die Arbeiter den Antrag als zwecklos fallen. Ein weiterer Antrag auf Erlaß eines Ortsstatuts, betreffend Einführung wöchentlicher Lohnzahlung, wurde mit 9 gegen 8 Stimmen angenommen. In der Erörterung wurde darauf hingewiesen, daß in den Webereien in Gera 14tägige Lohnzahlung am Freitag üblich sei, wobei aber nur die bis zum Sonnabend vorher gelieferte Arbeit bezahlt werde. Abschlagszahlungen würden in der Regel nur auf Ansuchen und in unzureichender Höhe gewährt. Ein dritter Antrag auf Einführung gedruckter Arbeitszettel (wie solche jetzt auch in Preußen von der Regierung empfohlen werden) wurde abgelehnt. Begründet war derselbe unter anderem mit dem Hinweis darauf, daß dem Arbeiter gewöhnlich die Lohnhöhe, insbesondere bei Akkordarbeit, nicht mitgetheilt werde, sodaß er nur, wenn er wisse, was sein Vorgänger verdient hat, sich ein Bild von dem zu erwartenden Lohne machen könne. — Hiernach scheinen in den Fabriken der Reußischen Textilindustrie ähnliche Mißstände zu bestehen, wie sie in der Hausindustrie der Konfektion durch den jüngsten Streik in Berlin und an anderen Orten aufgedeckt sind. Die Arbeiter befinden sich in Unkenntniß über den ihnen zustehenden Lohn und sind willkürlicher Lohnberechnung ausgesetzt. Auch die Konfektionäre und Zwischenmeister in der Konfektion kamen, als ihnen zugemuthet wurde, einen Tarif auszuhängen und Lohnzettel auszuhändigen, mit dem Einwurf: da würden ihre Geschäftsgeheimnisse verrathen! Die Anträge der Arbeiter-Beisitzer haben also zweifellos auf einen großen Mißstand hingewiesen.

Allgemeines über Gewerbegerichte und Arbeitsvertrag.

Verbreitung der Gewerbegerichte im Deutschen Reich. Nachdem das Statistische Reichsamt die Ergebnisse der Volkszählung vom 2. Dezember 1895 für alle Gemeinden über 10 000 Einwohner veröffentlicht hat, läßt sich die Verbreitung der Gewerbegerichte nach

Größenklassen der Städte genauer feststellen. Die Aufnahme über den Bestand an Gewerbegerichten, welche der Verband im August v. J. veranstaltet hat[1]), ergab 272 Gewerbegerichte. Sie konnte damals nur mit den Ergebnissen der Volkszählung von 1890 verglichen werden. Inzwischen sind eine Anzahl Städte in höhere Größenklassen emporgestiegen, ohne jedoch bisher ein Gewerbegericht errichtet zu haben. Nur in Potsdam, Wandsbeck und Schwäbisch-Hall ist inzwischen die Eröffnung erfolgt, sodaß die Gesammtzahl auf 275 gestiegen ist. Im Folgenden führen wir in jeder Größenklasse die Gemeinden auf, für welche Gewerbegerichte errichtet sind und lassen bis herab zu 15 000 Einwohnern in kleiner Schrift die Gemeinden folgen, die noch ohne Gewerbegericht sind.

Preußen.	Bayern.	Sachsen.	Württemberg.	Baden.	Hessen.	Uebrige Bundesstaaten.	Elsaß-Lothr.
Zeichenerklärung. Berg = Berg-Gewerbegericht; k. = königlich, bez. kaiserlich; * = geht über einen Gemeindebezirk hinaus; a. = angeschlossen; † = in Vorbereitung							
I. 28 Großstädte mit über 100 000 Einwohnern. (36 Gewerbegerichte in 28 Gemeinden.)							
Königsberg; Danzig, *Danzig (Land); Berlin, Charlottenburg; Stettin, *Stettin (Kreis Randow); Breslau; Magdeburg, Halle a. S.; *Altona; Hannover, *Hannover (Land); Dortmund, *Dortmund (Land), *Dortmund (Berg); Frankfurt a. M.; Köln (k), *Düsseldorf (k), Elberfeld (k), Barmen (k), *Krefeld (k), Aachen, *Aachen (Berg).	**München, Nürnberg.**	**Leipzig, Dresden, *Dresden (Land), Chemnitz, Chemnitz (Land).**	**Stuttgart.**	**—**	**—**	**Braunschweig, Hamburg, *Bremen.**	**Straßburg (k).**
II. 29 Gemeinden mit 50 000 bis 100 000 Einwohnern. (24 Gewerbegerichte in 23 Gemeinden.)							
Schöneberg, Frankfurt a. O., Potsdam; Posen; Görlitz, Liegnitz; Erfurt; *Kiel; Bochum, *Bochum (a. Berg); Kassel, Wiesbaden; Essen, *Essen (Land), *Essen (a. Berg), Duisburg, *München-Gladbach (k).	**Augsburg.**	**Plauen.**	**—**	***Mannheim, Karlsruhe, *Freiburg.**	**Mainz.**	***Lübeck.**	***Mülhausen (k), *Metz (k).**
(Rixdorf, †Spandau, Münster.)	(†Würzburg.)	(†Zwickau.)	—	—	(Darmstadt.)	—	—
III. 70 Gemeinden mit 25 000 bis 50 000 Einwohnern. (50 Gewerbegerichte in 46 Gemeinden.)							
Elbing; Thorn; Brandenburg a. H., Kottbus, Landsberg, Forst; *Lemberg; Beuthen, *Beuthen (Land), *Beuthen (Berg), Schweidnitz, *Königshütte (a. Berg); Halberstadt, Mühlhausen, Nordhausen, Weißenfels; Flensburg; Osnabrück, Harburg, Hildesheim, Linden, Göttingen; Bielefeld, Hagen, Gelsenkirchen, *Gelsenkirchen (a. Berg), *Witten (a. Berg); Hanau; *Remscheid (k), *Bonn, *Solingen (k), *Trier, Koblenz, *Koblenz (Land), *Mülheim a. Rhein (k), Mülheim a. Ruhr, *Oberhausen (a. Berg).	**Fürth, Kaiserslautern, Bamberg, *Ludwigshafen.**	**Zittau.**	**Ulm, Heilbronn,**	**Heidelberg, Pforzheim.**	**Offenbach, *Offenbach (Land), Worms.**	***Gera, Dessau, Gotha, Weimar, Oldenburg.**	**—**
(Tilsit; Guben, Lichtenberg, Neu-Weißensee; Stralsund, Stargard; Königshütte; Witten; Hamm; Altendorf, Borbeck, Oberhausen, Rheydt, Meidrich, Neuß.)	(Regensburg, Bayreuth, Hof.)	(Freiberg.)	—	—	—	(Rostock, Schwerin, Altenburg, Bernburg.)	(Kolmar.)
IV. 51 Gemeinden mit 20 000 bis 25 000 Einwohnern. (29 Gewerbegerichte in 27 Gemeinden.)							
***Allenstein, Insterburg; Graudenz; Stolp; *Inowrazlaw; Gleiwitz, Neiße, *Kattowitz, *Kattowitz (a. Berg), Brieg, Zeitz; *Neumünster, Wandsbeck, *Wandsbeck (Land), Lüneburg; Iserlohn, *Minden, Lüdenscheid, *Recklinghausen (a. Berg); Malstatt-Burbach, *Neunkirchen (a. Berg).**	**Pirmasens, Erlangen.**	**Glauchau, *Glauchau (Land), Bautzen, Meerane.**	**Eßlingen, Kannstadt.**	**—**	**Gießen.**	**Eisenach, Greiz, Apolda.**	**—**
(Greifswald; Gnesen: Oppeln, Glogau, Ratibor, †Landshut; Aschersleben, Eisleben, Quedlinburg, Naumburg, Stendal; Herford, Recklinghausen; Düren, Viersen, Neunkirchen, Wesel, Altenessen.)	(Ingolstadt, Amberg.)	(Reichenbach, Krimmitschau.)	—	—	—	(Köthen.)	—
V. 86 Gemeinden mit 15 000 bis 20 000 Einwohnern. (28 Gewerbegerichte in 28 Gemeinden.)							
***Memel; Rathenow, Eberswalde, Küstrin; Grünberg, *Hirschberg; Burg; Wilhelmshaven, Celle, Lehe, Geestemünde; *Herne (a. Berg), Siegen, *Hörde, *Wattenscheid (a. Berg); Kreuznach, *Saarbrücken (Berg), Ohligs (a), Velbert, Burscheid, Kalk (a), Wald (a).**	**Speyer, Passau, Neustadt a. H. Kempten.**	**Döbeln.**	**Reutlingen, Gmünd, Göppingen.**	**—**	**—**	**Bremerhaven, Wolfenbüttel, Jena.**	**—**
(Prenzlau, Luckenwalde, Köpenick, Steglitz, Borhagen-Rummelsburg, Groß-Lichterfelde, Fürstenwalde, Neuruppin; Köslin, Kolberg, Grabow; Zabrze, Schneidemühl, Jerfitz; Neustadt O.S., Langenbielau, Lipine; Staßfurt, Merseburg, Wittenberg, Giebichenstein; Schleswig; Hameln; Paderborn, Herne, Schalke, Bottrop, Bocholt, Neckendorf, Buer, Soest, Wattenscheid, Langendreer; Marburg; Eschweiler, Beeck, Saarbrücken, Sankt Johann, Eupen.)	(Kempten, Ansbach, Aschaffenburg, Straubing.)	(Löbtau, Meißen, Werdau, Pieschen, Wurzen, Pirna, Annaberg.)	(Ludwigsburg.)	(Konstanz.)	—	(Güstrow, Koburg, Zerbst.)	(Hagenau.)

[1]) S. das ausführliche Verzeichniß in Nr. 4 dieses Jahrgangs der „Sozialen Praxis".

Preußen.	Bayern.	Sachsen.	Württemberg.	Baden.	Hessen.	Uebrige Bundesstaaten.	Elsaß-Lothr.
Außerdem befinden sich 108 Gewerbegerichte in folgenden 106 kleineren Gemeinden.							
*Dirschau, Marienburg, *Marienburg (Land), Kulm, Jastrow. — Wittstock, *Tegel, *Ketzin, Finsterwalde, Schwiebus. — Anklam, *Ueckermünde. — Fraustadt, Schroda, *Neutomischel, *Pleschen, *Schmiegel, *Meseritz, *Schildberg, *Rawitsch, *Krotoschin, Ostrowo – Reichenbach, Waldenburg, Waldenburg (Berg), Tarnowitz, Myslowitz, Neusalz, Freiburg i. Schl., Friedland i. Schl., Gottesberg, Ohlau, Wansen, Groß-Wartenberg, *Bolkenhayn, *Haynau, Hoyerswerda, *Zabrze, Leobschütz. — Oschersleben, Teuchern, *Worbis, Sömmerda, Rendsburg, *Elmshorn, Lauenburg, *Pinneberg, Büdelsdorf. — Peine, Limmer, Uelzen, Knesebeck, Wittingen, Osterholz, Melle, Bramsche. — Burgsteinfurt. *Schwelm, *Hattingen, Altena. — Fulda, Biebrich, Höchst, Gelnhausen, Fechenheim, Hersfeld, Melsungen, Oberlahnstein. — Wetzlar, Heddersdorf, Hönningen, Linz, Bohwinkel, Opladen, Neuwied.	Frankenthal, Erlenbach, Lamprecht, Schwabach, Weißenburg, Neu-Ulm.	Mittweida, Königsbrück, Hartmannsdorf, Hohenstein, Penig.	Ravensburg, Tuttlingen, Biberach, Geislingen, Heidenheim, Schramberg, Schwäbisch-Hall.	*Lahr, *Durlach, Offenburg.	Kastel, Mombach.	Schöningen, Blankenburg; Helmstedt (Berg); Saalfeld; Oeslau; Lemgo.	*Markirch (k), *Thann (k).

Gewerbegerichte in der Schweiz. Nach dem Jahresbericht des Centralsekretariats der Gewerbegerichte der Stadt Bern, die erst seit Ende Januar 1895 in Thätigkeit getreten sind, wurden im genannten Jahre 277 Geschäfte in 283 Gerichtssitzungen behandelt, die 106 Abende — die Sitzungen finden 8 Uhr Abends statt — in Anspruch nahmen. Von diesen 277 Streitigkeiten sind 178 durch Vergleich oder Abstandserklärung erledigt worden. Nur 99 gelangten zur gerichtlichen Entscheidung, und nur in wenigen Fällen wurde dabei der Stichentscheid der Vorsitzenden nothwendig. Von diesen 99 Urtheilen fielen 65 ganz oder theilweise zu Gunsten des Klägers, 34 zu Gunsten des Beklagten aus. 266 Klagen von Arbeitnehmern standen nur 11 von Arbeitgebern gegenüber. Doch sind dabei die prozessualisch erhobenen Widerklagen nicht gerechnet. In 172 Fällen betrug der Streitgegenstand unter 50 Frks., in 53 von 50—100 Frks. Das Maximum der Kompetenz ist 400 Frks. Die Ausdehnung der Gerichtsbarkeit auf die Dienstboten, Tagelöhner (in nicht ständiger Arbeitsstellung) und Tagelöhnerinnen, Börsenangestellte, Schreiber ꝛc. wird gewünscht. Oefters haben auch Handwerker und Geschäftsleute in kleinen Streitigkeiten mit ihren Kunden die Gewerbegerichte in Anspruch nehmen wollen. Nach Lage der Gesetzgebung mußten sie abgewiesen werden; allein es zeigt dies, wie sehr das einfache, rasche und beinahe kostenlose Verfahren der Gewerbegerichte im Publikum Anklang findet. In sehr vielen Fällen bedarf es zwischen den streitenden Parteien nur der Aufklärung über die streitigen Fragen von fachmännischer und berufsgenössischer Seite, der man Vertrauen schenkt, um eine freundliche Beilegung des Streites zu erwirken.

Zusammenwirken von Gewerbegericht und Berufsgenossenschaft in Frankfurt a/M. Auf Ansuchen der Hessen-Nassau'schen Baugewerks-Berufsgenossenschaft giebt das Gewerbegericht Frankfurt a/M. dieser von allen Prozessen gegen Personen, deren Eigenschaft als Bauunternehmer in Frage gezogen werden kann, Nachricht, damit die Genossenschaft in die Lage versetzt wird, bei Zeiten zu untersuchen, wer als der eigentliche Unternehmer anzusehen ist (§ 3 des Bau-Unfallversicherungs-Gesetzes), oder wer (§ 27) neben dem Unternehmer zur Zahlung der gesetzlichen Beiträge verpflichtet ist.

Schutz der Bauarbeiter gegen Lohnverluste in New-York. Der Vorstand des arbeitsstatistischen Amts zu New-York schlägt vor, das Gesetz zum Schutz der Bauarbeiter und -handwerker gegen Lohnverluste, mechanic lien law (vgl. den Aufsatz von Flesch in den Verbands-Mittheilungen: Soziale Praxis Nr. 12 dieses Jahrgangs), dahin auszudehnen, daß jeder Grundeigenthümer, ehe er eine Zahlung an den Unternehmer macht, den Nachweis verlangen muß, daß alle Tagelöhner und Arbeiter im Bau voll bezahlt sind. Das New-Yorker Organ für die Interessen des Grundeigenthums*) (Record and guide vom 28. Dezember 1895) bekämpft diesen Vorschlag mit der Ausführung: in den meisten Fällen könnten die Unternehmer ihre Arbeiter nicht zahlen, wenn sie nicht vorher Geld vom Bauherrn bekommen haben; der Vorschlag werde also dazu führen, daß alle diese kleineren Unternehmer beseitigt werden. — Für uns in Deutschland kann diese Frage zunächst unerörtert bleiben. Schon die Nachahmung des bestehenden Gesetzes würde einen bedeutenden Fortschritt darstellen.

*) Aus der erwähnten Zeitschrift, welche vollständige Verzeichnisse der in New-York vorgekommenen Immobilienverkäufe, Verpfändungen, Beschlagnahmen u. s. w. enthält, ist zu ersehen, daß in der Zeit vom 20—27. Dezember 1895 nicht weniger als 42 liens genommen und 31 durch Zahlung erledigt waren, darunter einige wegen eines Betrages von nicht mehr als 20, 45, 70 Dollars, ein Beweis, daß das Rechtsinstitut thatsächlich seinen Zweck, den Handwerkern und Arbeitern bis zum letzten Tagelöhner, den ein im Akkord bezahlter Bauanschläger sich zu Hülfe eingestellt hat, Schutz gegen die Zwischenunternehmer und Scheinunternehmer zu geben, wirklich erfüllt.

Verbandsangelegenheiten.

Der Ausschuß des Verbandes Deutscher Gewerbegerichte besteht gegenwärtig aus folgenden Mitgliedern: Dr. Gaßner, Ober-Bürgermeister, Mainz. Dr. Flesch, Stadtrath, Frankfurt a/M. (Geschäftsführer). v. Schulz, Magistratsassessor, Berlin. Mensinger, Rechtsrath, München. Dr. Hartenstein, Stuttgart. Boeckh, Stadtrath, Karlsruhe. Büttner, Stadtrath, Leipzig. Fink, Senator, Hannnover.

Der Redaktionsausschuß besteht aus: Stadtrath Dr. Flesch, Frankfurt a/M., und Magistratsassessor Cuno, Berlin. An Letzteren (Berlin W., Wormserstr. 2) sind alle die Redaktion des „Gewerbegerichts" betreffenden Sendungen zu adressiren.

In dem Vierteljahr Januar/März 1896 sind folgende 12 Gewerbegerichte dem Verbande neu beigetreten: Essen-Landkreis, Frankfurt a/O., Gleiwitz, Gotha, Greiz, Hildesheim, Kiel, Köln (Königlich), Magdeburg, Pirmasens, Weimar, Weißenfels.

Weitere Beitrittserklärungen sind zu richten an den Geschäftsführer des Verbandes: Stadtrath Dr. Flesch, Frankfurt a/M., Clesern Hof. Der Jahresbeitrag beträgt 20 Mark. Jedes dem Verbande beitretende Gewerbegericht erhält nach wie vor die „Soziale Praxis" wöchentlich zugesandt (nebst dem „Gewerbegericht" als Monatsbeilage).

Jahresberichte über 1895 sind bisher eingegangen: von sämmtlichen 14 württembergischen Gewerbegerichten (vgl. die Besprechung in Nr. 26 der „Sozialen Praxis"), ferner von Barmen, Bromberg, Dessau, Dortmund, Duisburg, Elberfeld, Frankfurt a/M., Gotha, Kiel, Köln, Landsberg a/W., Magdeburg, Mannheim, Oldenburg, Trier, Zabrze.

Die gleichzeitig hiermit ausgegebene Nummer 27 der Wochenschrift **„Soziale Praxis, Centralblatt für Sozialpolitik"** enthält:

„Bäckereigenossenschaften". Von Dr. K. Thieß (Offenbach) — „Entwurf eines Schutzgesetzes für das Ladenpersonal in Deutschland." Von Dr. M. Quarck (Frankfurt a./M.). — „Organisirte Wohlthätigkeit in London." Von Dr. E. Loew (London). — Oesterreichischer Gesetzentwurf über Berufsgenossenschaften der Landwirthe; Preußischer Handelskammer-Entwurf; Reichsenquete über die Arbeitsverhältnisse der Kleider- und Wäschekonfektion in Deutschland; Privatenquete über Berliner Papierarbeiterinnen. — Städtisches Leichen-Fuhrwerk in Münster; Vorträge im Mainzer Alterthumsverein, Gegenleistung für städtische Subventionierung; Städtische Regie oder Privatbetrieb für die Straßenbahnen in Breslau; Städtische Arbeiterwohnungen in Zürich; Kommunale Arbeiterwohnungen in Venedig; Regierungspräsidialverfügung über städtische Verwaltungsberichte in Oppeln. — Inter-

nationaler sozialistischer Arbeiter- und Gewerkschafts-Kongreß in London; Statistik der evangelischen Arbeitervereine Deutschlands. — Bauarbeiter-Schutz in Sachsen; Sonntagsruhe der Rechtsanwalts-Bureaubeamten; Beilegung eines Streiks durch den Fabrikinspektor in Lübeck. — Eingriffe eines Unternehmers in die Selbstverwaltung seiner Betriebs-Krankenkasse. — Mieths-Schiedsgericht in Zürich u. a. m.

Aus dem Inhalt der Märznummern der „Sozialen Praxis" seien folgende Aufsätze hervorgehoben: Die Parteien in Selbstzeichnungen: 1) Der Parteitag der älteren Christlich-Sozialen. Von H. v. Gerlach (Berlin). 2) Die sozialistische Partei in Italien. Von Prof. G. Salvioli (Palermo). — Die Badische Fabrikinspektion im Jahre 1895. Von Prof. H. Herkner (Karlsruhe). — Die preußische Richtersperre. — Schutz der Arbeiterinnen gegen sittliche Gefahren. Von Frau E. Gnauck-Kühne (Berlin). Die Revision der deutschen Seemanns-Ordnung. Von Reichstags-Abgeordneter W. Metzger (Hamburg). — Die Gewerbereform in Oesterreich; Handwerkspolitik und Arbeitsvertrag. Von Dr. L. Verkauf (Wien). — Der Geschäftsbericht des Reichs-Versicherungsamts für 1895. Von Stadtrath H. v. Frankenberg (Braunschweig). — Die Praxis des Gesetzes über Abzahlungsgeschäfte. Von Amtsgerichts-Rath H. Jastrow (Berlin). — Hamburger Waisenpflege. Von Dr. N. Brückner (Nürnberg). — Die Bewegung der Grundpreise in Bern. Von Dr. jur. K. v. Mangoldt (Frankfurt a/M.) — Das Volksbegehren nach Verstaatlichung der Eisenbahnen in der Schweiz. Von Stadtrath A. Steck (Bern). — Aus dem Notizentheil: Sozialpolitische Gesetzgebung in Amerika; Städtische Arbeitsnachweisstellen in Deutschland; Städtisches Einigungsamt in Verbindung mit dem Arbeitsnachweis in Winterthur; Nachweisungen über die Arbeitsverhältnisse der städtischen Arbeiter in Leipzig; Kommunale Lohn- und Arbeiterpolitik in holländischen Submissionsbedingungen; Bürgersteig-Reinigung durch Arbeitslose in Trier; Ortsstatut für die Löhnung Minderjähriger in Rees; Ortsstatut zum Schutze der Bau-Handwerker in Preußen; Städtische Baugerüst-Kontroleure in Zürich; Vorgehen einer Krankenkasse gegen gesundheitsschädigende Betriebs-Einrichtungen; Stadtkölnischer Versicherungsverein gegen Arbeitslosigkeit.

Ständige Rubriken der „Sozialen Praxis": Allgemeine Sozial- und Wirthschaftspolitik; Kommunale Sozialpolitik; Soziale Zustände; Frauenfrage; Arbeiterbewegung; Unternehmerverbände; Gewerbegerichte, Einigungsämter, Arbeiterausschüsse; Arbeiterschutz und Gewerbeinspektion; Versicherung, Sparkassen; Armenpflege; Wohnungswesen; Gesundheitspflege, Ernährung; Erziehung, Schule, Volksbildung; Justiz; Finanzen; Landwirthschaft, Handwerk und Großindustrie; Handel, Kredit; Verkehr; Litterarische Neu-Erscheinungen.

Die **„Soziale Praxis"**, Centralblatt für Sozialpolitik, erscheint jeden Donnerstag und kostet vierteljährlich 2 M. 50 Pf. **einschließlich** der Monatsbeilage **„Das Gewerbegericht"**. Zu beziehen durch sämmtliche Postanstalten und Buchhandlungen sowie direkt durch die Verlagshandlung **(Carl Heymanns Verlag, Berlin W., Mauerstr. 44).**

„Das Gewerbegericht" erscheint am ersten Donnerstag jeden Monats im Mindestumfang von 1/2 Bogen. Für das Halbjahr April—September nehmen Bestellungen zum Preise von 50 Pf. sämmtliche Postanstalten und Buchhandlungen an. Gegen Einsendung von 70 Pf. in Briefmarken an **Carl Heymanns Verlag, Berlin W., Mauerstraße 44** erfolgt die direkte Zusendung am Tage des Erscheinens.

Carl Heymanns Verlag in Berlin W. Mauerstraße 14. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin W. — Verantwortlich für die Redaktion: Dr. J. Jastrow in Charlottenburg-Berlin.

I. Jahrgang. Berlin und Frankfurt a. M., den 7. Mai 1896. Nummer 2.

Das Gewerbegericht.

Mittheilungen des Verbandes deutscher Gewerbegerichte.

Redaktionsausschuß: Stadtrath Dr. Flesch in Frankfurt a. M. und Magistrats-Assessor Cuno in Berlin.

Erscheint am ersten Donnerstag jeden Monats. Herausgeber: Dr. J. Jastrow. Preis jährlich 1 Mark.

Carl Heymanns Verlag, Berlin W., Mauerstr. 44. Kostenfreie Beilage zur „Sozialen Praxis".

Alle für die Redaktion des „Gewerbegerichts" bestimmten Sendungen bittet man zu adressiren: An Herrn Magistrats-Assessor Cuno, Berlin W., Wormser Str. 2.

Inhalt.

Erreichen der Berufungssumme durch Verbindung mehrerer Klagen.

I.

Die Berufung gegen Urtheile der Gewerbegerichte ist nur zulässig, wenn der Werth des Streitgegenstandes einhundert Mark übersteigt. Wenn mehrere Kläger Ansprüche gegen denselben Beklagten in einer Klage erheben, so müssen zur Berechnung des Streitwerths die Streitsummen zusammengerechnet werden. Da nun die meisten gewerbegerichtlichen Klagen zu Protokoll des Gerichtsschreibers erklärt werden, so hängt die Berufungsfähigkeit von dem äußerlichen Umstand ab, ob der Gerichtsschreiber die mehreren Klagen in einem Protokoll zusammenfaßt oder einzeln aufnimmt.

Der Gerichtsschreiber ist bei Aufnahme der Klage selbständig und unabhängig von richterlichem Einfluß. Zu seinen Pflichten wird es gehören, nicht eigenmächtig darüber zu entscheiden, ob er die mehreren Ansprüche in einem Protokoll vereinigen will oder nicht; er wird die Parteien auf die Folge aufmerksam machen müssen, daß die Verbindung der mehreren Klagen dazu führe, Streitigkeiten, welche einzeln durch das Gewerbegericht endgültig entschieden werden können, berufungsfähig zu machen. Seine Pflicht ist es also, der übereinstimmenden Entschließung der Kläger es zu überlassen, ob sie für ihre Klage eine oder zwei Instanzen wünschen; das Recht, wider den Willen der Parteien mehrere Klagen zu verbinden, steht dem Gerichtsschreiber nicht zu.*) In der Regel werden die Kläger im Interesse der Schnelligkeit und Billigkeit des Verfahrens die zweite Instanz nicht wünschen. Es ist daher durchaus berechtigt, wenn grundsätzlich davon ausgegangen wird, die Klagen einzeln aufzunehmen.

Nun kann weiterhin das Gewerbegericht entweder*) die Verbindung mehrerer in einer Klage erhobenen Ansprüche zum Zweck der gleichzeitigen Verhandlung und Entscheidung, oder**) die getrennte Verhandlung mehrerer in einer Klage erhobenen Ansprüche anordnen. Für solche Entschließungen des Gerichts kommen zunächst nur Zweckmäßigkeitsgründe in Frage, Erwägungen darüber, ob durch solche Verbindung oder Trennung die sachliche Erledigung des Prozesses gefördert wird. Nach der in der Praxis der Berufungsgerichte anscheinend übereinstimmend vertretenen Ansicht kann aber solche Verbindung oder Trennung über den zunächst erstrebten Zweck hinaus die prozessuale Lage vollständig ändern. Rücksichtlich der Frage, ob die Berufung zulässig ist oder nicht, sieht die Praxis den „Werth des Streitgegenstandes" in dem Zeitpunkte als maßgebend an, in welchem das gewerbegerichtliche Urtheil erlassen wird. Werden also mehrere Prozesse mit einem Objekt von je unter 100 *M.* verbunden, so wird die Berufung für zulässig erachtet, sofern die Zusammenrechnung der einzelnen Werthe mehr als 100 *M.* ergiebt; umgekehrt würde eine Trennung der Verhandlung einen berufungsfähigen Rechtsstreit in mehrere der Berufung nicht unterliegende auflösen.

Von dem Belieben des Gewerbegerichts, je nachdem es die eine oder die andere Anordnung erläßt, hängt es also ab, ob eine nicht berufungsfähige Sache berufungsfähig wird, und umgekehrt. Aehnliches kommt auch in dem ordentlichen Prozeß vor, aber nur in zweiter Instanz rücksichtlich der Zulässigkeit der Revisionsinstanz.***) Für die beschränkte Zulassung der Berufung gegen die Urtheile der Gewerbegerichte sind wesentlich sozialpolitische Erwägungen maßgebend gewesen. Man wollte dadurch dem Interesse der Arbeiter an schneller und kostenloser Entscheidung der gewerblichen Streitigkeiten Rechnung tragen. Die Gewerbegerichte müssen daher darauf Rücksicht nehmen, daß sie nicht ohne zwingenden Grund durch prozessuale Anordnungen die Zulässigkeit der Berufung erweitern oder einschränken. Eine Maßnahme, die an sich im Interesse der sachlichen Verhandlung des Rechtsstreits als zweckmäßig sich darstellt, muß als unzweckmäßig erscheinen, wenn sie dazu führt, die prozessuale Lage der Parteien in so erheblichem Maße, der Absicht des Gesetzgebers entgegen, zu ändern. Das Gewerbegericht wird daher Bedenken tragen müssen, die Verbindung dann anzuwenden, wenn dadurch die Berufungssumme überschritten würde.

Berlin. W. Cuno.

II.

Zu der gleichen Frage schreibt der Vorsitzende des Kgl. Gewerbegerichts Köln:

Nach meiner Ansicht empfiehlt es sich nicht, die Klagen verschiedener Arbeiter gegen einen Unternehmer zu verbinden, namentlich dann nicht, wenn durch Zusammenrechnung der verschiedenen

*) Gewerbegerichts-Gesetz §. 55, Civilprozeß-Ordnung §. 5.

*) Civilprozeß-Ordnung §. 138.
**) ebenda §. 136.
***) ebenda §. 508; Entsch. des Reichsgerichts Bd. 6 S. 416.

Klagesummen die Berufungssumme erreicht wird. Gewöhnlich handelt es sich bei derartigen Klagen um sogenannte Bauschwindler, die jede Gelegenheit ergreifen, die Klagen in die Länge zu ziehen;

Eine Verbindung solcher Klagen hat hier nie stattgefunden, wohl aber hat das Gericht in einem Falle, in dem eine Anzahl Arbeiter gemeinschaftlich Klage gegen einen Bauunternehmer angestrengt hatten, die Trennung angeordnet. Es wird bei dem hiesigen Gewerbegericht bei Anbringung der Klage durch die Gerichtsschreiberei dahin gewirkt, daß jeder Arbeiter für sich allein klagt, wenn es sich nicht etwa um eine Akkordarbeit handelt, die von mehreren Arbeitern gemeinschaftlich übernommen und ausgeführt worden ist.

Das Gericht kommt daher nicht in die Lage, ex officio die Trennung des Verfahrens anzuordnen.

Rechtsprechung.

Kann der Arbeiter, der wegen Krankheit von der Arbeit fortgeblieben ist, entlassen werden wenn er sich zur Fortsetzung der Arbeit meldet? (Urtheil des Gewerbegerichts Plauen i. V. Vorsitzender: Referendar Mette.)

Der Kläger hat bei der Beklagten mehrere Monate lang als Aufläder gegen einen Wochenlohn von 15 M. in Arbeit gestanden. In der Zeit vom 25. Nov. bis zum 2. Dez. hat er bei der Arbeit gefehlt. Am letzten Tage hat er seine Arbeit wieder aufgenommen, jedoch, sobald der Inhaber der beklagten Firma seiner ansichtig wurde, sofort wieder aufhören und den Hof verlassen müssen. Seine Entschuldigung, daß er die Woche vorher krankheitshalber nicht habe zur Arbeit kommen können, ist nicht beachtet worden. Er fordert Zahlung einer Entschädigung von 30 M. Die Beklagte ist der Ansicht, daß sie zur sofortigen Entlassung des Klägers berechtigt gewesen, da dieser eine volle Woche unentschuldigt von der Arbeit weggeblieben sei. Ob der Kläger thatsächlich krank gewesen sei, wisse sie nicht. Jedenfalls sei sie nicht verpflichtet, sich um Arbeiter, die unentschuldigt aus der Arbeit weggeblieben, noch weiter zu kümmern. Nachdem festgestellt war, daß der Kläger in der fraglichen Zeit wirklich krank war, wurde Beklagte verurtheilt.

Gründe. Da der Kläger in der Woche vom 25. bis 30. Nov. thatsächlich krank und arbeitsunfähig gewesen ist, so kann von einem unbefugten Verlassen der Arbeit im Sinne des §. 123[3] Gewerbeordnung nicht die Rede sein. Auch kann Beklagte sich bei ihrer Weigerung, den Kläger nach seiner Wiederherstellung weiter zu beschäftigten, nicht auf §. 123[8] Gewerbeordnung stützen, wonach Gehilfen sofort entlassen werden können, wenn sie zur Fortsetzung der Arbeit unfähig sind. Voraussetzung der Anwendbarkeit des §. 123[8] Gewerbeordnung ist, wie schon dessen Wortlaut ergiebt, einmal, daß der Arbeiter zur Zeit der Entlassung noch zur Fortsetzung der Arbeit unfähig ist und ferner, daß die Entlassung ausdrücklich gegen ihn ausgesprochen wird. Hieran wird auch dadurch, daß an Stelle des arbeitsunfähigen Arbeiters während der Dauer der Arbeitsunfähigkeit bereits ein anderer Arbeiter eingestellt worden sein mag, Nichts geändert; es müßte denn sein, daß dem Arbeitgeber der Aufenthalt des behinderten Arbeiters nicht bekannt und auch keine Möglichkeit vorhanden wäre, diesen Aufenthalt zu ermitteln. Hiermit soll nicht gesagt sein, daß es nicht auch Pflicht des zur Fortsetzung der Arbeit unfähigen Arbeiters wäre, dem Arbeitgeber über die Ursache seines Wegbleibens sobald als möglich Nachricht zu geben. Jedenfalls aber wird durch die Versäumung dieser Pflicht der Arbeitgeber, wenn er von dem Entlassungsgrunde des §. 123[8] Gewerbeordnung Gebrauch machen will, der ihm obliegenden Verpflichtung, den Arbeiter oder dessen Angehörige von der erfolgten Entlassung während der Arbeitsunfähigkeit Kenntniß zu geben, nicht überhoben. Das Verhalten der Beklagten ist in vorliegendem Falle um so ungerechtfertigter, als der Kläger dem Hausmann der Beklagten von seiner Erkrankung, bevor er die Arbeit verließ, Mittheilung gemacht hat und daher mit Recht annehmen konnte, daß dieser die Beklagte über die Ursache seines Fehlens unterrichten würde. Die Beklagte war sonach nicht berechtigt, den Kläger am 2. Dez., als er zur Fortsetzung der Arbeit wieder fähig und auch bereit war, weiter zu arbeiten, ohne Kündigung zu entlassen.

Kann der Schiffsmann wegen unbefugten Verlassens der Arbeit (§. 123 Abs. 2 Gewerbeordnung) entlassen werden, weil er das Schiff wiederholt Nachts ohne Erlaubniß des Schiffers verlassen hat? (§§. 21, 23 des Ges. v. 15. Juni 1895 betr. die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschifffahrt.*) — Urtheil des Gewerbegerichts Frankfurt a./M.)

*) Ueber die Regelung des Arbeitsvertrages in diesem Gesetz vergl. bereits: „Soziale Praxis", Jg. V, Nr. 4.

Der Kläger als Schiffsmann untersteht der Gewerbeordnung (§. 21 des Reichsgesetzes vom 15. Juni 1895) und kann hiernach (Gewerbeordnung §. 123[3]) wegen unbefugten Verlassens der Arbeit und beharrlicher Verweigerung des Gehorsams ohne Kündigung entlassen werden. Die Pflicht zum Gehorsam und zum Aushalten bei der Arbeit sind für ihn aber besonders ausgeprägt noch durch den §. 23 des Reichsgesetzes vom 15. Juni 1895, wonach ihm die Verpflichtung besonders auferlegt ist, jederzeit alle für Schiff und Ladung ihm übertragenen Arbeiten zu verrichten und das Schiff ohne Erlaubniß des Schiffers nicht zu verlassen. Gerade diesen für ihn besonders wichtigen Verpflichtungen hat aber Kläger zuwidergehandelt. Seine Behauptung, daß Beklagter das Verlassen des Schiffes erlaubt habe, hat er nicht zu beweisen vermocht, und es bedarf daher nicht einmal des Eingehens darauf, ob ihm wirklich das in der Schiffmannsordnung für die Rheinschiffe enthaltene bezügliche Verbot unbekannt gewesen sei, und ob er wirklich zufällig, stets wenn Beklagter dieses Verbot seiner Mannschaft mittheilte, nicht anwesend gewesen ist. Es mußte vielmehr sein Verhalten als ein solches betrachtet werden, das eine Außerachtlassung der für den Schiffsmann wesentlichsten, durch das Gesetz *sogar* besonders eingeschärften, Obliegenheiten enthält und deshalb als eine Verweigerung der Arbeit und beharrlicher Ungehorsam im Sinne der Gewerbeordnung aufgefaßt werden muß.

Ist der Lehrvertrag giltig, den ein nicht zur Innung gehöriger Meister entgegen dem Verbot des §. 100e der Gewerbeordnung abschließt? (Urtheil des Gewerbegerichts Leipzig.)

Der Kläger Sch. ist bei dem Glasermeister G. auf Grund eines Lehrvertrags seit 15. April 1892 als Lehrling in Stellung gewesen. Der Beklagte gehörte, wie dem Kläger nachträglich bekannt geworden ist, der in Leipzig bestehenden Glaserinnung nicht an. Unter Bezugnahme darauf, daß durch Beschluß der Königlichen Kreishauptmannschaft zu Leipzig vom 10. April 1890 auf Grund des §. 100e der Reichsgewerbeordnung angeordnet worden ist, daß Gewerbetreibende des Glasergewerbes in Leipzig Lehrlinge nicht annehmen dürfen, wenn sie der Glaserinnung nicht angehören, hat der Kläger den Lehrvertrag wegen Nichtigkeit angefochten und Herausgabe des Arbeitsbuches beansprucht. Der Beklagte hat widersprochen und erklärt, er wolle sofort der Glaserinnung zu Leipzig beitreten.

Das Gewerbegericht hat den Beklagten verurtheilt, weil der Lehrvertrag den Bestimmungen des §. 100e Ziffer 3 der Reichsgewerbeordnung zuwider abgeschlossen und daher nach §. 793 des Sächsischen Bürgerlichen Gesetzbuchs nichtig sei. Durch die erklärte Bereitwilligkeit des Beklagten zum Beitritt in die Glaserinnung sei die bestehende Nichtigkeit des Lehrvertrags nicht gehoben worden (§. 104 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.)

Ist ein Architekt, der für Private Baupläne fertigt und die Bauleitung übernimmt, als Gewerbetreibender anzusehen? (Urtheil des Gewerbegerichts Wiesbaden.)

Die Frage wurde bejaht und daher die Zuständigkeit des Gewerbegerichts angenommen, nachdem festgestellt war, daß der betr. Architekt die Anfertigung der Baupläne und die Bauleitung auch für solche Häuser übernehme, für die eine besonders künstlerische Ausstattung nicht verlangt werde. Die Thätigkeit sei daher nicht als eine höhere, wissenschaftliche und künstlerische anzusehen, in dem Betriebe eines solchen Baubureaus vielmehr ein gewerbliches Unternehmen zu erblicken.

Gutachten und Anträge.

Aufruf der Arbeitnehmer-Beisitzer des Gewerbegerichts Halle a. S. Die Arbeitnehmer-Beisitzer des Gewerbegerichts Halle a. S. veröffentlichen in sozialdemokratischen Blättern einen Aufruf, in welchem sie alle gleichgesinnten Beisitzer Deutschlands auffordern, an ihrem Gewerbegericht die Einberufung einer Gesammtsitzung zu beantragen, in der gleichlautende Resolutionen „für Abschaffung der vorsintfluthlichen Gesindeordnung" Zwecks Unterbreitung an den Reichstag eingebracht werden sollen. Außerdem soll der Resolution ein Satz eingefügt werden, der die Unterstellung aller im Handelsgewerbe angestellten Personen unter die Gewerbeordnung, sowie eine Erhöhung des berufungsfähigen Streitobjekts auf 200 Mk. fordert. — Wieweit die Befugniß der Gewerbegerichte reicht, sich mit Vorschlägen zur Verbesserung der Gewerbe-Gesetzgebung zu befassen, ist schwer festzustellen. Aus dem Aufruf ist nicht zu ersehen, ob Verfasser diese Befugniß allgemein, über die Ermächtigung des §. 70 hinaus, annehmen, oder ob sie meinen, daß ihr Antrag unter §. 70 falle. Nach diesem Paragraphen ist das Gewerbegericht berechtigt, Anträge zu stellen „in gewerblichen Fragen, welche die seiner Gerichtsbarkeit unterstehenden Betriebe berühren". Wenngleich nun Gesinde und Handlungsgehülfen

vom Gewerbegericht ausgeschlossen sind, so ließe sich doch sagen, daß die Betriebe der Gast- und Schankwirthschaften, welche Gesinde, der Handlungsgeschäfte, welche Kommis beschäftigen, um ihrer gewerblichen Arbeiter willen zweifellos dem Gewerbegericht unterstehen. Die Regelung der Gesinde- und Handlungsgehülfen-Verhältnisse kann immerhin als eine gewerbliche Frage bezeichnet werden, welche die der Gewerbegerichtsbarkeit unterstehenden Betriebe „berührt". Der Vorsitzende des Gewerbegerichts Halle a. S. hat die Berathung der Anträge im Ausschuß nicht zugelassen. Anderweitige Entscheidungen sind bis jetzt noch nicht bekannt geworden.

Einigungsämter.

Die Thätigkeit des Einigungsamts Leipzig zur Verhütung eines deutschen Buchdrucker-Streiks.

In der Lohnbewegung der deutschen Buchdrucker, welche am 16. April mit einer einstweiligen Einigung und Vorbereitung eines ständigen Tarifamts ihren vorläufigen Abschluß fand,*) fiel dem Gewerbegericht Leipzig eine Thätigkeit zu, wie sie bisher in der einigungsamtlichen Wirksamkeit deutscher Gewerbegerichte noch nicht vorgekommen war.

Der Gehülfenverband hatte seine Forderungen (Herabsetzung der Arbeitszeit auf 9 Stunden einschließlich Pausen, Erhöhung der Tarifpositionen um 5 bezw. 15 %) unter Androhung sofortigen Streiks gestellt. In gemeinsamen Verhandlungen in Leipzig war es am 11. März den Arbeitgebern, nicht ohne erhebliche Schwierigkeiten, gelungen, die Gehülfen von sofortiger Arbeitseinstellung abzuhalten und ihr Einverständniß mit der Vornahme einer eingehenden Revision des Buchdrucker-Tarifs zu erzielen. Diese Revision sollte durch je 9 Vertreter der Buchdruckerei-Besitzer und der Buchdrucker-Gehülfen Deutschlands erfolgen.

Die Vertreter der Ersteren waren vorhanden in den Vertretern des alle Besitzer umfassenden Deutschen Buchdrucker-Vereins. Die Gehülfen jedoch, die zum Theil dem „Verbande der Deutschen Buchdrucker" angehören, zum Theil aber sich von diesem fernhalten, fehlte es an solchen Vertretern, die von der Gesammtheit der Setzer und Drucker Deutschlands als vertretungsberechtigt anerkannt worden wären. Eine lediglich von den Besitzern ausgegangene Aufforderung zur Vertreterwahl würde wahrscheinlich ebensowenig von Erfolg gewesen sein, wie eine Aufforderung, die nur von dem einen oder dem anderen Theile der Gehülfen erlassen worden wäre.

Aus diesem Grunde kam man auf den Ausweg, das Einigungsamt des Gewerbegerichts Leipzig um Ausschreibung einer in ganz Deutschland vorzunehmenden Wahl von Bevollmächtigten der Buchdrucker-Gehülfen zu ersuchen. Das Gewerbegericht ist diesem Ersuchen nachgekommen. Nach §. 61 des Gewerbegerichts-Gesetzes kann das Einigungsamt nicht nur über die Bedingungen der Wiederaufnahme des Arbeitsverhältnisses, sondern auch über diejenigen der Fortsetzung des letzteren, also auch zur Verhütung eines erst bevorstehenden Streiks thätig werden. Bedenklich erschien es nur, ob das Einigungsamt Leipzig zur Verhütung eines Streiks die Hand bieten dürfe, der im Falle des Ausbruches keinesfalls auf den Bezirk des Gewerbegerichts Leipzig beschränkt geblieben wäre. Soviel war ohne Weiteres klar, daß das hiesige Einigungsamt zu einer materiellen Cognition nur für den Leipziger Bezirk zuständig gewesen wäre. Da aber die Ausschreibung der Wahlen nur eine vorbereitende Handlung darstellte, für deren Vornahme es sonst an einer objektiven, über den Parteien stehenden Stelle gänzlich gefehlt haben würde, wurden die ursprünglichen Bedenken überwunden.

Es galt nun zunächst, im Einverständnisse mit je einem Vertreter der Betheiligten die für die Wahl maßgebenden Grundsätze festzustellen. Sie bezogen sich im Wesentlichen auf die Eintheilung der Wählerschaft in Wahlkreise, was im Anschlusse an die Kreise der Deutschen Buchdrucker-Berufsgenossenschaft geschah, auf die Festsetzung der Wählbarkeit und der Wahlberechtigung, sowie auf die Erfordernisse bezüglich der Form und des nothwendigen Inhalts der Wahlzettel. Einige Schwierigkeit bot die Frage, wie die mit Vordruck versehenen Formulare zu den Wahlzetteln unter die Wähler zu vertheilen seien. Die Gehülfen hatten bei der Vorberathung in Leipzig auf Festsetzung möglichst kurzer Fristen bestanden. Deshalb erschien es unthunlich, sich etwa an die Gemeindebehörden aller Druckorte Deutschlands mit dem Ersuchen um Vertheilung der ihnen zuzusendenden Stimmzettel zu wenden, zumal es fraglich war, ob die Behörden einem derartigen Ersuchen entsprochen haben würden. Man beschloß daher, die Stimmzettel an sämmtliche Buchdruckerei-Besitzer Deutschlands mit der Bitte um Aushändigung an ihre Gehülfen zu senden, Letztere aber öffentlich zur Abforderung zu veranlassen. Dieser Vermittlerrolle haben sich die Buchdruckerei-Besitzer in dankenswerther Weise fast einhellig unterzogen; nur drei von allen glaubten, sie ablehnen zu müssen, worauf deren Gehülfen die Wahlzettel unmittelbar zugeschickt wurden.

Die Wahlbetheiligung war eine sehr rege. Ueber 23 000 Stimmzettel gingen trotz der knapp bemessenen Frist rechtzeitig bei dem Einigungsamt Leipzig ein. Mit der Feststellung des Wahlergebnisses war die Thätigkeit des letzteren vorläufig beendet, nur die Anträge auf Aenderung des Tarifs, von denen fristgemäß 90 eingingen, nahm es noch entgegen.

Die gewählten Bevollmächtigten der Deutschen Buchdrucker-Gehülfen sind am 15. April 1896 in Leipzig mit den Prinzipalsvertretern zur Berathung über jene Anträge zusammengetreten und haben am nächsten Tage nicht nur einen für beide Theile ehrenvollen Waffenstillstand auf 3 Jahre, sondern außerdem auch die Einsetzung eines ständigen Tarifamts vereinbart.*)

Leipzig. C. Büttner.

*) Siehe den Bericht in Nr. 31 der „Sozialen Praxis".

Allgemeines über Gewerbegerichte und Arbeitsvertrag.

Erlasse des preußischen Handelsministeriums. Seitens des preußischen Ministeriums für Handel und Gewerbe wird in einem Erlaß vom 10. Februar auf die „von den Gewerbegerichten Düsseldorf und Stuttgart getroffene Einrichtung der Arbeitszettel" aufmerksam gemacht und unter Darlegung der in den Mittheilungen des Verbandes schon oft erörterten Gründe für deren Nützlichkeit den Gewerbegerichten empfohlen: sie möchten derartige Formulare den Arbeitgebern ihres Bezirks mit dem Ersuchen zugänglich machen, sich ihrer bei Annahme von Arbeitern in möglichst weitem Umfang zu bedienen. Es wird dazu bemerkt, daß nach dem Stempeltarif (Nr. 71, 2b) des am 1. April in Kraft getretenen neuen Stempelgesetzes „Verträge, durch welche Arbeits- und Dienstleistungen auf bestimmte oder unbestimmte Zeit gegen zu gewissen Zeiten wiederkehrendes Entgelt (Lohn, Gehalt u. dergl.) versprochen werden, stempelfrei sind, wenn der Jahresbetrag der Gegenleistung 1 500 M. nicht übersteigt." Es ist vielleicht nicht zu kühn, wenn wir glauben, daß dieser Erlaß indirekt wohl von unserem Verbandsorgan beeinflußt ist, das ja seit Langem die Düsseldorfer Einrichtung, und deren von verschiedenen Gewerbegerichten (Dortmund, Leipzig, Frankfurt u. s. w.) und den deutschen Gewerkschaften vorgeschlagene Nachahmungen eingehend verfolgt. — Ein weiterer Erlaß — vom 15. März — macht auf den in der Nummer vom 27. Februar veröffentlichten Aufsatz des Mit-Herausgebers der Mittheilungen, Herrn Assessor Cuno, über die Praxis des Berliner Gewerbegerichts als Einigungsamt aufmerksam, in welchem besonders ausgeführt wurde, daß die erfolgreichere Wirksamkeit des Gewerbegerichts als Einigungsamt vor Allem damit begründet werde, daß es in letzter Zeit den Vorgängen auf dem Arbeitsmarkt größere Aufmerksamkeit geschenkt, besonders auch die Mittheilungen der Tagespresse über Lohnbewegungen genau verfolgt, wo möglich schon vor dem Ausbruch von Streiks Fühlung mit den Betheiligten gesucht und danach gestrebt habe, ohne Zeitverlust durch gründliche Verhandlungen mit den Parteien die Streitpunkte festzustellen, um thunlichst bald eine Beilegung der Zwistigkeiten anzubahnen. — Endlich beschäftigt sich ein dritter, den Handelskammern zugegangener Erlaß vom 1. April mit dem Vorschlage kaufmännischer Gewerbegerichte. Es heißt in demselben:

„Aus den Kreisen des Handelsstandes, insbesondere von Vereinigungen der Handlungsgehülfen ist neuerdings mehrfach die Bildung von den Gewerbegerichten ähnlichen kaufmännischen Schiedsgerichten zur Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Geschäftsinhabern und ihren Angestellten in Anregung gebracht worden. Zur Unterstützung des Vorschlages wird unter Anderem ausgeführt, daß die Gehülfen bei Streitigkeiten aus ihrem Dienstverhältnisse den ordentlichen Rechtsweg nur selten zu beschreiten pflegten, weil sie die mit dem Prozeßverfahren verbundenen erheblichen Geldopfer und die lange Dauer des Verfahrens scheuten. Es ist mir von Interesse, über die diesen Behauptungen zu Grunde liegenden thatsächlichen Verhältnisse näher unterrichtet zu werden, und ich ersuche die Handelskammern und kaufmännischen Korporationen, sich — nach Anhörung der Gehilfenschaft — gefälligst darüber zu äußern, ob nach den in Ihrem Geschäftsbezirke gemachten Erfahrungen die Bildung besonderer kaufmännischer Schiedsgerichte nach Art der Gewerbegerichte wünschenswerth und durchführbar erscheint. Für die Beurtheilung wird insbesondere die größere oder

*) Siehe den Bericht in Nr. 31 der „Sozialen Praxis".

geringere Häufigkeit der im dortigen Bezirke zwischen Kaufleuten und ihren Angestellten vorgekommenen Streitigkeiten rechtlicher Natur sowie die Frage in Betracht kommen, inwieweit etwa die für die Zuständigkeit und das Verfahren vor den Kammern für Handelssachen gegebenen Vorschriften sich nicht als geeignet oder ausreichend erwiesen haben, um die aus dem kaufmännischen Dienstverhältniß hervorgehenden Streitigkeiten sachgemäß und schleunig zu erledigen. Beziehendenfalls wäre auch zu erwägen, ob der Umstand, daß die Fachbeisitzer bei den Kammern für Handelssachen sich nur aus der Zahl der selbstständigen Geschäftsleute ergänzen, auf die Inanspruchnahme der Handelsgerichte durch die Gehilfenschaft einwirkt."

Kellner-Arbeitsnachweis bei der Berliner Gewerbeausstellung. Thätigkeit des Gewerbegerichts. Die Kellner, Köche und Berufsgenossen von Berlin führen darüber Beschwerde, daß gewissenlose Kommissionäre und Agenten die Nothlage der Stellensuchenden ausbeuten und für Vermittlung einer Stelle unverhältnißmäßig hohe, ja oft wucherische Gebühren verlangen. Um diesem Unwesen einigermaßen, und namentlich für die Dauer der Gewerbeausstellung, zu steuern, hatten sie sich an das Gewerbegericht gewandt und gebeten, helfend einzugreifen. Nicht selten komme es vor, daß der Vermittler den Wirth zu überreden sucht, diesen oder jenen zu entlassen, da er eine bessere und brauchbarere Kraft für diese Stelle nachweisen könne. Dadurch, daß der Kommissionär stets ein guter Gast sei und große Zeche mache, fänden sich Wirthe genug, die diesen Einflüsterungen Gehör schenkten und Entlassungen vornähmen nur um des guten Gastes willen. Ferner betriebe in den meisten Fällen der Kommissionär selbst zugleich eine Gastwirthschaft, wodurch der Stellensuchende verpflichtet sei, sein sauer verdientes Geld bei ihm zu verzehren und unter Vernachlässigung der Familie vom frühen Morgen bis zum späten Abend bei ihm sich aufzuhalten, um zur Hand zu sein, wenn eine Stelle frei würde u. s. w. Der Vorsitzende des Gewerbegerichts, Assessor v. Schulz, leitete zunächst Verhandlungen mit den maßgebendsten Hotelbesitzern und Restaurateuren ein und lud schließlich sämmtliche bei der Ausstellung betheiligten Restaurateure, Hotel-, Theater- und Brauereibesitzer zu einer Konferenz im Gebäude des Gewerbegerichts am 25. April ein. Der größte Theil der Eingeladenen erschien. Das Resultat der Verhandlungen war, daß sämmtliche Anwesende zugaben, daß ein ehrloses Ausbeutungssystem seitens einzelner Kommissionäre und Agenten bei Gelegenheit der Stellenvermittlung betrieben würde. Es kam zur Sprache, daß es vorgekommen, daß einzelne Kellner dem Kommissionär nur für den Nachweis einer Stelle bis 100 Mark und mehr haben zahlen müssen. Dieses Treiben wurde scharf verurtheilt. Sämmtliche Anwesende verpflichteten sich, fortan, insbesondere während der Dauer der Ausstellung, ihren Bedarf an Hülfskräften unter Vermeidung der Kommissionäre nur durch Vermittelung folgender Vereine zu decken: Gastwirthe-Innung, Gastwirths-Gehülfen-Verein, Berliner Kellner-Verein, Kellner-Verein des Ostend-Bezirks, Verband deutscher Gasthofgehülfen, Deutscher Kellner-Bund. Diese Vereine nehmen garkeine, oder nur ganz geringe Gebühren, helfen sich gegenseitig aus und sind in der Lage, selbst den größten Anforderungen zu genügen. Ein Adressenverzeichniß dieser Vereine wurde jedem Anwesenden ausgehändigt. Sie versprachen, unter ihren Kollegen lebhaft dahin zu wirken, daß auch diese bei Bedarf von Kräften sich derselben bedienten.

Verbandsangelegenheiten.

Der Redaktionsausschuß hat die Erhebungen des Berliner Gewerbegerichts über die Zustände in der Herren- und Knabenkonfektion den Mitgliedern des Verbandes dadurch zugänglich gemacht, daß er die einschlägige Arbeit von O. Weigert als außerordentliche Beilage zu Nr. 29 der „Sozialen Praxis" veröffentlichte. Den Abonnenten des „Gewerbegerichts" stehen Exemplare dieser Nummer, soweit der Vorrath reicht, bei dem Geschäftsführer des Verbandes (Stadtrath Dr. Flesch, Frankfurt a/Main, Clasern Hof) zur Verfügung.

Die gleichzeitig hiermit ausgegebene Nr. 32 der Wochenschrift **„Soziale Praxis, Centralblatt für Sozialpolitik"** enthält:

Der Reichstag und der Terminhandel. Von Prof. Gustav Cohn (Göttingen). — Die Prügelstrafe in Rußland. Von L. Werblunski (Berlin); Die Deutsche Handwerks-Enquête, von Prof. Cl. Neuburg (Erlangen); Uebereinkommen zwischen Druckereibesitzern und ihren Setzern in Clermont-Ferrand; Arbeiter in der französischen Zündholz-Industrie; Lehrlingszüchterei im deutschen Friseur- und Barbiergewerbe. — Kommunale Lehr-Werkstätten in Bern; Städtisches Volksbureau in Ruhla; Errichtung einer städtischen Gärtnerei für Leipzig; Altersversorgung der Arbeiter im Hennegau; Gasverbrauch in 60 deutschen Städten; Ortsstatut über Lohnzahlung an Minderjährige; Stadtmagistrat Hof als Arbeiterschutz-Behörde. — Internationaler Bergarbeiterkongreß in Aachen; Unterstützungskassen im Ruhrrevier, Vorgehen des Gewerkvereins christlicher Bergarbeiter; Gewerkverein (Hirsch-Duncker) der graphischen Berufe und Maler Deutschlands. — Arbeitsnachweis durch Krankenkassen; Herabsetzung der Altersgrenze für die Altersrente; Vermögensbestand der Arbeiterversicherung Ende 1894; Altersversorgung in Dänemark. — Wohnungsämter in Frankreich, Schweden und Belgien. — Einführung des achten Schuljahres an den bayerischen Volksschulen; Scheitern des preußischen Lehrerbesoldungs-Gesetzes; Gewerbeschulwesen im badischen Landtage. — Vorgehen der Biberacher Malermeister gegen Mißstände im Submissionswesen. — Zweite Lesung des deutschen Börsenentwurfs; Preußische Central-Genossenschaftskasse.

Aus dem Inhalt der letzten Aprilnummern der „Sozialen Praxis" seien folgende Aufsätze hervorgehoben: Lehrlingswesen im Deutschen Kleingewerbe. Von Prof. W. Stieda (Rostock). — Die nächsten Aufgaben der Reichskommission für Arbeiterstatistik. Von Dr. A. Braun (Berlin). — Die Neuregelung des Armenwesens im Kanton Bern. Von Stadtrath A. Steck (Bern). — Neue Bauordnungen in deutschen Städten. Von Dr. jur. K. v. Mangoldt (Frankfurt a. M.). — Prinzipal und Angestellte — Die Vorbildung der Bergleute als Arbeiterforderung. Von Bergmann Fr. Thiemann (Bochum). — Die Vertheilung der preußischen Volksschullasten in Stadt und Land. Von J. Tews, Generalsekretär der Gesellschaft für Volksbildung (Berlin). — Kinderspeisungen in deutschen Städten — Arbeitsverhältnisse an italienischen Eisenbahnen. Von Dr. L. Albertini (Rom). — Die tschechoslavische sozialistische Partei in Oesterreich. Von Joh. Krapka (Brünn). — Der Stand der Arbeiterschutzfragen in Deutschland. Von Privatdozent Dr. J. Jastrow (Berlin). — Staatssubvention für das Rheinisch-Westfälische Kohlensyndikat. Von O. Hué (Essen). — Der Achtstundentag in Australien. Von Dr. E. Loew (London). — Aus dem Notizentheil: Uebereinkommen zwischen Fabrikanten und Arbeitern in der Färberindustrie in Yorkshire. — Kommunale Fleischversorgung in Lissabon. — Textilarbeiterstreik in Kottbus. — Erster deutscher Handlungsgehülfentag. — Erster Kongreß sozialistischer Handlungsgehülfen in Deutschland. — Streik in der Chikagoer Konfektionsindustrie. — Die englische Regierung und fair wages. — Miethsschiedsgerichte in Zürich. — Kommunale Arbeiterwohnungen mit Staatshülfe in Genf. — Städtisches Submissionswesen in Stuttgart. — Ausschluß interessirter Gemeindevertreter, Schutzbestimmungen in Berlin, Magdeburg und Leipzig. — Arbeitslosenkasse bei der Sparkasse in Bologna. — Oeffentliche Lesehallen in Deutschland. — Hygienische Station der Ortskrankenkasse Heidelberg. — Gewerberäthe und Unternehmer in Preußen. — Ablehnung städtischer Arbeiterpolitik in Halle und Leipzig. — Bekämpfung sozialer Bestrebungen in Deutschland. — Arbeitsvermittelung durch Vereine in Deutschland. — Weibliche Fabrikinspektoren in Frankreich. — Private Versicherungskasse gegen Arbeitslosigkeit in Hörde. — Städtische Baukontroleure für Frankfurt a. M. — Maximal-Arbeitszeit und Maximal-Arbeitslohn für städtische Arbeiter in Winterthur. — Verkürzung der Arbeitszeit in Deutschland. — Minimallöhne in den Submissionsbedingungen belgischer Kommunen. — Ueber „Die Erhebungen des Berliner Einigungsamtes in der Herren- und Knabenkonfektion". Von Fabrikant O. Weigert, siehe oben Sp. 19.

Ständige Rubriken der „Sozialen Praxis": Allgemeine Sozial- und Wirthschaftspolitik; Kommunale Sozialpolitik; Soziale Zustände; Frauenfrage; Arbeiterbewegung; Unternehmerverbände; Gewerbegerichte, Einigungsämter, Arbeiterausschüsse; Arbeiterschutz und Gewerbeinspektion; Versicherung, Sparkassen; Armenpflege; Wohnungswesen; Gesundheitspflege, Ernährung; Erziehung, Schule, Volksbildung; Justiz; Finanzen; Landwirthschaft, Handwerk und Großindustrie; Handel, Kredit; Verkehr; Litterarische Neu-Erscheinungen.

Die „Soziale Praxis, Centralblatt für Sozialpolitik" erscheint jeden Donnerstag und kostet vierteljährlich 2 ℳ 50 ₰ einschließlich der Monatsbeilage „Das Gewerbegericht". Zu beziehen durch sämmtliche Postanstalten und Buchhandlungen sowie direkt durch die Verlagsbuchhandlung (Carl Heymanns Verlag, Berlin W., Mauerstr. 44).

„Das Gewerbegericht" erscheint am ersten Donnerstag jeden Monats im Mindestumfang von ½ Bogen. Für das Halbjahr April—September nehmen Bestellungen zum Preise von 50 Pf. sämmtliche Postanstalten und Buchhandlungen an. Gegen Einsendung von 70 Pf. in Briefmarken an Carl Heymanns Verlag, Berlin W., Mauerstraße 44 erfolgt die direkte Zusendung am Tage des Erscheinens.

Carl Heymanns Verlag in Berlin W. Mauerstraße 44. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin W. — Verantwortlich für die Redaktion: Dr. J. Jastrow in Charlottenburg-Berlin.

I. Jahrgang. Berlin und Frankfurt a. M., den 4. Juni 1896. Nummer 3.

Das Gewerbegericht.

Mittheilungen des Verbandes deutscher Gewerbegerichte.

Redaktionsausschuß: Stadtrath Dr. Flesch in Frankfurt a. M. und Magistrats-Assessor Cuno in Berlin.

Erscheint am ersten Donnerstag jeden Monats. Herausgeber: Dr. J. Jastrow. Preis jährlich 1 Mark.

Carl Heymanns Verlag, Berlin W., Mauerstr. 44. Kostenfreie Beilage zur „Sozialen Praxis".

Alle für die Redaktion des „Gewerbegerichts" bestimmten Sendungen bittet man zu adressiren: An Herrn Magistrats-Assessor Cuno, Berlin W., Wormser Str. 2.

Inhalt.

Inhaltsangaben der „Sozialen Praxis".

Das Verlangen nach neuen Gewerbegerichten.

I.

Kaufmännische Schiedsgerichte.

Von Zeit zu Zeit dringen Gutachten von Handelskammern und kaufmännischen Vereinen über Errichtung von kaufmännischen Schiedsgerichten in die Oeffentlichkeit. Der weitaus größte Theil der befragten Angestellten erklärt sich für Errichtung von solchen Gerichten, glaubt aber in einer kleineren Anzahl, sich mit aller Gewalt dagegen sträuben zu müssen, daß die bestehenden Gewerbegerichte mit der Schlichtung der Streitigkeiten zwischen kaufmännischen Angestellten und deren Prinzipalen betraut werden sollen. Wie es kommt, daß ein Theil der befragten Vereine von den Gewerbegerichten nichts wissen will, findet man sofort heraus, wenn man die gesellschaftliche Stellung der einzelnen Mitglieder der so urtheilenden Vereine näher ansieht. Diese Vereine setzen sich zum überwiegenden Theil zusammen aus Prokuristen, Korrespondenten, Buchhaltern in sehr gut honorirten Stellungen. Daher betrachtet man es als eine Verletzung der Standesehre, wenn man sein Recht bei demselben Gericht suchen soll, bei welchem die gewerblichen Arbeiter ihre Klagen anbringen. Hierbei vergißt man aber, daß auch die anderen Gerichte einen jeden Bürger ohne Unterschied von Rang und Stand anhören.

Begründeter erscheint die Befürchtung derselben Vereine, daß die Gewerbegerichte in ihrer heutigen Zusammensetzung nicht in der Lage seien, kaufmännische Streitigkeiten sachgemäß zu behandeln und zu beurtheilen. Es wird nun bis heute wohl noch Niemand daran gedacht haben, den Gewerbegerichten die Schlichtung derartiger Streitigkeiten so ohne Weiteres zu übertragen. Es kann sogar zugegeben werden, daß heute manches Gewerbegericht unter seinen Beisitzern aus dem Stande der Arbeitgeber eine zu geringe Anzahl kaufmännisch gebildeter Elemente besitzt, und daß diese letzteren unter den Beisitzern aus dem Stande der Arbeitnehmer gänzlich fehlen. Es wird dadurch aber keineswegs begründet, daß die Gewerbegerichte nicht gleichzeitig als kaufmännische Schiedsgerichte amtiren könnten. Sobald man bei jedem bestehenden oder zu errichtenden Gewerbegericht eine besondere Kammer für kaufmännische Streitigkeiten errichtet, deren Beisitzer zu gleichen Theilen von den Handeltreibenden, bezw. den Handlungsgehülfen gewählt werden, hat man auf dem billigsten, einfachsten, raschesten und besten Wege eine große Anzahl von solchen Schiedsgerichten, die für den Kaufmannsstand ebenso nothwendig sind, wie für die gewerblichen Arbeiter. Gleichzeitig hätte man auf diesem Wege alle bisher laut gewordenen Bedenken beseitigt und allen billigen Wünschen Rechnung getragen.

Die aus den Kreisen der Handlungsgehülfen eingehenden Gutachten sind daher zuerst darauf zu prüfen, ob die Gutachter solchen Kreisen angehören, für welche die Schiedsgerichte überhaupt geschaffen werden sollen. Die Zuständigkeit dieser Gerichte wird jedenfalls durch einen bestimmten Gehaltsbetrag begrenzt, dessen Höhe sich wohl bei 2000 ℳ finden dürfte, wie dieser Betrag gegenwärtig die Zuständigkeit der Gewerbegerichte für technische Beamte und Werkmeister begrenzt. Bei Abfassung ihrer Gutachten haben aber die oben geschilderten Vereine, wenn auch nicht ausschließlich, so doch in überwiegendem Maße an ihre Mitglieder gedacht und übersehen, daß die Höhe der Salaire dieser Mitglieder denselben unmöglich machen wird, die Schiedsgerichte anzurufen. Ihrer weniger gut situirten Kollegen haben die Vereine nicht gedacht und die große Anzahl der Ladengehülfen und Ladengehülfinnen vollständig übersehen. Wie groß aber der Stand der Ladengehülfen beiderlei Geschlechts ist, mag daraus berechnet werden, daß man die Zahl der allein in Berlin beschäftigten Ladengehülfinnen auf 12—15000 schätzt.

Sollen die Schiedsgerichte allen kaufmännischen Angestellten zum Nutzen gereichen, so muß billiger Weise danach gestrebt werden, daß solche in kürzester Frist an möglichst vielen Orten errichtet werden. Und das ist auf die vorgeschlagene Art am einfachsten zu erreichen. Man wird sogar nicht fehl gehen, in der Annahme, daß manche Gemeinde, welche bisher mit der Errichtung eines Gewerbegerichts zögerte, sich zu diesem Schritte entschließen wird, um ein kaufmännisches Schiedsgericht zu erlangen. Wie sehr die in Frage kommenden Stände Zutrauen zu den Gewerbegerichten gefaßt haben, und wie groß deren Wunsch ist, ihre Klagen schon heute bei diesen Gerichten anhängig machen zu können, zeigt die tägliche Erfahrung der Gewerbegerichte. Es müssen im Laufe des Jahres sehr viele Klagen von kaufmännischen Angestellten

zurückgewiesen werden, weil gegenwärtig das Gewerbegericht für dieselben nicht zuständig ist. Die Kläger sind manchmal sehr schwer zu belehren und ziehen betrübt von dannen, wenn ihnen am Gewerbegericht nicht geholfen werden kann.

Die Vereinigung der geplanten kaufmännischen Schiedsgerichte mit den bestehenden Gerichten zu einem einzigen Gerichte mit getrennten Kammern, hat aber manche Vortheile. Ganz abgesehen von der Kostenfrage bietet sich darin die sicherste Gewähr für rasche Erledigung der Streitigkeiten. Es wird böswilligen Parteien nahezu unmöglich gemacht, die Gegenseite durch Bestreiten der Zuständigkeit von einem Gerichte zum anderen zu schleppen und dadurch die Erledigung hinauszuziehen. In der Praxis wird eine haarscharfe Begrenzung der Zuständigkeit sich wohl schlecht ermöglichen lassen; daher kann böser Wille solcherlei Einreden leicht versuchen. Daß derartige Einreden aber thatsächlich versucht werden, zeigt die Erfahrung bei den Gewerbegerichten.

Die Angestellten, für welche die kaufmännischen Schiedsgerichte ins Leben gerufen werden sollen, sind im Allgemeinen nicht in der Lage, langwierige Prozesse zu führen. Jeder verlorene Tag bedeutet einen mehr oder minder großen Verlust für den Handlungsgehülfen, für den die rasche Erledigung des Rechtsstreites schon aus dem Grunde ebenso nothwendig ist, wie für den gewerblichen Arbeiter, weil die Gehälter der großen Mehrzahl der ersteren an Höhe hinter dem Lohne der Handwerksgesellen zurückstehen. Dazu kommt noch, daß es einem Handlungsgehülfen an einem kleineren Orte schwer werden dürfte, eine neue passende Stellung oder eine geeignete Person zu finden, welche seine Vertretung in dem Rechtsstreite übernehmen könnte oder wollte. Da ein längeres beschäftigungsloses Verweilen an dem Orte aber mit Kosten verknüpft ist, so gereicht eine rasche Erledigung ihm selbst im Falle des Unterliegens immer noch zum Nutzen.

Köln. C. A. Decker.

II.

Die Kompetenz-Erweiterung der Gewerbegerichte.

Der soeben erschienene Bericht des Vorsitzenden des Gewerbegerichts Mainz, Rechnungsrath Amend, über das abgelaufene Geschäftsjahr schließt mit folgenden Ausführungen:

> In einer auffällig großen Zahl von Fällen (27) ist das Gewerbegericht zur Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Dienstherrschaft und Dienstboten angegangen worden. Wenn auch die Letzteren im Allgemeinen nicht unter den Begriff der gewerblichen Arbeiter fallen, und deshalb die Zuständigkeit des Gewerbegerichts ausgeschlossen erscheint, so war dasselbe doch bemüht, das ihm geschenkte Vertrauen nach Thunlichkeit zu rechtfertigen, und es hat kein Bedenken getragen, wenigstens insoweit vermittelnd einzutreten, als auf eine gütliche Beilegung der bestehenden Meinungsverschiedenheiten hingewirkt wurde. In nicht weniger als 21 Fällen ist es denn auch gelungen, eine Einigung herbeizuführen und damit beiden Theilen unnöthige Weiterungen und Kosten zu ersparen. In drei Fällen wurde die Klage k. H. zurückgenommen, weil der Beklagte der Ladung keine Folge geleistet hatte, und in drei Fällen erklärten die Parteien, ihr Recht weiter suchen zu wollen. Bei mehreren Klagen, die aus Kreisen der landwirthschaftlichen Arbeiter angebracht worden waren, mußte das Gericht seine Unzuständigkeit aussprechen.
>
> Angesichts solcher Erfahrungen, die vielfach auch anderwärts gemacht worden sind, wird der gegenwärtig im Gang befindlichen, weite Kreise umfassenden Bewegung, welche auf eine Erweiterung der Zuständigkeit der Gewerbegerichte abzielt, eine gewisse Berechtigung nicht abgesprochen werden dürfen. Wenigstens ist nicht erfindlich, welche unüberwindlichen Schwierigkeiten eine Regelung der Verhältnisse der Dienstboten, der in der Landwirthschaft beschäftigten Personen und der kaufmännischen Gewerbsgehülfen in der gleich einheitlichen Weise entgegenstehen sollten, die für die gewerblichen Arbeiter nach der Ansicht aller unbefangen Urtheilenden mit gutem Erfolge durchgeführt ist; sei es durch die Ausstattung der Gewerbegerichte mit weitergehenden Befugnissen, oder, wie solches für die kaufmännischen Angestellten vielfach verlangt wird, durch Bildung besonderer, den Gewerbegerichten ähnlicher, kaufmännischer Schiedsgerichte. Wenn auch nicht verkannt werden kann, daß die Gewerbegerichte in ihrer heutigen Verfassung und dem eng begrenzten Wirkungskreis neue, wesentlich verschiedene Aufgaben kaum zu übernehmen vermögen und die Belastung insbesondere mit den Streitigkeiten der Dienstboten und ländlichen Arbeiter mit ihren Arbeitgebern eine vollständige Umgestaltung der für die letzteren zur Zeit maßgebenden Gesetzgebung nothwendig machen würde, so verdienen doch die aus Interessentenkreisen laut gewordenen Wünsche und die auf die Erstreckung des Geltungsbereiches des Gewerbegerichts-Gesetzes auf weitere Bevölkerungsklassen gerichteten Bestrebungen eine eingehende sachliche Würdigung. Jedenfalls wird die Frage, welche die rechtliche und damit zugleich die wirthschaftliche Besserstellung breiter Volksschichten bezweckt, nicht von der Tagesordnung abgesetzt werden können, bevor nicht eine befriedigende Lösung gefunden ist.

Der Bericht des Gewerbegerichts Mainz ist der erste uns bekannt gewordene, der sich mit diesen Fragen beschäftigt. Die Frage selbst ist aber keine neue mehr,*) und sie ist gerade in den letzten Monaten von den verschiedensten Seiten her erörtert worden. Im Reichstage hat die sozialdemokratische Fraktion einen Gesetzentwurf, betr. die Ausdehnung der Gewerbegerichte auf Dienstboten und ländliche Arbeiter eingebracht; Miethervereine wollen kleine Miethstreitigkeiten durch die Gewerbegerichte entschieden haben; kaufmännische Vereine**) erörtern die Frage der Unterstellung der Streitigkeiten zwischen Kommis und Prinzipal unter die Gewerbegerichte oder die Bildung eigener kaufmännischer Schiedsgerichte. Die letztere Frage wird sogar in Preußen***) und Bayern bereits von den Ministerien erwogen und ist den Handelskammern zur Begutachtung vorgelegt worden.

Nun ist es nicht Aufgabe und nicht Recht der Herausgeber der Verbands-Mittheilungen, in diesen Blättern Namens des Verbands Stellung zu dieser Bewegung zu nehmen. Wir konstatiren nur, daß der so vielfach auftretende Wunsch nach Kompetenz-Erweiterung der Gewerbegerichte oder nach Bildung gleichartiger Gerichte für einzelne Berufsgruppen ganz unerklärlich wäre, wenn die absprechenden und höhnischen Urtheile, welche insbesondere in einzelnen Kreisen der Großindustrie ab und zu über die Thätigkeit der Gewerbegerichte gefällt werden, auch nur irgend welche thatsächliche Berechtigung hätten. Wir konstatiren ferner, daß der eigentliche Grundgedanke der Organisation der Gewerbegerichte — Theilnahme der Unbemittelten an der Rechtsprechung; Heranziehung von Vertrauensmännern der betheiligten Berufsgruppen, und zwar sowohl aus den Arbeitgebern wie aus den Arbeitnehmern — allgemeine Sympathie gefunden und werbende Kraft bis in andere Erwerbskreise hinein bethätigt haben. Wir möchten aber zugleich hiermit auf einige Rückwirkungen aufmerksam machen, welche die Kompetenz-Erweiterungen (worunter wir hier auch die Neubildung besonderer Gewerbegerichte für besondere Berufsgruppen verstehen) möglicher Weise auf die bestehenden Gewerbegerichte, die Gemeinden und auf die Justiz-Organisation haben könnten.

Die Kompetenzerweiterung bedeutet für die Gewerbegerichte zunächst Arbeitsvermehrung; und diese Arbeitsvermehrung wird natürlich erheblich größer sein, wenn neben das Gericht für gewerbliche Arbeiter besondere Schiedsgerichte für andere Berufe (Kaufleute, Dienstboten u. s. w.) treten, als wenn dem bestehendem Gewerbegerichte auch diese Streitigkeiten überwiesen werden. Im Uebrigen wird sie sich für die einzelnen Gewerbegerichte in sehr verschiedener Weise äußern. In größeren Städten bedingt sie Neuanstellung von Personen, Neubeschaffung von Sitzungsräumen u. s. w. und dieses Beides ziemlich gleichmäßig, in welcher Form sie auch erfolgt. Es wird bedeutender Ansprüche an die Opferwilligkeit

*) Man kann sagen, sie ist älter, als das Gewerbegerichts-Gesetz selbst Bereits 1888 hat Verfasser in seinem, dem Verein für Armenpflege erstatteten Gutachten über die Wohnungsnoth vom Standpunkt der Armenpflege die Ueberweisung der Bagatell-Miethstreitigkeiten an spezielle Schiedsgerichte oder an die auf Grund der Gewerbeordnung (§ 120a) bestehenden gewerblichen Schiedsgerichte vorgeschlagen. (Schriften des Vereins für Armenpflege VI S. 155.) Die von diesem Verein demnächst gebildete Unterkommission, der u. A. der damalige Ober-Bürgermeister Miquel angehörte, hat diesen Vorschlag adoptirt und dem Verein einen bezüglichen Gesetzesvorschlag (Abänderung des § 14 des Gerichtsverfassungsgesetzes) vorgelegt, der in den Vereinsschriften Heft XI S. 68 abgedruckt ist

**) So zu Ostern d. J. der erste sozialdemokratische und der erste deutsche (antisemitische) Handlungsgehülfen-Kongreß (Vgl. Soziale Praxis Nr. 29), jener für Kompetenz-Erweiterung, dieser für besondere kaufmännische Schiedsgerichte. In letzterem Sinne ebenfalls der VI. Verbandstag der kaufmännischen Vereine Badens und der Pfalz in Rastatt (17. Mai) und die Freie Vereinigung der Handelsangestellten in München (21. Mai).

***) Vgl. Nr. 2 des Gewerbegerichts, Sp. 18.

der Gemeinden bedürfen, wenn verhütet werden soll, daß die Vermehrung der Arbeitslast nicht zu einer Verlangsamung des Geschäftsganges und damit zu einer verzögerten Erledigung der einzelnen Prozesse führe. Dagegen werden kleine Gewerbegerichte, d. h. Gewerbegerichte in kleineren Städten, durch die Kompetenzerweiterung sehr günstig beeinflußt ja vielfach erst lebensfähig werden. In einer Stadt von wenigen Tausend Einwohnern pflegt die Zahl der Streitigkeiten so gering zu sein, daß — da doch nicht für jede einzelne Sache die Beisitzer zusammengerufen werden können —, Verzögerungen fast unvermeidlich sind. Werden dagegen außer den gewerblichen Arbeitern auch die Dienstboten, die Kaufleute u. s. w. dem Gewerbegericht unterworfen, so ist für eine regelmäßige Beschäftigung und damit für eine regelmäßige Wiederkehr der Sitzungen von selbst gesorgt.

Noch wichtiger freilich wäre die Kompetenzerweiterung für die Zusammensetzung des Gewerbegerichts. Die Beisitzer werden gewählt, und zwar entweder (so in München, Frankfurt a. M., Hannover u. s. w.) durch völlig freie Wahl oder (so in Berlin, Hamburg, Köln) durch eine nach Berufsgruppen erfolgende Wahl. Die Wahlvorschläge gehen zunächst, soweit die Arbeiter in Betracht kommen, häufig und mit Nutzen für die Sache von den Fachvereinen und Gewerkschaften aus. Solche Organisationen bestehen für die landwirthschaftlichen Arbeiter, die Dienstboten u. s. w. fast noch gar nicht und sind auch bei den Handlungsgehilfen noch im ersten Anfang. Die Kompetenzerweiterung wird den Antrieb zur Organisation hoffentlich stärken; einstweilen wird aber zunächst das Fehlen solcher Wahlvorschlags-Körper und später vielleicht die übergroße Anzahl derselben die an sich wünschenswerthe Vertheilung der Beisitzer auf die Berufsgruppen erschweren. Vielleicht hieraus, vielleicht aus dem Bestreben, sich von den Arbeitern mehr zu scheiden, erklärt sich der vielfach geäußerte Wunsch der Handlungsgehilfen nach Bildung besonderer kaufmännischer Schiedsgerichte, der u. E. nur in größeren Städten, da auch die einfache Kompetenzerweiterung zur Bildung neuer Kammern des Gewerbegerichts führen muß, berechtigt ist.

Viel einfacher als für die Arbeiter liegt es in dieser Beziehung für die Arbeitgeber. Sie sind weniger an Zahl und deshalb weniger geneigt zur Uebernahme neuer Ehrenämter, aber auch eher im Stande, für die passende Auswahl ihrer Vertreter, selbst ohne feste Organisation, zu sorgen. Zudem beschäftigen viele von ihnen Arbeiter der verschiedenen Kategorien — gewerbliche Hülfsarbeiter, Dienstboten, Handlungsgehülfen —, müßten also beim Bestehen verschiedener Schiedsgerichte vor jedem derselben für einen Theil ihrer Angestellten Recht nehmen und kämen für jedes der Gerichte als Beisitzer in Betracht. Sie würden daher vermuthlich der Kompetenzerweiterung der nun einmal bestehenden Gewerbegerichte den Vorzug vor der Neuschaffung weiterer Schiedsgerichte geben.*)

Im Uebrigen wäre die Kompetenzerweiterung für die richterliche Thätigkeit des Gewerbegerichts natürlich ohne Belang. Fraglich ist aber, welchen Einfluß sie auf seine Wirksamkeit als Einigungsamt sowie auf seine Bedeutung als gutachtende und antragstellende Behörde haben würde. Dieser Einfluß ist erst im Werden, und er wird wesentlich erschwert, solange das Majoritäts-Wahlsystem dafür sorgt, daß jeweils nur eine politische Partei — bald die socialdemokratische, bald die evangelisch-sociale oder die katholische — für die Bestimmung der Beisitzer allein maßgebend ist. Es wäre daher immerhin von Nutzen, wenn wenigstens der Einwand, daß im Gewerbegericht ja nur gewerbliche Arbeiter zu Wort kämen, beseitigt würde. Der nahe liegenden Erwägung, daß den Fach-Schiedsgerichten größere Sachkenntniß und eine allseitigere Erörterung der Verhältnisse zugeschrieben werden möchte als den erweiterten Gewerbegerichten, steht die — a priori mindestens ebenso begründete — Befürchtung gegenüber, daß gerade die Häufung der verschiedenen Gerichte der Autorität der Gutachten, Schiedssprüche, Anträge eines einzelnen unter ihnen schädlich sein könne, zumal da sich die Fragen kaum je so abzweigen werden, daß ausschließlich die von dem einzelnen Gericht vertretenen Interessenkreise berührt werden.

2. Die Gewerbegerichte bestehen financiell ausschließlich zu Lasten der Gemeinde; sie stellen gewissermassen einen Beitrag dar, den die Gemeinden zu den Kosten der Justiz-Organisation leisten. Dieser Beitrag ist schon jetzt nicht gering; in Berlin, München, Dresden ersetzt das Gewerbegericht mehrere vollbesetzte Amtsgerichte. Aber er ward bisher weniger beachtet, weil die hier verhandelten Streitigkeiten zum größeren Theil, falls keine Gewerbegerichte vorhanden gewesen wären, nicht etwa den Amtsgerichten zugefallen, sondern einfach wegen der Unzulänglichkeit des gewöhnlichen Gerichtsverfahrens gar nicht anhängig gemacht worden wären. Bei der Verhandlung über die Kompetenz-Ausdehnung wird aber dieses Moment, das vielleicht schon jetzt manchen Finanzminister zu Gunsten der Maßregel beeinflußt, nicht unbeachtet bleiben können. Wenn derartige Gerichte nothwendig sind, so besteht kein Grund, warum ihre Kosten von den Gemeinden getragen werden sollen, — zumal die Errichtung nicht etwa in deren freiem Belieben steht, sondern ihnen von den staatlichen Behörden durch Anordnung auferlegt werden kann (Gewerbegerichts-Gesetz §. 1). Mindestens müßte doch eine Beitragspflicht des Staates statuirt werden, die etwa nach Maßgabe der Ersparungen zu reguliren wäre, welche durch die Kompetenzerweiterung oder durch die Vermehrung der Fach-Schiedsgerichte für den Justizfiskus erzielt werden. Oder es müßte der Staat, um den Gemeinden die neue Obliegenheit zu erleichtern, sich ein für alle Mal bereit erklären, einen Theil der entstehenden Kosten — etwa die Hälfte — zu ersetzen, wie dies ja ähnlich schon bei gewissen Schullasten, z. B. den Kosten des Fortbildungsschulwesens, geschieht.

3. In technisch-juristischer Hinsicht und im Rahmen der Justiz-Organisation unterscheiden sich die Gewerbegerichte von den Amtsgerichten insbesondere durch ihr Verfahren und dadurch, daß der Vorsitzende nicht vom Staatsoberhaupt ernannt, sondern von einem Gemeindekollegium erwählt wird (Gewerbegerichts-Gesetz §. 11). Bisher waren dies „Ausnahmen, welche die Regel bestätigen" — die Regel nämlich, daß civilrechtliche Urtheile nur durch die von der Landes-Centralverwaltung bestellten Richter, nur auf dem umständlichen Weg des Amts- und Landgerichts-Prozesses nach der Civilprozeßordnung, und nur unter Vorbehalt der Aufhebung durch eine höhere Instanz gefällt werden dürften. Die Gewerbestreitigkeiten waren gleichsam von der großen Masse der Prozesse abgesplittert und einer besonderen, durch die Unwichtigkeit des Gegenstandes entschuldbaren Behandlung unterworfen worden, die von den Richtern an den „ordentlichen Gerichten" (§ 13 Gerichtsverfassungs-Gesetzes) gelegentlich etwas von oben herab angesehen ward. Nach der Kompetenz-Erweiterung scheiden sich dagegen die früher den Amtsgerichten zugewiesenen Streitigkeiten in zwei große Massen. Die einen werden nach dem schwerfälligen Verfahren des § 456 ff. der Civilprozeßordnung entschieden; der Einfluß des Richters — der nicht einmal verlangen kann, daß die Partei persönlich vor ihm erscheint (vergl. §. 132 Civilprozeßordnung mit §. 40 des Gewerbegerichtsgesetzes) — ist beschränkt; seine Urtheile sind stets der Nachprüfung durch die Landgerichte unterworfen, deren Mitglieder daher thatsächlich und in der Ansicht des Publikums als seine Vorgesetzte erscheinen. Bei den anderen dagegen ist der Richter in weit höherem Grad Herr des Prozeßstoffes; das Verfahren ist schnell, das Urtheil ist endgültig — mit der Bedingung freilich, daß jede Partei verlangen kann, daß es nicht vom Richter allein, sondern unter Zuziehung von Beisitzern erlassen werde.*)

Würden diese Unterschiede dadurch wett gemacht werden, daß bei dem einen Gericht der Richter, sei er auch noch so ungeeignet, unabsetzbar ist, während er bei dem andern durch Nicht-Wiederwahl entfernt werden kann? Oder dadurch, daß bei der Auswahl des Richters für das eine Gericht (vgl. den in Preußen im Werden begriffenen Assessoren-Paragraphen) besonderes Gewicht auf seine „gesellschaftliche Stellung" und was damit zusammenhängt, gelegt werden wird, während die Gemeinden in der Lage sind, die Bekanntschaft

*) Die Miethstreitigkeiten anlangend, mag darauf hingewiesen werden, daß schon derzeit die Arbeitgeber-Beisitzer überwiegend Hausbesitzer, d. h. Vermiether zu sein pflegen, während die Arbeiter zugleich auch die Miether der kleinen Wohnungen darstellen.

*) Ganz ähnlich wie das Verfahren in England vor den county courts (vgl. Gneist, Engl. Verwaltungsrecht S. 975).

mit den örtlichen Verhältnissen und das Interesse an dem von den Schiedsgerichten zu beherrschenden Rechtsgebiet vorzugsweise zu berücksichtigen?

Die Beantwortung dieser Fragen wird bereits die nächste Zukunft bringen. Schon jetzt aber zeigt sich, daß die Kompetenz-Erweiterung auf eine Reform der Civilprozeßordnung, auf Beschleunigung und Verbilligung des Verfahrens, auf stärkeren Einfluß des Richters auf die Prozeßbehandlung hindrängt, und daß sie zudem für die Frage der Gerichts-Organisation nicht nur wegen der Verstärkung des Laienelements von Belang ist, sondern auch namentlich dadurch, daß sie neben den vom Staats-Oberhaupt, d. h. thatsächlich von der Justizverwaltung, ernannten den von der Gemeindevertretung erwählten Richter setzt.

Welche Richtung diese Entwickelung weiter nehmen wird, steht dahin. Wenn der Handel nicht nur unser ganzes Civilrecht mit neuen Ideen befruchtet, sondern auch unsere Justizorganisation zu wesentlichen Fortschritten veranlaßt hat, — man denke an den Wechselprozeß, die Handelsgerichte, das Konkursrecht — so fällt dem bisher vernachläßigten Arbeitsrecht dieselbe Aufgabe, und in noch erhöhtem Maße, zu. Die Kompetenz-Erweiterung der Gewerbegerichte bedeutet die Schaffung besonderer Gerichte für das Arbeitsrecht.

Ob diese Gerichte für das Arbeitsrecht dann auch noch die Aufgaben als Einigungsamt und Interessenvertretung behalten können, oder ob sich für diese wichtigen Obliegenheiten besondere Organisationen — Arbeitskammern im eigentlichen Sinn — bilden werden, das sind weitaussehende Fragen, deren Lösung der weiteren Zukunft überlassen bleiben mag!

Frankfurt a. M. K. Flesch.

Rechtsprechung.

Muß der Arbeitgeber dem Arbeiter Lohn für die Zeit zahlen, während welcher er wegen Geldmangels die Arbeit ruhen läßt, ohne die Arbeiter zu entlassen? (Urtheil des Gewerbegerichts und Landgerichts Stettin.)

Eine Anzahl Zimmergesellen hatten am Sonnabend von den beiden Arbeitgebern den fälligen Lohn nicht bekommen können, weil Letztere von der Bank kein Geld erhalten hatten. Ihrer Angabe nach wurde Ihnen gesagt, sie sollten sich gedulden, es werde weiter gearbeitet, sobald Geld eingehe. Die Kläger warteten zehn Tage und legten dann, da die beiden Bauunternehmer Geld nicht erhielten, die Arbeit nieder. Sie verlangten mit der am 29. Januar 1895 angebrachten Klage an rückständigem Lohn und an Entschädigung für die Wartezeit 405 M. Kündigungsfrist war beiderseitig ausgeschlossen. Durch Urtheile des Gewerbegerichts vom 31. Januar und 5. Februar 1895 wurden die Arbeitgeber verurtheilt.

Die Berufung wurde durch Urtheil des Königlichen Landgerichts zu Stettin, IV. Civilkammer, vom 11. Februar 1896 zurückgewiesen.

Gründe: Die erste Entscheidung wird durch das Ergebniß der neuen Beweisaufnahme gehalten. Danach sind die Kläger, die an den Beklagten für die Herstellung der Zimmerarbeiten eines bestimmten Baues angenommen worden waren und die demgemäß, obgleich sie jederzeit ihrerseits die Arbeit niederlegen und von dem Beklagten jederzeit entlassen werden konnten, annehmen durften, daß ihre Vertragsgebundenheit so lange dauere, bis entweder der Bau fertig sei, oder sie ausdrücklich entlassen würden, niemals von dem Beklagten aus der Arbeit entlassen worden. Sie sind vielmehr von den Beklagten durch die Vertröstung, daß jeden Tag die Zahlung des rückständigen Lohnes erfolgen werde und dann die Arbeit wieder vorwärts gehe, veranlaßt worden, sich zur Verfügung ihrer Arbeitgeber zu halten, als die Arbeit am 19. Januar 1895 stockte. Die Beklagten müssen ihnen deshalb für die Zeit, wo sie feierten, den Lohn zahlen, den die Kläger verdient hätten, wenn sie die Arbeit fortgesetzt hätten. Da die Beklagten als Grund der Arbeitsstockung fortgesetzt lediglich Geldmangel bezeichnet haben, so ist damit schon ihre Behauptung, daß die Fortführung der Arbeiten wegen Frostes nicht habe stattfinden können, widerlegt.

(Anm.: An diesem Urtheil sind nebenbei die Zeitangaben interessant: Das Gewerbegericht hat nach zwei bezw. sieben Tagen ein Urtheil erlassen. Auf die Entscheidung des Landgerichts und damit auf Zahlung des ihnen zustehenden Betrages mußten die Kläger ein Jahr warten.)

Hat der Arbeiter, der die Arbeit unbefugt verlassen hat, auch dann Schadensersatz zu leisten, wenn er nachher vom Arbeitgeber gemißhandelt worden ist? (§. 124b, §. 124 Abs. 2 Gewerbeordnung. — Urtheil des Gewerbegerichts Frankfurt a. M.)

Der Kläger hat die Arbeit am 26. März unberechtigter Weise verlassen. Die (vom Beklagten gegen rückständigen Lohn in Höhe von 8,50 M. zur Aufrechnung verwandte) Schadensersatz-Forderung war mithin an sich gerechtfertigt. Auch kann mit dieser Schadensersatz-Forderung gegen die Lohnforderung kompensirt werden; denn beide Forderungen rühren aus dem Arbeitsverhältnisse her und es handelt sich — da Kläger gegen Monatslohn angestellt war — um den Arbeitslohn aus einer noch nicht abgeschlossenen Lohnperiode, der jedenfalls erst mit der rechtsmäßigen Auflösung des Arbeitsvertrages fällig geworden wäre, so daß Kläger durch die Pflicht des Beklagten zur Baarzahlung den Konsens (§. 115 Gewerbeordnung) nicht anrufen kann. Gleichwohl konnte dem Antrag des Beklagten auf Abweisung der Klage nicht in vollem Maße entsprochen werden. Es war das Wegbleiben des Klägers wenn auch zu Anfang, so doch nicht während der ganzen Dauer der Kündigungsfrist ungerechtfertigt. Beklagter hat ihn, als er nach seinem Austritt seine Papiere holen wollte, thätlich mißhandelt und ihm dadurch jedenfalls von diesem Tage ab, das Recht zum Austritt gegeben (§. 124 Ziffer 2 Gewerbeordnung), was Kläger bis dahin nicht hatte. Der durch die Arbeitseinstellung vom 26. März an entstandene Schaden endigte also bereits am folgenden Tage mitder thätlichen Mißhandlung des Klägers. Beklagter kann hiernach nurfür noch nicht zwei volle Tage Ersatz verlangen, und es erschien daher gerechtfertigt, den Schadensersatz, der ohne weiteren Nachweis auf 2,50 M. für jeden vollen Tag berechnet werden konnte (§. 124b), auf 4,25 M. festzusetzen.

Darf ein Mädchen den Dienst verlassen, wenn in das ihr angewiesene Schlafzimmer zu einem anderen Mädchen ein Mann eingelassen wird? (Urtheil des Gewerbegerichts Karlsruhe. Vorsitzender Rechtanwalt Boeckh).

Kläger behauptet, die Beklagte sei bei ihm als Küchenmädchen mit einem Monatslohn von 12 M nebst Kost und Wohnung eingetreten, habe aber ohne Kündigung widerrechtlicher Weise den Dienst verlassen; er verlangt Entschädigung und Rückzahlung des ausgefolgten Haftgeldes.

Beklagte giebt zu, daß sie den Dienst ohne Kündigung verlassen habe, ist aber der Ansicht, daß sie hierzu vollauf berechtigt gewesen sei. Sie habe mit zwei anderen Mädchen in einem gemeinsamen Zimmer schlafen müssen. Eines dieser Mädchen habe in der ersten Nacht einen verheiratheten Mann Namens Meyer mit ins Zimmer genommen und mit demselben in einem Bett geschlafen; dies sei am anderen Morgen dem Kläger mitgetheilt worden, trotzdem sei in einer späteren Nacht wieder derselbe Meyer in das Schlafzimmer eingedrungen in der gleichen Absicht der Begehung unsittlicher Handlungen. Auf Vorhalt habe Kläger gesagt, er könne da nichts machen, die Gäste blieben ihm sonst weg; Beklagte verließ in Folge dessen den Dienst.

Kläger giebt zu, daß die Kellnerin, welche mit der Beklagten ein Zimmer gemeinsam mit einer weiteren Bediensteten bewohnte, in der ersten Nacht nach dem Eintritt der Beklagten einen Herrn in das Schlafzimmer mitgenommen hat, und daß in einer späteren Nacht der genannte verheirathete Mann in das Schlafzimmer der Mädchen eindrang. Er stellt in Abrede, daß er am Tage, nachdem die Kellnerin einen Herrn in das Schlafzimmer gebracht hatte, hiervon Kenntniß erhielt, giebt aber zu, daß dieses Mädchen heute noch in seinen Diensten steht.

Gründe: Der Arbeitgeber, welcher seiner Arbeiterin Wohnung zu stellen hat, ist verpflichtet, dafür zu sorgen, daß sie in dem ihr überlassenen Schlafzimmer — mag dasselbe von ihr allein oder gemeinsam mit Anderen benutzt werden — sich aufhalten kann, ohne daß sie der Zumuthung ausgesetzt wird, entweder selber unsittliche Handlungen zu begehen oder die Begehung derartiger Handlungen durch Andere in dem gemeinsamen Schlafraum zu gestatten. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, oder läßt er, falls ein derartiger Vorfall sich ohne sein Verschulden ereignet, nicht sofort Remedur eintreten, so setzt er sich seinerseits dem begründeten Vorwurf aus, daß er die Arbeiterin zu verleiten suche, in dem gemeinsamen Schlafraum die Verübung unsittlicher Handlungen durch Dritte zu gestatten, event. auch selber solche Handlungen zu verüben; in einem solchen Falle wäre dann die Bestimmung des §. 124[3] der Gewerbeordnung begründet und die Arbeiterin zum sofortigen Verlassen der Arbeit berechtigt.

Das Gericht nimmt nun in vorliegendem Falle auf Grund der übereinstimmenden Angaben beider Theile als erwiesen an, daß die in dem gemeinsamen Schlafzimmer wohnende Kellnerin in der ersten Nacht einen Herrn mitgebracht hat, und daß weiter in einer zweiten Nacht wieder ein Herr in das gemeinsame Schlafzimmer eingedrungen ist, sowie daß die an dem in der ersten Nacht stattgehabten Vorfall betheiligte Kellnerin heute noch im Dienst des Klägers sich befindet. Das Gericht nimmt aber ferner auf Grund der Aussage der Beklagten, welche einen durchaus glaubhaften Eindruck machte, weiter als erwiesen an, daß dem Kläger der Vorfall der ersten Nacht alsbald am darauffolgenden Morgen durch das dritte in dem Zimmer wohnende Mädchen

mitgetheilt wurde, sowie, daß der Kläger weiter auf Vorhalt erwiderte, er könne da nichts machen, die Gäste blieben ihm sonst weg.

Aus obigen festgestellten Thatsachen folgt, daß Kläger seine Verbindlichkeiten gegenüber der Beklagten nicht erfüllt hat — er hätte die bei dem ersten Vorfall betheiligte Kellnerin alsbald entlassen und das Zimmer der Beklagten vor dem Eindringen von Gästen schützen müssen — und daß Beklagte auf Grund der Bestimmung des §. 124[3] der Gewerbeordnung berechtigt war, den Dienst alsbald zu verlassen; es muß aber weiter gesagt werden, daß sie hierzu nicht nur nach dem Gesetz berechtigt, sondern auch zweifellos moralisch verpflichtet war.

Hieraus folgt, daß die Klage abgewiesen werden mußte.

Ist es eine grobe Beleidigung im Sinne des §. 123 Nr. 4, wenn ein Arbeiter einen Vertreter des Arbeitgebers als „Streikbrecher" bezeichnet? (Urtheil des Gewerbegerichts Frankfurt a. M. Vorsitzender: Gerichtsassessor Pohlmann.)

Der Kläger hat von dem Faktor der beklagten Firma in einer öffentlichen Versammlung der Schriftgießer und Buchdrucker gesagt, „er solle in Oesterreich die Rolle eines Streikbrechers gespielt haben". Nach seinen eigenen Angaben hat er diese Aeußerung gethan, um den Zuhörern zu zeigen, mit wem sie es in der Person des Faktors zu thun hätten. Der Faktor der beklagten Firma gehörte zu den organisirten Arbeitern. Der Kläger ist in Folge dieses Vorfalls ohne Kündigung entlassen worden. Die Entlassung ist für gerechtfertigt erklärt worden, weil das Wort „Streikbrecher" für einen organisirten Arbeiter das Verlassen der Organisation, damit einen Verrath an der eigenen Sache und eine ehrlose Handlung bezeichnet. Erschwerend ist ins Gewicht gefallen, daß die Aeußerung in einer öffentlichen Versammlung gethan ist und der Kläger mit dem Faktor der Beklagten bis zu seiner Entlassung auf kameradschaftlichem Fuße gestanden hat.

Begriff des Arbeitgebers. Der Inhaber eines Dienstmannsinstituts ist nicht Arbeitgeber der Dienstmänner. Das Gewerbegericht ist hiernach für Streitigkeiten zwischen ihm und den einzelnen Dienstmännern nicht zuständig. (Urtheil des Gewerbegerichts Frankfurt a. M. vom 7. Mai 1896. Vorsitzender: Gerichtsassessor Pohlmann.)

Die Zuständigkeit des Gewerbegerichts ist eine ausschließliche und von Amtswegen zu prüfen. Zuständig sind die Gewerbegerichte aber nur für Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitern. Ein solches Verhältniß hat zwischen den Parteien nicht bestanden. Wenn auch gemäß Nr. 5 des Statuts der „Schiebkärrchen-Anstalt" der Beklagte die Verpflichtung hat, den ihr unterstellten Schiebkärrchern möglichst Arbeit zu verschaffen, so vergiebt sie Arbeit jedoch nicht, sondern vermittelt sie nur. Man mag das Verhältniß der Anstalt zu ihren Schiebkärrchern als Garantie- oder Bürgschaftsverhältniß bezeichnen. Arbeitgeber bleibt im einzelnen Fall immer derjenige, der die Arbeit ertheilt hat. Dieser zahlt auch den Lohn. Die Schiebkärrcher sind nicht einmal verpflichtet, mit dem Beklagten abzurechnen.

Aus diesen Gründen mußte sich das Gericht für unzuständig erklären und, ohne in eine sachliche Prüfung einzutreten, die Klage abweisen.

Ist der Einspruch wirksam eingelegt, wenn die Einspruchsschrift nicht unterschrieben ist? (Urtheil des Gewerbegerichts Kassel).

Gründe: Nach § 58 des Gewerbegerichts-Gesetzes kann der Einspruch gegen ein Versäumnißurtheil durch Einreichung einer Erklärung bei dem Gewerbegericht eingelegt werden, und es sind für den Inhalt dieser Erklärung gemäß § 23 das die entsprechenden Bestimmungen der Civilprozeßordnung über den Einspruch maßgebend. Der hier in Betracht kommende § 305 des letzteren Gesetzes enthält zwar keine ausdrückliche Vorschrift darüber, daß die Einspruchsschrift die Namensunterschrift des Antragstellers enthalte. Daß dies gleichwohl ein nothwendiges Erforderniß bildet, folgt aber aus allgemeinen Rechtsgrundsätzen, indem die Unterschrift erst die Perfektion des Willens konstatirt. In diesem Sinne hat auch das Reichsgericht — Beschluß vom 22. März 1893; Band 31, S. 378 — entschieden. Hiernach war der Einspruch der Beklagten als unzulässig zu verwerfen.

Gutachten und Anträge.

Lohnbücher für Gera. Bedenken der Fabrikanten. In Gera war aus der Mitte der Arbeiter-Beisitzer ein Antrag formulirt, welcher für alle mechanischen Webereien Lohnbücher in bestimmter Form obligatorisch machen wollte. Zu den Verhandlungen darüber (vgl. Nr. 1 des „Gewerbegerichts") wird uns vom Fabrikantenverein mitgetheilt, daß die Fabrikanten das Vorhandensein von Unsicherheiten über die Lohnansprüche bestreiten. „In den meisten größeren Webereien werden diejenigen Notizen, welche für den Arbeiter von Werth sind, als Länge und Breite des Stückes, sowie Schußzahl, dem betreffenden Arbeiter bei Empfangnahme des zu verarbeitenden Materials schriftlich in Form eines sogenannten Stuhlzettels übergeben, außerdem werden laut §. 5 der Fabrikordnung einem jeden Arbeiter auf Verlangen die festen Lohnsätze mitgetheilt, sowie jede weiter gewünschte Auskunft ertheilt." — Der in Bezug genommene §. 5 bestimmt: „Die festen Lohnsätze werden jedem Arbeiter auf Verlangen mitgetheilt." Die Ertheilung weiterer Auskunft (wiewohl wir nicht daran zweifeln wollen, daß sie vorkommt) ist also in der Fabrikordnung bis jetzt nicht vorgeschrieben. Außerdem ist für den Fernerstehenden schwer verständlich, weswegen die Lohnsätze bloß „auf Verlangen" mitgetheilt werden und nicht jedem Arbeiter ein Exemplar eingehändigt wird. Das Mindeste, was zu fordern wäre, wäre übrigens, daß zunächst wenigstens das, was „in den meisten größern Webereien" geschieht, in allen geschehe.

Anträge im Gewerbegericht Berlin: Schutz der Bauarbeiter gegen Lohnverluste. Der Ausschuß des Gewerbegerichts Berlin verhandelte in mehreren Sitzungen vom Dezember v. J. bis Ende März d. J. über einen Vorschlag der Arbeiter-Beisitzer, den Erlaß eines Gesetzes zu beantragen, welches ein privilegirtes Vorrecht für alle Löhne in Bauarbeiter-Forderungen bei eintretender Subhastation einräumt. Während die Frage der Mißstände im Baugewerbe meist im Sinne eines Schutzes der Bauhandwerker behandelt zu werden pflegt, wurde in eingehender Verhandlung des Ausschusses unter Beibringung reichen Materials die Nothwendigkeit eines Schutzes der Bauarbeiter gegen unsolide Bauunternehmer und Zwischenunternehmer betont. Unter Abstandnahme von der Forderung eines hypothekarischen Vorrechts wurde die Einführung einer persönlichen Haftung derjenigen, in deren Interesse der Bau ausgeführt wird, des Bauunternehmers und Baugeldgebers (nach Analogie des § 27 des Bau-Unfallversicherungs-Gesetzes) in folgender Weise beantragt:

Für die Forderungen der bei Ausführung eines Baus beschäftigten Arbeiter aus dem gewerblichen Arbeitsverhältniß haftet im Falle der Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers (Kolonnenführers, Zwischenunternehmers) der Bauherr und im Falle von dessen Zahlungsunfähigkeit der Baugeldgeber. Sind Zwischenunternehmer vorhanden, so haften diese vor dem Bauherrn und zwar sämmtlich solidarisch. Der Arbeiter, der auf Grund dieser Bestimmungen einen Vormann in Anspruch nehmen will, muß innerhalb acht Tagen nach Fälligkeit seiner Forderung dem Vormann unter Angabe der Höhe der Forderung Anzeige erstatten. Der Angezeigte, der behauptet, daß ein Zwischenmann vor ihm haftet, hat innerhalb drei Tagen letzterem von dem Anspruch Anzeige zu erstatten und dem Arbeiter Nachricht davon zu geben. Der Baugeldgeber ist von der Haftung frei, sofern der Baugeld-Vertrag vor der Anzeige durch Zahlung vollständig erfüllt ist und er dieses durch Anschlag auf dem Bau bekannt gemacht hat.

Außerdem wurden folgende gesetzliche Maßnahmen für erforderlich erachtet:

1. durch Aenderung des Handelsgesetzbuchs zu bestimmen, „daß, wer gewerbsmäßig Bauten ausführt, als Kaufmann zu betrachten und verpflichtet sei, seine Firma eintragen zu lassen und kaufmännische Bücher zu führen"; 2. durch zutreffende Aenderung der Konkursordnung die Bestimmungen wegen betrüglichen Bankrotts zu verschärfen; 3. durch zutreffende Aenderung des Strafgesetzbuchs die Bestimmungen über den Betrug und betrügerischen Bankrott zu verschärfen.

Einigungsämter.

Beilegung des Schuhmacher-Streiks in Mainz durch die Gewerbegerichts-Vorsitzenden. Für die Entwicklung, welche die einigungsamtliche Thätigkeit der Gewerbegerichte nimmt, sind auch solche Schlichtungen von Interesse, in denen nicht das Gewerbegericht als solches, sondern die Vorsitzenden persönlich angerufen waren. In der Mainzer Schuhfabrik Eichbaum & Co. traten Ende März d. J. die Zwicker und Ausputzer in Ausstand, weil über die Lohnsätze für die Arbeit an einer neu aufgestellten Maschine eine Verständigung mit der Fabrikleitung nicht herbeigeführt werden konnte. Da auch verschiedene später unternommene Versuche der streitenden Parteien selbst, zu einer Einigung zu gelangen, fehl geschlagen waren, fand auf Ersuchen der Arbeitervertreter zwischen diesem und dem Fabrikinhaber am 30. März eine Aussprache vor dem Vorsitzenden des Gewerbegerichts, Rechnungsrath Amend, statt; ein Anrufen des Gewerbegerichts als Einigungsamt war beiderseits nicht beliebt worden. Hierbei gelang es zwar, über die sämmtlichen Streitpunkte, die sich auf die Lohnfrage, die gleichmäßige Vertheilung

der Arbeit, die gleichzeitige Ausgabe des gesammten Arbeitsmaterials, den Schluß der Arbeitszeit am Samstag um 6 Uhr u. A. m. erstreckten, eine Verständigung zu erzielen. Dagegen lehnte der Arbeitgeber die Zubilligung der angesprochenen Vergütung für den Fall, daß ein Arbeiter während der regelmäßigen Arbeitszeit in Folge unzureichender Beschäftigung eine Stunde oder länger an der Fortsetzung der Arbeit gehindert werde, unter Hinweis darauf ab, daß kleinere Unterbrechungen unvermeidlich seien und in allen gleichartigen Betrieben vorkommen. Die Fabrikleitung wolle (wie schon in der bestehenden Fabrikordnung) die Zusage geben, daß jederzeit, vorkommende Betriebsstörungen ausgenommen, für ausreichende Beschäftigung der Arbeiter und Arbeiterinnen Sorge getragen und allen hierüber erhobenen Beschwerden sobald als möglich abgeholfen werden solle. Dieses Zugeständniß fand indeß nicht den Beifall der ausständigen Arbeiter, die in Rücksicht auf die seither gemachten wenig günstigen Erfahrungen volle Gewähr dafür verlangten, daß sie für die Folge gegen unverschuldete Unterbrechungen wirksam geschützt seien, und wurde ebenso in einer am gleichen Abend stattgefundenen allgemeinen Arbeiter-Versammlung als vollständig unannehmbar bezeichnet. Die daraufhin abgebrochenen Verhandlungen wurden am 10. April, nachdem in der Zwischenzeit noch verschiedene Einigungsversuche stattgefunden hatten, die indeß bei dem starren Festhalten beider Theile an dem vertretenen Standpunkt scheitern mußten, von dem Ober-Bürgermeister Dr. Gaßner nochmals aufgenommen und hierbei von dem Fabrikinhaber die Erklärung abgegeben, daß er in Zukunft auf vollständige und gleichmäßige Beschäftigung seiner Arbeiter Bedacht nehmen, bei stillem Geschäftsgange aber zur Vermeidung von Verzögerungen die Arbeitszeit verkürzen werde, ebenso daß alle an dem Ausstand Betheiligten wieder in Arbeit treten sollen. Da die ausständigen Arbeiter mit dieser Zusicherung zufrieden waren, wurde der Ausstand für beendigt erklärt und die alsbaldige Wiederaufnahme der Arbeit verabredet.

Allgemeines über Gewerbegerichte und Arbeitsvertrag.

Schnelligkeit des Verfahrens beim Gewerbegericht. Nach dem Jahresbericht des Gewerbegerichts Gotha wurden im Jahre 1895 von 77 Streitfällen 51 am Tage nach der Klageerhebung erledigt. Nur vier Sachen erforderten länger als eine Woche bis zum Austrag.

Ueber die Höhe der Streitobjekte vor Gewerbegerichten werden in den Verwaltungsberichten nachfolgender Städte Angaben gemacht:

Das Streitobjekt betrug M.	Berlin		Köln		Frankfurt a./M.		Stuttgart		Halle		in Posen	
	überh.	%	überh.	%	überh.	%	überh.	%	überh.	%	überh.	%
bis 20	5322	43,6	510	31,5	638	34,2	760	62,0	178	34,7	162	54
20— 50	4546	37,3	791	48,8	831	44,6	340	27,5	251	50,3	98	32,7
50 – 100	1751	14,4	205	12,6	274	15	86	6,9	49	9,8	28	7,7
100—200	433	3,5	71	4,5	69	3,5	38	3,1	22	4,4	16	5,3
200—300	82	0,7	24	1,5	31	1,5			2	0,4	1	0,3
300 u. mehr	64	0,5	18	1,1	18	1	7	0,5	2	0,4	—	—
	12198	100,0	1620	100,0	1861	100,0	1231	100,0	499	100,0	300	100,0

In Posen, Halle, Stuttgart machen also die Streitfälle mit Objekt unter 50 M fast 9/10, in Berlin, Köln, Frankfurt a./M. 8/10 aller Fälle aus. Der Unterschied in der Höhe des Streitwerthes dürfte mit der verschiedenen Höhe des Lohnes zusammenhängen.

Zum Verzeichniß der Gewerbegerichte in Nr. 1 sind einzelne Anmerkungen hinzuzufügen. Zu Gruppe IV: Kattowitz ist der Sitz zweier Gewerbegerichte (Kattowitz-Kreis und Kattowitz-Stadt) und ist außerdem an das Berg- und Gewerbegericht Beuthen O/S. angeschlossen. Lüdenscheid ist der Sitz einer Kammer des Gewerbegerichts Altena; die Gruppe zählt im Ganzen 30 Gewerbegerichte. — Zu Gruppe V: Kempten und Wismar sind ohne Gewerbegericht; die Gruppe zählt 27 Gewerbegerichte. — Zu Spalte 9/10: Lennep (Westfalen) ist Sitz eines Gewerbegerichts. Helmstedt besitzt außer dem Berg-Gewerbegericht für das Herzogthum Braunschweig auch ein Gewerbegericht für den Gemeindebezirk.

Die gleichzeitig hiermit ausgegebene Nr. 36 der Wochenschrift **„Soziale Praxis, Centralblatt für Sozialpolitik"** enthält:

Die Familienherkunft der preußischen Juristen. Von Oberlehrer Dr. E. Huckert (Neiße). — Oesterreichische und deutsche Gewerbeinspektion. Von Dr. jur. M. Quarck (Frankfurt a/M.). — Arbeiter als Bergwerksinspektoren für Belgien. Von Prof. E. Vandervelde (Brüssel). — Die deutsche Krankenversicherung im Jahre 1893. Von Dr. W. Roth (Frankfurt a/M.). — Arbeitsnachweise und Naturalverpflegungsstationen in Böhmen; Sicherungshypothek für Bauhandwerker in Sachsen; Städtisches Auktionshaus für Berlin; Automatische Sparkassen in italienischen Städten; Gassteuer als Kampfmittel in Krefeld; Steuer-Einziehung durch Banken in Berlin; Städtischer Bauarbeiter-Schutz in Nürnberg; II. Internationaler Bergarbeiter-Kongreß; Tariforganisation der deutschen Buchdrucker; Schweizerische Gewerkschaften; Private Bergbau-Polizei im v. Tiele-Winklerschen Regalbezirk; Achtuhr-Schluß und Barbiergewerbe in Deutschland; Freie Arztwahl bei der städtischen Armenpflege in Rheydt; Verpachtung städtischen Geländes an Minderbemittelte in Darmstadt und in Berlin; Staatlicher Lehrmittelverlag im Kanton Zürich; Neugestaltung des Volksschulunterrichtes; Bund deutscher Frauenvereine.

Aus dem Inhalt der letzten Mainummern der „Sozialen Praxis" seien folgende Aufsätze hervorgehoben: Die Motion Favon gegen Lohnverzögerungen. Von Stadtrath A. Steck (Bern). — Vorschläge zu kommunaler Arbeitslosen-Versicherung. Von Prof. G. Adler (Basel). — Die Enquete über Frauenarbeit in Wien Von Advokat Dr. E. v. Fürth (Wien). — Die deutsche Gesetzgebung über die Fürsorgepflicht für erkranktes Gesinde. Von Finanzrath Dr. F. W. R. Zimmermann (Braunschweig). — Sittlichkeitsschutz für weibliche Angestellte in kaufmännischen Geschäften. Von Agnes Herrmann (Friedenau). — Die deutsche Handwerksenquete. Von Prof. Cl. Neuburg (Erlangen). — Der Reichstag und der Terminhandel. Von Prof. G. Cohn (Göttingen). — Der Kampf der städtischen Bureau-Hülfsarbeiter in Berlin. Von A. Bodmann (Berlin). — Die Arbeitsgenossenschaften in Italien. Von Dr. L. Albertini (Rom). — Aus dem Notizentheil: Gewerbegericht und Einigungsämter für Dänemark; Einigungsämter in Frankreich; Staatliches Einigungsamt in Massachusetts; Ständiges Schiedsgericht in der Schiffbau-Industrie am Tyne; Handelskammer als Einigungsamt in der Wiener Perlmutterknopf-Industrie; Stadt-Kölnische Versicherungskasse gegen Arbeitslosigkeit im Winter; Städtische Arbeitsnachweisstellen; Kanalsteuer nach dem Miethwerth in Aachen; Die Maifeier; Zinsabtrufung im Duisburger Sparkassenstatut; Frauen als Armenpflegerinnen in deutschen Städten; Kommunalbetrieb in englischen Städten; Zweiter Kongreß der zentralisirten Gewerkschaften Deutschlands; Unfallversicherung in städtischer Regie in München; Bekämpfung sozialer Bestrebungen in Deutschland; Progressive Bemessung des Wassergeldes nach dem Miethwerth in Hanau u. a. m.

Ständige Rubriken der „Sozialen Praxis": Allgemeine Sozial- und Wirthschaftspolitik; Kommunale Sozialpolitik; Soziale Zustände; Frauenfrage; Arbeiterbewegung; Unternehmerverbände; Gewerbegerichte, Einigungsämter, Arbeiterausschüsse; Arbeiterschutz und Gewerbeinspektion; Versicherung, Sparkassen; Armenpflege; Wohnungswesen; Gesundheitspflege, Ernährung; Erziehung, Schule, Volksbildung; Justiz; Finanzen; Landwirthschaft, Handwerk und Großindustrie; Handel, Kredit; Verkehr; Litterarische Neu-Erscheinungen.

Die „Soziale Praxis, Centralblatt für Sozialpolitik" erscheint jeden Donnerstag und kostet vierteljährlich 2 M 50 ₰ einschließlich der Monatsbeilage „Das Gewerbegericht". Zu beziehen durch sämmtliche Postanstalten und Buchhandlungen sowie direkt durch die Verlagsbuchhandlung (Carl Heymanns Verlag, Berlin W., Mauerstr. 44).

„Das Gewerbegericht" erscheint am ersten Donnerstag jeden Monats im Mindestumfang von 1/2 Bogen. Für das Halbjahr April—September nehmen Bestellungen zum Preise von 50 Pf. sämmtliche Postanstalten und Buchhandlungen an. Gegen Einsendung von 70 Pf. in Briefmarken an Carl Heymanns Verlag, Berlin W., Mauerstraße 44, erfolgt die direkte Zusendung am Tage des Erscheinens.

Carl Heymanns Verlag in Berlin W. Mauerstraße 44. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin W. — Verantwortlich für die Redaktion: Dr. J. Jastrow in Charlottenburg-Berlin.

I. Jahrgang. Berlin und Frankfurt a. M., den 2. Juli 1896. Nummer 4.

Das Gewerbegericht.

Mittheilungen des Verbandes deutscher Gewerbegerichte.

Redaktionsausschuß: Stadtrath Dr. Flesch in Frankfurt a. M. und Magistrats-Assessor Cuno in Berlin.

Erscheint am ersten Donnerstag jeden Monats. Herausgeber: Dr. J. Jastrow. Preis jährlich 1 Mark.

Carl Heymanns Verlag, Berlin W., Mauerstr. 44. Kostenfreie Beilage zur „Sozialen Praxis".

Alle für die Redaktion des „Gewerbegerichts" bestimmten Sendungen bittet man zu adressiren: An Herrn Magistrats-Assessor Cuno, Berlin W., Wormser Str. 2.

Inhalt.

Rechtsprechung.

Akkordarbeit.

A. Kann der Arbeiter, der bei Stücklohn nicht ausreichend beschäftigt ist, die Differenz zwischen dem Durchschnittslohn und dem wirklichen Lohn einklagen? (Urtheil des Gewerbegerichts Berlin, Kammer 2, Vorsitzender Magistratsassessor v. Schulz).

Kläger ist im Gewerbebetriebe des Beklagten als Hutmacher vom 18. Oktober 1894 bis zum 6. April 1895 auf Stücklohn beschäftigt gewesen. Am letztgenannten Tage hat er die Arbeit verlassen, weil er in den beiden letzten Wochen seiner Beschäftigung statt des durchschnittlichen Wochenverdienstes — nach klägerischer Angabe von 21 M. — nur 6,01 bezw. 2,63 M. verdient hat. Er fordert im vorliegenden Rechtsstreit Zahlung der Differenz zwischen dem verdienten und dem Durchschnittslohn und zwar für die Woche

a) vom 24. bis 30. März 21 weniger 6,01 M. = 14,99 M.
b) „ 31. März bis 6. April 21 „ 2,63 „ = 18,37 „
zusammen 33,36 M.

Kläger hat behauptet, daß diese Differenzen im Lohnverdienst dadurch entstanden seien, daß Beklagter ihm böswillig weniger Arbeit gegeben habe, als er thatsächlich gehabt habe. Er habe die Lohnarbeiter bevorzugt und diesen Arbeit gegeben, die eigentlich ihm zugekommen wäre. — Beklagter behauptet, der Durchschnittsverdienst des Klägers habe vom 6. Januar ab bis 16. März ca. 12 M. betragen. Im Uebrigen sei es ihm unmöglich gewesen, den Kläger ausreichend zu beschäftigen, da genügende Beschäftigung weder für die Lohn- noch für die Akkordarbeiter vorhanden gewesen sei. Das Gewerbegericht erkannte auf Abweisung aus folgenden Gründen:

Der Zeuge D. hat in durchaus glaubwürdiger Weise bekundet, daß in der Zeit bis zum 15. März sehr wenige Ordres eingegangen waren, und daß in Folge dessen im Betriebe des Beklagten sehr wenig zu thun war. Ferner hat der Zeuge bekundet, daß dem Kläger entgegen der ursprünglichen Absicht des Beklagten zehn Dutzend Strohhüte in Arbeit gegeben worden waren, obwohl diese Arbeit eigentlich den Lohnarbeitern zufallen sollte.

Nach alledem hat das Gericht für erwiesen erachtet, daß eine Böswilligkeit des Beklagten dem Kläger gegenüber nicht vorlag. Es ist ferner durch die mündliche Verhandlung festgestellt worden, daß Kläger die Forderung an den Beklagten, ihn genügend zu beschäftigen, niemals gestellt hat. Kläger hat am 6. April 1895 seine Stellung verlassen. Letzteres hätte er schon früher thun können, denn nach §. 124 Ziffer 4 der Gewerbeordnung stand ihm das Recht zu, die Arbeit vor Ablauf der vertragsmäßigen Zeit und ohne Aufkündigung zu verlassen, falls der Arbeitgeber bei Stücklohn nicht für genügende Beschäftigung sorgt. Wenn er dies unterließ, so kann er, da bei der Sachlage von einer Schädigung seinerseits durch Beklagten nicht die Rede ist, Beklagten nicht verantwortlich machen.

Anmerkung der Redaktion: Die Rechtsverhältnisse der Akkordarbeiter sind bisher in der juristischen Literatur nur sehr ungenügend behandelt worden. Die Praxis ist sehr schwankend und fast immer mit allgemeinen Redewendungen begründet. Eine konsequente, auf das Wesen des Verhältnisses eingehende Begründung fehlt. Wenn man als zum Wesen des Arbeitsvertrages gehörig ansieht, daß der Arbeiter seine ganze Arbeitskraft dem Arbeitgeber während der Arbeitsstunden zur Verfügung stellt, wogegen der Arbeitgeber in dieser Zeit den Arbeiter beschäftigen muß und die Vereinbarung des Stücklohns nur eine Modifikation der Lohnberechnung darstellt, so ist der Arbeiter berechtigt, Zuweisung von so viel Stücklohnarbeit zu fordern, daß seine Arbeitszeit ausgefüllt wird. Wie der Tagelohnarbeiter auch die Stunden bezahlt verlangt, an denen er innerhalb der Arbeitszeit unbeschäftigt geblieben ist, so wird auch der Stücklohnarbeiter das gleiche Recht haben. Seine Klage muß er dahin begründen, daß er die Stundenzahl, in der er müßig ging, angiebt und verhältnißmäßige Bezahlung fordert, wie er sie in dieser Zeit hätte verdienen können. Hierbei wird sogar davon auszugehen sein, daß der Arbeitgeber, der Arbeit im Akkord vergiebt, bei den Arbeitern die Erwartung hervorruft, daß mindestens der im betreffenden Gewerbe übliche Tagelohn werde verdient werden.

B. Tägliche Entlassung bei Akkordarbeitern. (Urtheil des Gewerbegerichts Berlin, Vorsitzender Regierungsassessor Dr. Leo, bestätigt vom Landgericht I, Civilkammer 8).

Zu §. 2 der Arbeitsordnung war bestimmt, daß eine Kündigung des Arbeitsverhältnisses nicht stattfindet, dasselbe vielmehr jeder Zeit von beiden Theilen gelöst werden kann. Nach §. 4 derselben erhält der Arbeiter, der eine übernommene Akkordarbeit durch eigenes Verschulden nicht beendet, für die aufgewendete Zeit den für die Krankenkasse geltenden Durchschnitts-Tagelohn, wenn er aber ohne jedes Verschulden die Akkordarbeit nicht beendigen kann, eine auf Grund des Durchschnittsarbeitsverdienstes zu bemessende Entschädigung für die geleistete Arbeitszeit. Der Kläger war entlassen, nachdem er an einer ihm übertragenen Akkordarbeit für die ein Akkordlohn von 140 M. vereinbart war, 17 Stunden gearbeitet hatte; er erhielt die in §. 4 festgesetzte Entschädigung mit 7,14 M. gezahlt; mit der Klage forderte er den Rest des Akkordlohnes von 132,86 M. Seine Klage wurde abgewiesen.

Gründe: Nach der Arbeitsordnung war der Beklagte berechtigt, den Kläger jeder Zeit ohne vorherige Kündigung zu entlassen. Diese Bestimmung der Arbeitsordnung wird für den vorliegenden Fall nicht dadurch beseitigt, daß dem Kläger eine Arbeit in Akkord gegeben ist. Denn die Uebertragung einer solchen Arbeit involvirt einmal an sich

keineswegs auch einen Arbeitsvertrag auf die für die Erledigung der Arbeit erforderliche Zeit, sodann aber ergiebt auch §. 4 der Arbeitsordnung in seinen Bestimmungen über die Bezahlung unterbrochener Akkordarbeit, daß §. 2 auch auf diese Bezug haben soll. Kläger kann daher nur Vergütung für die bereits geleistete Arbeit fordern.

Anmerkung der Redaktion. Auch dieses Erkenntniß wird veröffentlicht, um zur weiteren Erörterung der Rechtsstellung des Akkordarbeiters anzuregen. Der gleiche Fall wird oft vorkommen. In Berlin wenigstens sind die Arbeitsordnungen vielfach gleichlautend. Aber die Schlußfolgerung aus §. 4 auf die Bedeutung des §. 2 ist bedenklich; dem Wesen der Akkordarbeit scheint die Anwendung des §. 2 zu widersprechen.

Entgegengesetzt erkannte das Gewerbegericht Berlin, Kammer 8, Vorsitzender Magistratsassessor Hellwig, im folgenden Fall:

C. Ist die Bestimmung der Arbeitsordnung über tägliche Beendigung des Arbeitsverhältnisses auch auf den Arbeiter anwendbar, dem eine bestimmte Arbeit übertragen ist, und der hierbei „im Akkord", d. h. nach Maßgabe des Fortschreitens der Arbeit, bezahlt wird? (Urtheil des Gewerbegerichts Berlin, Kammer 8, Vorsitzender: Magistratsassessor Hellwig.)

Der Kläger ist von der Verwaltung der Gaswerke der Stadt Berlin als Arbeiter angenommen worden und zwar ist er einem Rohrleger als Hülfsarbeiter zugetheilt worden, der mit der Legung der Gasleitung in dem Gemeindeschulgebäude in der Gotzkowskistraße betraut war. Die ganze zu verlegende Leitung umfaßte etwa 2000 Meter; für den Meter verlegter Leitung ist ein Akkordsatz von 45 Pfennig zugebilligt worden, der in angemessener Weise zwischen dem Rohrleger und seinem Hülfsarbeiter zu vertheilen war. Der Kläger fordert den Lohn für die letzten 500 Meter verlegter Leitung mit 19 Pfennig pro Meter, zusammenn 95 Mark. Beklagter wendet ein, daß zur Vollendung des Akkords gehöre, daß die Gasmessereinrichtung und die Legung der Verbindungsrohre mit der Gasrohrleitung, für welche Arbeiten eine besondere Vergütung nicht gezahlt werde, ordnungsmäßig ausgeführt werde. Diese Arbeiten seien bis jetzt noch nicht beendet worden. Bevor sie begonnen worden seien, sei der Kläger am 22. Juli entlassen worden. Die Entlassung des Klägers ohne vorherige Kündigung sei nach der für die städtischen Gasanstalten geltenden Arbeitsordnung zulässig gewesen. Als der Kläger entlassen worden sei, sei die leichtere Arbeit beendet gewesen, während die schwerere noch bevorgestanden habe, die von dem an Stelle des Klägers eingestellten neuen Hülfsarbeiter zu leisten gewesen sei. Es lasse sich zur Zeit überhaupt nicht berechnen, welcher Lohnbetrag dem Kläger noch zustehe. Der Beklagte hat sich eventuell bereit erklärt, dem Kläger dasjenige von dem Akkordlohn noch auszuzahlen, was nach Bezahlung des für die Gasmessereinrichtung angenommenen Hülfsarbeiters noch übrig bleiben würde.

Die Forderung des Klägers wurde für begründet erachtet aus folgenden Gründen. Der Kläger gründet seine Forderung darauf, daß am 22. Juli, dem Tage seiner Entlassung, 500 Meter Rohrleitung verlegt waren, für die der Akkordlohn noch nicht gezahlt worden war; er läßt den Umstand unberücksichtigt, daß noch die Gasmessereinrichtung herzustellen und das Verbindungsrohr zu verlegen war, wofür eine besondere Vergütung nicht bezahlt werden sollte, sodaß seine Forderung, wenn er an diesen Arbeiten noch theilgenommen hätte, sich nicht erhöht haben würde. Die Entscheidung hängt demnach von der Beantwortung der Frage ab, welchen Einfluß die vor beendigter Akkordarbeit erfolgte Entlassung des Klägers auf seine Lohnforderung hat. Nach der vorgelegten und anerkannten Arbeitsordnung unter Nr. II findet eine gegenseitige Aufkündigung des Arbeitsverhältnisses nicht statt, die Lösung kann zu jeder Zeit erfolgen. Unter Nr. 4 ist bestimmt, daß der Lohn entweder nach einem Tages- oder Stundenlohnsatze oder nach einem Akkordsatze zu berechnen ist. Nach Nr. IV Abs. 3 hat jeder Arbeiter, welcher eine übernommene Akkordarbeit durch eigenes Verschulden nicht beendigt, für die verwendete Zeit nur Anspruch auf denjenigen Lohn, welcher ihm bei Beschäftigung im Tagelohn zusteht.

Das Gewerbegericht ist jedoch der Ansicht gewesen, daß diese Bestimmungen im vorliegenden Falle unberücksichtigt bleiben müssen, weil es sich nicht um Akkordsatz und Akkordarbeit im Sinne der Arbeitsordnung handle. Es ist vielmehr mit den die Rohrlegerarbeiten ausführenden Arbeitern, also dem Rohrleger und dem ihm beigegebenen Kläger ein Akkordvertrag derart geschlossen worden, daß ihnen die Legung der Rohrleitung in dem Schulgebäude als Ganzes gegen einen bestimmten Entgelt übertragen worden ist. Das Gewerbegericht erachtet deshalb die Entlassung des Klägers vor Beendigung des übernommenen Akkords für unzulässig und die in der Arbeitsordnung enthaltene Bestimmung über die jederzeitige Entlassung für die Dauer des Akkordes für aufgehoben. Die vorherige Entlassung des Klägers kann deshalb einen Einfluß auf seine Lohnforderung nicht haben; er hat nicht einen Lohnsatz im Verhältniß der von ihm geleisteten zu der noch zu leistenden Arbeit, sondern denjenigen Lohn zu fordern, der ihm nach beendigtem Akkorde noch zugestanden haben würde.

Kann der Dienstmiethe-Vertrag, den der Vorbesitzer eines Geschäfts mit dem Arbeiter geschlossen hat, von dem neuen Inhaber stillschweigend fortgesetzt werden? (relocatio tacita bei Dienstmiethe; Urtheil des Gewerbegerichts und des Landgerichts München).

Kläger war in die Kunstanstalt von K. als Maschinist unter Vereinbarung einmonatlicher, nur am ersten eines jeden Monats zulässiger Kündigung eingetreten. Später verpachtete K. sein Geschäft an den Beklagten, ohne daß letzterer mit dem Kläger einen Vertrag geschlossen hätte. Nach Verlauf einiger Zeit wurde seitens des Beklagten dem Kläger zweimal, und zwar stets im Laufe des Monats oder doch nur auf 14 Tage hinaus gekündigt und sodann Kläger am 18. Mai 1895 entlassen. Auf erhobene Klage verurtheilte das Gewerbegericht München den Beklagten zur Bezahlung des Lohnes für die Zeit vom 18. Mai bis 1. Juli 1895 an Kläger, weil diesem nicht rechtsgiltig gekündigt worden sei. Die gegen dieses Urtheil eingelegte Berufung wurde vom Königl. Landgerichte München I zurückgewiesen:

Gründe: Wenn auch der Beklagte mit dem Kläger keinen neuen Vertrag geschlossen hat, so hat er doch den bei Uebernahme des Pachtobjektes bestehenden Dienstmiethe-Vertrag zwischen Verpächter und Kläger stillschweigend erneuert, indem er nicht ausdrücklich denselben als für ihn nicht rechtsverbindlich erklärte. Diese sogenannte relocatio tacita findet sich auch in dem hier zur Anwendung kommenden bayerischen Landrechte T. IV. c 6 § 19 ausdrücklich aufgeführt. Da Beklagter bei Antritt des Pachtverhältnisses nicht nur das Arbeits- und Maschinenmaterial, sondern auch die Arbeitskräfte stillschweigend weiter benutzt hat, da den Arbeitern weder mitgetheilt worden ist, daß sie von heute ab für einen neuen Herrn arbeiteten, noch auch die bis dahin geltende Arbeitsordnung aufgehoben oder doch geändert worden ist, so kann eine stillschweigende Erneuerung des Dienstmiethe-Vertrages nicht in Abrede gestellt werden; daraus folgt von selbst, daß der Beklagte auch an die Beingungen des früheren Vertrages gebunden ist, also nur am ersten eines Monats auf einen Monat hinaus kündigen kann. Eine anderweitige vertragswidrige Kündigung ist Kläger nicht verpflichtet als rechtswirksam anzunehmen.

Die Anwendbarkeit des Deutschen Buchdrucker-Tarifs. (Entscheidung des Gewerbegerichts Stuttgart.) Der Kläger ist vom 15. April bis zum 6. Juni bei dem Beklagten gewesen, am 6. Juni ist er ohne Kündigung entlassen worden.

Er verlangt Entschädigung für 14 Tage. Eine Arbeitsordnung besteht nicht im Geschäfte des Beklagten, dagegen bezeichnet sich dieser selbst als tariftreu. Er erwidert: Der Kläger sei zur Aushilfe für ein bestimmtes Werk eingestellt worden; nachdem dies fertig geworden sei, sei das Arbeitsverhältniß gelöst. Der Kläger führt aus: Er sei allerdings zur Aushilfe engagirt worden, allein nach §. 36[4] des Allgemeinen Deutschen Buchdrucker-Tarifs werde jede Aushilfsstelle nach 4 Wochen in eine solche mit Kündigung verwandelt. Der Beklagte macht geltend, in einem so kleinen Betrieb (2—4 Arbeiter) sei diese Bestimmung nicht durchführbar, und an jede Einzelheit des Tarifs könne er sich nicht streng binden.

Das Gericht hat dem Antrage des Klägers entsprochen. Zwar ist der Tarif nicht in dem Sinne bindend, daß das Gericht anderweitige Abmachungen einfach ignoriren dürfte. Allein da der Beklagte selbst sich als tariftreue Druckerei bezeichnet, so muß der Tarif so lange angewendet werden, als nicht klar und deutlich seine Geltung ausgeschlossen ist. Der Beklagte hat nun in keiner Weise den Nachweis gebracht, daß dies geschehen sei. Hierzu wäre insbesondere nöthig gewesen, daß dem Kläger nach Ablauf der 4 Wochen noch einmal gesagt worden wäre, auch jetzt sei er zur Aushilfe und nur bis zur Beendigung des Werkes eingestellt.

Ist das Gewerbegericht für Klagen aus einem vertragsmäßigen Konkurrenzverbot zuständig? (Entscheidung des Reichsgerichts, II. Civilsenat, Leipzig, 19. Nov. 1895, — Reichsgerichts-Beilage des Reichsanzeigers 1896, S. 52.)

Der Beklagte trat am 1. März 1891 als Zuschneider in die Dienste der Klägerin, wurde aber am 31. Dezember 1894 von dieser nach vorausgegangener vertragsmäßiger Kündigung entlassen und begründete dann in St. J. ein eigenes Geschäft zum Zwecke der Anfertigung von Herrenkleidern nach Maß. Die Klägerin behauptet, dazu sei er nicht berechtigt gewesen, weil er sich unter Festsetzung einer Konventionalstrafe von 3000 *M.* verpflichtet habe, sich nach einem Austritte für die Dauer von 5 Jahren weder in St. J. selbst noch in einem Umkreise von 5 Meilen zu etabliren oder an einem Konkurrenzgeschäfte zu betheiligen. Sie hat in der Klage beantragt, den Beklagten zur Auflösung seines Geschäfts zu verurtheilen, ihm die Begründung eines solchen in St. J. wie im Umkreise von 5 Meilen davon bis zum

1. Januar 1900 zu untersagen, eventuell ihn zur Zahlung von 3000 ℳ. nebst Zinsen vom Klageantrag an zu verurtheilen. Der Beklagte hat Abweisung der Klage beantragt. — Durch Urtheil des Landgerichts zu S. vom 14. März 1895 wurde der Hauptantrag der Klägerin zugesprochen. Gegen diese Enscheidung hat der Beklagte Berufung eingelegt. Zur Begründung hat er u. A. geltend gemacht, das Landgericht sei unzuständig gewesen, weil die Sache vor das Gewerbegericht gehöre. Durch Urtheil des Ober-Landesgerichts zu K. vom 18. Juli 1895 wurde die Berufung zurückgewiesen. Diese Entscheidung wurde im Wesentlichen auf folgende Gründe gestützt. Die Zuständigkeit des Landgerichts werde mit Unrecht bestritten. Wenn der Beklagte Betriebsbeamter oder Werkmeister oder mit höheren technischen Dienstleistungen betrauter Angestellter im Sinne des §. 2 des Reichsgesetzes vom 29. Juli 1890 gewesen sei, wie die Klägerin behaupte, sei die Zuständigkeit des Gewerbegerichts schon deshalb ausgeschlossen, weil sein Jahresverdienst den Betrag von 2000 ℳ. überstiegen habe. Sei er als gewöhnlicher gewerblicher Arbeiter anzusehen, so gelte dasselbe, weil eine Streitigkeit der in §. 3 Ziffer 1 bis 4 des erwähnten Gesetzes bezeichneten Art nicht in Frage stehe. . . .

Entscheidungsgründe. „Der von dem Revisionskläger erhobene Angriff konnte nicht für begründet erachtet werden. Bei der auf Uebertretung eines sogenannten Konkurrenzverbots gestützten Klage handelt es sich nicht um eine Leistung oder einen Entschädigungsanspruch „aus dem Arbeitsverhältniß", wie ihn §. 3 des Reichsgesetzes vom 29. Juli 1890, betreffend die Gewerbegerichte, in §. 3 Abs. 1 Ziff. 2 voraussetzt. Vielmehr wird die Klage auf einen Nebenvertrag gestützt, der mit dem auf die Anstellung des Beklagten im klägerischen Geschäft bezüglichen Vertrage verbunden worden ist und sich auf das Verhalten desselben nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses bezieht. Daß Ansprüche aus derartigen Verträgen nicht zur Zuständigkeit der Gewerbegericht gehören, ergiebt sich zudem mit voller Bestimmtheit aus Abs. 2 der erwähnten Vorschrift, in welcher zur Beseitigung von Zweifeln ausdrücklich gesagt wurde, daß bezüglich solcher Streitigkeiten, welche hinsichtlich der in solchen Verträgen bedungenen Konventionalstrafen entstehen, die Zuständigkeit der Gewerbegerichte nicht begründet sei. Aus dieser Vorschrift kann, obgleich sie nur von Konventionalstrafen spricht, nicht etwa gefolgert werden, daß Entschädigungsansprüche aus derartigen Verträgen oder Ansprüche auf Einstellung des vertragswidrig begründeten Geschäfts vor das Gewerbegericht gehören sollen. Vielmehr muß angenommen werden, daß das Gesetz nur deshalb lediglich von Streitigkeiten über Konventionalstrafen spricht, weil diese gewöhnlich bedungen werden, sofern ein Konkurrenzverbot erfolgt. Eine Entschädigungsforderung steht übrigens im vorliegenden Falle gar nicht in Frage, und die Einstellung des Geschäfts, das nach dem Austritt des Beklagten aus dem klägerischen Geschäft von ihm begründet wurde, könnte, wie oben dargelegt wurde, auch abgesehen von der in Abs. 2 des §. 3 enthaltenen Vorschrift nicht als eine „Leistung aus dem Arbeitsverhältnisse" angesehen werden. Da auch in anderen Richtungen nicht ersichtlich ist, daß die angefochtene Entscheidung auf einer Gesetzesverletzung beruhe, mußte hiernach die Revision zurückgewiesen werden."

Ist das Gewerbegericht für kaufmännische Gehilfen in gewerblichen Betrieben zuständig? (Urtheil des Amtsgerichts Leipzig vom 15. April 1896.)

Während gegenwärtig die Frage, ob die Kompetenz der Gewerbegerichte auf kaufmännische Angestellte ausgedehnt werden soll, in Handelskammern und Vereinen allgemein erörtert wird,[1]) hat das Amtsgericht Leipzig ein Urtheil gefällt, wonach kaufmännische Gehilfen in gewerblichen Betrieben bereits jetzt den Gewerbegerichten unterständen, und zwar aus folgenden Gründen:

„Das Gewerbegericht ist gemäß §§. 1, 3 Ziffer 2 des Gesetzes vom 29. Juli 1890 betreffend die Gewerbegerichte, für gewerbliche Streitigkeiten zwischen Arbeiter und Arbeitgeber und zwar für Streitigkeiten über die Leistungen und Entschädigungs-Ansprüche aus dem Arbeitsverhältniß zuständig. Der Beklagte ist Arbeitgeber im Sinne des Gesetzes. Er ist Gewerbetreibender als Tapezierermeister und Dekorationsmaler. Als Arbeiter aber haben nach §. 2 des Gesetzes diejenigen Gesellen, Gehilfen, Fabrikarbeiter und Lehrlinge zu gelten, auf die der 7. Titel der Gewerbeordnung Anwendung findet. Nach diesem sind gewerbliche Arbeiter alle diejenigen Personen, die in einem gewerblichen Unternehmen auf Grund eines Vertragsverhältnisses als Gesellen, Gehilfen, Lehrlinge, Betriebsbeamte, Werkmeister, Techniker, Fabrikarbeiter oder in ähnlichen Stellungen für Zwecke des Gewerbebetriebes beschäftigt werden. Ob die betreffenden Personen mit Arbeiten, die technische Kenntnisse verlangen, oder mit anderen Arbeiten beschäftigt werden, macht für ihre Unterstellung unter Titel 7 keinen Unterschied: wesentlich ist, daß sie in einem Gewerbebetrieb im Sinne der Gewerbeordnung thätig sind. Keine Anwendung finden die Bestimmungen auf Gehilfen in Handelsgeschäften (§. 76). Das sind aber nicht alle Personen, die kaufmännische Dienste leisten, sondern, wie schon der Wortlaut des Gesetzes an die Hand giebt, Personen, die in Handelsgeschäften kaufmännische Dienste leisten, also nicht Personen, die in einem reinen Gewerbebetrieb Dienste leisten, die eine gewisse kaufmännische Schulung voraussetzen. Daher ist der Buchhalter zuweilen Handlungsgehilfe, zuweilen Gewerbegehilfe, je nachdem der Betrieb, in dem er seine Thätigkeit findet, ein Handelsbetrieb, beziehentlich eine Vereinigung von Gewerbe- und Handelsbetrieb, oder reiner Gewerbebetrieb ist. Der Kläger aber ist Gehilfe im Gewerbe des Beklagten, also Gewerbegehilfe. Die Klage war daher gemäß §. 5 des Gesetzes abzuweisen."

Es ist im Interesse der Sache zu bedauern, daß gegen das Urtheil keine Berufung eingelegt, sondern die Sache in der That vor das Gewerbegericht gebracht wurde (wo sie durch Vergleich ihre Erledigung fand). Im Verhältniß mit der seitherigen Praxis wohl der meisten Gewerbegerichte würde, wenn die Ansicht des amtsgerichtlichen Urtheils die allgemeine wäre, der Geschäftskreis der Gewerbegerichte wesentlich erweitert.

[1]) Vergl. den leitenden Aufsatz in voriger Nummer.

Einigungsämter.

Einigungsamt und Arbeitsnachweis. In dem hessischen Städtchen Isenburg, das zum Bezirke des Gewerbegerichts des Landkreises Offenbach gehört, traten die Arbeiter der dort in ziemlich großer Anzahl vorhandenen Schreinereien in Streik, indem sie einen etwas höheren Lohn und Einführung der zehnstündigen Arbeitszeit verlangten. Das zuständige Gewerbegericht zeigte sich auf Anrufung der Arbeiter bereit, als Einigungsamt auf Beilegung des Streiks hinzuwirken. Zugleich wandten sich aber die Arbeiter an die städtische Arbeitsvermittelungs-Anstalt zu Frankfurt a./M., mit dem Ersuchen die Anstalt möge Isenburger Schreinermeistern keine Arbeiter mehr vermitteln, wozu bemerkt wird, daß Isenburg etwa 5/4 Stunden von Frankfurt entfernt liegt, so daß die Isenburger Arbeitgeber sich bei Arbeiterbedarf regelmäßig dorthin wenden. Der Vorsitzende der Verwaltungskommission der Arbeitsvermittelungs-Anstalt trat demnächst mit dem Vorsitzenden des Gewerbegerichts des Landkreises in Verbindung, und das Gewerbegericht fällte Ende Mai seinen Schiedsspruch dahin, daß es die Forderungen der Arbeiter in allen wesentlichen Punkten für gerechtfertigt erklärte. Nachdem dieser Spruch des Einigungsamts erfolgt war, ordnete der Vorsitzende der Arbeitsvermittelungs-Anstalt seinerseits an, daß, dem Antrag der Arbeiter entsprechend, die Arbeitsvermittelung für Schreiner nach Isenburg eingestellt sein solle, welche Anordnung die Kommission in ihrer Sitzung vom 5. Juni einstimmig genehmigte. Die Verwaltungskommission sprach sich hierbei wohl mit Recht dahin aus, daß die Anstalt jedenfalls in solchen Fällen ihre Thätigkeit verweigern müßte, wo die Gefahr entstände, daß dadurch die Durchführung des Schiedsspruchs eines Gewerbegerichts gehemmt würde.

Der Fall zeigt klar, wie unmöglich es ist, die Frage, ob Arbeitsvermittelungs-Anstalten im Falle eines Streiks ihre Thätigkeit einstellen sollen, allgemein zu beantworten. Jedenfalls würde die Arbeitsvermittelungs-Anstalt Frankfurt a/M., wenn sie anders verfahren wäre, die Autorität des einigungsamtlichen Spruches abgeschwächt haben. Andererseits darf freilich die Sperrung des Arbeitsnachweises in ihrer Bedeutung nicht überschätzt werden. Solange die Arbeitsorganisationen schwach sind, stehen den Arbeitgebern Mittel genug zur Verfügung (Annoncen, Agenten, Zeitungsnotizen), um sich Arbeiter zu verschaffen, und die Arbeitsvermittelungs-Stelle, welche ohne eingehendste Prüfung lediglich weil ein Streik besteht, ihre Thätigkeit, einstellen wollte, müßte gewärtigen, von den Arbeitgebern in Zukunft nicht mehr benutzt und dadurch überhaupt nutzlos zu werden.

Allgemeines über Gewerbegerichte und Arbeitsvertrag.

Verhandlungen über die Errichtung neuer Gewerbegerichte fanden neuerdings statt in den kommunalen Vertretungen von Haspe, Itzehoe, Langenberg (Gera), Reichenberg i. B., Rixdorf, Rostock, Zwickau. In Rixdorf — einem Vorort Berlins — hat die Mehrheit der Gemeindevertretung auffallender Weise das Bedürfniß nach Errichtung eines Gewerbegerichts bestritten; das Verfahren vor dem Gemeindevorsteher — gegen dessen Entscheidung innerhalb 10 Tagen Klage bei dem ordentlichen Gericht erhoben werden kann — sei

schneller, zweckmäßiger und weniger kostspielig![1]) — Da es im Uebrigen für den Verbandsausschuß höchst schwierig ist, das Wahre und Falsche an einschlägigen Zeitungsnachrichten zu scheiden, insbesondere die Gründe zu würdigen, welche in einem oder anderen Falle für oder gegen die Errichtung sprechen, so wären wir sehr dankbar, wenn uns seitens der Ausschüsse, Verbände u. s. w., welche die Errichtung betreiben, die bezüglichen Bescheide der einschlägigen Behörden zwecks Veröffentlichung zugingen. In Darmstadt, dessen städtische Behörden der Errichtung eines Gewerbegerichts bisher gleichfalls widerstrebten, haben die sozialdemokratischen Abgeordneten in der Zweiten Kammer des Landtags folgende Anfrage gestellt: „Hat die Großh. Regierung Kenntniß von dem in diesem Frühjahr in ausgedehntem Maße stattgefundenen Bestreben, unter den Arbeitern Darmstadts bessere Arbeitsbedingungen zu erzielen, aus welchem Bestreben vielfach Streitigkeiten entstanden, die unter die Zuständigkeit der Gewerbegerichte gehören würden? Ist die Regierung gewillt, anzuordnen, daß die Verwaltung der Stadt Darmstadt nach Maßgabe des §. 142 der Gewerbeordnung ein Gewerbegericht zu errichten hat?"

Der Arbeitsvertrag auf der Berliner Gewerbeausstellung. In einer wenig bemerkten Ecke der Gruppe XVIII (Wohlfahrts-Einrichtungen) der Berliner Gewerbeausstellung befinden sich Gegenstände, welche sich auf das Verhältniß der Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu einander beziehen. Ausgestellt haben: die Scheringsche chemische Fabrik, die Spindlersche Färberei und die Hamburg-Berliner Jalousiefabrik Heinrich Freese. Die Ausstellung der erstgenannten Firma besteht jetzt (zwei Monate nach Eröffnung) aus einem leeren Wandbrett, vor welchem zwei Exemplare gedruckter Vereinsstatuten liegen. Spindler hat hauptsächlich die Wohlfahrts-Einrichtungen in Spindlersfeld ausgestellt. In einem Sammelheft von Formularen für den Fabrikbetrieb befindet sich auch die Arbeitsordnung, sowie das Formular eines Lehrvertrages. Sehr instruktiv für das Studium des modernen Arbeitsvertrages in der Praxis ist die Ausstellung der Freeseschen Fabrik, welche eine gewisse sozialpolitische Berühmtheit dadurch erlangte, daß sie zuerst in Deutschland den Achtstunden-Tag zum Bestandtheil des Arbeitsvertrages machte. Eine graphische Darstellung der erarbeiteten Wochenlöne in dem Jahrzehnt 1885/95 zeigt, daß die allmähliche Verkürzung der Arbeitszeit den Lohn nicht verringert, sondern erhöht hat. Der Arbeitsvertrag in der Freeseschen Fabrik beruht auf dem Grundgedanken der Selbstverwaltung der Arbeiter, deren Ausschuß weitgehende Befugnisse hat. Die Fabrikordnung trägt nicht bloß die in der Gewerbeordnung vorgeschriebene Unterschrift des Arbeitgebers, sondern auch die der Arbeitervertretung. Gegen Ordnungsstrafen ist Berufung zulässig, und zwar wahlweise beim Arbeitgeber oder bei der Arbeitervertretung. Das System der Gewinnbetheiligung ist in einer zweiten graphischen Darstellung veranschaulicht. Ein Exemplar des Aufsatzes, in welchem Freese seine Erfahrungen besprochen hat („Zehn Jahre in einem Arbeiterparlament," Preußische Jahrbücher 1895) ist ebenfalls ausgestellt.

[1]) Die Auffassung ist um so unverständlicher, als — worauf beiläufig hier aufmerksam gemacht sein mag —, der Gemeindevorsteher sich mit Streitigkeiten „über Leistungen und Entschädigungen aus dem Arbeitsverhältniß, sowie über eine in Beziehung auf dasselbe bedungene Konventionalstrafe" (§. 3 Nr. 2 Gewerbegerichts-Gesetz) überhaupt nicht befassen darf (§ 71 Gewerbegerichts-Gesetz).

Briefkasten.

Gewerbegericht Ludwigshafen. Darüber, ob in diesem Herbst eine Zusammenkunft der Verbandsmitglieder stattfindet, schweben noch die Verhandlungen. Vielfach ist gewünscht worden, daß ähnlich, wie im vorigen Jahre in Leipzig, so diesmal in Süddeutschland, gelegentlich der im September in Straßburg stattfindenden Versammlung des Vereins für Armenpflege eine zwanglose Besprechung der durch diese Versammlung ohnehin nach Straßburg geführten Gewerbegerichts-Vorsitzenden stattfinde. Es könnte nur erwünscht sein, wenn zahlreiche Aeußerungen über dieses Vorhaben an die Herausgeber oder an die Ausschußmitglieder erfolgen.

H. in Halberstadt. Die Frage, ob Schauspieler den Bestimmungen der Gesindeordnung unterliegen, ist zu verneinen. Die Gesindeordnung regelt das Verhältniß zwischen Herrschaft und Gesinde. Für die Anwendung der Gesindeordnung ist die Natur der übernommenen Dienste in Haus und Wirthschaft bei Zugehörigkeit zur häuslichen Gemeinschaft und Unterordnung unter die Hausgewalt entscheidend.

Die gleichzeitig hiermit ausgegebene Nr. 40 der Wochenschrift **„Soziale Praxis, Centralblatt für Sozialpolitik"** enthält:

Das Ministerium Berlepsch. Von Privatdozent Dr. J. Jastrow (Berlin). — Arbeiterpolitik der Stadt Amsterdam bei Konzessionen und Eigenbetrieb. Von P. Hofstede de Groot (Balk). — Der Gesetzentwurf des Bundes der Landwirthe über die Invalidenversicherung. Von Stadtrath H. v. Frankenberg (Braunschweig). — Arbeitszeit und Vormundschaft in den Grubenbezirken; Neue Form baugewerblicher Kooperation in England; Dienstbücher für weibliche Dienstboten in Baden; Preußisches Anerben-Gesetz. — Unterscheidung zwischen Depositen und Spareinlagen bei der Neustädter Kreissparkasse; Städtisches Arbeiter-Genesungshaus in Elberfeld; Lohnnachweisungen über die städtischen Arbeiter im Verwaltungsbericht von Worms; Ausschluß der Oeffentlichkeit bei Stadtverordneten-Sitzungen. — Verband deutscher Buchdrucker-Gehülfen; Verein schweizerischer Eisenbahn- und Dampfschiff-Angestellter; Gesammtverband der evangelischen Arbeitervereine Deutschlands; Katholische Arbeitervereine in Süddeutschland; Hauptversammlung des deutschen Verbandes kaufmännischer Vereine. — Badevorrichtungen für Bergleute in Oberschlesien; Gewerbeinspektion in Reuß j. L.; Fabrikinspektion in Sachsen-Meiningen. — Krankenversicherung im Jahre 1894. — Staatliche Schulinspektorinnen in England; Weibliche Aerzte am Melbourner Krankenhaus; Frauen im deutschen Eisenbahndienst.

Aus dem Inhalt der letzten Juninummern der „Sozialen Praxis" seien folgende Aufsätze hervorgehoben: Lohnarbeitende Kinder in der pommerschen Landwirthschaft. Von Lehrer Albert Schultz (Wampen-Greifswald). — Der 7. evangelisch-soziale Kongreß. Von Pfarrer P. Göhre (Frankfurt a/O.). — Das Telegramm des Kaisers über die Christlich-Sozialen. Von demselben. — Zur Plenarberathung des Bürgerlichen Gesetzbuchs: I. Die Rechtsfähigkeit der Vereine. Von Amtsgerichtsrath H. Jastrow (Berlin); II. Die Ehescheidung wegen Geisteskrankheit. Von Rechtsanwalt Dr. L. Feld (Mainz). — Die Forsorge für erkranktes Gesinde in den Ortsstatuten deutscher Städte. Von Finanzrath Dr. F. W. R. Zimmermann (Braunschweig). — Die Arbeitslosen-Versicherung und der Sparzwang. Von Dr. E. Loew (London). — Aus dem Notizentheil: Kommunales Einigungsamt in Verviers; Nutzbarmachung der Arbeitsnachweise größerer Städte für das Land; Ortsstatut über wöchentliche Lohnzahlung für Gera; Mindestlohn für staatliche Arbeiten in Belgien; Resultate der Arbeitslosen-Zählung von 1895 in Hamburg; Bekämpfung sozialer Bestrebungen in Deutschland; Vereinfachung des Schreibwerks bei den preußischen Behörden; Ueberwachungs-Kommission der Arbeiterunion in Winterthur zur Ausführung der Arbeiterschutz-Gesetze; Bewegung gegen das Schwitzsystem in der süddeutschen Konfektion; Vorgehen des Neuseeländer Fabrikinspektorats gegen Ueberzeit-Arbeit und Schwitzsystem; Bäckerschutz im preußischen Abgeordnetenhause; Rezeptrevision bei Krankenkassen; VII. Kongreß der französischen Eisenbahn-Arbeiter.

Ständige Rubriken der „Sozialen Praxis": Allgemeine Sozial- und Wirthschaftspolitik; Kommunale Sozialpolitik; Soziale Zustände; Frauenfrage; Arbeiterbewegung; Unternehmerverbände; Gewerbegerichte, Einigungsämter, Arbeiterausschüsse; Arbeiterschutz und Gewerbeinspektion; Versicherung, Sparkassen; Armenpflege; Wohnungswesen; Gesundheitspflege, Ernährung; Erziehung, Schule, Volksbildung; Justiz; Finanzen; Landwirthschaft, Handwerk und Großindustrie; Handel, Kredit; Verkehr; Litterarische Neu-Erscheinungen.

Die „Soziale Praxis, Centralblatt für Sozialpolitik" erscheint jeden Donnerstag und kostet vierteljährlich 2 ℳ 50 ₰ einschließlich der Monatsbeilage „Das Gewerbegericht". Zu beziehen durch sämmtliche Postanstalten und Buchhandlungen sowie direkt durch die Verlagsbuchhandlung (Carl Heymanns Verlag, Berlin W., Mauerstr. 44).

„Das Gewerbegericht" erscheint am ersten Donnerstag jeden Monats im Mindestumfang von ½ Bogen. Für das Halbjahr April—September nehmen Bestellungen zum Preise von 50 Pf. sämmtliche Postanstalten und Buchhandlungen an. Gegen Einsendung von 70 Pf. in Briefmarken an Carl Heymanns Verlag, Berlin W., Mauerstraße 44, erfolgt die direkte Zusendung am Tage des Erscheinens.

Carl Heymanns Verlag in Berlin W. Mauerstraße 44. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin W. — Verantwortlich für die Redaktion: Dr. J. Jastrow in Charlottenburg-Berlin.

I. Jahrgang. Berlin und Frankfurt a. M., den 6. August 1896. Nummer 5.

Das Gewerbegericht.

Mittheilungen des Verbandes deutscher Gewerbegerichte.

Redaktionsausschuß: Stadtrath Dr. Flesch in Frankfurt a. M. und Magistrats-Assessor Cuno in Berlin.

Erscheint am ersten Donnerstag jeden Monats. Herausgeber: Dr. J. Jastrow. Preis jährlich 1 Mark.

Carl Heymanns Verlag, Berlin W., Mauerstr. 44. Kostenfreie Beilage zur „Sozialen Praxis".

Alle für die Redaktion des „Gewerbegerichts" bestimmten Sendungen bittet man zu adressiren: An Herrn Magistrats-Assessor Cuno, Berlin W., Wormser Str. 2.

Inhalt.

Rechtsprechung.

Ist der Arbeitgeber berechtigt, den Arbeiter nicht einzustellen, weil derselbe nicht zu der festgesetzten Stunde, sondern 2 Stunden später zur Arbeit erscheint? (Urtheil des Gewerbegerichts Berlin, Kammer 3, Vorsitzender Magistrats-Assessor Cuno).

Der Maler B. war von dem Malermeister N. angenommen und zum folgenden Tag, Morgens 6 Uhr, auf die Arbeitsstelle zum Beginn der Arbeit bestellt worden. Da Kläger nicht pünktlich erschien, glaubte Beklagter, Kläger werde ihn im Stich lassen, und stellte einen sich meldenden anderen Maler ein. Als Kläger um 8 Uhr erschien und sein Ausbleiben damit entschuldigte, daß er erst sein Handwerkszeug von der früheren Arbeitsstelle geholt habe, wurde ihm bedeutet, daß sein Platz inzwischen besetzt sei. Sein Anspruch auf Lohnentschädigung drang durch.

Gründe: Nach §. 123[3] der Reichs-Gewerbeordnung können Gesellen und Gehilfen sofort entlassen werden, wenn sie die Arbeit unbefugt verlassen oder sonst den nach dem Arbeitsvertrage ihnen obliegenden Verpflichtungen nachzukommen beharrlich verweigern. Hiernach kann der Arbeiter nicht schon deshalb entlassen werden, weil er sich einmal, selbst 1—2 Stunden, verspätet. Erst in einem längeren unentschuldigten Fernbleiben von der Arbeit, das über den Rahmen einer durch Irrthum über die Entfernung, Versäumen des Zuges, Aufenthalt durch Besorgung von Familienangelegenheiten, Wahrnehmung eines Termins, selbst Verschlafen zu verursachenden Verspätung hinausgeht, kann ein unbefugtes Verlassen, das einer beharrlichen Verweigerung der Arbeit gleichsteht, gefunden werden. Es ist nicht Absicht der Gewerbeordnung, das schnelle Lösen des Arbeitsverhältnisses zu begünstigen, deshalb knüpft sie das Entlassungsrecht an erschwerte Voraussetzung. Daß hieraus dem Arbeitgeber gerade in dem Fall, wenn der Arbeiter die Arbeit an diesem Tag erst beginnen soll und sich verspätet, Schwierigkeiten erwachsen können, weil er nicht weiß, ob der Arbeiter noch kommen wird, ist anzuerkennen, kann aber die Auslegung des Gesetzes nicht beeinflussen. Der Arbeitgeber muß sich anderweit sichern, indem er entweder sich ausbedingt, daß das Arbeitsverhältniß nur unter der auflösenden Bedingung pünktlichen Antritts geschlossen wird, oder der Ersatzmann nur bedingungsweise eingestellt wird.

Anmerkung der Redaktion: In einzelnen Gewerben soll es herkömmlicher Gebrauch sein, daß der neu eintretende Geselle erst in die Werkstatt kommt, wenn den anderen Gesellen die Arbeit ausgetheilt ist. In Gewerbestreitigkeiten aus Buchbindereien, Konfektionsschneidereien, Möbelschreinereien ward bekundet, daß die Meister diesen späteren Eintritt sogar gern sähen, weil dadurch Schwätzereien vermieden würden, und die nothwendige Unterweisung des neuen Gesellen über Werkstattsordnung u. s. w. besser von Statten gehe.

Ist der Arbeiter, der vor Ablauf der Kündigungsfrist entlassen worden ist und für die Restzeit bezahlt sein will, verpflichtet, die Arbeit wieder aufzunehmen. (Urtheil des Gewerbegerichts Königsberg i/Pr., Vorsitzender Stadtrath Pohl.)

Ein Werkführer war bei einem Möbelhändler gegen 150 Mark monatlichen Lohn mit einmonatlicher Kündigungsfrist eingestellt. Am 1. Juli kündigte der Möbelhändler dem Werkführer, entließ denselben aber bereits am 15. Juli. Als der Werkführer bei Auszahlung des Lohnes und Aushändigung der Papiere den Anspruch auf Bezahlung für den ganzen Monat Juli erhob, da die Kündigungsfrist erst mit Ablauf des Monats endige, erklärte der Möbelhändler sich bereit, den Werkführer noch bis Ende Juli zu beschäftigen; der Werkführer nahm jedoch die Arbeit nicht auf und klagte gegen den Möbelhändler auf Zahlung des vollen Monatslohnes, da er einmal entlassen sei und deshalb nicht verpflichtet gewesen sei, der Aufforderung, die Arbeit wieder aufzunehmen, Folge zu leisten. — Das Gewerbegericht wies den Kläger mit seiner Klage ab, da der Beklagte berechtigt gewesen sei, die zu Unrecht erfolgte Entlassung zurückzunehmen, und gesetzliche Gründe, welche den Kläger zum sofortigen Verlassen der Arbeit berechtigten, nicht vorlagen.

1. **Zweijährige Verjährungsfrist des preußischen Rechts für Arbeitslohn. Gilt dieselbe auch für Werkmeister?**
2. **Ist ein Werkmeister, der außerhalb des Betriebes thätig ist, als Fabrikarbeiter anzusehen?** (Urtheil des Reichsgerichts, VI. Civilsenats, vom 18. April 1896 i. S. Dehnke c/a Brauer. — Juristische Wochenschrift vom 27. Juni 1896.)

Wenn in §. 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 31. März 1838 neben den Handwerks-Gesellen, Tagelöhnern und anderen gemeinen Handarbeitern die „Fabrikarbeiter" genannt werden, so ist dieses Wort, wie schon die Rechtsprechung des Preußischen Obertribunals angenommen hat, im weiteren Sinne aufzufassen, dergestalt, daß darunter auch Werkmeister, Fabrikmeister, Braumeister u. s. w., kurz, alle zu verstehen sind, die von der neueren Gesetzgebung als „gewerbliche Arbeiter" bezeichnet werden. (Vergl. die Ueberschrift des Tit. 7 der Gew.Ord. nach der Fassung des Gesetzes vom 1. Juni 1891, R.G.Bl. S. 261 —, ferner Striethorst Archiv Bd. 59 S. 196 und Rehbein, Entsch. Bd. 1 S. 1020 mit den dortigen Citaten.) Bei allen diesen gewerblichen Arbeitern handelt es sich, was nach den Eingangsworten des Gesetzes vom 31. März 1838 maßgebend ist, um Lohnforderungen, die sogleich oder in kurzer Zeit berichtigt zu werden pflegen und bei denen aus der langen Dauer der ordentlichen Verjährungsfristen eine Unsicherheit des Rechts entsteht.

Keine Anwendung findet allerdings die Nr. 5 des §. 1 auf solche Werkmeister, die außerhalb des Gewerbebetriebes des Gewerbeunternehmers diesem selbstständig gegenüber stehen, und nur durch besondere

Verträge bestimmte*) Handlungen oder Leistungen zu den Zwecken des Gewerbebetriebes übernommen haben; vielmehr setzt die Stellung eines Fabrikarbeiters oder gewerblichen Arbeiters stets eine Beschäftigung im Gewerbebetriebe des Unternehmers mit einem gewissen Maße der Unterordnung und Unselbstständigkeit voraus.

Was ist ein „schriftlicher Lehrvertrag" im Sinne des §. 132 Gewerbe-Ordnung? (Entscheidung des Gewerbegerichts Stuttgart.) Die Beklagte ist seit dem 1. Mai in der Lehre bei der Klägerin. Sie ist nun ausgetreten. Die Klägerin verlangt, daß sie in die Lehre zurückkehre und sie bis zum 1. November fortsetze, oder 15 ℳ. bezahle. Schriftlich liegt nur die vom Vater der Beklagten unterzeichnete Erklärung vor: „Ich Unterzeichneter erlaube hiermit meiner Tochter E., daß sie das Nähen bei Frau D. erlernt. Lehrzeit 6 Monate." Die Beklagte weigert sich, da kein schriftlicher Vertrag bestehe, und weil außerdem keine Arbeit vorhanden sei, mit der sie angemessen beschäftigt werden könne.

Ohne Eingehen auf den zweiten Grund war die Klage abzuweisen. Denn in dem Schreiben kann kein schriftlicher Lehrvertrag gesehen werden. Hierzu wäre erforderlich eine Urkunde, in der Rechte und Pflichten beider Theile bestimmt sind und die von beiden unterschrieben ist.

Ist das Gewerbegericht zuständig für die Klage eines Artisten (Clown mit dressirten Hunden) gegen den Inhaber eines Spezialitätentheaters? (Urtheil des Landgerichts Köln als Berufungsgericht vom 30. März 1891.)

Was die von dem Beklagten auch in zweiter Instanz wiederholte Einrede der Unzuständigkeit des Gewerbegerichts betrifft, so ist sie mit Recht vom Vorderrichter zurückgewiesen worden. Bei den Darbietungen des Apollotheaters als Spezialitätentheater waltet kein höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft vor. Der Betrieb des Beklagten unterliegt daher gemäß §. 33a Gewerbeordnung den Bestimmungen der Gewerbeordnung. Da in diesem Betrieb der Kläger auf Grund eines Vertrages gegen Entgelt die Zwecke des Unternehmers durch seine Thätigkeit förderte, so kommen auf den Kläger als gewerblichen Arbeiter die Bestimmungen des 7. Titels der Gewerbeordnung zur Anwendung, und es war, da es sich im vorliegenden Falle um die Auflösung des Arbeitsverhältnisses bezw. die Leistungen und Entschädigungsansprüche aus dem Arbeitsverhältnisse handelt, die Zuständigkeit des Gewerbegerichts nach §§. 1, 2, 3 1 und 2 begründet.

Verfassung und Verfahren.

Stempelfreiheit der Gewerbegerichts-Schiedssprüche in Preußen. Der preußische Finanzminister hat im Einverständniß mit dem Minister für Handel und Gewerbe sich dahin ausgesprochen, daß die von den Gewerbegerichten als Einigungsämtern gemäß §. 67 des Gesetzes, betreffend die Gewerbegerichte vom 29. Juli 1890 abzugebenden Schiedssprüche der Stempelabgabe der Tarifstelle 57 des Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895 nicht unterliegen. Diese Tarifstelle unterwirft in Uebereinstimmung mit der Tarifstelle „Erkenntnisse" des früheren Stempelgesetzes vom 7. März 1822 nur solche Schiedssprüche der Stempelabgabe, die auf Grund gesetzlicher Vorschriften z. B. der Paragraphen 866 und 868 der Reichs-Civilprozeßordnung vollstreckbar, also geeignet sind, einen Rechtsstreit unter den Parteien in ähnlicher Weise wie die Urtheile der ordentlichen Gerichte zu erledigen. Zu Schiedssprüchen dieser Art gehören aber die von den Einigungsämtern abzugebenden Schiedssprüche nicht, weil sie, obwohl ihnen im Gesetz die allgemeine Bezeichnung als „Schiedsspruch" beigelegt ist, keinen zur Zwangsvollstreckung geeigneten Titel gewähren, auch nicht bestimmt sind, unter den Betheiligten Recht zu schaffen, sondern nur eine Grundlage für eine Regelung der Verhältnisse zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber bilden. Die Ausfertigungen der Schiedssprüche unterliegen auch nicht dem Ausfertigungsstempel der Tarifstelle 10, weil nach §. 57 des Gewerbegerichtsgesetzes in Verbindung mit §. 2 des Deutschen Gerichtskostengesetzes in dem Streitverfahren vor den Gewerbegerichten die Erhebung von Stempelgebühren für die im Verfahren errichteten Urkunden ausgeschlossen ist, und es als der Absicht des Gesetzes entsprechend angesehen werden muß, daß für das Einigungsverfahren dasselbe gelten soll. Die mehrerwähnten Schiedssprüche sind hiernach von jeder Stempelabgabe befreit.

*) Anm. d. Red. Wie dann noch von dem Begriffe des Werkmeisters die Rede sein kann, ist aus dem gedruckten Theil des Erkenntnisses nicht zu ersehen.

Einigungsämter.

Das Gewerbegericht Hamburg als Einigungsamt im Korbmacher-Streik. Allgemeine Erfahrungen.

Im März d. J. fand in Hamburg ein Generalstreik der Korbmacher und Korbmacherinnen statt. Aus der Demijohn-Branche (Beflechtung von Korbflaschen) wandten sich die Arbeitnehmer an das Gewerbegericht mit dem Antrage auf Vermittelung ihrer Differenz mit ihren Arbeitgebern, den von ihnen näher bezeichneten Korbmachermeistern. Da nun erfahrungsgemäß das ganze Unternehmen sehr häufig daran scheitert, daß es den Parteien nicht gelingt, sich über eine gemeinsame Anrufung (§. 62 des Gewerbegerichtsgesetzes) zu einigen, so übernahm ich es von Amtswegen, bei den betreffenden Meistern anzufragen, ob sie der Anrufung sich anzuschließen geneigt seien. Nachdem sie ursprünglich, aus bereits in der Sache selbst liegenden Gründen, den Anschluß geweigert hatten, diese Auffassung aber widerlegt worden, erklärten sie ihre Bereitwilligkeit zum Anschluß.

Es fanden nun am 26. März und 1. April ziemlich ausgedehnte Auseinandersetzungen statt. Im Streik befanden sich 150 Korbmacher und Korbmacherinnen der betreffenden Branche. Die Forderung derselben beschränkte sich auf eine Erhöhung des Stücklohnes für die zu beflechtenden Demijohns je nach dem Litergehalte derselben. Da die Meister sog. Zwischenmeister sind, die ihre Aufträge wesentlich von Sprit- oder Glasfabrikanten erhalten, so empfahl es sich, solche nach Angabe der Arbeiter als Auskunftspersonen zu den Sitzungen einzuladen. Der jetzige Stücklohn, wie er sich aus dem von den Arbeitern beigebrachten Lohntarif ergab, wurde auch von den Meistern als durchaus unauskömmlich bezeichnet; auch wurde eine Opposition gegen die beantragten Positionen eines neuen Tarifs nicht gemacht. Allein die Meister erklärten, daß sie sich ihren Arbeitgebern gegenüber in einer so gedrückten Lage befänden, daß ihnen eine Erhöhung des Lohnes unmöglich sei. Ein näheres Eingehen auf die Berechtigung dieser Thatsache erschien durch den späteren Verlauf der Sache zur Zeit nicht angezeigt. Die Fabrikanten machten geltend, daß für sie das in Rede stehende Geschäft ein Verlustgeschäft sei, daß sie bei der Konkurrenz, welche dem Artikel im Auslande, sowie in den Gefängnissen gemacht werde, in der Lage seien, schon jetzt denselben billiger zu beziehen, als sie ihn hier bezahlen, und daß, wenn sie sich auf eine Erhöhung der Löhne einließen, sie sich durch größere Bestellungen auswärts schadlos zu halten genöthigt sehen würden.

Es ist nicht zu verkennen, daß der Streitgegenstand für die Erzielung gütlicher Beilegung wenig dankbar war. Die Thätigkeit erfordert keinerlei wesentlich technische Kenntnisse oder Geschicklichkeiten. Sie findet daher, auch abgesehen von den Gefängnissen, in kleinen Städten und selbst auf Dörfern, wo billiger als in der Großstadt gearbeitet wird, eine recht erhebliche Konkurrenz, so daß man, wenn man sich auf den rein geschäftlichen Standpunkt stellt, der Darstellung der Fabrikanten die Berechtigung nicht versagen kann. Gleichwohl gelang es, den Vorstellungen des Unterzeichneten, die Fabrikanten zu der Erklärung zu veranlassen, die Sache noch einmal in Ueberlegung zu ziehen und namentlich eine nochmalige besonders genaue Berechnung anzustellen; hierbei sollte der Umstand berücksichtigt werden, daß die Beflechtung der Demijohnen doch nicht als die Waare selbst, an der verdient werden soll, sondern nur als ein — wenn auch nothwendiger — Schutz derselben in Betracht kommt und deshalb bei der anzustellenden Berechnung weniger Gewicht auf den Gewinn an der Flechterei an und für sich, als auf ihre Verbindung mit der Waare selbst zu legen sei. Zu meinem Bedauern erhielt ich aber von dem wesentlich in Betracht kommenden Fabrikanten die schriftliche Mittheilung, daß er nach mehrmaliger eingehender Prüfung der Kalkulationen nicht in der Lage sei, den Meistern den bisher gezahlten Lohn zu erhöhen.

Demnächst fand am 1. April die zweite Sitzung des Einigungsamtes statt, zu welcher auf Antrag noch zwei Fabrikanten geladen wurden, so daß diese durch drei Herren vertreten waren. Nach weiteren Auseinandersetzungen erklärten sich die Fabrikanten mit meinem dahingehenden Vorschlage einverstanden:

> „denjenigen für sie arbeitenden Meistern, welche geneigt sind, eine gleiche Erhöhung ihren Arbeitern zu gewähren, eine Erhöhung zuzubilligen. Der Erhöhung in quanto soll als Grundlage der von den Arbeitern beigebrachte neue Tarif dienen."

Da die betreffenden Meister der Fabrikanten in der Sitzung nicht anwesend waren, so wurde verabschiedet, daß die Arbeiter sich mit denselben in Verbindung setzen und das Resultat ihrer Verhandlungen dem Einigungsamte mittheilen sollten, bis zu solcher

Mittheilung aber die Sitzung vertagt werde. Bezeichnend ist, daß seit dem 1. April eine solche Mittheilung dem Einigungsamte nicht zugegangen. Dagegen habe ich außeramtlich erfahren, daß eine Einigung erzielt und daß der weitaus größte Theil der Ausständigen offenbar, soweit Arbeitsgelegenheit vorhanden, wieder in die Arbeit eingetreten. Nicht unerwähnt will ich schließlich lassen, daß der Ton, welcher in den Sitzungen von allen Seiten beobachtet wurde, durchaus würdig und leidenschaftslos und die Verhandlung rein sachlich gewesen.

Ich knüpfe an diesen Bericht die vielleicht nicht unerwünschte Erklärung, daß meine Auffassung über das vom Einigungsamt und den Parteien zu beobachtende Verfahren durch die Wahrnehmungen und Eindrücke bestätigt werden, welche dieser erste Versuch vor unserem Einigungsamte hervorgebracht hat. Ich präzisire dieselben dahin:

1. Ich erachte es für durchaus wünschenswerth, daß bei einseitigem Anrufen des Einigungsamts dieses selbst die Herbeiführung der Theilnahme an der Anrufung seitens der anderen Partei in die Hand nehme. Denn es ist, namentlich für die Arbeiter, sehr schwierig, diese Theilnahme herbeizuführen; nicht, weil es der anderen Partei an gutem Willen fehlt, sondern, weil Mißverständnisse und Unklarheiten unterlaufen, die leicht, wie im vorliegenden Falle, durch ein amtliches Eintreten beseitigt werden können. Ich habe Grund zu der Annahme, daß in der Vorschrift des §. 62 wesentlich Veranlassung zu suchen, daß seit 1891 unser Gewerbegericht als Einigungsamt im Jahre 1896 zum ersten Male angerufen wurde, was sicher nicht mit der Absicht des Gesetzgebers zu vereinigen ist.

2. Ich erachte auch dann, wenn ein Vergleich nicht zu Stande zu bringen, die Thätigkeit des Einigungsamtes so weit thunlich nicht erschöpft, vielmehr ein Offenhalten derselben deshalb in hohem Grade ersprießlich, weil eine offene, sachliche und unbefangene Aussprache beider Parteien durchaus geeignet ist, klärend und beruhigend zu wirken und wünschenswerthe Nachwirkungen herbeizuführen. Deshalb sollte

3. die Leitung des Amtes bemüht sein, auch nach Schluß der resultatlos gebliebenen Verhandlungen einen Spielraum für solche Nachwirkungen zu lassen, woraus folgt, daß es sich nicht empfiehlt, dem Schlusse der Verhandlungen unmittelbar den Schiedsspruch folgen zu lassen, vielmehr den Parteien die Möglichkeit zu lassen, sich vielleicht außeramtlich in Folge der gewonnenen Eindrücke zu verständigen. Denn von dem Schiedsspruche verspreche ich mir einen wesentlichen Erfolg nicht. Daß ihm juristisch der Vollstreckungstitel fehlt, bedarf einer Ausführung nicht. Aber auch seinen moralischen Werth vermag ich nicht hoch anzuschlagen. Es ist eine bekannte Erfahrung, daß jedes Urtheil auf denjenigen verstimmend wirkt, gegen den es ausgefallen, und deshalb für ihn wenig Anreiz hat, sich ihm, wenn er nicht dazu genöthigt, zu unterwerfen. Es ändert hieran auch der Umstand nichts, daß bei den Schiedssprüchen Arbeitgeber und Arbeitnehmer mitgewirkt haben. Denn die gleiche Mitwirkung findet auch im Gewerbegerichte statt, und doch kann man dem bestbegründeten Urtheile gegenüber von dem Unterliegenden sehr häufig die Aeußerung hören: „Ich gehe weiter!", auch da, wo ein Weitergehen gesetzlich ausgeschlossen ist. Es möchte daher im Allgemeinen kaum zu erwarten sein, daß sich der nach dem Schiedsspruch Unterlegene freiwillig demselben unterwerfen würde. Unser früheres Schiedsgericht, welches nur von Fachgenossen besetzt war, und gegen dessen Entscheidungen der Verurtheilte das ordentliche Gericht anrufen durfte, mußte daran zu Grunde gehen, daß fast keine seiner Entscheidungen unangefochten blieb. Dagegen dürfte in der Erwartung des Schiedsspruches für die Betheiligten ein Sporn liegen, noch einmal auf Grund der in den Verhandlungen zu Tage getretenen Ausführungen die Sache in Ueberlegung zu nehmen und es vorzuziehen, eine freiwillige Einigung herbeizuführen, als sich dem vielleicht unliebsamen Schiedsspruche auszusetzen. Erreichen ließe sich dieser Zweck dadurch, daß nach Schluß der Verhandlungen, falls ein Vergleich nicht zu Stande gekommen, das Einigungsamt die Verkündigung des Schiedsspruches etwa auf 14 Tage aussetzte, dann aber verkündete, wiefern nicht inzwischen Anträge beider Parteien auf Wiederaufnahme des Verfahrens gestellt würden. Ein gesetzliches Hinderniß steht einem solchen Vorgehen nicht im Wege.

4. Sollte das Einigungsamt, wenn doch einmal gestreikt werden soll, es sich angelegen sein lassen, einen generellen Ausstand in einen partiellen zu verwandeln; theils, weil der Letztere weniger schädlich die wirthschaftlichen Interessen beider Parteien berührt, theils, weil das Beispiel zur Nachahmung reizt. Freilich wäre es von diesem Gesichtspunkte aus noch viel empfehlenswerther, wenn die Anrufung des Einigungsamtes stets vor Proklamirung eines Streiks stattfände.

5. Würde ich glauben, daß in denjenigen Fällen, in denen es sich um Lohn- und damit zusammenhängenden Fragen handelt und die Bedürfnißfrage anerkannt werden muß, die leistungsfähigere Partei den Grundsatz von Angebot und Nachfrage nicht gar zu sehr in den Vordergrund treten lasse. Hier handelt es sich ja in erster Linie, in der Bevölkerung Zufriedenheit mit ihrer Situation und Arbeitsfreude an dem Erfolg fleißiger Arbeit zu schaffen, und da sollte der Leistungsfähigere nicht ausschließlich das eigene augenblickliche Geldinteresse berücksichtigen, sondern seine Handlungsweise auch durch höhere ethische Grundsätze leiten lassen, als durch ein Rechenexempel, wieviel er weniger verdienen würde, wenn er gerechten und billigen Anforderungen zu genügen bereit wäre. Wer wie ich Jahre lang im Gewerbegericht gesessen, der wird sich oft eines tiefen Mitleidens bei Betrachtung der Lohnverhältnisse in gewissen Branchen nicht haben erwehren können. Ich habe in meinem langen Leben immer gefunden, daß in Hamburg der schöne Grundsatz des Leben und Leben lassens gegolten, und ich finde, daß derselbe, wenn irgendwo, in den hier fraglichen Verhältnissen am Platze wäre. Dagegen sollte

6. der Vorsitzende des Gewerbegerichts sich bemühen, so weit es in seiner Macht steht, von der Stellung aussichtsloser Anträge zurückzuhalten. Dahin rechne ich in erster Linie solche, durch welche die geschäftliche Ehre, oder die wirthschaftliche Selbstständigkeit, resp. gewissermaßen das wirthschaftliche Hausrecht der andern Partei, sei es der Arbeitgeber oder Arbeitnehmer, verletzt erscheinen müßte.

Ich glaube zwar, daß durch diese Ausführungen das Thema über die Gestaltung des Einigungsamtes und den Betrieb in demselben nicht erschöpft werde, allein ich meinte, die mir gebotene Veranlassung nicht unbenutzt lassen zu sollen, um meine Ansicht über zunächst liegende Fragen in der gedachten Richtung auszusprechen.

Hamburg. L. Noack.

Gutachten und Anträge.

Anträge, betr. Arbeitsverhältnisse der städtischen Arbeiter in Köln und Frankfurt a. M. Nach dem Jahresbericht für das Königliche Gewerbegericht Köln für 1895/96 wurde daselbst von den Arbeitnehmer-Beisitzern ein Antrag eingebracht, welcher für alle in städtischen Betrieben beschäftigten Arbeiter die Einführung von wöchentlichen Lohnperioden, sowie Minimallöhne und Maximal-Arbeitszeit bezweckte und bei Submissionen den Unternehmern dieselben Bedingungen auferlegt wissen wollte. Der Antrag wurde jedoch nicht zur Berathung gestellt. Der Vorsitzende war der Ansicht, der Antrag sei unzulässig, weil er an die Stadt Köln als Arbeitgeberin und nicht als Verwaltung gerichtet sei. Als Arbeitgeberin sei die Stadt Köln in der Lage, den Antrag zurückzuweisen, weil derselbe gegen die Natur des Arbeitsvertrages verstoße, da nach §. 105 der Gewerbeordnung die Festsetzung der Verhältnisse zwischen den selbstständigen Gewerbetreibenden und den gewerblichen Arbeitern, vorbehaltlich der durch Reichsgesetz begründeten Beschränkungen Gegenstand freier Uebereinkunft sei. — Ganz ähnliche Anträge wurden auch beim Gewerbegericht Frankfurt gestellt und von diesem dem Magistrat vorgelegt, nachdem der Vorsitzende die Kompetenz als zweifelhaft bezeichnet hatte, ohne sich indeß der Verhandlung zu widersetzen. Der Frankfurter Magistrat hat dann dem Gewerbegericht eröffnet, daß er dasselbe zur Berathung derartiger Anträge nicht für kompetent erachte. — Die Beantwortung der Kompetenzfrage hängt davon ab, ob man sich den Antrag gerichtet denkt an die Stadtgemeinde als Arbeitgeberin, oder als Person des öffentlichen Rechts und als Repräsentantin eines erheblichen Stückes der staatlichen Gewalt. Wer der Ansicht ist, daß ein Arbeitsverhältniß mit dem Staat, eben weil es mit dem Staat und nicht mit einer Privatperson eingegangen ist und weil es die Förderung der staatlichen Aufgaben, nicht die Zwecke eines Privatunternehmens betrifft, kein ausschließlich privatrechtliches ist, wird eher geneigt sein, die Kompetenz zu bejahen.

Allgemeines über Gewerbegerichte und Arbeitsvertrag.

Die Gewerbegerichte in den Jahresberichten der preußischen Gewerberäthe. In den 1895er „Jahresberichten der Königlich-preußischen Regierungs- und Gewerberäthe und Bergbehörden"*)

*) Berlin, Verlag von W. T. Bruer.

heben die Aufsichtsbeamten der Provinzen Ost- und Westpreußen, sowie der Regierungsbezirke Wiesbaden und Aachen übereinstimmend die hohe Zahl der Vergleiche in der gewerbegerichtlichen Thätigkeit hervor. In Aachen wurden viele Sachen dadurch erledigt, daß schon der Gerichtsschreiber bei Abnahme der Klage sich um einen Ausgleich bemühte. Die außerordentlich geringe Thätigkeit der Spruchkammer Zabrze vom Berg-Gewerbegericht Beuthen O./S. wird darauf zurückgeführt, daß die Werksverwaltungen eifrig bemüht seien, die Bestimmungen der Arbeitsordnung inne zu halten. „Vielleicht ist in dieser Wirkung eine wesentliche Bedeutung des Berg-Gewerbegerichts zu erblicken" (S. 552). In Flensburg scheiterte der Versuch der ausständigen Maurer, das Einigungsamt anzurufen, am Widerspruch der Innungsmeister. Wenn der Aufsichtsbeamte für Erfurt hervorhebt, daß die Gewerbegerichte das Vertrauen der Arbeitnehmer genießen, so ist nicht ganz klar, ob mehr das Vertrauen oder etwa die Einseitigkeit desselben betont sein soll. Desto klarer ist aber, was der Aufsichtsbeamte für Hildesheim über die beiden dort neu eröffneten Gewerbegerichte ausführt:

„Im Berichtsjahre ist in Hildesheim ein Gewerbegericht ins Leben getreten. Bisher wurden 70 Streitfälle anhängig gemacht, die große Mehrzahl aber durch Vergleich oder Zurücknahme beigelegt, es sind nur 5 Urtheile auf Grund kontradiktorischer Verhandlung gefällt worden. Der Vorsitzende erkennt an, daß die Beisitzer, gleichviel welcher Partei sie angehörten, ihr Richteramt durchaus unparteiisch verwaltet haben. Mit einer einzigen Ausnahme sind alle Urtheile einstimmig erfolgt. Die von industriellen Kreisen gehegte Befürchtung, daß die von den Arbeitnehmern gewählten Beisitzer zu einer einseitigen Stellungnahme zu Gunsten der Arbeiter hinneigen würden, war nicht berechtigt. Der Vorsitzende des im Jahre 1894 in Peine errichteten Gewerbegerichts hat dieselbe Erfahrung gemacht."

Schiedsgerichte als einstweiliger Ersatz für kaufmännische Gewerbegerichte. Die Handelskammer Braunschweig hat auf Anfrage des Staatsministeriums sich für die Errichtung kaufmännischer Gewerbegerichte ausgesprochen.

„Welchen Werth Schiedsgerichte, in denen beide Interessengruppen vertreten sind, erlangen können, das haben die Gewerbegerichte bewiesen. Für die richtige Würdigung des Arbeitsvertrags, der Rechte und Pflichten, die sich aus ihm ergeben ja für die weitere Entwickelung dieses Begriffs im Sinne unseres modernen Wirthschaftslebens sind sie von erheblicher Bedeutung geworden. Vor allem aber sind sie in Folge des großen Vertrauens, das ihnen im allgemeinen die Arbeiter entgegenbringen, im Stande gewesen, in den weitaus meisten Fällen eine friedliche Einigung zu erzielen und so viele Quellen des Haders und der Erbitterung zu verstopfen. Es kann nicht zweifelhaft sein, daß solche Schiedsgerichte auch für den Handelsstand eine ähnliche Bedeutung erlangen würden. Ja, es ist nicht ausgeschlossen, daß sie bei dem engeren persönlichen Verhältniß, in dem der Prinzipal zum Gehilfen steht, noch bessere Erfolge erzielen. Auch im Handelsstande entstehen die meisten Streitigkeiten dieser Art aus der mangelhaften Kenntniß der aus dem Vertrage entspringenden Rechte und Verbindlichkeiten. Werden die Parteien von Personen, in deren Sachkenntniß und Unpartheilichkeit sie volles Vertrauen setzen, in ruhiger Weise belehrt, so werden sie leichter zu einer Einigung geneigt sein, die ja fast immer im beiderseitigen Interesse liegt".

Um schon unter dem bestehenden Rechte die Möglichkeit der Vortheile einer solchen Judikatur zu erreichen, hat die Handelskammer auf freiwilliger Grundlage, zur Benutzung nach §§. 851 ff. der Civilprozeßordnung, ein kaufmännisches Einigungsamt und Schiedsgericht ins Leben gerufen, dessen Statut sich nach Möglichkeit dem Gewerbegerichtsgesetz anschließt, aber das Prinzip gütlichen Ausgleichs noch mehr in den Vordergrund stellt.

Bestrebungen auf Errichtung von Gewerbegerichten sind derzeit im Gang in Tuttlingen in Württemberg, in Kostheim bei Mainz, in Tilsit, wo zur Sprache kam, daß der Vorsitzende des Gewerbegerichts Königsberg, Pohl, das Fehlen eines Gewerbegerichts in der zweitgrößten Stadt der Provinz entschieden beklagt habe. In Worms ist das Statut für das künftige Gewerbegericht nunmehr festgestellt, so daß dessen Errichtung wohl unmittelbar bevorsteht.

Die gleichzeitig hiermit ausgegebene Nr. 45 der Wochenschrift **„Soziale Praxis, Centralblatt für Sozialpolitik"** enthält:

Die Sozialpolitik auf der Berliner Gewerbeausstellung; — Die Wahlrechts-Ausdehnung in Holland. Von P. Hofstede de Groot. — Die Frage der Arbeitslosen-Versicherung in ihrem gegenwärtigen Stande. Von Prof. Georg Adler. — IV. Internationaler Sozialisten- und Gewerkschafts-Kongreß in London. — Kommunale Theaterzensur in Duisburg; Höhe der Zinsen bei städtischen Leihhäusern in Deutschland; Kommunale Straßenbahn in Sheffield; Lage der städtischen Feuerwehrleute in Stuttgart und Nürnberg; Städtische Arbeitsnachweis-Stellen; II. Bayerischer Städtetag, Protest gegen die Bevorzugung von Militäranwärtern im Gemeindedienst. — Frauenarbeit in preußischen Fabriken; Arbeitszeit bei Kooperativ-Gesellschaften in England; Sterblichkeit an Lungenschwindsucht im Königreich Sachsen. — Fabrikinspektion in Koburg-Gotha. — Polizeiliche Mittheilung von Unfällen an die Krankenkassen in Braunschweig; Englische Unfallstatistik. — Verbandstag sächsischer Innungen. — Wohnungsnoth in kleineren Städten; Technische Fortschritte beim Bau kleiner Wohnungen. — Rückgang der Volksbildung in Rußland; Kinderarbeit auf dem Lande in Hessen.

Aus dem Inhalt der letzten Julinummern der „Sozialen Praxis" seien folgende Aufsätze hervorgehoben: Die sozialistischen Parteien Frankreichs. Von Dr. R. Schüller (Paris). — Die amerikanische Gesetzgebung zur Bekämpfung des Schwitzsystems: I. Allgemeines. New-York. Von Dr. E. Loew (London). II. Die Gesetzgebung von Massachusetts. Von Frau Helene Simon (London). — Eisenbahnarbeiter-Schutz in England. Von Prof. Gustav Cohn (Göttingen). — Die Durchführung des Kommunalabgaben-Gesetzes in Preußen, insbesondere in den pommerschen Städten. Von Bürgermeister Matthes (Stolp i. P.). — Die Wiener politischen Parteien und die Volksbildung. Von Privatdozent Dr. L. M. Hartmann (Wien). — Der Vor-Entwurf eines deutschen Handels-Gesetzbuchs. Von Dr. jur. M. Quarck. — Der deutsche Arbeiterschutz in der Praxis. Von Frau Elisabeth Gnauck-Kühne (Berlin). — Der bürgerliche Sozialismus in England. Von Dr. E. Loew (London). — Sind höhere Getreidepreise ohne Brotvertheuerung möglich? Von Dr. E. David (Mainz). — Arbeiterwohnungs-Verhältnisse in einem westfälischen Industriekreise. Von Dr. K v. Mangoldt (Frankfurt a. M.). — Aus dem Notizentheil: Abschluß des Bürgerlichen Gesetzbuchs für das Deutsche Reich; ethisch-sozialwissenschaftliche Vortragskurse in Zürich; kirchlich-soziale Gruppe in Deutschland; sozialdemokratische Parteilage in Italien, Frankreich, Dänemark; Bekämpfung sozialer Bestrebungen in Deutschland; städtische Lesehalle in Berlin; städtischer Betrieb von Speisehäusern; Strike städtischer Hafenarbeiter in Frankfurt a. M.; städtische Apotheke als Kampfmittel gegen hohe Rechnungen für Wiesbaden; Straßenbahn-Angestellte und städtische Verwaltung in Leipzig; Sonntagsruhe in städtischen Gasanstalten; Arbeitsverhältnisse in den Marmorbrüchen von Massa-Carrara; Bewegung in Böhmen und Arbeitszeit in England; Arbeitszeit in Japan; Wachsthum der todten Hand in Preußen; Lohnbewegungen schweizerischer Gewerkschafts-Verbände von 1887 bis 1895; Arbeiterinnen-Organisationen in England; Hirsch-Dunckersche Gewerkvereine in Deutschland; Abschiebung strikender Arbeiter als Vagabunden in Oesterreich; Strikes in Frankreich von 1890 bis 1895; Bierboykott in der Schweiz; sozialistischer Gewerkschafts- und Arbeiterverband für Nordamerika; Verband der Vereine der Buchdrucker, Schriftgießer und verwandter Berufe Oesterreichs; Unterstützungsverein deutscher Tabackarbeiter; Gewerbeinspektion in Elsaß-Lothringen; gesetzliche Regelung der Heimarbeit, Vorbericht für Oesterreich; Vorgehen der Handelskammer zu Bielefeld für freiwilligen 9 Uhr-Ladenschluß; staatliches Einigungsamt für den Kanton Basel; Arbeiterausschüsse in deutschen Fabriken; X. Deutscher Berufsgenossenschaftstag; Uebernahme des Heilverfahrens für Lungenkranke durch die Invaliden-Versicherungs-Anstalten; Fußbekleidung für Schulkinder auf Schulkosten in Preußen; Hütekinder in Preußen; Polizeiverordnung gegen gewerbliche Beschäftigung von Schulkindern in Spandau; Bericht über die Thätigkeit der weiblichen Aerzte in Bosnien.

Ständige Rubriken der „Sozialen Praxis": Allgemeine Sozial- und Wirthschaftspolitik; Kommunale Sozialpolitik; Soziale Zustände; Frauenfrage; Arbeiterbewegung; Unternehmerverbände; Gewerbegerichte, Einigungsämter, Arbeiterausschüsse; Arbeiterschutz und Gewerbeinspektion; Versicherung, Sparkassen; Armenpflege; Wohnungswesen; Gesundheitspflege, Ernährung; Erziehung, Schule, Volksbildung; Justiz; Finanzen; Landwirthschaft, Handwerk und Großindustrie; Handel, Kredit; Verkehr; Litterarische Neu-Erscheinungen.

Die „Soziale Praxis, Centralblatt für Sozialpolitik" erscheint jeden Donnerstag und kostet vierteljährlich 2 ℳ 50 ₰ einschließlich der Monatsbeilage „Das Gewerbegericht". Zu beziehen durch sämmtliche Postanstalten und Buchhandlungen sowie direkt durch die Verlagsbuchhandlung (Carl Heymanns Verlag, Berlin W., Mauerstr. 44).

„Das Gewerbegericht" erscheint am ersten Donnerstag jeden Monats im Mindestumfang von ½ Bogen. Für das Halbjahr April—September nehmen Bestellungen zum Preise von 50 Pf. sämmtliche Postanstalten und Buchhandlungen an. Gegen Einsendung von 70 Pf. in Briefmarken an Carl Heymanns Verlag, Berlin W., Mauerstraße 44, erfolgt die direkte Zusendung am Tage des Erscheinens.

Carl Heymanns Verlag in Berlin W. Mauerstraße 44. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin W. — Verantwortlich für die Redaktion: Dr. J. Jastrow in Charlottenburg-Berlin.

I. Jahrgang. Berlin und Frankfurt a. M., den 27. August 1896. Sonder-Nummer.

Das Gewerbegericht.

Mittheilungen des Verbandes deutscher Gewerbegerichte.

Redaktionsausschuß: Stadtrath Dr. Flesch in Frankfurt a. M. und Magistrats-Assessor Cuno in Berlin.

Erscheint am ersten Donnerstag jeden Monats. Herausgeber: Preis jährlich 1 Mark.

Carl Heymanns Verlag, Berlin W., Mauerstr. 44. Dr. J. Jastrow. Kostenfreie Beilage zur „Sozialen Praxis".

Alle für die Redaktion des „Gewerbegerichts" bestimmten Sendungen bittet man zu adressiren: An Herrn Magistrats-Assessor Cuno, Berlin W., Wormser Str. 2.

Inhalt.

Bei der hervorragenden Wichtigkeit, welche die neuerdings beabsichtigte Aenderung der Gewerbeordnung für die Entwicklung, ja für die Fortexistenz der Gewerbegerichte haben kann, bedarf es keiner besonderen Rechtfertigung, wenn wir die wichtigsten Bestimmungen des Entwurfes unseren Mitgliedern in einem Auszug vorlegen, zu dem der vorangehende Aufsatz eine Art Kommentar bilden soll.

Innungs-Novelle und Gewerbegerichte.

Der Reichsanzeiger vom 3. und 6. August enthält den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung sammt Begründung.*) Wir bringen aus der umfangreichen Veröffentlichung einen Auszug, der die Bestimmungen enthält, welche für die Gewerbegerichte von besonderem Interesse sind. Es sind dies zunächst die Vorschriften, welche für die künftige Wirksamkeit der Gewerbegerichte von Bedeutung sind, und sodann die Bestimmungen über die Lehrlingsverhältnisse, welche die gegenwärtigen §§. 126—133 der Gewerbeordnung zu ersetzen bestimmt sind.

Was nun zunächst die letzteren angeht, so glauben wir, daß dieselben eine sehr brauchbare Grundlage für die Neugestaltung des bisherigen Rechts des Lehrlingsverhältnisses abgeben. Die Pflicht des Staates gegen die heranwachsende Generation erschöpft sich nicht mit der Durchführung des Schulzwanges, sondern sie besteht mindestens eben so sehr wie gegen die Schüler, auch gegen die Schulentlassenen und noch nicht selbstständigen jungen Leute. Von dem ungeheueren Gebiet der sogenannten Schutzpflege, das hier anzubauen ist, und zu dem z. B. auch die bessere Gestaltung des Vormundschaftsrechts, des Waisenraths u. s. w. gehören, ist die Lehrlings-Fürsorge nur ein kleiner Theil. Aber als Versuch, die hier vorhandenen Lücken auszufüllen, und eine bessere Ausbildung der Lehrlinge zu sichern, sind die bezüglichen Bestimmungen des Entwurfs jedenfalls beachtenswerth, namentlich da durch den prinzipiell äußerst wichtigen §. 126, nach welchem alle mit technischen Hülfsleistungen regelmäßig beschäftigten Personen unter 17 Jahren im Zweifel als Lehrlinge gelten sollen, zugleich dafür gesorgt ist, daß der Begriff der Lehrlings-Fürsorge nicht allzu sehr eingeengt ist und Umgehungen der Gewerbeordnungs-Vorschriften möglichst gehindert werden können.

Anders steht es mit denjenigen Vorschriften des Entwurfs, welche sich auf die Gewerbegerichte beziehen. Diese lassen sich ganz einfach dahin zusammenfassen, daß das Bestehen der Gewerbegerichte künftig abhängig ist von dem Ermessen der unteren staatlichen Veraltungsbehörden, und daß voraussichtlich, wenn die Bestimmungen des Entwurfs Recht werden, eine vollständige Lahmlegung der gesammten Thätigkeit der Gewerbegerichte bewirkt werden wird. Wichtig sind hier insbesondere folgende Bestimmungen:

Für fast alle Gewerbe (der Entwurf zählt ihrer im §. 82 nicht weniger als 85 auf!) sollen Innungen errichtet werden, denen sämmtliche Gewerbetreibende des örtlichen Bezirks der Innung kraft Gesetzes angehören (§. 82b). Zu den Aufgaben dieser Innungen gehört insbesondere die Entscheidung gewerblicher Streitigkeiten zwischen den Innungs-Mitgliedern und ihren Lehrlingen, sowie die Fürsorge für Herbergswesen und Arbeitsnachweis (§. 84). Jede Innung ist aber außerdem „befugt", Schiedsgerichte zu errichten, welche berufen sind, die jetzt den Gewerbegerichten unterliegenden Streitigkeiten zwischen den Innungs-Mitgliedern und ihren Gesellen (Gehülfen) und Arbeitern, an Stelle der sonst zuständigen Behörden zu entscheiden (§. 84a). Die bezüglichen Beschlüsse bedürfen allerdings der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörden (§. 86b) wie überhaupt die Ausübung der sämmtlichen, den Innungen zugewiesenen Befugnisse durchaus abhängig ist von dem Ermessen der Verwaltungsbehörden, weil eben der Gesetzgeber zu den Fähigkeiten und dem guten Willen der Innungen — vergl. die „Begründung" insbesondere §§. 75 und 78 des Sonder-Abdrucks — eigentlich nur ein sehr mäßiges Vertrauen hat. Diese Innungs-Schiedsgerichte haben aber nicht etwa, wie die Gewerbegerichte das Recht der endgültigen — also raschen, kostenlosen, der Beachtung der Gerichts-Unterworfenen sicheren — Aburtheilung gewerblicher Streitigkeiten, sondern sie geben nur Vorentscheidungen, gegen die innerhalb zehn Tagen das „ordentliche Gericht" angerufen werden kann (§. 86e), dessen Urtheil wieder der Berufung u. s. w. zugänglich ist.

Was bedeuten nun diese Vorschriften? Daß die Verwaltungsbehörden namentlich derzeit sehr geneigt sein werden, den Innungen ein größeres Zutrauen zu schenken, als es die Verfasser des Entwurfs selbst thun, ist nicht unwahrscheinlich. Die Innungen werden also das Recht zur Bildung der Schiedsgerichte bekommen; es sind alsdann die Gewerbegerichte für alle in ihrem Bezirke liegenden Innungen außer Thätigkeit gesetzt, und es verbleiben ihnen mithin nur noch die Streitigkeiten in der Großindustrie. Damit entfällt aber auch das Interesse aller in den Innungsgewerben beschäftigten Arbeitnehmer und Arbeitgeber an ihrem Bestand. Die Wahlbetheiligung wird eine ungeheuer viel geringere und die Zusammensetzung eine viel einseitigere, und zwar namentlich auf der Seite der Arbeitgeber, für die schon jetzt das Gewerbegericht fast ausschließlich als rechtsprechende Behörde in Betracht kam, da ihnen Stellen zur Vertretung ihrer Interessen auch sonst zu Gebote standen, und da die gemeinschaftliche Arbeit mit den Arbeitnehmern von ihnen leider

*) Auch in einem Sonder-Abdruck, mit einer Einleitung von Dr. jur. L. Hoffmann als Broschüre erschienen. (Norddeutsche Buchdruckerei; 128 Seiten.)

vielfach als ungehörige Zumuthung und nicht als soziale Pflicht aufgefaßt wurde. Wenn sich bereits jetzt bemerken läßt, daß seitens der Verwaltungsbehörden nicht immer der genügende Werth auf die Heranziehung von Gutachten der Gewerbegerichte, auf die Beachtung von Anträgen derselben gelegt wird, so wird diese Geringschätzung künftig einen weit größeren Schein von Berechtigung haben, als bisher. Man kann hiergegen nicht einwenden, daß ja die Rechtsprechung der Innung gleichfalls eine unparteiische sein wird, und daß die Innungen bezw. die Handwerker-Kammern zu allen Aufgaben einer Interessen-Vertretung weit besser ausgestattet sein werden, als es die Gewerbegerichte je waren, — in welcher Beziehung nur auf die §§. 91c und 91e verwiesen sein mag. Die Rechtsprechung der Innungen enthält weder diejenigen Garantien der Unparteilichkeit, noch die Sicherung der Schnelligkeit der Entscheidung, welche die Gewerbegerichte bieten. Das Erstere nicht wegen der Art ihrer Zusammensetzung; das Letztere nicht wegen der Möglichkeit der Berufung an die Amtsgerichte; ganz abgesehen von dem unendlichen Wirrwarr, der dadurch hervorgerufen werden muß, daß an demselben Ort Dutzende von Innungs-Schiedsgerichten bestehen, daß Berufungen an die Amtsgerichte möglicherweise die Aufhebung von Urtheilen zur Folge haben können, die bereits vollstreckt sind (§. 86e Abs. 3). Die Interessen-Vertretung durch die Handwerker-Kammern aber stellt eben nur eine Vertretung der Interessen der Arbeitgeber dar. Der Gesellen-Ausschuß, der lediglich Einspruch gegen Beschlüsse der Innungs-Versammlung erheben und dadurch die Entscheidung der Aufsichtsbehörde herbeiführen kann (§. 85c), ersetzt nicht die freie Mitwirkung der Arbeiter bei den Gutachten der Gewerbegerichte. Ist aber anzunehmen, daß die Gewerbegerichte, deren Funktionen in der Rechtsprechung und in der Erstattung von Gutachten u. s. w. derart beschränkt sind, künftig noch die Autorität haben werden, als Einigungsamt einzutreten? Früher mag man ja der Ansicht gewesen sein, daß Streiks eine Eigenthümlichkeit der Großindustrie seien, die ja den Gewerbegerichten zunächst noch vorbehalten bleibt. Die letzten Jahre haben aber gezeigt, daß Streiks ebenso oft und vielleicht mit größerer Heftigkeit als in der Großindustrie in den Handwerken durchgefochten werden müssen. An einem Organe, das hier eintreten könnte, fehlt es natürlich, wenn an Stelle der Gewerbegerichte für das Handwerk nichts eintritt, als die Handwerks-Ausschüsse und Handwerker-Kammern.

Nun sind wir weit entfernt, die jetzige Gestaltung der Gewerbegerichte als eine vollkommene zu erachten; insbesondere ist ihre Ausstattung als Interessen-Vertretung, wie bereits bemerkt, zu dürftig, der Schutz der Minderheiten bei Abstimmungen über Gutachten und Anträge sogar durchaus ungenügend. Aber sie waren entwickelungsfähig; durch Einführung der Proportional-Wahl, durch Sicherung des Rechts der Minderheit zur Abgabe von Sondergutachten u. s. w. hätten sich die jetzt bei Gutachten und Anträgen häufigen Majorisirungen vermeiden lassen. Es hatte sich an die Gewerbegerichte bereits der kräftige Keim des öffentlich organisirten Arbeitsnachweises angeschlossen, es hätte sich hiermit leicht die Regelung des Herbergswesens verbinden lassen; daß der Arbeitsnachweis, ebenso wie die Auskunftsertheilung und Entscheidung in Rechtsstreitigkeiten nicht von den Arbeitgebern allein, sondern nur von beiden Parteien mit voller Gleichberechtigung geleitet und beaufsichtigt werden darf, und deshalb ähnlich wie die Gewerbegerichte organisirt sein muß, ist gewissermaßen Gemeingut geworden. Aber gerade der Arbeitsnachweis und das mit ihm so nahe zusammenhängende Herbergswesen werden gleichfalls den Innungen zugewiesen (§. 84). Es können also an die Stellen der städtischen Arbeitsnachweise die der Innungen treten, und die Innungen selbst sind, wenigstens für die größeren Städte, der Aufsicht der städtischen Behörden entrückt und den unteren Verwaltungsbehörden unterstellt worden, von deren Ermessen mithin auch das Gedeihen und Fortbestehen der öffentlichen Arbeitsnachweise jener in der letzten Zeit allseitig so freudig begrüßten Institutionen, künftig abhängig ist.

Alles dies ist aber, wie schließlich bemerkt sein mag, vollständig unabhängig von dem eigentlichen Zweck des Gesetzes „Zwangsorganisation des Handwerks, Regelung des Lehrlingswesens, Meistertitels" wie die offizielle Inhaltsangabe des Entwurfs lautet. Die besonderen Interessen der kleinen Arbeitgeber erheischen zweifellos eine besondere Organisation, wie sie die Großindustrie längst in ihren Verbänden u. s. w. sich gegeben hat. Die Grundlinien dieser Organisation könnten ganz wohl die von dem Entwurf bezeichneten der Zwangsinnung (ohne Befähigungsnachweis), der Handwerker-Ausschüsse und der Handwerker-Kammern sein. Aber es müßte die Organisation beschränkt sein, auf die Aufgaben und Interessen, welche die Innungs-Mitglieder, d. h. die Arbeitgeber für sich allein haben; es müßten ausgeschieden sein diejenigen, welche die nicht der Innung angehörigen Arbeiter mit den Meistern gemeinschaftlich und unter Umständen im Gegensatz zu den Meistern haben. Der Arbeitsnachweis, das Herbergswesen, die Entscheidung gewerblicher Streitigkeiten dürften also nicht in die Kompetenz der Innungen eingezogen werden, und es könnte dann auch die staatliche Aufsicht, welche nach dem Entwurf jeden freien Schritt der Innungen hemmt, und eigentlich den Staatskommissar zum wirklichen Leiter der sämmtlichen Innungs-Arbeiten macht (vergl. §. 89e und §. 92) und auch machen will (vergl. die Motive, insbesondere zu 102 des Separatabdrucks) in Wegfall kommen. Den Nutzen von dieser Beschränkung hätte also die Selbstverwaltung der Innung und die für gemeinschaftliche Arbeit der Arbeitgeber und Arbeiter begründeten Organisationen, zu denen vor allem das Gewerbegericht gehört.

Frankfurt a. M. K. Flesch.

Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung.*)

Auszug.

(Wo die Paragraphenzahl eingeklammert ist, ist der Inhalt des Paragraphen nur theilweise wiedergegeben.)

Artikel 1.

An die Stelle des Titels VI der Gewerbeordnung treten nachfolgende Bestimmungen:

I. Organisation des Handwerks.

§. 81. Zur Wahrnehmung der Interessen des Handwerks und zur Regelung des Lehrlingswesens im Handwerk sind Innungen, Handwerksausschüsse und Handwerkskammern zu errichten.

A. Zwangsinnungen.

§. 82. Für die in dem nachfolgenden Verzeichniß aufgeführten Gewerbe sind Innungen zu errichten:

Barbiere, Bäcker, Bandagisten, Böttcher, Brauer, Brunnenmacher, Buchbinder, Buchdrucker, Bürsten- und Pinselmacher, Konditoren, Dachdecker, Drahtzieher, Drechsler, Farben-, Stein-, Zink-, Kupfer-, Stahl-Drucker, Färber, Feilenhauer, Friseure und Perrückenmacher, Gas- und Wasserleitungs-Installateure, Gelb- und Rothgießer, Gerber, Zinn-, Zink-, Metallgießer, Glaser, Glockengießer, Gold- und Silberarbeiter, Graveure, Handschuhmacher, Hutmacher, Kammmacher, Klempner, Korbmacher, Kürschner, Kupferschmiede, Maler, Lackierer, Maurer, Metzger (Fleischer), Müller, Mühlenbauer, Musikinstrumentemacher, Nadler, Nagelschmiede, Posamentierer, Sattler, Riemer, Täschner, Schiffbauer, Schleifer, Schlosser, Schmiede, Schneider, Schornsteinfeger, Schreiner (Tischler), Schuhmacher, Seifensieder, Siebmacher, Sporer, Büchsen- und Windenmacher, Sonnen- und Regenschirmmacher, Spielwaarenverfertiger, Steinmetze, Steinsetzer, Stricker, Wirker, Stuckateure, Tapezierer, Töpfer, Tuchmacher, Uhrmacher, Vergolder, Verfertiger grober Holzwaaren, Wagner (Rade- und Stellmacher), Weber, Zimmerer.

Dieses Verzeichniß kann durch Beschluß des Bundesraths und mit seiner Zustimmung für das Gebiet eines Bundesstaats oder Theile eines solchen durch Anordnung der Landes-Centralbehörde abgeändert werden.

(**§. 82a.**) Die Innungen werden für örtliche Bezirke errichtet, welche der Regel nach so abzugrenzen sind, daß kein Mitglied durch

*) Der Auszug enthält ausschließlich diejenigen Bestimmungen des Entwurfs, welche sich auf die Organisation, die Befugnisse der Innungen, der Innungs-Schiedsgerichte, des Handwerks-Ausschusses und der Handwerkskammern insoweit beziehen, als diese Stellen künftig die derzeit den Gewerbegerichten zugewiesenen Funktionen der Rechtsprechung und der Interessenvertretung versehen sollen.

die Entfernung seines Wohnortes vom Sitz der Innung behindert wird, am Genossenschaftsleben theilzunehmen und die Innungseinrichtungen zu benutzen.

Die Innungen werden der Regel nach für ein Gewerbe errichtet. Soweit in einem der Vorschrift des vorstehenden Absatzes entsprechenden Bezirk die Zahl der Angehörigen eines Gewerbes zur Bildung einer leistungsfähigen Innung nicht ausreicht, können verwandte Gewerbe zu einer Innung vereinigt werden.

(§. 82b.) Als Mitglieder gehören der Innung alle diejenigen an, welche das Gewerbe, wofür die Innung errichtet ist, als stehendes Gewerbe selbstständig betreiben, mit Ausnahme derjenigen, welche das Gewerbe fabrikmäßig betreiben.

Das Gleiche gilt von Handwerkern, welche in landwirthschaftlichen oder gewerblichen Betrieben gegen Entgelt beschäftigt sind, sofern sie der Regel nach Gesellen oder Lehrlinge halten.

Gewerbetreibende, welche mehrere Gewerbe betreiben, gehören derjenigen Innung als Mitglieder an, welche für das hauptsächlich von ihnen betriebene Gewerbe errichtet ist.

§. 82c. Berechtigt, der für ihr Gewerbe errichteten Innung für ihre Person beizutreten, sind:

1. diejenigen, welche das Gewerbe fabrikmäßig betreiben;
2. diejenigen, welche in einem Betriebe des Gewerbes als Werkmeister oder in ähnlicher Stellung thätig sind;
3. diejenigen, welche in dem Gewerbe als selbstständige Gewerbetreibende oder als Werkmeister oder in ähnlicher Stellung thätig gewesen sind, diese Thätigkeit aber aufgegeben haben und eine andere gewerbliche Thätigkeit nicht ausüben;
4. die in landwirthschaftlichen oder gewerblichen Betrieben gegen Entgelt beschäftigten Handwerker, wenn sie der Regel nach weder Gesellen noch Lehrlinge halten.

Diesen Personen ist der Austritt aus der Innung jederzeit gestattet, wenn das Statut eine vorherige Anzeige darüber nicht verlangt. Die Anzeige kann frühestens sechs Monate vor dem Austritt verlangt werden.

§. 84. Aufgabe der Innung ist:

1. die Pflege des Gemeingeistes, sowie die Aufrechterhaltung und Stärkung der Standesehre unter den Mitgliedern;
2. die Förderung eines gedeihlichen Verhältnisses zwischen Meistern und Gesellen (Gehilfen), sowie die Fürsorge für das Herbergswesen und den Arbeitsnachweis;
3. die Durchführung und Ueberwachung der Vorschriften über das Lehrlingswesen.

   Soweit solche Vorschriften nicht anderweit erlassen sind, hat die Innung dieselben zu erlassen (§. 84d 5);
4. die Entscheidung von Streitigkeiten der im §. 3 des Gesetzes, betreffend die Gewerbegerichte, vom 29. Juli 1890 (Reichs-Gesetzblatt Seite 141) und im §. 53a des Krankenversicherungsgesetzes vom $\frac{15.\ \text{Juni}\ 1883}{10.\ \text{April}\ 1892}$ (Reichs-Gesetzblatt Seite 379) bezeichneten Art zwischen den Innungsmitgliedern und ihren Lehrlingen;
5. die Bildung von Prüfungsausschüssen zur Abnahme der Gesellenprüfung.

§. 84a. Die Innung ist befugt:

1. Veranstaltungen zur Förderung der gewerblichen, technischen und sittlichen Ausbildung der Meister, Gesellen (Gehilfen) und Lehrlinge zu treffen, insbesondere Schulen zu unterstützen, zu errichten und zu leiten, sowie über die Benutzung und den Besuch der von ihr errichteten Schulen Vorschriften zu erlassen;
2. zur Unterstützung ihrer Mitglieder und deren Angehörigen, ihrer Gesellen (Gehilfen), Lehrlinge und Arbeiter in Fällen der Krankheit, des Todes, der Arbeitsunfähigkeit oder sonstiger Bedürftigkeit Kassen zu errichten;
3. Schiedsgerichte zu errichten, welche berufen sind, Streitigkeiten der im §. 3 des Gesetzes, betreffend die Gewerbegerichte, vom 29. Juli 1890 (Reichs-Gesetzblatt Seite 141) und im §. 53a des Krankenversicherungsgesetzes vom $\frac{15.\ \text{Juni}\ 1883}{10.\ \text{April}\ 1892}$ (Reichs-Gesetzblatt Seite 379) bezeichneten Art zwischen den Innungsmitgliedern und ihren Gesellen (Gehilfen) und Arbeitern an Stelle der sonst zuständigen Behörden zu entscheiden;
4. Veranstaltungen zur Förderung der gemeinsamen, gewerblichen und wirthschaftlichen Interessen ihrer Mitglieder, wie die Errichtung von Vorschußkassen, gemeinsamen Ein- und Verkaufsgeschäften und dergleichen anzuregen und dieselben durch Aufwendungen aus dem angesammelten Vermögen zu unterstützen. Beiträge dürfen zu diesem Zweck nicht erhoben werden.

(§. 84d.) Die Innungsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten der Innung, deren Wahrnehmung nicht nach Vorschrift des Gesetzes oder des Statuts dem Vorstand obliegt.

Der Innungsversammlung muß vorbehalten bleiben:

5. der Erlaß der Vorschriften zur näheren Regelung des Lehrlingswesens nach Maßgabe des §. 84 Ziffer 3 Absatz 2;
8. die Wahl der Mitglieder der Behörden zur Entscheidung der im §. 84 Ziffer 4 und §. 84a Ziffer 3 bezeichneten Streitigkeiten, soweit dieselben aus der Zahl der Innungsmitglieder zu entnehmen sind.

(§. 84h.) Berechtigt zur Wahl der Vertreter und stimmberechtigt in der Innungsversammlung sind nur diejenigen Innungsmitglieder, welche

1. sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden oder in Folge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen nicht beschränkt sind;
2. das 25. Lebensjahr zurückgelegt haben.

Wählbar zu Mitgliedern des Vorstandes und der Ausschüsse (§. 84b Absatz 2), sowie zu Mitgliedern der im §. 84d Ziffer 8 bezeichneten Behörden sind nur solche Innungsmitglieder, welche

1. zum Amt eines Schöffen fähig sind (§§. 31, 32 des Gerichtsverfassungsgesetzes);
2. das 30. Lebensjahr vollendet und
3. in dem der Wahl vorangegangenen Jahre für sich oder ihre Familie Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln nicht empfangen oder die empfangene Armenunterstützung erstattet haben.

§. 85. Zur Theilnahme an der Wahl des Gesellenausschusses (§. 84b Absatz 3) sind die bei einem Innungsmitglied beschäftigten Gesellen (Gehilfen) berechtigt, welche

1. sich im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befinden;
2. das 21. Lebensjahr vollendet haben.

Wählbar ist jeder wahlberechtigte Geselle, welcher

1. zum Amt eines Schöffen fähig ist (§§. 31, 32 des Gerichtsverfassungsgesetzes);
2. in dem der Wahl vorangegangenen Jahre für sich oder seine Familie aus öffentlichen Mitteln Armenunterstützung nicht empfangen oder die empfangene Armenunterstützung erstattet hat.

Zur Theilnahme an den Geschäften der Innung, welche die Regelung des Lehrlingswesens zum Gegenstand haben, können nur solche Gesellen (Gehilfen) herangezogen werden, welche die Gesellenprüfung abgelegt haben. Während der ersten sechs Jahre nach dem Inkrafttreten dieser Bestimmungen können auch Gesellen (Gehilfen), welche eine Gesellenprüfung nicht abgelegt haben, gewählt werden, wenn sie eine Lehrzeit von mindestens zwei Jahren zurückgelegt haben.

Die Wahl zum Gesellenausschuß leitet ein Mitglied des Innungsvorstandes und, wenn ein solches nicht vorhanden ist, ein Vertreter der Aufsichtsbehörde.

§. 85a. Für die Mitglieder des Gesellenausschusses sind Ersatzmänner zu wählen, welche für dieselben in Behinderungsfällen oder im Falle des Ausscheidens für den Rest der Wahlperiode in der Reihenfolge der Wahl einzutreten haben. Wird dessen ungeachtet der Gesellenausschuß nicht vollzählig, so hat er sich für den Rest der Wahlzeit durch Zuwahl zu ergänzen.

§. 85b. Mitglieder des Gesellenausschusses, welche aus der Beschäftigung bei einem Innungsmitgliede ausscheiden, behalten die Mitgliedschaft, wenn sie im Bezirk der Innung verbleiben und binnen drei Monaten wieder in die Beschäftigung bei einem Innungsmitgliede eintreten.

§. 85c. Der Gesellenausschuß ist bei der Regelung des Lehrlingswesens und bei der Gesellenprüfung, sowie bei der Begründung und Verwaltung aller Einrichtungen zu betheiligen, für welche die Gesellen (Gehilfen) Beiträge entrichten oder eine besondere Mühewaltung übernehmen, oder welche zu ihrer Unterstützung bestimmt sind.

Die nähere Regelung dieser Betheiligung hat durch das Statut mit der Maßgabe zu erfolgen, daß

1. bei der Berathung und Beschlußfassung des Innungsvorstandes mindestens ein Mitglied des Gesellenausschusses mit vollem Stimmrecht zuzulassen ist;
2. bei der Berathung und Beschlußfassung der Innungsversammlung seine sämmtlichen Mitglieder mit vollem Stimmrecht zuzulassen sind;
3. auf Antrag des Gesellenausschusses die Ausführung von Beschlüssen der Innungsversammlung aufzuschieben und die Entscheidung der Aufsichtsbehörde herbeizuführen ist;
4. bei der Verwaltung von Einrichtungen, für welche die Gesellen

(Gehilfen) Aufwendungen zu machen haben, abgesehen von der Person des Vorsitzenden, Gesellen, welche vom Gesellenausschuß gewählt werden, in gleicher Zahl zu betheiligen sind wie die Innungsmitglieder.

(§. 86.) Die Einrichtung der Verwaltung der Innung und die Rechtsverhältnisse ihrer Mitglieder sind, soweit das Gesetz nicht darüber bestimmt, durch das Statut zu regeln.

Dasselbe muß Bestimmung treffen über:

8. die Bildung und die Geschäftsführung des Gesellenausschusses;
9. die Ueberwachung der Beobachtung der für die Beschäftigung der Gesellen (Gehilfen), Lehrlinge und Arbeiter, den Besuch der Fortbildungsschule und die Regelung des Lehrlingswesens erlassenen Bestimmung durch die Innung;
10. die Bildung der Behörde und das Verfahren zur Entscheidung der im §. 84 Ziffer 4 bezeichneten Streitigkeiten.

(§. 86b.) Beschlüsse der Innung über Errichtung von Schiedsgerichten zur Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Innungsmitgliedern und ihren Gesellen (Gehilfen) und Arbeitern, sowie von Krankenkassen, auf welche die Vorschriften des §. 73 des Krankenversicherungsgesetzes zutreffen, bedürfen der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde. Vor der Genehmigung ist die Gemeindebehörde des Ortes, an welchem die Innung ihren Sitz hat, sowie die Aufsichtsbehörde zu hören. Die Genehmigung kann nach Ermessen versagt werden. Gegen die Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde steht den Betheiligten binnen vier Wochen die Beschwerde an die Landes-Centralbehörde zu.

Die für Einrichtungen der im §. 84a Ziffer 2 und 3 bezeichneten Art erforderlichen Bestimmungen sind in Nebenstatuten zusammenzufassen. Dieselben bedürfen der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde nach Anhörung der Aufsichtsbehörde. Die Genehmigung kann nach Ermessen versagt werden. Gegen die Versagung kann binnen vier Wochen Beschwerde an die Landes-Centralbehörde eingelegt werden. Abänderungen der Nebenstatuten unterliegen den gleichen Vorschriften.

§. 86c. Die auf Grund des §. 84a Ziffer 3 errichteten Innungsschiedsgerichte müssen mindestens aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern bestehen.

Die Beisitzer und deren Stellvertreter sind zur Hälfte aus den Innungsmitgliedern, zur Hälfte aus den bei ihnen beschäftigten Gesellen (Gehilfen) und Arbeitern zu entnehmen. Auf das Wahlrecht finden die Vorschriften der §§. 10, 13 Absatz 1, 14 Absatz 1 des Gesetzes, betreffend die Gewerbegerichte, vom 29. Juli 1890 (Reichs-Gesetzblatt Seite 141) Anwendung.

Die ersteren sind von der Innungsversammlung, die letzteren von den Gesellen (Gehilfen) und Arbeitern zu wählen. Der Vorsitzende wird von der Aufsichtsbehörde bestimmt; er braucht der Innung nicht anzugehören.

Die Beisitzer erhalten für jede Sitzung, welcher sie beigewohnt haben, Vergütung der baaren Auslagen und eine Entschädigung für Zeitversäumniß; die Höhe der letzteren und der Betrag der dem Vorsitzenden zu gewährenden Vergütung sind im Nebenstatut festzusetzen.

Sind Wahlen nicht zu Stande gekommen, oder verweigern die Gewählten die Dienstleistung, so hat die Aufsichtsbehörde die Beisitzer aus der Zahl der wählbaren Innungsmitglieder, Gesellen (Gehilfen) und Arbeiter zu ernennen.

§. 86d. Erfolgt durch das Innungsschiedsgericht eine Verurtheilung auf Vornahme einer Handlung, so ist der Beklagte zugleich auf Antrag des Klägers für den Fall, daß die Handlung nicht binnen einer zu bestimmenden Frist vorgenommen wird, zur Zahlung einer nach dem Ermessen des Gerichts festzusetzenden Entschädigung zu verurtheilen. In diesem Falle ist die Zwangsvollstreckung in Gemäßheit der §§. 773 und 774 der Civilprozeßordnung ausgeschlossen.

§. 86e. Die Entscheidungen der Innung (§. 84 Ziffer 4) und der Innungsschiedsgerichte (§. 84a Ziffer 3) sind schriftlich abzufassen; sie gehen in Rechtskraft über, wenn nicht binnen einer Nothfrist von zehn Tagen eine Partei Klage bei dem ordentlichen Gericht erhebt. Die Frist beginnt gegen eine bei der Verkündigung nicht anwesende Partei mit der Behändigung der Entscheidung.

Aus Vergleichen, welche nach Erhebung der Klage vor der Innung oder dem Innungsschiedsgericht geschlossen sind, findet die Zwangsvollstreckung statt.

Die Entscheidungen können von Amtswegen für vorläufig vollstreckbar erklärt werden, wenn sie die in Ziffer 1 des §. 3 des Gesetzes, betreffend die Gewerbegerichte, vom 29. Juli 1890 (Reichs-Gesetzblatt Seite 141) bezeichneten Streitigkeiten betreffen, oder der Gegenstand der Verurtheilung an Geld oder Geldeswerth die Summe von 100 Mark nicht übersteigt.

Die vorläufige Vollstreckbarkeit ist nicht auszusprechen, wenn glaubhaft gemacht wird, daß die Vollstreckung dem Schuldner einen nicht zu ersetzenden Nachtheil bringen würde; auch kann sie von einer vorläufigen Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden.

Die Vollstreckung erfolgt, sofern die Partei dies beantragt, auf Ersuchen der Innung oder des Innungsschiedsgerichts durch die Polizeibehörde nach Maßgabe der Vorschriften über das Verwaltungszwangsverfahren; wo ein solches Verfahren nicht besteht, finden die Bestimmungen über die Zwangsvollstreckung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten Anwendung. Ein unmittelbarer Zwang zur Vornahme einer Handlung ist nur im Falle des §. 127d zulässig.

Ist rechtzeitig Klage erhoben, so findet der §. 647 der Civilprozeßordnung entsprechende Anwendung.

§. 88. Die Innungen unterliegen der Aufsicht der unteren Verwaltungsbehörde.

Die Aufsichtsbehörde überwacht insbesondere die Befolgung der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften und kann dieselben durch Androhung, Festsetzung und Vollstreckung von Ordnungsstrafen, deren Betrag in die Innungskasse fließt, gegen die Inhaber der Innungsämter, die Beauftragten der Innung und, soweit sie an den Geschäften der Innung theilnehmen, gegen Innungsmitglieder und Gesellen (Gehilfen) erzwingen.

Sie ist befugt, der Innung, wenn sie es unterläßt, ihr zustehende Ansprüche geltend zu machen, einen Vertreter zur gerichtlichen Verfolgung der Angelegenheit zu bestellen.

Sie beruft und leitet die Innungsversammlung, wenn der Vorstand dieselbe zu berufen sich weigert.

Ueber Abänderung des Statuts und Errichtung und Abänderung von Nebenstatuten kann von der Innungsversammlung nur im Beisein eines Vertreters der Aufsichtsbehörde beschlossen werden.

Gegen die Anordnungen und Entscheidungen der Aufsichtsbehörde ist binnen vier Wochen die Beschwerde an die höhere Verwaltungsbehörde zulässig.

B. Handwerksausschüsse.

§. 89. Zur Wahrnehmung der gemeinsamen gewerblichen Interessen der Gewerbetreibenden eines Bezirks, welche eines der im §. 82 bezeichneten Gewerbe als stehendes Gewerbe selbstständig und nicht fabrikmäßig betreiben, oder zu den im §. 82b Absatz 2 bezeichneten nicht selbstständigen Handwerkern gehören, ist ein Handwerksausschuß zu errichten.

Für die in dem Bezirke vertretenen Gewerbe, für welche eine Innung nicht besteht, hat der Handwerksausschuß die der Innung nach §. 84 Ziffer 1, 2, 3 Absatz 1 und Ziffer 4 obliegenden Aufgaben zu erfüllen.

Der Handwerksausschuß ist befugt, die im §. 84a Ziffer 1 bezeichneten Veranstaltungen zu treffen, die daselbst unter Ziffer 4 bezeichneten Veranstaltungen anzuregen, sowie Unterstützungskassen für Meister und deren Angehörige in Fällen der Krankheit, des Todes, der Arbeitsunfähigkeit oder sonstiger Bedürftigkeit einzurichten; solchen Unterstützungskassen anzugehören, darf keiner der Betheiligten verpflichtet werden.

Durch Beschluß einzelner oder aller Innungen des Bezirks kann für den Kreis ihrer Mitglieder dem Handwerksausschusse mit seiner Zustimmung die Regelung des Herbergswesens und des Arbeitsnachweises sowie die Entscheidung von Streitigkeiten der im §. 84 Ziffer 4 bezeichneten Art übertragen werden.

§. 89a. Der Handwerksausschuß wird durch eine Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde errichtet, in welcher zugleich sein Bezirk zu bestimmen ist.

Der Bezirk kann nach Anhörung der Handwerkskammer von der höheren Verwaltungsbehörde abgeändert werden. In diesem Falle hat eine Vermögensauseinandersetzung nach Maßgabe des §. 86c zu erfolgen.

Streitigkeiten darüber, ob ein Gewerbetreibender dem Handwerksausschusse untersteht, entscheidet die Aufsichtsbehörde; auf die Entscheidung finden die Vorschriften des §. 83c Anwendung.

§. 89b. Der Handwerksausschuß besteht aus:

1. Vertretern der Innungen, welche ihren Sitz innerhalb seines Bezirkes haben;
2. Vertretern der im §. 82b Absatz 1 und 2 bezeichneten Handwerker des Bezirkes, welche eines der im §. 82 aufgeführten Gewerbe betreiben und einer Innung nicht angehören.

Die Zahl und die Vertheilung der Vertreter ist unter Berücksichtigung des Verhältnisses der Zahl der einer Innung nicht an-

gehörenden Handwerker zu der Zahl der Innungsmitglieder durch das Statut festzusetzen.

§. 89e. Die Aufsichtsbehörde hat bei dem Handwerksausschusse einen Kommissar zu bestellen; derselbe hat die Rechte eines Vorstandsmitgliedes.

Der Kommissar kann jederzeit von den Schriftstücken des Handwerksausschusses Einsicht nehmen, Gegenstände zur Berathung stellen und die Einberufung des Handwerksausschusses und seiner Organe verlangen. Er kann Beschlüsse des Handwerksausschusses und seiner Organe, welche deren Befugnisse überschreiten oder die Gesetze verletzen, mit aufschiebender Wirkung beanstanden; über die Beanstandung entscheidet nach Anhörung des Handwerksausschusses oder seiner Organe die Aufsichtsbehörde.

§. 90. Bei jedem Handwerksausschuß ist ein Gesellenausschuß zu bilden.

Derselbe besteht aus Vertretern:

1. der Gesellenausschüsse der Innungen des Bezirkes;
2. derjenigen Gesellen (Gehilfen), welche bei Handwerkern der im §. 89b Absatz 1 Ziffer 2 bezeichneten Art beschäftigt sind.

Die Vertreter zu 1 werden von den Gesellenausschüssen aus der Zahl der bei Innungsmitgliedern beschäftigten Gesellen (Gehülfen), die Vertreter zu 2 von den daselbst bezeichneten Gesellen (Gehülfen) aus ihrer Mitte gewählt.

Das Wahlverfahren wird durch eine von der höheren Verwaltungsbehörde zu erlassende Wahlordnung geregelt.

Auf die Zusammensetzung des Gesellenausschusses, die Wahl seiner Mitglieder, das Erlöschen der Mitgliedschaft, sowie auf die Betheiligung des Gesellenausschusses an den Aufgaben des Handwerksausschusses finden die Vorschriften der §§. 85 bis 85c entsprechende Anwendung.

Für die Vertheilung der Mitglieder ist das Verhältniß, in welchem im Handwerksausschusse die Vertreter der Innungen zu den Vertretern der einer Innung nicht angehörenden Handwerker stehen, maßgebend.

(§. 90c.) Für den Handwerksausschuß ist ein Statut zu erlassen. Auf dasselbe finden die Vorschriften der §§. 86 Absatz 3 und 86a entsprechende Anwendung.

9. die Bildung der Behörde und das Verfahren zur Entscheidung der im §. 84 Ziffer 4 bezeichneten Streitigkeiten;

C. Handwerkskammern.

§. 91. Zur Vertretung der Interessen des Handwerks ihres Bezirks sind Handwerkskammern zu errichten.

Die Errichtung erfolgt durch eine Verfügung der Landes-Centralbehörde, in welcher der Bezirk der Handwerkskammer zu bestimmen ist.

Durch Verfügung der Landes-Centralbehörde kann der Bezirk der Handwerkskammer abgeändert werden. In diesem Falle hat eine Vermögensauseinandersetzung nach Maßgabe des §. 88c zu erfolgen.

§. 91b. Die Handwerkskammer kann sich nach näherer Bestimmung des Statuts bis zu einem Fünftel ihrer Mitgliederzahl durch Zuwahl von sachverständigen Personen ergänzen und zu ihren Verhandlungen Sachverständige mit berathender Stimme zuziehen.

§. 91c. Der Handwerkskammer liegt insbesondere ob:

1. die nähere Regelung des Lehrlingswesens;
2. die Durchführung der für das Lehrlingswesen geltenden Vorschriften zu überwachen;
3. die Staats- und Gemeindebehörden in der Förderung des Handwerks durch thatsächliche Mittheilungen und Erstattung von Gutachten über Fragen zu unterstützen, welche die Verhältnisse des Handwerks berühren;
4. Wünsche und Anträge, welche die Verhältnisse des Handwerks berühren, zu berathen und den Behörden vorzulegen;
5. die Bildung von Prüfungsausschüssen zur Abnahme der Gesellenprüfung (§§. 131 und 131a);
6. die Bildung von Ausschüssen zur Entscheidung über Beanstandungen von Beschlüssen der Prüfungsausschüsse (§. 132).

Die Handwerkskammer soll in allen wichtigen, die Gesammtinteressen des Handwerks berührenden Angelegenheiten gehört werden.

Sie ist befugt, Veranstaltungen zur Förderung der gewerblichen, technischen und sittlichen Ausbildung der Meister, Gesellen (Gehilfen) und Lehrlinge zu treffen, sowie Fachschulen zu errichten und zu unterstützen.

Die Innungen und Handwerksausschüsse sind verpflichtet, den von der Handelskammer innerhalb ihrer Zuständigkeit erlassenen Anordnungen Folge zu leisten.

§. 91d. Die Handwerkskammer ist berechtigt, aus ihrer Mitte Ausschüsse zu bilden und mit besonderen regelmäßigen oder vorübergehenden Aufgaben zu betrauen.

Die Ausschüsse können zu ihren Verhandlungen Sachverständige mit berathender Stimme zuziehen.

§. 91e. Die Handwerkskammer hat aus ihrer Mitte einen Vorstand zu wählen, welchem nach näherer Bestimmung des Statuts die laufende Verwaltung und Geschäftsführung obliegt.

Der Beschlußfassung der Gesammtheit der Handwerkskammer bleibt mindestens vorbehalten:

1. die Wahl des Vorstandes und der Ausschüsse;
2. die Feststellung des Haushaltsplanes, die Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung, die Bewilligung von Ausgaben, welche im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, sowie die Aufnahme von Anleihen;
3. die Abgabe von Gutachten und Anbringung von Anträgen bei den Behörden und gesetzgebenden Körperschaften über Gegenstände, welche die Gesammtinteressen, insbesondere die Gesetzgebung über die Verhältnisse des Handwerks, betreffen;
4. der Erlaß von Vorschriften zur Regelung des Lehrlingswesens;
5. die Wahl des Sekretärs.

Soll die Anstellung für mehr als sechs Jahre erfolgen, so ist die Genehmigung der Aufsichtsbehörde erforderlich.

Die Vorschriften zur Regelung des Lehrlingswesens bedürfen der Genehmigung der Landes-Centralbehörde und sind zu veröffentlichen.

§. 92. Bei der Handwerkskammer ist von der Aufsichtsbehörde ein Kommissar zu bestellen. Derselbe hat die Rechte eines Vorstandsmitgliedes, aber kein Stimmrecht; er muß auf Verlangen jederzeit gehört werden. Im Uebrigen finden die Vorschriften des §. 89e Absatz 2 entsprechende Anwendung.

§. 92a. Bei der Handwerkskammer ist ein Gesellenausschuß zu bilden.

Die Zahl seiner Mitglieder und ihre Vertheilung auf die einzelnen Gesellenausschüsse des Bezirks wird durch das Statut der Handwerkskammer bestimmt.

Für die Mitglieder sind Ersatzmänner zu wählen, welche für dieselben in Behinderungsfällen und im Falle des Ausscheidens für den Rest der Wahlzeit in der Reihenfolge ihrer Wahl einzutreten haben.

Die Mitglieder und Stellvertreter werden unter Leitung der Aufsichtsbehörde mittels schriftlicher Abstimmung von den Gesellenausschüssen der Handwerksausschüsse gewählt.

Auf die Wahlberechtigung und die Wählbarkeit finden die Vorschriften des §. 85 entsprechende Anwendung.

§. 92b. Der Gesellenausschuß muß mitwirken:

1. beim Erlaß von Vorschriften, welche die Regelung des Lehrlingswesens zum Gegenstande haben;
2. bei Abgabe von Gutachten und Erstattung von Berichten über Angelegenheiten, welche die Verhältnisse der Gesellen (Gehilfen) und Lehrlinge berühren;
3. bei der Entscheidung über Beanstandungen von Beschlüssen der Prüfungsausschüsse (§. 132).

Mit dieser Maßgabe finden die Vorschriften des §. 85c Absatz 2 entsprechende Anwendung; im Falle der Ziffer 2 ist der Gesellenausschuß nur berechtigt, ein besonderes Gutachten abzugeben oder einen besonderen Bericht zu erstatten.

§. 94. Die Handwerkskammer unterliegt der Aufsicht der höheren Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk sie ihren Sitz hat.

Die Vorschriften der §§. 88 Absatz 2 bis 6 und 90e finden mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß über die Beschwerden gegen Anordnungen und Entscheidungen der Aufsichtsbehörde die Landes-Centralbehörde entscheidet.

Die Landes-Centralbehörde ist zum Erlaß von Wahlordnungen befugt.

D. Gemeinsame Bestimmungen.

§. 96a. Die Behörden sind verpflichtet, den im Vollzuge dieses Gesetzes an sie ergehenden Ersuchen der Innungen, Handwerksausschüsse und Handwerkskammern und ihrer Organe zu entsprechen. Die gleiche Verpflichtung liegt den Organen der Innungen, Handwerksausschüsse und Handwerkskammern untereinander ob. Die durch die Erfüllung dieser Verpflichtung entstehenden Kosten sind von den Innungen, Handwerksausschüssen und Handwerkskammern als eigene Verwaltungskosten zu erstatten.

§. 96d. Die Innungen, Handwerksausschüsse und Handwerkskammern dürfen zu anderen Zwecken als der Erfüllung ihrer gesetzlichen und statutarischen Aufgaben sowie der Deckung ihrer Ver-

waltungskosten weder Beiträge erheben, noch Verwendungen aus ihrem Vermögen machen.

Sie sind befugt, für die Benutzung der von ihnen getroffenen Einrichtungen, Fachschulen, Herbergen, Arbeitsnachweis und dergleichen, Gebühren zu erheben. Die hierauf bezüglichen Anordnungen unterliegen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(§. 97b.) Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse, der Innungsvorstände, der Handwerksausschüsse, der Handwerkskammern und der Gesellenausschüsse verwalten ihr Amt als Ehrenamt unentgeltlich, doch erhalten sie nach näherer Bestimmung des Statuts Vergütung baarer Auslagen und eine Entschädigung für Zeitversäumniß.

Die Uebernahme kann nur aus Gründen verweigert werden, aus denen die Wahl zum Beisitzer eines Gewerbegerichts (§. 18 des Gesetzes, betreffend die Gewerbegerichte, vom 29. Juli 1890, Reichs-Gesetzblatt Seite 141) abgelehnt werden kann.

§. 97d. Die Innungen, Handwerksausschüsse und Handwerkskammern sind befugt, durch Beauftragte die Befolgung der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften zu überwachen und von der Einrichtung der Betriebsräume, der für die Unterkunft der Lehrlinge bestimmten Räume, der Herbergen und des Arbeitsnachweises Kenntniß zu nehmen.

Die Verpflichteten haben den als solchen legitimirten Beauftragten der betheiligten Innungen, Handwerksausschüsse und Handwerkskammern auf Erfordern während der Betriebszeit den Zutritt zu den Werkstätten und Unterkunftsräumen, sowie zu den sonst in Betracht kommenden Räumlichkeiten zu gestatten und ihnen Auskunft über alle Gegenstände zu geben, welche für die Erfüllung ihres Auftrages von Bedeutung sind; sie können hierzu auf Antrag der Beauftragten von der Ortspolizeibehörde angehalten werden.

Namen und Wohnsitz der Beauftragten sind von der Innung, dem Handwerksausschusse und der Handwerkskammer der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

Die Beauftragten sind verpflichtet, den im §. 139b bezeichneten Beamten auf Erfordern über ihre Ueberwachungsthätigkeit und deren Ergebnisse Mittheilung zu machen.

Befürchtet der Betriebsunternehmer von der Besichtigung des Betriebes durch den Beauftragten der Innung, des Handwerksausschusses oder der Handwerkskammer eine Schädigung seiner Geschäftsinteressen, so kann er die Besichtigung durch einen anderen Sachverständigen beanspruchen. In diesem Falle hat er dem Vorstande der Innung, des Handwerksausschusses oder der Handwerkskammer, sobald er den Namen des Beauftragten erfährt, eine entsprechende Mittheilung zu machen und einige geeignete Personen zu bezeichnen, welche auf seine Kosten die erforderlichen Besichtigungen vorzunehmen und dem Vorstande die erforderliche Auskunft über die vorgefundenen Verhältnisse zu geben bereit sind. In Ermangelung einer Verständigung zwischen dem Betriebsunternehmer und dem Vorstande entscheidet auf Ansuchen des letzteren die Aufsichtsbehörde.

II. Freie Innungen.

(§. 100.) Selbständige Gewerbetreibende, welche weder einer Zwangsinnung angehören, noch dem Handwerksausschuß unterstehen, können zur Förderung der gemeinsamen gewerblichen Interessen zu einer freien Innung zusammentreten.

Aufgabe der freien Innung ist:

2. die Förderung eines gedeihlichen Verhältnisses zwischen Meistern und Gehilfen, sowie die Fürsorge für das Herbergswesen und den Arbeitsnachweis;
3. die nähere Regelung des Lehrlingswesens und die Fürsorge für die technische, gewerbliche und sittliche Ausbildung der Lehrlinge;
4. Streitigkeiten der im §. 84 Ziffer 4 bezeichneten Art zwischen den Innungsmitgliedern und ihren Lehrlingen zu entscheiden.

(§. 100b.) Die Aufgaben der Innung, die Einrichtung ihrer Verwaltung und die Rechtsverhältnisse ihrer Mitglieder werden, soweit das Gesetz darüber nicht bestimmt, durch das Innungsstatut geregelt.

Dasselbe muß Bestimmung treffen:

1. über Namen, Sitz und Bezirk der Innung;
2. über die Aufgaben der Innung, sowie über die dauernden Einrichtungen zur Erfüllung dieser Aufgaben; namentlich sind die nachfolgenden Verhältnisse des Lehrlingswesens zu regeln:
   a) die von den Innungsmitgliedern bei der Annahme von Lehrlingen zu erfüllenden Voraussetzungen und Formen, sowie die Dauer der Lehrzeit;
   b) die Ueberwachung der Beobachtung der für die Beschäftigung der Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter, den Besuch der Fortbildungsschule und die Regelung des Lehrlingswesens erlassenen Bestimmungen durch die Innung;
   c) die Verpflichtung der Meister, ihre Lehrlinge zum Besuche der Fortbildungsschule oder der Fachschule anzuhalten;
   d) die Beendigung der Lehrzeit, die Ausschreibung der Lehrlinge vor der Innung und die Ertheilung des Lehrbriefs;
   e) die Bildung der Behörde und das Verfahren zur Entscheidung der im §. 84 unter Nr. 4 bezeichneten Streitigkeiten.

(§. 100d.) Soll in der Innung eine Einrichtung der im §. 100 Absatz 3 unter Ziffer 4 und 5 vorgesehenen Art getroffen werden, so finden die Vorschriften des §. 86b Absatz 2 und 3 entsprechende Anwendung.

Für Entscheidungen der Innung in Streitigkeiten der im §. 100 Absatz 2 Ziffer 4 bezeichneten Art gelten die Vorschriften des §. 86e.

(§. 101.) Die von den Innungsmitgliedern beschäftigten Gehilfen nehmen an den Innungsversammlungen und an der Verwaltung der Innung nur insoweit theil, als dies in dem Innungsstatut vorgesehen ist. Eine solche Theilnahme muß ihnen eingeräumt werden an der Abnahme von Gehilfenprüfungen, sowie an der Begründung und Verwaltung aller Einrichtungen, für welche sie Beiträge entrichten oder eine besondere Mühwaltung übernehmen, oder welche zu ihrer Unterstützung bestimmt sind.

(§. 103b.) Die Innungen unterliegen der Aufsicht der Gemeindebehörde.

III. Innungsverbände.

§. 104. Zwangsinnungen und freie Innungen gleicher und verwandter Gewerbe können zu Verbänden zusammentreten; der Beitritt ist durch die Innungsversammlung zu beschließen.

Die Innungsverbände haben die Aufgabe, zur Wahrnehmung der Interessen der in ihnen vertretenen Gewerbe die Innungen, Handwerksausschüsse und Handwerkskammern in der Verfolgung ihrer gesetzlichen Aufgaben, sowie die Behörden durch Vorschläge und Anregungen zu unterstützen; sie sind befugt, den Arbeitsnachweis zu regeln, sowie Fachschulen zu errichten und zu unterstützen.

Aus der Begründung zu dem Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung.

Die Erfahrung hat gezeigt, daß es auf der Grundlage der Bestimmungen der Gewerbeordnung von 1869 nicht möglich gewesen ist, die Innungen zu kräftigen, ihrer Aufgabe gewachsene Korporationen wieder zu beleben und den — nach der geschichtlichen Entwickelung seines Standes und unter den Verhältnissen des modernen Wirthschaftslebens in besonderem Maße auf einen genossenschaftlichen Zusammenschluß hingewiesenen — Handwerker vor der Vereinzelung zu bewahren.

Ebensowenig hat es sich als möglich erwiesen, mit Hülfe der Bestimmungen über das Lehrlings- und Gesellenwesen eine Besserung der auf diesen Gebieten im Handwerkerstand hervorgetretenen Mißstände herbeizuführen. Mit Recht wird in der Begründung der Novelle zur Gewerbeordnung vom 18. Juli 1881 darauf hingewiesen, daß durch jene Vorschriften zwar bekundet werde, daß der Staat ein auch in der Gesetzgebung zu berücksichtigendes Interesse an einer tüchtigen, gewerblichen und sittlichen Ausbildung der Lehrlinge habe, aber die Mittel des Staates, namentlich die Thätigkeit seiner Behörden, nicht ausreichten, um die Erfüllung zu überwachen; dies könne nur dadurch geschehen, daß organisirte Berufsgemeinschaften ihren Mitgliedern zu dem Ende bestimmte Verpflichtungen auferlegten und deren Erfüllung durch genossenschaftliche Einrichtungen überwachten und nöthigenfalls erzwängen; ebenso könne das Herbergswesen, welches im Allgemeinen seit dem Verfall der Innungen darniederliege und bis jetzt nur durch die Thätigkeit freier Vereine eine Besserung erfahren habe, sowie die früher mit demselben im engsten Zusammenhange stehende wichtige Aufgabe der Arbeitsvermittelung nur durch die Thätigkeit der organisirten Berufsgemeinschaften diejenige Pflege wiederfinden, deren sie im sittlichen und wirthschaftlichen Interesse der Gesellen bedürften.

Das Gesetz von 1881 verfolgte bei diesen Erwägungen ausgesprochenermaßen den Zweck, die Innungen wieder zu Organen der gewerblichen Selbstverwaltung werden zu lassen. . . . . Eine

Erweiterung erfuhr diese Maßnahme durch die Novelle zur Gewerbeordnung vom 18. Dezember 1884, die es ermöglichte, die Befugniß zum Halten von Lehrlingen auf den Kreis der Mitglieder der Innung zu beschränken. Weitere Schritte auf der so betretenen Bahn geschahen durch die Novelle zur Gewerbeordnung vom 23. April 1886 und 6. Juli 1887, von denen .... die letztere Bestimmungen traf, nach denen den Innungen unter gewissen Voraussetzungen die Befugniß eingeräumt werden kann, zur Bestreitung der Kosten einzelner von ihnen getroffenen Einrichtungen auch die ihnen nicht beigetretenen Gewerbetreibenden heranzuziehen.

Es ist anzuerkennen, daß die Innungen da, wo sie im Handwerkerstand festen Boden gefunden haben, theilweise zu recht erfreulichen Ergebnissen ihrer Thätigkeit, namentlich auf dem Gebiet des Lehrlingswesens, des gewerblichen Unterrichts und des Hülfskassenwesens gelangt sind. Es rechtfertigt dies den Schluß, daß man auf dem eingeschlagenen Wege wohl zu einer Gesundung der Verhältnisse hätte gelangen können, wenn die Annahme, es würde sich nach der Reform der Gesetzgebung der überwiegende Theil der Handwerker den fakultativen Innungen anschließen, richtig gewesen wäre. Diese Annahme hat sich jedoch als irrig erwiesen. In den breiten Schichten des Handwerkerstandes ist der Gemeinsinn augenscheinlich nicht lebendig genug, um den Widerwillen gegen die Unterordnung des unmittelbaren eigenen Vortheils unter die Interessen der Gesammtheit mit dauerndem Erfolg bekämpfen zu können. Im Großen und Ganzen sind daher die redlichen Bemühungen einer Anzahl einsichtiger Handwerker, bei ihren Berufsgenossen die Erkenntniß von der Nothwendigkeit des freiwilligen Anschlusses an die Innungen und der persönlichen Theilnahme an der Erfüllung ihrer Aufgaben wachzurufen, ohne durchgreifende Resultate geblieben. Den Innungen ist es nicht gelungen, den größeren Theil der Handwerker in sich zu vereinen, und vielfach hat sich nur ein kleiner Bruchtheil zum Anschluß an sie bereit finden lassen. Soweit das vorhandene statistische Material reicht, kann angenommen werden, daß nur etwa ein Zehntel sämmtlicher Handwerker den Innungen beigetreten ist. Dementsprechend haben die auf Freiwilligkeit beruhenden Innungen nicht die persönlichen Kräfte und die finanziellen Mittel gewonnen, die sie befähigt haben würden, eine allgemeine Besserung der Lage des Handwerks herbeizuführen....

Dieser Entwickelungsgang hat zu der Ueberzeugung geführt, daß jede Organisation des Handwerks so lange des rechten Erfolges entbehren muß, als sie auf den Boden der Freiwilligkeit gestellt ist.

Die in dem Entwurf vorgeschlagene Organisation soll eine vollständige, das ganze Handwerk umfassende und dazu bestimmt sein:

1. die gleichzeitig herbeizuführende gesetzliche Neuregelung des Lehrlingswesens auszugestalten und durchzuführen,
2. die übrigen Interessen des Handwerkerstandes wahrzunehmen, insbesondere auf seine allmähliche Erziehung zu genossenschaftlicher Thätigkeit hinzuwirken, und
3. eine Standesvertretung gegenüber der Gesetzgebung und der Verwaltung darzustellen.

Zu dem Ende soll der Handwerkerstand eine Gliederung in Innungen, Handwerksausschüsse und Handwerkskammern erhalten.

Die unterste Stufe, „die Innung", ist als Zwangsinnung gedacht, welcher kraft Gesetzes, ohne daß es des ausdrücklichen Eintritts oder der Aufnahme bedürfte, alle im Innungsbezirk vorhandenen selbstständigen Handwerker des Gewerbezweiges, für welchen die Innung errichtet ist, als Mitglieder angehören. Als nothwendige Aufgaben der künftigen Innungen sind im Wesentlichen dieselben hingestellt, welche der bisherige §. 97 der Gewerbeordnung den bestehenden Innungen zugewiesen hat.

Die Aufgaben, welche der Innung hiernach zugewiesen werden sollen, sind namentlich die Pflege des Gemeingeistes und der Standesehre, sowie die Fürsorge für das Lehrlingswesen. Eine wirksame Pflege des Lehrlingswesens ist in vollem Maße nur von Innungen zu erwarten, welche aus Genossen desselben Handwerks oder mindestens aus Genossen verwandter Handwerke bestehen. Die Erfahrungen, die mit den bisherigen Innungen gemacht sind, haben gezeigt, daß Innungen, welche aus Angehörigen der verschiedensten Handwerke zusammengesetzt sind, die sogenannten gemischten Innungen, ihren Aufgaben nur in sehr beschränktem Maße haben genügen können. Der Entwurf sieht deshalb nur die Bildung von Fachinnungen und Innungen verwandter Handwerke vor, wobei als verwandte Handwerke solche angesehen sind, welche nach örtlichem Brauche vielfach gemeinsam betrieben werden und in ihrer Technik einander so nahe stehen, daß der Betrieb des einen zugleich ein ausreichendes Verständniß für die technischen Fertigkeiten, den geschäftlichen Betrieb und die wichtigsten Interessen des anderen gewährleistet.

Neben der Gemeinsamkeit der gewerblichen Thätigkeit ihrer Mitglieder ist für die erfolgreiche Entwickelung der Innung auch die zweckmäßige Abgrenzung ihres Bezirks von wesentlicher Bedeutung. Eine kräftige Wirksamkeit der Innung ist um so weniger zu erwarten, je mehr den einzelnen Mitgliedern durch die räumliche Entfernung vom Sitze der Innung die Theilnahme an dem genossenschaftlichen Leben und die Benutzung der von der Innung getroffenen Einrichtungen erschwert wird. Hiernach wird die im Entwurf vorgesehene Innungsbildung nur insoweit durchgeführt werden können, als die Voraussetzung zutrifft, daß in einem Bezirk, welcher seiner Ausdehnung nach allen darin vorhandenen Handwerkern die Theilnahme am Innungsleben ermöglicht, die einzelnen Handwerke für sich allein oder in Verbindung mit anderen verwandten Handwerken die zur Bildung einer leistungsfähigen Genossenschaft erforderliche Zahl von selbstständigen Handwerkern aufweist....

Ebenso giebt es Bezirke, in welchen die Bevölkerung so dünn und die gewerbliche Thätigkeit so wenig entwickelt ist, daß nur in einzelnen Zweigen des Handwerks eine zur Bildung einer lebens- und leistungsfähigen Innung genügende Zahl von Handwerkern gefunden wird. Es wird daher überall eine — in dünn bevölkerten Gegenden größere, in dicht bevölkerten kleinere — Anzahl von Handwerkern übrig bleiben, die von der Innungsbildung nicht erfaßt werden kann. Wollte man diese Handwerker bei der Organisation ganz unberücksichtigt lassen, so würde man weite Kreise des Handwerkerstandes der bisherigen Vereinzelung auch ferner überlassen und ihren Gesellen und Lehrlingen die Förderung und Fürsorge vorenthalten, welche ihnen durch die neue gesetzliche Regelung gesichert werden soll. Es ist daher auch für diese Handwerker ein Organ zu schaffen, welches für sie die der Innung zugewiesenen Aufgaben . . . zu übernehmen hat.

Die hiernach für die betheiligten Innungen und für die nichtkorporirten Handwerker erforderliche Vertretung soll nach dem Vorschlage des Entwurfs durch die Errichtung von „Handwerksausschüssen" geschaffen werden. Die dadurch herbeigeführte Vereinigung des korporirten und des nichtkorporirten Handwerks . . . bietet vor einer gesonderten Organisation für beide Kategorien von Handwerkern den großen Vorzug, daß dabei nicht nur die Interessen der betheiligten Innungen oder der nichtkorporirten Handwerker, sondern vor Allem die lokalen Interessen des gesammten Handwerks, insbesondere auch hinsichtlich der Regelung des Herbergswesens und des Arbeitsnachweises, wahrgenommen werden können.

Die Handwerksausschüsse sollen zugleich den im Bezirke vorhandenen Innungen die Möglichkeit, sich für einzelne ihrer Aufgaben zu einer gemeinsamen Thätigkeit zu vereinigen, geben, die namentlich für die Vornahme der Wahlen unentbehrliche Unterlage für die letzte Stufe der Organisation, die Handwerkskammer, bilden und dieser als ausführende Organe ihrer Thätigkeit dienen. . . .

Zur Vervollständigung der Organisation des Handwerks bedarf es noch eines Vertretungs- und Selbstverwaltungskörpers für größere Bezirke, wie er für Handel und Industrie bereits seit längerer Zeit in den meisten deutschen Staaten und für die Landwirthschaft seit Kurzem in Preußen in den Landwirthschaftskammern besteht. Dieses Organ soll die „Handwerkskammer" sein, die als zusammenfassende Vertretung des gesammten Handwerks eines größeren Bezirks aus den Wahlen der Handwerksausschüsse, in denen bereits die Vertreter der korporirten und der nichtkorporirten Handwerker vereinigt sind, hervorgehen soll.

Die Handwerkskammer wird naturgemäß eine doppelte Aufgabe haben. Sie wird einmal die Gesammtinteressen des Handwerks und die Interessen aller in ihrem Bezirk vorhandenen Handwerke gegenüber der Gesetzgebung und der Verwaltung des Staates zu vertreten haben, und zwar sowohl durch Erstattung der von den Staatsbehörden einzuholenden Gutachten, als auch durch die aus ihrer eigenen Initiative hervorgehenden Anregungen. Daneben wird sie als Selbstverwaltungsorgan die Aufgabe haben, diejenigen zur Regelung der Verhältnisse des Handwerks erlassenen gesetzlichen Bestimmungen, welche noch einer Ergänzung durch Einzelvorschriften bedürftig und fähig sind, für ihren Bezirk weiter auszubauen, die Durchführung der gesetzlichen und der von ihr selbst erlassenen Vorschriften in ihrem Bezirke zu regeln und zu überwachen, und endlich solche auf die Förderung des Handwerks abzielende Veranstaltungen zu treffen, zu deren Begründung und Unterhaltung die Kräfte der einzelnen Innungen und Handwerksausschüsse nicht ausreichen.

Soll die neue Organisation die ihr zugedachte Bedeutung gewinnen, so wird sie auch die Gesellen mitumfassen und ihnen eine den gegenwärtigen Verhältnissen des Gesellenstandes entsprechende Stellung anweisen müssen. Deshalb sollen auf jeder Stufe der Organisation die Gesellen durch einen Ausschuß vertreten sein,

welchem bei allen Geschäften der Innung, des Handwerksausschusses oder der Handwerkerkammer, die das Interesse der Gesellen und Lehrlinge berühren oder Leistungen irgend einer Art von den Gesellen in Anspruch nehmen, eine Mitwirkung eingeräumt wird. Dieser Mitwirkung kann eine wirkliche Bedeutung nicht durch gesetzliche Regelung des Stimmverhältnisses in den zur gemeinsamen Beschlußfassung gelangenden Angelegenheiten gesichert werden; es muß vielmehr zu dem Ende dem Gesellenausschuß das Recht beigelegt werden, gegen Beschlüsse des Organs, bei welchem er die Gesellen zu vertreten hat, Widerspruch zu erheben mit der Wirkung, daß in diesem Falle die zuständige Behörde über die Meinungsverschiedenheit zu entscheiden hat.

Wie alle anderen Organe der Selbstverwaltung sind auch die für das Handwerk zu begründenden der Aufsicht der zuständigen Staatsbehörden zu unterstellen, welche die Erfüllung der den einzelnen Organen auferlegten Verpflichtungen, sowie die Beobachtung der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften zu überwachen und nöthigenfalls zu erzwingen haben. Nach den bisher gemachten Erfahrungen muß aber, wenn die beabsichtigte Organisation für das Handwerk wirklich die erhofften Erfolge haben soll, noch eine weitergehende Mitwirkung der Behörden vorgesehen werden. Dies findet seine Begründung ebenso sehr in der geschichtlichen Ueberlieferung des Handwerkerstandes, wie in der Erziehung und Ausbildung des einzelnen Handwerkers. Auch bei großer Tüchtigkeit in den unmittelbar zu seinem Berufe gehörenden Geschäften läßt der Handwerker im Allgemeinen doch häufig eine gewisse in der Natur der Verhältnisse liegende Schwerfälligkeit und namentlich einen Mangel an Initiative erkennen, insbesondere wenn es sich um eine gemeinsame Thätigkeit handelt, deren Früchte für die Einzelnen nicht ohne Weiteres auf der Hand liegen. Auch macht sich nicht selten eine unzureichende Gewandtheit und Sicherheit in der Behandlung der unter den heutigen Verhältnissen nicht zu entbehrenden geschäftlichen Formen hindernd fühlbar, welche die Thätigkeit der Handwerker gerade an solchen Punkten, wo ihre Interessen mit besonderem Nachdruck geltend zu machen wären, lähmt. In dieser Beziehung sind in Oesterreich die gleichen Beobachtungen gemacht worden; auch dort ist, von vereinzelten Ausnahmen abgesehen, überall da, wo die Zwangsgenossenschaften des Kleingewerbes erfreuliche und anerkennenswerthe Erfolge aufzuweisen haben, dies nicht am letzten Ende der dauernden Anregung und unmittelbaren Mitwirkung der staatlichen oder städtischen Behörden zu verdanken.

Während bei der einzelnen Innung ohne besondere Veranstaltung eine wohlwollende Aufsichtsbehörde ausreichende Handhaben zu einer fördernden Einwirkung auf ihre Thätigkeit finden wird, empfiehlt es sich, bei dem Handwerksausschuß und der Handwerkskammer besondere Vorsorge, und zwar durch Bestellung eines behördlichen Kommissars zu treffen, welcher dem Einzelnen in Betracht kommenden Organe als Mitglied angehören, dessen sachliche und geschäftliche Leistungsfähigkeit durch seine voraussichtlich höhere Bildung und größere Geschäftskunde verstärken und zugleich eine gewünschte Gewähr für die sachgemäße, von persönlichen Interessen unbeeinträchtigte Behandlung der Geschäfte darbieten soll. Die für dieses Amt geeigneten Personen werden zwar vorzugsweise in den Mitgliedern der Staats- und Kommunalverwaltung zu finden, doch wird es unbedenklich sein, nach dem Vorgange in Oesterreich auch Privatpersonen mit diesem Amte zu betrauen.

Die wesentliche Bedeutung der geplanten Organisation wird darin zu erblicken sein, daß mit ihr dem Handwerkerstand ein fester Boden gewonnen wird, auf welchem er den Kampf gegen die Mißstände seiner Lage, an welchem er gegenwärtig krankt, mit vereinten Kräften aufnehmen kann.

Die Vertretung, welche durch die verschiedenen Stufen der Organisation geschaffen wird, giebt dem Handwerkerstande die Sicherheit, daß bei allen weiteren Schritten der Gesetzgebung, die das Handwerk berühren, und bei den Maßnahmen der Behörden der Gewerbeverwaltung nicht ohne Berücksichtigung der Anschauungen und Wünsche der unmittelbar betheiligten Sachverständigen vorgegangen wird.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfs ist Folgendes zu bemerken:

Zu Artikel 1.

I. Organisation des Handwerks.

A. Zwangsinnungen.

Zu §§. 84 und 84a.

Die im §. 84 zusammengestellten Zwecke, welche die nothwendigen Aufgaben der Innung bilden sollen, sind dieselben, welche in der Hauptsache bereits im §. 97 der Gewerbeordnung als nothwendige Aufgaben der freien Innungen aufgeführt sind, und, wie in der Begründung zu dieser Bestimmung mit Recht bemerkt wird, geschichtlich den wesentlichen Inhalt des Innungslebens bilden, von allen Innungen, wenn auch in verschiedenem Maße, erfüllt werden können und zugleich von jeder Innung erfüllt werden müssen, wenn sie nicht die Berechtigung, als eine im öffentlichen Interesse aufrecht zu erhaltende Korporation anerkannt zu werden, verlieren will.

Zur selbstständigen Regelung des Lehrlingswesens soll die Innung fernerhin, wenigstens der Regel nach, nicht mehr befugt, sondern vielmehr darauf beschränkt sein, die Durchführung der zu diesem Behuf erlassenen gesetzlichen Vorschriften und der auf Grund des Gesetzes von anderen zuständigen Stellen, insbesondere der Handwerkskammer getroffenen Anordnungen in die Wege zu leiten und zu überwachen, so daß die Innung nur insoweit, als solche Vorschriften und Anordnungen nicht vorhanden sind, mit selbstständigen Anordnungen vorgehen kann.

Die von dem Wortlaute des §. 97 Ziffer 4 der Gewerbeordnung abweichende Fassung des §. 84 Ziffer 4 des Entwurfs ist in Rücksicht auf die durch §. 78 Absatz 1 des Gesetzes über die Gewerbegerichte vom 29. Juli 1890 erfolgte Aufhebung des §. 120a der Gewerbegerichte nothwendig geworden.

Die im §. 84a Ziffer 3 vorgeschlagene Erweiterung der Zuständigkeit der Schiedsgerichte auf die Entscheidung von Streitigkeiten zwischen den Innungsmitgliedern und den von ihnen beschäftigten ungelernten Arbeitern bezweckt, eine bei der Anwendung des Gewerbegerichtsgesetzes hervorgetretene Lücke zu ergänzen. Nach der Fassung des §. 13 Absatz 3 dieses Gesetzes war offenbar beabsichtigt, auch diese Kategorie von Arbeitern der Zuständigkeit der Innungsschiedsgerichte zu unterstellen. Hierzu hätte es indessen einer anderweiten Fassung des §. 79 des Gesetzes bedurft. Den hieraus sich ergebenden Unzuträglichkeiten soll durch den Vorschlag des Entwurfs abgeholfen werden.

Zu §. 84b bis 85c.

Die Ausübung des Wahlrechts in der Innungsversammlung ist von der Zurücklegung des 25. Lebensjahres abhängig gemacht; für die Wählbarkeit zu den Innungsämtern soll die Zurücklegung des 30. Lebensjahres gefordert werden, um eine gewisse Gewähr für eine ruhige und sachgemäße Ausübung der mit diesen Aemtern verbundenen Rechte und Pflichten zu gewinnen (§. 84h).

Hinsichtlich des Alters die Anforderungen des §. 84h Absatz 1 und 2 auch bei den Wahlen zum Gesellenausschuß zu stellen, erscheint nicht rathsam. Der Ausschluß der Gesellen unter 25 Jahren von der Wahlberechtigung und derjenigen unter 30 Jahren von der Wählbarkeit würde mit Rücksicht auf das gewöhnliche Durchschnittsalter der Gesellen eine unbillige Beschränkung des Wahlrechts bedeuten; der Vorgang im § 13 Absatz 1 des Gewerbegerichtsgesetzes kann hier nicht durchschlagend sein, da er die Bildung eines Organs der Rechtspflege zum Gegenstande hat, während es sich im vorliegenden Fall um eine Interessentenvertretung handelt. Für beide Fälle wird daher die Zurücklegung des 21. Lebensjahres genügen müssen (§. 85).

Die Bestimmungen im §. 85c weichen von den bisherigen Vorschriften im §. 100a Absatz 1 der Gewerbeordnung insofern ab, als die Gesellen künftighin obligatorisch nicht nur bei der Prüfung der Lehrlinge, sondern bei allen Fragen betheiligt werden sollen, welche die Regelung des Lehrlingswesens betreffen, also unter anderem auch bei der Festsetzung der Dauer der Lehrzeit (§. 84 Ziffer 3), und als die, wie bisher dem Statut überlassene nähere Regelung der Betheiligung der Gesellen an der Verwaltung der Innung mit den im Absatz 2 bezeichneten Maßgaben soll erfolgen müssen. Eine Betheiligung der Gesellen an der Regelung des Lehrlingswesens wird bereits in dem für die bestehenden Innungen ausgearbeiteten Normalstatut (§. 39) empfohlen. Hiernach soll der Ausschuß für das Lehrlingswesen aus dem Obermeister oder einem von dem Innungsvorstand aus seiner Mitte zu wählenden Stellvertreter als Vorsitzenden und aus vier Mitgliedern bestehen, von denen zwei aus den Meistern und zwei aus den Gesellen gewählt werden.

Zu §§. 86 bis 86b.

Die bei der Durchführung des Krankenversicherungsgesetzes gemachten Erfahrungen haben gezeigt, daß das Entstehen von Innungskrankenkassen häufig den Bestand der Ortskrankenkassen in Frage gestellt und zu einer Zersplitterung der Kräfte geführt hat, welche für beide Theile unerwünscht und der allgemeinen Entwickelung der Krankenversicherung nicht förderlich war. In ähnlicher Weise kann das Entstehen eines Innungsschiedsgerichts zur

Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Innungsmitgliedern und ihren Gesellen zur Gefährdung des Bestandes der auf Grund des Gesetzes, betreffend die Gewerbegerichte, vom 29. Juli 1890 (Reichs-Gesetzblatt Seite 141) errichteten Gewerbegerichte führen, deren Zuständigkeit dadurch eine erhebliche Einschränkung erfährt. In beiden Fällen wird daher von den Behörden die Frage, ob eine dieser Innungseinrichtungen überhaupt zuzulassen ist, vorweg zu prüfen und die Entscheidung der zuständigen Behörde darüber herbeizuführen sein, ob der auf die Errichtung eines Schiedsgerichts oder einer Kasse abzielende Beschluß einer Innung genehmigt werden kann.

Wird diese Entscheidung, wie bisher, so lange aufgeschoben, bis das erforderliche Statut der zur Genehmigung zuständigen Behörde vorgelegt ist, so entsteht die Gefahr, daß die oft sehr mühsamen Vorarbeiten und die Aufstellung und Berathung des Statuts in vielen Fällen vergeblich vorgenommen werden. Die Entscheidung wird nicht vor Anhörung der Gemeinde- und der Aufsichtsbehörde erfolgen können, im übrigen aber dem pflichtmäßigen Ermessen der Behörde zu überlassen sein. Beides erscheint nothwendig, weil gegen Einrichtungen dieser Art Bedenken aus örtlichen Verhältnissen entstehen können, welche einer eingehenden Erörterung unter Mitwirkung der den Verhältnissen nahestehenden Lokalbehörden bedürfen und deren Einfluß auf die Entscheidung über Ertheilung oder Versagung der Genehmigung sich gesetzlich nicht feststellen läßt, sondern dem Ermessen im einzelnen Falle anheimgegeben werden muß (§. 86b Absatz 1).

Zu §§. 86c bis 86e.

Bei der Bedeutung, welche die Innungsschiedsgerichte mit Rücksicht auf die ansehnliche Erweiterung ihrer Zuständigkeit künftig gewinnen können, bedarf es einer Ausgestaltung der für sie bisher gültigen, wenig erschöpfenden Vorschriften, wobei in einer Reihe von Einzelheiten dem von selbst als Vorbild gegebenen Gesetze, betreffend die Gewerbegerichte, vom 29. Juli 1890 (Reichs-Gesetzblatt Seite 141) zu folgen sein wird. Einer näheren Begründung der hiernach in den §§. 86c bis 86e vorgeschlagenen Ergänzungen wird es kaum bedürfen, da sie durchweg aus den gleichen Erwägungen hervorgegangen, welche durch jenes Gesetz als berechtigt anerkannt worden sind.

Wegen der Erweiterung der Zuständigkeit der Innungsschiedsgerichte ist auf die Begründung zu §. 84a zu verweisen.

Zu §. 88.

Bei der Durchführung der Organisation, welche für Stadt und Land in gleicher Weise zu erfolgen hat, werden die Gemeindebehörden an kleineren Orten voraussichtlich nicht immer im Stande sein, den an Bedeutung erheblich gewachsenen Aufgaben gerecht zu werden, welche die wesentlich veränderte Stellung der Innungen auch für den Kreis und die Art der Thätigkeit der Aufsichtsbehörden zur Folge hat. Es erscheint daher unter gleichzeitiger Berücksichtigung des Umstandes, daß die Innungen ihre Thätigkeit der Regel nach doch nur auf kleinere räumliche Bezirke zu beschränken haben und einen Selbstverwaltungskörper von überwiegend örtlicher Bedeutung darstellen, zweckmäßig, zu ihrer Aufsichtsbehörde — abweichend von der bisherigen Bestimmung im §. 104 Absatz 1 der Gewerbeordnung — die untere Verwaltungsbehörde zu bestellen, zumal damit für große Theile des Reichs, wie z. B. für Preußen, der traditionelle und natürliche Zusammenhang der Stadtobrigkeit mit dem städtischen Gewerbe in allen Gemeinden von einiger Bedeutung aufrecht erhalten werden kann, während andererseits für die Centralbehörden der Bundesstaaten die Möglichkeit geschaffen wird, auch andere Behörden, als die Gemeindebehörden mit der Aufsicht über die Innungen zu betrauen (§. 155 Absatz 2 der Gewerbeordnung).

B. Handwerksausschüsse.

§. 89 bis 90e.

Die von dem Handwerksausschuß freiwillig zu übernehmenden Aufgaben haben gegenüber den Befugnissen der Innung (§. 84a) durch §. 89 Absatz 2 eine Einschränkung dahin erfahren, daß ihm das Recht zur Errichtung von Kassen, in welchen die Gesellen, Lehrlinge und Arbeiter der Versicherungspflicht nach Maßgabe des Krankenversicherungsgesetzes genügen, sowie zur Errichtung von Schiedsgerichten nicht zustehen soll, da andernfalls die allgemeine Organisation der Krankenversicherung und der Gewerbegerichte durch die Loslösung aller Angehörigen des Handwerkerstandes in ihrer zweckmäßigen Gestaltung und in den unerläßlichen Vorbedingungen für eine ersprießliche Wirksamkeit empfindlich beeinträchtigt werden würde.

Gewisse nothwendige Aufgaben der Innung, wie das Herbergswesen und der Arbeitsnachweis werden da, wo die Innungen nur eine geringe Mitgliederzahl aufweisen, mit größerem Nachdruck und besserem Erfolge in Angriff genommen werden können, wenn sich mehrere Innungen zur Herstellung gemeinschaftlicher Einrichtungen vereinigen. Für eine solche Vereinigung bietet der Handwerksausschuß den natürlichen Träger dar. Im §. 89 Absatz 4 ist daher vorgesehen, daß die Innungen berechtigt sind, den Handwerksausschuß mit seiner Zustimmung für solche gemeinsamen Einrichtungen an ihre Stelle zu setzen.

Die Lehrlingsstreitigkeiten bei der Innung sollen in Uebereinstimmung mit der gegenwärtigen Gesetzgebung durch ein Organ der Innung zu entscheiden sein, dessen Mitglieder ausschließlich der Meisterschaft angehören. Die Zusammensetzung findet ihre Rechtfertigung in der Natur dieser Streitigkeiten und in der Stellung, welche die Innung als Genossenschaft zu den ihr angehörenden Lehrherren und Lehrlingen einnimmt. Immerhin kann namentlich bei Innungen mit geringer Mitgliederzahl bei den nahen Beziehungen der Innungsmitglieder zu einander leicht der Einwand erhoben werden, daß eine solche Zusammensetzung des entscheidenden Innungsorgans die völlige Unparteilichkeit der Entscheidungen nicht genügend sicherstelle. In dieser Erkenntniß haben die auf Grund der gegenwärtigen Gesetzgebung bestehenden Innungsausschüsse (§. 102 der Gewerbeordnung) darauf Bedacht genommen, die Entscheidung von Lehrlingsstreitigkeiten an Stelle der ihnen angehörenden Innungen zu übernehmen. Die hiermit gemachten Erfahrungen haben gezeigt, daß eine solche Regelung nicht nur für das Gewicht der Entscheidungen nach außen hin vortheilhaft ist, sondern auch den Vortheil hat, daß die Verhältnisse, welche hinsichtlich der Lehrlingshaltung bei den einzelnen Innungen bestehen, zur Kenntniß der Innungsausschüsse gelangen, denen damit die willkommene Handhabe geboten wird, wenn auch nur auf dem Wege gütlicher Vorstellungen und durch Geltendmachung eines moralischen Drucks, auf die Betheiligten bessernd einzuwirken. Hiernach empfiehlt es sich, auch dem Handwerksausschusse, dessen Zusammensetzung eine hinreichende Gewähr für ein sachgemäßes Verfahren darbieten dürfte, künftig die Möglichkeit zu geben, an Stelle der ihm angehörenden Innungen die Entscheidung der Lehrlingsstreitigkeiten zu übernehmen.

Die dem Handwerksausschusse gestellten Aufgaben werden seine Geschäfte ziemlich umfangreich gestalten und insbesondere bei der Fürsorge für die Ausbildung der Lehrlinge von Meistern, welche einer Innung nicht angehören, ein erhebliches Maß von Geschäftskunde und einen nicht unbedeutenden Aufwand von Zeit und Mühe erfordern.

Der Entwurf faßt daher die Möglichkeit ins Auge, dieses Amt dem Kommissar der Aufsichtsbehörde zu übertragen, bei dessen Auswahl Vorsorge getroffen werden kann, daß er im Stande ist, sich den Obliegenheiten dieser Stellung mit Erfolg zu widmen. Da die Wahl des Vorsitzenden der freien Entschließung des Ausschusses anheimgegeben ist, so darf angenommen werden, daß der Kommissar, falls er zu jenem Amte gewählt wird, der Vertrauensmann des Ausschusses ist und schon aus diesem Grunde eine Gewähr für eine ersprießliche Geschäftsführung darbietet. Für diesen Fall ist es unerläßlich, beim Handwerksausschusse dem Kommissar der Aufsichtsbehörde — abweichend von seiner Stellung bei der Handwerkskammer (§. 92) — die vollen Rechte eines Vorstandsmitgliedes, also auch das Stimmrecht im Vorstande beizulegen.

C. Handwerkskammern.

Zu §§. 91 bis 95.

Die Handwerkskammer ist, abgesehen von anderen Aufgaben, zur Vertretung der Interessen sämmtlicher Handwerker ihres Bezirks und zur Regelung des Lehrlingswesens berufen; für die Wahl ihrer Mitglieder bieten sich daher als die natürlichen Wahlkörper die ihr angehörenden Handwerksausschüsse dar.

Unter den Befugnissen und Obliegenheiten, welche nach dem Vorschlag des §. 91c Absatz 1 Ziffer 1 von der Handwerkskammer zur Regelung des Lehrlingswesens wahrzunehmen sind, kommen namentlich in Betracht:

1. der Erlaß näherer Bestimmungen über Form und Inhalt der Lehrverträge,
2. die subsidiäre Befugniß zur Festsetzung der Zahl der Lehrlinge (§. 130),
3. die Festsetzung der Dauer der Lehrzeit (§. 130a Absatz 2),
4. die Entbindung von dieser Dauer im Einzelfalle,
5. die Entscheidung über die Beanstandung von Beschlüssen der Prüfungsausschüsse zur Abnahme der Gesellenprüfung durch den Vorsitzenden (§. 132).

Als weitere Verpflichtung der Handelskammer tritt die Bildung von Prüfungsausschüssen hinzu, welche im Bereich der Zuständig-

keit des Handwerksausschusses die Gesellenprüfung abzunehmen haben (§§. 131 und 131a).

Um der Handwerkskammer den ihr gebührenden Einfluß auf die Gestaltung der Verhältnisse des Handwerks ihres Bezirks zu sichern, ist den Behörden zur Pflicht gemacht, sie in den auf diesem Gebiet liegenden wichtigeren Fragen gutachtlich zu hören (§. 91c Absatz 2).

Mit Rücksicht auf den Umfang, welchen die Thätigkeit der Kammer voraussichtlich gewinnen wird, wird die ordnungsmäßige Erledigung ihrer Geschäfte den in ehrenamtlicher Stellung fungirenden Mitgliedern in der Regel nur zugemuthet werden können, wenn wenigstens die laufenden Arbeiten durch eine geschulte Kraft besorgt werden. In der dadurch bedingten Anstellung eines Sekretärs wird zugleich das Mittel gegeben, für die Handwerkskammer einen hinreichend geschäftskundigen Beamten zu gewinnen. Die Wahl des Sekretärs wird der Kammer überlassen, jedoch für den Fall der Anstellung auf längere Zeit ihre Bestätigung durch die Behörde vorzusehen sein (§. 91e Absatz 1 Ziffer 5).

Die Anordnungen, welche die Handwerkskammer zur näheren Regelung des Lehrlingswesens trifft, werden für die Lehrlingsverhältnisse von solcher Tragweite sein, daß die Nachprüfung ihres Inhalts durch die Zentralinstanz nicht entbehrt werden kann. Nach dem Vorschlage des Entwurfs (§. 91e Absatz 2) sollen daher die Vorschriften der Handwerkskammer zur Regelung des Lehrlingswesens der Genehmigung der Landes-Zentralbehörde bedürfen.

Die Gründe, welche die Bestellung eines amtlichen Kommissars bei dem Handwerksausschuß zweckmäßig erscheinen lassen, treffen in erhöhtem Maße bei der Handwerkskammer zu, da der Kreis der ihr zugewiesenen-Aufgaben erheblich weiter reicht und die Bedeutung ihrer Thätigkeit für das Gemeinwohl ungleich größer ist; der Kommissar wird im Allgemeinen die Rechte eines Vorstandsmitgliedes haben müssen, aber des Stimmrechts entbehren können, da die Gründe, welche es zweckmäßig erscheinen lassen, dem Kommissar des Handwerksausschusses dieses Recht beizulegen, hier bei dem Vorhandensein eines Sekretärs zum wesentlichen Theil hinwegfallen (§. 92).

Zu §. 95a.

Einzelne Bundesstaaten haben durch Errichtung von Handels- und Gewerbekammern oder von Gewerbekammern schon bisher für eine Vertretung des das Handwerk mitumfassenden Kleingewerbes Sorge getragen. Es wird daher rathsam sein, diesen Kammern auch im Rahmen der Organisation des Handwerks den Fortbestand in der Weise zu ermöglichen, daß sie die Handwerkskammer ersetzen können, wenn sie in ihrer Zusammensetzung und ihren Organen den Voraussetzungen genügen, welche ihre Eigenschaft als Vertretungskörper des Handwerks, und zwar sowohl der Meister wie der Gesellen, sicherstellen.

D. Gemeinsame Bestimmungen.

Zu §. 96d.

Das Recht der Innungen, Handwerksausschüsse und Handwerkskammern, für die Benutzung ihrer im Interesse der Betheiligten getroffenen Einrichtungen, wie Herbergen u. dergl., Gebühren zu erheben, darf nicht so ausgeübt werden, daß diese Einrichtungen lediglich als Einnahmequellen zum Zweck der Herabminderung der Innungsbeiträge ausgenutzt werden. Um dies auszuschließen, soll der Aufsichtsbehörde bei Bestimmung der Gebührensätze eine Mitwirkung eingeräumt werden (Absatz 2).

Zu §. 96e.

Die Vorschriften dieses Paragraphen entsprechen den für die gleichliegenden Verhältnisse zutreffenden Bestimmungen des §. 40 des Krankenversicherungsgesetzes.

Zu §. 97d.

Um den Innungen, Handwerksausschüssen und Handwerkskammern die der Absicht des Entwurfs entsprechende Erfüllung ihrer Aufgabe, insbesondere eine wirksame Aufsicht über die Befolgung der für die Beschäftigung der Gesellen (Gehülfen), Lehrlinge und Arbeiter und für das Lehrlingswesen geltenden Bestimmungen zu ermöglichen, schlägt der §. 97d vor, ihnen nach dem Vorgange der Unfallversicherungsgesetze das Recht zur Bestellung von Beauftragten ausdrücklich einzuräumen, denen es insbesondere obliegen soll, in den ihrer Einwirkung unterstehenden Betrieben die Befolgung der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften zu überwachen und von der Einrichtung der Betriebsräume, der für die Unterkunft der Lehrlinge bestimmten Räume, der Herbergen und des Arbeitsnachweises Kenntniß zu nehmen. Der Entwurf geht hierbei davon aus, daß in der Bestellung solcher Beauftragten eine werthvolle Unterstützung der Gewerbeaufsichtsbeamten zu erblicken ist, zumal die Thätigkeit dieser Beamten, selbst bei einer erheblichen Vermehrung ihrer Zahl, im Hinblick auf ihre sonstigen Aufgaben eine solche Ergänzung immer noch wünschenswerth erscheinen lassen würde.

Befürchtet der Betriebsinhaber aus der Revision durch einen bestimmten Beauftragten eine Schädigung seiner Geschäftsinteressen — unter welch letzteren Begriff auch die Wahrung etwaiger Geschäftsgeheimnisse fällt —, so soll ihm nach dem Vorbilde des §. 83 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 die Befugniß zustehen, auf seine Kosten eine Besichtigung durch andere Sachverständige herbeizuführen.

II. Freie Innungen.

Zu §§. 100 bis 103b.

Nach den hier vorgesehenen Bestimmungen sollen Innungen von Gewerbetreibenden, welche Nichthandwerker sind, im Wesentlichen unter den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen auch fernerhin zugelassen werden. Es hat daher der Inhalt der §§. 97 bis 100d, 101, 103 und 104 der Gewerbeordnung wieder Aufnahme gefunden, während aus den in der allgemeinen Begründung dargelegten Gründen die §§. 100e bis 100m in Wegfall gebracht sind (vergl. auch Artikel 2 Ziffer 9). Im Uebrigen sind durch die Fassung des §. 100 Absatz 3 des Entwurfs, abweichend von dem Inhalt des gegenwärtigen §. 97a der Gewerbeordnung, die Innungen dieser Art, welche als „freie Innungen" bezeichnet werden, um den Gegensatz zu den im Rahmen der Zwangsorganisation stehenden „Zwangsinnungen" auch sprachlich hervorzuheben, des Rechtes zur Errichtung von Krankenkassen für Gehülfen und Lehrlinge und von Innungs-Schiedsgerichten entkleidet, da für den Bestand solcher Einrichtungen in den Kreisen der hier in Frage kommenden Gewerbetreibenden ein Bedürfniß nicht anzuerkennen ist.

Briefkasten.

Wir haben die vorliegende Sonder-Nummer veranstaltet, um des dringenden Stoffes Herr zu werden, und werden zu gleichem Zweck die nächste Nummer um eine Anzahl Spalten verstärken. Wir bitten um Entschuldigung, wenn gleichwohl einzelne Einsendungen Verzögerungen erleiden, und bemerken, daß wir speziell auch die uns in letzter Zeit wiederholt zugegangenen Meinungs-Aeußerungen von Arbeitnehmern und -gebern zu einzelnen der veröffentlichten Erkenntnisse gern und mit Dank — wenn auch mitunter in gekürzter Form — veröffentlichen werden.

Die Redaktion.

„Das Gewerbegericht" erscheint am ersten Donnerstag jeden Monats im Mindestumfang von ½ Bogen. Für das Halbjahr April—September nehmen Bestellungen zum Preise von 50 Pf. sämmtliche Postanstalten und Buchhandlungen an. Gegen Einsendung von 70 Pf. in Briefmarken an Carl Heymanns Verlag, Berlin W., Mauerstraße 44, erfolgt die direkte Zusendung am Tage des Erscheinens.

Carl Heymanns Verlag in Berlin W. Mauerstraße 44. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin W. — Verantwortlich für die Redaktion: O. Wiedfeldt in Berlin.

I. Jahrgang. Berlin und Frankfurt a. M., den 3. September 1896. Nummer 6.

Das Gewerbegericht.

Mittheilungen des Verbandes deutscher Gewerbegerichte.

Redaktionsausschuß: Stadtrath Dr. Flesch in Frankfurt a. M. und Magistrats-Assessor Cuno in Berlin.

Erscheint am ersten Donnerstag jeden Monats. Herausgeber: Preis jährlich 1 Mark.

Carl Heymanns Verlag, Berlin W., Mauerstr. 44. Dr. J. Jastrow. Kostenfreie Beilage zur „Sozialen Praxis".

Alle für die Redaktion des „Gewerbegerichts" bestimmten Sendungen bittet man zu adressiren: An Herrn Magistrats-Assessor Cuno, Berlin W., Wormser Str. 2.

Inhalt.

Inhaltsangaben der „Sozialen Praxis".

Außerordentliche Beilage.

Die württembergischen Gemeindegerichte.

Von den verschiedensten Seiten wird der Wunsch geäußert, daß auch für nicht gewerbliche Streitigkeiten mit kleinem Streitwerthe Gerichte nach Art der Gewerbegerichte mit schleunigem Verfahren und geringen Kosten errichtet werden. Da ist es vielleicht von Interesse, die Organisation kennen zu lernen, die bei uns in Württemberg diesem Bedürfnisse einigermaßen Rechnung trägt, nämlich die Gemeindegerichte.

Das Gerichtsverfassungs-Gesetz hat für vermögensrechtliche Ansprüche bis zu 60 ℳ unter gewissen Beschränkungen Gemeindegerichte zugelassen (§. 14). Von dieser Ermächtigung hat man in Württemberg Gebrauch gemacht, wo bis dahin die Gemeindegerichte ordentliche Gerichte erster Instanz gewesen waren, und hat diese Gemeindegerichte je nach der Größe der Gemeinde bei einem Streitwerth von 30, 40 und 50 ℳ für zuständig erklärt (Gesetz vom 18. August 1879). Neben einer großen Anzahl von Klagen aus Kauf kommen besonders häufig Miethsstreitigkeiten und Klagen von Dienstboten vor, also gerade solche, die der Beschleunigung besonders bedürfen. Das Gemeindegericht bildet der Gemeinderath, in größeren Städten eine Abtheilung von drei Mitgliedern, oder, wenn der Vorsitz einem Gemeindebeamten übertragen ist, von zwei Mitgliedern des Gemeinderaths. Die Zustellungen geschehen gegen einfache Empfangsbescheinigung, im Uebrigen richtet sich das Verfahren in der Hauptsache nach der Civilprozeß-Ordnung, nur dürfen weder Parteien, noch Zeugen und Sachverständige beeidigt werden. Prozeßbevollmächtigte sind zugelassen, die Partei hat sie aber selbst zu bezahlen und kann keinen Ersatz vom unterliegenden Gegner fordern. Die Entscheidung ist vorläufig vollstreckbar, gegen sie findet binnen 10 Tagen Berufung auf dem ordentlichen Rechtsweg statt.

Die Prozesse werden namentlich in größeren Gemeinden, wo ein geeigneter Vorsitzender vorhanden ist, schneller beendigt als beim ordentlichen Gericht, aber sie werden — und das ist natürlich ein großer Nachtheil — nur dann wirklich beendigt, wenn ein Vergleich zu Stande kommt. Wird dagegen ein Urtheil erlassen, so hat dieses nur den Charakter eines Vorbescheids, und wenn nun der unterliegende Theil die Berufung auf dem ordentlichen Rechtsweg einlegt, so wird das Verfahren in Wirklichkeit nicht abgekürzt, sondern verlängert.

Schwierigkeiten entstehen auch, wenn auswärtige Zeugen zu vernehmen sind. Entweder läßt man sie durch eine auswärtige Gemeindebehörde vernehmen, dann ist das Ergebniß oft genug unbrauchbar — oder man ladet sie vor das Gericht — dann entstehen erhebliche Kosten. Ueberhaupt sind die Gebühren (1 ℳ für einen Vergleich oder eine Klagezurücknahme nach mündlicher Verhandlung, 2 bis 3 ℳ für eine Entscheidung, wozu dann noch die Ladegebühren kommen) bei kleinem Streitwerth verhältnißmäßig hoch. Auch ist der Vortheil der beschleunigten Erledigung nicht bei allen Gemeindegerichten gesichert. In kleineren Gemeinden tritt der Gemeinderath nicht so häufig zusammen, deshalb versucht dann oft genug der Ortsvorsteher die Sache ins Reine zu bringen. An ein geregeltes Verfahren ist da nicht zu denken, oft wird ohne jede mündliche Verhandlung eine Verfügung erlassen. Eine klare und formrichtige, durch Berufung anfechtbare Entscheidung ist manchmal nur mit großen Schwierigkeiten und vieler Verzögerung zu erlangen.

Nimmt man noch dazu, daß der Arbeiterstand, die Dienstboten und dergleichen, die ja in den Gemeinderäthen fast nie vertreten sind, dadurch von der Theilnahme an diesen Gerichten fast überall ausgeschlossen sind, so wird man zu dem Schlusse kommen, daß die Gemeindegerichte zwar da, wo ein geeigneter Vorsitzender vorhanden ist, den Amtsgerichten vorzuziehen sind, daß sie aber den berechtigten Ansprüchen der unteren Klassen auf beschleunigte Justiz für ihre kleineren Streitigkeiten und auf Theilnahme an dieser Rechtsprechung nicht genügen.

Nur Gerichte, gegen deren Entscheidung kein Rechtsmittel zulässig ist, garantiren ein rasches Verfahren, und in kleinen Streitigkeiten ist, so paradox es klingen mag, für das Publikum die „Fixigkeit" oft wichtiger als die „Richtigkeit" der Entscheidung, weil es keine Zeit dazu hat, wochenlang auf eine schön gedrechselte, mit langen Gründen versehene Entscheidung zu warten. Darum muß, ob nun die Zuständigkeit der Gewerbegerichte erweitert, oder das Verfahren vor den Amtsgerichten umgestaltet wird, die Forderung dahin gehen: für die kleineren Streitigkeiten ein Verfahren zu erlangen, ähnlich dem der Gewerbegerichte mit Ausschluß der Berufung und mit gleichberechtigter Theilnahme des Standes der Arbeiter, Dienstboten u. s. w. an der Rechtsprechung.

Stuttgart. G. Hartenstein.

Rechtsprechung.

Ist die Vereinbarung gültig, wonach der auf Trinkgeld gestellte Bedienstete noch einen bestimmten Betrag an den Dienstherrn zu zahlen hat? (Urtheil des Gewerbegerichts Karlsruhe, Vors. Rechtsanwalt Boeckh).

Der Hausbursche L. war bei dem Hotelier S. vom 4. August 1895 bis 14. Juni 1896 in Dienst. Er bezog keinen Lohn, mußte vielmehr von den bezogenen Trinkgeldern den Betrag von 27 *M.* pro Woche an S. abliefern. Bei seinem Austritt aus dem Dienst wurden ihm von der von ihm gestellten Kaution 81 *M.* zurückgehalten. Er fordert Verurtheilung des Hoteliers zur Zahlung dieses Betrages. — Der Beklagte wendet ein, daß Kläger die zugesagten 27 *M.* für die letzten drei Wochen noch nicht bezahlt habe; die 27 *M.* bildeten eine Entschädigung dafür, daß dem Kläger, welcher außer den gewöhnlichen Dienstleistungen im Hause die Reisenden von und nach dem Bahnhof zu geleiten und für deren Gepäck zu sorgen habe, das hierfür eingehende Trinkgeld überlassen werde. — Kläger erwidert, daß er die fraglichen 27 *M.* für die ganze übrige Dienstzeit mit Ausnahme der letzten drei Wochen bezahlt habe, weil er während dieser Zeit auch die entsprechenden Einnahmen gehabt habe, um die 27 *M.* neben dem für sich und seine Familie erforderlichen Aufwand erübrigen zu können. In den letzten drei Wochen sei dies aber nicht mehr der Fall gewesen, und zwar habe das seinen Grund darin, daß andere Leute die Reisenden zu und von der Bahn geleitet hätten, während man ihm andere Arbeiten übertragen hätte. In den letzten drei Wochen hätte die Einnahme an Trinkgeld höchstens 80 *M.* betragen. Der Beklagte vermag über die Höhe des Trinkgeldes in dieser Zeit keine Angaben zu machen. — Beklagter wurde zur Zahlung verurtheilt.

Gründe. Der vorliegende Vertrag, wonach der Kläger nicht nur keinen Lohn erhält, sondern verpflichtet ist, „wöchentlich 27 *M.* von dem Trinkgeld, welches ihm von den Gästen gegeben wird, an den Beklagten auszufolgen", kann nicht in dem Sinne aufgefaßt werden, daß der Kläger unter allen Umständen verpflichtet wäre, dem Beklagten wöchentlich 27 *M.* zu bezahlen; denn in diesem Sinne aufgefaßt, würde der Vertrag nicht nur gegen die guten Sitten verstoßen und deshalb (gemäß LR. S. 1188 und 1131) keine Rechtswirkung hervorbringen, sondern er würde auch (gemäß LR. S. 1174) nichtig sein, da der Beklagte keinerlei Garantie für irgend einen Mindestbetrag von Trinkgeld übernommen hat, es somit lediglich von der Willkür des Beklagten abhängt, wie oft er dem Kläger Gelegenheit zum Verdienen von Trinkgeldern geben will. Für gültig kann ein derartiges Uebereinkommen, wie das vorliegende, nur dann erachtet werden, wenn man es dahin auffaßt, daß die Abgabe von 27 *M.* an den Arbeitgeber nur dann stattfinden soll, wenn Kläger während der Zeit, für welche er eine Ablieferung machen soll, in Wirklichkeit so viel Trinkgeld verdient, daß er hiervon nach Bestreitung des angemessenen Unterhaltes für sich und seine Familie den erwähnten Betrag abliefern kann. Daß diese Voraussetzung im vorliegenden Falle zutrifft, muß verneint werden. Der Beklagte, welcher zur Begründung seines Anspruchs auf Herauszahlung von 3 × 27 *M.* thatsächlich begründen und eventuell beweisen müßte, wie viel Kläger an Trinkgeld während der letzten drei Wochen eingenommen hat, vermag in dieser Beziehung überhaupt keine näheren Angaben zu machen, so daß das Gericht lediglich auf die Erklärungen des Klägers angewiesen ist, welcher seine Einnahme während der in Betracht kommenden drei Wochen auf höchstens 80 *M.* angiebt. Das Gericht ist aber der Ansicht, daß von diesem, einer wöchentlichen Einnahme von ca. 27 *M.* entsprechenden Betrag einem verheiratheten Manne billiger Weise keine Ablieferung zugemuthet werden kann.

Häuserbau als Gewerbebetrieb. Inwieweit ist das Gewerbegericht für Klagen gegen den Hauseigenthümer zuständig? (Urtheil des Gewerbegerichts Stettin.)

Das Gewerbegericht Stettin hat an dem Grundsatze festgehalten, daß Klagen von gewerblichen Arbeitern gegen Hauseigenthümer, sofern letztere nicht den Häuserbau als Gewerbe betreiben, vor das ordentliche Gericht gehören. Auch hier wie anderwärts*) besteht jedoch seitens der Beisitzer der Wunsch, daß auch diese Klagen der Zuständigkeit der Gewerbegerichte unterworfen werden möchten. In der Praxis wird es nicht immer ganz leicht sein, die Gewerbsmäßigkeit des Häuserbaues nachzuweisen.

Vorliegend klagte ein Bautechniker gegen einen Ingenieur, der auch Heizanlagen in Häusern herrichtet, und einen früheren Kaufmann, späteren Rentier, auf Zahlung von 330 *M.* theils rückständigen Gehalts, theils Entschädigung wegen unrechtmäßiger Entlassung. Das Urtheil des Gewerbegerichts vom 2. Oktober 1894 ging, wie vorweg bemerkt werden mag, auf Abweisung wegen der Schadensforderung, weil ein Mißbrauch des Vertrauens darin gefunden wurde, daß Kläger zwei submittirenden Malermeistern die Preise des Konkurrenten verschafft, dann die Zuwendung der Arbeiten an sie bei den Bauherren betrieben und dafür und für einige kleine Rechenarbeiten u. s. w. von den beiden Malern sich hatte 300 *M.* Provision versprechen lassen; wegen des rückständigen Lohns war auf einen Eid erkannt.

Wie der Ingenieur und der Kaufmann Bauherren geworden waren, ergiebt der Thatbestand des ersten Urtheils: „Der Tischlermeister S. hat hierselbst in der F.straße einen Neubau errichtet, dessen Fertigstellung ihm allein unmöglich geworden, weil ihm die Geldmittel ausgegangen sind. Er hat das Grundstück den Gläubigern antichretisch verpfändet. Die Gläubiger (außer den Beklagten ein Agent verschiedener Baugelder-Banken, ein Schneidemühlen-Besitzer und ein Schachtmeister) haben die Beklagten beauftragt, die Fertigstellung des Rohbaus zu bewirken, und treten beide der Außenwelt gegenüber als die eigentlichen Bauherren auf. Kläger hat behauptet, daß Beklagte auch noch andere Neubauten aufführten, also gewerbsmäßig die Herstellung und den Verkauf von Häusern betrieben. Beklagte haben diese Behauptung nicht bestritten und auch ihre Passivlegitimation nicht bemängelt. Beklagte haben dann den Kläger Anfang April 1894 als Bauführer zur Fertigstellung des oben gedachten Neubaues gegen monatlich 165 *M.* Gehalt engagirt."

Hiernach war die Zuständigkeit angenommen. Es heißt in den Gründen:

> „Da das Gehalt des Klägers jährlich 1980 *M.* beträgt, also noch unter 2000 *M.*, bleibt und da Beklagte nicht bestritten haben, den Bau von Häusern gewerbmäßig zu betreiben, so ist die Zuständigkeit des Gewerbegerichts gegeben."

Gegen das Urtheil legte der Kläger aus materiellen Gründen Berufung ein; Beklagte erhoben Anschlußberufung und bestritten nunmehr, gewerbsmäßig Bauten auszuführen. Die Beweiserhebung ergab, daß Beklagte nicht als gewerbsmäßige Unternehmer in den Katastern der Nordöstlichen Baugewerks-Berufsgenossenschaft eingetragen sind, auch das Hausbaugewerbe zur Steuer nicht angemeldet haben. Polizeiliche Ermittelungen erbrachten nichts darüber, daß Beklagte noch bei anderen Neubauten betheiligt seien. Eine Eideszuschiebung an Beklagte ist nicht erfolgt.

Nunmehr wurde das Urtheil des Gewerbegerichts durch Urtheil des Königlichen Landgerichts zu Stettin vom 6. November 1895 wegen Unzuständigkeit aufgehoben.

Gründe: „Die Zuständigkeit des Gewerbegerichts, bei welchem die Klage angebracht ist, ist nur unter den Voraussetzungen der §§. 1 ff. Gewerbegerichtsgesetzes, dann aber ausschließlich begründet, so daß Prorogation des Gerichtsstandes nach §§. 38—40 der Civilprozeßordnung unstatthaft ist. Bei dieser Rechtslage ergab sich für das Gericht die Rechtspflicht, von Amtswegen zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Zuständigkeit des Gewerbegerichts vorlagen. Zu diesen Voraussetzungen gehört in erster Reihe, daß es sich um eine gewerbliche Streitigkeit zwischen Arbeitgebern und Arbeitern im Sinne der §§. 1, 2, 3 Gewerbegerichtsgesetzes handle. Nun ist aber die Behauptung des Klägers, daß Beklagte das Hausbaugewerbe betreiben, von den Beklagten bestritten und durch Auskunft des hiesigen Magistrats und der Königlichen Polizeidirektion, wonach Beklagter X. Ingenieur ist — und Beklagter Y. Kaufmann, Materialwaarenhändler (nach Auskunft der Polizei auch Eigenthümer eines Miethshauses) war und beide den fraglichen Hausbau in Vollmacht von Mitinteressenten, um den Bau fertig zu bekommen, haben ausführen lassen, widerlegt.

Es handelt sich vorliegend nicht um eine Streitigkeit zwischen einem gewerblichen Arbeiter einerseits und Gewerbeunternehmern andererseits, wie erforderlich wäre, um die Zuständigkeit des Gewerbegerichts zu begründen" u. s. w.

Lohnzahlung auf Grund einer Cession gegen §. 115a der Gewerbeordnung. Darf der Arbeitgeber diese geltend machen, wenn der Arbeiter seinen Lohn nicht am Fälligkeitstage sondern erst nachträglich fordert (Urtheil des Berg-Gewerbegerichts Dortmund vom 14. April 1895, bestätigt durch Urtheil des Landgerichts Dortmund vom 11. Januar 1896).

Bergmann S. — Mitglied des Konsumvereins der Zeche Courl — hatte den Vorstand der Bergarbeiter-Gewerkschaft Courl angewiesen, während seiner Arbeit auf der Zeche „von seinem Lohn stets soviel zurückzuhalten, was er für Lebensmittel 2c. an die Gewerkschaftskasse dieses Vereins verschuldete." Später wurde in Folge einer Erinnerung des Ober-Bergamts Dortmund die Anweisung durch eine Vollmacht ersetzt. Die dadurch begangene Verletzung des §. 115a der Gewerbe-

*) Vergl. Selbstverwaltung 1894 Nr. 3; Unger „Die Zuständigkeitsfrage in Gewerbestreitsachen". Kritik eines Berliner Urtheils vom 21. November 1893.

ordnung hat zur Bestrafung des Bergwerks-Direktors Springvöllm geführt. Die nachträglich erhobene Klage auf Auszahlung der an den Konsumverein abgeführten Beträge hat zur Klageabweisung geführt. Die Berufung wurde verworfen.

Aus den Gründen des Urtheils der II. Instanz: Nach dem erst durch das Gesetz vom 1. Juni 1891 angeführten §. 115a der Gewerbeordnung dürfen Löhne und Abschlagszahlungen an Dritte nicht erfolgen auf Grund von Rechtsgeschäften 2c., welche nach §. 2 des Gesetzes betreffend die Beschlagnahme des Arbeits- und Dienstlohns rechtlich unwirksam sind. Klägerin*) überschätzt aber die civilrechtliche Tragweite dieser Vorschriften, wenn sie annimmt, daß sie auch jetzt noch die eingeklagten Lohnbeträge von der Beklagten fordern könne, trotzdem ihr Ehemann die Fälligkeitstage habe ablaufen lassen, ohne seinen Lohn zu fordern. Aus den gesetzlichen Bestimmungen ist nur das Eine mit Bestimmtheit zu entnehmen, daß dem Arbeiter, wenn er seinen verdienten Lohn am Fälligkeitstage fordert, keine Einrede aus einer Beschlagnahme seitens dritter oder aus einem Rechtsgeschäft zwischen ihm und einem Dritten, bezw. aus einem einseitigen Rechtsgeschäft seinerseits, entgegengesetzt werden kann. Dagegen ist nicht bestimmt, welche Wirkungen die Zahlungen des Lohnes an Dritte haben soll, wenn der Vergütungsberechtigte seinen Lohn am Fälligkeitstage nicht fordert. Namentlich findet sich keine Bestimmung — daß der Arbeiter auch in solchem Falle, wie im Falle des §. 116 der Gewerbeordnung zu jeder Zeit Zahlung verlangen kann ohne daß ihnen eine Einrede aus der erfolgten Abführung an Dritte entgegengesetzt werden kann. Die Wirkungen solcher Zahlungen nach den Fälligkeitstagen sind vielmehr nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen zu beurtheilen. — In dieser Beziehung ist hervorzuheben, daß S., wie die fortgesetzte Inanspruchnahme des Kredits des Konsumvereins und die Nichtforderung am Fälligkeitstage beweist, unzweifelhaft auch nachträglich noch mit dem Verfahren der Beklagten einverstanden gewesen ist und es genehmigt hat. Diese Handlungsweise — hätte er nur ein einziges Mal am Fälligkeitstage seinen vollen Lohn gefordert, so würde für die Folge jede Abführung desselben an den Konsumverein unterblieben sein — berechtigte jetzt die Beklagte gegen die Klageforderung den Einwand der Arglist dahin zu erheben, daß die Klägerin ungerechtfertigter Weise und ohne gesetzlichen Grund auf Kosten des Arbeitgebers sich bereichern wolle.

Anmerkung: Das hier nur im Auszug gebrachte interessante Urtheil ist vollinhaltlich abgedruckt im „Bergbau" (Organ des Verbandes der Vereine technischer Grubenbeamten).

Fortsetzung des Lehrverhältnisses trotz Verkauf des Geschäfts. (Entscheidung des Gewerbegerichts Stuttgart.) Mit schriftlichem Lehrvertrage ist der Kläger, der zuvor in einem andern Geschäfte gewesen war, am 20. Juli 1895 beim Beklagten in die Lehre getreten. Die Lehre sollte 1 Jahr und 3 Monate dauern. Der Kläger ist am 1. Juni ausgetreten und verlangt sein Arbeitsbuch und ein Zeugniß über seine Lehre. Er behauptet, die Lehre sei dadurch aufgelöst, daß der Beklagte sein Geschäft an seinen Sohn und einen Andern verkauft habe. — Der Beklagte bittet um Abweisung der Klage und verlangt im Wege der Widerklage Fortsetzung der Lehre bis zum 20. Oktober oder Entschädigung. Ueber den Verkauf des Geschäfts hat der Beklagte, ohne daß der Kläger widersprochen hat, folgende Angaben gemacht: Er bleibe technischer Leiter des Geschäfts, sei daher immer da und leite die Ausbildung des Lehrlings; nur reise er nicht mehr, wie bisher, so daß er sich in Wirklichkeit dem Lehrling noch mehr widmen könne. Ein Theil der Arbeiten, nämlich die in früheren Verträgen übernommenen, werde von ihm noch auf eigene Rechnung ausgeführt. Er halte deshalb die Auflösung des Lehrverhältnisses nicht für begründet.

Das Gewerbegericht hat die Klage abgewiesen und der Widerklage entsprechend erkannt.

Nach dem, was über das Verbleiben des Beklagten im Geschäft vorgetragen worden ist, kann die Lehre nicht als beendigt angesehen werden. Es kann nicht allein darauf ankommen, ob der Lehrmeister gerade formell Geschäftsinhaber ist, wenn er nur die volle Verantwortung für die Ausbildung des Lehrlings noch haben kann, und dies ist hier der Fall. Der Kläger ist daher zur Rückkehr in die Lehre verpflichtet.

Einigungsämter.

Gesetz, betreffend die Einigungsämter in England. Am 7. August l. J. hat eine vom englischen Parlamente votirte Bill „betreffend bessere Vorsorge zur Verhütung und Schlichtung von Arbeitsstreitigkeiten" die königliche Sanktion erhalten. Die wichtigsten Bestimmungen des Gesetzes sind: Die bestehenden wie später eingerichteten Einigungsämter oder Schiedsgerichte mögen sich unter Einsendung ihrer Reglements beim Handelsamte registriren lassen und dem Handelsamte auf Wunsch Bericht über ihre Thätigkeit, Verhandlungen u. s. w. erstatten. Dem Handelsamte wird beim Auftauchen von Arbeitsstreitigkeiten das Recht einer Initiative zugestanden; es kann eine Untersuchung des Falles einleiten und alle ihm zur Schlichtung der Differenz geeignet erscheinenden Schritte thun oder auf Wunsch einer der betheiligten Streitparteien ad hoc ein Einigungsamt oder Schiedsgericht ernennen, sowie, falls beide Parteien damit einverstanden sind, einen Schiedsrichter wählen. Weiter fällt dem Handelsamte die Aufgabe zu, für die Einrichtung von Einigungsämtern in solchen Distrikten Sorge zu tragen, in welchen es an ähnlichen Institutionen fehlt. Von Zeit zu Zeit soll das Handelsamt über seine Thätigkeit, betreffend die Einigungsämter, Bericht an das Parlament erstatten.

Schiedsspruch des Gewerbegerichts Würzburg. Das als Einigungsamt angerufene Gewerbegericht Würzburg hat den Ausstand in der J. M. R.'schen Buchdruckerei durch folgenden Schiedsspruch beendigt:

„Herr Carl R. als Vertreter der Firma Gebr. R. erklärt, daß er sein volles Personal zum Betrieb seines Geschäfts zur Zeit wieder beisammen hat, daß er trotzdem wieder bereit sei, die 11 Verheiratheten der Ausständigen (folgen die Namen) innerhalb 14 Tagen wieder in sein Geschäft aufzunehmen. Ferner erklärt Herr R., daß die in den übrigen Druckereien üblichen Arbeitsstunden an den nicht gesetzlichen Feiertagen bereits vor Ausbruch des Ausstandes bei ihm zugestanden waren. Herr R. nimmt die beim Gewerbegericht gegen die 46 ausständigen Arbeiter auf Zurückzahlung des zuviel ausbezahlten Arbeitslohnes eingereichten Klagen unter der Voraussetzung zurück, daß die bei ihm eintretenden Arbeiter diese Zuvielzahlung zurückersetzen. Der Vertreter der streikenden Gehülfen, Herr Schriftsetzer Valentin H. ist mit dem Vorstehenden einverstanden."

Dieser beide Theile befriedigende gütliche Ausgleich hätte kaum erzielt werden können, wenn der neue Entwurf zur Organisirung des Handwerks (vergl. Sondernummer vom 27. August 1896) schon als Gesetz bestände, denn dann würden die Buchdrucker zu einer Innung gehören, und es würde mithin an einem Einigungsamt für dies Gewerbe fehlen.

Gutachten und Anträge.

Petitionen des Gewerbegerichts Trier gegen Mißstände im Baugewerbe. Die oft beobachtete Thatsache, daß Bauarbeiter mit ihren Forderungen ausfallen, weil Bauten im Submissionswege an einen Mindestfordernden vergeben wurden, der sich als leistungsunfähig erwies, hat das Gewerbegericht Trier zu Petitionen an den Handelsminister Brefeld und an das Abgeordnetenhaus veranlaßt, welche unter dem 7. Juli eingereicht wurden. Die Mißstände und die bisher von Innungen 2c. gemachten Vorschläge zur Abhülfe wurden bereits im Februar in einer Denkschrift des Gewerbegerichtssekretärs Klasen zusammengefaßt. Im Anschluß an diese Denkschrift beschäftigte sich der Kunst- und Gewerbeverein für Trier und Umgegend in der Hauptversammlung vom 22. April mit der Angelegenheit. Er empfahl als Grundlage die Vorschläge, die der Verband Deutscher Gewerbevereine im vorigen Jahre in Kassel formulirte[1]) und die allerdings in erster Linie den Schutz der Bauhandwerker gegen unreelle Konkurrenten zur Aufgabe haben. Die Petition des Gewerbegerichts an den Handelsminister betont, daß die Submissionsvorschriften für staatliche Betriebe in der Praxis oft verletzt werden und daß es für Provinzial- und Kommunalbehörden gar keine solche Vorschriften giebt; sie empfiehlt, derartige Vorschriften nach dem Muster der badischen Verordnung vom 7. Juni 1890 zu erlassen, sowie nach den Kasseler Beschlüssen die Voranschläge nicht mehr zu veröffentlichen, damit das Angebot nach Prozenten verhindert werde; die Preise sollen durch sachverständige Ausschüsse periodisch festgesetzt werden. Die Petition an das Abgeordnetenhaus verlangt, daß die Bauschöffen-Aemter, für welche sich das Abgeordnetenhaus am 18. Mai ausgesprochen hat, nicht fakultativ, sondern obligatorisch für alle Städte eingerichtet werden sollen. Seitens des Gewerbegerichtsvorsitzenden Dr. v. Nell sind die Petitionen sämmtlichen Gewerbegerichten der Rheinprovinz und Westfalens, sowie auch anderen größeren Gewerbegerichten zu eventuellem Anschluß mitgetheilt worden.

*) Die Wittwe des S. war nach dessen Tod in den Rechtsstreit eingetreten.

[1]) Vergl. „Soziale Praxis" V, Nr. 5.

Allgemeines über Gewerbegerichte und Arbeitsvertrag.

Vertragsbrüchigkeit von Arbeiterinnen in der Plauener Stickereiindustrie. Gesetzgeberische Vorschläge aus dem Bericht des Gewerbegerichts. Wie im Vorjahre, so klagt auch in dem Bericht über das Jahr 1895 der Vorsitzende des Gewerbegerichts Plauen über den trotz aller Vorhaltungen unverändert starken Hang des weiblichen Hülfspersonals in der dortigen Stickereiindustrie, ohne Kündigung plötzlich die Arbeit zu verlassen. Da zum Betriebe einer Schiffchen-Stickmaschine außer dem Sticker zwei Hülfspersonen (Fädlerin und Aufpasserin) gehören, so habe das Wegbleiben auch nur einer Arbeiterin zur Folge, daß die Arbeit unterbrochen werden muß. Je schwerer Ersatz zu beschaffen ist, desto größer sei der Schaden, der dem Besitzer der Stickmaschine erwächst; ein Schaden, zu dem die paar Mark Entschädigung, zu deren Zahlung die Arbeiterin verurtheilt werden kann, häufig in gar keinem Verhältnisse stehe. Während daher im Allgemeinen die Auffassung verbreitet ist, daß es nicht nur werthlos, sondern häufig sogar unklug sei, einen vertragsbrüchigen Arbeiter zur Innehaltung der Kündigungsfrist zwingen zu wollen, bleibe in der dortigen Stickereiindustrie den Arbeitgebern gar nichts Anderes übrig, als auf Erfüllung des Vertrags und erst an zweiter Stelle auf Entschädigung zu klagen. Nun sei es zwar erfreulicher Weise bisher nicht selten gelungen, bei der mündlichen Verhandlung den vertragsbrüchigen Theil zur Erkenntniß seines Unrechts zu bringen. Aber nicht minder häufig seien doch auch die Fälle, wo alle Zureden vergeblich sind, und wo sich der Arbeitgeber vor die Nothwendigkeit gestellt sieht, sich mit einer geringfügigen Entschädigung zu begnügen und die betreffende Maschine vielleicht drei, vier Tage oder noch länger stehen zu lassen, bis Ersatz für die fortgelaufene Arbeiterin gefunden ist. Nach der Judikatur des Reichsgerichts gehören mechanische gewerbliche Arbeiten zu denen, die auch durch Dritte vorgenommen werden können (ohne Rücksicht darauf, ob in Wirklichkeit solche Vertreter zu haben sind), und also nicht zu denen, die durch Personalarrest erzwungen werden können. Wenigstens gegenüber solchen vertragsbrüchigen Arbeitern, die darauf pochen, daß der Gerichtsvollzieher bei ihnen nichts findet, verlangt der Bericht eine Ergänzung des §. 51 des Gewerbegerichtsgesetzes, dahin gehend, daß nach fruchtloser Exekution in Bezug auf den Entschädigungsanspruch die zwangsweise Zurückführung zur Arbeit angeordnet werden kann.

Die Berechtigung der Kritik und die Schwere der Uebelstände, gegen die sie sich wendet, sind nicht zu verkennen. Unter den geschilderten Verhältnissen bedeutete der Vertragsbruch Einzelner nicht bloß eine Schädigung des Unternehmens, sondern häufig auch der in unfreiwillige Unthätigkeit versetzten Mitarbeiter. Allein die Frage will auch nach anderen Seiten erwogen sein. Wie der Bericht selbst hervorhebt, würde der Vorschlag dazu führen, zur Erfüllung des Arbeitsvertrages den Zwang gegen den Arbeiter zuzulassen, aber nicht gegen den Unternehmer. Wenn der Bericht darauf hinweist, daß schon nach geltendem Recht ein solcher Personalzwang gegenüber Lehrlingen zulässig sei, so sprechen bei jenen pädagogische Gründe mit, während bei diesen gerade die heutige Regelung für rückständig, nicht aber für nachahmenswerth gilt. Jedenfalls müßte zunächst untersucht werden, woher die Häufigkeit der Vertragsbrüche in der Plauener Stickereiindustrie rührt.

Thätigkeit der Gewerbegerichte in Belgien. Das belgische Arbeitsamt veröffentlichte den Bericht über die Thätigkeit der Conseils de Prud'hommes im Jahre 1895. Die Thätigkeit dieser Gewerbegerichte hat im letzten Jahre eine ansehnliche Steigerung erfahren; die Zahl der von ihnen entschiedenen Streitfälle stieg von 5768 auf 7153, was einer Zunahme um 24 Prozent entspricht. Die Zunahme fällt ausschließlich auf solche Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitern, in denen das Gewerbegericht gesetzlich kompetent ist (6816 gegen 4775), während die Streitigkeiten unter Arbeitern oder unter Arbeitgebern an der Steigerung keinen Antheil haben. Die Streitigkeiten, die freiwillig vor die Gewerbegerichte gebracht wurden, sind von 154 auf 128 zurückgegangen. Von den 7153 Sachen wurden gütlich geschlichtet 5365 (= 75%)), durch Anerkenntniß, Verzicht ꝛc. erledigt: 1134 (=15,9%). Durch Urteil: 632 (= 8,8%). Unerledigt blieben noch 22 (= 0,3%). Also auch in Belgien wird weitaus der größte Theil der Sachen durch den gütlichen Einfluß des Gewerbegerichts geschlichtet.

Die gleichzeitig hiermit ausgegebene Nr. 49 der Wochenschrift **„Soziale Praxis, Centralblatt für Sozialpolitik"** enthält:

Die Novelle zu den bayrischen Gesetzen über Heimath und Armenpflege. Von Dr. jur. E. Muensterberg. — Auskunfts-Stellen und Arbeiter-Sekretariate. Von Dr. W. Roth. — Bestrebungen der deutschen Schneider zur Herstellung von Betriebswerkstätten. Von Joh. Timm. — Wandernde Haushaltungs-Schule im Landkreis Siegen. — Unentgeltliche Beerdigung in der Stadt Bern. — Schutz des Gastwirthschafts-Personals und Kinderschutz durch städtisches Regulativ in Leipzig. — Haftbarmachung der Hausbesitzer für Steuerschulden der Miether. — Vorgehen württembergischer Städte gegen die Anstellung von Militär-Anwärtern im Kommunaldienst. — Schweizer Lohnbewegungen und Streiks im Jahre 1895. — Organisation und Bewegung der Eisenbahner in Oesterreich. — Kosten der Arbeits-Einstellungen in Amerika. — Achtstundentag im englischen Postdienste. — Umfragen über den Achtuhr-Ladenschluß im deutschen Handel. — Sonntagsruhe im deutschen Güterverkehr. — Generalbericht des deutschen Vereins für Armenpflege und Wohlthätigkeit. — Centralstelle für Arbeiterwohlfahrt in Hamburg. — Frauen als Armenpflegerinnen in der Provinz Posen. — Vorgehen gegen das Schlafstellenwesen in sächsischen Städten. — Wohnungsverein für München-Gladbach. — Innungs-Vorlage und süddeutscher Handwerkertag. — Litterarische Neu-Erscheinungen.

Aus dem Inhalt der letzten Augustnummern der „Sozialen Praxis" seien folgende Aufsätze hervorgehoben: Die Sozialpolitik auf der Berliner Gewerbeausstellung. — Die Wahlrechts-Ausdehnung in Holland. Von P. Hofstede de Groot (Groningen). — Die Frage der Arbeitslosen-Versicherung in ihrem gegenwärtigen Stande. Von Prof. Georg Adler (Basel). — Der internationale sozialistische Kongreß in London. Von Prof. E. Vandervelde (Brüssel). — Die gegenseitige Aushülfe der Krankenkassen. Von Stadtrath H. v. Frankenberg (Braunschweig). — Kommunale Wohnungspolitik in der Schweiz und in Deutschland. Von Dr. jur. K. v. Mangoldt (Frankfurt a. M.). — Gewerkschaften und Sozialdemokratie. Von Dr. jur. M. Quarck (Frankfurt a. M.). — Die Krankenversicherung der Handlungsgehülfen. Von Josef Silbermann (Berlin) — Lohnpolitik in den Druckerei-Submissionen der englischen Regierung. Von Dr. L. Katzenstein (Berlin). — Der Strike der Spinner in St. Petersburg. Von Dr. P. Schutiakoff (St. Petersburg). — Aus dem Notizentheil: Höhe der Zinsen bei städtischen Leihhäusern in Deutschland. — Versicherung beim städtischen Krankenhaus. — Lohngewährung an städtische Arbeiter in Barmen während militärischer Uebungen. — Minimallöhne in den Submissionsbedingungen belgischer Gemeinden. — Mindestlohn für städtische Arbeiten in Leipzig. — Fürsorge für verlassene Mädchen durch Versagung des Verehelichungs-Zeugnisses in Nürnberg. — Uebereinkommen im Londoner Buchdrucker-Gewerbe. — Kampf um den Achtstundentag. — Staatliche Feuerversicherung und Altersversorgung für Neu-Seeland. — Gemeinsamer Miethvertrag der Hausbesitzer- und Miether-Organisation in Berlin.

Ständige Rubriken der „Sozialen Praxis": Allgemeine Sozial- und Wirthschaftspolitik; Kommunale Sozialpolitik; Soziale Zustände; Frauenfrage; Arbeiterbewegung; Unternehmerverbände; Gewerbegerichte, Einigungsämter, Arbeiterausschüsse; Arbeiterschutz und Gewerbeinspektion; Versicherung, Sparkassen; Armenpflege; Wohnungswesen; Gesundheitspflege, Ernährung; Erziehung, Schule, Volksbildung; Justiz; Finanzen; Landwirthschaft, Handwerk und Industrie; Handel, Kredit; Verkehr; Litterarische Neu-Erscheinungen.

Die „Soziale Praxis, Centralblatt für Sozialpolitik" erscheint jeden Donnerstag und kostet vierteljährlich 2 ℳ 50 ₰ einschließlich der Monatsbeilage „Das Gewerbegericht". Zu beziehen durch sämmtliche Postanstalten und Buchhandlungen sowie direkt durch die Verlagsbuchhandlung (Carl Heymanns Verlag, Berlin W., Mauerstr. 44).

„Das Gewerbegericht" erscheint am ersten Donnerstag jeden Monats im Mindestumfang von 1/2 Bogen. Für das Halbjahr April—September nehmen Bestellungen zum Preise von 50 Pf. sämmtliche Postanstalten und Buchhandlungen an. Gegen Einsendung von 70 Pf. in Briefmarken an Carl Heymanns Verlag, Berlin W., Mauerstraße 44, erfolgt die direkte Zusendung am Tage des Erscheinens.

Carl Heymanns Verlag in Berlin W. Mauerstraße 44. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin W. — Verantwortlich für die Redaktion: O. Wiedfeldt in Berlin.

I. Jahrgang. Berlin und Frankfurt a. M., den 3. September 1896. Nummer 6.

Außerordentliche Beilage zu Nr. 6 des „Gewerbegerichts".

Veröffentlichung des Verbandes deutscher Gewerbegerichte.

Redaktionsausschuß: Stadtrath Dr. Flesch in Frankfurt a. M. und Magistrats-Assessor Cuno in Berlin.

Inhalt.

Wir bringen als besondere Beilage zur vorliegenden Nummer einige den Konfektionsstreik betreffende Aktenstücke; zunächst den abschließenden Schiedsspruch des Berliner Gewerbegerichts, sodann den Bericht des Gewerbegerichtsmitgliedes, Herrn Fabrikanten O. Weigert, der mit der Berichterstattung über die angestellten Erhebungen betraut war.

Maßgebend für unseren Entschluß zur Herausgabe der Sondernummer vom 27. August, wie dieser Extrabeilage war zunächst der äußere Grund, daß wir der Rechtsprechung möglichst wenig Raum entziehen wollten; außerdem aber interessirt es gewiß sämmtliche Gewerbegerichte, zu sehen, in welcher vorzüglichen Weise das Gewerbegericht Berlin sich als Einigungsamt bewährt hat. Diese Aufgabe tritt selten an die Gewerbegerichte heran, ist aber, wie gerade der vorliegende Fall zeigt, mindestens eben so wichtig wie die Funktion der Rechtsprechung. Wenn der in der Sondernummer besprochene Gesetzentwurf die Gefahr nahe legt, daß den Gewerbegerichten die handwerksmäßigen Betriebe entzogen werden, so zeigen die heute veröffentlichten Aktenstücke gleichmäßig, wie schwer es ist, diese Trennung vorzunehmen, und legen außerdem die Frage nahe, ob das Handwerk selbst wohl thut, auf die Theilnahme an der Organisation zu verzichten, der allein bisher seitens der Gesetzgebung wenigstens einige der Befugnisse überwiesen sind, welche ein Einigungsamt besitzen muß.

Schiedsspruch des Gewerbegerichts Berlin in dem allgemeinen Ausstand der Berliner Herren- und Knaben-Konfektionsindustrie.

In Sachen betreffend den allgemeinen Ausstand in der Herren- und Knaben-Konfektionsindustrie Berlins erläßt das von den streikenden Arbeitnehmern und Zwischenmeistern und von den Konfektionären als Einigungsamt angerufene Gewerbegericht zu Berlin in der Sitzung vom 14. August 1896 durch

1. Magistrats-Assessor v. Schulz, als Vorsitzenden,
2. Fabrikbesitzer Dr. Gerschel, } als Arbeitgeber-Beisitzer,
3. Fabrikanten Weigert, }
4. Rentier Brock, als Vertrauensmann der Arbeitgeber,
5. Schneider Schulz, } als Arbeitnehmer-Beisitzer,
6. Schneider Stubbe, }
7. Schneider Witte als Vertrauensmann der Arbeitnehmer,

in Gemäßheit des §. 67 der Reichs-Gewerbeordnung, betreffend die Gewerbegerichte, vom 29. Juli 1890 und des §. 76 des Ortsstatuts für die Stadt Berlin, betreffend das Gewerbegericht zu Berlin, vom 26. Oktober / 2. November 1892, folgenden Schiedsspruch:

Der nachstehende Mindesttarif ist als eine angemessene Regelung der zwischen den Konfektionären, Zwischenmeistern und Arbeitnehmern der Herren- und Knaben-Konfektion Berlins bestehenden Streitigkeiten bezüglich der derzeitigen Lohn- und Arbeitsverhältnisse zu erachten.

Die Bestimmungen des Vergleichs vom 19. Februar treten außer Kraft.

Niedrigste Lohnsätze für die Herren- und Knabenkonfektion.

(Der Tarif wird hier nicht abgedruckt.)

Allgemeine Bestimmungen.

1. Der Tarif ist ein Mindesttarif, nach welchem die niedrigsten Qualitäten des betreffenden Artikels zu löhnen sind. Für bessere Qualitäten findet ein Lohnzuschlag statt, dessen Fortsetzung der freien Vereinbarung unterliegt.

2. Unter den Mindestlohnsätzen dieses Tarifs dürfen Arbeiten von den Konfektionären an Zwischenmeister oder Arbeitnehmer und von den Zwischenmeistern an Arbeitnehmer nicht ausgegeben werden.

3. Sämmtliche Zuthaten sind vom Konfektionär beziehungsweise Zwischenmeister zu liefern.

4. Die Lohnzahlung muß wöchentlich an einem bestimmten Tage erfolgen. Der Zahltag ist durch Aushang bekannt zu machen.

5. Der Tarif ist in den Geschäftsräumen der Konfektionäre und Zwischenmeister, in denen die Ausgabe und Empfangnahme der Arbeit stattfindet, auszuhängen. Bei Ausgabe der Arbeit an die Arbeiter ist der Lohnsatz mitzutheilen, welcher für jedes Stück gezahlt wird.

6. Die Abfertigung (Ausgabe und Empfangnahme der Arbeit) hat mit möglichster Beschleunigung zu erfolgen.

7. Jedem Zwischenmeister beziehungsweise Arbeiter ist ein Lohnbuch auszufertigen, in welches bei Ausgabe der Arbeit deutlich die Lohnsätze für dieselbe einzutragen sind.

Gründe: Nachdem durch den Vergleich vom 19. Februar 1896 dem Einigungsamte der Auftrag ertheilt worden ist, über die Feststellung eines spezialisirten Minimal-Lohntarifs weiter zu verhandeln, die Feststellung eines solchen durch Vergleich oder Schiedsspruch herbeizuführen und die erforderlichen Grundlagen durch umfangreiche Beweisaufnahme unter Zuziehung von Vertretern der drei betheiligten Kategorien, welche sich zum Erscheinen vor dem Einigungsamt verpflichteten, zu beschaffen, hat das Einigungsamt auf breitester Grundlage Erhebungen über die in dem hier fraglichen Industriezweige obwaltenden Lohn- und Arbeitsverhältnisse angestellt. An den diesbezüglichen Verhandlungen haben sich Vertreter der Arbeitnehmer regelmäßig betheiligt. Die Zwischenmeister haben an den Erhebungen nur kurze Zeit Theil genommen. Die Konfektionäre haben, nachdem sie in wenigen Sitzungen vertreten waren, ihre Mitwirkung an den Arbeiten des Einigungsamts vollständig eingestellt und mit den zur Aufklärung erforderlichen Informationen meist zurückgehalten, nachdem ein großer Theil der betheiligten Firmen, obwohl sie dem Vergleiche beigetreten waren, die bewilligten Forderungen von Anfang an nicht oder nur theilweise erfüllt und schließlich durch eine dem Einigungsamte zugestellte Eingabe sich einseitig von dem geschlossenen Vergleiche losgesagt hatten.

Aus diesem offenbaren Bruch der getroffenen Vereinbarungen von Seiten einer großen Mehrzahl der Konfektionäre hat das Einigungsamt die Ueberzeugung gewinnen müssen, daß es denselben bei ihren in dem Vergleiche vom 19. Februar 1896 den Arbeitnehmern gemachten Zugeständnissen nur um eine Beilegung des ihnen in der Hochsaison schadenbringenden Streikes zu thun gewesen ist, daß sie aber nicht beabsichtigten, an diesen Vereinbarungen auch nach der Saison festzuhalten und auf Grundlage derselben zu einer dauernden Verständigung mit ihren Arbeitnehmern zu gelangen.

Zu der gleichen Ueberzeugung ist das Einigungsamt bei Gelegenheit von Verhandlungen gelangt, welche einen Abschluß der Streitigkeiten durch einen von einer Tarifkommission auszuarbeitenden definitiven Tarif bezweckten. Diese Verhandlungen haben, obwohl sich an denselben die Inhaber maßgebender Konfektionsfirmen betheiligten, zur

Aufstellung eines von den letzteren für annehmbar erklärten, von den Arbeitnehmern angenommenen Tarifs geführt, welcher nach genauer Prüfung durch das Einigungsamt mit unwesentlichen Ergänzungen den Betheiligten unterbreitet worden ist, in jedem Stadium seiner Ausarbeitung aber den Widerspruch aller Konfektionsfirmen, ja sogar derjenigen, deren Inhaber denselben aufgestellt hatten, in dem Maße erfahren hat, daß die Konfektionäre jede weitere Thätigkeit des Einigungsamtes ablehnten.

Das Einigungsamt hat aus diesem Verhalten der Konfektionäre keine Veranlassung zur Einstellung seiner Thätigkeit entnehmen können, da ein einseitiger Rücktritt von dem geschlossenen Vertrage, nachdem derselbe durch Aufhebung des Streiks seitens der Arbeiter erfüllt worden, als unzulässig erachtet werden mußte. Ebensowenig konnte der dem Einigungsamte in den Verhandlungen und Eingaben der Konfektionäre und in der von denselben inspirirten Presse gemachte Vorwurf der Einseitigkeit und Verschleppung eine Fortsetzung der gründlichen Erhebungen ohne Theilnahme der Konfektionäre verhindern.

Auf Grund der stattgehabten Ermittelungen hat das Einigungsamt die Ueberzeugung gewonnen, daß thatsächlich in dem Industriezweige der Herren- und Knabenkonfektion Mißstände bestehen, indem die gezahlten Löhne in vielen Fällen auf ein Niveau gesunken sind, welches ein menschenwürdiges Dasein der Arbeitnehmer trotz angestrengter, fleißiger Arbeit nicht ermöglicht.

Es hat sich ergeben, daß dies Zurückgehen der Löhne im Wesentlichen nicht in den Absatzverhältnissen der Branche seinen Grund hat, sondern in dem Bestreben einzelner Firmen, mit auswärtigen Geschäften, welche unter ganz anderen lokalen Verhältnissen eine besonders geringe Waare herstellen, zu konkurriren. Daß eine solche Konkurrenz mit kleineren Plätzen (z. B. Aschaffenburg), in welchen die Lebenshaltung der Arbeiter eine viel weniger kostspielige ist als in der Hauptstadt, ein fruchtloses Bemühen ist, hat sich klar herausgestellt. Es mußte deshalb die Auflehnung der Arbeiter gegen den auf dieser Grundlage erwachsenen Lohndruck als eine durchaus berechtigte anerkannt werden.

Auf der anderen Seite konnte aber auch festgestellt werden, daß eine Anzahl von Konfektionsfirmen des hiesigen Platzes Löhne zahlt, welche als angemessene und auskömmliche bezeichnet werden müssen.

Das Einigungsamt war nicht in der Lage, einen allgemeinen Lohntarif für den in Frage kommenden Geschäftszweig aufzustellen, da sowohl die Ausstattung der einzelnen Arbeitsgegenstände, wie die Ansprüche, welche an die Ausführung der Arbeit gestellt werden, so verschiedenartige sind, daß eine Tarifirung nicht möglich erschien. Aus dem gleichen Grunde hat es sich auch als unmöglich herausgestellt, dem Vorschlage der Arbeitnehmer, den die Arbeitgeber theilweise gebilligt hatten, zu folgen und einen spezialisirten Lohntarif für die besseren Qualitäten der einzelnen Artikel auszuarbeiten, denn keiner der Interessenten ist im Stande gewesen, irgend welche objektive Merkmale zur Bestimmung der zu tarifirenden Qualität anzugeben.

Unter diesen Umständen war das Einigungsamt nur in der Lage, die niedrigsten Lohnsätze für die geringsten, in Berlin herzustellenden Qualitäten der einzelnen Artikel festzulegen.

Durch diese Festsetzung allein kann einem Herabsinken der Löhne unter ein zur Existenz eines Arbeiters in Berlin erforderliches Maß vorgebeugt und verhütet werden, daß diejenigen Artikel, welche in Berlin nach den obwaltenden Verhältnissen ohne Beeinträchtigung einer menschenwürdigen Lebenshaltung der Arbeiter nicht hergestellt werden können, einen ungerechtfertigten Lohndruck ausüben.

Aus diesen Gesichtspunkten ist der im Tenor des Schiedsspruchs niedergelegte Mindesttarif aufgestellt worden. Derselbe umfaßt alle wesentlichen, in dieser Branche in Frage kommenden Artikel und beruht auf den eingehenden Erhebungen, welche vor dem Gewerbegerichte stattgefunden haben. Die Mindestsätze desselben stimmen in allen wesentlichen Punkten mit den von der Vertretung der Konfektionäre in der Vergleichsverhandlung vom 19. Februar 1896 vorgeschlagenen Sätzen überein, so daß der Einwand der Arbeitgeber, daß diese Mindestsätze ohne Schädigung des Industriezweiges nicht getragen werden können, ausgeschlossen erscheint. Auf der anderen Seite haben die Vertreter der Arbeitnehmer ihre ausdrückliche Zustimmung zu diesen Mindestsätzen erklärt. Selbstverständlich gelten diese Mindestsätze nur für die geringste Qualität der Arbeitsleistung, so daß jede erhöhte Anforderung an dieselbe besonders durch einen Zuschlag abzugelten ist. Dieser Zuschlag muß, da die Mehrleistung nicht durch objektive Merkmale zu kennzeichnen ist, der freien Vereinbarung überlassen bleiben. Es wird sich demnach aus diesem Zuschlage zu den Mindestlöhnen eine durchgehende Erhöhung der bisher von vielen Firmen gezahlten niedrigen Preise für bessere Qualitäten ergeben müssen.

Die Vertheilung des Lohnsatzes unter die Zwischenmeister und die einzelnen bei der Herstellung betheiligten Arbeiter-Kategorien ist auf Grund einer Vergleichung des über den bisherigen Modus der Vertheilung gesammelten Materials erfolgt.

Die Festsetzung eines wöchentlichen, zum Voraus bestimmten und im Geschäftslokal des Arbeitgebers beziehungsweise Zwischenmeisters durch Aushang bekannt zu gebenden Zahltages muß als eine berechtigte Forderung der Arbeitnehmer bezeichnet werden, die auf eine regelmäßige, pünktliche Lohnzahlung angewiesen sind. Die Bestimmung des Zahltages muß dem Zahlenden nach den besonderen Verhältnissen seines Geschäfts überlassen bleiben.

Ebenso erscheinen die bezüglich des Aushanges des Tarifs und der obligatorischen Einführung von Lohnbüchern auf Anregung der Arbeitnehmer getroffenen Bestimmungen als zweckmäßig und ohne Belästigung der Interessenten durchführbar. Da der Tarif nur Mindestsätze für niedrigste Qualitäten enthält, ist für die Thätigkeit einer Tarifkommission kein Raum gegeben.

Auch eine Beschleunigung der Abfertigung, die nach den gemachten Ermittelungen oft ein stundenlanges Warten bedingt, ist dringend zu empfehlen, um die Arbeitnehmer vor Verlusten zu schützen. Eine Entschädigung für längere Wartezeit konnte aber als angemessen nicht erachtet werden. Allgemeine Normen für das Verfahren bei der Ausgabe und Empfangnahme der Arbeit aufzustellen, hindert die Verschiedenartigkeit der Geschäftseinrichtungen der einzelnen Firmen.

Die Bestimmungen des Vergleichs vom 19. Februar 1896, welche bis zur Beendigung des Verfahrens vor dem Einigungsamte in Kraft bleiben sollten, treten sämmtlich durch diesen Schiedsspruch außer Wirksamkeit.

gez.: v. Schulz.

Bericht über die Erhebungen in der Berliner Herren- und Knaben-Konfektionsindustrie,

erstattet in der öffentlichen Sitzung des Einigungsamts am 14. August 1896

von Fabrikant O. Weigert.

In Gemäßheit des § 7 des Vergleichs vom 19. Februar dieses Jahres haben vor dem Einigungsamt 65 Termine stattgefunden und zwar:

im Februar	5
„ März	26
„ April	9
„ Mai	17
und „ Juni	8
zusammen	65.

Im April sind die Erhebungen durch die Verhandlungen vor der Reichskommission sowie durch das Osterfest unterbrochen worden. Auch sind natürlich hierbei nicht in Betracht gezogen die öffentlichen als auch nicht öffentlichen Sitzungen des vollbesetzten Einigungsamts, sowie die Sitzungen der Tarif-Kommission.

Ueber die Resultate der Erhebungen vom Februar und März dieses Jahres ist bereits in der öffentlichen Sitzung vom 9. April berichtet worden. Hier soll nur noch kurz darauf hingewiesen werden, daß die Erhebungen bis zu dem gedachten Zeitpunkte sich lediglich auf die Lohn- und Arbeitsverhältnisse der Hosen- und Westenbranche erstreckten und das Ergebniß hatten, daß die Nothwendigkeit einer Lohn-Aufbesserung hierin als vorhanden festgestellt wurde. Die 34 Sitzungen in den Monaten April, Mai und Juni dieses Jahres haben hauptsächlich zur Feststellung der in der Herrenkonfektion für Jaquets, Röcke, Paletots 2c. und der in der Knabenkonfektion gezahlten Löhne und Arbeitszeiten gedient. Die Resultate der letzten Erhebungen sind in den folgenden Tabellen knapp zusammengefaßt und zahlenmäßig festgelegt.

I. Zwischenmeister für Jackets, Röcke, Paletots 2c.

Von 57 erschienenen Zwischenmeistern dieser Branche wurde bei 49 derselben festgestellt, daß sie zusammen 115 männliche, 19 weibliche Arbeiter und 6 Lehrlinge beschäftigt haben und bei 8 derselben auch deren Frauen in den Werkstätten thätig gewesen sind.

Der Bruttoverdienst dieser 49 Meister betrug nach ihren Angaben: pro Woche 1912,50 M. oder 39,03 M. pro Meister. Hiervon waren zu kürzen für Unkosten 407,59 M., es verbleiben Netto 1504,91 M. oder 30,71 pro Meister. 30 von diesen Meistern haben angegeben, daß sie pro Woche 990 Stück Jaquets, Röcke, Paletots 2c. zur Ablieferung gebracht haben. Die Arbeitszeit betrug 10—17 Stunden und wurde bei 41 Meistern wie folgt festgestellt:

bei	2	2	10	11	6	5	3	2	= 41 Meistern
auf	10	11	12	13	14	15	16	17	Stunden.

In den kleineren Werkstätten ist noch vielfach die Sontagsarbeit üblich. Eine Anzahl Meister haben der an sie ergangenen Vorladung, vor dem Einigungsamt zu erscheinen, keine Folge gegeben und auch ihre Arbeiter veranlaßt, fernzubleiben.

II. Zwischenmeister der Knaben-Konfektion.

Aus den Angaben der vor dem Einigungsamt erschienenen 36 Zwischenmeister der Knaben-Konfektion ergab sich, daß 18 pro Woche 4410 Anzüge Nr. 1 bis 6 herstellten, wozu sie der Hilfe von 18 männlichen und 290 weiblichen Arbeitern bedurften und 6 pro Woche 1135 Anzüge Nr. 7 bis 12 anfertigten, zu welchem Zwecke sie 11 männliche und 108 weibliche Arbeiter beschäftigten.[1]) Ein Theil der Erschienenen machte gänzlich unzulängliche Angaben und lehnte die Namhaft-Machung von Arbeitern unter nichtigen Vorwänden ab. Eine große Anzahl der Vorgeladenen dieser Branche ist ausgeblieben. Hierzu dürfte hauptsächlich das Verhalten der in die 19er Kommission der Zwischenmeister entsandten Mitglieder des Vereins selbständiger Schneidermeister der Knaben-Konfektion den Anlaß gegeben haben. Der frühere erste Vorsitzende dieses Vereins ist zwar erschienen, hat jedoch eine die Zwecke der Erhebungen fördernde Auskunft nicht zu ertheilen vermocht, ebensowenig ist er seinem Versprechen, von Vereinswegen eine Anzahl Auskunftspersonen namhaft zu machen, nachgekommen.

Sein Nachfolger hat einmal sein Fernbleiben entschuldigt und dann die Vorladungen gänzlich unbeachtet lassen. Der zweite Vorsitzende hat zwar eine Liste einer Anzahl der von ihm beschäftigten Arbeiterinnen zu den Akten eingereicht, hierbei aber übersehen, die Adressen derselben anzugeben. Dem wiederholten Ersuchen, persönlich zu erscheinen oder wenigstens nachträglich die Adressen der Arbeiterinnen aufzugeben, hat dieser Herr nicht entsprochen. Ein anderes Mitglied der Kommission ist ebenfalls ausgeblieben. Wenn man zu diesen Vorgängen noch den Umstand in Betracht zieht, daß der Vorstand des Vereins selbständiger Schneidermeister, an den Verhandlungen der Tarifkommission sich nicht betheiligt hat, dann muß man nothwendiger Weise zu dem Schlusse gelangen, daß diese Herren den Vertrag von 19. Februar cr. nicht mit der ernsthaften Absicht geschlossen haben, ihn zu erfüllen.

III. Heimarbeiter, die mit ihren Frauen direkt für Konfektionäre arbeiten.

Es sind vernommen worden 81 Arbeiter, die sich mit der Herstellung von Jacketts, Röcken, Paletots 2c. beschäftigen. Hiervon entfallen 28 auf Heimarbeiter, die gemeinsam mit ihren Ehefrauen bezw. anderen erwachsenen Familien-Angehörigen direkt für Konfektionsfirmen thätig sind. Ueber ihre Lohnverhältnisse giebt die nachfolgende Aufstellung eingehende Rechenschaft.

Anzahl	Lohn M	₰	Unkosten M	₰	Netto-Verdienst M	₰	Stundenzahl pro Tag	Woche	Anzahl	Lohn M	₰	Unkosten M	₰	Netto-Verdienst M	₰	Stundenzahl pro Tag	Woche
1	15	—	2	60	12	40	12	72	1	26	—	6	20	19	80	13	78
1	18	—	4	20	13	80	15	90	1	27	—	3	60	23	40	13	78
1	18	—	2	05	15	95	13	78	1	27	—	10	05	16	95	16	96
1	20	—	6	65	13	35	13	78	1	27	—	7	—	20	—	16	96
1	20	—	7	—	13	—	14	84	1	29	—	6	95	22	05	14	84
1	20	—	5	95	14	05	12	72	1	30	—	4	90	25	10	16	96
1	20	—	5	80	14	20	12	72	1	30	—	7	83	22	17	15	90
1	20	—	5	85	14	15	12	72	1	33	—	6	80	26	20	12	72
1	21	—	2	85	18	15	12	72	1	34	—	2	60	31	40	14	84
1	21	—	3	20	17	80	15	90	1	35	—	7	—	28	—	17	102
1	22	50	6	75	15	75	14	84	1	35	—	8	—	27	—	16	96
1	22	50	3	20	19	30	12	72	1	35	50	6	35	29	15	14	84
1	23	—	7	40	15	60	10	60	1	45	—	4	60	40	40	17	102
1	24	—	4	70	19	30	15	90									
1	25	—	6	50	18	50	18	108	28	723	50	156	58	566	92	392	2352

Alle 28 Heimarbeiter verdienen demnach zusammen pro Woche 723,50 M. Brutto, oder 25,84 M. pro Schneider. Die Gesammt-Unkosten betrugen 156,58 M. Brutto oder 5,59 M. pro Schneider; somit bleibt ein Netto-Verdienst von 20,25 M. pro Woche und Schneider.

Von diesen 28 Heimarbeitern haben

1	7	4	5	4	4	2	1	
10	12	13	14	15	16	17	18	Stunden

pro Tag, mithin durchschnittlich 14 Stunden pro Tag = 84 Stunden pro Woche gearbeitet.

Auf obige 20,25 M. Wochenverdienst ergiebt dies für die Arbeitsstunde . . . . . 24 Pfennig

Da jedoch die Thätigkeit einer Schneiderfrau mit mindestens 1/4 des Nettoverdienstes in Ansatz zu bringen ist, also mit . . . . . 6 „

so verbleiben für die Thätigkeit eines Schneiders nur . . 18 Pfennig pro Stunde.

[1]) Unter Knabenanzügen Nr. 1 bis 6 werden Anzüge für Knaben im Alter von zwei bis acht Jahren verstanden; Nr. 7 bis 12 beziehen sich auf die höheren Altersklassen.

IV. Werkstatts-Stücklohn- und Zeitlohn-Arbeiter.

Von den oben angeführten 81 Arbeitern waren ferner 53 in Werkstätten thätig, und zwar 30 auf Stücklohn und 23 auf Wochenlohn. Die Lohn- und Arbeitszeitverhältnisse der 30 Stücklohnarbeiter sind in den Tabellen spezialisirt.

30 Stücklohnarbeiter.

Anzahl	Lohn M	₰	Unkosten M	₰	Netto-Verdienst M	₰	Arbeitszeit pro Tag	Woche	Anzahl	Lohn M	₰	Unkosten M	₰	Netto-Verdienst M	₰	Arbeitszeit pro Tag	Woche
1	11	—	1	02	9	98	13	78	1	16	—	1	95	14	05	12	72
1	13	—	1	08	11	92	13	78	1	18	—	1	11	16	89	14	84
1	13	—	1	22	11	78	12	72	1	18	—	0	98	17	02	13	78
1	14	—	2	46	11	54	12	72	1	18	—	1	22	16	78	15	90
1	14	—	2	18	11	82	13	78	1	18	—	2	02	15	98	13	78
1	14	—	2	18	11	82	13	78	1	18	—	1	67	16	33	13	78
1	14	—	1	58	12	42	12	72	1	18	—	1	78	16	22	12	72
1	15	—	1	50	13	50	14	84	1	18	—	1	57	16	48	14	84
1	15	—	1	78	13	22	12	72	1	20	—	1	78	18	22	12	72
1	15	—	1	47	13	53	13	78	1	20	—	0	95	19	05	14	84
1	15	—	1	52	13	48	13	78	1	20	—	1	67	18	33	14	84
1	15	—	0	98	14	02	15	90	1	22	—	2	12	19	88	13	78
1	16	—	1	08	14	92	15	90	1	23	—	1	75	21	25	12	72
1	16	—	2	08	13	92	15	90	1	24	—	2	82	21	18	15	90
1	16	—	0	77	15	23	15	90	1	24	—	2	45	21	55	15	90
									30	511	—	48	74	462	26	401	2406

Die 30 Stücklohn-Arbeiter haben zusammen mithin M 511 pro Woche Brutto oder M. 17,03 pro Mann verdient. Hierauf haben sie M. 48,74 Unkosten gehabt oder M. 1,63 pro Mann, es verbleiben also M 462,26 pro Woche Netto oder M 15,40 pro Stücklohnarbeiter.

Von diesen 30 Stücklohn-Arbeitern haben

8	10	5	7	= 30	
12	13	14	15		Stunden pro Tag,

mithin durchschnittlich 12 1/2 oder 80 Stunden pro Woche gearbeitet. Auf die 15,40 M. Wochenverdienst ergiebt dies für die Arbeitsstunde 19 1/4 Pf.

Von der anderen Kategorie der Werkstatts-Arbeiter, den auf Zeitlohn stehenden, sind 23 vernommen, für die sich folgende Daten ergaben:

Anzahl	Lohn M	₰	Unkosten M	₰	Netto-verdienst M	₰	Arbeitszeit pro Tag	Woche	Anzahl	Lohn M	₰	Unkosten M	₰	Netto-verdienst M	₰	Arbeitszeit pro Tag	Woche
1	12	—	—	51	11	49	11	66	1	18	—	—	51	17	49	12	72
1	14	—	—	51	13	49	10	60	1	18	—	—	51	17	49	12	72
1	15	—	—	51	14	49	18	78	1	18	—	—	47	17	53	14	84
1	15	—	—	32	14	68	12	72	1	18	—	—	51	17	49	12	72
1	15	—	—	32	14	68	12	72	1	19	—	—	51	18	49	13	78
1	15	—	—	48	14	52	15	90	1	19	—	—	51	18	49	15	90
1	15	—	—	48	14	52	15	90	1	20	—	—	47	19	53	14	84
1	16	—	—	51	15	49	12	72	1	21	—	—	51	20	49	13	78
1	17	—	—	51	16	49	12	72	1	21	—	—	51	20	49	12	72
1	18	—	—	51	17	49	13	78	1	23	—	—	51	22	49	12	72
1	18	—	—	51	17	49	12	72	1	24	—	—	51	23	49	13	78
1	18	—	—	51	17	49	12	72									
									23	407	—	11	21	395	79	291	1746

Diese 23 Lohnarbeiter haben also zusammen 407 M. pro Woche verdient oder 17,70 M. Lohn pro Mann empfangen. Hierauf haben sie 11,21 M. Unkosten oder 0,49 M. pro Mann gehabt, es bleiben danach 395,79 M. oder 17,21 M. Netto für den Zeitlohn-Arbeiter. Von ihnen haben 1 : 10, 1 : 11, 11 : 12, 5 : 13, 2 : 14, 3 : 15 Stunden pro Tag, also durchschnittlich 76 Stunden pro Woche gearbeitet. Auf obige 17,21 M. ergiebt dies für die Stunde = 22 6/10 Pf. **Mithin ist der Verdienst des selbstständigen Heimarbeiters geringer, als der des Werkstatt-Lohnarbeiters, welcher wiederum weniger verdient als sein im festen Lohne stehender Kollege.** Diese Thatsache ist eine natürliche Folge des steten Herabdrückens der Arbeitslöhne ohne Rücksicht auf die Unkosten, die dem Heim- bezw. Stücklohn-Arbeiter erwachsen.

V. Heim-Arbeiterinnen in der Knabenkonfektion.

Die analogen Aufstellungen über die Arbeiterinnen sind unter Zugrundelegung der nach dem Streike gezahlten Löhne, also mit dem Lohnaufschlage von 12 1/2 %, soweit derselbe gewährt worden ist, festgestellt worden. Die arbeitslose Zeit konnte selbstverständlich nicht in Ansatz gebracht werden, sondern es ist nur der wirkliche Verdienst einer aus den Lohnbüchern sich ergebenden längeren Arbeitsperiode berechnet worden. Wenden wir uns auch hier wiederum zunächst der Heim-

arbeit zu, so bieten die folgenden Daten ein genaues Bild über die Verhältnisse von den 82 vernommenen Heim-Arbeiterinnen für Knaben-Anzüge Nr. 1 bis 6.

Anzahl.	Verdienst pro Woche		Unkosten		Netto-Verdienst		Anzahl.	Verdienst pro Woche		Unkosten		Netto-Verdienst	
	M.	₰	M	₰	M.	₰		M.	₰	M.	₰	M.	₰
1	4	75	0	90	3	85	1	7	50	1	10	6	40
1	4	—	0	90	3	10	1	7	25	1	05	6	20
1	5	—	0	90	4	10	1	8	—	1	40	6	60
1	4	50	1	30	3	20	1	7	50	1	08	6	42
1	4	45	0	55	3	90	1	8	50	1	33	7	17
1	5	—	1	02	3	98	1	9	—	2	13	6	87
1	4	50	0	88	3	62	1	9	—	1	50	7	50
1	4	50	1	18	3	32	1	8	50	2	—	6	50
1	5	—	0	90	4	10	1	8	75	1	30	7	45
1	3	50	0	85	2	65	1	8	50	1	40	7	10
1	6	—	0	90	5	10	1	9	—	3	13	5	87
1	6	50	1	20	5	30	1	8	50	1	63	6	87
1	6	—	1	30	4	70	1	8	50	1	32	7	18
1	6	—	1	05	4	95	1	8	50	1	32	7	18
1	5	50	1	33	4	17	1	9	—	1	—	8	—
1	6	—	1	38	4	62	1	8	50	1	53	6	97
1	5	50	1	10	4	40	1	8	50	1	48	7	02
1	6	—	1	20	4	80	1	8	50	1	15	7	35
1	6	50	1	30	5	20	1	8	50	1	10	7	40
1	7	—	1	05	5	95	1	10	—	1	60	8	40
1	6	50	1	73	4	77	1	9	50	1	68	7	82
1	7	—	0	90	6	10	1	9	50	1	68	7	82
1	6	50	1	12	5	38	1	10	—	1	05	8	95
1	7	—	1	90	5	10	1	9	50	1	35	8	15
1	6	50	1	20	5	30	1	9	50	1	73	7	77
1	7	—	1	10	5	90	1	9	50	1	10	8	40
1	6	50	1	10	5	40	1	10	—	1	73	8	27
1	7	—	1	05	5	95	1	11	—	1	40	9	60
1	6	50	1	05	5	45	1	11	—	1	10	9	90
1	6	25	1	05	5	20	1	10	25	1	38	8	87
1	7	—	1	10	5	90	1	10	50	1	05	9	45
1	7	—	0	90	6	10	1	11	—	1	30	9	70
1	7	—	1	38	5	62	1	10	75	1	70	9	05
1	6	50	1	10	5	40	1	11	—	2	17	8	83
1	8	—	0	90	7	10	1	12	—	2	17	9	83
1	7	35	1	88	5	47	1	11	25	1	48	9	77
1	8	—	1	44	6	56	1	13	—	1	11	11	89
1	8	—	1	50	6	50	1	14	50	1	80	12	70
1	7	50	1	10	6	40	1	14	90	1	73	13	17
1	7	25	1	10	6	15	1	16	—	2	53	13	47
1	7	50	1	43	6	07	1	21	—	1	70	19	30

Rekapitulation.

Fassen wir der besseren Uebersicht halber die 82 einzelnen Daten nach 13 um je 1 M. steigenden Lohngruppen zusammen, so ergeben sich folgende Ziffern:

Wochenverdienst pro Person	Arbeiterinnen	Verdienst		Unkosten		Netto-Verdienst		Durchschnittlich pro Person u. Woche	
M		M	₰	M	₰	M	₰	M	₰
4—5	10	45	20	9	38	35	82	3	58
5—6	8	47	50	9	46	38	04	4	75
6—7	16	107	75	19	03	88	72	5	55
7—8	11	83	85	13	98	69	87	6	35
8—9	15	129	75	23	32	106	43	7	10
9—10	8	77	50	11	92	65	58	8	20
10—11	7	75	50	10	10	65	40	9	35
11—12	2	23	25	3	65	19	60	9	80
12—13	1	13	—	1	11	11	89	11	89
13—14 [1])	—	—	—	—	—	—	—	—	—
14—15	2	29	40	3	53	25	87	12	95
15—16	1	16	—	2	53	13	47	13	47
20—21	1	21	—	1	70	19	30	19	30
	82	669	70	109	71	559	99	6	83

Der Durchschnittslohn einer Heimarbeiterin in der Berliner Knabenkonfektion (Nr. 1 bis 6) beträgt somit nach den Vernehmungen pro Woche 6,83 M.; über die Hälfte verdienen in der Saison unter 7 M., zwei Drittel weniger als 8 M. in der Woche. Für Knaben-Anzüge Nr. 7 bis 12 wurden 20 Heimarbeiterinnen vernommen, deren Lohnverhältnisse in folgender Weise festgelegt worden sind:

[1]) Diese Lohnkategorie war unter den vernommenen Heimarbeiterinnen nicht vertreten.

Anzahl	Wochen-Verdienst		Unkosten		Netto-Verdienst		Anzahl	Wochen-Verdienst		Unkosten		Netto-Verdienst	
	M	₰	M	₰	M	₰		M	₰	M	₰	M	₰
1	5	50	1	—	4	50	1	10	—	1	40	8	60
1	5	75	1	18	4	57	1	10	25	1	93	8	32
1	6	—	1	23	4	77	1	10	50	2	05	8	45
1	6	—	0	70	5	30	1	11	—	0	97	10	03
1	7	—	1	15	5	85	1	12	—	1	14	10	86
1	7	75	1	23	6	52	1	12	—	1	60	10	40
1	8	50	1	10	7	40	1	12	—	1	20	10	80
1	9	—	†3	—	6	—	1	12	50	1	47	11	03
1	9	—	†2	73	6	27	1	13	50	†3	98	9	52
1	9	—	1	25	7	75	1	19	—	†8	15	10	85
							20	196	25	38	46	157	79

Bei den vier mit einem † versehenen Positionen ist die von den Arbeiterinnen bezahlte Hülfeleistung mit eingerechnet; so zahlt die letztaufgeführte, welche 8,15 M. Unkosten berechnet, 6 M. für Hülfe. Diese 20 Heimarbeiterinnen verdienen somit zusammen 157,79 M. Netto, also jede Arbeiterin 7,89 M. pro Woche.

VI. Werkstatt-Arbeiterinnen.

Wenden wir uns nun zu der letzten Gruppe, so wurden 18 Werkstatt-Arbeiterinnen für Knaben-Anzüge Nr. 1 bis 6 vernommen, deren Lohnverhältnisse im Einzelnen die folgende Tabelle sichtbar macht.

Anzahl	Wochen-Verdienst		Unkosten		Netto-Verdienst		Anzahl	Wochen-Verdienst		Unkosten		Netto-Verdienst	
	M	₰	M	₰	M	₰		M	₰	M	₰	M	₰
1	8	50	—	32	8	18	1	9	50	—	62	8	88
1	9	—	—	62	8	38	1	9	25	—	32	8	93
1	8	—	—	32	7	68	1	10	50	—	32	10	18
1	8	—	—	32	7	68	1	11	—	—	32	10	68
1	9	—	—	32	8	68	1	11	—	—	32	10	68
1	8	50	—	32	8	18	1	12	—	—	32	11	68
1	10	—	—	32	9	68	1	12	—	—	32	11	68
1	10	—	—	32	9	68	1	14	—	—	32	13	68
1	10	—	—	57	9	43							
1	9	50	—	62	8	88	18	170	75	6	91	172	84

Fassen wir auch hier wieder nach um je 1 M. steigenden Lohnhöhen zusammen, so verdienten durchschnittlich: 6 Arbeiterinnen pro Woche à 8,15 M., 6 à 9,25 M., 3 à 10,50 M., 2 à 11,68 M. und 1 à 18,68 M. Für zwei Drittel der Werkstatt-Arbeiterinnen erreichte der Wochenverdienst noch nicht die Höhe von 10 M., für ein Drittel blieb er gar unter 9 M. Im Durchschnitt verdient hiernach eine Werkstatt-Arbeiterin in der Saison 9,60 M. pro Woche.

Auch bei den Löhnen der Arbeiterinnen zeigt sich somit wieder die Thatsache, daß die in Betriebsstätten Arbeitenden, so unzureichend ihre Löhnung (9,60 M. pro Woche) auch ist, immer noch einen höheren Lohn beziehen, als die zu Hause Arbeitenden, deren Lohndurchschnitt nur 6,83 M. beträgt, ein Moment, das gewiß die Vorzüge der Betriebsstätten für die Arbeiter deutlich genug herausspringen läßt.

Die Arbeitszeit betrug 10 bis 16 Stunden pro Tag im Durchschnitt. Auch hier tritt die gleiche Erscheinung wie bei den Löhnen der Arbeiter für Jacketts, Röcke, Paletots 2c., zu Tage, daß nämlich die Höhe der Unkosten zu den Arbeitslöhnen in keinem richtigen Verhältniß steht, da erstere stets sich gleich geblieben, letztere aber fortlaufend herabgedrückt worden sind. Dieser fortlaufende Lohndruck hat bei all' diesen Arbeiter-Kategorien nothgedrungen dahin geführt, daß sie, um das zum Lebensunterhalt Nöthigste zu erringen, ihre Arbeitszeit in gesundheitsschädlicher Weise auszudehnen gezwungen wurden.

Es sei nochmals hervorgehoben, daß die Verhandlungen, in welchen diese Resultate gewonnen wurden, öffentlich und kontradiktorisch waren, wodurch für jede der drei betheiligten Parteien das Fragerecht im vollsten Umfange gewahrt wurde. Die Feststellung der Löhne erfolgte hauptsächlich auf Grund der von den Konfektionären für die Zwischenmeister und von den Zwischenmeistern für die Arbeiter und Arbeiterinnen ausgestellten, von den Parteien dem Einigungsamte vorgelegten Lohnbücher. Hierdurch war die Basis für eine wahrheitsgetreue Feststellung der zur Zeit gezahlten Löhne gegeben. Die von den Parteien angegebenen Arbeitszeiten zur Herstellung der verschiedenen Bekleidungsstücke wurden unter Hinzuziehung der anwesenden Sachverständigen geprüft und demgemäß festgesetzt. In gleicher Weise wurde bei Feststellung der den Meistern und Arbeitern entstandenen Unkosten verfahren; bezüglich dieses Punktes muß jedoch ausdrücklich betont werden, daß die Angaben der Meister größerer Werkstätten häufig unvollständig waren und das Bestreben hervortreten ließen, durch

zu hohe Angaben der Unkosten ihren Nettoverdienst möglichst gering erscheinen zu lassen. Es ist aber diesem Umstande gebührend Rechnung getragen. Das Einigungsamt hat während der Zeit dieser seiner Thätigkeit vorgeladen:

	Hiervon sind erschienen:
56 Konfektionäre,	22 Konfektionäre,
323 Zwischenmeister,	183 Zwischenmeister,
256 Arbeiter und	156 Arbeiter und
576 Arbeiterinnen,	325 Arbeiterinnen,
zusam. 1211 Auskunftspersonen.	zusam. 686 Auskunftspersonen.

Diejenigen Konfektionäre und Zwischenmeister, die der ersten Vorladung nicht Folge leisteten, sind, da von ihrer Theilnahme die Ausführung des Vertrages vom 19. Februar d. J. abhängig war, wiederholt geladen und es ist ihnen auch theilweise anheimgegeben worden, selbst den Tag zu bestimmen, an dem sie ihrer durch § 7 des Vertrages vom 19. Februar d. J. übernommenen Verpflichtung nachkommen wollten. Dem Vertrage vom 19. Februar d. J. waren 62 Konfektionsfirmen der Herren- und Knabenkonfektion, mithin drei Viertel der Gesammtheit der in Betracht kommenden Firmen beigetreten. Von diesen sind 56 Firmen geladen, jedoch nur 22 erschienen. Von den 22 Firmen, die sich an den Erhebungen betheiligten, entfallen 15 auf die Zeit bis Ende März d. J. Nach dieser Zeit sind nur noch 7 erschienen, von denen 5 erklärten, daß sie sich nach wie vor an den Vertrag vom 19. Februar d. J. gebunden erachteten. Von den übrigen 2 — beide Mitglieder der sogenannten Reuner-Kommission — erklärte einer, daß er nur erschienen sei, um öffentlich zu konstatiren, daß er das — unten im Wortlaut wiedergegebene — Schreiben vom 24. April, wodurch 7 Mitglieder der Reuner-Kommission Namens der Gesammtheit der Herren- und Knabenkonfektion erklärten,

„daß dieselben sich an die Vereinbarungen vom 19. Februar d. J. nicht mehr gebunden und solche für hinfällig erachten"

nicht unterschrieben habe, **weil er ein solches Vorgehen mit seiner kaufmännischen Ehre nicht für vereinbar halte,** während der andere angab, er habe nur als Mitglied der Reuner-Kommission und nicht in seiner Eigenschaft als Mitinhaber einer Konfektions-Firma das Schreiben vom 24. April unterzeichnet, würde aber trotzdem sofort jedem Vergleiche ohne Unterschied der Preiserhöhung beitreten, wenn das Einigungsamt dafür sorgen wolle, daß diesem Vergleiche auch ohne Ausnahme die Konfektionäre anderer Städte, wie Breslau, Stettin, Aschaffenburg 2c. beiträten.

Das Einigungsamt und mit ihm die gesammte öffentliche Meinung hatte ein Recht, sich der Hoffnung hinzugeben, daß das Abkommen vom 19. Februar d. J. die Grundlage zu einem dauernden Frieden in der Herren- und Knabenkonfektions-Branche Berlins bilden würde. Wie aus den Verhandlungen bezw. dem Inhalte des Vertrages vom 19. Februar d. J. hervorging, mußte jeder der damals Anwesenden den Eindruck mit sich nehmen, daß die Arbeitgeber bereit waren, die berechtigten Forderungen der Arbeiter, ihre Lohn- und Arbeitsverhältnisse zu verbessern, anzuerkennen und daß namentlich bei den Groß-Konfektionären nunmehr die Erkenntniß zur Geltung gekommen sei, daß sie mindestens moralisch verpflichtet wären, dafür zu sorgen, daß die indirekt durch sie beschäftigten Arbeiter existenzfähige Arbeitslöhne empfingen. Die Zwischenmeister hatten ihren guten Willen, die Mißstände zu beseitigen, dadurch bekundet, daß sie auf jeden Vortheil aus dem Vergleiche vom 19. Februar d. J. für sich verzichteten und sich verpflichteten, den Lohnzuschlag voll und ganz ihren Arbeitern zu Gute kommen zu lassen. Die Arbeiter endlich hatten sich mit dem begnügt, was augenblicklich zu erreichen war, und namentlich auf die zur Zeit nicht durchführbare Forderung der Errichtung von Betriebswerkstätten verzichtet.

Leider ist dieses beabsichtigte Entgegenkommen nicht ausgeführt worden, denn schon in der öffentlichen Sitzung des Einigungsamts vom 24. Februar d. J. hat sich dasselbe genöthigt gesehen, nach eingehender Verhandlung folgenden Beschluß zu verkünden:

„Das Einigungsamt hat einstimmig den Versuch einzelner Konfektionsfirmen, an den, nach Ansicht des Einigungsamts, durchaus klaren Bestimmungen des am Mittwoch geschlossenen Vergleichs zu rütteln, mißbilligt und verurtheilt."

Zur selben Zeit wurde bekannt, daß eine der größten hiesigen Konfektionsfirmen der Branche, entgegen den Bestimmungen der §§. 1 und 2 des Vertrages vom 19. Februar d. J., an ihre Zwischenmeister niedrigere Löhne zahle und daß die betreffenden Zwischenmeister sich diesem vertragswidrigen Vorgehen angeschlossen hätten. Die Reuner-Kommission — Kommission der Konfektionäre — hat ihre Verpflichtung nicht erfüllt, diesen Vorgang zur Kenntniß ihrer Auftraggeber mit dem Ersuchen zu bringen, die vertragsbrüchigen Zwischenmeister nicht mehr zu beschäftigen, obgleich damals die Handlungsweise der gedachten Firma und deren Zwischenmeister von den übrigen Konfektions-Firmen allgemein verurtheilt wurde. Als Nächster entzog sich den vergleichsmäßig festgestellten Bedingungen ein Mitglied der Reuner-Kommission selbst, das sich in hervorragender Weise an der Ausarbeitung des Mindest-Lohntarifs, sowie an dem Zustandekommen des Vertrages vom 19. Februar d. J. betheiligt hatte, indem er anerkannte, daß die Löhne aufgebessert und durch einen Mindest-Lohntarif eine Grenze nach unten gezogen werden müsse. Das Verfahren dieses Herrn wurde zwar von den Konfektionären ebenfalls verurtheilt, §. 5 des Vertrages vom 19. Februar d. J. jedoch ebensowenig gegen ihn in Anwendung gebracht, als gegen ein anderes Mitglied der Kommission, das von Anbeginn statt 12½ Prozent Zuschlag nur circa 6 Prozent an seine Zwischenmeister zahlte. Die Reuner-Kommission wußte am 19. Februar d. J., daß sie nur von einem Theil der maßgebenden 82 Firmen -- circa 50 — ermächtigt war, die Interessen der Herren- und Knabenkonfektions- Branche vor dem Einigungsamt zu vertreten, und erst den angestrengtesten Bemühungen des Einigungsamtes ist es gelungen, die Zahl der Zustimmenden zu dem Vertrage vom 19. Februar d. J. auf 62 zu erhöhen. Würde nun die Reuner-Kommission vereint mit ihren Auftraggebern gegen die vorgedachten drei Firmen vorgegangen sein, und wäre mit aller Energie für strikte Durchführung des Vertrages vom 19. Februar d. J. gewirkt worden, dann hätten die noch ausstehenden Firmen schließlich der Nothwendigkeit sich nicht entziehen können, gleichfalls dem Vertrage vom 19. Februar d. J. beizutreten.

Am 25. Februar begann die im §. 7 des Vertrages vorgesehene umfangreiche Beweisaufnahme, die nicht nur die gegenwärtigen Lohnverhältnisse feststellen, sondern auch dem ausdrücklichen Verlangen der Groß-Konfektionäre entsprechend den Erweis bringen sollte, daß die den Zwischenmeistern gezahlten Lohnsätze genügten, den von diesen beschäftigten Arbeitern existenzfähige Löhne zu gewähren. Diesem Verlangen ist, wie die mit größter Sorgfalt geleiteten Erhebungen ergeben, im vollsten Umfange entsprochen worden. In dem Maße jedoch, in welchem durch die Erhebungen festgestellt wurde, daß die Groß-Konfektionäre der Herren- und Knabenkonfektions-Branche selbst die Schuld an den niedrigen Löhnen tragen, verminderte sich deren Interesse an den Ermittelungen des Einigungsamts, und je näher das Osterfest herannahte, d. h. die Sommersaison zu Ende ging, mehrten sich die versteckten und offenen Angriffe gegen das Einigungsamt durch deren Organ, den „Confectionär".

Um den Wünschen nach einer definitiven Erledigung der Verhandlungen zu entsprechen, wurde in der öffentlichen Sitzung des Einigungsamtes am 9. April d. Js. beschlossen, eine gemischte Kommission zu bilden behufs Berathung eines festen Tarifs. Diese Kommission, in der alle Parteien vertreten waren, hat verschiedene Sitzungen abgehalten und unterm 21. April d. J. einen von den — der Kommission angehörenden — Konfektionären in Vorschlag gebrachten festen Tarif im Prinzip angenommen, dem der am 19. Februar d. J. festgestellte MinimalLohntarif als Grundlage diente. Es erübrigte nur die Zustimmung der Parteien, die in besonderen Versammlungen derselben eingeholt werden sollte. Die Vertreter der Zwischenmeister der Knaben-Konfektion haben an diesen Berathungen sich nicht betheiligt. Die Arbeiter und die Zwischenmeister der Herren-Konfektion haben diesem, von den Konfektionären vorgeschlagenen, festen Tarif ihre Zustimmung ertheilt, die Urheber desselben aber haben, in ihrem und ihrer Vollmachtgeber Namen, ihn abgelehnt und gleichzeitig sich von dem Vertrage vom 19. Februar d. J. durch Schreiben vom 24. April d. J. definitiv losgesagt. Dies Schreiben lautet:

Berlin, den 24. April 1896.

„In Sachen, betreffend den Ausstand der Konfektionsschneider der Herren-Konfektion hier J.-Nr. 254 Gew.-Ger. 96, machen wir folgende Mittheilung ergebenst: In der am 23. April cr. stattgehabten Versammlung von Konfektionären, zu welcher alle hiesigen Engros-Firmen geladen und in welcher dieselben zahlreich erschienen waren, ist der neuerdings von einzelnen Arbeitgebern und Arbeitnehmern ausgearbeitete und vorgeschlagene Lohntarif durch Mehrheitsbeschluß abgelehnt und für unannehmbar erklärt worden. In den Verhandlungen dieser Versammlung ist gleichzeitig eine so große Verschiedenheit der Meinungen und Interessen der einelnen Konfektionäre zu Tage getreten, daß wir die Möglichkeit, irgend einen festen spezialisirten Minimal-Lohntarif in absehbarer Zeit durch Vergleich zu Stande zu bringen, bezweifeln müssen. Die Versammelten erklärten zwar, daß sie unablässig bemüht bleiben wollen, in direkten Verhandlungen mit ihren

Arbeitern die Lohnsätze, soweit dies irgend angängig, zu erhöhen; über die Grundlagen eins Minimal-Lohntarifs ergaben die Erörterungen indeß keinerlei Uebereinstimmung. Die Vereinbarungen vom 19. Februar d. J. waren provisorische, in der Voraussetzung des Zustandekommens eines festen, definitiven Lohntarifs getroffene. Da, wie erwähnt, das Zustandekommen eines solchen Tarifs im Wege des Vergleichs zunächst nicht zu erhoffen ist, so erachten sich die Konfektionäre an die Vereinbarungen vom 19. Februar d. J. nun nicht mehr gebunden und erklären diese für hinfällig." (Namen)

Dieses Schriftstück ist nach jeder Richtung hin haltlos. Es wird in demselben zwar gesagt: die Majorität einer zahlreich besuchten Versammlung, zu der sämmtliche hiesige Engros-Firmen eingeladen worden, habe den von den drei Mitgliedern der Neuner-Kommission ausgearbeiteten festen Minimal-Tarif abgelehnt; dabei wird aber nicht angegeben:

a) wieviele der hiesigen Engros-Firmen überhaupt in dieser Versammlung vertreten waren;

b) welche Anzahl der Anwesenden für und welche Anzahl gegen den vorgeschlagenen Tarif gestimmt haben.

Nur eins geht aus dem Briefe unzweifelhaft hervor, daß die drei Mitglieder der Neuner-Kommission, die Urheber des festen Tarifs, sich ohne Bedenken von ihren durch Vertrag vom 19. Februar d. J. freiwillig übernommenen Verpflichtungen lossagten. Kurz nach diesem Briefe erschien im „Konfectionär" vom 30. April d. J. ein Artikel, der für die Ablehnung des Tarifs vier Punkte als maßgebend angab und zwar unter folgender Begründung:

Punkt I. Unvollständigkeit.

Dieselbe wird darin gefunden, daß einzelne Artikel, z. B. Kinderpaletots, überhaupt nicht aufgeführt werden.

Punkt II. Mangelhafte Präzisirung der Arbeits-Kategorien.

Es fehle jede Erläuterung oder Angabe über die Ausführung der verschiedenen Arbeitsqualitäten; es sind deren sechs.

Punkt III. Unfachmäßige Festsetzung der einzelnen Preise.

Einzelne Lohnsätze ständen mit der Arbeitsleistung in keinem Verhältniß, so daß auch oftmals — und das verdiene hervorgehoben zu werden — der Lohn entsprechend der Arbeit zu gering sei.

Punkt IV. Die Höhe der Minimalpreise.

„Die Feststellung ist für einen großen Theil der Firmeninhaber von nicht zu unterschätzender Bedeutung; schon die wenigen Wochen des Pausirens, in welchem hiermit gerechnet werden mußte, haben gelehrt, daß man mit Zugeständnissen vorsichtig zu Werke gehen, nochzumal einmal bewilligte Lohnsätze auch gehalten werden müssen. Es ist kaum denkbar, daß die Arbeiter, welche doch auch Fachleute sind, von der Durchführung dieses Tarifs überzeugt sein können. Man hat wohl mit diesem Tarif nur der Form genügen wollen. Der Tarif ist eben nur deshalb vorgelegt worden, um einen solchen vorgelegt zu haben. Auch auf dieser Seite scheint man schon erfaßt zu haben, daß ein einseitlicher von **allen** Fabrikanten erfüllbarer Tarif bei der Verschiedenartigkeit der Konfektionssorten eine Unmöglichkeit ist. Oder will man den Fabrikanten jetzt den definitiven Tarif aufoktroyiren, nur um sie nachher als wortbrüchig hinstellen zu können? Wer von seinen Kontrahenten Verpflichtungen fordert, von deren unmöglicher Erfüllung er vorher überzeugt ist, hat bei eventuellem Vertragsbruch selbst die Verantwortung zu tragen."

Soweit die Rechtfertigung der Konfektions-Firmen, die, wie bereits erwähnt, nicht dem Einigungsamt zuging, sondern in ihrem Organ, dem „Konfectionär", erschien. Hierauf ist thatsächlich zu bemerken:

Zu Punkt I.

Wie bereits erwähnt, ist der in Rede stehende Tarif nach dem Vorschlage der drei Mitglieder der Neuner-Kommission aufgestellt worden, denen man die hierzu nöthige Sachkenntniß zutrauen durfte. Wenn diese Herren, vielleicht unabsichtlich, den Artikel „Kinderpaletots" in dem von ihnen redigirten Tarif nicht aufgeführt haben, so hat das Einigungsamt diese Lücke durch nachträgliche Erhebungen ausgefüllt.

Zu Punkt II.

Wenn die Präzisirung der Arbeitskategorien mangelhaft war, dann mußte die Neuner-Kommission der Fabrikanten von letzteren beauftragt werden, unter Mitwirkung der anderen betheiligten Parteien und des Einigungsamtes, diesem Uebelstande abzuhelfen. Auch hier lag mithin keine Veranlassung vor, die Verhandlungen abzubrechen.

Zu Punkt III.

Wenn die Fabrikanten in Wirklichkeit besorgt waren, daß die von ihren drei Vertretern in Vorschlagge brachten Tarifsätze theilweise die Interessen der Zwischenmeister resp. Arbeiter verletzten, war es ihnen unbenommen, entsprechende Abänderungs-Vorschläge einzubringen; umsomehr, als der Tarif lediglich ihre Vorschläge zum Ausdruck brachte.

Zu Punkt IV.

Wenn auch das Abkommen vom 19. Februar d. J. in Bezug auf die Erhöhung der bis dahin gezahlten Lohnsätze ein provisorisches war, so ist doch in der Verhandlung selbst von der Neuner-Kommission namens der Gesammtheit der Konfektionäre betont worden, daß der von ihnen in Vorschlag gebrachte Minimallohn-Tarif als eine Nothwendigkeit erkannt worden sei, weil es in Berlin Schundpreise gäbe, die ausgemerzt werden müßten. Erfahrene Geschäftsleute, wie die Leiter des Konfektions-Gewerbes im Allgemeinen und die Mitglieder der Neunerkommission insbesondere sind, unter denen sich nicht nur tüchtige Kaufleute, sondern auch eine Anzahl technisch geschulter Fachleute befinden, können doch unmöglich einen Minimallohn-Tarif mit so eingehender Begründung in Vorschlag gebracht haben, den durchzuführen sie außer Stande sind.

Gegenüber den neuerdings geltend gemachten Behauptungen, daß der in Berlin im Aufblühen begriffene Zweig der niederen Konfektion durch Festlegung eines Minimal-Tarifs ruinirt werden würde und daß Berlin genöthigt sei, mit Breslau, Stettin und Aschaffenburg zu konkurriren, hat sich das Einigungsamt veranlaßt gesehen, auch nach dieser Richtung hin Erhebungen anzustellen. Dieselben haben in Uebereinstimmung mit den Ermittelungen der Reichskommission ergeben, daß in Berlin nur ein besseres Genre fabrizirt wird, als Breslau, Stettin und Aschaffenburg herstellen, mithin jeder Versuch, erfolgreich mit diesen Plätzen zu konkurriren, zwecklos ist und nur zu einem weiteren Herunterdrücken der Arbeitslöhne führen würde. Trotzdem Aschaffenburg bedeutend billiger arbeitet wie Stettin, haben die Stettiner Konfektionäre der Herren- und Knabenkonfektion freiwillig einen Minimal-Tarif mit ihren Arbeitern vereinbart, der aus den Durchschnittslöhnen der bis dahin gezahlten höchsten und niedrigsten Lohnsätze gebildet worden ist. Sie haben bei hoher Konventionalstrafe sich verpflichtet, unter diesen Minimal-Lohnsätzen in Zukunft ihre Arbeiter nicht mehr zu entlohnen.

Zum Schluß mag es gestattet sein, ein Wort über die mehrfach wiederholten Angriffe auf die Thätigkeit des Einigungsamtes zu erwidern: Statt in gemeinsamer Arbeit mit dem Einigungsamte bestrebt zu sein, die Grundlagen für einen dauernden Frieden zu schaffen, haben die Konfektionäre es vorgezogen, in ihren Eingaben und durch ihr Organ „den Konfectionär" die Thätigkeit des Einigungsamtes herabzusetzen und gegen die Erhebungen desselben den Vorwurf der Einseitigkeit vorzubringen und schließlich das Einigungsamt sogar der Verschleppung der Verhandlungen zu beschuldigen. Wenn die Konfektionäre sich für befugt erachteten, den Erhebungen des Einigungsamtes den Vorwurf der Einseitigkeit zu machen, dann hätten sie zum Mindesten diesen Vorwurf auch begründen müssen. Hierzu bot sich ihnen die beste Gelegenheit, indem sie vor dem Gewerbegerichte erschienen und ihre abweichenden Aussagen deponirten. Daß sie dies nicht gethan, sondern dem gegebenen Worte zuwider vor dem Gewerbegerichte ausgeblieben sind, beweist die Grundlosigkeit ihrer Behauptung.

Was den Vorwurf der Verschleppung anbelangt, so war es nach dem Eingang des Schreibens vom 24. April d. Js. für das Einigungsamt klar, daß alle Versuche, eine Einigung der Parteien herbeizuführen, an der prinzipiellen Abneigung der Konfektionäre gegen eine solche scheitern mußten. Dieser Sachlage gegenüber konnte das Einigungsamt seiner ihm durch das Vertrauen seiner Wähler und die Berufung der Betheiligten übertragenen Pflicht nur durch einen auf sorgfältigste Sammlung und Sichtung des Materials gegründeten Schiedsspruch zu entsprechen suchen. Daß diese Sammlung und Sichtung des Materials bei der mangelnden Unterstützung der in die Verhältnisse genau eingeweihten Konfektionäre und Zwischenmeister, eine überaus mühselige und zeitraubende sein mußte, wird jedem verständig und vorurtheilslos Denkenden klar sein.

Das Einigungsamt giebt diese Erklärung im Namen jedes einzelnen Mitgliedes desselben ab. Es ist sich bewußt, im vollen Maße seine Schuldigkeit gethan zu haben; an diesem Bewußtsein erfüllter Pflicht ändert jede kleinliche Bemängelung seitens durchaus nicht unparteiischer interessirter Kreise nichts. Das Einigungsamt ist überzeugt, daß es sich durch sorgfältige Klarstellung der, wie es sich ergeben hat, der Aufhellung dringend bedürftigen Arbeitsverhältnisse der Konfektionsbranche ein Verdienst erworben hat und weist jeden ihm gemachten Vorwurf der Einseitigkeit oder der Verschleppung auf das Entschiedenste zurück.

Carl Heymanns Verlag in Berlin W. Mauerstraße 41. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin W. — Verantwortlich für die Redaktion: O. Wiedfeldt in Berlin.

II. Jahrgang. Berlin und Frankfurt a. M., den 1. Oktober 1896. Nummer 1.

Das Gewerbegericht.

Mittheilungen des Verbandes deutscher Gewerbegerichte.

Redaktionsausschuß: Stadtrath Dr. Flesch in Frankfurt a. M. und Magistrats-Assessor Cuno in Berlin.

Erscheint am ersten Donnerstag jeden Monats. Herausgeber: Preis jährlich 1 Mark.

Carl Heymanns Verlag, Berlin W., Mauerstr. 44. Dr. J. Jastrow. Kostenfreie Beilage zur „Sozialen Praxis".

Alle für die Redaktion des „Gewerbegerichts" bestimmten Sendungen bittet man zu adressiren: An Herrn Magistrats-Assessor Cuno, Berlin W., Wormser Str. 2.

Inhalt.

Inhaltsangaben der „Sozialen Praxis".

Innungsnovelle und Gewerbegerichte.

I. Die Resolution des Verbandstages.

„Der Entwurf betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung enthält in seinen Vorschriften über die Errichtung von Innungs-Schiedsgerichten Bestimmungen, welche die Rechtsprechung in den aus dem gewerblichen Arbeitsvertrag entspringenden Streitigkeiten und die Ausbildung des Arbeitsvertrags-Rechts, sowie die Entwickelung der Einigungsämter in erheblicher Weise gefährden. Diese Bestimmungen sind daher zu streichen."

Am 23. September fand in Straßburg i. Elsaß eine von dem Ausschuß berufene Sitzung von Verbandsmitgliedern, sowie überhaupt von Vorsitzenden deutscher Gewerbegerichte statt, welche insbesondere den Zweck hatte, den Einfluß zu berathen, den die Innungsnovelle auf die Entwicklung der Gewerbegerichte haben werde oder haben könne. Trotzdem nur eine einmalige Einladung wenige Tage vor der Versammlung selbst erlassen war, hatten sich über 60 Gewerbegerichte, vertreten durch ihre Vorsitzenden, eingefunden. Außerdem waren auch Beisitzer der nächstgelegenen Gewerbegerichte, so von Straßburg und Karlsruhe, anwesend.

Der Hauptgegenstand der Berathung ward durch ausführliche Referate von Stadtrath Büttner, dem Vorsitzenden des Gewerbegerichts Leipzig, und Stadtrath Boeckh, dem Vorsitzenden des Gewerbegerichts Karlsruhe, eingeleitet. Während der erste Referent unter Anerkennung der Richtigkeit der Ausführungen des Geschäftsführers des Verbandes Stadtrath Dr. Flesch[1]) die Ansicht äußerte, daß diese Ausführungen vielleicht doch etwas zu pessimistisch seien,[2]) da nicht anzunehmen sei, daß die Staatsregierungen irgendwelche den Gewerbegerichten abträgliche Entwicklung der Innungs-Schiedsgerichte gestatten würden, betonte der Korreferent gerade die großen Gefahren, die daraus entsprängen, daß auf Grund des Entwurfs die gesammte Zukunft der Gewerbegerichte dem Ermessen der Regierung, d. h. dem Belieben der Verwaltungsbeamten anheim gegeben sei. Es lägen Beispiele genug dafür vor, daß man in dem Wunsche, den Innungen entgegenzukommen und gefällig zu sein, dieselben zur Uebernahme der nach dem Gesetz ihnen freigestellten Aufgaben gewissermaßen veranlaßt habe. Es sei daher möglich, daß zur Bildung von Innungsgerichten direkt aufgefordert werde, um die jetzt unvollkommen erscheinende, durch das Gewerbegerichtsgesetz geschaffene Theilnahme der Arbeiter an der Rechtsprechung u. s. w. einzudämmen. Diese Schiedsgerichte würden schlecht arbeiten, weil das Verfahren umständlich, langsam und theuer sei; und zwar umsomehr, als den Innungs-Schiedsgerichten alle die Funktionen der ordentlichen Gerichte nicht zustehen, welche die Gewerbegerichte derzeit haben. Ja, die Innungs-Schiedsgerichte würden vielleicht gar nicht funktioniren, wenn die Arbeiter die Betheiligung ablehnten; aber sie würden die Ausdehnung der Gewerbegerichte hemmen, ebenso die Entwicklung eines einheitlichen Arbeitsrechtes und vor Allem den Einfluß der Gewerbegerichte als Einigungsämter bei Streitigkeiten u. s. w. hemmen. Er glaubt daher, daß, so viel auch sonst gegen den Entwurf mit der mechanischen Organisation des Handwerks zu sagen sei, die anwesenden Vertreter der Gewerbegerichte sich einstimmig in einer Resolution äußern sollten, welche streng und sicher isolirt den Hauptpunkt, die Zuweisung der Entscheidung gewerblicher Streitigkeiten an die Innungs-Schiedsgerichte und die dadurch bewirkte Hemmung der Gewerbegerichte auf das Schärfste kennzeichne. Er schlug demgemäß folgende Resolution vor:

Die zu Straßburg versammelten Vorsitzenden von Gewerbegerichten beschließen:

1. Der Entwurf, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung, enthält in seinen Vorschriften über die Errichtung von Innungs-Schiedsgerichten Bestimmungen, welche die Rechtsprechung in den aus dem gewerblichen Arbeitsvertrag entspringenden Streitigkeiten und die Ausbildung des Arbeitsvertrags-Rechtes sowie die Entwickelung der Einigungsämter in erheblicher Weise gefährden. Diese Bestimmungen sind daher zu streichen.
2. Der Ausschuß des Verbandes deutscher Gewerbegerichte wird ersucht, diese Beschlüsse in geeigneter Weise zur Kenntniß der zuständigen Stellen zu bringen.

Der Referent Stadtrath Büttner erklärte sich mit dieser Resolution ausdrücklich einverstanden. In der demnächst anschließenden Debatte wird die Annahme dieser Resolution auf das Nachdrücklichste, insbesondere von Cuno-Berlin und Pohl-Königsberg, empfohlen und von Pohl lediglich noch der Zusatz gewünscht, daß auch ausgesprochen werde, daß die bereits derzeit bestehende Zuweisung der Entscheidung in Lehrlingsstreitigkeiten an die Innungsschiedsgerichte unrichtig sei, daß aber jedenfalls, wenn sie bei-

[1]) In der Sondernummer des „Gewerbegerichts" vom 27. August, woselbst auch die Vorlage im Auszuge abgedruckt ist.

[2]) Da also insofern der Korreferent einen etwas abweichenden Standpunkt einnahm, lassen wir seinen Bericht unten im Wortlaut folgen.

behalten werde, die zulässige Berufung nicht an die Amtsgerichte oder Landgerichte, sondern die Gewerbegerichte gehen müsse. Ein Beisitzer des Gewerbegerichts Karlsruhe, Schuhmachermeister Schmidt, suchte unter ausdrücklicher und warmer Anerkennung der Leistungen, speziell des Gewerbegerichts Karlsruhe, die Bestrebungen der Innungen in Schutz zu nehmen, und insbesondere die von Pohl beantragten Zusätze anzugreifen. Die Versammlung war indeß wohl mit Recht wenig geneigt, die Frage der Zwangsorganisation des Handwerks im Allgemeinen zu diskutiren. Es wurde vielmehr nach weiteren Ausführungen von Reimarus-Magdeburg und einem Schlußwort der Referenten, in dem Boeckh namentlich betonte, daß es sich nicht empfehle, in der heutigen Sitzung Abänderungen des gegenwärtigen Gesetzes zu verlangen, lediglich beschlossen und zwar mit Einstimmigkeit, die obige Resolution dem Ausschusse zur Vertretung gegenüber den betheiligten Amtsstellen zuzuweisen. Außerdem wurde mit allen gegen vier Stimmen die Resolution Pohl in folgender Form angenommen:

„Die endgültige Entscheidung in Lehrlingsstreitigkeiten im Fall der Klage gegen den Vorentscheid der Innungsbehörde sollte nicht durch die Amtsgerichte bezw. Landgerichte, sondern durch die Gewerbegerichte gefällt werden."

Wir glauben, daß diese einmüthige Aeußerung einer so großen Anzahl von Gewerbegerichts-Vorsitzenden eine gewisse Wirkung haben sollte und haben werde, sie sind weder Arbeitnehmer, noch Arbeitgeber, und es war vom Ausschusse wohl richtig, gerade bei dieser Angelegenheit die Einladungen in erster Linie nur an die Vorsitzenden, nicht an die Beisitzer der Gewerbegerichte ergehen zu lassen —, sie sind also bei der Frage der Zwangsorganisation selbst uninteressirt, übten aber eine zu billigende Selbstbeschränkung, wenn sie sich auch von der Berathung derselben fernhielten. In der Hauptfrage dagegen, daß die Entwickelung der Gewerbegerichte nicht gehemmt werden darf, daß es geradezu ein schweres nationales Unglück wäre, wenn diese wichtigste Errungenschaft der sozialpolitischen Epoche von 1890, das Gewerbegerichtsgesetz, gefährdet würde, waren die sämmtlichen Anwesenden vollständig einig. Die angenommene Resolution erschöpft selbstverständlich den Gegenstand nicht und will ihn nicht erschöpfen (z. B. der Gefahren für die Entwickelung der Arbeitsnachweise, der gutachtenden Thätigkeit der Gewerbegerichte u. s. w. ist nicht gedacht). Aber sie bezeichnet den Haupt- und Brennpunkt der Gefahren, und es kann wohl als ein Verdienst des Verbandes bezeichnet werden, daß er auf diese bisher noch nicht beachtete Gefahr mit Nachdruck und vom richtigen Ort — nämlich von einer Versammlung der Gewerbegerichts-Vorsitzenden — aus aufmerksam gemacht hat.

II. Der Bericht des Korreferenten.

Ueber den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung bezüglich der Zwangsorganisation des Handwerks u. s. w. ist in einem von Herrn Stadtrath Dr. Flesch, Frankfurt, herrührenden Artikel in der Sondernummer des „Gewerbegericht" vom 27. August 1896 und seitdem in ähnlicher Weise auch von anderer Seite die Befürchtung ausgesprochen worden, daß, wenn die Bestimmungen des Entwurfes Recht würden, dies eine vollständige Lahmlegung der gesammten Thätigkeit der Gewerbegerichte zur Folge haben würde. Diese Befürchtung wird damit begründet, daß nach dem Entwurf zu den Aufgaben der Innungen gehören soll: 1. die Bildung von Innungs-Schiedsgerichten und 2. die Fürsorge für das Herbergswesen und den Arbeitsnachweis. Ferner wird 3. darauf hingewiesen, daß das Ansehen der Gewerbegerichte als Begutachtungs-Organe dadurch leiden müsse, daß durch den Entwurf auch die Handwerkskammer mit dem Rechte der Abgabe von Gutachten und Stellung von Anträgen bei Behörden und gesetzgebenden Körperschaften ausgestattet werden.

Die letztere Befürchtung wird von mir im Wesentlichen getheilt. Wenngleich betont werden muß, daß das den Gewerbegerichten im § 70 des Gewerbegerichtsgesetzes zuertheilte Recht gleichen Inhalts neben der Befugniß der Handwerkskammern fortbesteht, so erscheint doch die Bestimmung des Entwurfs als eine überflüssige. Uebrigens enthält der Entwurf eine wesentliche Verschlechterung insofern, als nach der Vorschrift in § 92b Abs. 3 des zur Mitwirkung bei Abgabe von Gutachten zu berufende Gesellenausschuß nur zur Abgabe eines Sondergutachtens berechtigt ist, während nach dem Gewerbegerichtsgesetz die Arbeitgeber und die Arbeiter gemeinsam ein Gutachten abzugeben haben. Andererseits ist anzuerkennen, daß für diejenigen Bundesstaaten, in welchen bereits Organe zur Vertretung der Interessen des Handwerks (Gewerbekammern) vorhanden sind, der Entwurf insofern eine Verbesserung mit sich bringt, als er in gewissen Fällen die Mitwirkung eines Gesellenausschusses vorschreibt, während bisher in jenen Organen nur die Arbeitgeber vertreten waren.

Was jedoch die Befürchtungen unter 1 und 2 anlangt, so erscheinen mir diese als zuweitgehend.

Zu 1: Es sei zunächst daran erinnert, daß es damals, als den Innungen das Recht zur Errichtung von Schiedsgerichten ertheilt wurde, noch keine Gewerbegerichte gab. Es war auch damals nicht vorauszusehen, daß die schon längst im Gange befindlichen Bestrebungen auf Einführung von Gewerbegerichten bald zu einem Erfolge führen würden. Der Gedanke, die Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitern über die Verpflichtungen aus dem Arbeitsvertrage nicht zur Entscheidung vor den juristischen Richter zu verweisen, sondern diese einem Kollegium von Berufsgenossen der streitenden Parteien zu übertragen, war entschieden zu billigen. War es doch der nämliche Gedanke, dem die Gewerbegerichte im Wesentlichen ihre Entstehung verdanken. Das Recht zur Errichtung von Innungs-Schiedsgerichten hat nun durch den Entwurf insofern eine allerdings nur unwesentliche Aenderung erfahren, als es auf die Entscheidung von Streitigkeiten zwischen den Innungsmitgliedern und ihren ungelernten Arbeitern ausgedehnt worden ist und als den Innungs-Schiedsgerichten eine dem § 51 des Gewerbegerichtsgesetzes entsprechende Befugniß zugesprochen worden ist. Ueberdies hat das Recht der Bildung von Innungs-Schiedsgerichten dadurch ganz erheblich an Bedeutung gewonnen, daß der Entwurf den Grundsatz der Zwangsinnung aufstellt. Da aber jenes Recht im Wesentlichen schon jahrelang bestanden hat, so wird es gerechtfertigt sein, die voraussichtliche Wirkung der Bestimmung in § 84a Ziffer 3 des Entwurfs nach der Wirkung zu beurtheilen, die das bisher schon geltende Recht thatsächlich ausgeübt hat. Diese Wirkung aber ist eine ganz verschwindend kleine gewesen. Denn nur ganz vereinzelt haben die Innungen, die ja in Norddeutschland sehr zahlreich vertreten sind, von dem Rechte Gebrauch gemacht. Es ist beispielsweise in Berlin geschehen. Abgesehen davon, daß dort mehrere einzelne Innungen jede für sich ein Schiedsgericht errichtet haben, ist von den 46 den Innungsausschuß bildenden Innungen ein gemeinsames Schiedsgericht gegründet worden. Ueber den Umfang der Thätigkeit dieser Schiedsgerichte habe ich nichts Bestimmtes in Erfahrung bringen können. Jedenfalls ist nicht zu bemerken gewesen, daß das Berliner Gewerbegericht unter diesem Zustande gelitten hätte. Sonst ist mir nur noch München als ein Ort bekannt, wo einzelne Innungs-Schiedsgerichte bestehen.[1]) Wenn außerdem einzelne Innungen in anderen Städten ebenfalls versucht haben, von jener Befugniß Gebrauch zu machen, so ist es beim Versuch geblieben. Das Unternehmen ist daran gescheitert, daß sowohl die untere als die höhere Verwaltungsbehörde, deren besondere Genehmigung zu jener Einrichtung auch schon bisher erforderlich war, die betreffenden Innungen auf die Bedenken hinwiesen, die gegen die Errichtung von Innungs-Schiedsgerichten sprechen. So geschah es vor etwa drei Jahren in Leipzig gegenüber der Bäckerinnung und der Buchdruckerinnung, so durch den Bezirksausschuß zu Wiesbaden gegenüber der Glaserinnung zu Frankfurt a. M.

Diese Bedenken sind im Wesentlichen folgende: Die Unterlagen zur Urtheilsfindung müssen bei den Innungs-Schiedsgerichten meist unvollkommen bleiben, da sie nicht die Befugniß haben, Zeugen und Sachverständige zu beeiden und den Parteien Eide durch Urtheil oder Beweisbeschluß aufzuerlegen. Eine Verschleppung der Prozesse ist nicht zu hintertreiben, da das Innungs-Schiedsgericht nicht die Fähigkeit besitzt, die Parteien und die Zeugen zum Erscheinen in dem Termine zu zwingen. Ergeht dann eine Entscheidung, so ist sie nur eine Vorentscheidung, da sie durch Klage bei dem ordentlichen Gerichte anfechtbar ist. Endlich sei noch auf die erheblichen Kosten hingewiesen, die das Verfahren den Mitgliedern der Innung sowohl als auch den Parteien auferlegt. Enthält das Verfahren vor dem Innungsgericht schon gegenüber dem-

[1]) Anm. d. Red. Vereinzelt ist dies auch sonst der Fall. So z. B. für die Bäckerinnung in Altenburg, wo es allerdings ein Gewerbegericht nicht giebt. Es fehlt an jeder Statistik der Innungs-Schiedsgerichte. Mittheilungen darüber aus dem Leserkreise des „Gewerbegerichts" wären sehr erwünscht.

jenigen vor dem ordentlichen Gerichte eine wesentliche Verschlechterung, so ist dies in noch viel höherem Maße der Fall gegenüber dem vor dem Gewerbegerichte, wie dies ja hier allgemein bekannt ist. Ich weise nur kurz auf die Vereinfachung des Zustellungswesens, auf die Abkürzung der Einlassungsfrist, sowie der Einspruchsfrist, auf den Prozeßbetrieb von Amtswegen und auf die bei den meisten Fällen vorhandene Inappellabilität der Gewerbegerichtsentscheidungen hin.

Offenbar sind es auch nur die oben erwähnten Bedenken gewesen, die die Innungen bisher abgehalten haben, von der ihnen eingeräumten Befugniß Gebrauch zu machen, wie sie denn auch die oben genannten Innungen dazu bewogen haben, von der Errichtung eines Innungs-Schiedsgerichts abzusehen. Hiernach ist aber die Annahme wohl gerechtfertigt, daß es auch in Zukunft so sein wird und daß eine Beeinträchtigung der Gewerbegerichte wie bisher nicht eintreten wird, dies um so mehr, als der Entwurf die Errichtung von Innungs-Schiedsgerichten gegenüber dem bisher geltenden Rechte in einer Beziehung sogar erschwert. Bisher genügte es nämlich, gemäß §. 100a der Gewerbeordnung, wenn vor der Errichtung eines solchen Gerichtes die Gesellen „gehört" wurden. Im §. 85c Ziffer 2 des Entwurfs wird dagegen vorgeschrieben, daß bei der Berathung und Beschlußfassung über die Bildung eines Innungs-Schiedsgerichts die sämmtlichen Mitglieder des Gesellenausschusses mit vollem Stimmrechte zuzulassen sind: eine Bestimmung, die bei der bekannten Abneigung der Arbeiter gegen derartige Sondergerichte sicher die Bildung von Innungsgerichten sehr erschweren wird. Bei einem Widerspruche der Gesellen wird aber seitens der höheren Verwaltungsbehörden voraussichtlich die Genehmigung versagt werden.

Gegenüber dem Hinweise endlich darauf, daß der Entwurf die Zwangsinnung einführe und daß daher thatsächlich weit mehr Innungen als bisher die Befugniß zur Errichtung von Schiedsgerichten erhalten, sei noch auf §. 83a des Entwurfs aufmerksam gemacht. Hier ist bestimmt, daß gegen die Verfügung, wodurch eine Innung errichtet werden soll, den Betheiligten eine Beschwerde zusteht, und daß dieser Beschwerde schon dann stattgegeben werden kann, wenn sich herausstellt, daß der angefochtenen Anordnung die Mehrzahl der dabei betheiligten Gewerbetreibenden widerspricht." Bei der den Zwangsinnungen abgeneigten Stimmung der süddeutschen Gewerbetreibenden darf man annehmen, daß in Süddeutschland von dieser Bestimmung (die übrigens auf der kürzlich in Berlin stattgehabten Handwerker-Konferenz bereits als „Luftloch" für die Süddeutschen bezeichnet wurde) möglichst ausgiebiger Gebrauch gemacht wird und daß daher auch in Zukunft die Anzahl der in Süddeutschland bestehenden Innungen nicht wesentlich wachsen wird.

Nach alledem sind die von Herrn Stadtrath Dr. Flesch geäußerten Befürchtungen meines Erachtens entschieden als zu weitgehend zu bezeichnen. Immerhin bin auch ich der Meinung, daß das den Innungen ertheilte Recht für diese irgend einen Werth nicht besitzt, daß im Gegentheil, falls eine Innung von dem Rechte Gebrauch macht und ein Schiedsgericht gründet, für alle Betheiligten eine Verschlimmerung ihrer Lage eintritt. Ich schlage daher in erster Linie vor, die Streichung von Ziffer 3 des § 84a zu beantragen. Auf alle Fälle aber ist für diejenigen Bezirke, wo Gewerbegerichte bestehen, die Errichtung von Innungs-Schiedsgerichten durchaus überflüssig. Ich schlage daher in zweiter Linie vor, einen Zusatz zu §. 84a des Entwurfs zu beantragen, der den Innungen das Recht der Errichtung von Schiedsgerichten nur unter der Voraussetzung ertheilt, daß nicht für den Bezirk der betr. Innung bereits ein Gewerbegericht besteht. §. 84a würde daher folgende Fassung erhalten müssen: „Die Innungen sind befugt: . . . . 3., sofern nicht für den Bezirk der Innung bereits ein Gewerbegericht besteht, Schiedsgerichte zu errichten u. s. w."

Zu 2. Ferner wird aus der Bestimmung im §. 84 Ziffer 2 des Entwurfs, wo als Aufgabe der Innungen die Fürsorge für den Arbeitsnachweis bezeichnet wird, die Befürchtung hergeleitet, es möchten nunmehr an die Stelle der an die Gewerbegerichte angeschlossenen städtischen Arbeitsvermittelungsstellen die Arbeitsnachweise der Innungen treten.

Auch diese Befürchtung vermag ich nicht, wenigstens nicht in dem Umfange zu theilen, in welchem sie ausgesprochen worden ist. Zunächst kommt in Betracht, daß die Fürsorge für den Arbeitsnachweis bereits jetzt zu den gesetzlichen Aufgaben der Innungen gehört und daß trotzdem, und zwar auch in vielen größeren Städten Norddeutschlands, wo bereits zahlreiche Innungs-Arbeitsnachweise bestehen, ein öffentlicher, sei es städtischer, sei es städtisch subventionirter Arbeitsnachweis sich günstig entwickelte. Es hat sich gezeigt, daß beide Einrichtungen recht gut neben einander bestehen können, da sich die Innungen mit der Vermittelung von Arbeit nur für die bei Handwerkern beschäftigten Arbeiter befassen, während es den städtischen Arbeitsnachweisen nur selten gelungen ist, die Arbeitsvermittelung für andere als Fabrikarbeiter und sogenannte ungelernte Arbeiter in ihren Geschäftsbereich zu ziehen. Allerdings wird in Süddeutschland, wo ja bisher nur wenige Innungen bestanden und daher den öffentlichen Arbeitsnachweisen durch die Innungen fast gar keine Konkurrenz bereitet wurde, eine fühlbare Aenderung eintreten, vorausgesetzt, daß dort nicht schon das oben erwähnte „Luftloch" des §. 83a seine Schuldigkeit thut. Immerhin bleibt auch den süddeutschen Arbeitsvermittelungsstellen noch hinreichende Arbeit, da nach den veröffentlichten Geschäftsberichten auch dort bisher schon mehr als die Hälfte der Arbeitsgesuche von ungelernten und Fabrikarbeitern ausging.

Uebrigens lehrt das mir sehr beachtenswerth erscheinende Beispiel von Köln, daß die Interessen der Freunde einer an die Gewerbegerichte anzugliedernden Arbeitsvermittelung sich wohl mit dem die Fürsorge für den Arbeitsnachweis den Innungen als Aufgabe zuweisenden Gesetze vereinigen lassen. Unter den Korporationen, welche dort mit finanzieller Unterstützung seitens der Stadtgemeinde zwecks gemeinschaftlichen Betriebes eines Arbeitsnachweises zusammengetreten sind, befinden sich auch mehrere Innungen. Sie erfüllen auf diese Weise die ihnen gestellte Aufgabe der Fürsorge für den Arbeitsnachweis genau so gut, als wenn sie ihre besonderen Arbeitsvermittelungsstellen aufrecht erhalten hätten. Eine ähnliche Einrichtung, wie in Köln, läßt sich aber auch anderwärts treffen.

Hiernach erscheint es mir für die Vorsitzenden oder die Freunde der Gewerbegerichte nicht geboten, gegen die Bestimmung in §. 84 Ziffer 2 des Entwurfs, die, wie gesagt, nur geltendes Recht wiederholt, vorstellig zu werden.

Rechtsprechung.

Ist der Arbeitgeber, der dem Arbeitszeugniß gegen den Willen des Arbeiters eine Angabe über den Kündigungsgrund zufügt, schadensersatzpflichtig? (Urtheil des Gewerbegerichts Königsberg i/Pr., Vorsitzender Stadtrath Pohl.)

Der Schlossermeister W. hat dem Schlossergesellen M. bei dessen am 23. Juni erfolgten Entlassung ein Arbeitszeugniß über die Art und Dauer der Beschäftigung ausgestellt mit dem Schlußsatz: „Grund des Dienstaustritts: Wiederholte Trunkenheit während der Arbeitszeit." Trotzdem der Schlossergeselle ausdrücklich nur ein Zeugniß über die Art und Dauer seiner Beschäftigung unter Fortlassung des Schlußsatzes verlangte, ist ihm ein solches erst auf die am 8. Juli erhobene Klage in der mündlichen Verhandlung am 10. Juli ausgestellt. Der Schlossermeister giebt an, daß er den Grund des Dienstaustritts in das Arbeitszeugniß geschrieben „um seine Kollegen zu warnen". — Der Schlossergeselle behauptet, daß er vom 1. Juli ab gegen 2,75 ℳ. täglichen Lohn Arbeit gefunden hätte, wenn er im Besitze eines Arbeitszeugnisses nur über die Art und Dauer seiner Beschäftigung gewesen wäre, und beantragt, den Beklagten zur Zahlung von 2,75 ℳ. pro Tag für die Zeit vom 1.—10. Juli = 27,50 ℳ. zu verurtheilen. — Der als Zeuge vernommene Schlossermeister K. hat bekundet, daß der Kläger bei ihm am 1. Juli um Arbeit angefragt habe und er denselben nur deshalb nicht in Arbeit eingestellt habe, weil in dem Arbeitszeugniß als Grund des Dienstaustritts wiederholte Trunkenheit während der Arbeitszeit angegeben war. Er zahle seinen Gesellen 2,50—3,00 ℳ. pro Tag Lohn.

Der Beklagte wurde zur Zahlung von 27,50 ℳ. verurtheilt, da er gemäß § 113 Gew.Ord. nicht berechtigt gewesen sei, das Arbeitszeugniß gegen den Willen des Klägers auch auf die Führung desselben auszudehnen, und er daher für den hierdurch dem Kläger entstandenen Schaden aufkommen müsse. Dieser Schaden sei in Höhe des entgangenen Arbeitsverdienstes für 10 Tage mit 2,75 ℳ. pro Tag zu bemessen.

Bedeutung einer Vereinbarung zwischen dem Unternehmer und seinen Arbeitern über die Beschränkung der Arbeitszeit zum Zweck der Vermeidung von Arbeiterentlassungen. (Urtheil des Gewerbegerichts Frankfurt a. M. vom 22. Juli 1886. Vorsitzender Assessor Pohlmann).

Die Arbeitszeit in der Fabrik des Beklagten ist vor Pfingsten im Einverständniß mit den Arbeitern auf 5 Tage in der Woche ermäßigt worden. Trotzdem ist ihm, dem Kläger, am 13 Juli gekündigt worden

Gründe: Die Beweisaufnahme hat ergeben, daß von Seiten der Beklagten eine Vereinbarung über die Verkürzung der Arbeitszeit mit den Arbeitern getroffen ist, um weitere Entlassungen zu vermeiden. Von Seiten des unterhandelnden Vertreters der Beklagten ist dabei die Aeußerung gethan worden, daß nach verkürzter Arbeitszeit keine weiteren Entlassungen stattfinden sollten. Demnach ist Gegenstand der Vereinbarung der Beklagten mit ihren Arbeitern und insbesondere dem Kläger u. a. gewesen, daß das vorhandene Arbeiterpersonal dauernd weiter beschäftigt würde. Da insoweit der Vertrag von der Beklagten selbst nicht inne gehalten ist, vielmehr einseitig von ihr aufgelöst ist, so ist der Kläger berechtigt, Schadensersatz zu verlangen. Dieser berechnet sich u. s. w.

Unter welchen Umständen berechtigt Unfähigkeit zur sofortigen Entlassung eines Werkmeisters, Zeichners 2c.? Begriff der „wichtigen Gründe" (§. 133 der Gewerbeordnung). (Urtheil des Gewerbegerichts Stuttgart, bestätigt durch das der 2. Civilkammer am Landgericht Stuttgart.)

Der Kläger, Bauzeichner K., ist vom Beklagten, Architekten Sch., ohne Kündigung entlassen worden und verlangt Entschädigung. Der Beklagte macht unter Anderem geltend: Der Kläger habe ihm bei der Anstellung auf die Frage, wo er bisher gewesen sei, ein hiesiges Architektenbureau genannt und als seinen Gehalt 7 ℳ. täglich angegeben, er habe aber verschwiegen, daß er in letzter Zeit mit wesentlich geringerem Gehalt aushülfsweise beim Garnison-Bauamt gearbeitet habe. Der Kläger könne die einfachsten Zeichnungen nicht machen und sei für sein Bureau unbrauchbar.

Die Beweisaufnahme hat ergeben, daß die Leistungen des Klägers recht bescheidene waren, das Gewerbegericht hat aber seiner Klage trotzdem stattgegeben. Der Beklagte hätte ein Zeugniß verlangen oder sich bei dem früheren Prinzipal erkundigen, oder den Kläger auf Probe anstellen müssen, statt dessen ist er dem Kläger mit einer heutzutage nicht mehr gewöhnlichen Vertrauensseligkeit entgegen gekommen. Nach Analogie der in §. 133c der Gewerbeordnung angeführten Fälle muß angenommen werden, daß ein Mangel, der schon vor Eingehung des Dienstvertrags besteht, nur dann geltend gemacht werden kann, wenn der Arbeitgeber diesen Mangel bei gehöriger Umsicht nicht hätte erkennen können.

Die erhobene Berufung hat das Landgericht verworfen. Wenn der Kläger auf die Frage des Beklagten, ob er sich dem Posten eines ersten Zeichners gewachsen fühle, in bejahendem Sinne beantwortet, und auf die weitere Frage, wo er seither gewesen sei, seine Anstellung bei Architekt C. hervorgehoben, von seiner Verwendung auf dem Garnison-Bauamt geschwiegen hat, so kann hierin ein auf Täuschung des Beklagten abzielendes Verhalten nicht gefunden werden. Denn daraus, daß Kläger den Anforderungen, die Beklagter an seinen ersten Zeichner stellt, etwa nicht entsprach, folgt nicht, daß er sich bewußt gewesen ist, das nicht leisten zu können, was er sich als seine künftige Aufgabe beim Beklagten vorstellen mußte; umsoweniger, als letzterer selbst nicht zu behaupten vermochte, daß er den Kläger darüber, was von ihm erwartet werde, des Näheren unterrichtet habe. Hat weiterhin der Kläger auf die Frage des Beklagten, wo er seither gewesen sei, auch bloß von seiner Verwendung bei C. gesprochen, so lag hierin keine Unwahrheit. Denn er mußte diese Aeußerung nicht nothwendig als Frage nach seiner letzten Anstellung verstehen, sondern konnte dieselbe als Erkundigung nach früheren Stellungen überhaupt auffassen. Es ist aber begreiflich, daß er zunächst diejenige Stellung erwähnt hat, welche ihm am meisten zur Empfehlung dienen konnte, und wenn ihn dann der Beklagte über die Zeit dieser Verwendung, Beginn und Ende derselben gar nicht weiter gefragt hat, so lag für ihn kein Anlaß vor, auch noch von seiner Dienstleistung beim Garnison-Bauamt etwas zu erwähnen. Daß aber auch die Dienste des Klägers für den Beklagten nicht unbrauchbar und werthlos gewesen sind, ergiebt sich daraus, daß dieser, obwohl er nach seinem eigenen Vorbringen schon in den ersten acht Tagen die mangelnde Befähigung des Klägers erkannt hat, denselben doch noch (etwa vier Wochen) behielt und sich seine Dienste gefallen ließ. Unter allen Umständen aber hat es der Beklagte seiner eigenen Sorglosigkeit zuzuschreiben, wenn er in dem Kläger einen für ihn minder brauchbaren Arbeiter in Dienst bekommen hat. Er hätte, wie vom Unterrichter mit Grund ausgeführt worden ist, nicht unterlassen dürfen, vor Abschluß des Dienstvertrags sich zu überzeugen, ob derselbe die Eigenschaften, welche zur Versehung der Stelle nothwendig waren, auch wirklich besitze.

Unter welchen Umständen ist der Heimarbeiter als Gewerbegehilfe im Sinne des § 122 der Gewerbeordnung anzusehen? (Urtheil des Gewerbegerichts Karlsruhe, Vorsitzender Stadtrath Boeckh.)

Kläger ist in seiner Behausung mit Anfertigung von Westen für ein Kleidergeschäft beschäftigt. Er war mit dem Preis, den ihm Beklagter für eine anzufertigende Weste bot, nicht zufrieden. Als ihm hierauf weitere Arbeit verweigert wurde, forderte er 14tägige Lohnentschädigung. Sein Anspruch wurde abgewiesen mit folgender Begründung:

Die Bestimmung des §. 122 der Gewerbeordnung wonach zwischen Arbeitgeber und Arbeiter eine Kündigungsfrist von 14 Tagen einzuhalten ist, gilt nur für solche Arbeiter, welche als „Gesellen und Gehilfen" zu betrachten sind. Bei beiden Kategorien von Arbeitern wird vorausgesetzt, daß sie sich in wirthschaftlicher Abhängigkeit von dem Arbeitgeber befinden und sich dessen Anordnungen zu unterwerfen haben; hierbei ist es nicht von entscheidender Bedeutung, ob die Arbeiter bei dem Arbeitgeber in einem von diesem gestellten Arbeitslokal arbeiten oder ob sie ihre Arbeit zu Haus als Heimarbeiter fertigen und damit ihre Verpflichtungen gegenüber dem Arbeitgeber erfüllen. Wenn aber, wie hier, der Heimarbeiter völlig unabhängig von dem Arbeitgeber ist, wenn er bezüglich jeder einzelnen ihm angetragenen Arbeit nach freiem Ermessen entscheiden kann, ob und unter welchen Bedingungen er dieselbe übernehmen will, wenn es ihm vollkommen frei steht, ob und in welchem Umfange er von Dritten Arbeiten übernehmen will — dann kann von einem ständigen Arbeitsverhältniß überhaupt keine Rede sein; es handelt sich dann vielmehr in jedem einzelnen Falle um eine bestimmte einzelne Arbeit, welche Kläger selbständig übernommen hat. Von einer Anwendung des § 122 der Gewerbeordnung auf den vorliegenden Fall kann somit keine Rede sein.

1. Zulässigkeit der Berufung, wenn der Werth der von mehreren Klägern in einer Klage geltend gemachten Ansprüche 100 ℳ. übersteigt.

2. Gewerbegehülfe oder Handlungsgehülfe? (Urtheil des Gewerbegerichts Kiel vom 18. Juni 1895; des Königlichen Landgerichts Kiel vom 14. Dezember 1895.)

Die H.'sche Buchhandlung in Kiel — Beklagte — hatte in Hamburg eine größere Anzahl Personen — Kläger — zum Vertriebe von Kanalbildern während der Kanalfesttage für Kiel angenommen. Kläger sollten für jedes Stück der Bildersammlung an die Beklagte 0,50 ℳ. zahlen, während sie selber 1,20 ℳ. und mehr vom Publikum nehmen sollten. Nichtverkaufte Bilder sollten für 0,80 ℳ zurückgenommen werden. Kläger trafen am 13. Juni 1895 in Kiel ein, konnten aber erst, da die polizeiliche Genehmigung zum Bildervertrieb noch nicht vorlag, mehrere Tage später die Thätigkeit beginnen, weshalb sie Entschädigungsklage erhoben.

Das Gewerbegericht zu Kiel nahm seine Zuständigkeit an aus folgenden Gründen:

Die sachliche Zuständigkeit des Gewerbegerichts wurde angenommen, weil Kläger als „gewerblicher" „Arbeiter" im Sinne des VII. Titels der Gewerbeordnung in Verbindung mit §. 2 des Gewerbegerichtsgesetzes vom 29. Juli 1890 angesehen wurden. Zweifelhaft hätte sein können, ob sie nicht vielmehr selbstständige Unternehmer wären. Da sie indessen kein Risiko hatten, insofern die nicht verkauften Exemplare von der Beklagten zurückgenommen wurden, und da die Preise in gewissem Umfange begrenzt und die Kläger von der Beklagten in Logis genommen waren, so wurden sie gleich sonst Austrägern, Hausknechten u. s. w. als abhängig von der Beklagten, als Arbeiter bezw. Gehülfen in deren Gewerbe angesehen und war hiernach ohne Rücksicht auf die Höhe des Objekts das Gewerbegericht zuständig.

Das Landgericht zu Kiel wies jedoch die Klage wegen Unzuständigkeit des Gewerbegerichts mit nachstehender Begründung ab:

Die Zulässigkeit der Berufung der Beklagten gegen das Urtheil des Gewerbegerichts vom 18. Juni 1895 wird von den Klägern mit Unrecht beanstandet. Nach §. 55 des Gewerbegerichtsgesetzes ist im vorliegenden Falle die Berufung zulässig, weil der Streitwerth für die Berufungsinstanz den Betrag von 100 ℳ. übersteigt. Es ist unerheblich, daß der Streitwerth für jeden einzelnen Kläger nur 8 ℳ. beträgt, da zur Ermittelung des Streitwerths im Sinne des §. 55 in Gemäßheit des §. 5 Civilprozeßordnung die Ansprüche der klägerischen Streitgenossen zusammengerechnet werden müssen. (Vergl. Seufferts Archiv Bd. 37 Nr. 167, Bd. 39 Nr. 264.) Die eingelegte Berufung ist daher an sich statthaft, auch frist- und formgerecht erhoben. Dagegen muß die von der Beklagten zunächst vorgeschützte Einrede der sachlichen Unzuständigkeit des Gewerbegerichts für begründet erachtet werden. Das Gewerbegericht hat im angefochtenen Urtheile sich für sachlich zuständig erachtet, weil die Kläger im Sinne des §. 2 des Gesetzes vom 29. Juli 1890 und des VII. Titels der Gewerbeordnung als „gewerbliche Arbeiter" anzusehen seien. Dem kann nicht beigetreten werden. Es ist zunächst in hohem Maße zweifelhaft, ob die Kläger nach ihrem, aus dem angefochtenen Urtheile ersichtlichen Vertragsverhältniß nicht als selbstständige Gewerbetreibende angesehen werden müssen. Sie bezogen die von ihnen zu verkaufenden Mappen 2c. zu einem festen Preise von der Beklagten und behielten ohne jede weitere Vergütung für ihre Thätigkeit den aus dem Weiterverkauf erzielten Mehrerlös für sich, so daß das

Risiko ihres Unternehmens im Allgemeinen sie traf, wenn dasselbe auch durch ihre Befugniß zur Rückgabe der Waaren an die Beklagte gemindert wurde. Der Umstand, daß ihnen ein fester Verkaufspreis vorgeschrieben war und daß die Beklagte ihnen das Nachtlogis stellte, vermag für ihre etwaige Gehülfeneigenschaft nur wenig ins Gewicht zu fallen. Es bedarf indessen einer bestimmten Entscheidung hierüber nicht, da die Kläger, wenn sie wirklich als Gehülfen und nicht als selbstständige Gewerbetreibende anzusehen wären, doch auf keinen Fall Gewerbegehülfen im Sinne des Titels VII der Gewerbeordnung, sondern kaufmännische Gehülfen im Sinne des Handelsgesetzbuchs waren. Die Beklagte selbst ist als Buchhandlung lediglich Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs. Bezüglich der Angestellten eines Kaufmanns ist je nach der Natur der Dienste, welche den wesentlichen Theil ihrer Thätigkeit bilden, zu unterscheiden, ob sie Handlungsgehülfen im Sinne des Handelsgesetzbuchs oder Gewerbegehülfen im Sinne des Titels VII der Gewerbeordnung sind. Zu den Handlungsgehülfen gehören diejenigen, welche wesentlich oder überwiegend kaufmännische Dienste leisten, wie Ladenverkäufer, Buchhalter, Reisende und dergleichen. Zu den Gewerbegehülfen sind dagegen nur diejenigen zu rechnen, welche bei der Herstellung, Aufbewahrung, Versendung der Waaren und dergleichen technische oder sonstige untergeordnete körperliche Dienste leisten. (Vergl. Staub, Handelsgesetzbuch Artikel 57 §. 3.) Im vorliegenden Falle ist zweifellos, daß die Thätigkeit, zu welcher die Kläger angenommen waren, eine rein kaufmännische war, da dieselbe ausschließlich in dem Verkaufen von Waaren, mithin im Abschluß von Handelsgeschäften, bestand. Es ist für ihre Eigenschaft als Handlungsgehülfen auch unerheblich, daß sie nur auf kurze Zeit angenommen waren, da hierfür nur die Art ihrer Beschäftigung entscheidet.

Da hiernach auf die Kläger der Titel VII der Gewerbeordnung nicht anwendbar ist, war das Gewerbegericht sachlich nicht zuständig.

Einigungsämter.

Das Gewerbegericht zu Brandenburg a. H. als Einigungsamt. Im Jahre 1893 ist das Gewerbegericht Brandenburg zum ersten Male als Einigungsamt von den Arbeitern der Berliner Kunstdruck- und Verlagsanstalt vormals A. u. C. Kaufmann angerufen worden und zwar, nachdem die Arbeitsaussetzung bereits 10 Wochen gedauert hatte. Die Arbeitgeberin lehnte es ab, mit den Strikenden vor dem Einigungsamt zu verhandeln, weil das Benehmen derselben während der 10 Wochen ein derartiges gewesen sei, daß von einer Wiedereinstellung derselben nicht die Rede sein könne. Wäre der Einigungsversuch bei Beginn der Bewegung unternommen, dann würde sie — die Arbeitgeberin — gern vor dem Gewerbegericht erschienen sein. Hier also ist die Thätigkeit des Gewerbegerichts lediglich wegen der verspäteten Anrufung ergebnißlos gewesen. — Im Januar 1896 fand bei einem Bauunternehmer eine partielle Aussetzung der Arbeit statt und die Arbeiter riefen das Gewerbegericht als Einigungsamt an, aber wiederum lehnte der Arbeitgeber das Erscheinen vor dem Gewerbegericht ab, weil das Benehmen der Leute und insbesondere die Schmähungen in ihrer Presse eine Einigung unmöglich gemacht hätten. — Endlich ist das Gewerbegericht im März d. Js. von den früheren Arbeitern einer Lederfabrik angerufen worden, doch auch hier weigerte sich der Arbeitgeber, vor dem Einigungsamt zu verhandeln, da er ein Verhandeln für aussichtslos hielt und sich sofort nach Ausbruch des Streiks andere Arbeiter angenommen hatte.

Nach den in Brandenburg gemachten Erfahrungen würde es wünschenswerth sein, wenn dem Vorsitzenden das Recht gegeben würde, das Einigungsamt auf Anrufen schon einer Partei zu konstituiren und dann beide Parteien, wie zur Prozeßverhandlung zu laden. Der Arbeitgeber würde solcher Ladung in den meisten Fällen folgen, während er sich jetzt oft etwas zu vergeben glaubt, wenn er seine Zustimmung zur Einleitung von Vergleichsverhandlungen giebt.

Das Einigungs- und schiedsgerichtliche Verfahren bei Arbeitseinstellungen in Frankreich. Nach dem französischen Gesetz vom 27. Dez. 1892, betr. das Einigungs- und schiedsgerichtliche Verfahren in Kollektivstreitigkeiten zwischen Arbeitgebern, und Arbeitern können Arbeitgeber, Arbeiter und Angestellte im Falle von Kollektivstreitigkeiten (différents d'ordre collectif) über die Arbeitsbedingungen die Streitfragen einem Einigungs-Komitee, und falls vor diesem eine Einigung nicht erzielt wird, einem Schiedsgericht unterbreiten. Der Friedensrichter hat die Anmeldung der gegnerischen Partei innerhalb 24 Stunden zuzustellen, worauf diese ihm innerhalb 3 Tagen die Beantwortung zugehen lassen muß, widrigenfalls Ablehnung des Einigungsversuchs angenommen wird. Im Falle der Annahme ladet der Friedensrichter die Parteien oder deren Vertreter zu einem Einigungskomitee ein. Wird in dieser Verhandlung die Einigung erzielt, so wird darüber ein Protokoll vom Friedensrichter aufgenommen und von den Parteien unterzeichnet; andernfalls ladet ersterer diese ein, Schiedsrichter zu bezeichnen. Wenn im Falle einer Arbeitseinstellung keine der Parteien auf das Einigungsverfahren anträgt, erläßt der Friedensrichter aus eigener amtlicher Initiative die vorerwähnten Einladungen. Nach dem Bericht des Arbeitsamts (Office du travail) betrug die Anzahl der Fälle, in denen das Einigungsamt gebildet wurde, auf Anrufung von

	Arbeitgebern	Arbeitern	beiden	von Amtswegen	zusammen	Zahl der Arbeitseinstellungen im Ganzen
1893 . . .	5	56	2	46	109	634
1894 . . .	4	51	2	44	101	391
1895 . . .	2	46	3	34	85	405

In allen drei Jahren ist also die Anrufung seitens der Arbeitgeber nur in verschwindend geringen Fällen erfolgt. Dem entsprechend haben auch die Argeitgeber in den 295 Fällen, in denen während der drei Jahre eine Anrufung erfolgt ist, das Einigungsamt weit öfter abgelehnt (87 mal), als die Arbeiter (10 mal). In 5 Fällen lehnten beide Theile ab; in 25 Fällen war die Arbeitseinstellung vor der Konstituirung bereits erledigt. In 16 Fällen haben übrigens die Arbeiter nach erfolgter Ablehnung von ihren Forderungen Abstand genommen. Der Direktor des Arbeitsamts beklagt in seinem Bericht, daß es in den betheiligten Kreisen noch erheblich an hinreichendem Verständniß für Zweck und Sinn des Gesetzes mangele. Zunächst scheine man vielfach der irrigen Ansicht zu sein, daß der Antrag auf Einigungsverfahren erst dann zulässig sei, wenn die Arbeitseinstellung bereits erklärt sei. Nur in 20 Fällen seit Erlaß des Gesetzes hat man vor Erklärung der Arbeitseinstellung von dem Gesetz Gebrauch gemacht, und es ist wohl wahrscheinlich, daß gerade die frühzeitig veranstalteten Einigungsversuche am meisten Aussicht auf Erfolg haben. Thatsächlich haben gerade von diesen Anträgen mehr als die Hälfte den Erfolg gehabt, daß der Ausbruch überhaupt vermieden wurde, während von den später beantragten Einigungsversuchen nur eine Minderzahl zur Beilegung geführt hat. Ganz besonders aber beklagt es der Bericht, daß man zwischen dem Einigungsverfahren und dem schiedsgerichtlichen Verfahren nicht genügend unterscheide. Während man es wohl begreiflich finden könne, daß die Parteien Bedenken trügen, einem Dritten als Schiedsrichter die Entscheidung zu überlassen, seien doch dafür kaum stichhaltige Gründe vorzubringen, daß man sich vor dem Einigungsverfahren scheue, welches in der Hauptsache nur auf einen Austausch und eine Klarstellung der Anschauungen hinauslaufe, wodurch der Freiheit der Aktion auf keiner Seite präjudizirt werde.

Die Registrirung der freiwilligen Einigungsämter in England. Das englische Handelsamt hat mit Hinweis auf die neue Conciliation Bill vom 7. August ein Rundschreiben an alle Einigungsämter und Schiedsgerichte versendet, in dem sie eingeladen werden, sich behördlich registriren zu lassen. Es wird in dem Circular betont, daß die Registrirung keinerlei amtliche Beaufsichtigung und Kontrole involvirt; sie soll vielmehr einerseits dazu dienen, das Publikum über den Fortschritt des Einigungswesens und der verschiedenen Methoden friedlicher Beilegung von Arbeitsstreitigkeiten zu informiren und andererseits das Handelsamt in Ausübung seiner einigungsamtlichen Initiative und Thätigkeit vor Uebergriffen in die Sphäre freiwillig errichteter Einigungsämter schützen.

Allgemeines über Gewerbegerichte und Arbeitsvertrag.

Kaufmännische Schiedsgerichte. Zahl der einschlägigen Streitigkeiten. Zum ersten Mal seitdem sich die Handelskammern auf ministerielle Veranlassung über die von den Gehilfenorganisationen angeregten kaufmännischen Schiedsgerichte zur billigen, raschen und sachverständigen Erledigung von Streitigkeiten zwischen Prinzipalen und Gehilfen aus dem Arbeitsverhältniß gutachtlich äußern, hat eine preußische Handelskammer exaktes statistisches Material über die Inanspruchnahme der ordentlichen Gerichte durch solche Streitigkeiten erhoben. Es sind dies die Aeltesten der Kaufmannschaft in Magdeburg. Das vom Magdeburger Landgerichte den Aeltesten der Kaufmannschaft mitgetheilte Material über die bei den Gerichtsbehörden in Magdeburg in den Jahren 1891—1895 anhängig

gewesenen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten aus dem Rechtsverhältniß zwischen dem Eigenthümer einer Handelsniederlassung und dessen kaufmännischen Angestellten ergab Folgendes:

	1891	1892	1893	1894	1895
1. Beim Landgericht, Civilkammern	—	—	2	2	4
Beim Landgericht, Kammern für Handelssachen	1	1	5	2	3
2. Bei den Amtsgerichten Magdeburg (Altstadt, Buckau und Neustadt)	20	21	29	27	25
3. Bei den übrigen zum Landesgerichtsbezirk gehörigen 17 Amtsgerichten	5	3	5	6	8
Insgesammt im Langerichtsbezirk Magdeburg	26	25	41	37	40

Danach hätte in den letzten Jahren eine nicht unerhebliche Zunahme der kaufmännischen Arbeitsstreitigkeiten schon bei den ordentlichen Gerichten stattgefunden. Dieselbe fällt umsomehr ins Gewicht, als die Kosten, die Langsamkeit und die Umständlichkeit des ordentlichen Gerichtsverfahrens oft in gar keinem Verhältniß zu dem Gegenstand stehen, um den es sich zu handeln pflegt und in der Regel auf den Rechtsuchenden geradezu abschreckend wirken.

Verbandsangelegenheiten.

Dem Verbande sind beigetreten: die Gewerbegerichte in Gottesberg, Göttingen, Landsberg a. W., sowie das Kaiserliche Gewerbegericht in Metz.

Ferneres vom Verbandstage. Wenngleich die Versammlung von Gewerbegerichts-Vorsitzenden, welche am 29. September in Straßburg stattfand, in erster Linie durch die Innungsnovelle veranlaßt war (vergl. den leitenden Aufsatz in dieser Nummer), so wurde die Konferenz gleichzeitig auch zu einem Meinungsaustausch über eine Reihe von Fragen aus der Praxis benutzt. Beigeordneter Wolf-Offenbach brachte das Verhältniß des §. 51 der Gewerbeordnung zu §. 124 zur Sprache, Bündner, Vorsitzender des Gewerbegerichts Ludwigshafen, die Frage der Vertretung Minderjähriger vor den Gewerbegerichten, Justizrath Decker-Köln die Frage der Kompetenz der Gewerbegerichte für Straßenbahnstreitigkeiten, was dem Geschäftsführer Stadtrath Flesch Anlaß gab, auf die Menge der einer sicheren Lösung ganz unfähigen Streitfragen aufmerksam zu machen, die daraus entständen, daß das Recht all Gewerbetreibenden, ihre Streitigkeiten rasch, schnell und unter Zuziehung von Arbeitnehmern und Arbeitgebern entschieden zu sehen beschränkt sei auf diejenigen, die nach der ganz äußerlich von der Gewerbeordnung gemachten Scheidung gerade dem letzteren Gesetz unterstellt seien.

Endlich regte noch Gerstein-Dortmund die interessante und wichtige Frage an, ob nicht die Innungen durch Aufstellung einheitlicher Arbeitsordnungen für die Verhinderung der Streitigkeiten des kleinen Betriebes sorgen könnten, wie es die Arbeitsordnungen für den Großbetrieb mit bestem Erfolge bewirken. So konnte der Oberbürgermeister Gaßner, welcher den Vorsitz führte, im Schlußwort mit Recht darauf hinweisen, daß die heutige Versammlung die Nothwendigkeit, derartige Besprechungen regelmäßig und in ausgedehnter Weise herbeizuführen, dargethan habe.

Aus dem Bericht des Geschäftsführers sei schließlich mitgetheilt, daß von den etwa 275 bestehenden Gewerbegerichten bis jetzt 112 dem Verbande beigetreten sind, und daß noch beständig neue Beitrittserklärungen aus allen Theilen des Reichs einlaufen. Die finanziellen Verhältnisse des Verbandes sind befriedigend, da die Nothwendigkeit einer gewissen Ausdehnung der Verbandsthätigkeit behufs vollständiger Sammlung der gerichtlichen Entscheidungen, der Auszüge aus den Berichten und den statistischen Daten allseitig anerkannt ist, wurden vom Ausschuß dem Geschäftsführer die Mittel zur Gewinnung von Hülfsarbeitern bewilligt. Im Uebrigen hat der Verband nicht nur gesucht, zur Fortentwickelung der Rechtsprechung und des Rechtes des Arbeitsvertrages beizutragen, er hat vielmehr auch zuerst und nachhaltig die Aufmerksamkeit auf die Einrichtungen zur Verminderung der gewerblichen Streitigkeiten (Arbeitszettel, Kontraktbücher u. s. w.) gelenkt, er hat die Angriffe gegen die Gewerbegerichte, die allerdings wohl ihren Höhepunkt überschritten haben, beobachtet und zur allgemeinen Kenntniß gebracht und, soweit nothwendig, widerlegt. Ebenso hat er die Angriffe gegen die Endgültigkeit und sofortige Vollstreckbarkeit der Entscheidungen aufmerksam verfolgt, wobei er allerdings nicht in der Lage war, irgendwelche Thatsachen in Erfahrung zu bringen, welche diesen Angriffen Berechtigung verliehen. Er hat der Diskussion über die Ausdehnung der Gewerbegerichte auf Kaufleute, Dienstboten, landwirthschaftliche Arbeiter den nöthigen Raum gegeben, die sozialpolitische Nutzbarmachung der Gewerbegerichte, insbesondere ihre Ausgestaltung als Einigungsämter und Arbeitsämter, die Pflege ihrer Beziehungen zu den Arbeitsnachweis-Stellen nach Möglichkeit befördert. Das Verbandsorgan ist hierbei stets bereit, beiden Theilen, Arbeitnehmern und Arbeitgebern, das Wort zu geben.

Die gleichzeitig hiermit ausgegebene Nr. 1 der Wochenschrift **„Soziale Praxis, Centralblatt für Sozialpolitik"** enthält:

Der Frauentag. Von Anna Jastrow. — Die deutsche Berufszählung. Von Dr. E. Hirschberg; Sozialpolitische Konsular-Berichterstattung in Deutschland und England. — Kommunale Fürsorge für die Fleischversorgung Wiens; Freibänke für die Landgemeinden im Kreise Mainz; Städtische Radfahrer-Uebungsbahn und Lawn-tennis-Plätze in Hannover; Kommunales Programm für evangelische Arbeitervereine; V. westpreußischer Städtetag. — Verbandstag der katholischen Arbeitervereine Süddeutschlands; Tag der Bauarbeiter Schlesiens, Galiziens und der Bukowina. — Schutz für Mühlenarbeiter in Deutschland; Unterbemannung englischer Schiffe; Fabrikinspektion und Frauenvereine in Baden. — Verband der Orts-Krankenkassen im Deutschen Reich. — Die Armenverwaltung in Elsaß-Lothringen; Armenpfleger-Tag in Straßburg. — Handwerker- und Innungsvorlage in Deutschland.

Aus dem Inhalt der letzten Septembernummern der „Sozialen Praxis" seien folgende Aufsätze hervorgehoben: Die Erhöhung der Beamtengehälter in Preußen. — Die englische Enquete über Arbeitslosigkeit. Von Dr. E. Loew (London). — Die deutschen Gewerkschafts-Organisationen im Jahre 1895. Von C. Legien, Mitglied des Reichstags (Hamburg). — Die amtlichen Vorschläge zur Revision der deutschen Arbeiterversicherungs-Gesetze. Von Stadtrath H. v. Frankenberg (Braunschweig). — Bildungs- und Arbeitsverhältnisse im Handelsgewerbe. Von Dr. jur. M. Quarck (Frankfurt a. M.). — Die Verbesserung der Lage der Konfektionsarbeiter auf genossenschaftlichem Wege. Von Dr. E. Hirschberg (Berlin). — Die Aufgaben der Handwerks-Organisation in dem deutschen Innungs-Entwurf. Von Dr. Andr. Voigt (Frankfurt a. M.). — Der Allgemeine Verband deutscher Erwerbs- und Wirthschafts-Genossenschaften im Jahre 1895. Von Dr. Hans Crüger (Charlottenburg). — Die Selbstverwaltung der deutschen Krankenkassen. Von W. Gewehr (Elberfeld). — Aus dem Notizentheil: Vorgehen von Gewerbegerichts-Beisitzern gegen die Innungs-Vorlage; die Londoner Schneider-Innung als Schiedsgericht; Urtheil des Londoner Schiedsamtes im Bäckergewerbe; permanentes Schiedsgericht im Baugewerbe; Lohnklauseln in den Vergebungs-Bedingungen belgischer Kommunen; Vorgehen württembergischer Städte gegen gewerbliche Beschäftigung von Schulkindern; Beschäftigung weiblicher Arbeitslosen in Kolmar; Lohnbewegungen städtischer Arbeiter in Deutschland; Kinderspeisungen in deutschen Städten; Vereinigung sozialistischer Gemeinderäthe in Baden; Centralverband deutscher Gemeindebeamten; katholisch-sozialer Kursus in Schwäbisch-Gmünd; Volkszählung in Rußland; Koalitionsfreiheit und grober Unfug; Lohnbewegung im Londoner Schneidergewerbe; schwarze Liste der Bauunternehmer Geras; Arbeiter als Fabrikinspektoren in Belgien; Kinderarbeit und Rassen-Entartung in Sizilien; Freiwillige Hygienekommission der Berliner Aerzte.

Ständige Rubriken der „Sozialen Praxis": Allgemeine Sozial- und Wirthschaftspolitik; Kommunale Sozialpolitik; Soziale Zustände; Frauenfrage; Arbeiterbewegung; Unternehmerverbände; Gewerbegerichte, Einigungsämter, Arbeiterausschüsse; Arbeiterschutz und Gewerbeinspektion; Versicherung, Sparkassen; Armenpflege; Wohnungswesen; Gesundheitspflege, Ernährung; Erziehung, Schule, Volksbildung; Justiz; Finanzen; Landwirthschaft, Handwerk und Industrie; Handel, Kredit; Verkehr; Litterarische Neu-Erscheinungen.

Die „Soziale Praxis, Centralblatt für Sozialpolitik" erscheint jeden Donnerstag und kostet vierteljährlich 2 ℳ 50 ₰ einschließlich der Monatsbeilage „Das Gewerbegericht". Zu beziehen durch sämmtliche Postanstalten und Buchhandlungen sowie direkt durch die Verlagsbuchhandlung (Carl Heymanns Verlag, Berlin W., Mauerstr. 44).

Carl Heymanns Verlag in Berlin W. Mauerstraße 44. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin W. — Verantwortlich für die Redaktion: Dr. J. Jastrow in Charlottenburg-Berlin.

II. Jahrgang. Berlin und Frankfurt a. M., den 5. November 1896. Nummer 2.

Das Gewerbegericht.

Mittheilungen des Verbandes deutscher Gewerbegerichte.

Redaktionsausschuß: Stadtrath Dr. Flesch in Frankfurt a. M. und Magistrats-Assessor Cuno in Berlin.

Erscheint am ersten Donnerstag jeden Monats.

Carl Heymanns Verlag, Berlin W., Mauerstr. 44.

Herausgeber: Dr. J. Jastrow.

Preis jährlich 1 Mark.

Kostenfreie Beilage zur „Sozialen Praxis".

Alle für die Redaktion des „Gewerbegerichts" bestimmten Sendungen bittet man zu adressiren: An Herrn Magistrats-Assessor Cuno, Berlin W., Wormser Str. 2.

Inhalt.

Inhaltsangaben der „Sozialen Praxis".

Rechtsprechung.

Ist Haft zur Erzwingung der Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses zulässig? (Beschlüsse des Kreis-Gewerbegerichts Altena, Kammer Lüdenscheid, und des Landgerichts Hagen. Mitgetheilt vom Beigeordneten Frank in Lüdenscheid.)

Durch Urtheil des Kreis-Gewerbegerichts Altena, Kammer Lüdenscheid, war ein Arbeiter verurtheilt, die bei dem Arbeitgeber ohne vorherige Kündigung und ohne gesetzlichen Grund verlassene Arbeit bis zu einem bestimmten Zeitpunkte wieder aufzunehmen und bis zur rechtmäßigen Auflösung des Arbeitsverhältnisses fortzusetzen. Da Beklagter diesem Urtheilsspruche keine Folge leistete, so beantragte Kläger, denselben durch Haft zur Erfüllung seiner Verbindlichkeit anzuhalten. Beklagter wurde daraufhin zu einer Haft von 3 Tagen verurtheilt. Nach Vollstreckung dieser Strafe beantragte Kläger, den Beklagten, der die Arbeit noch immer nicht wieder aufgenommen hatte, in eine neue Haftstrafe zu verurtheilen. Es wurde alsdann ein weiterer Haftbeschluß erlassen, gegen den Beklagter das Rechtsmittel der Beschwerde einlegte, mit der Begründung, daß er durch Abbüßung der 3 Tage Haft „seine Schuld gesühnt habe". Das Beschwerdegericht (Landgericht Hagen) hob den Haftbeschluß auf.

Gründe: „Die Wiederaufnahme eines Arbeitsverhältnisses gehört nicht zu denjenigen Handlungen, zu deren Erzwingung das Prozeßgericht die Haft anordnen kann. Nach §. 774 der Civilprozeßordnung ist die Anordnung der Haft nur zur Erzwingung solcher Handlungen statthaft, welche einerseits nicht durch einen Dritten vorgenommen werden können und andererseits ausschließlich von dem Willen des Schuldners abhängen. Eine solche Handlung ist die Wiederaufnahme und Fortsetzung eines Arbeitsverhältnisses der vorliegenden Art nicht. Denn einmal hängt nach dem Sinne der Civilprozeßordnung eine Handlung, zu deren Vornahme besondere Fähigkeiten anzuwenden sind — der Schuldner beansprucht für seine Leistungen einen Tages-Arbeitsverdienst von *M.* 7,50 —, nicht ausschließlich von dem Willen des Schuldners ab, und sodann betrifft der §. 774 Abs. 1 der Civilprozeßordnung offenbar nur ganz bestimmte Handlungen, wie Rechnungslegung, Leistung des Offenbarungseides, nicht aber eine Gesammtheit von Handlungen, wie sie ein Arbeitsverhältniß mit sich bringt. Diesem Umstande trägt auch das Gewerbegerichtsgesetz durch die Vorschrift des §. 51 Rechnung."

Bedeutung eines vor dem Einigungsamt geschlossenen Vergleichs. Kann der einzelne Arbeiter daraus Rechte herleiten, obwohl der Arbeitgeber mit ihm abweichende Bedingungen nachträglich vereinbart hat? (Urtheil des Gewerbegerichts Berlin, Kammer I, Vorsitzender Magistrats-Assessor Techow).

Die Näherin C. ist vom Januar 1895 bis 27. Juni 1896 für den Schneidermeister R. als Westenarbeiterin auf Stücklohn beschäftigt gewesen. Am 19. Februar cr. ist vor dem Einigungsamt des Gewerbegerichts zur Beilegung des in der Konfektions- und Schneiderbranche ausgebrochenen Streiks von einer Anzahl Vertreter der Arbeitgeber, Arbeitnehmer und Zwischenmeister vereinbart worden, daß die Konfektionäre vorbehaltlich genauerer definitiver Festsetzung vorläufig auf alle bisher dahin gezahlten Löhne einen Zuschlag von 12½ %, jedenfalls aber die Löhne eines näher bezeichneten Minimaltarifs zahlen sollten, und daß dieser Zuschlag von den Zwischenmeistern den Arbeitern gezahlt werden solle. Die Parteien sind bei dieser Verhandlung weder als paktirende Theile hervorgetreten, noch haben sie den verhandelnden Interessenten besondere Vollmacht ertheilt. Beklagter hat jedoch, so lange er selbst den 12½ prozentigen Zuschlag von seinen Arbeitgebern erhielt, auch seinerseits seinen Arbeitern denselben gezahlt, und so hat auch die Klägerin eine Zeit lang einen Zuschlag von 12½ % auf ihre Löhne erhalten. Alsdann aber hat der Beklagte der Klägerin erklärt, es gäbe fernerhin keine Prozente mehr, da er auch von dem Geschäft, für welches er liefere, keine Prozente mehr bekomme. Trotzdem hat die Klägerin weiter Arbeit von dem Beklagten genommen, verlangt aber mit vorliegender Klage, daß der Beklagte ihr auf die seit jener Erklärung im Gesammtbetrage von 52,84 *M.* gezahlten Löhne noch 12½ %, also 5,95 *M.* nachzahle, da er nicht berechtigt gewesen wäre, sich von der Vereinbarung des 19. Februar cr. loszusagen.

Die Klage wurde abgewiesen.

Gründe: Selbst wenn die Parteien sich an den Verhandlungen vor dem Gewerbegericht, deren Ergebniß das Provisorium vom 19. Februar cr. gewesen ist, direkt oder indirekt betheiligt hätten, müßte dennoch dem Beklagten das Recht zugestanden werden, andere, als die darin festgesetzten Löhne zu vereinbaren. Denn jenes Provisorium ist lediglich eine Offerte der Arbeitgeber an die Arbeitnehmer, auf Grundlage der darin aufgenommenen Bestimmungen fernerhin und bis auf Weiteres Arbeitsverträge schließen zu wollen. Der Offerent ist aber nicht an seine Offerte gebunden, kann dieselbe vielmehr zurückziehen und kann ferner nicht vom Oblaten gezwungen werden, auf Grund der Offerte abzuschließen. Danach ist der Beklagte, weil er rechtzeitig die Aufhebung der Zusage erklärt hat, nicht verpflichtet, die Prozente nachzuzahlen und zwar umsoweniger, als er sich am 19. Februar nicht persönlich verpflichtet, sondern lediglich das von Anderen vereinbarte Provisorium befolgt hat. Darin liegt aber das Kriterium dafür, daß jene Abmachung vom 19. Februar cr. nicht ein Vergleich im civilrechtlichen Sinne war — denn vergleichen kann man sich nur mit individuell bestimmten Gegnern —, sondern daß es eine Offerte für ferneres Zusammenarbeiten, eine Friedensbotschaft an eine unbestimmte Gesammtheit der Interessenten war, welche, wenn nicht befolgt, nur zur Folge haben kann, daß Niemand beim dem Beklagten mehr Arbeit nimmt, daß der Streik wiederauflebt, welcher aber rechtlich nicht erzwungen werden kann. Mit Recht betonte der Beklagte, Klägerin hätte aufhören sollen

zu arbeiten, als ihr der Wegfall der Prozente bekannt gegeben wurde.*)

Anm. d. Red. Die Frage, inwieweit Verabredungen vor dem Einigungsamt die Parteien binden, und andere Verabredungen ausschließen, wird vermuthlich in der nächsten Zeit öfter die Gewerbegerichte beschäftigen. Die Frage wird nach der Individualität des Falles verschieden zu beurtheilen sein. An sich ist die Bejahung auch bei solchen einigungsamtlichen Protokollen nicht unbedingt ausgeschlossen, die zwischen Gesammt-Parteien zu Stande kommen, wenn z. B. in der Form des Protokolls und in der Bevollmächtigung der beiderseitigen Vertreter dahin Vorsorge getroffen ist.

Gleichheit der Kündigungsfrist (§. 122 der Gewerbeordnung). Welche Folge tritt ein, wenn ungleiche Fristen bedungen sind? (Urtheil des Gewerbegerichts Berlin, Vors.: Magistratsassessor Lohmeyer.)

Der Bauarbeiter B. behauptet, im Juli 1896 ohne gesetzlichen Grund und ohne Kündigung vom Maurermeister Sch. entlassen zu sein, und beansprucht für 1 Woche und 2 Tage, während welcher er beschäftigungslos gewesen sein will, Lohnentschädigung in Höhe von ℳ 48. Beklagter legt ein Schriftstück vor, Inhalts dessen Kläger durch Namensunterschrift anerkannt habe, daß keine Kündigung stattfinde, der Beklagte befugt sein solle, den Kläger zu jeder Zeit zu entlassen, der Kläger seinerseits am Abend jeden Arbeitstages das Arbeitsverhältniß lösen dürfe. Der Kläger giebt zwar zu, diese Erklärung unterschrieben zu haben, ficht aber ihre Gültigkeit aus dem Grunde an, weil in derselben die Aufkündigungsfristen für beide Kontrahenten nicht gleich bestimmt seien; ein Einwand, mit dem er schon bei Abgabe der Unterschrift hervorgetreten sein will, und der sich auch als zutreffend erwies.

Die Gewerbeordnung bestimmt in ihrem §. 122, „daß ein Arbeitsverhältniß zwischen den Gesellen oder Gehülfen und ihren Arbeitgebern durch eine jedem Theile freistehende, 14 Tage vorher erklärte Aufkündigung gelöst werden kann, wenn nicht ein Anderes verabredet ist. Werden andere Aufkündigungsfristen vereinbart, so müssen sie für beide Theile gleich sein. Vereinbarungen, welche dieser Bestimmung zuwiderlaufen, sind nichtig." Der hierin zum Ausdruck gelangte Grundsatz, daß für beide Kontrahenten alle diejenigen Abreden gleich sein müssen, welche eine Einwirkung auf die Bestimmung der Zeit ausüben, mit deren Ablauf seit der einseitigen Kundgebung des Auflösungswillens das Arbeitsverhältniß ein Ende finden soll, gilt nach der Fassung des §. 122 nicht ausschließlich für die einfachen Frist-Verlängerungen, -Kürzungen und -Aufhebungen, sondern auch für die Fälle, in welchen festgesetzt wird, daß die Aufkündigung nur an bestimmten Tagen, zu einer bestimmten Tageszeit erfolgen dürfe oder unzulässig sei. — Der Beklagte hat sich das Recht vorbehalten, den Kläger „zu jeder Zeit", d. h. zu jeder beliebigen Tagesstunde zu entlassen. Dem Kläger stand dieses Recht nicht zu, er war gehalten, mindestens bis zum Ablauf des Arbeitstages den Vertrag zu erfüllen, erst mit diesem Zeitpunkte durfte er von demselben abgehen. Für den Kläger war damit eine eintägige Kündigungsfrist bestimmt. Es liegt darin eine offenbare Verschiedenheit, die, da sie von dem §. 122 nicht geduldet wird, die über die Auflösung des Arbeitsverhältnisses getroffene Abrede nichtig macht. — Fehlte es also, da die vom Beklagten beregte Abrede als nicht getroffen gelten muß, überhaupt an einer Vereinbarung über die Kündigung, so bewendet es bei der gesetzlichen Bestimmung des §. 122, daß in Ermangelung einer anderweiten Abrede das Arbeitsverhaltniß nach Ablauf einer 14tägigen Aufkündigungsfrist gelöst werden kann. (Vergl. v. Landmann, Gewerbeordnung, Anm. 3 zu §. 122, und Schenkel, Gewerbeordnung, Anm. 7 zu §. 122).

Truckverbot. Kann der Arbeiter den Theil seines Lohnes, der mit seiner ausdrücklichen Genehmigung direkt an einen Schankwirth für entnommene Waaren abgeführt ist, von dem Arbeitgeber in Baarzahlung verlangt werden? (Urtheil des Gewerbegerichts Königsberg i. Pr. Vorsitzender: Stadtrath Pohl.)

Ein Bauunternehmer hatte seinem Maurerpolier, welcher regelmäßig die Auszahlung des Lohnes an die Gesellen und Arbeiter besorgte, den Lohn zur Auszahlung richtig übergeben; der Maurerpolier hatte jedoch einen Theil des Lohnes eines Gesellen nicht an diesen, sondern an einen Schankwirth gezahlt. Der Geselle klagt gegen den Bauunternehmer auf Auszahlung seines vollen verdienten Lohnes. — Der Maurerpolier, welcher als Vertreter des beklagten Bauunternehmers vor Gericht erschien, gab zu, daß er einen Theil des vom Kläger verdienten Lohnes im Betrage von 10,50 ℳ einbehalten und an einen Schankwirth für durch den Kläger entnommene Waaren abgeführt habe, behauptet aber, daß er von dem Kläger ausdrücklich hierzu die Genehmigung erhalten habe und sich der Kläger daher diesen Abzug gefallen lassen müsse. — Das Gericht erachtete den von dem Vertreter des Beklagten erhobenen Einwand, daß der Kläger sich mit dem Abzuge und der Abführung des Betrages von 10,50 ℳ. an den Schankwirth einverstanden erklärt habe, für unerheblich, da nach §. 115 der Gewerbeordnung die Gewerbetreibenden verpflichtet seien, die Löhne ihrer Arbeiter baar auszuzahlen, und ferner in §. 115a der Gewerbeordnung ausdrücklich bestimmt sei, daß Lohn- und Abschlagszahlungen an Dritte auf Grund von Rechtsgeschäften, welche nach §. 2 des Gesetzes, betreffend die Beschlagnahme des Arbeits- oder Dienstlohnes, vom 21. Juni 1869 rechtlich unwirksam seien, nicht erfolgen dürfen. Die Auszahlung des Lohnes an den Maurerpolier befreie den Beklagten nicht von der Zahlungspflicht dem Kläger gegenüber. Der beklagte Bauunternehmer wurde zur Zahlung des durch seinen Polier einbehaltenen und an den Schankwirth abgeführten Betrages von 10,50 ℳ verurtheilt.

„Entwendung" als Entlassungsgrund. (§. 123² der Gewerbeordnung. — Urtheil des Gewerbegerichts Stuttgart, eingesandt vom Vorsitzenden Dr. Hartenstein.)

Der Kläger verlangt Entschädigung, weil er ohne Kündigung entlassen worden ist. Der Beklagte wendet ein, der Kläger habe sich einer Entwendung schuldig gemacht.

Der zu Grunde liegende Vorgang ist folgender: Im Restaurant des Beklagten befindet sich oben ein Offizierskasino. In diesem fand am 29. Januar ein Fest statt, bei dem der Kläger zu helfen hatte. Der Beklagte sagte ihm ausdrücklich, er solle gewiß nichts trinken (weil er nämlich bei einer anderen Gelegenheit vorher einmal zu viel getrunken hatte). Der Kläger trank nun oben nichts, nahm aber eine Flasche Champagner mit hinunter und trank sie mit einem Kollegen aus. Er behauptet, er sei dazu von der ersten Ordonnanz des Kasinos, dem Gefreiten K., ausdrücklich ermächtigt worden, auch habe ihm der Wirthschaftsführer des Kasinos, Sergeant D., mehrfach zu Trinken angeboten. Beide haben dies aufs Bestimmteste bestritten. Sie haben angegeben, daß sie zu einer derartigen Freigebigkeit lediglich kein Recht hätten; nur das sei richtig, daß aus angebrochenen, aber noch nicht leeren Flaschen die Bedienung zuweilen Wein nehme, was auch erlaubt sei. Eine ganze Flasche sei noch niemals einem gegeben worden. K. giebt an: als der Kläger ihn um eine Flasche gebeten habe, habe er ausdrücklich erwidert, das könne er nicht. Der Kläger habe ihn nachher zu einer ihm günstigen Aussage zu verleiten gesucht, (was der Kläger allerdings bestreitet).

Das Gericht war der Ansicht, daß die Zustimmung der Kasino-Ordonnanz, selbst wenn sie erfolgt wäre, dem Kläger noch lange kein Recht gäbe, eine Flasche Champagner zu nehmen. Er wußte das ganz zweifellos, daß weder der Gefreite noch der Wirthschaftsführer Champagnerflaschen herschenken dürfen, und daß, wenn sie es thäten, sie ihre Pflicht verletzten. Er würde also durch deren Erlaubniß nicht entlastet. Vielmehr hat er sich einer Entwendung schuldig gemacht, und die Entlassung war deshalb gerechtfertigt.

Einigungsämter.

Der Magistrat Berlin vor seinem Gewerbegericht als Einigungsamt. Im Berliner Gasarbeiter-Streik ist zum ersten Mal der Fall vorgekommen, daß die Stadtgemeinde selbst als Partei an einem Einigungsverfahren betheiligt war. Die streikenden städtischen Gasarbeiter hatten das Gewerbegericht angerufen, und auf dessen Veranlassung hatte der Magistrat sich der Anrufung angeschlossen. Die Verhandlungen führten am 6. Oktober zu einem Vergleich. Derselbe ist auch um deswillen bemerkenswerth, weil die dabei zur Sprache gekommenen Schwierigkeiten Anlaß zu einer Aenderung der Polizeiverordnung über Ausnahmen von der Sonntagsruhe wurden (vgl. die ausführliche Darstellung in der „Sozialen Praxis", Nr. 5, Sp. 104/6).

Ablehnung des Schiedsgerichts im Berliner Konfektions-Streik. Der in sechsmonatlicher Arbeit vom Gewerbegericht Berlin ausgearbeitete Schiedsspruch (vgl. die Beilage zu Nr. 6 des „Gewerbegerichts") in dem Ausstand der Berliner Herren- und Knaben-Konfektion ist von den Konfektionären abgelehnt worden. Nachdem diese Stellungnahme der Arbeitgeber bekannt geworden war, lehnten die Arbeiter gleichfalls den Schiedsspruch ab; als Grund wurde in öffentlichen Versammlungen angegeben, es habe sich gezeigt, daß verschiedene Konfektionäre auch bessere Qualitäten nur nach dem Mindesttarif bezahlen wollten, daß sonach der Minimaltarif von den Arbeitgebern als Normaltarif auch für bessere Qualitäten behandelt würde; man dürfe dazu nicht durch Unterwerfung unter den Schiedsspruch eine Handhabe bieten. Dem Gewerbegericht blieb

*) In einem andern Erkenntniß derselben Kammer wird dieser Gedankengang folgendermaßen durchgeführt: Jene Zusage ist etwas Aehnliches, wie die Annonce eines Kaufmanns, der zu bestimmten Preisen seine Waaren anpreist; wie letzterer jederzeit widerrufen kann und nicht gezwungen werden kann, auf seine Annonce hin zu verkaufen, so können auch die Beklagten nicht für immer und gegenüber Jedermann an ihre Zusage gebunden erachtet werden.

nur übrig, das negative Ergebniß in der gesetzlich vorgeschriebenen Form, durch die Tageszeitungen vom 23. September 1896 und durch öffentlichen Anschlag, bekannt zu machen. Einen Beweis dafür, wie gleichwohl die Feststellungen des Einigungsamts selbst auf Unternehmerkreise gewirkt und die internationale Aufmerksamkeit auf sich gezogen haben, liefert eben jetzt die Beurtheilung durch den Schweizerischen Handels- und Industrie-Verein (vgl. „Soziale Praxis" Sp. 126).

Allgemeines über Gewerbegerichte und Arbeitsvertrag.

Die Innungs-Schiedsgerichte in der Praxis.

I. Statistisches.

Ueber die Thätigkeit der deutschen Innungen fehlt es an jeder amtlichen Statistik. Nicht einmal auf Fortsetzung der Mittheilungen über die Zahl der Innungen und deren Mitglieder, die Professor Stieda im Handwörterbuch der Staatswissenschaften Bd. IV S. 590 ff. nach Angaben des Reichsamts des Innern brachte, ist zu rechnen.

Glücklicher Weise hat die Initiative der statistischen Aemter der deutschen Großstädte diese Lücke auszufüllen versucht. Das Statistische Jahrbuch deutscher Städte*) bringt Uebersichten über die Verhältnisse der Innungen aus fast allen Städten mit über 50 000 Einwohnern. Hier finden wir auch eine Zusammenstellung über die Innungs-Schiedsgerichte. Es ist nun zwar möglich, daß auch in kleineren Städten Innungs-Schiedsgerichte bestehen; indessen kann deren Zahl oder gar der Umfang ihrer Thätigkeit nicht erheblich sein, wie die folgenden Ziffern ergeben.

In mehr als der Hälfte der größeren deutschen Städte haben die Innungen von dem Recht, nach §. 79 des Gewerbegerichts-Gesetzes Innungs-Schiedsgerichte zu bilden, überhaupt keinen Gebrauch gemacht, darunter Städte mit relativ starker Innungsentwicklung, wie Hamburg, Leipzig, Dresden, Chemnitz u. A. m. Es bestanden insgesammt 66 Innungs-Schiedsgerichte in 21 Städten und zwar in:

Berlin, München, Breslau, Köln, Magdeburg, Hannover, Düsseldorf, Altona, Elberfeld, Barmen, Braunschweig, Dortmund, Mannheim, Essen, Kassel, Erfurt, Posen, Wiesbaden, Duisburg, Frankfurt a/O. und Potsdam.

Außerdem besitzen die Innungsausschüsse von Berlin, Magdeburg, Barmen, Halle, Frankfurt a/O. und Potsdam gemeinsame Schiedsgerichte, die für insgesammt 110 Innungen mit rund 17 000 Mitgliedern zuständig sind. 17 Städte mit eigenem oder gemeinschaftlichem Schiedsgericht der Innungen machten nähere Angaben, aus denen ersichtlich ist, daß für 15 370 Mitglieder oder 41,9 % der Gesammtzahl der Innungs-Mitglieder dieser Städte diese als Schiedsgericht zuständig waren. Die Zahl der bei den Schiedsgerichten schwebenden Streitsachen belief sich auf 931, oder auf je 16,5 Mitglieder entfiel je eine Streitsache.

Am meisten wurde das Innungs-Schiedsgericht angerufen in Posen, nämlich 33 Mal bei 3 Innungs-Schiedsgerichten für 243 Mitglieder, d. h. auf je 7,4 Mitglieder entfiel eine Streitsache. Am geringsten war ihre Thätigkeit in Breslau (im Jahre 1891), woselbst nicht weniger als 10 Innungs-Schiedsgerichte für ganze 551 Mitglieder bestanden (die etwa 1/8 aller Innungs-Mitglieder betrugen). Daselbst wurden nur 10 Streitsachen anhängig gemacht, d. h. auf je 55,1 Mitglieder entfiel eine. Unter den 19 Städten, welche brauchbare (obwohl theilweise lückenhafte) Angaben damals lieferten, mit insgesammt 47 Innungs-Schiedsgerichten müssen doch mindestens alle, die unter 100 Mitglieder haben, als werthlos bezeichnet werden; es sind dies 12 in 9 Städten, also ein erheblicher Theil der Gesammtzahl. Darunter sind z. B. 2 Innungs-Schiedsgerichte in Duisburg mit 33 Mitgliedern und 2 Streitsachen, die in 1893 bestehen blieben und für ganze 19 Mitglieder kompetent waren. Aber auch die für München und Köln bestehenden Innungs-Schiedsgerichte, die sich auf nur 118 bezw. 110 Mitglieder erstreckten, sind selbst nach mildem Maßstab als unnütze Spielerei zu bezeichnen.

Für das Jahr 1893 haben 37 Städte Angaben gemacht, die im Vorjahre berichteten. Eine Stadt (Elberfeld) mit 1 Innungs-Schiedsgericht, dessen Mitgliederzahl unbekannt blieb, fiel diesmal aus, dagegen traten hinzu Görlitz mit 1 Schiedsgericht für 61 Mitglieder und 5 Streitsachen und Freiburg i./B. mit 2 bezw. 97 bezw. 8. Insgesammt wurden 77 Innungs-Schiedsgerichte in 24 Städten gezählt — also 2 mehr für die vergleichbaren als im Vorjahre. Schiedsgerichte der Innungsausschüsse bestanden in Berlin (mit 12 095 Mitgliedern und 746 Streitsachen), Magdeburg, Barmen, Halle a./S., Frankfurt a./O. und Potsdam. Die Zahl der Mitglieder von Innungen mit gemeinsamen oder eigenen Schiedsgerichten betrug in 19 Städten 20 818 oder 55,6 % der Gesammtzahl der Innungsmitglieder dieser Städte. Dies würde gegen das Vorjahr eine Zunahme von 5472 den Innungs-Schiedsgerichten angeschlossener Mitglieder ergeben; allein davon sind abzuziehen die erstmalig berichtenden Städte Freiburg i./B. und Görlitz mit zusammen 158 und die zum ersten Male ihre Mitgliedsziffern angebenden Städte Magdeburg und Halle a./S. mit zusammen 2958 Mitgliedern. Somit ergiebt sich nur eine Zunahme von 2362 angeschlossenen Mitgliedern, die fast ausschließlich auf Berlin (um 1478) und Breslau (um 493 Mitglieder) entfällt. Außerdem läßt sich nur in Barmen und Frankfurt a./O. eine erhebliche Zunahme an Mitgliedern konstatiren, während die anderen stagniren oder theilweise zurückgehen. Im Verhältniß zur Gesammtziffer der Innungsmitglieder ist die der Mitglieder von Innungs-Schiedsgerichten beträchtlich in Berlin, Magdeburg, Barmen, wo sie die weitaus große Mehrzahl derselben umfaßt. Außerdem weisen noch über 50 % der Innungsmitglieder auf die Schiedsgerichte in Halle und Frankfurt a./O., alle übrigen sind darunter. Die kleinsten Ziffern hat Duisburg mit 2 (!) Schiedsgerichten für 19 Mitglieder, denen keine einzige Streitsache vorlag, dann Wiesbaden 1 bezw. 37 bezw. 0, Dortmund mit 1 bezw. 58 bezw. 3, Mannheim 1 bezw. 59 bezw. 0 u. s. f. Unter 100 Mitglieder haben insgesammt 11 Innungs-Schiedsgerichte in 8 Städten. Die Zahl der anhängig gemachten Streitsachen belief sich im Ganzen auf 931, d. h. je eine auf 19,1 Mitglieder. Dieselben waren für das Vorjahr so unvollständig angegeben, daß eine Vergleichung uns kaum angängig erscheint, wie denn auch die Mitglieder-Zunahme ebenso gut auf eine vollständigere Aufnahme zurückgeführt werden kann. Am meisten angerufen wurden die Innungs-Schiedsgerichte in Posen und Hannover, am wenigsten in Breslau und den kleineren Städten, wo ihre Thätigkeit fast Null war.

Ueberblickt man dieses Ziffernbild, so läßt sich trotz seiner Lückenhaftigkeit soviel feststellen: der Umfang und die Zahl der Innungs-Schiedsgerichte ist keineswegs so unbedeutend, wie Herr Stadtrath Büttner annimmt.*) Unter den Großstädten dürften schon jetzt die Gewerbegerichte in Berlin, Magdeburg und Breslau unter der konkurrirenden Thätigkeit der Innungs-Schiedsgerichte zu leiden haben, unter den kleineren Städten etwa Halle a./S., Barmen, Posen und Frankfurt a./O. Wenn dies bislang weniger in die Erscheinung tritt, so ist die geringe Ausdehnung und noch mehr die großentheils noch geringfügigere Thätigkeit der Innungen die Hauptursache. Das würde sich zu Ungunsten der Gewerbegerichte mit Annahme des Entwurfes der Handwerkervorlage ändern, und daher ist es sehr berechtigt, wenn er von diesen aufs Aeußerste bekämpft wird.

Berlin. Rudolf Grätzer.

II. Innungs-Schiedsgerichte in Berlin.

Von den in Berlin bestehenden 68 Innungen gehörten im Jahre 1895/96 46 dem gemäß § 102 Reichs-Gewerbeordnung errichteten Innungsausschuß an, zu dessen Aufgaben — gemeinsame Wahrnehmung von Rechten und Pflichten der vereinigten Innungen — auch die Errichtung eines Innungs-Schiedsgerichts gehört. Dieses Innungs-Schiedsgericht des Innungsausschusses müßte daher für alle 46 Innungen fungiren. 11 Innungen sind aber nicht in der Lage gewesen, einen Gesellenausschuß zu bilden bezw. Gesellenbeisitzer zum Schiedsgericht wählen zu lassen. Eine zum Innungsausschuß kürzlich hinzugetretene Innung hat ein eigenes Schiedsgericht beibehalten, so daß das gemeinsame Schiedsgericht für 34 Innungen mit 12 107 Mitgliedern bestand. Das Schiedsgericht verhandelte im Jahre 1895 778 Streitfälle (gegen 897 im Jahre 1894). 2 Innungen mit 380 bezw. 115 Mitgliedern hatten eigene Schiedsgerichte, die Zahl der verhandelten Sachen ist nur von der letzteren Innung mit 13 angegeben. Gegenüber den 12000 Prozessen, die vom Gewerbegericht zu erledigen sind, ist die Zahl der beim Schiedsgericht anhängigen Sachen auffallend gering. 7 Innungen sind nur dadurch in der Lage gewesen, Gesellen-Beisitzer zum Schiedsgericht zu entsenden, daß sie in ihr Statut die Bestimmung aufgenommen haben: Falls die Gesellen die Wahl

*) Herausgegeben von Dr. M. Neefe, Direktor des Statistischen Amts der Stadt Breslau. Die Angaben des 4. Jahrgangs 1895 (S. 283) beziehen sich auf das Jahr 1892 (für Breslau 1891), die des 5. Jahrgangs 1896 (S. 284) auf 1893. In dem Vorbericht für 1896 wird bemerkt, daß „die Beschaffung des Materials auf große Schwierigkeiten und passiven Widerstand seitens der Vertreter der Innungen gestoßen sei".

*) S. Nr. 1 Sp. 4.

eines Gesellenausschusses verweigern, ernennt der Vorstand den Gesellenausschuß. Dieser ernannte Gesellenausschuß erwählt dann die Beisitzer. Ob die so zu Stande gekommenen Beisitzerwahlen der Vorschrift in § 100d der Gewerbeordnung, wonach die Beisitzer „von den Gesellen oder einer Vertretung derselben zu wählen sind", genügen, ist mindestens zweifelhaft.

Auch bei anderen Innungen vollziehen sich die Wahlen zum Gesellenausschuß in einer Weise, die mindestens zu Bedenken Anlaß giebt. Vollständige Verzeichnisse der bei Innungs-Mitgliedern in Arbeit stehenden Gesellen, wie sie die Innungsstatuten vorschreiben, werden selten geführt. Meist begnügt sich die Innung damit, an die Mitglieder die Aufforderung zu richten, ihre Gesellen von der Wahlversammlung in Kenntniß zu setzen. Manche Innungen machen den Wahltermin nur im Innungsbureau, Arbeitsnachweis oder Krankenkassen-Bureau bekannt. So kommt es, daß beispielsweise die Wahlversammlung zur Wahl des Gesellenausschusses der circa 2200 Mitglieder zählenden Schuhmacher-Innung aus kaum einem Dutzend Gesellen bestand. Eine Prüfung der Legitimation der als Gesellen-Beisitzer zum Innungs-Schiedsgericht gemeldeten Personen findet kaum statt. Die Gewerbe-Deputation als Aufsichtsbehörde hat dem Gewerbegericht wiederholt erklärt, daß sie nur im Rahmen der Angaben des Innungsausschusses Mittheilung über den Bestand des Innungs-Schiedsgerichts machen könne, ohne damit für die ordnungsmäßige Besetzung einzustehen.

Nicht selten kommt es vor, daß für einzelne Innungen das Schiedsgericht zeitweise außer Funktion tritt,*) ja, daß Klagen, die wegen Unzuständigkeit vom Gewerbegericht ab- und an das Schiedsgericht gewiesen waren, nach einiger Zeit wieder an das Gewerbegericht zurückgelangten, weil inzwischen die Gesellen-Beisitzer der Innung ausgeschieden seien oder ihr Amt niedergelegt hätten oder weil die Innung trotz Aufforderung Beisitzer nicht angegeben habe. Diese Unsicherheit des Bestandes des Schiedsgerichts gefährdet geradezu die Rechtssicherheit. — Die Gemeinsamkeit des Innungsausschusses beschränkt sich nun wesentlich auf die Räume, die Personen des Vorsitzenden und des Protokollführers. Dagegen müssen bei jeder Sache die Beisitzer derjenigen Innung mitwirken, welcher die Parteien angehören. Es müßten daher, wenn beispielsweise 10—15 Klagen gegen Angehörige von eben so vielen Innungen ungefähr gleichzeitig eingehen, zu einer Sitzung 40 bis 60 verschiedene Beisitzer geladen werden. Es bleibt, um das zu vermeiden, nur übrig, die eingehenden Klagen so zu sammeln, daß mehrere Streitsachen derselben Innung zusammen zur Verhandlung kommen können, was nur auf Kosten der Schnelligkeit des Verfahrens möglich ist. Die Aufsichtsbehörde ist nicht in der Lage, dieser durch die Besonderheit der ganzen Einrichtung bedingten Langsamkeit entgegenzutreten.

Die beschränkte Mitwirkung der Gesellen bei Besetzung der Richterbank, der schleppende Geschäftsgang, das mangelhafte, völlig formlose Verfahren von dem Schiedsgericht, endlich die Aussicht, den Rechtsstreit noch vor dem gleichfalls langsam prozedirenden und dazu kostspieligen ordentlichen Gericht in zwei Instanzen fortführen zu müssen, machen es erklärlich, daß das Schiedsgericht von den Gesellen in verhältnißmäßig seltenen Fällen angerufen wird.

Als Vorsitzende fungiren beim Schiedsgericht des Innungsausschusses Rechtsanwälte, die sich zur unentgeltlichen Uebernahme des Amtes bereit erklärt haben. Doch tritt oft ein Wechsel ein. Erst kürzlich haben alle Vorsitzenden ihr Amt niedergelegt.

Wir haben so im Innungs-Schiedsgericht in Berlin ein wenig erfreuliches Gebilde vor uns, das kaum die Garantien geordneter Rechtspflege bietet. Man möchte ihm keine Verallgemeinerung für das ganze Handwerk wünschen.

Berlin. W. Cuno.

*) Im Laufe des Jahres 1896 für 2 Innungen.

Errichtung neuer Gewerbegerichte. Der Gemeinderath von Zerbst hat die Errichtung eines Gewerbegerichts beschlossen. Bis jetzt besitzt im Herzogthum Anhalt nur die Hauptstadt Dessau ein Gewerbegericht. Dieser folgt Zerbst (17000 Einwohner) obgleich die größeren Städte Bernburg (32000) und Köthen (25000) noch kein Gewerbegericht haben. Auch in Zerbst erfolgte der Anschluß nur mit 13 gegen 12 Stimmen, wobei die des Bürgermeisters die Mehrheit machte. — Hingegen bezieht sich die Mittheilung in Nr. 5, daß das Statut für Worms fertiggestellt sei, nicht auf ein Gewerbegericht, sondern auf den mit ihm in Verbindung stehenden Arbeitsnachweis. Ein Gewerbegericht besitzt Worms bereits auf Grund des Statuts vom 4. Mai 1894.

Die gleichzeitig hiermit ausgegebene Nr. 6 der Wochenschrift **„Soziale Praxis, Centralblatt für Sozialpolitik"** enthält:

Die Bodensenkungen beim Bergbau. Von Prof. E. Reyer. — Weibliche Hülfsthätigkeit. Von Dr. jur. E. Muensterberg. — Die Interessenvertretung des Handwerks. Von Dr. Andr. Voigt. — Wohlfahrts-Aufwendungen an den preußischen Staats- und an den französischen Eisenbahnen; Schweizerische Unternehmer über Schwitzlöhne in der deutschen Konfektions-Industrie; Arbeitsverhältnisse in Pennsylvanien; Bürgerrechts-Gesetz in Hamburg. — Städtische Lesehallen; Städtische Parks; Errichtung städtischer Gaswerke in Wien; Kommunale Straßenreinigung und Müllabfuhr für Halle. Kostendeckung durch Umsatzsteuer; Scheitern der Bauplatzsteuer in Berlin und Dresden; Fortbildung der Gemeinde-Umsatzsteuern bei Grundstücken in Preußen; Städtische Arbeitsnachweise. — Kongreß des Allgemeinen Vereins der Töpfer und Berufsgenossen Deutschlands; Der belgische Bergarbeiterkongreß; Assoziation der nicht organisirten Arbeiter in England; Arbeiterglashütte in Albi; Einführung der Zehnstundenschicht im Falkenauer Revier. — Kellnerschutz in Oesterreich; Polizeiverordnung über die äußere Heilighaltung der Sonn- und Feiertage in Preußen; Prozeß wegen Lohnverkürzung gegen die sozialistische Produktiv-Genossenschaft Vooruit in Gent; Ausdehnung der Fabrikinspektion in Rußland. — Verbot von Sterbekassen in Preußen; Fürsorge für ausgesteuerte Krankenkassenmitglieder in Darmstadt. — Neue Bauordnungen in deutschen Städten. — Besuch Hamburger Gewerbeschulen seit 1865; Schulen für schwachbegabte Kinder in Preußen.

Aus dem Inhalt der letzten Oktobernummern der „Sozialen Praxis" seien folgende Aufsätze hervorgehoben: Die Arbeiterbewegung in Rußland. Von P. Jnorodzew. — Uebernahme des Heilverfahrens durch die Invaliden-Versicherungsanstalten nach der deutschen Versicherungsnovelle. Von Dr. Wilh. Roth (Frankfurt a. M.). — Der Bauschwindel in Bayern. Von Dr. jur. K. v. Mangoldt (Frankfurt a. M.). — Das Begnadigungsrecht. — Die deutschen Arbeitslosenzählungen. I. Die bisherigen Ergebnisse im Allgemeinen. Von Dr. E. Hirschberg (Berlin). II. Die Ergebnisse der kommunalen Arbeitslosenstatistik in Stuttgart. — Das Arbeiterinstitut in Stockholm. Von Wilhelmine Grotjohann-Dohrn (Charlottenburg). — Die Bedrohung der Konsumvereine in Deutschland. Von Dr. Hans Crüger (Charlottenburg-Berlin). — Die österreichische Wahlreform. Von Privatdozent Dr. L. M. Hartmann (Wien). — Das Steuerprivilegium der Beamten in Preußen. Von Amtsgerichtsrath H. Jastrow (Berlin). — Die sozialpolitische Seite der Währungsfrage. Von Dr. E. Loew (Wien). — Der sozialdemokratische Parteitag in Gotha. Von W. Blos M. d. R. (Stuttgart). — Die österreichische Berufsstatistik von 1890. Vom Geheimen Regierungsrath Dr. P. Kollmann (Oldenburg i. Gr.). — Aus dem Notizentheil: Nothstandsarbeiten in Neu-Süd-Wales; Arbeiterschutz beim Bau der Pariser Weltausstellung; Geschäftsergebnisse der Gewerbe-Ausstellungen in Berlin und Nürnberg; Kongreß der jüngeren Evangelisch-Sozialen in Erfurt; Vorschläge zu einem Reichsgesetz über kommunale Arbeitslosenversicherung; Verhandlungen des demokratischen Vereins in Frankfurt a. M. über kommunale Arbeitslosenversicherung; Sicherung der Arbeiterlöhne bei Untervergebung von Gemeindearbeiten in Straßburg.

Ständige Rubriken der „Sozialen Praxis": Allgemeine Sozial- und Wirthschaftspolitik; Kommunale Sozialpolitik; Soziale Zustände; Frauenfrage; Arbeiterbewegung; Unternehmerverbände; Gewerbegerichte, Einigungsämter, Arbeiterausschüsse; Arbeiterschutz und Gewerbeinspektion; Versicherung, Sparkassen; Armenpflege; Wohnungswesen; Gesundheitspflege, Ernährung; Erziehung, Schule, Volksbildung; Justiz; Finanzen; Landwirthschaft, Handwerk und Großindustrie; Handel, Kredit; Verkehr; Litterarische Neu-Erscheinungen.

Die „Soziale Praxis, Centralblatt für Sozialpolitik" erscheint jeden Donnerstag und kostet vierteljährlich 2 ℳ 50 ₰ einschließlich der Monatsbeilage „Das Gewerbegericht". Zu beziehen durch sämmtliche Postanstalten und Buchhandlungen sowie direkt durch die Verlagsbuchhandlung (Carl Heymanns Verlag, Berlin W., Mauerstr. 44).

„Das Gewerbegericht" erscheint am ersten Donnerstag jeden Monats im Mindestumfang von ½ Bogen und ist durch alle Buchhandlungen, Spediteure und Postämter (Postzeitungsnummer 2811a) zu beziehen. Der Preis beträgt für das Jahr M. 1, bei direkter postfreier Zusendung durch die Verlagshandlung M. 1,40.

Carl Heymanns Verlag in Berlin W. Mauerstraße 44. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin W. — Verantwortlich für die Redaktion: Dr. J. Jastrow in Charlottenburg-Berlin.

II. Jahrgang. Berlin und Frankfurt a. M., den 3. Dezember 1896. Nummer 3.

Das Gewerbegericht.

Mittheilungen des Verbandes deutscher Gewerbegerichte.

Redaktionsausschuß: Stadtrath Dr. Flesch in Frankfurt a. M. und Magistrats-Assessor Cuno in Berlin.

Erscheint am ersten Donnerstag jeden Monats. Herausgeber: Preis jährlich 1 Mark.

Carl Heymanns Verlag, Berlin W., Mauerstr. 44. Dr. J. Jastrow. Kostenfreie Beilage zur „Sozialen Praxis".

Alle für die Redaktion des „Gewerbegerichts" bestimmten Sendungen bittet man zu adressiren: An Herrn Magistrats-Assessor Cuno, Berlin W., Wormser Str. 2.

Inhalt.

Inhaltsangaben der „Sozialen Praxis".

Rechtsprechung.

Haben ungerechtfertigte Handlungen des Arbeitgebers auf die Beurtheilung **nachfolgender** beleidigender Aeußerungen des Arbeiters Einfluß?

Berechnung der Entschädigung wegen kündigungsloser Entlassung nach badischem Landrecht. (Urtheile des Gewerbegerichts Karlsruhe, Vorsitzender Rechtsanwalt Boeckh).

A. Beklagter tadelt eine von dem Kläger gemeinsam mit einem andern Arbeiter gefertigte Arbeit, weil dieselbe unrichtig gearbeitet sei und verlangt, daß Kläger die leicht und in kurzer Zeit zu bewerkstelligende Umänderung außerhalb der Arbeitszeit auf seine Kosten vornehme. Kläger weigerte sich dessen, worauf ihm Beklagter kündigte und nochmals dasselbe Verlangen an Kläger stellte; Kläger erwiderte: „Da seid Ihr mir Alle viel zu dumm dazu!" Hierauf erfolgte die Entlassung des Klägers.

Das Gewerbegericht sprach dem Kläger Lohnentschädigung zu, jedoch nur in Höhe der Hälfte des Schadens aus folgenden Gründen.

Nach §. 123 Ziffer 5 Gewerbeordnung kann ein Arbeiter dann entlassen werden, wenn er sich gegen den Arbeitgeber „grober Beleidigungen" zur Last fallen läßt und es ist zweifellos Rechtens, daß bei Beurtheilung der Frage, ob eine „grobe Beleidigung" vorliegt, die Veranlassung zu der beleidigenden Aeußerung und das Verhalten des Arbeitgebers von entscheidender Bedeutung sind. In vorliegendem Falle hat nun das Gericht angenommen, daß der Beklagte nicht berechtigt war, die Herstellung der verpfuschten Arbeit auf Kosten des Arbeiters zu verlangen und daß dieser sich um so mehr in einer gereizten Stimmung befand, als Beklagter das Verlangen der Herstellung auf Kosten des Arbeiters nach erfolgter Kündigung wiederholte; es kann daher in der Aeußerung des Klägers nur eine ungehörige Taktlosigkeit, nicht aber eine grobe Beleidigung im Sinne des §. 123 Ziffer 5 Gewerbeordnung erblickt werden. Hierauf folgt, daß die Entlassung des Klägers in unglaublicher Aufwallung und Uebereilung, somit unberechtigter Weise erfolgte, und daß der Beklagte dem Kläger entschädigungspflichtig ist.

Was aber das Maß der Entschädigung betrifft, so kommt in Betracht, daß Kläger durch seine ungehörige taktlose Aeußerung zu der übereilten Entlassung Veranlassung gegeben hat, somit sich im Mitverschulden befindet; Beklagter kann deshalb in Anwendung des Landrechts Seite 1382 ff., §. 12 des Gesetzes vom 6. März 1845 nicht für den ganzen Schaden, sondern nur für die Hälfte desselben in Anspruch genommen werden.

B. Zugleich wurde die Entlassung für nicht gerechtfertigt erachtet in folgendem Fall:

Auf Grund der Aussagen der Zeugen ist erwiesen, daß der Maschinenmeister den Kläger, ohne daß eine irgend zur Entschuldigung hinreichende Veranlassung vorangegangen wäre, durch einen Schlag ins Gesicht tödlich mißhandelte. Wenn dann der Kläger dem Maschinenmeister gegenüber eine drohende Stellung einnahm und äußerte „er schlage ihm eine hin, daß er unter die Maschine falle" so muß diese Bedrohung — welcher übrigens irgend eine Thätlichkeit nicht folgte — als durch die vorangegangene Mißhandlung des Klägers durch den Maschinenmeister entschuldigt erachtet werden und kann die Beklagten nicht berechtigen, die Entlassung des Klägers auszusprechen.

Einschiebung eines Zwischenunternehmers. (Urtheil des Gewerbegerichts Königsberg i. Pr. Vorsitzender: Stadtrath Pohl.)

Ein Bauunternehmer hatte die Putzarbeiten an einem Hause einem Maurergesellen Z. im Akkord übertragen und diesem überlassen, sich die zur Ausführung der Arbeiten nothwendigen Arbeiter anzunehmen. Einer der von dem Maurergesellen Z. eingestellten Maurergesellen wurde von Z. ohne gesetzlichen Grund ohne Einhaltung der 14tägigen Kündigungsfrist entlassen. Der entlassene Maurergeselle klagte gegen den Bauunternehmer auf Zahlung des Lohnes für 14 Tage nach der Entlassung mit 4,50 M. pro Tag, während welcher Zeit er ohne Arbeit geblieben war. Der beklagte Bauunternehmer verwies den Kläger an den Maurergesellen Z., da dieser der Arbeitgeber desselben gewesen sei und dieser, auf der Gerichtsstelle gleichfalls anwesend, erkannte auch an, der Arbeitgeber des Klägers gewesen zu sein. Der Kläger hielt jedoch seine Klage gegen den Bauunternehmer aufrecht, da dieser seiner Ansicht nach als sein Arbeitgeber anzusprechen sei und er von dem Maurergesellen Z. doch nichts erhalten würde.

Das Gericht stellte fest, daß der verdiente Akkordlohn unter den bei den Putzarbeiten beschäftigten Maurergesellen einschließlich des Maurergesellen Z. gleichmäßig vertheilt worden war, daß also der Maurergeselle Z. keinen Untirnehmergewinn erzielt habe, sowie ferner, daß die Lohnlisten wöchentlich dem Bauunternehmer eingereicht wurden und dieser auf Grund dieser Lohnlisten die Abschlagszahlungen an Z. zur weiteren Auszahlung an die anderen Gesellen geleistet hatte. Das Gewerbegericht nahm auf Grund dieser Feststellungen an, daß der Maurergeselle Z. nur als sog. Partieführer und nicht als selbstständiger Arbeitgeber anzusehen sei, vielmehr der Bauunternehmer der Arbeitgeber sei, welcher für die Handlungen seines Beauftragten, des Maurergesellen Z., aufzukommen habe, und verurtheilte den beklagten Bauunternehmer nach dem Klageantrage.

„Unterschlagung" als Entlastungsgrund. (§. 123² der Gewerbeordnung. — Urtheil des Gewerbegerichts Stuttgart, eingesandt vom Vorsitzenden Dr. Hartenstein.)

Der Kläger, Friseurgehülfe B., ist vom Beklagten, Friseur, M. entlassen worden und verlangt Entschädigung. Der Beklagte bringt vor: Er habe den Kläger entlassen, weil er sich einer Unterschlagung schuldig gemacht habe. Ein unbekannter Gast, den der Kläger rasirt hatte, hat nämlich diesem 25 Pf. gegeben, während das Rasiren nur 20 Pf. kostet. Der Beklagte behauptet, der Kläger habe keinen Anhaltspunkt dafür gehabt, daß die 5 Pf. ihm gehören sollen, deshalb hätte er sie nicht an sich nehmen, sondern in die Ladenkasse legen sollen. Statt dessen habe er die 5 Pf. für sich behalten. Es komme oft vor, daß Kunden mehr

als den Preis bezahlen, und daß sie den Ueberschuß nicht dem Gehilfen, sondern dem Prinzipal zuwenden wollen. Er sei deshalb nach §. 123[2] Gewerbeordnung zur Entlassung berechtigt gewesen. — Der Kläger erwiderte: Der Fremde habe die 5 Pf. in einer Weise gegeben, die gezeigt habe, daß sie ein Trinkgeld für ihn sein sollen. Er habe deshalb in die dafür bestimmte Büchse gesteckt. Als ihm der Beklagte Vorhalt gemacht habe, habe er sich sofort angeboten, sich untersuchen zu lassen, um nachzuweisen, daß er die 5 Pf. nicht habe.

Es ist nicht wahr, daß häufig die Kunden auch dem Inhaber eines Friseurgeschäfts mehr zahlen, als er verlangt. Dies hätte auch keinen Sinn, da er ja selbst den Preis ansetzt und also wohl so viel fordern wird, daß er dabei bestehen kann. Wenn es beim Beklagten schon vorgekommen ist, so ist wohl der Grund der, daß ein Kunde den sehr jung aussehenden Beklagten für einen Gehilfen gehalten hat. Im Zweifel ist also anzunehmen, daß das, was über den Preis hinaus gegeben wird, dem Gehilfen zugedacht ist, zumal wenn der Kunde von diesem bedient worden ist. Es wäre eine sehr merkwürdige Unterstellung, daß er dem Gehilfen, der ihn bedient, nichts, und dem Prinzipal, mit dem er garnichts zu thun hatte, 5 Pf. geben wollte. Jedenfalls läßt es sich im vorliegenden Falle dem Kläger absolut nicht widerlegen, daß er die 5 Pf. als Trinkgeld angesehen hat. Ebensowenig ist nachgewiesen, daß er sie für sich genommen hat, vielmehr ist seine Behauptung, er habe sie in die den Gehilfen gemeinsame Büchse gesteckt, nicht widerlegt. Der Beklagte hat demnach den Beweis einer Unterschlagung in keiner Weise geliefert, der Anspruch des Klägers ist daher gerechtfertigt.

Wird die Berufungsfrist durch die im Parteibetrieb geschehene Zustellung des Urtheils in Lauf gesetzt? In welchem Zeitpunkt muß der Verzicht auf Zustellung des Urtheils ausgesprochen werden, um wirksam zu sein? (Urtheil des Landgerichts Stuttgart vom 12. Mai 1896.)

In Sachen N. ca. G. hat am 16. Januar 1896 das Gewerbegericht Stuttgart folgendes Urtheil verkündet: „Der Kläger wird mit seiner Klage abgewiesen . . . Der Streitwerth wird in der Vorklage auf 70 *M.*, in der Widerklage auf 36 *M.* festgesetzt . . .“ Eine Zustellung dieses Urtheils von Amtswegen an die Parteien hat nicht stattgefunden, vielmehr wurde zunächst nur am 20. Januar 1896 dem Kläger eine Ausfertigung des Urtheils in formloser Weise ertheilt. Diese Ausfertigung ließ der jetzige klägerische Prozeßbevollmächtigte Rechtsanwalt St. zugleich mit der Berufungsschrift dem Beklagten am 14. Februar 1896 zustellen. Am 27. desselben Monats kam beim Gewerbegericht eine vom 26. datirte schriftliche Erklärung des Klägers ein, daß er auf die Zustellung des Urtheils verzichte.

In zweiter Instanz wiederholten die Parteien ihre vor dem Gewerbegericht gestellten Anträge. Das Gericht beschloß, die Verhandlung zunächst auf die Frage zu beschränken, ob die Berufung ordnungsmäßig bezw. rechtzeitig eingelegt worden sei, und entschied diese Frage in verneinendem Sinne.

Gründe: Nach §. 55 Abs. 3 des Gesetzes, betreffend die Gewerbegerichte vom 29. Juli 1890 kann der Beginn der Nothfrist für Einlegung der Berufung in doppelter Weise bewirkt werden, einmal mit Zustellung des Urtheils und ferner mit dem Verzichte einer Partei auf die Zustellung, und zwar beginnt im letzteren Falle die Nothfrist mit der Verkündigung der Entscheidung. Was nun zunächst die Frage betrifft, welche Bedeutung der vom klägerischen Prozeßbevollmächtigten bewirkten Zustellung des Urtheils an den Beklagten zukommt, so ergiebt sich aus der Bestimmung des §. 30 Abs. 1 des cit. Gesetzes, daß es in dem Verfahren vor den Gewerbegerichten eine Zustellung im Parteibetrieb überhaupt nicht giebt. Da auch die Zustellung des Urtheils noch zu diesem „Verfahren vor den Gewerbegerichten“ gehört, so war die vom klägerischen Anwalt bewirkte Zustellung des Urtheils an den Beklagten ein völlig bedeutungsloser Akt, der insbesondere nicht den Beginn der Nothfrist zur Folge haben konnte. Da sich nach §. 55 Abs. 3 Satz 2 des cit. Gesetzes die Einlegung der Berufung, soweit dieses keine besonderen Bestimmungen giebt, nach den Vorschriften der Civilprozeßordnung richtet, so findet hierher der §. 477 Abs. 2 der Civilprozeßordnung Anwendung.

Hiernach ist, da wie oben gezeigt eine Zustellung des Urtheils überhaupt nicht als erfolgt zu betrachten ist, die Einlegung der Berufung wirkungslos, insoweit die Wahrung der Förmlichkeiten des Rechtsmittels eben mit der Behauptung der Zustellung des Urtheils begründet werden will.

Nun kann nach §. 55 Abs. 3 cit. (vergl. §. 30 Abs. 2) die Zustellung des Urtheils ersetzt werden durch den Verzicht auf diese Zustellung, und zwar mit der Wirkung, daß die Nothfrist mit der Verkündigung des Urtheils beginnt. Nach dem Wortlaut des Abs. 3 cit. — „sofern auf die Zustellung verzichtet war“ — setzt diese Bestimmung offenbar voraus, daß der Verzicht vor der Verkündung des Urtheils — also wohl regelmäßig in der vorhergehenden mündlichen Verhandlung — ausgesprochen worden ist, und es ist mindestens sehr fraglich, ob einem später ausgesprochenen Verzichte noch die Wirkung zukommt, die Nothfrist (eventuell mit Rückdatirung ihres Beginns auf den Zeitpunkt der Verkündung des Urtheils) in Lauf zu setzen. Wollte man aber je annehmen, daß der Verzicht auch nach Verkündung des Urtheils zulässig sei, so würde auch in diesem Fall das im §. 477 Abs. 2 der Civilprozeßordnung zum Ausdruck gekommene Prinzip (vergl. Gaupp, 2. Band S. 19 IV.), wonach die Berufungsfrist zur Einlegung der Berufung bestimmmt ist, Anwendung finden. Da nun die Frist vor dem Verzichte nicht in Lauf gesetzt ist, so ist nach dem angeführten Prinzip die vor dem Verzicht eingelegte Berufung in derselben Weise wirkungslos, wie die vor der Zustellung (in den regelmäßigen Fällen) erfolgte Einlegung des Rechtsmittels.

Aus diesen Gründen war die vom Kläger eingelegte Berufung als unzulässig zu verwerfen.

Einigungsämter.

Das Gewerbegericht Königsberg als Einigungsamt im Schmiedestreik. Das Gewerbegericht Königsberg i/Pr. ist im August d. J. zum zweiten Male als Einigungsamt angerufen. Einige 80 Schmiede (sogenannte Zuschläger und Schirrmeister) hatten in einer Eisenbahnwaggonfabrik die Arbeit niedergelegt; sie behaupteten, daß bisher ihr Verdienst bei der jedesmaligen Lohnzahlung von ihren betreffenden Meistern festgesetzt sei, und daß sie vorher nicht übersehen könnten, was sie verdient hätten; sie verlangten, daß bestimmte Accordsätze für sie festgestellt und ihnen bekannt gemacht würden. Die Zuschläger behaupteten außerdem, daß sie bei einer 10stündigen täglichen Arbeitszeit höchstens auf einen wöchentlichen Verdienst von 14—15 *M* gekommen seien; sie verlangten, daß die Accordsätze so hoch normirt würden, daß der Verdienst 16,50—18 *M.* erreichten. — Es kam folgende Vereinbarung zu Stande:

1. Herr N. N. (Fabrikbesitzer) ist bereit, jedem Schirrmeister die Akkordsätze für diejenigen Stücke, mit deren Bearbeitung der Betreffende beschäftigt ist, schriftlich mitzutheilen; 2. der von den Schirrmeistern und Zuschlägern verdiente Lohn soll derart vertheilt werden, daß die Zuschläger 40 Pf. von jeder Mark erhalten; 3. die Vertreter der Schirrmeister und Zuschläger erklären sich ausdrücklich mit diesen Vereinbarungen einverstanden und zugleich im Namen sämmtlicher übrigen Schirrmeister und Zuschläger bereit, die Arbeit in der St.'schen Waggonfabrik am Mittwoch, den 12. August 1896, Morgens 6 Uhr, wieder aufzunehmen; 4. Herr N. N. ist bereit, die sämmtlichen Schirrmeister und Zuschläger, welche in seiner Fabrik am Montag, den 3. d. Mts. bezw. den folgenden Tagen die Arbeit niedergelegt haben, wieder einzustellen, falls sich dieselben der Vereinbarung gemäß am Mittwoch, den 12. d. M., Morg. 6 Uhr zu Arbeit stellen.

Die Arbeit in der Fabrik wurde der Vereinbarung gemäß wieder aufgenommen. Zu bemerken ist, daß auch dieses Mal das Gewerbegericht von den Parteien nicht aus eigener Initiative angerufen ist. Erst auf Anregung des Vorsitzenden des Gewerbegerichts, Stadtrath Pohl, riefen die Schmiede das Einigungsamt an, während der Fabrikbesitzer erklärte und dieses auch in der Verhandlung nochmals zum Ausdruck brachte, daß er das Gewerbegericht nicht als Einigungsamt angerufen habe, sich aber auf die Verhandlung vor demselben einlassen wolle.

Einigungsämter in England 1895. Die eben veröffentlichte Statistik der Strikes in England während des Jahres 1895 theilt mit, daß im Berichtsjahre 45 Strikes, an denen 58 898 Arbeiter betheiligt waren, im Wege der Einigungsämter oder Schiedsgerichte beigelegt wurden, gegenüber 42 Strikes von 18 325 Arbeitern im Jahre 1894; 17 Streitfälle wurden einigungsamtlich, 28 schiedsgerichtlich beigelegt. Betheiligt sind folgende Industrien:

	Zahl der Fälle.	Zahl der Betheiligten.
Bergbau	12	6 165
Eisenindustrie . . .	1	2 530
Schiffbau	7	1 258
Schuhindustrie . . .	3	46 400
Textilindustrie . . .	3	787
Keramische Industrie .	1	150
Baugewerbe	13	1 204
Verschiedene Industrien	5	404
	45	58 898

Soweit das Labour-Departement Kenntniß von permanenten Einigungsämtern hat, existirten 1895 68 solcher Aemter; 3 neue sind im Berichtsjahre hinzugekommen. Es bestehen:

im Bergbau 12, Eisenindustrie 7, übrige Metallindustrie 2, Schiffbau 7, Schuhindustrie 15, Kleiderindustrie 2, Textilindustrie 7, Druckindustrie 2, keramische Industrie 1, Baugewerbe 8, Dock- und Hafenarbeit 2, andere 3, insgesammt 68.

Haben diese Aemter zwar eine intensive Thätigkeit zu enfalten — 39 von ihnen hatten 1282 Fälle zu entscheiden —, so hatte im

Berichtsjahre, was die Beilegung von Strikes anlangt, die Privatinitiative einzelner Individuen, die als Mittler auftraten, doch den größeren Erfolg. Von den 45 einigungsamtlich beigelegten Strikes wurden beigelegt durch:

	Einigung.	Schiedsgericht.	Zusammen.
Aemter	7	4	11
Privatinitiative	10	24	34.

Allgemeines über Gewerbegerichte und Arbeitsvertrag.

Die Konferenz der Arbeiter-Beisitzer deutscher Gewerbegerichte, die am 15. und 16. November in Halle stattfand, war von den Beisitzern von 42 Gewerbegerichten mit insgesammt 42 Delegierten beschickt. Die Vertreter gehörten 21 Berufen an, die übergroße Mehrheit den Holzarbeitern, 10 darunter Tischler. Vertreten waren:

Leipzig (3), Halle (3), Berlin (2), Charlottenburg, Schöneberg, Brandenburg a. H., Königsberg, Magdeburg, Halberstadt, Weißenfels, Mühlhausen i. Th., Zeitz, Gera, Greiz, Dresden, Chemnitz, Döbeln, Gera, Braunschweig, Hannover, Hildesheim, Bremen, Hamburg, Lübeck, Kiel, Wandsbeck, Altona, Mülheim a. Rh., Kassel, München, Augsburg, Würzburg, Nürnberg, Mannheim, Iserlohn und Lüdenscheid, Hannover und Linden, Erfurt und Weimar, Bremerhaven, Geestemünde und Lehe (je 1 gemeinsam).

Die Konferenz war von den Beisitzern des Gewerbegerichts Lübeck einberufen hauptsächlich zwecks Stellungnahme zu dem veröffentlichten Entwurfe der Gewerbenovelle und seiner Bestimmungen über Innungs-Schiedsgerichte. Als weitere Aufgaben ergaben sich die Erörterung einer Organisation der Arbeiter-Beisitzer, sowie eine Reihe von Fragen der Kompetenz der Gewerbegerichte, der Ausbildung ihres Verfahrens wie ihrer sozialpolitischen Wirksamkeit, der Rechte und Pflichten der Beisitzer und ihres Verhältnisses zu ihren Wählern.

Von einer festen Organisation wurde theils aus vereinsgesetzlichen Bedenken, theils mit Rücksicht auf die bereits übergroße Inanspruchnahme der betheiligten Arbeiterschichten Abstand genommen. Einmüthig dagegen wurde eine lose Organisationsform geschaffen, die, vertreten durch eine Kommission der Berliner Beisitzer, den Austausch und die Veröffentlichung interessirender Entscheidungen bewirken und eine größere Einheitlichkeit der Organisationsstatuten der einzelnen Gerichte, wie ein gemeinsames Vorgehen in wichtigen Fragen anbahnen soll. Als Organ für Veröffentlichungen wurde mit 21 gegen 20 Stimmen das „Gewerbegericht" gewählt, dessen Redaktion bereit ist, sowohl thatsächlichen Mittheilungen, wie sachlichen Meinungsäußerungen an dieser Stelle ebenso Raum zu gewähren, wie auch aus der Mitte der Arbeitgeber-Beisitzer dort Publikationen erfolgt sind.

Die Besprechung der Innungsnovelle lehnte sich, eingeleitet von Barthels-Lübeck, an die Schrift von Dr. Quarck und an die Veröffentlichungen des „Gewerbegerichts" an. Als Hauptbedenken wurden geltend gemacht: eine Verringerung der Thätigkeit der durch schnelle, billige, sachkundige und unparteiische Rechtsprechung volksthümlich gewordenen Gewerbegerichte, die auch als Einigungsämter mehr und mehr zur Geltung kämen, zu Gunsten der Innungs-Schiedsgerichte, die im ganzen Kleingewerbe jene verdrängen würden; in Folge dessen verlangsamte und vertheuerte Rechtsprechung, Verdrängung unabhängig denkender Arbeiter aus den Gerichten, Leitung der Verhandlung durch Interessenten, Einschränkung der Freiheit der Arbeiter-Beisitzer durch das Zusammensitzen mit den eigenen Meistern. Die Beschwerden gegen die Innungs-Schiedsgerichte wurden durch ein reiches, theilweise sehr starkes Material gestützt, der Protest gegen die drohende Gefährdung einstimmig beschlossen. Ebenso sollen überall Protestversammlungen zur Aufrüttelung der Arbeiter veranstaltet werden. — Man erklärte die Gewerbegerichte für das werthvollste Ergebniß der sozialpolitischen Aera, das die Sympathie der Arbeiter gewonnen und die Antipathie der Unternehmer im Wesentlichen überwunden habe. In diesem Sinne forderte man eine Erweiterung der Zuständigkeit durch Ueberweisung der den ordentlichen Gerichten zustehenden Klagesachen gegen Entscheidung der Innungsvorstände in Lehrlingsfragen an die Gewerbegerichte.

Einstimmig und ohne Diskussion wurde die Einbeziehung des Gesindes und der Landarbeiter, desgleichen nach einem Referat Lipinskis-Leipzig die der Handlungsgehilfen in den Zuständigkeitsbereich der Gewerbegerichte gefordert.

Darauf folgte nach einer Einleitung von Martienßen-Hamburg, der die Pflichten und Rechte der Beisitzer erörterte und mit Schärfe den rein richterlichen, ohne Rücksicht auf Parteien der Gerechtigkeit dienenden Charakter der rechtsprechenden Thätigkeit der Beisitzer hervorhob, eine eingehende Besprechung der örtlichen Verhältnisse mit den sich daraus ergebenden Beschwerden und Rechtsfragen. Namentlich die Thätigkeit einiger Berliner und Leipziger Vorsitzender wurde bemängelt, das vielfache Ueberwiegen der Vergleiche als eine Benachtheiligung der Arbeiter geschildert.

Bezüglich der kommunalen Arbeitsnachweise wurde kein Beschluß gefaßt. Man war jedoch einig in der Auffassung, gemäß dem Beschlusse des Gewerkschaftskongresses die Neueinrichtung derartiger Nachweise nicht zu verlangen, sich dagegen an den bestehenden zu betheiligen. Namentlich die Einstellung der Thätigkeit der Nachweise im Falle von Arbeiterstreitigkeiten wurde als unentbehrliche Sicherung gegen Organisirung des Streikbrecherwesens bezeichnet.

Einstimmig wurde die Aufhebung der Berufung gegen Urtheile der Gewerbegerichte gefordert. Der Beschluß, der eine Erweiterung des Antrags Halle auf Erhöhung der Berufungsgrenze auf 200 Mark darstellt, wurde damit begründet, daß die Berufung die Vortheile des billigen und namentlich des schleunigens Verfahrens zu Nichte mache; daß ihre Möglichkeit deshalb häufig einer Verbindung mehrerer Streitsachen, die das Streitobjekt erhöhen würde, im Wege stehe, und so häufig ohne Noth zahlreichere Störungen der Arbeit herbeigeführt würden.

Ferner wurde die obligatorische Einführung der Gewerbegericht und die Wahl der Beisitzer an Sonntagen, wie sie in München von Anfang an in Geltung und für Kassel zugesagt ist, gefordert.

Mit allen gegen zwei Stimmen unterstellten die Vertreter die außergerichtliche Thätigkeit (und nur diese) der Beisitzer der Aufsicht der Gewerkschaften. Es soll damit eine Kontrole geschaffen werden für den Eifer, mit dem die Beisitzer ihren Wählern gegenüber die Pflicht der Berichterstattung, der rechtlichen Aufklärung erfüllten, und mit dem sie an den zum Austausch der Erfahrungen und zur Besprechung wichtiger Urtheile eingerichteten und von der Konferenz empfohlenen Zusammenkünften der Beisitzer sich betheiligten. — Die allgemeine Einrichtung von Ausschüssen, die Veranstaltung regelmäßiger Statistiken nach Zahl und Gesammthöhe der Objekte durch die Vorsitzenden, die Ausstattung der Beisitzer mit dem nöthigen Gesetzesmaterial wurde empfohlen und soll geeignetenfalls gefordert werden.

Dem Berliner Ausschuß, der in den Delegirten Willarg und Körsten über geeignete Kräfte verfügt, wurde die Sammlung der Ortsstatuten und die Ausarbeitung einer Eingabe an die gesetzgebenden Körperschaften zwecks einheitlicher und zweckmäßiger Gestaltung der Statuten aufgetragen. Im Uebrigen soll er eine Sammel- und Auskunftsstelle für die Arbeiter-Beisitzer der gesammten Gewerbegerichte darstellen und deren Wünsche den öffentlichen Organen und Gesetzgebern übermitteln.

Im folgenden stellen wir den Wortlaut der angenommenen Anträge zusammen:

I. Die Konferenz sieht von einer festen Organisation ab, empfiehlt dagegen, einen Centralpunkt zu bestimmen, der in interessirenden Gemeinfragen geeignete Schritte zur Verständigung unternimmt und event. die Beisitzer zu Konferenzen zusammenberuft. Die Aufsicht über die Beisitzer (Arbeitnehmer), außer ihrer gerichtlichen Thätigkeit, empfiehlt die Konferenz den örtlichen Gewerkschaften. Als geeigneter Centralpunkt wird Berlin bestimmt. II. Als Publikationsorgan für Urtheile u. A. wird „Das Gewerbegericht" gewählt. III. Einen hohen Reichstag ersuchen die 2c. Versammelten, den Bestimmungen in der Handwerkervorlage, soweit dieselben sich auf den Ausbau und die Neugründung von Innungs-Schiedsgerichten beziehen (§§ 84, 84a und 86e) die Genehmigung zu versagen. Die Konferenz beantragte ferner: Die endgiltige Entscheidung in Lehrlingsstreitigkeiten im Falle der Klage gegen den Vorentscheid der Innungsbehörde sollte nicht durch die Amts- bezw. Landgerichte, sondern durch die Gewerbegerichte gefällt werden. IV. Die Berliner Kollegen werden beauftragt, die Lücken des Gesetzes, der Wahlordnungen, der Ortsstatuten und die Ortsstatuten selbst einer Prüfung zu unterziehen und auf Grund der Ergebnisse einen Entwurf bei dem Reichstag einzureichen. Zu diesem Zwecke hat das Gewerbegericht jedes Ortes sein Statut in Berlin einzusenden. V. a) Die vereinigten Beisitzer stellen an die Reichsregierung das Ersuchen, dem Reichstage einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch welchen die rechtliche Stellung aller Personen, die jetzt den Gesindeordnungen unterstehen, einheitlich geregelt wird in dem Sinne, daß die Gesindeordnungen aufgehoben und die ihnen Unterstehenden unter die Gewerbeordnung gestellt werden. b) Der Kongreß erachtet die jetzt den Handlungsgehilfen gewährte Rechtshilfe als den veränderten sozialen Verhältnissen nicht mehr entsprechend, für ungenügend, für zu kostspielig und langwierig und erklärt sich für die Ausdehnung der Gewerbegerichte auf die Handlungsgehilfen, weil ihnen dadurch, ohne die speziellen Berufsinteressen zu verletzen, eine schnelle und billige wie sachgemäße Erledigung ihrer Klagen möglich ist. Demgemäß spricht sich der Kongreß auch für das Wahlrecht und die Wählbarkeit der Handlungsgehilfen zum Gewerbegericht aus. c) Es hat sich durch die bisherige Praxis der Gewerbegerichte bemerkbar gemacht, daß die Einlegung der Berufung gegen Urtheile, in denen das Objekt über 100 Mark beträgt, als ein Uebelstand anzusehen ist. Es verträgt sich dies nicht mit den wirthschaftlichen Verhältnissen, und der Kongreß erachtet es von großem Interesse für die Arbeiterschaft, daß Berufungen gegen die Urtheile der Gewerbegerichte nicht mehr zulässig sein sollen.

Oesterreichisches Gewerbegerichts-Gesetz. Das österreichische Abgeordnetenhaus hat am 30. Oktober zugleich mit dem Gesetze, betreffend die Reform des Civilprozesses ein Gesetz, betreffend die Errichtung von Gewerbegerichten, angenommen, dessen Entwurf der Initiative des liberalen Abgeordneten Baernreither entsprang. Beide

Gesetze sollen am 1. Juli 1898 in Kraft treten. Obgleich man auch in Oesterreich vor der allgemeinen obligatorischen Einführung der Gewerbegerichte zurückschreckte und eine Reihe von Arbeiterkategorien noch von den Wohlthaten der summarischen Fach-Jurisdiktion ausgeschlossen hat, so bedeutet das Gesetz immerhin einen auch von den Arbeitern anerkannten wesentlichen Fortschritt. Bisher waren in Oesterreich die Arbeiter mit der gerichtlichen Durchsetzung ihrer Ansprüche auf die politischen Behörden angewiesen, ein Ausnahmezustand, der nunmehr aufhören wird, indem der neue Civilprozeß das Prinzip der Trennung von Justiz und Verwaltung auch für die Arbeiter durchführt. Der Personenkreis, auf den sich die Gewerbegerichte erstrecken, umfaßt die gewerblichen Hülfsarbeiter einschließlich der Tagelöhner, Hausindustriellen und Handelsangestellten. Ausgeschlossen bleiben die in Staatswerkstätten beschäftigten Arbeiter, Bergarbeiter, landwirthschaftliche Arbeiter und Hausgesinde. Die beiden letzten Kategorien bleiben in ihren Rechtsangelegenheiten leider auch fürderhin den politischen Behörden unterstellt. Lehrlingsstreitigkeiten werden den bestehenden Innungs-Schiedsgerichten zugewiesen. Obligatorisch ist die Einführung der Gewerbegerichte und deren Kompetenz bloß für die Orte Wien, Reichenberg, Brünn und Bielitz, wo solche bereits auf Grund eines älteren, (übrigens fast ganz auf dem Papier gebliebenen) Gesetzes, betreffend die fakultative Errichtung von Gewerbegerichten, bestehen. Die Errichtung an anderen Orten hat zu erfolgen, „wenn die betheiligten Ministerien nach Anhörung der Landtage das Bedürfniß hierzu als vorhanden ansehen". Die Kompetenz umfaßt: Streitigkeiten betreffend Lohn, Antritt, Fortsetzung und Auflösung des Arbeits- und Lehrverhältnisses und diesbezügliche Entschädigungsansprüche mit Inbegriff von Lohnabzügen und Konventionalstrafen; Streitigkeiten bezüglich des Arbeitsbuches; Unterstützungskassen; von Unternehmern beigestellte Wohnungen; außerdem Streitigkeiten von Arbeitern untereinander bezüglich gemeinsam übernommener Arbeit. — Die Beisitzer werden von den Arbeitern gewählt, und zwar haben auch die Arbeiterinnen aktives Wahlrecht, doch werden die Vorsitzenden und deren Stellvertreter von der Regierung ernannt. Der Vorsitzende muß stets Jurist und Staatsbeamter sein. Die Kosten der Gewerbegerichte tragen der Staat und die betheiligten Gemeinden.

Litteratur.

Die Bedeutung des Bürgerlichen Gesetzbuchs für den Arbeiterstand. Von Landgerichts-Rath und Reichstags-Abgeordneten Gröber, Stuttgart 1897, Jos. Roth. 38 S. (50 Pf.).

Die wenigen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs, die eine gewisse Rücksichtnahme auf die wirthschaftlich schwächeren Bevölkerungsklassen erkennen lassen, werden in dem vorliegenden Schriftchen des bekannten Centrums-Abgeordneten in geschickter Weise hervorgehoben: das Chikaneverbot; das Wucherverbot (§. 138 Abs. 2.); die Bestimmungen im Titel Dienstvertrag, welche den Dienstherrn zur Fürsorge im Fall der Erkrankung des in die häusliche Gemeinschaft aufgenommenen Dienstverpflichteten (insbesondere auch des Gesindes bis auf die Dauer von 6 Wochen) sowie zur Fürsorge gegen Gefährdung von Leben und Gesundheit und in Ansehung der Wohn- und Schlafräume, der Verpflegung, der Arbeits- und Erholungszeit zu solchen Einrichtungen verpflichten, welche mit Rücksicht auf Gesundheit, Sittlichkeit, Religion erforderlich sind; daß nach der Kündigung den Dienstverpflichteten angemessene Zeit zum Aufsuchen eines andern Dienstverhältnisses gewährt werden muß; Aufhebung des Züchtigungsrechts gegenüber dem Gesinde; Ermäßigung unverhältnißmäßig hohen Maklerlohns und unverhältnißmäßig hoher Vertragsstrafen; auf dem Gebiet des Miethsrechts das Recht zur Räumung bei erheblicher Gefährdung der Gesundheit, die Beschränkung des Pfandrechts des Vermiethers; einige Bestimmungen des ehelichen Güterrechts zu Gunsten der Frau und die Regelung der Ansprüche aus der außerehelichen Schwängerung. Man sieht, es sind theilweise wichtige Ansätze zur Durchbrechung des Grundsatzes der formalen Gleichheit und Vertragsfreiheit, die freilich nur dann werden fruchtbringend wirken können, wenn eine sachgemäße Anwendung in der Praxis dazukommt.

Die gleichzeitig hiermit ausgegebene Nr. 10 der Wochenschrift **„Soziale Praxis, Centralblatt für Sozialpolitik"** enthält:

Die deutsche Strafprozeß-Novelle. Von Privatdozent Dr. J. Jastrow. — Die Parteien in Selbstzeichnungen; Der nationalsoziale Verein. Von Pastor P. Göhre; Die Programmrevision der schweizerischen Sozialdemokratie. Von Landrath St. Gschwind. — Die Sommer-Aufnahme der Arbeitslosen in Berlin. Von Dr. E. Hirchberg. — Die „sozialpolitische Partei" bei den Niederösterreichischen Landtagswahlen; Schutzverein mecklenburgischer Landleute; Amerikanische Umfrage über Währungs- und Lohnverhältnisse in Rußland ꝛc.; Interpellation im deutschen Reichstage über die Erdrosselungssteuer gegen Konsumvereine; Thätigkeit des Nürnberger Arbeitersekretariats im Jahre 1895/96. — Enquête über die Beseitigung städtischer Abfallstoffe; Lohnerhöhung für städtische Arbeiter in Stuttgart; Arbeiterausschuß der städtischen Gasarbeiter Berlin; Städtische Arbeitsnachweise. — Lithographen-Strike in Berlin, Anwendung von Vertragsbruch-Klauseln; Organisation der jüdischen Arbeiter in Manchester. — Ladenpersonal-Gesetz für England. — Deutsche Unfall-Novelle; Konferenz der „besonderen Kasseneinrichtungen" für die Invalidenversicherung; Zwangsversicherung des Anwaltstandes.

Aus dem Inhalt der letzten Novembernummern der „Sozialen Praxis" seien folgende Aufsätze hervorgehoben: Die Auflösung der Arbeitslosen-Kasse in St. Gallen. Von Prof. G. Adler. — Die tödtlichen Unfälle im preußischen und englischen Bergbau im Jahre 1895. Von O. Hué. — Gutachten deutscher Handelskammern zum Handels-Gesetzbuch. Von Dr. jur. M. Quarck. — Amtliche Enqueten über Arbeitsvermittelung. Von demselben. — Neuordnung der offenen Armenpflege in Mainz. Von Beigeordn. Dr. Gg. Schmidt. — Die Reform der Armenpflege in Steiermark. Von Professor E. Mischler. — Die Reform der Berliner Armenpflege. Von Dr. jur. E. Muensterberg. — Die Gesundheit der Arbeiter und ihr gesetzlicher Schutz. Von Sadtrath H. v. Frankenberg. — Städtische Miethsverträge. Von H. Horn. — Aus dem Notizentheil: Arbeiter als Fabrikdirektoren, Spezialgesetz für die South Metropolitan Gas Company; Bekämpfung sozialer Bestrebungen in Deutschland; Gewerkschafts- und Arbeiter-Sekretariate in der Schweiz und in Deutschland; Arbeitsamt in Queensland; Konservativer Delegirtentag in Berlin; Parteitag der schweizerischen Sozialdemokratie; Städtisches Auskunftsbureau in Mülhausen i. E.; Bauarbeiterschutz-Verhandlungen der Stadtverordneten in Braunschweig; Minimallohn bei Gemeindearbeiten in Brüssel; Interessenkonflikte der Gemeindevertreter: Ministerial-Entscheidung in Hessen, Vorlage des Magdeburger Magistrats; Kommunaler Achtstundentag in Calais; Städtische Sanitätswache im Anschluß an die Feuerwehr in Braunschweig; Arbeiterschutz in städtischen Betrieben; Kommunale Vermittelung im Bäckerstreik in Lyon; Staatsbeitrag bei kommunalen Gemäldekäufen in Belgien; Gewerbliche Kinder- und Frauenarbeit in Deutschland; Regelung der Arbeitsverhältnisse der Berliner Bureau-Angestellten; Reichstags-Debatte über Duelle und Offiziere; Arbeiterschutz in Schwitzläden in Maryland; Verschärfung der Fabrikinspektion in New-York; Sonntagsruhe in Advokatur-Kanzleien in Oesterreich; Arbeiterschutz in belgischen Ziegelwerken; Unternehmer-Enquete über den Normal-Arbeitstag in Oesterreich; Hygienische Station der Ortskrankenkasse Heidelberg; Zahl der Invaliden- und Altersrenten in Deutschland; Enquete über Versicherung gegen Haftpflicht; Arbeitslosen-Kasse der Bauarbeiter in Bologna; Gewerkschaftliche Arbeitslosen-Versicherung in der belgischen Textil-Industrie; Altersunterstützungs-Kasse für Genf; Polizeiliche Unfallverhütungs-Vorschriften für landwirthschaftliche Betriebe in Baden; Wahlrechts-Entziehung bei Armenunterstützung in England; Mietheaufwand für Arbeiterwohnungen in deutschen Städten; Wohnungsfrage und Fahrrad; Erstellung kleiner Wohnungen durch den Armenrath in Straßburg; Schulkinder als Steinschläger; Schulkinder-Arbeiten in Landwirthschaft und Gewerbe; Inspizientinnen des Handarbeitsunterrichts in Breslau und Berlin; Blumenpflege durch Schulkinder; Centralverein für die Interessen des Detailreisens.

Ständige Rubriken der „Sozialen Praxis": Allgemeine Sozial- und Wirthschaftspolitik; Kommunale Sozialpolitik; Soziale Zustände; Frauenfrage; Arbeiterbewegung; Unternehmerverbände; Gewerbegerichte, Einigungsämter, Arbeiterausschüsse; Arbeiterschutz und Gewerbeinspektion; Versicherung, Sparkassen; Armenpflege; Wohnungswesen; Gesundheitspflege, Ernährung; Erziehung, Schule, Volksbildung; Justiz; Finanzen; Landwirthschaft, Handwerk und Großindustrie; Handel, Kredit; Verkehr; Litterarische Neu-Erscheinungen.

Die „Soziale Praxis, Centralblatt für Sozialpolitik" erscheint jeden Donnerstag und kostet vierteljährlich 2 ℳ 50 ₰ einschließlich der Monatsbeilage „Das Gewerbegericht". Zu beziehen durch sämmtliche Postanstalten und Buchhandlungen sowie direkt durch die Verlagsbuchhandlung (Carl Heymanns Verlag, Berlin W., Mauerstr. 44).

„Das Gewerbegericht" erscheint am ersten Donnerstag jeden Monats im Mindestumfang von ½ Bogen und ist durch alle Buchhandlungen, Spediteure und Postämter (Postzeitungsnummer 2811a) zu beziehen. Der Preis beträgt für das Jahr M. 1, bei direkter postfreier Zusendung durch die Verlagshandlung M. 1.40.

Carl Heymanns Verlag in Berlin W. Mauerstraße 44. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin W. — Verantwortlich für die Redaktion: Dr. J. Jastrow in Charlottenburg-Berlin.

II. Jahrgang. Berlin und Frankfurt a. M., den 7. Januar 1897. Nummer 4.

Das Gewerbegericht.

Mittheilungen des Verbandes deutscher Gewerbegerichte.

Redaktionsausschuß: Stadtrath Dr. Flesch in Frankfurt a. M. und Magistrats-Assessor Cuno in Berlin.

Erscheint am ersten Donnerstag jeden Monats. Herausgeber: Preis jährlich 1 Mark.

Carl Heymanns Verlag, Berlin W., Mauerstr. 44. Dr. J. Jastrow. Kostenfreie Beilage zur „Sozialen Praxis".

Alle für die Redaktion des „Gewerbegerichts" bestimmten Sendungen bittet man zu adressiren: An Herrn Magistrats-Assessor Cuno, Berlin W., Wormser Str. 2.

Inhalt.

Rechtsprechung.

Ist eine Zusage gültig, daß der Arbeiter nach beendigter Lehrzeit noch eine bestimmte Zeit beim Lehrmeister bleibe? (Urtheil des Gewerbegerichts Stuttgart, Vorsitzender Dr. Hartenstein).

Die Klägerin ist bei der Beklagten eingetreten, um das Bügeln (Plätten) zu lernen. Unter Anderem ist in dem schriftlichen Lehrvertrag bestimmt: „Die E. H. (Klägerin) macht sich im Einverständniß ihres Vaters verbindlich, nach beendigter Lehrzeit zwei Jahre als Büglerin bei K. R. (Beklagte) zu verbleiben, und nach Ablauf dieser Zeit in gar keinem Konkurrenzgeschäft Arbeit zu nehmen, bei Vermeidung einer an K. R. sofort zu entrichtenden Konventionalstrafe von 100 M. und sofortiger Aufgabe der betreffenden Stellung, und gelten diese Bestimmungen gleichfalls im Falle eines freiwilligen oder unfreiwilligen Austritts." Die Klägerin hat Entschädigung verlangt, weil die Beklagte ihren Verpflichtungen nicht nachgekommen sei. Die Beklagte erhob Widerklage auf die 100 M., weil die Klägerin die zwei Jahre nicht ausgehalten habe, sondern unter falscher Vorspiegelung die Beklagte bewogen habe, sie gehen zu lassen, und weil sie in ein anderes Geschäft getreten sei.

Die Widerklage wurde abgewiesen mit folgender Begründung:

Die Bestimmung, daß die Klägerin zwei Jahre lang bei der Beklagten bleiben müsse, während die Beklagte keinerlei Verpflichtung übernimmt, sie solange zu behalten, verstößt gegen §. 122 der Gewerbeordnung, wonach die Kündigungsfristen für beide Theile gleich sein müssen. Diese Bestimmung ist verletzt, wenn nur einem Theil auf längere Zeit das Kündigungsrecht abgesprochen ist. Ist die Bestimmung des Vertrags ungültig, so kann wegen ihrer Verletzung auch keine Konventionalstrafe gefordert werden. Soweit sich aber die Widerklage darauf stützt, daß die Klägerin in ein anderes Geschäft getreten sei, ist das Gewerbegericht zur Entscheidung nicht zuständig (§. 3 Abs. 2 des Gewerbegerichts-Gesetzes).

Wird der Bauunternehmer durch den vom Kolonnenführer geschlossenen Vertrag unmittelbar den Arbeitern gegenüber verpflichtet? Können die Arbeiter vom Vertrag zurücktreten und Schadensersatz fordern, wenn der Arbeitgeber die Bedingungen des Vertrages einseitig ändert? (Urtheil des Gewerbegerichts Stettin, Vorsitzender Assessor Laubünger, und des Landgerichts Stettin.)

I. Der Maurermeister A. hat im Herbst und Winter einen großen Neubau (Eckbau) aufgeführt. Die Kläger haben zusammen mit dem Steinträger F., der in einem Vorprozesse geklagt hat, und dem Kolonnenführer W. bis zum 20. Januar 1896 die Steine für diesen Neubau hochgetragen. Wegen dieses Steinetragens hatte der Beklagte mit dem Kolonnenführer W. einen schriftlichen Vertrag vom 21. November 1895 geschlossen, in welchem es heißt:

> „der Steinträger W. übernimmt die Beförderung der Steine und des Mörtels auf dem Neubau nach allen Plätzen und Stellen, die ihm von Herrn A. bezw. dessen Vertretern angewiesen werden. W. hat dafür zu sorgen, daß nie Mangel an Steinen eintritt, muß also dementsprechend Leute anstellen. Die von demselben angestellten Leute müssen fleißig, nüchtern und anständig sein, und soll Herrn A. resp. dessen Vertretern das Recht zustehen, die sofortige Entlassung der sich ungebührlich benehmenden Leute herbeizuführen."

Als Preis ist ausgemacht 1,40 M. für je 1000 in den Keller zu liefernde Steine, 1,60 M. für die in das Erdgeschoß zu liefernden und je eine Mark mehr für die in eine höhere Etage zu befördernden, also 2,60 M. für die erste, 3,60 M. für die zweite, 4,60 M. für die dritte Etage und 5,60 M. für den Trempel. Nachdem die Ringmauern und die zehnzölligen Wände fertig waren, ließ Beklagter die fünfzölligen Wände, das sind zum großen Theile die keine Balken tragenden Wände, mauern. Wegen dieser Wände wollte er nunmehr, wie er angiebt, um der Schwierigkeit der Berechnung zu entgehen, einen für alle Etagen gleichen Durchschnittspreis von 2,60 M. bezw. 2,70 M. vereinbaren. Legt man den Vertrag zu Grunde, so würde, da hier Keller und Dach wegfallen, sich ein Durchschnittspreis von 3,10 M. (1,60 + 2,60 + 3,60 + 4,60 = 12,40) ergeben. Kläger bestanden auf einem Durchschnittspreise von 3,10 M., falls nicht etagenweise bezahlt werden solle. Da sich der Beklagte zu diesem Preise nicht verstehen wollte, legten sie am 20. Januar 1896 die Arbeit nieder. — Kläger behaupten, daß sie berechtigt gewesen, vom Vertrage zurückzutreten, da Beklagter seinerseits sich geweigert habe, den Vertrag zu erfüllen. Da seine Weigerung unbegründet sei, habe er ihnen ihren Schaden zu ersetzen. Da sie arbeitslos geblieben, hätten sie das zu verlangen, was sie auf dem Bau verdient haben würden, wenn ihrerseits der Vertrag hätte erfüllt werden können. Sie hätten mindestens noch eine Woche Arbeit gehabt und mindestens noch je 28,50 M. verdient. — Der Beklagte begehrt Abweisung der Klage. Seine Einwendungen gehen dahin: 1. Er habe allein mit W. zu thun, dieser habe auch den Vertrag allein unterschrieben; 2. der Vertrag beziehe sich nicht auf die fünfzölligen Wände, wegen dieser habe er stets besonders accordirt; 3. den Klägern habe nach §. 124 Gewerbeordnung ein Grund aufzuhören nicht zur Seite gestanden. Beklagter hat auf richterliches Befragen zugegeben, daß er die Marken zur Invaliditäts- und Altersversicherung geklebt habe.

Gründe. Das Gericht hat zunächst von Amtswegen seine Zuständigkeit zu prüfen, die zu verneinen gewesen wäre, wenn W. als selbstständiger Unternehmer zu gelten hätte. Die Zuständigkeit war zu bejahen, da der in Rede stehende Vertrag nicht als ein Werkverdingungsvertrag, sondern als eine locatio conductio operarum (Accordvertrag) aufzufassen ist. Es ist im Baugewerbe üblich, daß Steinträger- und

Putzarbeiten im Gruppenaccorde hergestellt werden (vergl. Cuno, Arbeiter oder Unternehmer? Blätter für sociale Praxis 1894 Seite 146). Das schließt nicht aus, daß im Einzelfalle ein Werkverdingungsvertrag vorliegen kann. Alsdann muß aber auch zu erkennen sein, daß der mit dem Bauherrn Abschließende thatsächlich seiner ganzen Stellung nach als ein Unternehmer anzusehen ist. Das ist vorliegend nicht der Fall. W. ist mit den anderen Steinträgern ins Theil gegangen, hat also keinen Unternehmergewinn gehabt. Er nennt sich selbst im Vertrage „Steinträger". Seine ganze Erscheinung ist die eines gewöhnlichen Arbeiters, der nicht im Stande erscheint, eine größere Summe selbstständig zu zahlen. Wie die Verhandlung ergab, hat er schon früher bei A. als einfacher Steinträger, nicht einmal als „erster Mann", gearbeitet. Vorliegend fällt außerdem ins Gewicht, daß der Beklagte die Marken geklebt hat. Waren Kläger nicht seine Arbeiter, sondern Arbeiter des W., so ging ihn das gar nichts an. Außerdem hat er sich auch ein Entlassungsrecht vorbehalten. W. hat den Vertrag vielmehr für seine Person und zugleich als Vertreter der Kläger unterschrieben. Der Unternehmer hat hier, wie stets, der Bequemlichkeit halber nur mit dem Kolonnenführer verhandelt, der die einzelnen Steinträger kennt und an der Hand hat. Spätestens durch Eintritt in die Arbeit traten diejenigen Kläger, die bei der ersten Verhandlung mit W. noch nicht zugegen waren, dem Vertrage bei (cf. wegen der Zuständigkeitsfrage hinsichtlich des Anspruches einer Steinträger-Kolonne auch das die Zuständigkeit des Gewerbegerichts anerkennende Urtheil des Landgerichts Leipzig vom 25. Oktober 1894, Sociale Praxis 1895 Seite 131). Der Vertrag läßt nun keinen Zeifel daran, daß sich die vereinbarten Sätze auf alle Wände beziehen sollten. Die Steinträger haben die Steine nach allen Stellen und Plätzen zu bringen, die ihnen angegeben werden. Die Weigerung der Kläger, für den billigen Durchschnittspreis von 2,70 ℳ. zu arbeiten, war deshalb begründet, denn da Beklagter die Erfüllung des Vertrages seinerseits weigerte, konnten auch Kläger von demselben zurücktreten. Die Weigerung des Beklagten, die ziemlich den Thatbestand des §. 124 Ziffer 4 erfüllt, beruht auf grobem Verschulden. Nach §. 285 I. 5 Allgemeines Landrecht hat derjenige, der bei Erfüllung des Vertrages seine Pflichten aus grobem Versehen verletzt, dem Andern das ganze Interesse zu vergüten. §. 410 I. 5 Allgemeinen Landrechts steht nicht im Wege (cf. Dernburg, Privatrecht, dritte Auflage Seite 61 Note 9). Daß dem auf Grund des §. 124 der Gewerbeordnung Zurücktretenden eine Lohnentschädigung bis zum Ablauf der Vertragszeit zusteht, ist in der neueren Praxis anerkannt. (Urtheil des Landgerichts I Berlin vom 5. Oktober 1892, Blätter für Rechtspflege im Bezirk des Kammergerichts Band III Seite 115.) Ob aber ein Arbeitgeber den Arbeiter dadurch zum Aufhören zwingt, daß er an dem verdienten Lohne einen Abzug macht, oder dadurch, daß er sich im Laufe der Arbeit weigert, pro futuro bis zum Schluß der Vertragszeit den ausbedungenen Lohn zu zahlen, ist im Grunde einerlei. In beiden Fällen ist das Versehen ein grobes, und die Sachlage ganz gleich zu beurtheilen, mag der Rücktritt aus §. 124 Ziffer 4 Gewerbeordnung oder auf Grund der landesrechtlichen Bestimmungen erfolgen.

II. Die eingelegte Berufung ist durch Urtheil des Königlichen Landgerichts zu Stettin, IV. Civilkammer, vom 29. September 1896 verworfen.

Gründe. Es könnte fraglich sein, ob die Kläger als gewerbliche Arbeiter anzusehen sind und daher das Gewerbegericht überhaupt zuständig ist. Dies ist zu bejahen Die Kläger sind als Steinträger immerhin Gehülfen im Maurergewerbe, wenn auch nur Gehülfen von untergeordneter Bedeutung, ohne erhebliche technische Kenntnisse.

In der Sache selbst ist die Entscheidung des Gewerbegerichts für durchaus zutreffend zu erachten. Unter Berücksichtigung der ganzen Sachlage und der Verhältnisse, wie sie bei größeren Bauten zwischen dem Bauherrn und den Bauarbeitern notorisch obwalten, ist anzunehmen, daß W. den Vertrag vom 25. November 1895, sowohl für sich wie auch als Geschäftsführer der erst noch „anzustellenden" Leute mit dem Beklagten abgeschlossen hat, daß die Kläger sodann diesen Vertragsabschluß zum Mindesten dadurch, daß sie unter den festgesetzten Bedingungen die Arbeit aufnahmen, genehmigt und hiermit den Vertrag zu einem auch für sie verbindlichen gemacht haben (§§. 142, 143 I. 13, §§. 58, 59 I. 4 Allgemeines Landrecht. Reichsgericht Band 10 Seite 257). Eine Stütze für diese Annahme, wenn auch nicht von entscheidender Bedeutung gewährt der Umstand, daß der Beklagte in dem Vertrage sich das Recht vorbehalten hat, „die sofortige Entlassung der sich ungebührlich betragenden Leute" herbeizuführen, sowie die feststehende Thatsache, daß der Beklagte den Klägern die Marken für die Invaliditäts- und Altersversicherung in ihre Karten eingeklebt hat und daß die Kläger in Ansehung der Ringmauern und der zehnzölligen Wände die im Vertrage festgesetzten Löhne gezahlt erhalten haben. Hiernach ist also ein vertragliches Arbeitsverhältniß zwischen den Parteien hergestellt und die Passivlegitimation des Beklagten nicht zu bezweifeln.

Bei Beurtheilung des Rechtsgrundes der eingeklagten Ansprüche läßt sich in der Entscheidung des Gewerbegerichts eine irrige Auffassung nicht erkennen. Nach dem Wortlaute in der Fassung des Vertrages sind die dort festgesetzten Löhne für die Innenwände nicht ausgeschlossen worden. Eine in Stettin etwa herrschende abweichende Uebung kann in dieser Hinsicht gegenüber der schriftlichen Willensvereinbarung, wenn sie erforderlichen Falls durch Auslegung des Vertrages zu ermitteln ist (§§. 266, 267 I. 5 Allgemeines Landrecht) nicht ins Gewicht fallen. Insofern nun der Beklagte, wie erwiesen ist, sich geweigert hat, den Klägern in Ansehung der Innenwände weder die für die einzelnen Etagen aus dem Vertrage hervorgehenden Löhne noch einen hiernach zu berechnenden Durchschnittslohn zu gewähren, hat er die thatsächliche Unterlage dafür gegeben, daß zu seinen Ungunsten der §. 124 Gewerbeordnung und §. 285 I. 5 Allgemeines Landrecht zur Anwendung kommen.

Ist die Entlassung eines Arbeiters wegen Zuspätkommens gerechtfertigt? (Urtheile des Gewerbegerichts Königsberg i. Pr.; Vorsitzender Stadtrath Pohl)

Verneint bei einmaliger Verspätung in folgendem Fall: Ein Arbeiter wurde von einem Maurermeister, auf dessen Bau er mit dem Tragen von Kalk beschäftigt war, sofort entlassen, weil er 10 Minuten nach 6 Uhr Morgens zur Arbeit erschien. Der Arbeiter beansprucht den Lohn für den Tag der Entlassung. Da die Arbeit unstreitig bereits um 6 Uhr Morgens beginnen sollte und die anderen Arbeiter sich auch schon, als Kläger erschien, bei der Arbeit befanden, erachtete sich Beklagter zur sofortigen Entlassung des Klägers für berechtigt, da — wie er ausführte — andernfalls jede Disziplin aufhören würde. — Das Gewerbegericht verurtheilte den Beklagten nach dem Klageantrage, da eine einmalige Verspätung von etwa 10 Minuten nicht als widerrechtliches Verlassen der Arbeit anzusehen sei.

Bejaht bei wiederholter Verspätung in folgendem Fall: Der Kläger (Friseurgehilfe) behauptet, daß er von dem Beklagten (Barbier) ohne Einhaltung der verabredeten dreitägigen Kündigungsfrist und ohne gesetzlichen Grund entlassen sei und beantragt, den Beklagten zur Zahlung des Lohnes und Kostgeldes für drei Tage zu verurtheilen. Kläger wurde mit seiner Klage abgewiesen, da die Beweisaufnahme ergab, daß der Beklagte dem Kläger bei dem Engagement mitgetheilt hat, daß die Arbeitszeit in seinem Geschäfte um 5½ Uhr Morgens beginne, und Kläger selbst zugegeben hat, trotz mehrfacher Verwarnung *wiederholt* erst um 6¾ Uhr zur Arbeit erschienen zu sein. In diesen wiederholten erheblichen Verspätungen sah das Gewerbegericht eine beharrliche Verweigerung der dem Kläger nach dem Arbeitsvertrage obliegenden Verpflichtungen, die den Beklagten zur Entlassung des Klägers ohne voraufgegangene Kündigung gemäß §. 123 Nr. 3 Gewerbeordnung berechtigte.

Gehört ein Thierbändiger in einer Menagerie zu den „gewerblichen Arbeitern"? Im Bejahungsfalle, — ist er den im §. 133a der Gewerbeordnung bezeichneten höheren Angestellten beizuzählen? (Urtheil des Reichsgerichts, VI. Civilsenat.)

Der Kläger war bei einem Menageriebesitzer als „dompteur" angenommen. Seine Arbeiten bestanden einerseits in der Zähmung und Abrichtung von wilden Thieren und andererseits in deren Vorführung bei den Schaustellungen. Als aus diesem Verhältniß ein Streit entstand, hat der „dompteur" die bezügliche Klage beim Landgericht Hamburg erhoben. Der Beklagte hat verlangt, daß der Rechtsstreit vor das Gewerbegericht verwiesen wird. Der Streit ist bis an das Reichsgericht gebracht worden und das Letztere hat durch Urtheil vom 21. Mai 1896 (Entscheidungen des Reichsgerichts in Civilsachen Bd. 37 S. 66) sich für die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte ausgesprochen.

Aus den Gründen. Was zunächst die Leistungen bei den Schaustellungen anbelangt, so können diese keinesfalls als solche eines im Menageriebetriebe beschäftigten „Arbeiters" angesehen werden. Solche Schaustellungen bezwecken, dem Publikum zu zeigen, in welchem Grade wilde Thiere der Herrschaft des Menschen unterworfen werden können. Ob man bei derartigen Vorführungen von einem höheren wissenschaftlichen Interesse sprechen dürfe, kann bezweifelt werden; jedenfalls läßt sich aber nicht sagen, daß dabei der Vorführende zur Herstellung eines Gewerbserzeugnisses des Menageriebesitzers mitwirke, vielmehr handelt es sich im Wesentlichen darum, zu beweisen, welche Herrschaft gerade der betreffende dompteur für seine Person über die Thiere erlangt. Wie bei Vorstellungen von Schauspielern, Sängern u. s. w., die nicht zu den Arbeitern und Gewerbsgehilfen des Theaterunternehmers gerechnet werden können,*) liegt der Schwerpunkt auch hier in der Vorführung der eigenen Leistung des dompteurs. — Soweit dem Kläger obgelegen hat, die Thiere zu zähmen und zur Ver-

*) Daß dem so ist, hat das Reichsgericht bereits in einem älteren Urtheil vom 21. März 1887 (Entscheidungen des Reichsgerichts Band 17 Seite 86) angenommen.

wendung bei Vorstellungen geeignet zu machen, bestand dagegen seine Leistung allerdings in einer Bearbeitung des Materials, welches der Beklagte in seinem Gewerbebetrieb benutzt. Allein hierauf kann entscheidendes Gewicht schon deshalb nicht gelegt werden, weil diese Arbeiten sich im Wesentlichen nur als Vorbereitungen für die Vorstellung darstellen, in denen der Kläger die Thiere vorführen sollte. Sie sollten dabei an seine Person gewöhnt und angelernt werden, ihm zu gehorchen. Aber auch wenn man diese Zähmung als eine selbstständige Arbeit zu betrachten hätte, würde sich daraus nichts für die Zuständigkeit des Gewerbegerichts ergeben. Die Zähmung und Abrichtung großer Raubthiere setzt einen hohen Grad persönlichen Muths und körperlicher Kraft und Gewandtheit, eingehende Kenntniß der einzelnen Thiergattungen und der speziell zu behandelnden Thierindividuen voraus. Die Erwerbung dieser Kenntniß erfordert eine besondere, keineswegs im Allgemeinen bei jedem normalen Menschen vorauszusetzende Befähigung sowie dauernde eingehende Beschäftigung mit Thieren der fraglichen Art. Zugleich ist die Stellung des Thierbändigers eine verantwortungsvolle, da das ihm anvertraute Material werthvoll ist und sein Werth durch die Behandlung wesentlich erhöht oder verringert werden kann. Mit Rücksicht hierauf muß für den Betrieb einer Menagerie, welche nicht blos bezweckt, den Besuchern den Anblick der Thiere zu verschaffen, in der diese vielmehr auch einer Abrichtung zum Zwecke besonderer Schaustellungen unterworfen werden, dem Thierbändiger eine Stellung zugesprochen werden, welche mit der eines Werkmeisters oder eines mit höheren technischen Dienstleistungen betrauten Angestellten in anderen Gewerbebetrieben auf einer Stufe steht. Es schlägt daher insoweit jedenfalls die Ausnahmebestimmung im zweiten Absatze zum §. 2 des Gesetzes vom 29. Juli 1890 hier ein.*)

Einigungsämter.

Einigungsämter im Hafenstreik in Hamburg und in Bremen. Ende November traten fast gleichzeitig die Schauerleute Hamburgs und Bremens in Streik. In Bremen wurde der Vorschlag des Gewerbegerichts-Vorsitzenden, das Einigungsamt anzurufen, von beiden Seiten angenommen und es gelang, den Streik in seinen ersten Anfängen zu beendigen. In Hamburg wurde von dortigen Honoratioren, darunter auch dem Gewerbegerichts-Vorsitzenden, ein Schiedsgerichts-Vorschlag gemacht; derselbe wurde von den Arbeitern angenommen, von den Unternehmern aber abgewiesen. Der Streik hat in Hamburg alle Kategorien von Hafenarbeitern und auch die Seeleute ergriffen. Eine Darstellung des Bremer Einigungsamts hat der dortige Vorsitzende in Nr. 11 der „Sozialen Praxis" gegeben, woselbst (Nr. 10 und 11) auch die Hamburger Streitigkeiten von Unternehmer- und Arbeiterseite aus besprochen sind.

Gutachten und Anträge.

Anspruch des Arbeiters auf ein Zeugniß über Ehrlichkeit. Plenarbeschluß des Gewerbegerichts Hanau. Die Frage, ob ein Arbeiter der Edelmetall-Branche berechtigt ist, von seinem Arbeitgeber ein Zeugniß über seine Ehrlichkeit zu verlangen, hat das Gewerbegericht Hanau in einer Plenar-Sitzung unter Leitung des Vorsitzenden, Oberbürgermeisters Dr. Gebeschuß, gegen die Stimmen der Arbeiter-Beisitzer verneint. Die Goldarbeiter Hanaus haben ihre Unzufriedenheit mit dieser Entscheidung in folgendem Beschluß Ausdruck gegeben:

„In Anbetracht, daß es eine unbestreitbare Thatsache ist, das in der hiesigen Edelmetall-Industrie die Arbeiter sich in ihren Zeugnissen auch über ihre Ehrlichkeit ausweisen müssen, und daß diese Thatsache sowohl von dem durch das Gewerbegericht als Sachverständigen vernommenen Unternehmer als auch von sämmtlichen unter den Beisitzern vertretenen Fachleuten, Arbeitern und Unternehmern, ausdrücklich anerkannt worden ist, — ist es uns unbegreiflich, daß die Mehrheit des Gewerbegerichts, nämlich die Unternehmer und der Vorsitzende, entschieden hat: die Ehrlichkeit gehöre nicht zum Betragen, der Unternehmer sei daher durch die §§ 113 Abs. 2 und 129 der Gewerbeordnung nicht verpflichtet, das Zeugniß auch auf die Ehrlichkeit des Arbeiters auszudehnen. Auf Grund dieser Entscheidung ist es dem Unternehmer ermöglicht, einen völlig unschuldigen Arbeiter dadurch, daß er ihm nichts über seine Ehrlichkeit ins Zeugniß schreibt, thatsächlich in den Verdacht der Unehrlichkeit zu setzen und ihm ein ferneres Fortkommen in unserer Branche unmöglich zu machen. Die Interessen der hiesigen Edelmetall-Arbeiter sind dadurch schwer geschädigt."

Wie uns von Seiten eines Arbeiter-Beisitzers mitgetheilt wird, haben die Unternehmer gegen den Zwang, sich in dem Zeugniß über die Ehrlichkeit auszusprechen, den praktischen Gesichtspunkt geltend gemacht, daß sie dann gezwungen würden, einem Arbeiter die Ehrlichkeit zu bescheinigen, von dessen Unehrlichkeit sie zwar überzeugt seien, aber die Beweise nicht beibringen könnten. Demgegenüber weisen die Arbeiter darauf hin, daß es inkonsequent sei, wenn die Unternehmer von jedem Arbeiter ein Zeugniß über die Ehrlichkeit verlangen, ein solches aber nur ausstellen, wenn es ihnen beliebe. Es sei eine große Härte und Ungerechtigkeit, wenn auf eine bloße Vermuthung hin, die doch auch unbegründet sein könne, einem Arbeiter die Ehrlichkeit nicht bescheinigt würde, was thatsächlich auf dasselbe herauskomme wie die Beschuldigung der Unehrlichkeit. Jeder Mensch habe solange Anspruch auf Anerkennung seiner Ehrlichkeit als Beweise des Gegentheils nicht vorliegen. Die §§ 113 Abs. 2 und 129 der Gewerbeordnung wollten dem Arbeiter sowie Lehrling die Möglichkeit geben, ein Zeugniß über alle die Umstände zu erlangen, welche für die Brauchbarkeit des Arbeiters maßgebend sind; dazu gehöre eben nach dem Brauch in der Edelmetall-Industrie Hanaus die Ehrlichkeit. „Führung" und „Betragen" umfaßten das ganze Verhalten bei der Arbeit, mithin auch die Ehrlichkeit.

*) Die citirte Vorschrift setzt aber immer voraus, daß der Angestellte ein Jahreseinkommen von wenigstens 2000 ℳ. hat; eine Voraussetzung, die in dem erörterten Falle anscheinend unstreitig vorlag.

Allgemeines über Gewerbegerichte und Arbeitsvertrag.

Lohnzahlung und Gegenrechnung.

Die Frage, ob es dem Arbeitgeber erlaubt ist, bei der Lohnzahlung eine Gegenforderung in Abzug zu bringen, beschäftigt tagtäglich die Gewerbegerichte. Aber bis jetzt ist die Rechtsprechung selbst innerhalb desselben Rechtsgebietes durchaus verschieden. Einige Gewerbegerichte weisen die Aufrechnung ohne Weiteres zurück, andere lassen sie wieder unbeschränkt zu, noch andere machen endlich die Zulassung der Gegenforderung von deren Liquidität abhängig.

In dem Bürgerlichen Gesetzbuch, welches am 1. Januar 1900 in Kraft tritt, ist die Streitfrage entschieden. §. 394 bestimmt hierüber: „Soweit eine Forderung der Pfändung nicht unterworfen ist, findet die Aufrechnung gegen die Forderung nicht statt." Es fragt sich, ob hiermit neues Recht geschaffen ist oder ob nicht vielmehr bereits geltendes Recht wiederholt wird.

Prüft man zunächst die Bestimmungen der Reichs-Gewerbeordnung, so sagt §. 115 daselbst direkt: „Die Gewerbetreibenden sind verpflichtet, die Löhne ihrer Arbeiter in Reichswährung zu berechnen und baar auszuzahlen." Man sollte meinen, daß hierdurch klar genug zum Ausdruck gebracht ist, daß der Gewerbetreibende sich von seiner Verpflichtung zur Auszahlung des Arbeitslohnes nicht durch Kompensation befreien kann, denn die Kompensation ist keine Zahlung, geschweige denn Baarzahlung, sondern sie wirkt nur wie eine Zahlung („pro soluto compensationem haberi oportet", leg. 4 cod. de comp. 4, 31). Der Gläubiger erhält nicht das, was er zu fordern hat, sondern nur ein Aequivalent, nämlich die Befreiung von einer entsprechenden Schuld, was aber natürlich für den Arbeiter, welcher von seinem Arbeitslohn den Lebensunterhalt bestreiten soll, nicht annähernd den gleichen Werth hat. Daß die Gewerbeordnung jede andere Tilgung der Lohnschuld als die durch Baarzahlung hat ausschließen wollen, mag auch weiter daraus geschlossen werden, daß in gewissen Fällen Ausnahmen zugelassen sind (vergl. §. 115 Abs. 2, betreffend Kreditiren von Waaren, §§. 119a, 134, betreffend Lohneinbehaltungen zur Sicherung des Ersatzes eines aus widerrechtlicher Auflösung des Arbeitsverhältnisses erwachsenden Schadens u. A. m.). Erfreulicherweise hat sich nunmehr auch das Reichsgericht auf den hier vertretenen Standpunkt gestellt, indem es direkt ausgesprochen hat, daß durch §. 115 der Gewerbeordnung, soweit nicht Ausnahmen gesetzlich ausdrücklich zugelassen sind, grundsätzlich jeder Lohnabzug wegen persönlicher Forderungen des Arbeitgebers gegenüber dem Arbeiter unzulässig und nach §. 146[1] kriminell strafbar ist (vergl. Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen Bd. 26 S. 208 ff.).

Der größte Theil der Kommentatoren der Gewerbeordnung vertritt aber leider noch die auf die Rechtsprechung nicht ohne Einfluß gebliebene Ansicht, daß nach Absicht des Gesetzes — aber doch jedenfalls entgegen dem klaren Wortlaut — durch den §. 115 die Frage wegen Zulässigkeit der Kompensation gar nicht berührt sei. Lediglich soll die Vorschrift das Verbot des sogenannten Trucksystems gesetzlich festlegen. Wenn wir nun diese Ansicht auch in keiner Weise theilen, so wollen wir doch den Versuch machen, die Unzulässigkeit der Kompensation noch anderweit reichsgesetzlich zu begründen.

Nach §. 1 des Reichsgesetzes, betreffend die Beschlagnahme des Arbeits- oder Dienstlohnes vom 21. Juni 1869 (B.G.Bl. S. 242) ist die Beschlagnahme des Arbeitslohnes erst dann gestattet, nachdem die Leistung der Arbeiten erfolgt und nachdem der Tag, an welchem die Vergütung gesetzlich, vertrags- oder gewohnheitsmäßig

zu entrichten war, abgelaufen ist, ohne daß der Verfügungsberechtigte dieselbe eingefordert hat. Diese Bestimmungen können gemäß §. 2 nicht mit rechtlicher Wirkung durch Vertrag ausgeschlossen oder beschränkt werden, und im Abs. 2 heißt es: „Soweit nach diesen Bestimmungen die Beschlagnahme unzulässig ist, ist auch jede Verfügung durch Cession, Anweisung, Verpfändung oder durch ein anderes Rechtsgeschäft ohne rechtliche Wirkung." Hiernach wird also jeder Verfügung, nicht nur seitens des Lohnempfängers, sondern gleichermaßen auch seitens des Lohnschuldners die rechtliche Wirksamkeit versagt, und das Wort „Rechtsgeschäft" ist nach Absicht des Gesetzes, welches einen möglichst weitgehenden Schutz des Lohnempfängers gewährleisten will, im weitesten Sinne zu verstehen. Unter diesen Begriff fällt auch die Kompensation. Auf die Streitfrage des „ipso jure compensatur" kann hier nicht näher eingegangen werden. Soviel steht fest, die Kompensation setzt die Erklärung des Schuldners bezw. Gläubigers, mit seiner Forderung aufrechnen zu wollen, voraus, und diese Erklärung bezweckt, das Forderungsrecht des Gläubigers aufzuheben, und zwar um deswillen nicht weniger, weil auch der Schuldner sein Forderungsrecht verliert. Immer will der kompensirende Schuldner, daß der Gläubiger nicht das erhalten soll, was er an sich zu verlangen berechtigt wäre. Nichts anderes ist aber ein Rechtsgeschäft, als die auf die Entstehung, den Untergang oder die Veränderung von Rechten gerichtete Privatwillenserklärung (vergl. Windscheid I. §. 69). Es besteht also kein Hinderniß, auch die Kompensation in diesem Sinne als ein Rechtsgeschäft aufzufassen. Mithin ist reichsgesetzlich die Kompensation gegen die Lohnforderung nur unter denselben Voraussetzungen wie die Beschlagnahme zulässig. Und mit vollem Recht! Denn die Kompensation wirkt kaum anders als die Beschlagnahme. Sehr richtig bemerken in dieser Hinsicht die Motive zum §. 288 (jetzt §. 394) des Bürgerlichen Gesetzbuchs: „Es wäre an sich schon eine Inkonsequenz, wenn, obwohl das Gesetz eine Forderung der Exekution entzieht, dem Schuldner gestattet wäre, gegen eine solche Forderung eine Gegenforderung zur Aufrechnung zu bringen und auf diese Weise, ähnlich wie im Wege der Exekution, den Gläubiger zu zwingen, sich in die Nichtbefriedigung zu fügen. Es macht sich deshalb der Charakter der Aufrechnung als einer auf positiver gesetzlicher Zulassung beruhenden, dem Gläubiger aufgezwungenen Befriedigung gewissermaßen als Selbstexekution geltend."

Hiernach komme ich zu dem Schluß, daß, falls die Kompensation nicht schon durch §. 115 der Gewerbeordnung unbedingt verboten sein sollte, soweit nicht bestimmte Ausnahmen zugelassen sind, dieselbe nach dem Reichsgesetz, betreffend die Beschlagnahme des Arbeitslohnes, doch nur unter denselben Beschränkungen, wie die Beschlagnahme zulässig ist; d. h. der Lohnschuldner kann nur dann kompensiren, wenn die Arbeit bereits geleistet und der Zahlungstermin abgelaufen ist, ohne daß der Arbeiter seinen Lohn gefordert hat.

Kiel. Soetbeer.

Verbandsangelegenheiten.

Dem Verbande sind beigetreten: Das Gewerbegericht Trier und das Gewerbegericht für den Stadtkreis Essen a. R.

Litteratur.

Der Fabrikarbeiter und seine rechtliche Stellung. Von E. Wolff, Vorsitzendem des Gewerbegerichts Offenbach. Frankfurt a. M. H. Bechhold. Preis 2 M. (10 Exempl. 15 M).

Die kleine Schrift enthält eine Zusammenstellung der die rechtliche Stellung des Fabrikarbeiters regelnden gesetzlichen Bestimmungen, einschließlich der auf die Arbeiterversicherung bezüglichen. Im Wesentlichen werden die Worte des Gesetzestextes wiedergegeben, selbständige Ausführungen finden sich nur vereinzelt. Das Verdienst des Verfassers ist die übersichtliche Gruppirung der in den verschiedenen Gesetzen zerstreuten Bestimmungen z. B. derer, welche auf die Kompetenz der Gewerbegerichte von Einfluß sind. Die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches sind berücksichtigt. Auf Seite 16 ist bei Erwähnung der Aufrechnung gegen Lohnforderungen, § 394 des Bürgerlichen Gesetzbuches, nicht beachtet, welcher die Aufrechnung gegen solche Forderungen, die, wie die Lohnforderung, der Pfändung nicht unterworfen sind, untersagt. (Vgl. den Aufsatz von Soetbeer in dieser Nummer). Nur insoweit sind künftig Abzüge für mangelhafte Arbeit zulässig, als der Arbeitgeber sich auf mangelnde Erfüllung der Verpflichtung des Arbeiters beruft (§. 320 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.) Für Arbeiter und Arbeitgeber, die sich schnell über ihre Rechtspflichten orientiren wollen, ist die Schrift geeignet.

Die gleichzeitig hiermit ausgegebene Nr. 14 der Wochenschrift **„Soziale Praxis, Centralblatt für Sozialpolitik"** enthält:

Die geheimen Konduitenlisten. Von Privatdozent Dr. J. Jastrow; Die Entwürfe einer Städteordnung und einer Landgemeindeordnung für Hessen-Nassau. Von Stadtrath Dr. K. Flesch; Die neuen Bauordnungs-Grundsätze im Königreich Sachsen. Von Dr. jur. K. v. Mangoldt. — Inkrafttreten des Reichs-Börsengesetzes. Selbstauflösung deutscher Produktenbörsen; Oeffentliche landwirthschaftliche Vorträge im Kreise Teltow; Kommission von gewerblichen Sachverständigen für China und Japan. — Petition hessen-nassauischer Gastwirthe gegen den Ausschluß vom Bürgermeisteramt in den Gemeindeordnungs-Entwürfen; Volksbankmäßige Ausgestaltung der Sprottauer Kreis-Sparkasse; Städtische Arbeitsnachweise; Sekretariat der sozialistischen Gemeinderäthe Belgiens. — Schwitzarbeit in der Wiener Schuhindustrie. — Frauenbewegung in England; Frauenpetition um Zulassung in der Berliner Armenflege; Gemeindepflegerin in Posen. — Gewerkschaftliche Arbeitslosen-Unterstützung in Frankreich. — Koalition der Arbeitgeber der Berliner Klempnerei 2c. — Neunstundentag im österreichischen Buchdrucker-Gewerbe; Arbeiterschutz bei Staatsarbeiten in Basel. — Rechnungsergebnisse der deutschen Invalidenversicherung; Berufsgenossenschaftliche Unfallverhütung in Braunschweig. — Kurse über Armenpflege in Berlin. — Anonymität in Berliner Obdachlosen-Asylen.

Aus dem Inhalt der letzten Dezembernummern der „Sozialen Praxis" seien folgende Aufsätze hervorgehoben: Strike und Einigungsamt in Hamburg und in Bremen: I. Die Arbeitsverhältnisse im Hamburger Hafen. Vom Reichstagsabgeordneten A. v. Elm; II. Der Standpunkt der Unternehmer im Hamburger Hafen-Strike. Von Kapitän R. Landerer; III. Das Einigungsamt im Bremer Hafen-Strike. Von Richter Dr. Blendermann. — Berliner Immobiliar-Steuern. Von Dr. H. Preuß. — Erfahrungen mit den volksthümlichen Universitätskursen in Wien. Von Privatdozent Dr. L. M. Hartmann. — Das Wuchergesetz in der Praxis. Von Rechtsanwalt Dr. L. Fuld. — Die Reform des Heimaths- und Armenrechts in Oesterreich. Von Dr. H. Friedjung. — Armenpflege und Wohlthätigkeit. Eine kritische Betrachtung. Von Dr. jur. K. v. Mangoldt. — Die Gewerkschaftsbewegung in Oesterreich. Von Dr. Ad. Braun. — Hafenarbeiter in England. Von Dr. jur. M. Quarck. — Die Gesammtergebnisse der deutschen Arbeitslosen-Zählungen. Von Dr. E. Hirschberg. — Selbsthilfe und Staatshilfe im Genossenschaftswesen. I. Der zweite internationale Genossenschafts-Kongreß zu Paris. Von Dr. Hans Crüger; II. Die Staatshilfe im landwirthschaftlichen Genossenschaftswesen. Von Dr. K. Thieß. — Die deutsche Sozialpolitik im Jahre 1896. — Aus dem Notizentheil: Wahl-Entrechtung von Handlungsgehilfen in London; Statistik der Stellenbewerber bei der Seine-Präfektur; Scheitern der deutschen Strafprozeß-Novelle; Centralisation des Arbeitsnachweises für den Reg.-Bez. Düsseldorf; Sozialistische Landarbeiter-Enquete in Frankreich; Bauern-Sekretariat für die Schweiz; Sozialpolitische Gruppe der Schweizerischen Bundesversammlung; Proportionswahl für Württemberg; Kommunale Straßenbahnen in England; Kommunale Krippen in Lille; Unentgeltliche Leichenbestattung in Bern; Pariser Stadtbahn in städtischer Regie; Regelung der Winterbeschäftigung der Arbeitslosen in Frankfurt a. M.; Kommunale Arbeitsverhältnisse in London; Städtische Elektrizitätswerke in Oesterreich; Grundstücks-Umsatzsteuern in Preußen; Riesendörfer und Zwergstädte in Deutschland; Unregelmäßigkeiten in den Regiebauten der Stadt London.

Ständige Rubriken der „Sozialen Praxis": Allgemeine Sozial- und Wirthschaftspolitik; Kommunale Sozialpolitik; Soziale Zustände; Frauenfrage; Arbeiterbewegung; Unternehmerverbände; Gewerbegerichte, Einigungsämter, Arbeiterausschüsse; Arbeiterschutz und Gewerbeinspektion; Versicherung, Sparkassen; Armenpflege; Wohnungswesen; Gesundheitspflege, Ernährung; Erziehung, Schule, Volksbildung; Justiz; Finanzen; Landwirthschaft, Handwerk und Großindustrie; Handel, Kredit; Verkehr; Litterarische Neu-Erscheinungen.

Die „Soziale Praxis, Centralblatt für Sozialpolitik" erscheint jeden Donnerstag und kostet vierteljährlich 2 M 50 ₰ einschließlich der Monatsbeilage „Das Gewerbegericht". Zu beziehen durch sämmtliche Postanstalten und Buchhandlungen sowie direkt durch die Verlagsbuchhandlung (Carl Heymanns Verlag, Berlin W. Mauerstr. 44).

„Das Gewerbegericht" erscheint am ersten Donnerstag jeden Monats im Mindestumfang von ½ Bogen und ist durch alle Buchhandlungen, Spediteure und Postämter (Postzeitungsnummer 2811a) zu beziehen. Der Preis beträgt für das Jahr M. 1, bei direkter postfreier Zusendung durch die Verlagshandlung M. 1,40.

Carl Heymanns Verlag in Berlin W. Mauerstraße 44. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin W. — Verantwortlich für die Redaktion: Dr. J. Jastrow in Charlottenburg-Berlin.

II. Jahrgang. Berlin und Frankfurt a. M., den 4. Februar 1897. Nummer 5.

Das Gewerbegericht.

Mittheilungen des Verbandes deutscher Gewerbegerichte.

Redaktionsausschuß: Stadtrath Dr. Flesch in Frankfurt a. M. und Magistrats-Assessor Cuno in Berlin.

Erscheint am ersten Donnerstag jeden Monats. Herausgeber: Dr. J. Jastrow. Preis jährlich 1 Mark.

Carl Heymanns Verlag, Berlin W., Mauerstr. 44. Kostenfreie Beilage zur „Sozialen Praxis".

Alle für die Redaktion des „Gewerbegerichts" bestimmten Sendungen bittet man zu adressiren: An Herrn Magistrats-Assessor Cuno, Berlin W., Wormser Str. 2.

Inhalt.

Rechtsprechung.

Die Rechtskraft der Arbeitsordnungen.

Was gehört dazu, daß eine Arbeitsordnung als rechtmäßig erlassen und als rechtsverbindlich für die Arbeiter betrachtet werden kann? Muß insbesondere der Arbeiter den Ausschluß der Kündigungsfrist in einer vorschriftsmäßig erlassenen Arbeitsordnung auch dann gegen sich gelten lassen, wenn die Arbeitsordnung ihm nicht behändigt ist und er sie auch nicht gelesen hat?

Gewerbeordnung §. 134a: Für jede Fabrik, in welcher in der Regel mindestens 20 Arbeiter beschäftigt werden, ist . . . eine Arbeitsordnung zu erlassen . . . Der Erlaß erfolgt durch Aushang (§. 134e Abs. 2). — Die Arbeitsordnung muß den Zeitpunkt, mit welchem sie in Wirksamkeit treten soll, angeben und von demjenigen, welcher sie erläßt, unter Angabe des Datums unterzeichnet sein. — Abänderungen ihres Inhalts können nur durch Erlaß von Nachträgen oder in der Weise erfolgen, daß an Stelle der bestehenden eine neue Arbeitsordnung erlassen wird. — Die Arbeitsordnungen und Nachträge zu denselben treten frühestens zwei Wochen nach ihrem Erlaß in Geltung.

§. 134b: Die Arbeitsordnung muß Bestimmungen enthalten: . . . 5. sofern die Verwirkung von Lohnbeträgen durch Arbeitsordnung oder Arbeitsvertrag ausbedungen wird, über die Verwendung der verwirkten Beträge.

§ 134c: Der Inhalt der Arbeitsordnung ist, soweit er den Gesetzen nicht zuwider läuft, für die Arbeitgeber und Arbeiter rechtsverbindlich.

§. 134e Abs. 2: Die Arbeitsordnung ist an geeigneter, allen betheiligten Arbeitern zugänglicher Stelle auszuhängen. Der Aushang muß stets in lesbarem Zustand erhalten werden. Die Arbeitsordnung ist jedem Arbeiter bei seinem Eintritt in die Beschäftigung zu behändigen.

Diese grundlegenden Bestimmungen der Gewerbeordnung über die Arbeitsordnung sind Ausgangspunkte einer lebhaften Streitfrage geworden. Es stehen sich hier folgende Meinungen gegenüber:

A. Die durch Aushang erlassene Arbeitsordnung wird dem einzelnen Arbeiter gegenüber nur dadurch giltig, daß sie ihm behändigt wird (§. 134e Abs. 2).

B. Es ist nothwendig, daß die Arbeitsordnung zum Bestandtheil des mit dem Arbeiter geschlossenen Arbeitsvertrages gemacht wird, was
   a) nach den einen ausdrücklich (durch Hinweis auf die aushängende Arbeitsordnung) geschehen muß,
   b) nach den anderen auch stillschweigend (dadurch, daß der Arbeiter Kenntniß nimmt und in Kenntniß der Arbeitsordnung arbeitet) geschehen kann.

C. Die erlassene Arbeitsordnung gilt durch den Aushang ohne Weiteres für jeden in die Fabrik eintretenden Arbeiter.

A. Die erste Ansicht wird in folgenden Urtheilen vertreten:

Gewerbegericht Berlin, Kammer IV (Vorsitzender Assessor Dr. Brasch): Wenn der §. 134a Abs. 1 der Gewerbeordnung bestimmt, daß der Erlaß einer Arbeitsordnung durch Aushang erfolgt, so ergiebt sich aus der parenthetisch hinzugefügten Verweisung auf §. 134e Abs. 2 seinem gesammten Inhalt nach, daß zur Perfektion des Erlasses die Beobachtung der sämmtlichen, in letzterer Norm enthaltenen Formen (a. das Aushängen der Arbeitsordnung an geeigneter, allen betheiligten Arbeitern zugänglicher Stelle, b. die Erhaltung des Aushanges in lesbarem Zustande und c. die Behändigung der Arbeitsordnung an jeden Arbeiter bei seinem Eintritt in die Beschäftigung) erforderlich ist. Hiernach bildet die Aushändigung der Arbeitsordnung an den Arbeitnehmer nach dem Gesetz eine wesentliche Voraussetzung für deren Wirksamkeit für und gegen den einzelnen Arbeitnehmer. Hätte der Gesetzgeber hierfür schon den Aushang der Arbeitsordnung für ausreichend erachtet, so hätte das in dem parenthetischen Hinweis zum Ausdruck kommen müssen. Das Gebot der Aushändigung der Arbeitsordnung an den Arbeitnehmer entspricht eben einem der Natur der Sache entsprungenen dringenden Bedürfniß desselben; dem Arbeitnehmer soll nicht zugemuthet werden, zum Bestandtheil seines Arbeitsvertrages eine Arbeitsordnung zu machen, deren volle Tragweite ihm bei einem flüchtigen gelegentlichen Durchlesen oder Anhören ihrer Bestimmungen unmöglich klar werden kann.

Gewerbegericht zu Berlin, Kammer VIII (Vorsitzender Magistrats-Assessor Fürst): Der Gesetzgeber will in §. 134e Abs. 2 anordnen, in welcher Weise der Aushang zu erfolgen hat, damit die präsumtive Rechtsverbindlichkeit für Arbeitgeber und Arbeitnehmer, die ihm §. 134c beilegt, Sinn und Berechtigung habe. Insoweit sind die Vorschriften Ordnungsvorschriften. Aber sie enthalten zwingendes Recht. Dies ergiebt der Wortlaut („ist auszuhängen", „muß erhalten werden", „ist zu behändigen"); aber auch das praktische Bedürfniß drängt dahin. Es hieße der Arglist und Chikane Thür und Thor öffnen, wenn man annehmen wollte, der Arbeitgeber könnte die Arbeitsordnung unbeschadet ihrer Rechtsgiltigkeit in irgend einem versteckten Winkel seiner Arbeitsräume, vielleicht in griechischen oder hebräischen Buchstaben geschrieben, zum Aushang bringen. Nimmt man aber an, daß die Sätze 1 und 2 des Abs. 2 des §. 134e zwingendes Recht enthalten, so muß das Gleiche für Satz 3 gelten. . . Die Aushändigung ist Voraussetzung der Wirksamkeit der Arbeitsordnung.

Ba. Die Ansicht zu Ba wird vertreten in einem sehr interessant und ausführlich begründeten Urtheil des Gewerbegerichts Gotha (Vorsitzender: Senator Henrici). Ein Arbeiter hatte den Ziegeleibesitzer auf dem Hofe der Ziegelei um Arbeit angesprochen, worauf letzterer ihm gesagt hatte,

er solle am nächsten Morgen eintreten. Von der für den Betrieb erlassenen Arbeitsordnung war hierbei nicht die Rede, dem Arbeiter war damals auch nicht bekannt, daß eine solche erlassen sei. Später sah er die Arbeitsordnung, die in den Arbeitsräumen aushängt. Es fragt sich, ob der in der Arbeitsordnung vorgesehene Ausschluß der Kündigungsfrist auf den Arbeiter Anwendung finde. Dies wurde verneint.

Gründe: Die Arbeitsordnung ist ein Vertragsentwurf, den der Arbeitgeber dem bei ihm Beschäftigung suchenden Arbeiter anbietet, sie bildet die Grundlage des Arbeitsvertrages. Die Bestimmungen über Arbeitsordnungen sind durch die Novelle von 1891 in die Gewerbe-Ordnung aufgenommen worden. Die bezüglichen Bestimmungen des Regierungs-Entwurfes sind nur mit wenigen, nicht grundsätzlichen Aenderungen Gesetz geworden. Man wird daher unbedenklich die Begründung des Regierungsentwurfes zur Auslegung des Gesetzes heranziehen dürfen, zumal dagegen im Reichstage kein Widerspruch erhoben worden ist. Nach der Begründung zu §§. 134a und b „stellt die Arbeitsordnung ein für allemal diejenigen Bedingungen auf, welche der Arbeitgeber den bei ihm Beschäftigung suchenden Arbeitern anbietet, und denen sich daher jeder Arbeiter, der in die Beschäftigung eintreten will, unterwerfen muß. Sie erleichtert damit den Abschluß des Arbeitsvertrages mit jedem einzelnen Arbeiter." Danach muß sich also der Arbeiter den Bedingungen der Arbeitsordnung unterwerfen. Von einer solchen Unterwerfung kann natürlich nicht die Rede sein, wenn der Arbeiter garnicht weiß, daß eine Arbeitsordnung besteht. Nach §. 105 der Gewerbeordnung ist die Festsetzung der Verhältnisse zwischen den selbstständigen Gewerbetreibenden und den gewerblichen Arbeitern Gegenstand freier Uebereinkunft. Es wäre eine höchst auffällige Ausnahme von diesem Grundsatz, wenn die Bestimmungen der von der einen Partei einseitig erlassenen Arbeitsordnung für die andere Partei, ohne daß diese etwas von ihnen weiß, bindend sein sollten. Wenn deshalb Mangels besonderer Vereinbarung eine Partei annehmen muß, daß die gesetzlichen Bestimmungen z. B. über Kündigung und Entlassung anwendbar seien, so sollen doch die von diesen vielleicht wesentlich abweichenden Bestimmungen der Arbeitsordnung, von deren Bestehen die Partei gar nichts gewußt hat, bindend sein? Eine so auffällige Ausnahme von dem Grundsatz des §. 105 hätte das Gesetz mit unzweideutigen Worten zum Ausdruck bringen müssen, und wenn es sie hätte festsetzen wollen, auch sicher gebracht. Das ist aber nicht geschehen. Auch die Bestimmungen im letzten Satz des Abs. 1 § 134a und des Abs. 1 §. 134c nöthigen nicht zu einer solchen Auslegung. Wenn dort bestimmt wird „der Erlaß erfolgt durch Aushang", so mag dahin gestellt bleiben, ob die Arbeitsordnung mit dem Tage ihres Inkrafttretens ohne Weiteres auf alle z. Zt. des Erlasses in Arbeit befindlichen Personen anwendbar wird. Die Bestimmung läßt jedenfalls nicht den Willen des Gesetzgebers erkennen, daß die Arbeitsordnung für alle auch später in Arbeit tretenden Personen, selbst wenn sie von ihrem Bestehen nichts gewußt haben, bindend sein solle. Dasselbe gilt von der Bestimmung, daß „der Inhalt der Arbeitsordnung, soweit er den Gesetzen nicht zuwiderläuft, für die Arbeitgeber und Arbeiter rechtsverbindlich ist". Auch hier bietet die Begründung des Entwurfes, dessen Bestimmung wörtlich in das Gesetz übergegangen ist, der Auslegung eine werthvolle Handhabe. Da heißt es, „der §. 134c bringe zum Ausdruck, daß die Arbeitsordnung die Grundlage des Arbeitsvertrages sei, und daß die darin enthaltenen Bestimmungen für die gegenseitigen Rechte und Pflichten des Arbeitgebers und der Arbeiter maßgebend sind". Der Inhalt der Arbeitsordnung ist also rechtsverbindlich, weil sie die Grundlage des Arbeitsvertrages ist. Dies ist aber nur dann der Fall, wenn die Parteien sie bewußtermaßen zur Grundlage des Arbeitsvertrages gemacht haben. Dies setzt zum Mindesten voraus, daß beide Parteien von dem Bestehen der Arbeitsordnung Kenntniß gehabt haben. Ist dies aber nicht der Fall gewesen, so haben sie die Arbeitsordnung auch nicht zur Grundlage des Arbeitsvertrages gemacht, und dann kann deren Inhalt auch nicht rechtsverbindlich für sie sein. — Der Gesetzgeber konnte beim Erlaß der oben angezogenen Bestimmungen auch sehr wohl von der Voraussetzung ausgehen, daß seine unter Strafandrohung gegebene Vorschrift — §. 134c Abs. 2 —: „Die Arbeitsordnung ist jedem Arbeiter bei seinem Eintritt in die Beschäftigung zu behändigen" befolgt werde. Wird diese Vorschrift befolgt, so ist der Inhalt der Arbeitsordnung allerdings für den Arbeitgeber und die Arbeiter rechtsverbindlich. Dagegen hatte der Gesetzgeber keine zwingende Veranlassung, für den Fall, daß seine Vorschrift nicht befolgt werde, besondere Anordnungen zu treffen. — Daß der Gesetzgeber die Arbeitsordnung nicht ohne Rücksicht auf die Kenntniß der Parteien für bindend erklären wollte, geht schließlich auch aus der Bestimmung des letzten Absatzes im §. 134a und aus der Begründung dieser Bestimmung und des §. 134d hervor. Wie an der oben angezogenen Stelle der Begründung wird auch hier betont, daß der Arbeiter „sich den Bedingungen der Arbeitsordnung unterwerfen" müsse. Davon kann aber eben keine Rede sein, wenn er von ihrem Bestehen nichts gewußt hat. Während die Kommentare von Schicker und Engelmann sich zu der Frage nicht äußern, wird sie von Landmann (2. Aufl. Bd. II N. 5 zu §. 134a S. 927 und N. 2 zu §. 134c S. 946) abweichend von der oben entwickelten Auffassung beantwortet. Die dafür angegebenen Gründe sind oben bereits widerlegt. Landmann widerspricht sich aber auch selbst. In Anm. 3 zu §. 105 S. 688 sagt er: „Die Festsetzung des Verhältnisses zwischen dem Gewerbetreibenden und seinem Arbeiter kann auch mittelst einer Arbeitsordnung oder Fabrikordnung erfolgen, welche der Arbeitgeber aufstellt und der Arbeiter acceptirt. Die ausdrückliche oder durch Annahme der Arbeit nach Mittheilung der Fabrikordnung stillschweigend erfolgte Unterwerfung eines Arbeiters unter eine bestehende Arbeitsordnung ist als ein Vertrag zu betrachten."*) Sodann führt Landmann in Anm. 1 zu §. 134a S. 921 folgendes aus: „Was die rechtliche Natur einer Arbeitsordnung anlangt, so ist letztere nach der herrschenden Ansicht als ein vom Arbeitgeber aufgestellter Vertragsentwurf zu betrachten, welcher dadurch rechtsverbindliche Kraft erlangt, daß der Arbeitnehmer ausdrücklich oder stillschweigend bei seinem Eintritt in die Beschäftigung mit derselben sich einverstanden erklärt." Weiter bekämpft Landmann mit Recht die Ansicht von Rehm, wonach die Arbeitsordnung als ein Gesetz im materiellen Sinne des Wortes aufzufassen sei. Diese Streitfrage hätte aber nur einen rein akademischen Werth, wenn man die Rechtsverbindlichkeit der Arbeitsordnung für den Arbeiter nicht auf dessen Zustimmung zurückführen wollte. Die Auffassung des Gerichts wird auch von den Gewerbegerichten Berlin und Penig getheilt (s. Blätter für soziale Praxis, IV. Halbjahr, Nr. 89 vom 18. September 1894 S. 90 — vergl. auch die Entscheidung des Gewerbegerichts Stuttgart, Soziale Praxis, IV. Jahrgang, Nr. 38 vom 17. Juni 1895 S. 664 —, die allerdings zu weit gehen dürfte).

Nach dem zwischen den Parteien geschlossenen Arbeitsvertrage sind daher die Bedingungen der Arbeitsordnung auf das Rechtsverhältniß der Parteien nicht anwendbar. Es fragt sich, ob diese Auffassung dadurch eine Aenderung erleidet, daß Kläger, während er in der Ziegelei des Beklagten arbeitete, die Arbeitsordnung, die dort aushängt, gesehen hat. Das Gericht hat auch diese Frage verneint. Der einmal geschlossene Vertrag konnte nur durch eine übereinstimmende ausdrückliche oder stillschweigende Willenserklärung der Parteien *geändert werden*. Eine solche liegt nicht vor. In dem Aushang könnte man vielleicht eine Offerte des Beklagten an die Adresse des Klägers erblicken. Der Kläger hatte jedoch keinerlei Verpflichtung, sich auf diese Offerte zu erklären. Eine stillschweigende Zustimmung kann auch aus seinem Weiterarbeiten nicht gefolgert werden, zumal er dazu nicht nur berechtigt, sondern sogar verpflichtet war (s. auch Urtheil des Gewerbegerichts München in den Blättern für soziale Praxis III. Halbjahr Nr. 65 vom 29. März 1894 S. 111).

Bb. Gewerbegericht Berlin Kammer VIII (Vorsitzender Gerichtsassessor Unger). „Der bloße Aushang hat aber noch keineswegs, wie Beklagter irriger Weise annimmt, die Kraft, die Bestimmungen der Arbeitsordnung rechtswirksam für die Parteien zu machen. Denn die Arbeitsordnung ist rechtlich nicht eine autonome Satzung objektiven Rechts von Seiten des Fabrikbesitzers, sondern ausweislich der Verhandlungen des Reichstages (Sten. Berichte Bd. I S. 137, Bd. IV S. 2288) und der im Gesetz selbst gebrauchten Ausdrucksweise (vgl. §. 134b Nr. 5 „Ausbedingen") ein Vertragsentwurf, eine lex contractus. Hieraus ergiebt sich, daß der Inhalt einer Arbeitsordnung, so lange er noch nicht zum Bewußtsein des anderen Theils, d. h. des Arbeiters, gelangt ist, diesem gegenüber auch keine Rechtswirksamkeit zu äußern vermag."

C. Die Ansicht zu C wird endlich vertreten in 8 Urtheilen, von denen das letzte in der Berufungsinstanz bestätigt ist:

Gewerbegericht Frankfurt a. M. (Vorsitzender Stadtrath Dr. Flesch). „Der Inhalt der Arbeitsordnung ist nach §. 134c der Gewerbeordnung, soweit er dem Gesetze nicht zuwiderläuft, für den Arbeitgeber und Arbeiter rechtsverbindlich. Der Erlaß der Arbeitsordnung erfolgt aber nach §. 134a durch Aushang. Einer ausdrücklichen Bekanntgabe der Arbeitsordnung an den einzelnen Arbeiter bedarf es hiernach weder um die Arbeitsordnung zu einer giltig erlassenen noch um sie zu einer für den einzelnen Arbeiter rechtsverbindlichen zu machen, wenn auch die Behändigung an jeden einzelnen Arbeiter vorgeschrieben und deren Unterlassung nach §. 149 der Gewerbeordnung strafbar ist. Es wirkt hiernach, den Vorschriften der Gewerbeordnung entsprechend, der Erlaß einer Arbeitsordnung seitens des Unternehmers ganz ähnlich, wie der eines Gesetzes seitens der Staatsgewalt. Die Kenntniß des Inhalts wird, wenn nur die Publikation in der erforderlichen Weise erfolgt ist, bei den Betheiligten vorausgesetzt. Die Berufung

*) S. hierzu unten die Darlegung des Landgerichts Berlin.

auf Unkenntniß der Bestimmungen kann nicht davor schützen, daß diese Bestimmungen als für das Vertragsverhältniß maßgebend erachtet werden."

Gewerbegericht Berlin, Kammer V (Vorsitzender Magistratsassessor Guno): „Wollte man annehmen, daß die Arbeitsordnung nur dann Theil des Arbeitsvertrags wäre, wenn dies besonders vereinbart bezw. der Arbeiter besonders darauf verwiesen wurde, bezw. erst dann, wenn dem Arbeiter die Arbeitsordnung ausgehändigt ist, so würde der Arbeitgeber die Wirksamkeit der Arbeitsordnung einfach dadurch illusorisch machen können, daß er sie zwar den gesetzlichen Vorschriften entsprechend aushängt, aber keinen Arbeiter darauf verweist und sie bei Abschluß des Arbeitsvertrags unberücksichtigt läßt." Die Fabrikordnung würde dann keine andere Bedeutung haben als die eines Musters oder Formulars, welches dem Abschluß des Arbeitsvertrages mit dem einzelnen Arbeiter zu Grunde gelegt wird. Der Zweck, einheitliche Arbeitsbedingungen für alle Arbeiter zu schaffen, und durch „klare Kundgebung der Bedingungen des Arbeitsvertrages den Arbeiter über seine Rechte und Pflichten zu unterrichten" wäre verfehlt. Es ist nicht zu verkennen, daß diese Bedeutung der Arbeitsordnung der Vertragstheorie zu widerstreiten scheint. Es ist hier entgegen der Theorie des freien Arbeitsvertrages der Thatsache Rechnung getragen, daß der einzelne Arbeiter im Allgemeinen nicht in der Lage ist, dem Arbeitgeber die Bedingungen, zu denen er arbeiten will, vorzuschreiben; er hat insbesondere in dem einheitliche Ordnung und Leitung erfordernden Großbetrieb nur die Wahl, ob er zu den vom Arbeitgeber festgesetzten Bedingungen oder überhaupt nicht in Arbeit treten will. Damit auch die Interessen der Arbeiter bei Festsetzung der Arbeitsordnung berücksichtigt werden, sind die Vorschriften in §. 134d über Anhörung der Arbeiter gegeben, während die Kontrole darüber, daß der Inhalt der Arbeitsordnung den Gesetzen entspricht, durch die im §. 134f vorgesehene Prüfung der Verwaltungsbehörde ermöglicht werden soll. Es findet sich auch auf anderen Gebieten des Civilrechts, daß einer der Vertragschließenden die Bedingungen, zu welchen er abschließen will, öffentlich bekannt giebt, man denke an den Vertragsschluß mit einer Eisenbahn auf Grund der Verkehrsordnung. — Hiernach wird mit dem Eintritt des Arbeiters in eine Fabrik mit mehr als 20 Arbeitern die Arbeitsordnung Bestandtheil des Arbeitsvertrages, soweit nicht zulässiger Weise Abweichendes vereinbart wird. Es fragt sich nur, ob die Arbeitsordnung ordnungsmäßig erlassen ist. — §. 134a bestimmt: Der Erlaß erfolgt durch Aushang. Daraus, daß hierzu §. 134a Abs. 2 angezogen wird, hat man folgern wollen, es müsse allen Vorschriften im §. 134c Abs. 2 genügt werden. Es soll also nicht genügen, daß der Aushang, durch den der Erlaß wirksam wird, an geeigneter, allen betheiligten Arbeitern zugänglicher Stelle erfolgt, sodaß 14 Tage nach dem so bewirkten Erlaß die Fabrikordnung „in Geltung tritt" (§. 134a Abs. 4). Es soll vielmehr auch erforderlich sein, daß „der Aushang stets in lesbarem Zustand erhalten werde". Demnach würde also, wenn die „Lesbarkeit des Aushanges" oder der „Aushang" selber wegfiele, das Erforderniß eines gültigen „Aushanges" beseitigt, mag man nun annehmen, daß nunmehr der „Erlaß" mit rückwirkender Kraft unwirksam wird, oder daß nur für die Folge kein „Erlaß" mehr vorliegt. Dies Ergebniß würde dem Arbeitgeber einen bequemen Weg weisen, sich einer lästigen Arbeitsordnung zu entledigen: er entfernt den Aushang, macht ihn unleserlich, dann wäre die unter den Kautelen der §§. 134d—f erlassene Arbeitsordnung bedeutungslos. Dieses Ergebniß widerspräche zweifellos der Absicht des Gesetzgebers und der Vorschrift im §. 134a Abs. 3, wonach zu Aenderungen einer einmal „erlassenen" Arbeitsordnung dieselben Formalitäten erforderlich sind, wie zur ersten Einführung. Das Instandhalten des „Aushangs" (= des ausgehängten Schriftstücks) kann also nicht zu dem in §. 134a für die Wirksamkeit des „Erlasses" vorgesehenen „Aushang" (= Aushängen) gehören. Noch weniger kann aber schon dem Wortsinn nach zu dem zum Erlaß der Arbeitsordnung erforderlichen „Aushang" gehören, daß die „Arbeitsordnung jedem Arbeiter bei seinem Eintritt in die Beschäftigung behändigt wird". Wollte man das annehmen, so würde ja der im §. 134a als einheitlicher Akt vorgesehene Erlaß in so viele einzelne Theilhandlungen zerlegt, als Arbeiter angenommen werden Statt einer einheitlichen, 14 Tage nach dem Erlaß durch Aushängen für alle jetzigen und zukünftigen Arbeiter giltigen Arbeitsordnung, wie sie der Gesetzgeber erstrebt, würde für jeden Arbeiter ein besonderer „Erlaß" durch Behändigung eintreten, mit jedem Arbeiter würde auf Grund der aushängenden Arbeitsordnung durch Behändigung derselben ein Arbeitsvertrag geschlossen, der nun die Eigenthümlichkeit hätte, daß er nicht mündlich oder schriftlich durch Hinweis auf die Arbeitsordnung, sondern nur durch den Formalakt der Behändigung giltig würde und auch das 14 Tage nach der Behändigung (§. 134a Abs. 4). Dies Ergebniß widerspricht dem §. 134a Abs. 2, welcher einen einheitlichen Zeitpunkt für den Beginn der Wirksamkeit der Arbeitsordnung vorsieht. Man muß hiernach die Vorschriften in §. 134e Abs. 2 Satz 2 und 8 als Ordnungsvorschriften ansehen, deren Nichtbefolgung nach §. 149 Nr. 7 Ordnungsstrafe zur Folge hat, aber die Rechtsverbindlichkeit der durch einen dem §. 134e Abs. 2 Satz 1 entsprechenden Aushang erlassenen Arbeitsordnung nicht mehr in Frage stellen kann."

Gewerbegericht Berlin, Kammer 8 (Vorsitzender Magistratsassessor Blankenstein): Die grundlegenden Bestimmungen über die Arbeitsordnung enthalten die §§. 134a, 134c: die „Arbeitsordnung ist zu erlassen, ihr Erlaß erfolgt durch Aushang; der Inhalt ist für Arbeitgeber und Arbeiter rechtsverbindlich." Diese Vorschriften widerstreiten der Annahme, daß eine Arbeitsordnung dem einzelnen Arbeiter gegenüber nur dann gilt, wenn ihre Giltigkeit mit jedem einzelnen Arbeiter besonders vereinbart ist. Daß sie in diesem Fall gelten würde, ist selbstverständlich; es wäre unerfindlich, welchen Zweck die grundlegenden Bestimmungen hätten. Ob man dabei der Arbeitsordnung die Bedeutung eines für die Fabrik erlassenen Gesetzes oder nur die eines Vertragsentwurfs beimißt, ist ohne Belang. Auch in letzterem Falle würde die Unterwerfung des Arbeiters unter ihre Bestimmungen schon aus seinem Eintritt in die Beschäftigung zu folgern sein (vgl. Schenckel Anm. 3 zu 134c, Landmann und Schicker Anm. 2 zu §. 134c, Rehm in Hirths Annalen des deutschen Reichs Jahrgang 27 S. 132 ff.). Diese Auffassung enthält auch nicht etwa insofern eine unbillige Härte gegen den Arbeiter, als ihm dabei Bedingungen aufgezwungen würden, die er noch nicht kennt und vielleicht mißbilligt. Denn für einen sachgemäßen Inhalt der Arbeitsordnung giebt das Gesetz wesentliche Garantien. Will sich der Arbeiter darauf nicht verlassen, so mag er vor Antritt des Arbeitsverhältnisses sich über die Bedingungen desselben unterrichten.*)

Dieses Urtheil wurde in der Berufungsinstanz vom Königlichen Landgericht I Berlin (Civilkammer 8, Vorsitzender Landgerichtsdirektor Krause) mit folgender Begründung bestätigt: Für die Gesammtheit der in der Fabrik des Beklagten beschäftigten Arbeiter war die Arbeitsordnung bereits rechtsverbindlich geworden zu der Zeit, als die Kläger in den Betrieb eintraten. Denn der Erlaß der Arbeitsordnung ist seitens des Beklagten gemäß §. 134a der Reichsgewerbeordnung unstreitig schon lange vorher durch Aushang erfolgt. Dies ist mit Rücksicht auf die bestimmte Ausdrucksweise des Gesetzes: „Der Erlaß erfolgt durch Aushang" hinreichend, um der Arbeitsordnung rechtsverbindliche Kraft für den Arbeitgeber und die Arbeiter beizulegen (vgl. v. Landmann, die Gewerbeordnung für das deutsche Reich, 2. Auflage, München 1895 zu §. 134a Seite 927 Note 5.) — Einwendungen nach der Richtung hin, daß die Arbeitsordnung nicht auf legalem Wege zu Stande gekommen und in Kraft getreten sei, haben die Kläger nicht erhoben, die ihrerseits geschehene Bemängelung des Aushangs bezieht sich nicht auf diejenige Zeit, wo durch den Aushang die Arbeitsordnung erlassen wurde, sondern erst auf die spätere Zeit, wo sie in das Arbeitsverhältniß beim Beklagten eintraten; um diese Zeit aber war die Arbeitsordnung bereits gültig. Die Thatsache des Eintritts eines Arbeiters in die Beschäftigung beim Arbeitgeber genügt aber, um eine „bestehende" Arbeitsordnung für beide Theile verbindlich zu machen und die Rechtsverbindlichkeit ihres Inhalts ist davon, daß der Arbeiter von dem Inhalt thatsächlich Kenntniß genommen hat oder von einer vorausgegangenen Einhändigung der Arbeitsordnung an ihn nicht abhängig (vgl. v. Landmann, am angeführten Orte zu §. 134c Absatz 1, Seite 946 Note 2). — Die Bestimmung des §. 134e Absatz 2 der Reichs-Gewerbe-Ordnung: „Die Arbeitsordnung ist jedem Arbeiter bei seinem Eintritt in die Beschäftigung zu behändigen" ist (vgl. v. Landmann zu §. 134e Absatz 2, Seite 955 Note 8) unter Berücksichtigung der vorhergehenden Bestimmungen des Gesetzes nur als eine Ordnungsvorschrift aufzufassen, deren Nichtbeachtung auf Grund des §. 149 Absatz 1, Ziffer 7 l. c. Bestrafung nach sich ziehen kann, die Giltigkeit der Arbeitsordnung aber nicht beeinträchtigt. Die Kläger mußten daher beim Eintritt in das Arbeitsverhältniß mit dem Bestehen der Arbeitsordnung rechnen, da der Erlaß derselben obligatorisch war. Die von ihnen zur Begründung ihrer entgegengesetzten Rechtsanschauungen herangezogene Stelle v. Landmann Seite 688 Absatz 1 bezieht sich auf die Beschäftigung in einem Betriebe, welcher den im §. 134a der Gewerbeordnung bezeichneten Umfang nicht hat, für den der Erlaß der Arbeitsordnung nur fakultativ ist; sie kann also hier nicht entscheidend sein. — Die Arbeitsordnung bildet die Grundlage des die Parteien bindenden Vertrages und zwar ohne Rücksicht darauf, ob der Aushang, nachdem er dem §. 134e der Gewerbeordnung entsprechend schon bewirkt war, während des Arbeitsverhältnisses der Kläger noch fortbestanden hat oder nicht. — Die

*) Anmerkung der Redaktion: Er muß ja wissen — Gesetze gelten als bekannt —, daß für Fabriken mit mehr als 20 Arbeitern eine Arbeitsordnung erlassen sein muß. Allenfalls könnte er wegen Irrthums vom Vertrage zurücktreten, wenn er bei der Annahme nicht gewußt hat, daß es sich um eine Fabrik mit mehr als 20 Arbeitern handelt.

gesetzliche Fiktion, daß die Kläger beim Eintritt in das Arbeitsverhältniß sich den aus der Arbeitsordnung ersichtlichen Bedingungen des Arbeitsvertrages unterworfen haben, hat zur Folge u. s. w.

Inwieweit ist eine Abrede bindend, in der sich beide Theile versprechen, daß das Arbeitsverhältniß dauernd sein solle? (Urtheil des Gewerbegerichts Stuttgart, Vorsitzender Dr. Hartenstein).

Dem Kläger, einem Monteur, ist am 24. Oktober auf 14 Tage gekündigt worden, er will die Kündigung nicht annehmen und klagt, daß der Beklagte verpflichtet werden solle, ihm bis zum 31. Dezember Arbeit zur Verfügung zu stellen, oder, entsprechend seinem Verdienst, für jeden arbeitslosen Tag 6,50 M. zu bezahlen. Im Frühjahr dieses Jahres habe ihm der Beklagte das Versprechen abgenommen, daß er dauernd bei ihm bleibe, er habe sich die Hand darauf geben lassen, und habe dann gesagt: „so lange die Firma C. F. D. geführt wird, behalten Sie Ihre Stellung bei mir." Damit sei für jeden von beiden die Kündigung ausgeschlossen gewesen. Er hätte sich daraufhin nie für berechtigt gehalten, ohne Zustimmung des Beklagten eine andere Stellung anzunehmen. Deshalb verlange er aber auch, daß ihn der Beklagte solange behalte, bis er eine passende Stellung gefunden habe. Er nehme an, daß das bis zum 1. Januar geschehen könne, und beschränke sich daher darauf, Beschäftigung bis zu dieser Zeit zu verlangen. — Der Beklagte erwidert: Er erinnere sich des Wortlauts des Versprechens nicht mehr; so, wie es der Kläger darstelle, habe er jedenfalls nicht gesagt. Damals seien ihm der Obermonteur und noch andere Monteure mitten in der strengsten Arbeit weggegangen, er habe deshalb zum Kläger gesagt, ob er ihn auch verlassen wolle. Dabei habe er ihm zugesichert, daß er dauernde Arbeit habe, und etwa gesagt: „so lange die Montage so fort geht, haben Sie Arbeit," oder etwas Aehnliches. Nun sei jetzt die Arbeit wesentlich kleiner geworden, und eine Beschäftigung von im Ganzen über 1½ Jahren (der Kläger war schon vor diesem Versprechen 1 Jahr lang beim Beklagten) könne doch wohl als „dauernd" bezeichnet werden. — In der Beweisaufnahme hat der einzige Zeuge des Gesprächs angegeben, der Beklagte habe sich vom Kläger mit Handschlag versprechen lassen, er werde seinen Posten bei ihm niemals verlassen und habe darauf etwa zu ihm gesagt: „Solange wie ich Arbeit habe, haben Sie auch Arbeit." Darauf wurde der Beklagte verurtheilt, den Kläger bis zum 30. November zu behalten mit der folgenden Begründung:

Der nähere Inhalt des Versprechens steht allerdings nicht völlig fest, doch ist soviel sicher, daß Jeder dem Andern zusagte, das Arbeitsverhältniß nicht bald zu lösen. Da beide Theile sich gebunden haben, so ist ein solches Versprechen zulässig und verstößt nicht gegen §. 122 der Gewerbeordnung. Sollte nun trotzdem jeder Theil mit 14tägiger Kündigung das Verhältniß lösen können, so hätte das ganze Versprechen, das Allem nach doch von Beiden damals mit einer gewissen Feierlichkeit gegeben worden ist, keinen Werth. Auf der andern Seite kann nicht als Sinn der Parteien angenommen werden, daß überhaupt niemals eine Kündigung gestattet sein solle. Das Gericht hat deshalb angenommen, daß auf Grund der Abrede wenigstens jeder Theil dem andern angemessene Frist lassen müsse, sich nach Ersatz umzusehen. Als angemessene Frist hat es unter Berücksichtigung der Geschäftsverhältnisse die Zeit bis zum 30. November angenommen.

Wird das Arbeitsverhältniß durch Erkrankung des Arbeiters von selbst aufgelöst? (Urtheil des Bezirksausschusses Stettin in Sachen Armenverband Stettin c. Armenverband Greifenhagen.)

Der Gerichtshof hat den Wortlaut des §. 123 der Reichs-Gewerbeordnung und insbesondere die Worte „können entlassen werden" dahin aufgefaßt, daß es zur Herbeiführung der Entlassung stets einer nach außen hin unzweideutig zum Ausdruck gelangenden Willenserklärung bedarf, daß das Vorliegen eines Entlassungsgrundes allein auch bei langem Andauern unmöglich die Entlassung herbeiführen kann, wenn von keiner Seite eine hierauf gerichtete Willenskundgebung erfolgt ist. Zwar hat der Arbeitgeber in dem vorliegenden Falle bekundet, daß er das Arbeitsverhältniß seinerseits nicht mehr als fortdauernd angesehen habe; diese persönliche Ueberzeugung der einen Partei kann aber um so weniger den Ausschlag geben, als der Arbeitgeber selbst in der dem B. ertheilten Arbeitsbescheinigung ein vom Februar 1893 bis 7. März 1896 andauerndes Arbeitsverhältniß bescheinigt hat, ohne die Zeit in Abzug zu bringen, in welcher er angeblich das Verhältniß als aufgelöst betrachtet hat.

Können Ansprüche, die vor die Gewerbegerichte gehören, mit solchen, für welche die ordentlichen Gerichte zuständig sind, verbunden werden? (Urtheil des Amtsgerichts Berlin I, Abtheilung 43.)

Ein ausgeschiedener Geselle (Schuhmacher) hat beim Amtsgericht Berlin I eine Reihe von Forderungen gegen seine frühere Meisterin und war sämmtlich in einer und derselben Klage erhoben. Die meisten dieser Forderungen betreffen keine Leistungen aus dem Arbeitsverhältniß: es handelt sich bei ihnen um Auslagen, die im Auftrage der Meisterin gemacht sind, um ein Vogelbauer, das für sie angekauft ist, um einen Termin, den der Geselle für die Meisterin wahrgenommen hat und für den er Entschädigung verlangt, u. dgl. Zwei Forderungen aber haben eine andere Unterlage: Der Kläger hat während der Gesellenzeit für die Meisterin auch den Lebereinkauf besorgt und ist zu diesem Zwecke zum Lederhändler gefahren. Er verlangt dafür an Fahrgeld und Versäumnißkosten 8,10 M. Sodann hat er eine Rechnung von 27 M. für Reparaturen und Flickarbeiten aufgemacht, die er während der ganzen Gesellenzeit neben den gewöhnlichen Stückarbeiten geleistet hat und für die er nicht entschädigt worden sei. Das Amtsgericht Berlin I hat durch Urtheil vom 18. Dezember 1896 über die zuerst erwähnten Ansprüche sachlich erkannt, betreffs der letzteren Ansprüche von 8,10 M. und 27 M. sich dagegen für unzuständig erklärt:

> „weil dieses Lohnforderungen für gewerbliche Leistungen des Klägers in seiner Eigenschaft als Geselle sind. Solche Ansprüche gehören vor die Gewerbegerichte (§. 3 Nr. 2 und §. 5 des Gewerbegesetzes vom 29. Juli 1890). Eine Verbindung derselben mit Ansprüchen, welche vor die ordentlichen Gerichte gehören, ist gemäß §. 232 der Civilprozeßordnung unzulässig."

Fällt auch das unentschuldigte Ausbleiben aus Plenar- und Ausschußsitzungen unter den §. 21 des Gewerbegerichts-Gesetzes? (Beschlüsse des Gewerbegerichts und des Landgerichts Frankfurt a. M.)

Das Gewerbegericht der Stadt Frankfurt a. M. sah sich durch das wiederholte Fernbleiben eines großen Theils der Arbeitgeberseite aus den Plenar- und Ausschußsitzungen, das seine gesammte Thätigkeit hemmte, veranlaßt, gegen die in der Plenar-Versammlung am 9. Januar 1896 ausgebliebenen Mitglieder, eine Ordnungsstrafe von 1 M. festzusetzen. Die hiergegen eingelegte Beschwerde ist von dem Königlichen Landgericht verworfen worden.

Gründe: Der Beschwerdeführer hat die Anordnung lediglich aus dem Grunde angefochten, daß gemäß §. 27 des Ortsstatuts eine Strafe nur wegen Ausbleibens in den Spruchsitzungen angedroht sei. Dies ist zunächst vollkommen unrichtig. Der erwähnte Paragraph sagt ausdrücklich, daß außerdem jedes Sichentziehen von den Obliegenheiten eines Beisitzers strafbar sei. Zu diesen Obliegenheiten gehört aber die Theilnahme an einer angeordneten Plenarsitzung, wie sich ohne Weiteres daraus ergiebt, daß die in diesen Plenarsitzungen zu erledigenden Geschäfte (§. 18) ohne Theilnahme der Beisitzer nicht vorgenommen werden können. Ueberdies bezweckt der §. 27 des Ortsstatuts nur eine Wiedergabe der im §. 21 des Gesetzes vom 29. Juli aufgenommenen Verfügung. In letzterer Bestimmung ist auch von Sitzungen ganz allgemein die Rede.

Verfassung und Verfahren.

Der vereinbarte Gerichtsstand im gewerbegerichtlichen Verfahren.

Eine Streitsache, welche zur Zuständigkeit der Amts- oder Landgerichte gehört, kann nicht durch Vereinbarung der Parteien vor das Gewerbegericht gebracht werden, und ebensowenig umgekehrt eine Gewerbegerichts-Sache vor die ordentlichen Gerichte. Damit ist aber noch nicht gesagt, daß im gewerbegerichtlichen Verfahren überhaupt eine Vereinbarung der Parteien über den Gerichtsstand ausgeschlossen sei. Es bleibt noch die Frage übrig, ob in einer Streitsache, die zur Kompetenz der Gewerbegerichte gehört, die Parteien statt des Gewerbegerichts am Orte der Erfüllung durch Vereinbarung ein anderes festsetzen können.

Diese Frage wird verschieden beantwortet. Wilhelmi u. Fürst[1]), Schier[2]), Mugdan[3]), Haas[4]) erklären die Vereinbarung für zulässig, weil sie nicht untersagt sei. Bachem[5]) hält sie für unzulässig. Eine gleichmäßige Praxis hat sich noch nicht herausgebildet.

Die Redaktion hat die Absicht, die verschiedenen Standpunkte zur Erörterung zu bringen, und beginnt heute mit dem nachfolgenden Aufsatz, welcher die letzte Arbeit aus der Feder des verstorbenenen Geh. Justizraths Dr. v. Wilmowski darstellt.

Meines Erachtens ist eine Prorogation der Parteien auf ein örtlich nicht zuständiges Gewerbegericht nicht zulässig.

Die Gerichtsverfassung, die Vorschriften über die Zuständigkeit, sowie das Verhältniß der Gerichte zu einander gehören dem

---

1) §. 5 A. 2; §. 25 A. 2; S. 100, 101.
2) §. 5 A. 2; §. 25 A. 2.
3) §. 5 A. 2.
4) §. 5 A. 2.
5) Ebenda.

öffentlichen Rechte an. Die Prozeßbehandlung soll nicht der beliebigen Bestimmung der Parteien überlassen sein, sondern im Interesse der geordneten Rechtspflege nach den gesetzlichen Vorschriften erfolgen und der freien Bestimmung der Parteien nur soviel einräumen, als das Gesetz selbst zuläßt. Daraus folgt, daß für die Zulässigkeit der Prorogation es nicht genügt, daß sie im Gesetze nicht durch eine ausdrückliche Festsetzung der Ausschließlichkeit eines Gerichtsstandes oder durch entsprechend andere Ausdrücke verboten ist; sondern der Beweis für die Zulässigkeit ist nur dadurch zu führen, daß sie durch das Gesetz ausdrücklich gestattet ist.

Da die Gewerbegerichte nicht ordentliche Gerichte im Sinne des Gerichtsverfassungs-Gesetzes und der CPO. sind, sondern reichsgesetzlich zugelassene besondere Gerichte (§§. 13, 14 Nr. 4 Ger.Verf.Ges.), so finden die Vorschriften über die im weiten Umfange zulässige Prorogation der ordentlichen Gerichte im Gebiete der Anwendbarkeit der CPO. unzweifelhaft auf die Gewerbegerichte keine direkte Anwendung. Diese Bestimmungen der CPO. setzen ordentliche Gerichte sowohl für das Gericht, an dessen Stelle das prorogirte treten soll, als auch für das prorogirte voraus (§. 3 Einf.Ges. zur CPO.). Sie basiren wesentlich darauf, daß die ordentlichen Gerichte durch die allgemeinen Gerichtsstände, die zulässigen besonderen Gerichtsstände und die genaue Vertheilung über die ganze Staatsfläche ein lückenloses Netz von Gerichten gleicher Organisation und gleicher Richterelemente für alle Theile des Deutschen Reiches darstellen, sodaß die Gleichwerthigkeit der Aufgaben und der Richter bei Ersetzung des einen ordentlichen Gerichts durch ein anderes durchschnittlich keinen wesentlichen Unterschied begründet. Dagegen sind die Gewerbegerichte nicht für alle Bezirke vorhanden, sondern nur fakultativ je nach Bedürfniß (§§. 1, 6 GGG.) für ihre speziellen Aufgaben; die Bestimmung der Gewerberichter durch Wahl (§§. 9—22) schafft je nach den geographischen, sozialen und kulturellen Unterschieden sehr verschiedene Richterelemente und nöthigt durch die lokale Verschiedenheit der Gegenden und der speziellen Gewerbe- und Arbeitsverhältnisse zu einer entsprechend verschiedenen Berücksichtigung der zu beurtheilenden Fragen, sodaß weder die den einzelnen Gewerbegerichten gestellten Fragen, noch die Gewerbegerichte selbst unbedingt gleichwerthig sind.

Darüber, ob bei diesen abweichenden Verhältnissen den Parteien ebenfalls die Prorogation von einem Gewerbegericht auf ein anderes gestattet ist, hat das GGG. keine direkte Vorschrift gegeben; die Frage ist aus dem Inhalt und der Auslegung der Bestimmungen zu beantworten, welche das Gesetz über die örtliche Zuständigkeit überhaupt enthält, das ist aus §. 25 und möglicher Weise aus §. 24.

Wäre nur die Vorschrift des §. 25 gegeben,

„Zuständig ist dasjenige Gewerbegericht, in dessen Bezirk die streitige Verpflichtung zu erfüllen ist."

so würde damit zugleich die Ausschließlichkeit dieses Gewerbegerichts bestimmt sein, denn wenn zur Erwirkung der Zuständigkeit nothwendig ist, daß im Bezirk des Gerichts die streitige Verpflichtung zu erfüllen ist, so ist ein anderes Gericht, für welches diese Voraussetzung nicht zutrifft, überhaupt nicht zuständig. Einer ausdrücklichen Erklärung, daß jenes Gericht „ausschließlich" zuständig sei, bedarf es nicht. Eine solche Unterscheidung hat Bedeutung und Grund nur, wenn an sich bezw. unter Umständen die Zuständigkeit mehrerer Gerichte begründet sein kann, wie für die ordentlichen Gerichte nach der CPO. §§. 12—37 neben den allgemeinen Gerichtsständen die verschiedenen besonderen Gerichtsstände. Wo dagegen nur eine Kategorie von Gerichten zuständig sein soll, und dieselbe Bedingung für die Zuständigkeit aller Gerichte erfordert wird, ist die Zuständigkeit der Gerichte, welche dieser Bedeutung entsprechen, stets eine ausschließliche.

Es fragt sich, ob an dieser Bedeutung des §. 25 der §. 24 etwas ändert:

„Auf das Verfahren vor den Gewerbegerichten finden, soweit im Nachstehenden nicht besondere Bestimmungen getroffen sind, die für das amtsgerichtliche Verfahren geltenden Vorschriften der Civilprozeß-Ordnung entsprechende Anwendung."

Die Frage ist eine doppelte, 1. ob unter diese Vorschriften des „amtsgerichtlichen Verfahrens" an sich auch diejenigen Bestimmungen der CPO. fallen, welche die Zulässigkeit einer Prorogation auf ein an sich unzuständiges Gericht sanktioniren, und wenn dies zu bejahen ist, 2. welche Bedeutung diese Möglichkeit einer Anwendung des §. 25 hat: ob und wie die Zulässigkeit der Prorogation neben §. 25 besteht, ob §. 24 den §. 25 ausschließt oder von diesem ausgeschlossen wird.

Zu 1: Das Reichsgericht behandelt in den „Entscheidungen" Bd. 33 S. 430 einen Fall, in welchem in dem Bezirke, wo die streitige Verpflichtung zu erfüllen war, ein Gewerbegericht nicht bestand und vom Kläger das ordentliche Gericht des Wohnsitzes des Beklagten angegangen war. Das Reichsgericht billigt dies und verwirft die Einrede der Unzuständigkeit, welche verlangte, daß das am Wohnsitze des Beklagten befindliche Gewerbegericht habe angegangen werden müssen. Es bemerkt, daß das Gewerbegericht des Wohnsitzes als solches überhaupt nicht zuständig sei; der §. 25 könne nicht aus §. 24 ergänzt werden; §. 24 erkläre nur die für das amtsgerichtliche „Verfahren" geltenden Vorschriften, also nur die §§. 456 ff. CPO. für entsprechend anwendbar, beziehe sich also garnicht auf die Bestimmungen über den Gerichtsstand, §§. 12 ff. CPO. Zunächst scheint freilich diese Einschränkung der Vorschriften für das amtsgerichtliche „Verfahren" entsprechend der Bedeutung der gleichen Klassifizirung des „Verfahrens" vor Amtsgerichten im §. 456 (und Ueberschrift) das Natürlichste; es würden dann die im §. 456 bezogenen Vorschriften des landgerichtlichen Verfahrens, Buch II Abschnitt 1, §§. 230—455, soweit sie nicht für Amtsgerichte modifizirt sind, und die des Abschnitts 2, §§. 456—471, als Verfahrens-Vorschriften maßgebend sein. Zum Verfahren würden dann zwar die Vorschriften darüber zu rechnen sein, in welcher Weise seitens der Gerichte und der Parteien der Einwand und die Berücksichtigung der Unzuständigkeit zu behandeln seien (§§. 247 ff., 465), nicht aber die objektiven Vorschriften darüber, welches Gericht zuständig sei. Indeß der Zusammenhang, in welchem §. 24 steht, macht es bedenklich, ob nicht das Verfahren hier im weiteren Sinne der gesammten Prozeßbehandlung verstanden ist und auch die Vorschriften über die bei der Verhandlung anzuwendenden allgemeinen prozessualischen Grundsätze, also auch der allgemeinen Bestimmungen des ersten Buches, §§. 1—229, einbegriffen sein sollen (Vgl. §. 530 CPO. und §§. 10, 15 event. 1, 3 Einf.Ges. CPO.). Denn im GGG. enthält der zweite Abschnitt, §§. 24—60, die Ueberschrift: „Verfahren" und dem §. 24 folgen außer dem die Zuständigkeit betreffenden §. 25 eine Reihe von Bestimmungen, welche nicht das Verfahren der §§. 230 ff., 456 ff., sondern die allgemeinen Grundsätze des ersten Buches der CPO. modifiziren. Man wird also nicht an sich schon die §§. 12—40 bezw. §§. 38—40 CPO. ausscheiden dürfen.

Dagegen folgt die Unzulässigkeit der Prorogation bezw. die Unanwendbarkeit der §§. 38—40 CPO. auf Gewerbegerichte aus dem Verhältnisse des §. 24 des GGG. zum §. 25. Der §. 24 beschränkt die entsprechende Anwendbarkeit der CPO., „soweit im Nachstehenden nicht besondere Bestimmungen getroffen sind". Eine solche besondere Bestimmung ist aber für die örtliche Zuständigkeit im §. 25 getroffen, und zwar in einer Weise, daß damit die Anwendung irgend welcher anderen Vorschriften der CPO. über örtliche Zuständigkeit unvereinbar ist. Dies ergeben zunächst schon Inhalt und Fassung des §. 25 selbst. Nothwendig ist darnach zur Zuständigkeit eines Gewerbegerichts, daß in dessen Bezirk die streitige Verpflichtung zu erfüllen ist. Dies hat seinen guten inneren Grund darin, daß ein solches Gewerbegericht der Kenntniß und dem Verständniß der für den Arbeitsvertrag und die Erfüllung maßgebenden Verhältnisse näher steht, als jedes andere Gericht und dieselben am besten zu beurtheilen vermag. Besteht in einem solchen Bezirke kein Gewerbegericht, so werden in der Regel keine charakteristischen Besonderheiten für die dortigen Arbeiter-Verhältnisse vorliegen, welche die Errichtung eines Gewerbegerichts zum Bedürfniß machten.

Jedenfalls ist in Ermangelung einer dahin gehenden Vorschrift eine Folgerung nicht begründet, daß dann im Widerspruch mit §. 25 ein anderes Gewerbegericht zuständig sei. Es bewendet dann bei der Judikatur der ordentlichen Gerichte in einem solchen Bezirke (vgl. Reichsger. Bd. 33 S. 431), welche nur durch das Bestehen eines zuständigen Gewerbegerichts nach §§. 5, 6 ausgeschlossen sind. Weder an Stelle eines für den konkreten Fall zuständigen Gewerbegerichts, wenn ein solches in dem betreffenden Bezirke besteht, noch an Stelle des andernfalls zuständigen ordentlichen Gerichts kann wirksam auf ein an sich örtlich unzuständiges Gewerbegericht prorogirt werden. Dem widerspricht die durch die obligatorische Bedingung — Erfüllungspflicht für die streitige Verpflichtung im Bezirke des angegangenen Gerichts — gebotene Ausschließlichkeit des Gerichtsstandes des §. 25. Schon die Fassung des §. 25 ergiebt, daß für die örtliche Zuständigkeit der Gewerbegerichte neben dem §. 25 nicht noch irgend eine Bestimmung der amtsgerichtlichen Vorschriften gelten soll, daß vielmehr an Stelle aller Zuständigkeitsvorschriften für das amtsgerichtliche Verfahren nur der §. 25 zu gelten hat. In Ermangelung irgend welchen anderen Zusatzes und einer anderen Zuständigkeits-Kategorie hat die Bestimmung: „Zuständig ist ꝛc." die Bedeutung: „Nur zuständig ist ꝛc."

Jede andere Kombination, in welcher außer dem §. 25 noch eine der Zuständigkeits-Vorschriften der §§. 12—40 C.P.O. für die Gewerbegerichte gelten sollte, würde zu sachwidrigen Resultaten führen. Der §. 25 GGG. entspricht dem Vertragserfüllungs-Gerichtsstande des §. 29 CPO. Wollte man annehmen, daß neben dem §. 25 noch alle Vorschriften der §§. 12—40 CPO. für die Gewerbegerichte maßgebend sein sollen, so würde dies dem §. 25 die Bedeutung beilegen: Auch das Gewerbegericht ist zuständig, in dessen Bezirke die streitige Verpflichtung zu erfüllen ist. Dies würde schon eine andere Fassung als die jetzige erfordern und es würde inhaltlich unverständlich sein, weshalb im §. 25 noch ein solches Gewerbegericht für zuständig erklärt wäre, da ja schon durch §. 29 CPO. dasselbe erklärt ist (vgl. Reichsger. 33, 430). Ohnehin hat §. 25 offenbar mit Rücksicht auf den angegebenen inneren Grund den Zweck, die Lokalisirung des Erfüllungs-Gerichtsstandes als Bedingung jeder Zuständigkeit eines Gewerbegerichts aufzustellen und jede andere Zuständigkeit des Wohnsitzes oder sonstiger besonderer Gerichtsstände auszuschließen. — Wollte man annehmen, daß §. 25 den Gerichtsstand der Erfüllung an die Stelle der gesetzlichen Gerichtsstände der §§. 12—37 CPO. gesetzt hätte, daneben aber die §§. 38—40, d. h. die Zulässigkeit des privatautonomen prorogirten Gerichtsstandes auf Grund des §. 24 GGG. bestehen bleiben sollte, so würde einer solchen Verbindung eines einzigen gesetzlichen ausschließlichen Gerichtsstandes mit der Zulässigkeit einer Prorogation der Widerspruch entgegenstehen, daß ein nicht ausschließlicher Gerichtsstand fehlt, während nur für solche die amtsgerichtlichen Zuständigkeitsvorschriften eine Prorogation zulassen. Eine derartige beschränkte und modifizirte „besondere Bestimmung" im Sinne des §. 24 würde auch eine andere präzisere Redaktion und Unterscheidung nothwendig gemacht haben. Die jetzige Fassung, welche eine andere Zuständigkeit, als die gesetzliche des §. 25 nicht andeutet, steht einer solchen Kombinations-Auslegung geradezu entgegen; ebenso der rationelle Grund für die durch §. 25 gebotene Bedingung der „Erfüllung" und der allgemeine Grundsatz, daß das dem öffentlichen Rechte angehörige Prozeßrecht nur durch unzweideutige gesetzliche Vorschriften der Privatautonomie überlassen werden kann.

Gegenüber diesen nothwendigen Folgerungen aus dem Inhalt und der Fassung der §§. 24, 25 ist es nicht von Bedeutung, daß die Motive S. 27 erklären: Den Gerichtsstand zu einem ausschließlichen im Sinne der CPO. zu machen, fehle es an einem genügenden Grunde. Sofern am Erfüllungsorte ein Gewerbegericht besteht, ist die Möglichkeit einer Nicht-Ausschließlichkeit gar nicht vorhanden. Das Gesetz selbst hat den Gerichtsstand des §. 25 zu einem ausschließlichen gemacht, indem es ihn allein als zulässig erklärt; und einer Bezeichnung als ausschließlich gegenüber anderen Gewerbegerichten bedarf es abweichend von der CPO. nicht, weil ein anderer Gewerbegerichtsstand nicht zulässig ist.

So wie die oben bezeichneten Organisationsverhältnisse der ordentlichen Gerichte die Zulassung prorogirter Gerichtsstände für dieselben — abgesehen von den ausschließlichen — erklärlich und für die Parteien mitunter wünschenswerth machen, so machen es dagegen die oben bezeichneten, charakteristisch abweichenden Besonderheiten der fakultativen, im Bereiche besonderer Eigenthümlichkeiten wirkenden Gewerbegerichte erklärlich, daß der privatautonomen Prorogation derselben unter einander kein Raum gelassen ist. Die Gewerbegerichte sollen eben nur in den Gebieten wirken, in welchen für die besondere Behandlung der Arbeiterverhältnisse ein Bedürfniß empfunden wird, dies Bedürfniß soll durch die Errichtung eines zuständigen Gewerbegerichts seinen Ausdruck und durch die Wahl der Richter eine besondere Berücksichtigung erhalten. Daß bei manchen Fragen ein an sich nach §. 25 nicht zuständiges Gewerbegericht die konkrete Aufgabe in gleichwerthiger, gesunder Entscheidung lösen könnte und nicht für jede Entscheidung eine besondere Eigenthümlichkeit der Verhältnisse in Betracht kommt, ändert nichts an der durch diese Erwägungen rationell begründeten, vorstehend bezeichneten grundsätzlichen Stellung der Gerichte zu einander.

Hiernach kann von den Parteien auf ein an sich nach §. 25 örtlich unzuständiges Gewerbegericht überhaupt nicht prorogirt werden, weder an Stelle eines gesetzlich nach §. 25 örtlich zuständigen Gewerbegerichts, noch an Stelle eines gesetzlich zuständigen ordentlichen Gerichts.

Charlottenburg-Berlin. v. Wilmowski.

Meinungs-Austausch über Zuständigkeitsfragen zwischen Amtsgericht und Gewerbegericht Stettin. Um Zuständigkeits-Streitigkeiten thunlichst zu vermeiden, hat das Gewerbegericht über verschiedene Fragen mit dem hiesigen Königlichen Amtsgericht die gegenseitigen Ansichten ausgetauscht.

1. Es war vorgekommen, daß in gewerblichen Streitsachen Zahlungsbefehle erlassen waren. Dadurch waren die Sachen bei dem Amtsgericht anhängig geworden, und es mußte erst eine Zurücknahme des Zahlungsbefehls erfolgen. Es besteht Einverständniß, daß für die vor das Gewerbegericht gehörenden Ansprüche das gerichtliche Mahnverfahren ausgeschlossen ist.

2. Zweifelhaft ist, ob das Gewerbegericht für Klagen auf Herausgabe von Sachen und der übrigen Arbeitspapiere zuständig ist. Das Gewerbegericht Frankfurt a. M. hat sich bejahend ausgesprochen (Soziale Praxis Jg. IV, Nr. 36), Berlin wegen der Quittungskarten verneinend (Blätter III. Halbj. Nr. 57). Das hiesige Gewerbegericht hat, sich der ersteren Ansicht angeschlossen. Diese wird vom Königlichen Amtsgericht getheilt. Sie erscheint auch praktisch zweckmäßig. Gerade hier ist ein schleuniges Verfahren von Nöthen; der Anspruch hängt meist mit einem anderen zusammen (z. B. Nichtausstellung des Zeugnisses und Einbehalten der Quittungskarte. Das Gewerbegericht kennt die Lohnverhältnisse am besten und kann den Schaden leicht taxiren. Juristisch aber gründet sich die Zuständigkeit darauf, daß die Sache auf Grund des Arbeitsverhältnisses übergeben bezw. eingebracht oder auf Grund einer gewerblichen Streitigkeit vorenthalten wird. Auch §. 3 Absatz 2 kann man heranziehen. Das Königliche Amtsgericht hat eine Schadensklage wegen Einbehaltung der Quittungskarte wegen Unzuständigkeit abgewiesen.

3. Kein Einverständniß ist darüber erzielt, inwiefern Rechtsnachfolger vor dem Gewerbegericht klagen können. Derartige Fälle sind mehrfach hier vorgekommen. Das Amtsgericht verneint seine Zuständigkeit. Es führt an, daß sonst der Arbeiter durch Zession die Thätigkeit des Gewerbegerichts völlig lahm legen könne, während auch der Arbeitgeber ein Recht habe, daß die Sache vor dem Gewerbegerichte verhandelt werde. Es stützt sich auch auf Mugdan Anm. 6 zu §. 3. Auch bei Klagen aus Pfändungs- und Ueberweisungsbeschlüssen verneint es für gewisse Fälle seine Zuständigkeit, z. B. wenn die Forderung vom Drittschuldner bestritten wird. Das Gewerbegericht steht auf dem andern Standpunkte. (Vergl. Otto, Gewerbliche Streitigkeiten, S. 31). In diesen Fällen treten die persönlichen Beziehungen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer zurück. Ein Vergleich wird sich nicht mehr so leicht erzielen lassen. Ueberdem wird das Verfahren für ein möglicherweise nur aus Laien bestehendes Gericht zu komplizirt. Es muß jetzt die Rechtsnachfolge, z. B. die Erbberechtigung, erörtert, es müssen Testamente, Erbbescheinigungen, Zessionsurkunden eingesehen, die Zustellung des Pfändungsbeschlusses geprüft werden u. s. w. Es wäre von Interesse, die Ansicht anderer Gewerbegerichte zu erfahren. Bis jetzt ist nur ein verneinendes Urtheil des Gewerbegerichts Karlsruhe abgedruckt (Blätter für Soziale Praxis v. 15. Februar 1894).

Einigungsämter.

Ablehnung des Einigungsamtes im Diamantschleifer-Ausstand in Hanau. Begriff der Arbeitsstreitigkeit. In Hanau hat ein Unternehmer-Kartell der Dimantschleiferei in der Zeit der Geschäftsstille den Lohntarif herabgesetzt, worauf 200 Schleifer am 1. Dez. kündigten und nach Ablauf der Kündigungsfrist am 15. Dez. in den Ausstand traten. Als die Streikenden das Gewerbegericht als Einigungsamt anriefen, lehnten die Unternehmer ihr Erscheinen mit der Begründung ab, daß die Arbeiter ordnungsgemäß gekündigt hätten und auch ordnungsgemäß entlassen worden seien, sodaß ein Streike „in diesem Sinne" eigentlich nicht vorliege. — Diese Begründung ist irrthümlich und sollte nicht ohne Weiteres hingenommen werden. Daß ein Streike nothwendigerweise mit Vertragsbruch erfolgen müsse, ist eine willkürliche Behauptung. Ganz korrekt schreibt auch § 61 des Gewerbegerichts-Gesetzes vor, daß das Einigungsamt angerufen werden könne in Fällen von Streitigkeiten „über die Bedingungen der Fortsetzung oder Wiederaufnahme des Arbeitsverhältnisses."

Nachträgliche Maßregelung von Vertretern vor dem Einigungsamt in Köln. Am Jahresschluß waren fast alle an dem Ausstand in der Kölner Baumwoll-Spinnerei und Weberei Betheiligten wieder eingestellt. Ausgeschlossen blieben: eine Familie K., eine Spinnerin, die in den Versammlungen der Ausständigen viele Reden gehalten hatte, sowie die drei Vertreterinnen der Spinnerinnen vor dem Einigungsamt. Was diese letztgenannten Vertreterinnen betrifft, so hätte ihre Aussperrung eine über den lokalen

Fall weit hinausreichende Bedeutung. Es ist von prinzipieller Bedeutung, ob Arbeiter, welche die Vertretung vor dem Einigungsamte übernehmen und also ihre Geneigtheit, an einer Einigung mitzuwirken, ganz besonders dokumentiren, dies nachträglich büßen sollen.

Vermittelungsamt in Basel. Im Januar verhandelte der Große Rath zu Basel über einen Regierungsantrag, betreffend ein Vermittelungsamt zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern bei Lohnstreitigkeiten 2c. Eine ständige Vermittelungsbehörde zu schaffen, sei es aus den Kreisen der Berufsangehörigen überhaupt, sei es aus den Beisitzern der Gewerbegerichte, wurde als unthunlich bezeichnet; man begnügte sich damit, die Bildung einer Vermittelungskommission durch die Regierung je für den einzelnen Fall gesetzlich vorzuschreiben. Nach dem in erster Lesung angenommenen kurzen Gesetzentwurfe soll bei allen Streitigkeiten, die zu einer Arbeitseinstellung zu führen drohen oder bereits geführt haben, den Parteien Gelegenheit zu einem Vermittelungsverfahren amtlichen Charakters geboten werden. Auf Verlangen einer der streitenden Parteien oder bei wichtigeren Fällen auch von sich aus hat der Regierungsrath ein Vermittelungsamt zu bilden, das unter dem Vorsitze eines seiner Mitglieder oder eines Delegirten der Behörde verhandelt und aus einer gleichen Zahl Arbeitgeber und Arbeitnehmer des betreffenden Gewerbes zusammengesetzt wird. Bei Streitigkeiten in einem einzelnen Geschäfte kann die Vermittelung auch ohne die Bildung einer Vermittelungskommission erfolgen. Es ist Sache des Regierungspräsidiums, die nöthigen Anordnungen zu treffen. Da an amtlichen Zwang nicht zu denken war, so will man durch Appell an die Oeffentlichkeit wirken. Wenn nämlich von einer Partei oder auch von beiden Parteien der Vermittelungsantrag zurückgewiesen wird, so wird diese Thatsache unter Beifügung der wesentlichen angegebenen Gründe für die Zurückweisung im Amtsblatt des Kantons publizirt, ebenso die Ablehnung eines Vergleichsvorschlages. Andererseits wird auch ein abgeschlossener Vergleich seinem wesentlichen Inhalte nach amtlich veröffentlicht und so festgelegt.

Thätigkeit des staatlichen Einigungsamtes und Schiedsgerichtes in New-York. Nach dem 9. Jahresbericht des Board of Conciliation and Arbitration im Staate New-York haben in dem Jahre vom 1. November 1894 bis 1895 in dem Staatsgebiet 417 Strikes stattgefunden. Das Einigungsamt hat 1895 in 28 Konflikten eingegriffen, und zwar in 24 Fällen auf eigene Initiative, in 2 Fällen auf Verlangen der Arbeitgeber und in 2 Fällen auf Verlangen der Arbeiter. Das Amt hat es aufgegeben, vor jedem anderen Schritt eine Zusammenkunft der Delegirten der Streitparteien herbeizuführen, nachdem dieses Bestreben oft zu einem sofortigen Scheitern der Einigungsversuche führte. Das Amt holt vielmehr erst Erkundigungen bei beiden Parteien ein und erst nach diesen Besprechungen, in welchen sich manchmal schon der Weg zu einer Einigung zeigt, schlägt es eine gemeinsame Besprechung der beiderseitigen Delegirten vor. In fünf Fällen fand das Amt den Streitfall bereits vor seinem weiteren Eingreifen erledigt; in zwei Fällen von Strikes unorganisirter Arbeiter fand das Amt keinen Bevollmächtigten der Strikenden vor, mit dem es hätte unterhandeln können, in sechs Fällen verweigerten es die Unternehmer, mit den Arbeitern zu unterhandeln, in sechs anderen Fällen verweigerten die Arbeiter die Theilnahme an Unterhandlungen. Die ersteren sechs Strikes endigten mit zwei Vergleichen und vier Niederlagen der Arbeiter, die letzteren sechs Strikes entschieden sich sämmtlich zu Gunsten der Arbeiter. Von Erfolg begleitet war das Eingreifen des Amtes bloß in vier Fällen; in drei davon erzielte es einen Ausgleich, und in einem konnte es den Unternehmer zur Annahme der Forderungen der Arbeiter bewegen. — Außer diesen direkten Interventionen erwies sich das Amt als nützlich, indem die bestehenden Fach-Einigungsämter oft einen Unparteiischen aus dem staatlichen Einigungsamte kooptiren. Die verhältnißmäßig geringfügige offizielle Thätigkeit des Board ist offenbar auf eine bedeutende Konkurrenz im Einigungswesen zurückzuführen. So meldet der Bericht auch die erfolgte Gründung eines privaten permanenten Einigungsamtes für die Stadt New-York. Gelegentlich des Strikes der bei den elektrischen Straßenbahnen in Brooklyn bediensteten 4300 Arbeiter (Januar/Februar 1895), in dem das Amt zwischen zwei der betheiligten fünf Gesellschaften und deren Arbeiter eine Einigung erzielte, führte das Amt eine Enquête über den Strike durch und erstattete hierüber der Delegation einen Bericht, in dem es für die obligatorische schiedsgerichtliche Beilegung von Streitigkeiten in Unternehmungen von öffentlichem Interesse eintrat.

Fabrik-Einigungsamt und Schiedsgericht in Delft. Die niederländische Preßhefe- und Spirituosenfabrik zu Delft, welche durch eine Reihe von sozialpolitischen Einrichtungen bemerkenswerth ist, besitzt auch eigenartige Einrichtungen zur Förderung des Einvernehmens zwischen der Direktion und den Arbeitern. Der hierzu bestimmte „Kernel" ist ein parlamentarisch getheilter Arbeiterausschuß; er besteht aus drei Kammern: eine für die Leiter der einzelnen Departements, eine für Werkführer und Oberbuchhalter, in der die zwei ältesten dieser Angestellten und sechs gewählte Delegirte sitzen, und schließlich eine für die Arbeiter, worin sich die vier ältesten Arbeiter und zwölf gewählte Delegirte befinden. Jeder dieser Ausschüsse wählt selbst seinen Vorsitzenden und Schriftführer, und die Berichte ihrer Sitzungen werden der Direktion zur Kenntnißnahme vorgelegt. Die Entscheidung über Arbeitsangelegenheiten wird in den halbjährigen gemeinsamen Versammlungen der drei Ausschüsse unter Vorsitz eines der Fabrikdirektoren gefällt. Neben diesen als Einigungsamt fungirenden „Kernel" besteht ein permanentes Fabriks-Schiedsgericht, das aus unparteiischen, der Fabrik nicht angehörigen Personen besteht, und zwar aus fünf Mitgliedern, nämlich zwei Arbeitgebern, die die Direktion ins Schiedsgericht delegirt, zwei nicht in der Fabrik beschäftigten Arbeitern, die die Arbeiter der Fabrik wählen, und ein von diesen vieren gewählter Präsident, der weder Arbeitgeber noch Arbeiter ist.

Allgemeines über Gewerbegerichte und Arbeitsvertrag.

Gewerbegerichts-Fälle in Krupp'schen Verwaltungen. In sämmtlichen Kruppschen Werken (Essen, Bochum, Magdeburg 2c.) ist seit dem Inslebentreten der Gewerbegerichte eine genaue Statistik über die Streitfälle geführt worden. Auf 45994 Arbeiter kamen 25 Fälle, und zwar sämmtlich Klagen von Arbeitern gegen die Firma. Davon endeten zwei zu Gunsten des Arbeiters, 17 zu Gunsten der Firma, 4 durch Vergleich, 2 durch Zurücknahme oder auf andere Weise. Prozentual auf die abgeschlossenen Arbeitsverträge berechnet, ergiebt dies 0,054% oder auf 1840 Arbeitsverträge 1 Prozeß, speciell bei den Bergwerksverwaltungen sogar nur 0,018% oder auf 5267 Arbeitsverträge 1 Prozeß. In der Hauptsache beweist diese Statistik, wie das Institut der Gewerbegerichte durch sein bloßes Bestehen und die Möglichkeit der Anrufung für den Arbeiter heilsam wirkt, so daß es in der Regel gar nicht zum Prozesse zu kommen braucht.

Gewerbegerichte in Frankreich und Algier 1895. Dem amtlichen Ausweise zufolge haben 1895 in Frankreich 136 Gewerbegerichte (Conseils de prud'hommes) funktionirt, die 51 666 Streitfälle (1561 mehr als 1894) zu erledigen hatten. Von letzteren wurden 21 899 im Ausgleichsverfahren beigelegt, 10 303 wurden von den Parteien vor der Amtshandlung zurückgezogen, 292 waren zu Ende des Berichtsjahres in der Schwebe und in 19 172 Fällen konnten die prud'hommes keine Einigung erzielen; diese Streitigkeiten gelangten größtentheils vor Gericht zum Austrag. Von den Streitfällen vor den prud'hommes betrafen: Lehrlingswesen 770, Kündigung 7516, Lohnfragen 33 716, schlechte Arbeit 849, diverse Fälle 8815, darunter Fragen von Arbeitslosen-Entschädigung, Reisespesen u. s. w. — In Algier waren 1895 fünf Gewerbegerichte (je eines in Algier, Bona, Constantine, Philippeville und Oran) thätig; sie hatten 2087 Streitfälle zu entscheiden, das sind 425 mehr als in 1894.

Belgischer Gesetzentwurf, betreffend Arbeitsvertrag. Seit Ende vorigen Jahres liegt den belgischen Kammern der Regierungsentwurf eines Gesetzes vor, welcher den Arbeitsvertrag in Belgien allgemein ungefähr so regeln soll, wie dies Titel VII der deutschen Gewerbeordnung thut, mit dem allerdings bedeutenden Unterschied, daß Belgien die ländlichen Arbeiter den industriellen gleichstellen will. Die bekannten Beschränkungen des Arbeiterrechtes, welche die französische Revolutions-Gesetzgebung der Jahre XI und XII einführte (Verbot der Koalition und obligatorisches Arbeitsbuch) sind bereits durch Gesetz vom 10. Juli 1883 aufgehoben Seitdem blieben nur die vagen und lückenhaften Bestimmungen des Code civil. Sie zu ersetzen und zu verbessern, ist die Aufgabe des vorliegenden Entwurfs. Die Arbeiterin wird dem Arbeiter mit Bezug auf das Vertragsrecht gleichgestellt, die Lohnzahlung dagegen nicht gesetzlich als Baarzahlung vorgeschrieben, sondern dem Ortsgebrauch über-

lassen, die sonstigen Pflichten des Unternehmers und des Arbeiters während des Vertragsverhältnisses werden geregelt (Schadensersatz für Material, Werkzeuge oder Waare und im Falle der böswilligen Absicht, Verbot der Zurückbehaltung der Werkzeuge, die dem Arbeiter gehören, Vorschrift, daß Arbeitsräume, Sicherheitsvorkehrungen, Logis und Kost in gutem Zustand sein müssen); schließlich sind die Kündigungs- und Entlassungsbedingungen geregelt, wobei wieder auffällt, daß bezüglich der Kündigung beim Mangel einer Vereinbarung auf den Ortsgebrauch verwiesen wird; nur in den Unternehmungen, für welche durch früheres Gesetz Arbeitsordnungen vorgeschrieben sind, soll eine wöchentliche Kündigung subsidiär gelten. Die Fristen müssen beiderseits gleich sein, im Zweifelsfalle gilt die längste für beide Theile. Die Entlassungs- bezw. Austrittsgründe weichen nicht viel von denjenigen der deutschen Gewerbeordnung ab, nur daß auch der Unternehmer den Arbeiter entlassen kann, der die Sicherheit des Betriebes gefährdet, und der Arbeiter austreten kann, dessen Gesundheit und Leben im Betrieb gefährdet werden. Aus Deutschland ist schließlich auch die Buße für Kontraktbruch in ähnlicher Weise herübergenommen, sowie die Einbehaltung einer gewissen Rate des Lohns dafür; ganz originell dagegen erscheint der letzte Artikel Nr. 23, nach welchem die minderjährige Arbeiterin, die bei dem Arbeitgeber in Logis ist, berechtigt ist, den Vertrag aufzulösen, falls die Frau oder Haushälterin des Unternehmers stirbt oder weggeht.

Anrechnung von Krankengeld auf Entschädigung wegen kündigungsloser Entlassung. Nachträgliche Einwendung. Die Auskunftsstelle für Arbeiterangelegenheiten zu Frankfurt a. M. hatte vor kurzem sich mit folgender Angelegenheit zu befassen. Ein Wäscherei-Besitzer hatte am 16. September eine Waschfrau ohne vorausgegangene Kündigung entlassen und war deshalb durch Urtheil des Gewerbegerichts vom 24. September zur Zahlung des 14tägigen Lohnes verurtheilt worden. Wie dem Beklagten nachträglich bekannt wurde, erkrankte die Waschfrau am Tage nach ihrer Entlassung, war aber zunächst noch arbeitsfähig; erst am 25. September (dem Tage nach der Verhandlung) wurde die Waschfrau arbeitsunfähig und bezog nach einer Bescheinigung der Orts-Krankenkasse vom 28. September ab (nach Ablauf der dreitägigen Karenzzeit) Krankengeld. Der Beklagte weigerte sich daraufhin, die ganze, im Urtheil der Klägerin zugesprochene Entschädigung zu zahlen, sodaß das Zwangsvollstreckungs-Verfahren gegen ihn eingeleitet wurde. Seitens der Auskunftsstelle, die der Beklagte um Rath ersuchte, wurde ihm anheim gegeben, gemäß §. 686 der Civilprozeß-Ordnung Einwendung gegen den Judikatanspruch im Wege der Klage bei dem Gewerbegericht geltend zu machen und auf einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung anzutragen. Auf diese Weise würde dann die im ersten Urtheil festgesetzte Entschädigung für 14 Tage auf eine Entschädigung für die Zeit vom 17. bis incl. 24. September herabgesetzt werden können. Der §. 686 scheint hier aus dem Grunde anwendbar zu sein, weil der Grund auf den sich die Einwendung des beklagten Wäscherei-Besitzers bezieht, nämlich der Eintritt der Arbeitsunfähigkeit der Waschfrau erst nach dem Schluß der mündlichen Verhandlung vom 24. September eingetreten ist, also durch Einspruch im Termin selbst nicht geltend gemacht werden konnte, und weil andererseits das Zwangsvollstreckungs-Verfahren noch nicht beendet war.

Die gleichzeitig hiermit ausgegebene Nr. 19 der Wochenschrift **„Soziale Praxis, Centralblatt für Sozialpolitik“** enthält:

Die Hungersnoth in Indien. Von Dr. B. Karpeles. — Die Lage des Arbeitsmarktes und die Markt-Berichterstattung. — Der Theezoll. Von Bürgermeister Dr. Weiß. — Wahlprogramm der sozialdemokratischen Partei in Oesterreich; Rechenschaftsbericht des russischen Bundes für Befreiung der Arbeiterklasse; Neue Ausgaben der Reichs-Gewerbeordnung. — Pensionskasse für städtische Diener und Arbeiter in Frankfurt a. M.; Städtische Arbeiter. Forderungen und Beschlüsse; Lebenslängliche Anstellung der Gemeindebeamten. Verhandlungen des Vereins der Gemeindebeamten zu Berlin; Städtische Auskunftsertheilung in Stuttgart; Kommunaler Spirituosen-Ausschank in England; Gemeindeordnung für Meiningen. — Berliner Bäcker-Enquête; Statistik der tödtlichen Unfälle im englischen Bergbau 1895; Gründung eines Eisenwerkes durch Arbeiter in Port Angeles. — Arbeitseinstellungen in Oesterreich 1895/96; Spinnerstrike in Petersburg; Lockout und Strike in den Schieferbrüchen von Bethesda. Stellung des englischen Handelsministers zur Interventionsfrage. — Die Unfall-Novelle im Reichstag. — Ausdehnung des Unterstützungswohnsitz-Gesetzes auf Bayern und Elsaß-Lothringen. Verhandlungen des Reichstages. — University-Extension in Oxford; Beschränkung der unentgeltlichen Lehrmittel in Wiener Volksschulen.

Aus dem Inhalt der letzten Januar-Nummern der „Sozialen Praxis“ seien folgende Aufsätze hervorgehoben: Die sozialpolitische Stellung der Konsumvereine. Von Dr. Hans Crüger. — Die Erfindung der Petroleum-Glühlampe und ihre wirthschaftliche Bedeutung. Von Dr. H. Lux. — Arbeiter-Schlafstätten in Wien. Von Prof. E. Mischler. — Die freien Vereinigungen der Getreidehändler. Von Privatdozent Dr. J. Jastrow. — Armenpflege und Wohlthätigkeit. Schuld- und Verdienstrechnung. Von Dr. jur. K. v. Mangoldt. — Gesinde-Märkte. Von Dr. jur. M. Quarck. — Die Tarifgebilde der französischen Eisenbahnen. Von Eisenbahn-Direktor O. de Terra. — Die Armenstatistik der deutschen Großstädte 1896. Von Dr. H. Rettich. — Aus dem Notizentheil: Jahresbericht des englischen Labour-Department; Jahresbericht des Nürnberger Arbeitersekretariats; Verstaatlichung der französischen Südkanäle; Centralisation der öffentlichen Arbeitsnachweis-Stellen am untern Main; Centralisation der öffentlichen Arbeitsvermittelung in Bayern; Statistik der Strafen gegen Sozialdemokraten in Deutschland 1894—1896; Bekämpfung sozialer Bestrebungen in Deutschland; Maßregeln gegen die Sozialdemokratie in Italien; Städtische Arbeitersekretariate in Deutschland; Städtischer Bauarbeiterschutz in München; Selbstversicherung englischer Gemeinden gegen Feuersgefahr; Arbeiterversicherung bei städtischen Arbeiten in Mons; Subvention der Stadt Antwerpen für sterilisirte Kindermilch; Völlige Sonntagsruhe im Großhandel, Ortsstatut in Fürth; Gaspolitik in Magdeburg; Städtische Nothstands-Arbeiten; Frauengenossenschafts-Bund in England, Erweiterung der Fabrik-Gesetzgebung; Armenpflegerinnen in Irland; Außerordentlicher Kongreß belgischer Bergleute; Rechtsschutz des Vereins schweizerischer Eisenbahn-Angestellter; Lohnbewegung von Choristinnen in Sunderland; Gewerkverein englischer Krankenpflegerinnen; Beschleunigung der Jahresberichte bei deutschen Gewerbegerichten; Protest gegen die Berliner Polizeiverordnung über Sonntagsheiligung; 9 Uhr-Schluß der Apotheken in der Schweiz; Neunstundentag in den Werkstätten der Wiener Straßenbahn; die deutsche Gewerbeinspektion im Reichstage; Internationales Bureau für Arbeiterschutz, Scheitern der schweizerischen Pläne; Eintreten italienischer Baumwoll-Industrieller für Abschaffung der Nachtarbeit; Enquete über gewerbliche Haftpflicht in Deutschland; Vigilanten der Berufsgenossenschaften; Gegenseitigkeits-Kassen für Schulkinder in Belgien; Verein für Versicherung gegen Arbeitslosigkeit in Köln; Ergebnisse des Sparvereins für Konfirmanden in Braunschweig; Wohnungsbau durch deutsche Städte; Aerztliche Wohnungs-Inspektoren in Mainz; Vorschläge zu Gesetzentwürfen gegen den Bauschwindel in Preußen; Gutachten der Hamburger Gewerbekammer über den Bauschwindel; University Extension in Leipzig, München und Berlin; Statistik europäischer Krüppelheime; Zusammenarbeiten der Landes- und Volksbibliothek in Graz.

Ständige Rubriken der „Sozialen Praxis“: Allgemeine Sozial- und Wirthschaftspolitik; Kommunale Sozialpolitik; Soziale Zustände; Frauenfrage; Arbeiterbewegung; Unternehmerverbände; Gewerbegerichte, Einigungsämter, Arbeiterausschüsse; Arbeiterschutz und Gewerbeinspektion; Versicherung, Sparkassen; Armenpflege; Wohnungswesen; Gesundheitspflege, Ernährung; Erziehung, Schule, Volksbildung; Justiz; Finanzen; Landwirthschaft, Handwerk und Großindustrie; Handel, Kredit; Verkehr; Litterarische Neu-Erscheinungen.

Die „Soziale Praxis, Centralblatt für Sozialpolitik“ erscheint jeden Donnerstag und kostet vierteljährlich 2 ℳ 50 ₰ einschließlich der Monatsbeilage „Das Gewerbegericht“. Zu beziehen durch sämmtliche Postanstalten und Buchhandlungen sowie direkt durch die Verlagsbuchhandlung (Carl Heymanns Verlag, Berlin W. Mauerstr. 44).

„Das Gewerbegericht“ erscheint am ersten Donnerstag jeden Monats im Mindestumfang von ½ Bogen und ist durch alle Buchhandlungen, Spediteure und Postämter (Postzeitungsnummer 2811a) zu beziehen. Der Preis beträgt für das Jahr M. 1, bei direkter postfreier Zusendung durch die Verlagshandlung M. 1,40.

Carl Heymanns Verlag in Berlin W. Mauerstraße 44. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin W. — Verantwortlich für die Redaktion: Dr. J. Jastrow in Charlottenburg-Berlin.

II. Jahrgang. Berlin und Frankfurt a. M., den 4. März 1897. Nummer 6.

Das Gewerbegericht.

Mittheilungen des Verbandes deutscher Gewerbegerichte.

Redaktionsausschuß: Stadtrath Dr. Flesch in Frankfurt a. M. und Magistrats-Assessor Cuno in Berlin.

Erscheint am ersten Donnerstag jeden Monats. Herausgeber: Dr. J. Jastrow. Preis jährlich 1 Mark.

Carl Heymanns Verlag, Berlin W., Mauerstr. 44. Kostenfreie Beilage zur „Sozialen Praxis".

Alle für die Redaktion des „Gewerbegerichts" bestimmten Sendungen bittet man zu adressiren: An Herrn Magistrats-Assessor Cuno, Berlin W., Wormser Str. 2.

Inhalt.

Inhaltsangaben der „Sozialen Praxis".

Der Jahresbericht des Gewerbegerichts Berlin.

Der Jahresbericht des Gewerbegerichts Berlin für das Geschäftsjahr 1895/96 stellt diesmal ein stattliches Heft von 16 Seiten des bekannten großen und eng gedruckten Formats des Verwaltungsberichts des Berliner Magistrats dar. Der Bericht ist ganz außerordentlich reichhaltig, wie dies der Bedeutung des größten deutschen Gewerbegerichts entspricht. Wir heben aus demselben, die Gewerbegerichts-Streitigkeiten anlangend, zunächst die erfreuliche Thatsache hervor, daß das Berliner Gewerbegericht, ebenso wie andere Gewerbegerichte, im vergangenen Jahre weniger Klagen zu entscheiden hatte, als im Vorjahre; der beste Beweis, daß die konstante Rechtsprechung in Gewerbegerichtssachen allmählich ihren Einfluß geltend zu machen beginnt.

Das Gewerbegericht Berlin ist in 8 Kammern eingetheilt: 1. Schneiderei und Näherei, 2. Textil-, Leder-, Putz-Industrie, 3. Baugewerbe, 4. Holz- und Schnitzstoffe, 5. Metall, 6. Nahrung, Beherbergung, Erquickung, 7. Handels- und Verkehrs-Erwerb, 8. Allgemeines. Vor diesen Kammern insgesammt wurden 11 696 Prozesse anhängig (im Vorjahre 12 376), wovon 5 282 durch Vergleich und 2254 durch Endurtheil nach streitiger Verhandlung entschieden wurden. Von diesen Prozessen führten nur 41, also 1,82 Prozent zu Berufungen (bei im Ganzen 466 Klagen über mehr als 100 Mark), und von diesen 41 Berufungen hatten nur 14 Erfolg. Wir sind weit entfernt, diese geringe Zahl von Berufungen ohne Weiteres auf die Vorzüglichkeit der ergangenen Urtheile zurückzuführen und hieraus die Unbegründetheit der gegen die Gewerbegerichte oft und insbesondere auch in Berlin erhobenen Anschuldigungen deduziren zu wollen. Wer diese Angriffe verfolgt, weiß, daß sie fast immer sich nicht gegen ergangene Urtheile richten, sondern dem Aerger darüber Ausdruck geben, daß der Prinzipal „wegen der geringsten Kleinigkeit" von dem Arbeiter mehrfach aufs Gericht citirt werden könne, und schließlich, schon um der Lauferei zu entgehen, einen Vergleich machen müsse. Wir haben gerade deshalb schon wiederholt an dieser Stelle die Ansicht ausgesprochen, daß es richtig sein würde, nicht allzu viel Gewicht auf das Zustandekommen einer möglichst großen Anzahl von Vergleichen zu legen und die Parteien, die Urtheil haben wollen, nicht zum Vergleich zu drängen. Andererseits beweist die Thatsache, daß von den, von Arbeitern angestrengten Prozessen, welche nicht durch Vergleich erledigt wurden, rund 82½ Prozent, von den klagenden Arbeitgebern nur rund 49 Prozent abgewiesen worden sind, wie wenig Grund die mitunter gehörte Ansicht hat, daß beim Gewerbegericht die Arbeiter leichter Recht bekämen als die Arbeitgeber. Freilich tritt diese Behauptung umso bestimmter auf, je heftiger die Klassengegensätze in den einzelnen Städten sind, und wird daher auch durch die Zahlen kaum zu beseitigen sein!

Der Bericht giebt ferner Auskunft über die Thätigkeit des Gewerbegerichts als Einigungsamt und als Ausschuß für Gutachten. In letzterer Beziehung ist freilich wenig zu bemerken, da das Gewerbegericht nur über 3 von 6 eingegangenen Anträgen (Lohnvorrechte der Bauhandwerker-Forderungen. — Ist das Gesinde der Gastwirthe als Gewerbegehülfe oder Dienstbote anzusehen? — Abänderungen der Bestimmungen über Sonntagsruhe) berathen und beschlossen hat.

Um so wichtiger ist der Bericht über die Thätigkeit als Einigungsamt. Einleitend wird bemerkt, daß das Gewerbegericht erstmals am 14. September 1895, also 2½ Jahre nach seiner Errichtung als Einigungsamt angerufen worden sei. Dies habe daran gelegen, daß das Gewerbegericht anfangs sich damit begnügte, abzuwarten, ob die Parteien es anrufen würden. Nunmehr aber nimmt das Gewerbegericht einen veränderten Standpunkt ein, „indem es als seine Aufgabe ansieht, Vorgänge auf dem Arbeitsmarkt zu verfolgen, Fühlung zu gewinnen mit einer Bewegung, die zum Strike zu führen droht, womöglich durch sein Einwirken schon den Ausbruch des Strikes zu verhindern." Indem das Berliner Gewerbegericht diesen Standpunkt einnimmt, zeigt es, daß es sich der Bedeutung seiner Aufgaben voll bewußt und gewillt ist, denselben in ihrem ganzen Umfange gerecht zu werden. Der Bericht giebt sodann, indem er bezüglich des Verfahrens in Einigungsamts-Sachen auf den in unseren Mittheilungen erschienenen Aufsatz des Magistratsassessors Cuno, dessen Ergebnisse vollinhaltlich zum Ausdruck gebracht werden, hinweist, drei Tabellen. Die erste (A, 26 Nummern) umfaßt die Ausstände, bei denen das Gewerbegericht mit den Betheiligten zwar Verhandlungen gepflogen, eine Anrufung des Einigungsamtes aber von keiner Seite erfolgt ist; die zweite (B, 7 Nummern) diejenigen, bei denen das Gewerbegericht nur von einer Seite angerufen wurde; endlich die dritte, umfangreichste (C), die 11 Arbeitseinstellungen, welche das Gewerbegericht durch Vergleich oder Schiedsspruch zum formalen Ende gebracht hat. Alle Tabellen enthalten Rubriken zur Angabe der am einzelnen Strike betheiligten Arbeiter und Arbeitgeber, des Grundes, der Dauer und der Art der Beendigung des Strikes; die letzte überdies den Wortlaut des Schiedsspruchs oder Vergleichs.

Gerade diese Tabellen enthalten eine Fülle des interessanten Materials; es wird darin referirt, sowohl über sogenannte „Strikes", bei denen lediglich ein Arbeitgeber und 4 Lackirer (A 16) oder 7 Stuhlarbeiter (A 19) oder 7 Schuhmacher (A 24) getroffen waren, und daneben über den Konfektionsstrike (C 11), der mehrere tausend Schneider und Näherinnen, einige hundert Zwischenmeister und 92 Konfektionäre betraf, oder über den Zimmererstrike (C 9), in welchem 2000 Zimmerer gegen 192 Baugewerbemeister standen, den Tischlerstrike (A 10), 10 600 Tischler gegen 1020 Werkstätten. Man ersieht aus diesen Zahlenangaben sofort, von welch ungeheurer Wichtigkeit die Thätigkeit eines Gewerbegerichts, das seine Aufgaben richtig erfaßt, sein kann; man ersieht aber auch daraus, wie falsch es ist, Alles, was Strike genannt wird, nach jeder Richtung einheitlich zu behandeln. Der Bericht theilt die Ausstände ein, je nachdem durch dieselben eine wirthschaftliche Aufbesserung (höherer Lohn, kürzere Arbeitszeit, Mindestwochenlohn anstatt Akkordarbeit u. s. w.) oder eine Machtfrage (Entlassung nicht organisirter Arbeiter, Einstellung entlassener Arbeiter, Freigabe des 1. Mai) oder beides zusammen zur Entscheidung gebracht werden soll. Er stellt fest, daß von den 44 in den Tabellen geschilderten Strikes 21, darunter 18, welche wirthschaftliche Aufbesserung erstrebten, zum Siege führten. Er erwähnt sodann speziell die bei mehreren der Strikes aufgetretene Frage der Ersetzung der Akkordarbeit durch Minimallohn, welche Forderung er als inhuman, unpraktisch und für die Gesammtheit der Arbeiterschaft verderblich bezeichnete, weil die Arbeitgeber dann entweder schwächere Arbeiter entlassen, oder den Ausfall durch Preisaufschlag auf ihre Produkte einzuholen genöthigt wären, wodurch die einzelnen Industriebezirke bei der Konkurrenz des In- und Auslandes einfach zu Grunde gehen müssen. Das Letztere ist sicherlich, wie die Verhältnisse heute liegen, bis zu einem gewissen Grade richtig. Die Arbeiter des einen Orts können ihre Forderungen nie wesentlich über die Ansprüche ihrer Kollegen in billigeren Orten des gleichen Industriegebiets hinaus steigern. Der Bericht stellt in dieser Beziehung z. B. bezüglich des Konfektionsstrikes fest, „daß die Löhne in Berlin in vielen Fällen auf ein Niveau gesunken seien, welches ein menschenwürdiges Dasein der Arbeitnehmer trotz angestrengter fleißiger Arbeit nicht mehr ermöglicht", — daß dies aber seinen Grund zum wesentlichen Theil in der Konkurrenz kleiner Plätze, z. B. Aschaffenburg, habe, „in welchen die Lebensstellung der Arbeiter eine viel weniger kostspielige ist als in der Hauptstadt". Dies ließe sich noch dahin ergänzen, daß speziell auch die Nachtheile der Akkordarbeit in kleinen Plätzen und auf dem flachen Lande, wo es wenigstens an gesunder Luft nicht fehlt, wo der Arbeiter die Akkordarbeit (Stückarbeit) für den auswärtigen Arbeitgeber nicht als seinen einzigen Verdienst betrachtet, geringer sind, als in den Großstädten, in denen der Arbeiter ausschließlich auf den Verdienst angewiesen ist, den er beim Arbeitgeber findet, und in denen der Arbeitgeber bei der großen Auswahl an Arbeitern das Maximalmaß des Verdienstes durch stetes Herabsetzen der Akkordlöhne nach der Arbeitsfähigkeit der geschicktesten Arbeiter normiren kann. Immerhin aber möchte der Ausspruch des Berichts in dieser Einseitigkeit zu weit gehen. Der Akkordlohn bedeutet in derselben Art eine untere Stufe des Löhnungssystems, d. h. gegenwärtig des Unterhalts der Arbeiter, wie es bei Beamten die diätarische Beschäftigung im Gegensatz zu der etatsmäßigen ist. Als Ziel und Prinzip dürfte der Kampf gegen den Akkordlohn allerdings eine durchaus richtige Losung für Diejenigen sein, welche die Besserung der Lage der Arbeiter erstreben.

Der Bericht schließt seine Darstellung der Thätigkeit des Gewerbergerichts als Einigungsamt mit der nochmaligen Mahnung an die Betheiligten, die Vermittelung des Einigungsamtes nicht erst anzurufen, wenn eine Arbeitseinstellung bereits stattgefunden hat, sondern schon vorher, wenn sie auszubrechen droht. Wir möchten uns dieser Mahnung voll anschließen. Würde sie befolgt, so wäre der sicherste Weg gegeben, um das schiedsrichterliche Eingreifen der Gewerbegerichte von der Ausnahme zur Regel zu machen und um den mittelalterlichen Zustand des Faust- und Fehderechts, der gegenwärtig bezüglich des Kampfes um die Arbeitsbedingungen besteht, in den der geordneten Entscheidung nach Recht und Billigkeit zu verwandeln. Das Berliner Gewerbegericht hat durch seine Thätigkeit im vergangenen Jahre hierzu kräftig und erfolgreich mitgearbeitet und hierdurch die führende Stellung unter den deutschen Gewerbegerichten erworben.

Frankfurt a. M. K. Flesch.

Rechtsprechung.

Ist ein unregelmäßiger Arbeiter krankenversicherungspflichtig? (Urtheil des Gewerbegerichts Stuttgart, Vorsitzender: Assessor Hartenstein.)

Der Kläger ist seit zwei Jahren beim Beklagten beschäftigt gewesen; er hat im Akkord Holz gesägt und gespalten, — nebenher hat er unbestritten auch in anderen Geschäften hier und da gearbeitet. Regelmäßig, wenn ein bestimmtes Quantum Holz verarbeitet war, wurde er ausbezahlt. Im Anfang des Jahres bat er den Beklagten, er möge ihn zur Krankenkasse anmelden, er wolle gerne die Beiträge bezahlen. Der Beklagte that dies, er hat die Beiträge zur Krankenkasse regelmäßig dem Kläger im vollen Betrage vom Lohne abgezogen. Der Kläger verlangt nun den Betrag heraus, der ihm über den gesetzlichen Antheil hinaus abgezogen worden ist. Der Beklagte erwidert: der Kläger sei gar nicht versicherungspflichtig, er sei nicht als ständiger Arbeiter anzusehen. Oft sei er krank gewesen oder sonst nicht hergegangen, ohne daß er sich etwa entschuldigt hätte, er sei einfach gekommen, wenn es ihm gepaßt habe. Im Ganzen werde er durchschnittlich ungefähr 4 Tage in der Woche beim Beklagten gearbeitet haben. Richtig sei allerdings, daß er, wenn ein Quantum ausbezahlt gewesen sei, ohne weitere Bestellung weiter gearbeitet habe. Da also der Kläger nur berechtigt, nicht verpflichtet gewesen sei, in die Krankenkasse einzutreten, müsse er auch das Krankengeld ganz bezahlen. — Das Gewerbegericht hat den Kläger als versicherungspflichtig angesehen.

Gründe: Nach §. 1 des Krankenversicherungs-Gesetzes sind nur solche Arbeiter von der Versicherungspflicht ausgenommen, deren Beschäftigung „durch die Natur des Gegenstands oder im Voraus durch den Arbeitsvertrag auf einen Zeitraum von weniger als einer Woche beschränkt ist". Keines von beiden trifft beim Kläger zu. Der Umstand, daß ihm sein Akkordlohn jeweils nach Vollendung eines Arbeitsquantums, anstatt in regelmäßigen Zahlperioden ausgezahlt worden ist, macht nichts aus. Nach §. 80 des Kr.-V.-G. ist die Vereinbarung ungiltig, daß der Kläger das Krankengeld voll bezahlen solle; *vielmehr* darf der Arbeitgeber nicht mehr als $^2/_3$ von ihm verlangen. Der Kläger kann die zu viel abgezogenen Beträge wiedererseßt verlangen.

Hat der Arbeiter Anspruch auf Fortzahlung des Arbeitslohnes während eines dreiwöchigen Militärdienstes? (Urtheil des Gewerbegerichts Bern).

Einem Schriftsetzer, der bereits mehrere Jahre in derselben Arbeitsstelle gestanden hat, hat das Gewerbegericht in Bern für einen dreiwöchentlichen Militärdienst den Arbeitslohn zugesprochen. Laut dem schweizerischen Obligationenrecht (Art. 3 Nr. 1) ist der Arbeitgeber bei einem auf längere Dauer abgeschlossenen Dienstvertrag verpflichtet, dem Arbeiter bei unverschuldeter Arbeitsverhinderung (Krankheit, Militärdienst oder ähnliche Gründe), auf verhältnißmäßig kurze Zeit, den Lohn gleichwohl auszuzahlen. Das Gewerbegericht hat nun im obigen Falle angenommen, daß ein auf längere Dauer abgeschlossener Vertrag auch da vorliege, wo vierzehntägige Kündigung den Dienstvertrag jederzeit auflösen könne, aber thatsächlich das Dienstverhältniß längere Zeit mindestens ein Jahr hintereinander fortbestehe.

Das durch Stichentscheid des Vorsitzenden gefällte Urtheil hat in den Kreisen der Arbeitgeber einige Erregung hervorgerufen. Sowohl der Handwerker- und Gewerbeverein in Bern, als der Centralvorstand des Schweizerischen Gewerbevereins in Zürich haben beschlossen, Rechtsgutachten über die Fragen einzuholen. Die Arbeitgeber werden wahrscheinlich versuchen, auf dem Vertragswege den Folgen der gewerbegerichtlichen Gesetzesinterpretation zu entgehen.

Nach dem künftigen Bürgerlichen Gesetzbuch für das Deutsche Reich würde die Entscheidung des Berner Gewerbegerichts durchaus gerechtfertigt sein. Denn danach ist der Arbeiter nicht bloß bei einem auf längere Dauer abgeschlossenen, sondern bei jedem Dienstvertrag berechtigt, den Lohn zu fordern, wenn er ohne Verschulden für eine verhältnißmäßig nicht erhebliche Zeit an der Dienstleistung verhindert ist (§. 616). Es muß also nur die Zeit der Behinderung im Verhältniß zur Dienstzeit im Ganzen nicht erheblich lang sein, was man bei einer dreiwöchigen Militärzeit im Verhältniß zu mehr als einjähriger Dienstzeit wohl nicht annehmen kann.

Nothwendiger Inhalt der Arbeitsordnung. Haben allgemeine Vereinbarungen zwischen den Arbeitern und dem Arbeitgeber neben diesem Inhalt Giltigkeit? — Lohnzahlung

für gesetzliche Feiertage. (Urtheile des Gewerbegerichts Berlin, Kammer 8, Vorsitzender Magistratsassessor Blankenstein.)

A. Bei einer Lohnbewegung im Berliner Buchbindergewerbe hatten die Arbeiter ihre Forderungen in einer Druckschrift vom 22. September 1896 niedergelegt und diese den einzelnen Arbeitgebern mit der Bitte um Annahme überreicht. Auch der Beklagte, für dessen Betrieb eine Arbeitsordnung obligatorisch und auch thatsächlich erlassen ist, hat die ihm übergebene Druckschrift mit seiner Zustimmungserklärung versehen. In der Druckschrift war unter Anderem die Bezahlung der gesetzlichen Feiertage gefordert worden. Darauf gestützt, verlangt Kläger Zahlung des ihm vorenthaltenen Lohnes für den Bußtag, den er auf 4,50 *M.* entsprechend seinem Wochenlohn von 27 *M.* berechnet. Beklagter will seine Zustimmung nur unter der auflösenden, thatsächlich nicht erfüllten Bedingung ertheilt haben, daß auch seine Konkurrenten die Forderungen ihrer Arbeiter anerkennen würden. Dieser Einwand ist zwar vom Gewerbegericht für unerheblich erklärt worden, Kläger ist aber abgewiesen worden.

Gründe: Nach §. 134b Nr. 2 Reichsgewerbeordnung muß die Arbeitsordnung Bestimmungen enthalten über Zeit und Art der Abrechnung und Lohnzahlung. Hierunter fällt auch wegen ihrer grundsätzlichen Bedeutung die Frage der Lohnzahlung für gesetzliche Feiertage. Die für Parteien maßgebende Arbeitsordnung enthält darüber Nichts und muß daher anderweitig ergänzt werden. Eine solche Ergänzung kann zwar einzelnen Arbeitern gegenüber durch besondere Verträge herbeigeführt werden. Dagegen kann eine allgemeine Regelung obligatorischer Bestimmungen der Arbeitsordnung ausschließlich in der Form der Arbeitsordnung oder eines Nachtrages dazu erfolgen, ein einfacher privatrechtlicher Vertrag ist unverbindlich. Ohne Rücksicht auf die Zustimmungserklärung des Beklagten war also der Klageanspruch nach allgemeinen rechtlichen Erwägungen zu beurtheilen. Da nun Kläger unstreitig nach der Arbeitsordnung besonders gelöhnte Ueberstunden auf Erfordern zu leisten hatte und sich versäumte Arbeitsstunden vom Lohn kürzen lassen mußte, so galt als vereinbart, daß Kläger nur für wirklich geleistete Arbeit gelöhnt werden sollte. Der zugesicherte Wochenlohn von 27 *M.* war also nichts anderes als die Bezeichnung der Summe, die Kläger bei regelmäßiger Innehaltung der Arbeitszeit von $6 \times 10 = 60$ Stunden und bei einem Stundenlohn von 45 Pfennig im Laufe einer Woche verdienen sollte. Kläger kann also für die Zeit, in der er ohne vertretbare Schuld des Beklagten nicht gearbeitet hat, keine Bezahlung fordern.

B. Dagegen wurde der Klage stattgegeben in folgendem Fall:

Ein anderer Arbeitgeber hatte gleichfalls die Forderungen der Arbeiter anerkannt und demgemäß in einem Abschnitt der für ihn nothwendigen (§. 134a Reichsgewerbeordnung) Arbeitsordnung den Satz aufgenommen: „Die Festsetzung des Lohnes erfolgt laut Bestimmung vom 22. September 1896.“ Gegen die Klage auf Bezahlung des Lohnes für den Bußtag wendete Beklagter ein, die „Bestimmung“ sei wieder aufgehoben durch ein Schreiben, das der Vertreter der Arbeitgeber auf deren Beschluß hin an die Lohnkommission der Arbeiter gesandt habe, und mit dem die Arbeiter, insbesondere auch Kläger sich durch konkludente Handlungen einverstanden erklärt habe.

Gründe: Wenn auch der Regel nach der „Inhalt der Arbeitsordnung“ aus dem Texte derselben ersichtlich sein muß, so unterlag es doch keinem Bedenken, allgemeine Bestimmungen, Tarife u. dergl., die zwischen Arbeitgebern und Arbeitern für einen ganzen Erwerbszweig vereinbart wurden und daher allen Betheiligten bekannt sind, auch dann als Inhalt einer Arbeitsordnung anzusehen, wenn sie ohne ausführlichen Abdruck nur in einer jeden Zweifel ausschließenden Weise citirt sind. Das ist vorliegend angenommen worden. Die Bestimmung vom 22. September 1896 galt also ihrem ganzen Inhalte nach als Theil der Arbeitsordnung und war verbindlich bis zur ordnungsmäßigen Aufhebung. Hierzu genügte nach §. 134a Absatz 3 Reichsgewerbeordnung die behauptete Vereinbarung nicht. Die Aufhebung konnte nur in Form eines Nachtrags zur Arbeitsordnung erfolgen.

Werth des Streitgegenstandes bei der Klage auf Ausstellung eines Zeugnisses. Hat das Berufungsgericht die Werth-Festsetzung des Gewerbegerichts nachzuprüfen? (Urtheil des Landgerichts Berlin I, Civilkammer 8.)

Ein Monteur hatte klagend beantragt, den Beklagten zu verurtheilen, ihm eine bestimmte Summe zu zahlen und ein vorschriftsmäßiges Zeugniß über die Art und Dauer seiner Beschäftigung zu ertheilen, eventuell ihm für jeden Tag der Zögerung eine Entschädigung von 3 *M.* 80 *Pf.* zu zahlen. Das Gewerbegericht hatte den Werth des Streitgegenstandes insgesammt auf 80 *M.* festgesetzt. Der nach dem Klageantrag verurtheilte Beklagte legte Berufung ein, indem er geltend machte, der Werth des Streitgegenstandes sei auf mehr als 100 *M.* zu schätzen. Das Landgericht hielt sich für berechtigt, die vom Gewerbegericht getroffene Werth-Festsetzung nachzuprüfen, erachtete solche aber nach eigener Prüfung für gerechtfertigt und wies deshalb die Berufung als unzulässig zurück.

Gründe: Der Streitwerth ist insoweit, als nicht die Zahlung der bestimmten Summen verlangt ist, nach freiem richterlichen Ermessen zu bestimmen (§. 8 der Civilprozeßordnung); hierbei ist der Werth des vom Kläger beanspruchten Rechts auf Ertheilung des Zeugnisses nach dem Zeitpunkte der (durch Zustellung vom 12. März 1896 geschehenen) Erhebung des Anspruchs zu schätzen (§. 4 daselbst). Die eigenen Angaben des Klägers über den Werth sind bei dieser Schätzung nicht ausschlaggebend und durch die Rechtsvertheidigung der Beklagten, insbesondere auch nach der Richtung hin, daß die Ausstellung des verlangten Zeugnisses für sie bedeutende geschäftliche Nachtheile zur Folge haben könne, erleidet der aus der Klage sich ergebende Streitgegenstand keine Veränderung (vgl. die Entscheidung des Reichsgerichts, Band 33 auf Seite 4), der Streitwerth ergiebt sich nur aus dem Interesse, das der Kläger an dem Besitz des Zeugnisses von dem Zeitpunkte ab, wo er mit der Klage die Ausstellung verlangte, bis dahin haben konnte, wo die bestehende Ungewißheit darüber, ob das Zeugniß zu ertheilen ist oder nicht, durch Urtheil beseitigt wird. Dieser Zeitraum ist, da vor dem Gewerbegericht entsprechend den §§. 33, 34 des Gesetzes, betr. die Gewerbegerichte, in möglichst nahen Terminen verhandelt werden kann, auf nur etwa zwei Wochen anzunehmen. — Ein höherer Streitwerth war auch daraus nicht zu entnehmen, daß der Kläger noch den Antrag gestellt hat, die Beklagte für den Fall der Zögerung zu einer Entschädigung zu verurtheilen. Denn dieser Antrag zielt nur dahin ab, nach Maßgabe des §. 51 des Gesetzes, betr. die Gewerbegerichte, die Zwangsvollstreckung wegen des Hauptanspruchs zu ersetzen; selbst wenn der Werth dieses Antrages höher zu schätzen wäre als derjenige des in erster Reihe gestellten Antrages, so würde für den Streitwerth doch nur der erstere als der minderwerthige maßgebend sein, da die Beklagte in der Lage ist, durch Leistung des minderwerthigen sich von der Verpflichtung aus dem in zweiter Reihe gestellten Antrage zu befreien.

Verfassung und Verfahren.

Verlegung der Münchener Gewerbegerichts-Wahlen auf einen Sonntag. Der Magistrat von München hat, wiederholten Anregungen aus den Kreisen der Stadtverordneten entsprechend, im Dezember v. J. die Wahlen der Beisitzer des Gewerbegerichts auf einen Sonntag verlegt.

Zustellungen des Gewerbegerichts an Ausländer. Die Dienstmagd Marie W. klagte bei dem Braunschweiger Gewerbegericht gegen den Molkenbereiter Joseph S., der sie dort in seiner Milchkur-Anstalt als Gewerbegehülfin beschäftigt hatte und dann nach seiner Heimath Appenzell zurückgekehrt war, auf rückständigen Lohn. Auf das Gesuch des Gewerbegerichts-Vorsitzenden an das Braunschweigische Ministerium, die Zustellung an den Beklagten zu vermitteln, ist am 17. Oktober 1896 erwidert, daß es nach dem — zufolge eines Schreibens des Reichskanzlers auch die Gewerbegerichte betreffenden — Uebereinkommen zwischen dem Reich und der Schweiz vom 1./10. Dezember 1878 einer diplomatischen Vermittelung im vorliegenden Falle nicht bedürfe; das Gewerbegericht habe sich wegen der Zustellung der Klage mit dem zuständigen Schweizerischen Gerichte unmittelbar in Verbindung zu setzen.

Gutachten und Anträge.

Sind Hausdiener und Köchinnen der Restaurateure ꝛc. Gewerbegehülfen oder Dienstboten? Antrag des Gewerbegerichts Berlin und Ministerial-Entschließung. Hausdiener in Gewerbebetrieben, Köchinnen in Gast- und Schankwirthschaften, selbst Kellnerinnen*) werden vielfach von der Polizei und den Arbeitgebern als Gesinde angesehen und behandelt und wird deshalb von ihnen der Besitz von Gesinde-Dienstbüchern gefordert. Nach den Gesindeordnungen sind meist in diese Bücher Zeugnisse einzutragen, die sich auch ohne besonderen Antrag über Führung und Leistungen aussprechen. Dagegen sieht die neuere Theorie und Praxis insbesondere der Gewerbegerichte diese Personen als Gewerbegehülfen an, die nur, wenn sie minderjährig sind, eines Arbeitsbuchs, nicht aber eines Gesindebuchs bedürfen, die ferner Anspruch auf ein Zeugniß nach §. 113 der Reichs-Gewerbeordnung haben, welches sich über ihre Führung und Leistungen nur aussprechen darf, wenn sie es verlangen. Aus dieser Zwiespaltigkeit der polizeilichen und gerichtlichen Auffassung ergeben sich unliebsame Folgerungen. Wenn beispielsweise der Arbeitgeber der polizeilichen Anforderung entsprechend ein wahrheitsgemäßes Zeugniß in das Gesinde-Dienstbuch eingetragen hat, auf

*) Beispielsweise in München, nach einer Mittheilung des dortigen Gewerbegerichts-Vorsitzenden Rechtsrath Dr. Menzinger.

Grund dessen der Arbeiter keine andere Arbeit findet, wird er möglicherweise zum Schadensersatz verurtheilt, weil er gegen die Bestimmung des §. 113 der Reichs-Gewerbeordnung sich verfehlt hat. Das Gewerbegericht Berlin hatte deshalb unter Hinweis auf seine Praxis sowie eine gleichlautende Entscheidung des Kammergerichts dem Polizeipräsidenten von Berlin anheimgegeben, zu prüfen, ob nicht eine Aenderung seiner Praxis im Sinne der gerichtlichen Entscheidungen sich empfehlen dürfte. Der Polizei-Präsident hatte indeß dem Gewerbegericht erwidert, daß ihm dessen Rechtsprechung keine hinreichende Veranlassung gebe, die von ihm in der Regel beobachtete Praxis abzuändern.

Infolge dieses Bescheides richteten 31 Arbeitgeber-Beisitzer des Gewerbegerichts an den Ausschuß für Gutachten und Anträge bezüglich gewerblicher Fragen einen Antrag, die zuständigen Behörden um endgültige Entscheidung der angeregten Frage zu ersuchen. Der Ausschuß gelangte einstimmig zu der Ansicht, daß die in Betracht kommenden Personen als Gewerbegehülfen anzusehen seien, und beschloß dem Antrage gemäß. Hierauf ging dem Gewerbegericht nachstehender Erlaß der Herren Ministers des Innern und für Handel und Gewerbe vom 17. August zu:

Die Frage, ob die bei Gast- und Schankwirthen beschäftigten Hausdiener, Köchinnen 2c. zu den Gewerbegehilfen oder zum Hausgesinde zu rechnen seien, läßt sich allgemein weder in dem ersteren noch in dem letzteren Sinne entscheiden. In der Praxis wird als Regel davon ausgegangen werden können, daß die hier in Betracht kommenden Personen als Gewerbegehilfen angesehen werden müssen, sofern nicht aus den besonderen Umständen des einzelnen Falles oder etwaigen ausdrücklichen Abmachungen im Dienstvertrage sich ergiebt, daß die Beschäftigung im Hausdienst überwiegt. — Der Auffassung des hiesigen Königlichen Polizeipräsidenten, daß solche Personen in der Regel dem Gesinde zuzuzählen seien, vermögen wir nicht beizutreten. Schon aus dem Umstande, daß die wenigsten Gastwirthe ohne ihren Gewerbebetrieb sich Dienstpersonal von der Art oder in dem Umfange, wie hier in Rede stehend, z. B. einen Hausdiener, eine besondere Köchin u. s. w. halten würden, ergiebt sich, daß dies Personal in der Hauptsache gewerblichen Interessen zu dienen pflegt.

Der Polizeipräsident hat von dieser Entscheidung den Polizeirevieren mit der Anweisung Kenntniß gegeben, in Streitfällen zwischen Gast- und Schankwirthen und ihrem Dienstpersonal die Betheiligten in der Regel an das Gewerbegericht zu verweisen und nur dann, wenn kein Zweifel darüber besteht, daß diese Personen zum Gesinde zu rechnen sind, oder wenn das Gewerbegericht die Entscheidung abgelehnt hat, in eine Erörterung des Streitfalles einzutreten bezw. etwaige Anträge der Parteien auf polizeiliche Entscheidung (§. 172 und 173 der Gesindeordnung) entgegenzunehmen. Auch sei darauf zu achten, daß in Fällen, in denen jene Personen als Gewerbegehülfen anzusehen sind, Dienstbücher nicht ausgestellt werden, bezw. eine Eintragung von Dienst-Abschiedszeugnissen in Gesinde-Dienstbücher, welche früher bereits ausgestellt worden sind, unterbleibt.

Durch das Eingreifen des Gewerbegerichts ist sonach wenigstens für Berlin die polizeiliche Einmischung in das gewerbliche Vertragsverhältniß beseitigt. Es wird nunmehr möglich sein, den Brauch, daß Arbeitgeber von Kellnerinnen, Hausdienern 2c. ein Dienstbuch fordern und durch Verweigerung der Anstellung ohne Dienstbuch dessen Führung erzwingen, allmählich auszurotten. Es liegt hier einer der Fälle vor, in denen durch Privatvertrag eine Rechtslage herbeigeführt wird, die durch das Gesetz zwar nicht direkt verboten aber auch nicht beabsichtigt ist.

Allgemeines über Gewerbegerichte und Arbeitsvertrag.

Arbeitszettel und Vertragsbücher in Königsberg i. P. Das Gewerbegericht Königsberg hat jetzt ebenfalls ein Formular für Arbeitszettel empfohlen. Außerdem hat aber der dortige Ausschuß des Gewerbegerichts auch die Einführung von sogenannten Vertragsbüchern empfohlen, dieselben tragen auf jeder Seite am Kopf die Arbeitsbedingungen; und werden jedem Arbeiter nach der Anstellung zur Unterschrift vorgelegt. Sie empfehlen sich insbesondere in Geschäften, wie z. B. in Baugeschäften, in welchen die Arbeiter nicht auf dem Bureau förmlich angenommen, sondern auf den Baustellen, von Polieren, Werkführern u. s. w. formlos eingestellt werden, entbinden aber natürlich nicht von der Verpflichtung der genauen Mittheilung der Arbeitsbedingungen an jeden einzelnen neuangestellten Arbeiter.

Rechtsstellung der Gärtnergehilfen. Der Centralverein der Gärtner erläßt einen Aufruf, in welchem die Unsicherheit über die Rechtsstellung der Gärtner lebhaft beklagt wird. Bald werden die Gärtner als Gewerbegehilfen, bald als Gesinde, bald als landwirthschaftliche Arbeiter angesehen.

An sich gehört der Gärtner zu den landwirthschaftlichen Arbeitern. Vielfach ist aber die Gärtnerei über den Rahmen der landwirthschaftlichen Thätigkeit hinausgegangen. Die Kunst- und Handelsgärtnerei stellt zuweilen einen rein kaufmännischen, gewerblichen Betrieb dar, sodaß die Gehilfen in einem solchen als Gewerbegehilfen anzusehen sein werden. Die Frage wird daher nicht allgemein entschieden werden können. Mittheilung etwaiger gerichtlicher Entscheidungen über die Frage ist erwünscht.

Verbandsangelegenheiten.

Dem Verbande deutscher Gewerbegerichte sind beigetreten die Herren Vorsitzenden der Gewerbegerichte: Bremerhafen, Burg, Jena, Inowrazlaw, Koburg, Rawitsch, sowie des Kgl. Gewerbegerichts Mühlheim a. R.

Die gleichzeitig hiermit ausgegebene Nr. 24 der Wochenschrift **„Soziale Praxis, Centralblatt für Sozialpolitik"** enthält u. A.:

Praktische Wohnungsstatistik und städtische Wohnungsämter. Von Dr. H. Rettich-Stuttgart, Direktor des statistischen Bureaus der Stadt. — Arbeits-Genossenschaften und öffentliche Submissionen. Von Dr. B. Karpeles-London; Trinkspruch des deutschen Kaisers gegen die Sozialdemokratie; Landräthliches Vorgehen gegen liberale Bauernvereine in Stolp; Gewerkschafts-Enquete über Mißstände im Baugewerbe; Arbeiterzüge auf den französischen Eisenbahnen. — Kommunale Bank für Wien; Städtisches Orchester in Magdeburg; Dünger- und Asche-Abfuhr in städtischer Regie für Gera; Arbeitslosen-Enquete in Mons; Strike städtischer Hafenarbeiter in Magdeburg; Münchener Pferdebahn. Eingreifen des Ministeriums; Verein der deutschen Festungsstädte; Städtetag für Elsaß-Lothringen. — Bekämpfung deutscher Eisenbahnarbeiter-Organisationen. — Norwegisches Gesetz über Bestrafung von politischen Beeinflussungen durch Arbeitgeber; Vorschläge der deutschen Kommission für Arbeiterstatistik betr. die Kleider- und Wäschekonfektion; Verhandlungen über den Achtstunden-Antrag im Deutschen Reichstage. — Ausdehnung der Krankenversicherung auf Hausindustrielle, Handlungsgehülfen und Kommunalbedienstete in Berlin; Versicherungsrevisoren beim Polizeipräsidium in Berlin. Wöchnerinnenheim für Berlin; Vereinigung zur Fürsorge für kranke Arbeiter in Leipzig. — Wohnungsämter für Oesterreich; Wohnungen für Staatsangestellte in Basel. Stadtrath Steck-Bern. — Fortbildungsschulwesen in Preußen. — **Arbeitsnachweis.** Litterarische Centralstelle für Berichterstattung über Arbeitsnachweis; Der Arbeitsmarkt im Februar; Die Methode der Berichterstattung über den Arbeitsmarkt; Statistik der Arbeitsvermittelung in Bayern; Jahresberichte kommunaler und staatlicher Arbeitsnachweise; Neue städtische Arbeitsnachweise; Oeffentliche Vereinsanstalten für Arbeitsvermittelung; Arbeitsnachweise für entlassene Reservisten.

Aus dem Inhalt der letzten Februar-Nummer der „Sozialen Praxis" seien folgende Aufsätze hervorgehoben: Die Lehren des Hamburger Hafen-Strikes. Von Privatdozent Dr. J. Jastrow. — Armenpflege und Wohlthätigkeit; Gesammturtheil und Reform. Von Dr. jur. K. v. Mangoldt. — Der ungarische Feldarbeiter-Kongreß. Von Dr. E. R. J. Krejcsi. — Arbeitslosigkeit und Arbeitsnachweis. Von Dr. jur. G. Hartenstein. — Der Entwurf eines Handelsgesetzbuchs im Reichstage. Von Dr. jur. M. Quarck. — Die Parteien in Selbstzeichnungen: Die nationalliberale Partei. Von Landgerichtsrath W. Kulemann. — Die schweizerischen Konsumgenossenschaften. Von Dr. Hans Müller. — Erwerbs- oder Hausarbeit der Arbeiterfrau? Von Frau Henriette Fürth.

Ständige Rubriken der „Sozialen Praxis": Allgemeine Sozial- und Wirthschaftspolitik; Kommunale Sozialpolitik; Soziale Zustände; Frauenfrage; Arbeiterbewegung; Unternehmerverbände; Gewerbegerichte, Einigungsämter, Arbeiterausschüsse; Arbeiterschutz und Gewerbeinspektion; Versicherung, Sparkassen; Armenpflege; Wohnungswesen; Gesundheitspflege, Ernährung; Erziehung, Schule, Volksbildung; Justiz; Finanzen; Landwirthschaft, Handwerk und Großindustrie; Handel, Kredit; Verkehr; Litterarische Neu-Erscheinungen.

Die „Soziale Praxis, Centralblatt für Sozialpolitik" erscheint jeden Donnerstag und kostet vierteljährlich 2 ℳ 50 ₰ einschließlich der Monatsbeilage „Das Gewerbegericht". Zu beziehen durch sämmtliche Postanstalten und Buchhandlungen sowie direkt durch die Verlagsbuchhandlung (Carl Heymanns Verlag, Berlin W., Mauerstr. 44).

„Das Gewerbegericht" erscheint am ersten Donnerstag jeden Monats im Mindestumfang von 1/2 Bogen und ist durch alle Buchhandlungen, Spediteure und Postämter (Postzeitungsnummer 2811a) zu beziehen. Der Preis beträgt für das Jahr M. 1, bei direkter postfreier Zusendung durch die Verlagshandlung M. 1,40.

Carl Heymanns Verlag in Berlin W. Mauerstraße 44. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin W. — Verantwortlich für die Redaktion: Dr. J. Jastrow in Charlottenburg-Berlin.

II. Jahrgang. Berlin und Frankfurt a. M., den 1. April 1897. Nummer 7.

Das Gewerbegericht.

Mittheilungen des Verbandes deutscher Gewerbegerichte.

Redaktionsausschuß: Stadtrath Dr. Flesch in Frankfurt a. M. und Magistrats-Assessor Cuno in Berlin.

Erscheint am ersten Donnerstag jeden Monats. Herausgeber: Preis jährlich 1 Mark.

Carl Heymanns Verlag, Berlin W., Mauerstr. 44. Dr. A. Jastrow. Kostenfreie Beilage zur „Sozialen Praxis".

Alle für die Redaktion des „Gewerbegerichts" bestimmten Sendungen bittet man zu adressiren: An Herrn Magistrats-Assessor Cuno, Berlin NW., Thurmstr. 30 a.

Inhalt.

Inhaltsangaben der „Sozialen Praxis".

Die Löhnung der Ziegeleiarbeiter.

Im Frühjahr beginnen die Arbeiten auf den Ziegeleien wieder, und es ist daher wohl nicht ganz überflüssig, einmal zu sehen, ob die Art der Auslöhnung der Ziegeleiarbeiter dem Geiste und dem Wortlaut der Gewerbeordnung entspricht. In jüngster Zeit haben Ziegeleibesitzer neue Formulare zu ihren Verträgen mit den Ziegelmeistern herstellen lassen, und in diesen Formularen findet man sogar eine Bestimmung, welche der Gewerbeordnung direkt zuwider läuft.

In diesen Verträgen übergiebt der Ziegeleibesitzer dem Ziegelmeister die ganze Arbeit gegen einen bestimmten Accordlohn; dem Ziegelmeister bleibt es überlassen, die nothwendigen Mitarbeiter anzuwerben. Freie Hand erhält der Ziegelmeister in Bezug auf Annahme und Entlassung dieser Arbeiter nicht, vielmehr „darf er nie und in keiner Form einen Arbeiter gegen den Willen des Ziegeleibesitzers annehmen bezw. behalten." Der Vertrag verpflichtet den Ziegelmeister ferner, dem Ziegeleibesitzer pünktlich alle Angaben zu machen, die wegen der Kranken-, Unfall- und Invalidenversicherung erforderlich sind.

Es fällt nun bei diesen Verträgen auf, daß der Wortlaut derselben verschieden ist, je nachdem dieselben für den Feldbrand- oder für den Ringofenbetrieb bestimmt sind, und zwar verschieden in Bestimmungen, die für beide Arten der Ziegelei gleich sein können, die nicht die Art des Betriebes, sondern andere Einrichtungen betreffen. Diese Verschiedenheit läßt vermuthen, daß man bestrebt gewesen ist, die Feldbrandziegeleien als den Fabrikbetrieben nicht gleichstehend erscheinen zu lassen. Es fällt besonders auf, daß in den Verträgen für Feldbrandziegeleien von einer Arbeitsordnung gar nicht gesprochen wird, während in den Verträgen für Ringofenziegelei dem Ziegelmeister die Pflicht auferlegt wird, dafür Sorge zu tragen, daß jeder Arbeiter bei seinem Eintritt einen Abdruck der Arbeitsordnung erhält.

Sind nun aber unbestritten die Ziegeleien im Allgemeinen als Fabrikbetriebe zu betrachten, so sind Feldbrandziegeleien nicht ausgenommen. Man wird auch wenige der letzteren Betriebe finden, in denen in der Regel nicht mindestens 20 Arbeiter beschäftigt wären. Denn die Zahl der in einem solchen Betriebe beschäftigten Leute setzt sich zusammen aus dem Pflugmeister nebst seinen Arbeitern, sowie aus den von dem Ziegeleibesitzer noch weiter beschäftigten Arbeitern, Karrenschiebern, Ofensetzern, Fuhrleuten oder wie auch immer dieselben benannt werden mögen. Es hat also auch der Besitzer einer Feldbrandziegelei eine Arbeitsordnung zu erlassen, wie dies der §. 134a in Verbindung mit §. 154 Abs. 2 der Gewerbeordnung vorschreibt, und es gilt für diese Betriebe auch der Abs. 2 des §. 134, welcher es dem Unternehmer untersagt, für den Fall der rechtswidrigen Auflösung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeiter, die Verwirkung des rückständigen Lohnes über den Betrag des durchschnittlichen Wochenlohnes hinaus auszubedingen. Es gilt natürlich für diese Betriebe ferner der §. 134b, dessen Nr. 5 bestimmt: „sofern die Verwirkung von Lohnbeträgen nach Maßgabe der Bestimmung des §. 134 Abs. 2 durch Arbeitsordnung oder Arbeitsvertrag ausbedungen wird, Angabe über die Verwendung der verwirkten Beträge in der Arbeitsordnung." Sollen daher die auf Grund des Abs. 2 des §. 134 in der Arbeitsordnung ausbedungenen Lohnbeträge als Ersatz für erwachsenden Schaden betrachtet werden, so ist dies auszubedingen, im anderen Falle würde man solche wohl als „Strafgelder" betrachten müssen. Nach §. 119a Abs. 1 kann nämlich eine derartige Lohneinbehaltung als „Sicherung des Schadensersatzes" oder als „verabredete Strafe" ausbedungen werden. Nach der Bestimmung des Abs. 2 des §. 134b müssen aber alle Strafgelder zum Besten der Arbeiter der Fabrik verwendet werden. Das Recht des Arbeitgebers, Schadenersatz zu fordern, bleibt durch diese Bestimmung unberührt, aber dieser Schadensersatz muß im Klagewege geltend gemacht werden.

Es klagen die Ziegeleiarbeiter nun häufig gegen die Ziegelmeister wegen rückständigen Lohnes, und da erhebt der Ziegelmeister den Einwand, er habe den Lohn zurückbehalten, um sich gegen etwaigen Kontraktbruch des Arbeiters zu sichern. Abgesehen nun davon, daß in den meisten Fällen der eingeklagte Lohnrest bedeutend höher ist, als der Betrag eines Wochenlohnes, übersieht der Ziegelmeister auch regelmäßig die Arbeitsordnung, welche der Ziegeleibesitzer erlassen hat, und welche schon Bestimmungen wegen des etwaigen Vertragsbruches und der Verwendung der Strafgelder enthält. Daß aber der Ziegelmeister nicht noch weitere Strafen, die in der Arbeitsordnung nicht vorgesehen sind, verhängen darf, sagt doch der §. 134c Abs. 2 der Gewerbeordnung. Der Einwand des Ziegelmeisters ist also nicht stichhaltig. Thatsache ist es, daß dem Ziegeleiarbeiter in den seltensten Fällen der volle Lohn am Fälligkeitstage ausgezahlt wird, meistens erhält er nur Abschlagszahlungen, und so wächst das Guthaben des Arbeiters an den Ziegelmeister von Woche zu Woche. Dies ist auch gar nicht anders möglich,

denn es geht aus den Vertragsbestimmungen hervor, daß die Abschlagszahlungen des Ziegeleibesitzers nicht so groß sind, daß der Ziegelmeister seine Arbeiter voll auslöhnen könne. So erhält der Pflugmeister in einer Feldbrandziegelei, „bei vertragsmäßigem Fortschreiten der Arbeit, für jeden Arbeiter pro Woche eine Abschlagszahlung von 8 *M.*, vorausgesetzt, daß für den Betrag vertragsmäßig Steine geliefert sind". Wie die Lohnzahlungen seitens des Besitzers einer Ringofenziegelei erfolgen sollen, darüber sagt der Vertrag Folgendes: „Zum Zwecke der Anschaffung von Nahrungsmitteln und Lebensbedürfnissen erfolgen Abschlagszahlungen seitens des Besitzers zu Händen des Meisters, für letzteren und seine Leute am 1. und 15. jeden Monats mit je 20 *M.* pro Mann. Außerdem erhält der Meister zu Pfingsten und am 30. August einen Vorschuß von 15 *M.* pro Mann." — Es ist ja richtig, daß der Ziegelmeister und seine Arbeiter Wohnung bezw. Schlafstelle auf der Ziegelei haben, es muß auch berücksichtigt werden, daß, wenigstens auf Feldbrandziegeleien, auch jugendliche Arbeiter beschäftigt werden. Aber auch dann genügen diese Abschlagszahlungen nicht, um den verdienten Lohn voll auszuzahlen.

Welche Sicherheit bietet der Pflug- oder Ziegelmeister seinen Arbeitern für die richtige Auszahlung des Lohnrestes? Im Allgemeinen gar keine. Die betreffenden Zwischenunternehmer sind nichts Anderes als Arbeiter, die zahlen, wenn die Kampagne, oder besser gesagt, das Wetter im Laufe des Sommers günstig war, die aber zahlungsunfähig sind, wenn sie am Ende der Arbeitszeit von dem Ziegeleibesitzer nichts mehr zu fordern haben. In dem letzteren Falle haben dann die Arbeiter den Sommer über wohl Wohnung und Lebensunterhalt gehabt, aber die erhofften Sparpfennige für die arbeitslose Winterszeit bleiben aus, wenn nicht auf Grund der genannten Verträge und der Arbeitsordnung des Ziegeleibesitzers dieser letztere als Arbeitgeber zu betrachten ist. Und abgesehen von Erkenntnissen des Reichs-Versicherungsamtes könnte wohl die Arbeitsordnung selbst den Ziegeleibesitzer zum Arbeitgeber dieser Ziegeleiarbeiter stempeln.*) Diese Arbeitsordnungen, welche jedem Arbeiter bei Beginn des Arbeitsverhältnisses ausgehändigt werden müssen, belehren den Arbeiter über Beginn und Dauer der Arbeitszeit, über Lohnzahlung, Beiträge zur Krankenkasse 2c., über Strafen und über die Verwendung dieser Strafgelder u. s. w. In einer Bestimmung werden dann die Ziegeleiarbeiter belehrt, daß ihnen der Lohn von den Pflug- oder Ziegelmeistern ausgezahlt wird. Nicht belehrt aber werden die Arbeiter darüber, daß nach der Ansicht des Ziegeleibesitzers der Pflug- oder Ziegelmeister ihr Arbeitgeber ist und daß sie etwaige Lohnansprüche nur gegen diesen und nicht gegen den Ziegeleibesitzer geltend machen können.

In den Verträgen werden die Ziegelmeister von den Besitzern nun ferner darüber belehrt, daß es nothwendig sei, in einem auf jeder Ziegelei aufliegenden Buche das ganze Arbeitsverhältniß jedes einzelnen Arbeiters einzutragen und sich den Empfang der Abschlagszahlungen von dem Arbeiter in diesem Buche bescheinigen zu lassen. Zu dem ganzen Arbeitsverhältnisse gehört aber auch die Höhe des vereinbarten Lohnes, und diese Angabe wird erfahrungsmäßig stets unterlassen. Bei der großen Zahl der Streitigkeiten zwischen Ziegelmeistern und deren Arbeitern spielt gerade diese Unterlassung eine Hauptrolle, weil die Parteien über die Höhe des Lohnes streiten.

Die Ziegeleibesitzer machen die Ziegelmeister dann auch noch auf die Bestimmungen des §. 115 der Gewerbeordnung aufmerksam, erklären es aber als erlaubt: „daß der Meister an seine Arbeiter außer der Beköstigung auch sonstige Lebens- und Genußmittel**) zum Selbstkostenpreise verabfolgt. Für Verlust durch Einbuße von Maaß und Gewicht 2c. ist ein Preisaufschlag bis zu 10 Prozent auf den Einkaufspreis gestattet". Einen solchen Aufschlag gestattet der §. 115 der Gewerbeordnung aber nicht. Schenkel sagt darüber (Bd. 2 S. 293), daß dies unter keinen Umständen erlaubt sei, und kommt zu dem Schlusse, daß der Arbeitgeber dadurch für manche Waaren das ausgelegte Geld nicht ganz zurückerhalten werde. Zur Bekräftigung seiner Ansicht verweist Schenkel auf die Reichstags-Verhandlungen (1870, Stenographische Berichte S. 1079—1081) und den Reichstags-Kommissionsbericht (1891 S. 38).

Da die Ziegelmeister über die Bestimmungen des §. 115 noch lange nicht genügend unterrichtet sind, so ist es um so mehr zu bedauern, daß die Besitzer ihren Meistern auch noch falsche Lehren geben. Weil aber so viele Zuwiderhandlungen gegen den angezogenen Paragraphen gerade von den Ziegelmeistern begangen werden, sollten die Ziegeleibesitzer sich eine strenge Beaufsichtigung zur Pflicht machen, es würde wohl dann auch der fürchterliche Schnapskonsum auf den Ziegeleien aufhören. Im Jahre 1896 wurden am Gewerbegericht Köln drei Fälle verhandelt, in welchen es zu Tage kam, daß die Ziegelmeister ihren Arbeitern in 98 Tagen 98 Liter, bezw. in 116 Tagen 120½ Liter, bezw. in 71 Tagen 120½ Liter Schnaps in Anrechnung auf den Lohn verabfolgt hatten.*)

Es ist also kein gar großer Unterschied zwischen den Lohnverhältnissen der Ziegeleiarbeiter und denen der Bauarbeiter, man kann wohl sagen, daß die ersteren noch ungünstiger gestellt sind als die letzteren, weil die ihnen geleisteten Abschlagszahlungen kaum zwei Drittel eines mäßigen Tagelohnes bilden, und der richtige Eingang des anderen Drittels nicht gesichert ist. Auch hier thäte Abhülfe dringend Noth.

Köln. C. A. Decker.

*) Anm. d. R. Das Reichsgericht hat in einem Urtheil vom 18. April 1896, abgedruckt in Bd. 37 S. 278 der Entscheidungen, den Ziegelmeister als Werkführer (Angestellten) des Ziegeleibesitzers erklärt.

**) Anm der Red.: Genußmittel auf Kredit zu verabfolgen, ist nach § 115 überhaupt verboten.

*) Anm. der Red.: In solchem Uebermaß gewährt, ist Branntwein nicht mehr als Lebensmittel zu betrachten, seine Verabfolgung auf Kredit in Anrechnung auf den Lohn also unzulässig und strafbar; vgl. Entscheidungen des Reichsgerichts vom 14. Mai 1889 und 10. Januar 1890, Reger, Ergänzungsband I S. 45 und 242.

Rechtsprechung.

Inhalt des Zeugnisses. Ist der Zusatz zulässig, daß das Zeugniß nur in Folge des Urtheils des Gewerbegerichts ertheilt werde und daß gegen das Urtheil Berufung eingelegt sei? (Urtheil des Landgerichts Berlin I, Civilkammer 8.)

Eine Elektrizitätsgesellschaft war vom Gewerbegericht verurtheilt, dem Kläger ein Zeugniß darüber auszustellen, daß er auch aushülfsweise als Monteur beschäftigt worden ist, eventuell für jeden Tag der Zögerung vom Tage der Urtheilszustellung ab 4 Mark zu zahlen. Die Gesellschaft stellte darauf am 1. April 1896 dem Kläger folgendes Zeugniß aus:

Der Carl M. ist von uns am 27. Oktober 1894 als Hausdiener und Arbeiter engagirt worden und in dieser Eigenschaft bis zum 22. Februar 1896, dem Tage seiner sofortigen Entlassung beschäftigt gewesen. Da derselbe auch hin und wieder aushülfsweise bei Montagen gearbeitet hat, so sind wir vom Gewerbegericht zu Berlin verurtheilt worden, ein Zeugniß darüber auszustellen,

daß er auch aushülfsweise als Monteur beschäftigt worden ist.

Gegen dieses Urtheil soll Beschwerde und Berufung eingelegt werden . . . und wird auf die spätere Thätigkeit des M. bei der Elektrotechnischen Fabrik A. Bezug genommen werden.

Der Kläger erhob nunmehr auf Grund des ersten Urtheils Klage auf Ertheilung der Vollstreckungsklausel wegen der bis zum Tage des weiteren Urtheils (14. Juli 1896) auflaufenden Beträge. Beklagter wurde verurtheilt. Die eingelegte Berufung wurde zurückgewiesen.

Aus den Gründen. Das Zeugniß vom 1. April 1896 entspricht nicht dem Urtheil des Gewerbegerichts und dem Sinne des Gesetzes. Es enthält zwar auch die vom Gewerbegericht geforderten Worte „daß er auch aushülfsweise als Monteur beschäftigt worden ist", aber mit Zusätzen, die die Richtigkeit dieser Bescheinigung in Abrede beziehungsweise in Frage stellen. Beklagte bringt zum Ausdruck, sie füge sich durch Ausstellung des Zeugnisses lediglich dem Urtheile des Gewerbegerichts. Mit der weiteren Bemerkung, sie werde Beschwerde und Berufung gegen das gewerbegerichtliche Urtheil einlegen, giebt sie zu erkennen, daß sie die Entscheidung für falsch hält. Durch das Zeugniß vom 1. April 1896 hat also Beklagte die ihr durch das Urtheil vom 21. April 1896 auferlegte Verpflichtung nicht erfüllt. Der Kläger ist daher berechtigt, die Vollstreckungsklausel aus diesem Urtheil nach §. 667 Civilprozeßordnung zu fordern.

Der Einwand der Beklagten, daß der Kläger weder als Monteur bei ihr gearbeitet, noch zu einer solchen Thätigkeit geeignet sei, ist für diesen Rechtsstreit, wo nur zu prüfen ist, ob die Beklagte das in dem Urtheil vom 24. März geforderte Zeugniß dem Kläger ertheilt hat, unerheblich. Aus demselben Grunde waren die Anführungen der Beklagten,

die sich auf den Schaden des Klägers und die Höhe der ihm zugesprochenen Entschädigung beziehen nicht zu berücksichtigen.

Kann auch der vertragsbrüchige Arbeiter ein Zeugniß fordern? (Urtheil des Gewerbegerichts Königsberg, Vorsitzender Bürgermeister Brinkmann.)

Der Tischlergeselle B. hat vor Beendigung einer von ihm übernommenen Akkordarbeit die Arbeit beim Tischlermeister Sch. ohne rechten Grund niedergelegt. Bei seinem Abgange hat er wiederholt die Ausstellung eines Zeugnisses über die Art und Dauer seiner Beschäftigung beim Beklagten von diesem verlangt. Beklagter hat die Ausstellung dieses Zeugnisses verweigert und weigert sich dessen auch nach angestellter Klage.

Das Gewerbegericht hat den Beklagten nach dem Klageantrage zur Ausstellung des erforderten Zeugnisses verurtheilt.

Gründe: Nach dem Wortlaut des §. 113 Reichsgewerbeordnung können die Arbeiter „beim Abgange" das Zeugniß verlangen. Hätte der Gesetzgeber diese Berechtigung von einem zu Recht erfolgten Abgang des Arbeiters abhängig machen wollen, so hätte er dies zweifellos ebenso zum Ausdruck gebracht, wie im §. 107 daselbst, nach welcher Vorschrift das Arbeitsbuch eines minderjährigen Arbeiters demselben nur „bei rechtmäßiger Lösung des Arbeitsverhältnisses" ausgehändigt zu werden braucht. Aber auch sonst spricht Manches für die dem Kläger günstige Auslegung des §. 113. Einmal kann Beklagter Ersatz des ihm nachweislich entstandenen Schadens oder sogar aus §. 124b ohne jeden Nachweis Schadensersatz fordern. Sodann aber würde man sich, wenn man dem Beklagten das Recht zur Vorenthaltung des Zeugnisses einräumen wollte, doch fragen müssen, wie lange denn eigentlich diese Vorenthaltung erlaubt sein soll. Bei Lohnarbeit könnte man antworten: vierzehn Tage, bis die Kündigungsfrist um ist. Bei Akkordarbeit würde man vergebens nach einem Endtermin für das Vorenthaltungsrecht suchen. Oder sollte der Arbeiter, der ein Zeugniß über seine letzte Beschäftigung braucht, um neue Arbeit zu finden, so lange an neuem Erwerb verhindert sein, als er sich nicht dazu verstehen will, die angefangene Akkordarbeit zu beendigen? Das käme auf eine unerlaubte Nöthigung hinaus. Es wird deshalb wohl mit Recht angenommen werden dürfen, daß der minderjährige Arbeiter, der noch auf Arbeitsbuch beschäftigt wird, durch strengere Vorschriften als der erwachsene Arbeiter zum Einhalten seines Arbeitsvertrages hat genöthigt werden sollen.

Zusatz des H. Einsenders. Immerhin läßt die angeregte Frage Zweifel bei ihrer Beantwortung übrig, um so mehr, als weder die Motive noch die Verhandlungen des Reichstags über die Novelle von 1891 darüber Aufschluß geben, in welchem Sinne die gegensätzliche Ausdrucksweise in §. 107 und §. 113 gebraucht ist, vgl. Blätter für soziale Praxis Nr. 44 vom 1. November 1893 sowie Nr. 52 vom 27. Dezember 1893.

Muß der Arbeitgeber dem Arbeiter Lohn für diejenige Zeit zahlen, während welcher er wegen Arbeitsmangel die Arbeit ruhen läßt, ohne den Arbeiter zu entlassen? (Urtheil des Königlichen Gewerbegerichts Crefeld.)

Der Kläger war bis zum 28. Mai 1896 in der Färberei der Beklagten als selbstständiger Färbergeselle gegen einen Wochenlohn von 20 *M* beschäftigt. Die Beklagte hat in der Zeit vom 20. bis 26. Mai 1896 einen Theil ihrer Arbeiter, darunter den Kläger, feiern lassen, weil nicht genügend Arbeit vorhanden war. Kläger beanspruchte Lohn für diese Feiertage. Die Beklagte legte ein Büchelchen vor, auf dessen erstem Blatte Folgendes verzeichnet steht:

> „Die nachstehend unterzeichneten Arbeiter bekunden hiermit, meine Arbeitsordnung in Empfang genommen zu haben und im Falle sie zum Feiern genöthigt sein sollten, hierfür keine Vergütung zu beanspruchen.
>
> Crefeld, den 30. September 1894.
>
> (Unterschrift.)"

Auf den folgenden Blättern befindet sich eine Reihe von Namensunterschriften, darunter diejenige des Klägers. Es wurde jedoch nachgewiesen, daß dem Kläger das Büchelchen von dem Färbermeister mit den Worten zur Unterschrift vorgelegt worden: „Sie müssen sich eintägige Kündigung unterschreiben," und daß von dem Verzicht auf Lohnvergütung nicht gesprochen sei. Nach dieser Aussage wurde die Beklagte zur Zahlung verurtheilt.

Gründe. Es ist durchaus wahrscheinlich, daß der Kläger durch die Worte des Färbermeisters in den Glauben versetzt worden ist, er unterschreibe nur die eintägige Kündigung. Wenn auch nicht angenommen werden soll, daß der übrige Inhalt des besagten Vermerks absichtlich dem Kläger verschwiegen oder gar seiner Kenntniß entzogen worden ist, so hat jedoch das Gericht in dem Umstande, daß dem Kläger der Vermerk überhaupt nicht vorgelesen worden ist, eine Nachlässigkeit erblickt, welche von der Beklagten zu vertreten ist. — Die Beklagte hält sich selbst für verpflichtet, die Feiertage zu bezahlen, so lange sie nicht eine schriftliche Verzichtleistung hierauf in Händen hat. Aber abgesehen auch hiervon erscheint der Anspruch des Klägers gerechtfertigt. Die Beklagte hat dadurch, daß sie dem Kläger das Arbeitsverhältniß nicht aufkündigte, den Kläger veranlaßt, sich zu ihrer Verfügung zu halten. Die Beklagte ist deshalb verpflichtet, dem Kläger für die Zeit, während welcher er gefeiert hat, denjenigen Lohn zu zahlen, welchen er verdient hätte, wenn er die Arbeit fortgesetzt hätte.

Gleichheit der Kündigungsfrist. Liegt solche vor, wenn sich der Arbeitgeber ausbedungen hat, den Arbeiter jederzeit zu entlassen, sobald er mit ihm nicht zufrieden ist? (Urtheil des Gewerbegerichts Gotha, Vorsitzender: Senator Henrici.)

Der Handarbeiter T. war vom Beklagten ohne Kündigung entlassen worden. Seiner Klage auf Entschädigung setzte Beklagter den Einwand entgegen, er sei zur Entlassung des Klägers berechtigt gewesen, da er bei der Annahme desselben mit ihm ausdrücklich vereinbart habe, daß er ihn jederzeit ohne vorherige Kündigung entlassen könne, sobald er mit ihm nicht zufrieden sei. Beklagter wurde verurtheilt.

Gründe. Die Abrede besagt nichts Anderes, als daß Beklagter den Kläger eben jederzeit ohne besonderen Grund entlassen könne. Denn die vollständig in die Willkür des Beklagten gestellte Bedingung „sobald er mit ihm nicht zufrieden sei" hat keine rechtliche Bedeutung. Darnach wäre also nach der Behauptung des Beklagten eine Kündigungsfrist nur für ihn gegenüber dem Kläger, nicht aber umgekehrt, ausgeschlossen. Eine solche Vereinbarung wäre aber, als dem §. 122 der Gewerbeordnung zuwiderlaufend, nichtig. Die Behauptung des Beklagten ist mithin unbeachtlich. Nach dem Gesetze durfte er das Arbeitsverhältniß nur nach vorangegangener vierzehntägiger Kündigung lösen.

In gewerbegerichtlichen Streitsachen sind auch die Schreibgebühren, welche im Rechtshülfe-Verkehr bei den ordentlichen Gerichten erwachsen, nicht zu ersetzen. (Beschluß des Oberlandesgerichts Frankfurt a./M., ergangen auf Beschwerde des Gewerbegerichts Mainz.*)

Das Königliche Amtsgericht Homburg v. d. H., welches vom Amtsgericht Mainz um Vernehmung von Zeugen ersucht worden war, hatte Ersatz der erwachsenen Schreibgebühren verlangt. Auf die hiergegen unter Hinweis auf §. 57 Abs. 6 des Gewerbegerichts-Gesetzes erhobene Beanstandung setzte das genannte Amtsgericht die Schreibgebühren wieder ab. Gegen diesen Beschluß verfolgte die Staatsanwaltschaft das Rechtsmittel der Beschwerde, und das Landgericht hob den amtsgerichtlichen Beschluß wieder auf. Das Gewerbegericht Mainz legte gegen die Entscheidung des Landgerichts Beschwerde an das Oberlandesgericht Frankfurt a./M. ein. Letzteres hob den Beschluß des Landgerichts mit der Begründung auf, daß nach §. 60 des Gewerbegerichts-Gesetzes und nach §. 165 des Gerichtsverfassungs-Gesetzes in vorliegendem Falle Kosten der Rechtshülfe von der ersuchenden Behörde nur bei Vorhandensein einer zahlungspflichtigen Partei zu erstatten wären, daß aber nach §. 57 Abs. 6 des Gewerbegerichts-Gesetzes in Bezug auf Schreibgebühren eine zahlungspflichtige Partei nicht vorhanden sei.

Ablehnung von Beisitzern des Gewerbegerichts, weil sie ein persönliches Interesse am Ausgang des Streites haben? (Entscheid des Gewerbegerichts Bern vom 4. März 1897.)

In Folge des in Nr. 6 gemeldeten Urtheiles klagte ein zweiter Schriftsetzer auf Ausbezahlung seines Lohnes für die Zeit seiner Abwesenheit im Militärdienst (gemäß § 341 des schweizerischen Obligationenrechts). Der beklagte Prinzipal erhob Einwendung gegen die Besetzung des Gerichts. Er machte geltend, daß die beiden Arbeiterbeisitzer sowohl wie der Kläger der Gewerkschaft der Buchdruckergehilfen angehörten. Der Kläger sei nun zur Stellung seines Klagebegehrens durch die Gewerkschaft veranlaßt worden, die ein Interesse an dem Entscheide des Gerichts nach seiner prinzipiellen Seite hin habe. Mithin sei es nach Artikel 30 des Dekretes über die Gewerbegerichte unzulässig, daß Mitglieder der Gewerkschaft als Richter in diesem Falle sitzen. Der angezogene Artikel 30 lautet: „Ein Mitglied des Gewerbegerichts soll an der Verhandlung und Beurtheilung einer Rechtssache nicht theilnehmen, wenn es sich in einem der in §. 8 des Gesetzbuches über das Verfahren in Civilrechtsstreitigkeiten aufgezählten Fälle befindet." . . . . §. 8 der Civilprozeßordnung zählt unter den Fällen des Ausschlusses einer Gerichtsperson auf: . . . . „2. wenn sie an dem Ausgang des Streites ein unmittelbares oder mittelbares Interesse hat; . . . . 4. wenn sie . . . . in der Streitsache Rath ertheilt hat." Geltend gemacht wurde vom Einsprechenden das unmittelbare und mittelbare Interesse der Arbeitnehmerbeisitzer am Ausgang des Streites resp. an der Auslegung und Anwendung des Artikels 341 des Obligationenrechts.

Das Gewerbegericht erkannte aber, daß die beiden Arbeitgeberbeisitzer in dem Streite ebenfalls ein unmittelbares, mindestens ein

*) Vgl. Entscheidung des Landgerichts Duisburg: „Blätter für soziale Praxis" Nr. 79 vom 5. Juli 1894.

mittelbares Interesse haben, da sie bei Anwendung und Auslegung von Artikel 341 des Obligationenrechts in gleicher Weise interessirt seien wie die Arbeitnehmerbeisitzer. Auch sie sitzen in dem Gewerbegericht heute als Beisitzer, morgen als Beklagte. In den meisten Fällen, wo es sich um prinzipielle Fragen handelt, werden in Folge der Organisation der Gewerbegerichte sowohl die Arbeitgeber-, als die Arbeitnehmer-Beisitzer ihren Parteistandpunkt vertreten und der Obmann wird die Verantwortlichkeit des Entscheides auf sich nehmen müssen. Das Gericht beschloß sodann mit 3 Stimmen (Arbeitnehmerbeisitzer und Obmann) gegen 2 Stimmen (Arbeitgeberbeisitzer), die Einsprache des Beklagten gegen die Besetzung des Gerichtes sei abzuweisen.

Gegen diesen Entscheid hat die beklagte Partei den gegebenen Rekurs an das Obergericht ergriffen. Würde der Rekurs begründet erklärt, so würden alle prinzipiellen Streitfragen der Auslegung und Anwendung der Bestimmungen des Obligationenrechts über den Dienstvertrag, bei denen die Interessen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer einander gegenüberstünden, der Kognition der Gewerbegerichte entzogen. Das aber würde einfach eine Lahmlegung dieser Gerichte bedeuten.

Anm. d. Red. Nach Deutschem Recht würde eine Ablehnung nur aus dem Gesichtspunkte der „Besorgniß der Befangenheit" in Frage kommen können (§. 42 der Civilprozeßordnung). Solche ist aber zweifellos daraus nicht herzuleiten, daß der Beisitzer selbst einmal in die Lage kommen könnte, den gleichen Anspruch geltend zu machen. Die Ausschließungsgründe sind in §. 41 daselbst genauer bestimmt. Nicht jedes mittelbare Interesse genügt, sondern nur das Verhältniß eines Mitberechtigten, Mitverpflichteten, Regreßpflichtigen; auch nicht jede Rathertheilung, sondern nur das Verhältniß des Prozeßbevollmächtigten oder Beistandes.

Gutachten und Anträge.

Zulässiger Inhalt der Arbeitsordnung. Gutachten des Gewerbegerichts Dortmund. In fast sämtlichen in Dortmund erlassenen Arbeitsordnungen ist eine Bestimmung enthalten, wonach Arbeiter, welche sich zu der Arbeit, für die sie angenommen sind, unfähig zeigen, in den ersten 14 Tagen nach ihrer Annahme ohne vorherige Kündigung entlassen werden können.

Auf Veranlassung der Königlichen Gewerbeinspektion hat die Polizei-Verwaltung den betreffenden Arbeitgebern aufgegeben, diese Bestimmung abzuändern, da sie einen Verstoß gegen § 122 der Gewerbeordnung (Verbot ungleicher Kündigungsfristen) enthalte. Die Arbeitgeber haben sich hiergegen bei der Königlichen Regierung in Arnsberg beschwert; diese hat das Gewerbegericht beauftragt, sich über die Beschwerdepunkte gutachtlich zu äußern und das Gutachten darauf auszudehnen, welche Aenderungen der in Dortmund erlassenen Arbeitsordnungen nach Ansicht des Gewerbegerichts gesetzlich nothwendig, und welche aus Gründen der Billigkeit und Zweckmäßigkeit wünschenswerth sind. —

Das Gewerbegericht hielt die Beschwerden für begründet aus folgenden Erwägungen:

Die angefochtene Bestimmung kann deshalb nicht ohne Weiteres und allgemein als eine Abmachung über die Festsetzung einer Kündigungsfrist angesehen werden, weil ausdrücklich darin gesagt wird, daß der Arbeiter innerhalb der ersten 14 Tage nur in dem Falle entlassen werden kann, „wenn er sich zu der Arbeit, für die er angenommen ist, unfähig zeigt". Wenn nun ein Arbeiter innerhalb der ersten 14 Tage entlassen wird, der fähig ist, die Arbeit auszuführen, zu der er angenommen — ein Umstand, der thatsächlich festgestellt werden kann —, so wird er ohne Frage den wegen dieser Entlassung angestrengten Prozeß auf Wiedereinstellung bezw. Schadenersatz gewinnen. Diese Bestimmung enthält daher keineswegs eine Festsetzung der Kündigungsfrist; sie bedeutet vielmehr, namentlich mit Rücksicht auf ihre für die ersten 14 Tage beschränkte Anwendung, die Festlegung einer Probezeit; sie enthält einen in seiner Anwendung auf die ersten 14 Tage beschränkten Aufhebungsgrund des abgeschlossenen Vertrages. Es ist aber nicht verboten derartige Probezeiten und Aufhebungsgründe in den Arbeitsvertrag aufzunehmen. Wenn jedoch durch eine derartige Bestimmung, insbesondere falls diese so allgemein gehalten ist, daß sie nicht auf bestimmte thatsächliche Verhältnisse zurückgeführt werden kann, das Gesetz umgangen werden soll, so ist dies insoweit unzulässig. Hierbei giebt die Länge der Probezeit und die Art der dem Arbeiter übertragenen Arbeit dem Richter im einzelnen Falle einen Anhalt für die Beurtheilung der Frage, ob eine Gesetzumgehung beabsichtigt ist.

Aehnlich liegt der Fall, wenn das Arbeitsverhältniß auf Grund der Arbeitsordnung bei „Ungeschicklichkeit", bei „nicht befriedigenden Leistungen" des Arbeiters von Seiten des Arbeitgebers aufgelöst werden kann. Es ist klar, daß derartige Bestimmungen zur Umgehung des Gesetzes führen, daß sie einen Widerspruch mit § 122 der Gewerbeordnung enthalten, denn es ist nicht möglich die thatsächlichen Voraussetzungen, auf denen die Anwendbarkeit dieser Abmachungen beruht, im einzelnen Falle festzustellen. Auf diese Weise würde der ungesetzliche Zustand herbeigeführt werden, daß in der That der Arbeitgeber das Recht hat, die Arbeiter aus diesen Scheingründen jederzeit zu entlassen, während die Arbeiter sich an die vertragliche Kündigung halten müßten.

Weiterhin hat das Gewerbegericht eine ganze Reihe von Bestimmungen der Arbeitsordnungen als den Gesetzen zuwiderlaufend bezeichnet insbesondere soweit ungesetzliche Strafen vorgeschrieben und Nachlässigkeit, Ungeschicklichkeit, Streitsucht, Unrechtlichkeit, Trunksucht, nicht befriedigende Leistung u. s. w. als Entlassungsgrund aufgeführt waren. Das Gewerbegericht hat sich hierbei auf diejenigen Festsetzungen beschränkt, welche es mit den bestehenden Gesetzen in offensichtlichen Widerspruch fand, indem es ausführte: „Beim Vorhandensein von Zweifeln über die Gesetzlichkeit einzelner Bestimmungen in den Arbeitsordnungen muß es der Rechtsprechung überlassen bleiben, diese Frage von Fall zu Fall zu entscheiden. Wenn nun das Gewerbegericht durch Erstattung eines in dieser Beziehung zu weit gehenden Gutachtens auch nur den Schein erweckt, als ob es sich infolgedessen in Bezug auf seine Rechtsprechung irgendwie beeinflussen lassen könnte, so würde dies sein Ansehen als rechtsprechende Behörde beeinträchtigen."

Das weiter erforderte Gutachten über die aus Gründen der Billigkeit und Zweckmäßigkeit wünschenswerthen Aenderungen abzugeben hat das Gewerbegericht abgelehnt:

Den Arbeitgebern ist es freigestellt, durch die Arbeitsordnung den Arbeitsvertrag so zu gestalten, wie es ihnen paßt; nur müssen sie bei Erlaß desselben den bestehenden Gesetzen entsprechend solche Bestimmungen aus den Arbeitsordnungen weglassen, deren Aufnahme verboten ist, sowie diejenigen Bestimmungen aufnehmen, welche verlangt werden. Abgesehen hiervon können sie in der Arbeitsordnung den Vertrag nach ihrem Belieben begrenzen, namentlich ist ihnen die Entscheidung vorbehalten, solche Bestimmungen aufzunehmen, welche sie für zweckmäßig halten, und die zur Aufrechterhaltung der technischen und wirthschaftlichen Ordnung in den einzelnen Betrieben nach ihrer Ansicht nothwendig sind. In zweiter Linie ist es dann den Arbeitern durch § 134d und e der Gewerbeordnung freigestellt, über die Zweckmäßigkeit einzelner Bestimmungen ihre Bedenken zu äußern. Endlich ist die königliche Gewerbeinspektion bezw. die Polizeiverwaltung berufen, ihrerseits bei Prüfung der einzelnen Arbeitsordnungen die Aufnahme zweckmäßiger und die Beseitigung unzweckmäßiger Bestimmungen herbeizuführen. Bezüglich der bereits erlassenen über 100 Arbeitsordnungen kann das Gewerbegericht unmöglich feststellen, welche einzelnen Bestimmungen unzweckmäßig sind, und welche sich zur Aufnahme empfehlen, dazu müßten die einzelnen Betriebe, insbesondere auch in Bezug auf ihre wirthschaftlichen und technischen Verhältnisse einer eingehenden Prüfung unterzogen werden, eine Arbeit, die nicht durchführbar ist. Noch viel weniger kann man in dieser Richtung für die Zukunft irgend welche Vorschläge machen; man muß es eben den Betheiligten überlassen, die Aufnahme zweckmäßiger Bestimmungen in die Arbeitsordnungen nach Vorschrift der bestehenden Gesetze herbeizuführen.

Allgemeines über Gewerbegerichte und Arbeitsvertrag.

Privilegirung der Lohnforderungen im englischen Konkursrecht. Das englische Unterhaus hat in zweiter Lesung einen Gesetzentwurf angenommen, durch welchen die Forderungen von Beamten und Arbeitern wegen rückständiger Gehalte und Löhne bei dem Konkurse einer Aktiengesellschaft auch gegenüber den Besitzern der Schuldverschreibungen der Gesellschaft (debenture holders) privilegirt werden. Das allgemeine Gesetz von 1888 besaß nach richterlicher Entscheidung keine Wirksamkeit in dem angeführten Falle.

Die gleichzeitig hiermit ausgegebene Nr. 27 der Wochenschrift **„Soziale Praxis, Centralblatt für Sozialpolitik"** enthält u. A.:

Landwirthschaftliche Ausfuhrprämien. Von Heinr. Adler-Wien. — Die gesundheitliche Fürsorge in dem Reichsgesetz-Entwurf über das Auswanderungswesen. Von Hafenarzt Dr. B. Nocht-Hamburg. — Der Geschäftsbericht des Reichs-Versicherungsamts für 1896. Von Stadtrath H. v. Frankenberg-Braunschweig. — Bauarbeiterschutz für Frankfurt a. M.; Städtischer Regiebetrieb in Como (Italien); Städtische Volksparks in Deutschland; Bäckerschutz im deutschen Reichstage; Internationale Arbeiterschutz-Konferenzen; Ablehnung des norwegischen Strafgesetzes gegen politische Beeinflussungen durch Arbeitgeber.

Ständige Rubriken der „Sozialen Praxis": Allgemeine Sozial- und Wirthschaftspolitik; Kommunale Sozialpolitik; Soziale Zustände; Frauenfrage; Arbeiterbewegung; Unternehmerverbände; Gewerbegerichte, Einigungsämter, Arbeiterausschüsse; Arbeiterschutz und Gewerbeinspektion; Versicherung, Sparkassen; Armenpflege; Wohnungswesen; Gesundheitspflege, Ernährung; Erziehung, Schule, Volksbildung; Justiz; Finanzen; Landwirthschaft, Handwerk und Großindustrie; Handel, Kredit; Verkehr; Litterarische Neu-Erscheinungen. — „Der Arbeitsmarkt" Mittheilungen der literarischen Centralstelle für Arbeitsnachweise.

Die „Soziale Praxis, Centralblatt für Sozialpolitik" erscheint jeden Donnerstag und kostet vierteljährlich 2 ℳ 50 ₰ einschließlich der Monatsbeilage „Das Gewerbegericht". Zu beziehen durch sämmtliche Postanstalten und Buchhandlungen sowie direkt durch die Verlagsbuchhandlung (Carl Heymanns Verlag, Berlin W., Mauerstr. 44).

„Das Gewerbegericht" erscheint am ersten Donnerstag jeden Monats im Mindestumfang von ½ Bogen und ist durch alle Buchhandlungen, Spediteure und Postämter (Postzeitungsnummer 2811 a) zu beziehen. Der Preis beträgt für das Jahr M. 1, bei direkter postfreier Zusendung durch die Verlagshandlung M. 1,40.

Carl Heymanns Verlag in Berlin W. Mauerstraße 44. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin W. — Verantwortlich für die Redaktion: Dr. J. Jastrow in Charlottenburg-Berlin.

II. Jahrgang. Berlin und Frankfurt a. M., den 6. Mai 1897. Nummer 8.

Das Gewerbegericht.

Mittheilungen des Verbandes deutscher Gewerbegerichte.

Redaktionsausschuß: Stadtrath Dr. Flesch in Frankfurt a. M. und Magistrats-Assessor Cuno in Berlin.

Erscheint am ersten Donnerstag jeden Monats. Herausgeber: Preis jährlich 1 Mark.

Carl Heymanns Verlag, Berlin W., Mauerstr. 44. Dr. J. Jastrow. Kostenfreie Beilage zur „Sozialen Praxis".

Alle für die Redaktion des „Gewerbegerichts" bestimmten Sendungen bittet man zu adressiren: An Herrn Magistrats-Assessor Cuno, Berlin NW., Thurmstr. 30a.

Inhalt.

Inhaltsangaben der „Sozialen Praxis".

Hierzu eine **außerordentliche Beilage**, enthaltend die Statistik der Rechtsprechung deutscher Gewerbegerichte 2c.

Der Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung, der dem Reichstag am 15. März vorgelegt wurde, enthält, soweit die Gewerbegerichte in Betracht kommen, alle die Bestimmungen wieder, welche der inzwischen fallen gelassene Entwurf gebracht hatte (vergl. die Sonder-Nummer des „Gewerbegerichts" vom 27. August 1896), gegen den sich die Resolution der Straßburger Conferenz der Vorsitzenden deutscher Gewerbegerichte gewandt hatte. Die dort am 23. September 1896 auf Referat der Gewerbegerichts-Vorsitzenden der Stadträthe Büttner-Leipzig und Böckh-Karlsruhe, von den Vorsitzenden von 60 Gewerbegerichten erlassene Resolution lautet:

1. Der Entwurf, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung, enthält in seinen Vorschriften über die Errichtung von Innungs-Schiedsgerichten Bestimmungen, welche die Rechtsprechung in den aus dem gewerblichen Arbeitsvertrag entspringenden Streitigkeiten und die Ausbildung des Arbeitsvertrags-Rechtes, sowie die Entwickelung der Einigungsämter in erheblicher Weise gefährden. Diese Bestimmungen sind daher zu streichen.

Die endgültige Entscheidung in Lehrlingsstreitigkeiten im Fall der Klage gegen den Vorentscheid der Innungsbehörde sollte nicht durch die Amtsgerichte beziehungsweise Landgerichte, sondern durch die Gewerbegerichte gefällt werden.

2. Der Ausschuß der Verbandes wird ersucht, diese Beschlüsse in geeigneter Weise zur Kenntniß der zuständigen Stellen zu bringen.

Der Ausschuß hat von dieser Resolution sowohl dem Reichstage, als dem Reichsjustizamte Kenntniß gegeben, freilich, wie es scheint, ohne jeden Erfolg, denn der Entwurf enthält die in der Resolution angedeuteten Mängel aufs Neue, und in den Reichstags-Verhandlungen ist der hieraus für die Gewerbegerichte entspringenden Gefahr bisher keine Erwähnung geschehen.

Indem wir daher auf die ausführliche Wiedergabe der Referate in Nr. 1 des Jahrgangs 2 dieser Blätter, ferner auf die Sonder-Nummer vom 27. August 1896 und auf die Darlegungen über die Innungs-Schiedsgerichte in Nr. 2 dieses Jahrgangs verweisen, fügen wir in der gegenwärtigen Sachlage nur kurz das Folgende hinzu:

Wie der frühere Entwurf, weist auch die jetzige Vorlage den Innungen die Aufgabe der Entscheidung gewerblicher Streitigkeiten zwischen den Innungs-Mitgliedern und ihren Lehrlingen zu (§. 81a Nr. 4) und giebt ihnen die Befugniß zur Errichtung von Schiedsgerichten für gewerbliche Streitigkeiten mit ihren Gesellen (Gehülfen) und Arbeitern (§. 81b Nr. 4). Allerdings bedarf der letztere Beschluß der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde, welche vorher die Gemeindebehörde des Orts, an dem die Innung ihren Sitz hat, sowie die Aufsichtsbehörde zu hören hat und die Genehmigung nach Ermessen versagen kann (§. 85 Abs. 1).

Die Beisitzer der Innungs-Schiedsgerichte — die mit mindestens einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern besetzt sind — werden zur Hälfte von der Innungs-Versammlung aus den Innungs-Mitgliedern, zur Hälfte von den bei diesen beschäftigten Gesellen und Arbeitern gewählt. Der Vorsitzende wird von der Aufsichtsbehörde bestimmt und braucht nicht Innungs-Mitglied zu sein (§. 91, 1 u. 2). Die Beisitzer erhalten Entschädigung für eine Zeitversäumniß, die aber im Gegensatz zu §. 18 des Gewerbegerichts-Gesetzes auch abgelehnt werden kann (§. 91 Abs. 4). Das Recht zur Ladung von Zeugen und Sachverständigen, sowie zur Abnahme von Eiden haben die Innungen und Innungs-Schiedsgerichte nicht. Die auf Grund formlosen Verfahrens ergehenden Entscheidungen sind binnen 10 Tagen durch Klagen bei den ordentlichen Gerichten anzufechten (§. 91b Abs. 4); gegen das alsdann ergehende amtsgerichtliche Urtheil ist Berufung zulässig. Die Innungen haben das Recht, Herbergen und Arbeitsnachweise zu errichten und für deren Benutzung Gebühren zu erheben (§§. 81, 88 Abs. 3). Insbesondere haben die Innungs-Verbände das Recht der Regelung des Arbeitsnachweises (§. 104). Die Innungen unterliegen der Aufsicht der unteren Verwaltungs-Behörden, nicht mehr wie im §. 104 der Gewerbeordnung der Gemeindebehörden (§. 96). Die Errichtung von Zwangs-Innungen auf Grund einer Mehrheits-Abstimmung, d. h. der Mehrheit derjenigen, die sich an der Abstimmung betheiligen, nicht der Mehrheit der Handwerker überhaupt, ist zulässig (§§. 100, 100a ff.). Die Handwerker-Innungen eines Bezirkes, sowie die sonstigen zur Förderung der gewerblichen Interessen des Handwerks bestehenden Vereinigungen wählen die Handwerker-Kammern, denen insbesondere die Berathung von Wünschen und Anträgen, welche die Verhältnisse des Handwerks berühren, obliegt und die in allen wichtigen, die Gesammt-Interessen des Handwerks berührenden Angelegenheiten gehört werden sollen (§. 103 ff., insbesondere §. 103c u. g), allerdings aber nicht nur unter der ständigen Aufsicht der höheren Verwaltungs-Behörden stehen, sondern auch nur unter Theilnahme eines von der Aufsichtsbehörde bestellten Kommissars berathen können (§. 103l u. m).

Ueberblickt man diese Bestimmungen, so zeigt sich, daß alle die Bedenken, die in unseren früheren Ausführungen und Referaten geltend gemacht waren, in voller Kraft fortbestehen. Es hängt künftig lediglich von dem Ermessen der Verwaltungsbehörden ab, ob die Innungsmitglieder sammt ihren Lehrlingen, Gesellen, Arbeitern aus den Gewerbegerichten ausscheiden und die rasche, kostenlose Rechtsprechung der Gewerbegerichte mit dem umständlichen, formlosen, aller prozessualen Garantieen entbehrenden Verfahren der Innungs-Schiedsgerichte vertauschen sollen. Dabei bieten diese nicht einmal die Bürgschaft der Unparteilichkeit, da ja der Vorsitzende selbst Arbeitgeber sein kann und nicht selten sein wird. Für das Gewerbegericht bleiben dann nur die Streitigkeiten der Groß-Industrie. Die von den Gewerbegerichten erstrebte Anbahnung einer einheitlichen Rechtsprechung auf dem von der Rechtswissen-

schaft so arg vernachlässigten Gebiete des gewerblichen Arbeitsvertrags wird durch die Zersplitterung in Gewerbegerichte und viele kleine Innungs-Schiedsgerichte mit geringer Spruchthätigkeit in Frage gestellt. Da die Arbeiterbewegung sich an die Scheidung zwischen Handwerk und Großindustrie nicht kehrt, die Gewerbegerichte aber für das Handwerk nicht mehr in Frage kämen, würde ihre Autorität zum Eintreten als Einigungsamt aufs Aeußerste geschwächt, ihre schon jetzt unvollkommen normirte Befugniß zur Stellung von Anträgen und Ertheilung von Gutachten gegenüber dem Recht der Handwerker-Ausschüsse, mit ihrer Ansicht gehört zu werden, vollständig verblassen. Die Fürsorge für den Arbeitsnachweis und für das Herbergswesen wird den Innungen zugewiesen. Dies enthält nicht nur eine wesentliche Einschränkung der so kräftig aufblühenden städtischen Arbeitsnachweise, sondern bringt ganz allgemein statt der wünschenswerthen Centralisation die Abspaltung des Arbeitsnachweises für das Handwerk von dem Arbeitsnachweis für einen gesammten Industriezweig. Und dies Alles, obwohl gerade die berührten Funktionen der Rechtsprechung, des Einigungsamtes, der gutachtlichen Aeußerung über gewerbliche Fragen, der Fürsorge für den Arbeitsnachweis die Großindustrie und Handwerk gleichmäßig berühren.

Die im Vorstehenden erwähnten Uebelstände würden einigermaßen verringert, wenn wenigstens dem §. 81 des Entwurfs, welcher die Fälle aufzählt, in denen einem Innungsstatut die Genehmigung zu versagen ist, hinzugefügt würde:

4. wenn das Innungsstatut ein Innungs-Schiedsgericht vorsieht für Streitigkeiten, für welche ein bestehendes Gewerbegericht zuständig ist.

In der vorliegenden Fassung aber enthält der Entwurf für die Gewerbegerichte die Gefahr einer ins Unabsehbare zu steigernden Aushöhlung zu Gunsten einer Einrichtung, welche mit geringeren Garantieen ausgestattet ist, und welche sich überall, wo sie bisher versucht wurde, als weniger leistungsfähig erwiesen hat.

Die Fürsorge für die gedeihliche Entwicklung des kleinen Handwerkerstandes ist zweifellos eine wichtige sozialpolitische Angelegenheit, die des lebhaftesten Interesses namentlich der Gewerbegerichte sicher sein dürfte. Aber diese Fürsorge hat nichts damit zu thun, daß in der jetzigen wie in der früheren Vorlage den neuen Handwerkerorganisationen die Rechtsprechung von gewerblichen Streitigkeiten, also eine Angelegenheit zugewiesen wird, welche nicht besonders oder auch nur vorwiegend die Handwerksmeister, sondern die Gesammtheit der Arbeitnehmer und Arbeitgeber aller Betriebsgrößen gleichmäßig angeht.

Der Ausschuß des Verbandes deutscher Gewerbegerichte.

Dr. Gaßner, Oberbürgermeister, Mainz. Dr. Flesch, Stadtrath, Frankfurt a. M. (Geschäftsführer). v. Schulz, Magistrats-Assessor, Berlin. Dr. Menzinger, Rechtsrath, München. Dr. Hartenstein, Stuttgart. Boeckh, Stadtrath, Karlsruhe. Dr. Wagler, Stadtrath, Leipzig. Fink, Senator, Hannover.

Rechtsprechung.

Entschädigungsanspruch eines entlassenen Arbeiters Wird derselbe dadurch hinfällig, daß der Arbeiter sich weigert, die Arbeit wieder aufzunehmen? (Urtheil des Gewerbegerichts Königsberg, Vorsitzender Stadtrath Pohl.)

Ein Kutscher war von einem Fuhrhalter am 3. Juli ohne gesetzlichen Grund und ohne vorherige Kündigung entlassen. Der Kutscher klagte gegen den Fuhrhalter auf Zahlung des Lohnes für 14 Tage vom 4. Juli ab. Am 7. Juli erklärte sich der Beklagte vor Gericht bereit, den Kläger vom 7. Juli Mittags ab bis zum Ablauf der 14tägigen Kündigungsfrist in der bisherigen Weise und gegen den bisherigen Lohn wieder zu beschäftigen; der Kläger lehnte jedoch die Wiederaufnahme der Arbeit bei dem Beklagten ab. — Das Gericht war der Ansicht, daß diese Weigerung des Klägers zum Wiedereintritt unbegründet sei, da ein gesetzlicher Grund zum sofortigen Verlassen der Arbeit nicht vorlag, so daß Kläger nur für die Zeit vom 4. bis zum 7. Mittags den Lohn fordern könne. Der Beklagte wurde zur Zahlung des Lohnes für 3½ Tage (vom 4. bis 7. Mittags) verurtheilt, mit seiner weitergehenden Forderung wurde Kläger abgewiesen.

Steht dem erkrankten Arbeiter ein Anspruch auf Lohnzahlung während der Zeit der Erkrankung zu? (Urtheil des Landgerichts Berlin I, Civilkammer 8.)

Die Frage, ob und auf wie lange dem gegen Zeitlohn beschäftigten gewerblichen Arbeiter, welcher durch Krankheit zur Fortsetzung der Arbeit unfähig wird, ein Anspruch auf Fortentrichtung des Lohnes zustehe, wenn er vom Arbeitgeber nicht entlassen wird, ist weder durch §. 123[8], noch durch sonstige Bestimmungen der Gewerbeordnung geregelt. Für die Entscheidung dieser Frage ist daher der Inhalt des Vertrages und das in Betracht kommende bürgerliche Recht maßgebend. Da im Vertrage eine diesbezügliche Bestimmung nicht enthalten ist, so kommen die Vorschriften des Allgemeinen Landrechts über die Verträge mit gedungenen Handarbeitern und Tagelöhnern (I. 11 §. 894 ff.) ergänzend zur Anwendung. Für die Verträge über Handlungen, welche hier maßgebend sind (§. 894 l. c.), gilt aber ganz allgemein die Regel, daß der Anspruch auf Lohn von der Leistung der ausbedungenen Handlung abhängig ist (vgl. Förster-Eccius, Pr. Privatrecht Band II S. 138 Nr. 7). Daher steht dem Arbeiter, welcher an der Leistung der Arbeit verhindert wird, ein Anspruch auf Lohn für die Zeit der Behinderung auch dann nicht zu, wenn die Fortsetzung der Arbeit durch einen von ihm nicht verschuldeten, in seiner Person hervorgetreten Umstand, wie Krankheit, Unfall 2c., unmöglich wird (cf. Schenkel, Gewerbeordnung, 2. Auflage, Anm. 6 zu §. 115).

Haftung dritter Personen für den Arbeitslohn der Bauarbeiter. (Urtheil des Gewerbegerichts und Landgerichts München.)

Der Maurer A. beanspruchte von dem Bauunternehmer B. Zahlung eines Lohnrestes von 9 ℳ und Rückerstattung eines Betrages von 93 ℳ, welche er — Kläger — im Auftrag des Beklagten an dessen Leute als „Schuß" ausbezahlt habe. Ungeachtet der Einwendungen des Beklagten, er habe mit dem Kläger in keinem Vertragsverhältniß gestanden, da Einstellung, Bezahlung und Entlassung der Arbeiter an dem Baue Sache des Maurermeisters C. (Schwiegervaters des B.) und nach dessen Verhaftung des Baumeisters D. gewesen sei, wurde Beklagter zur Zahlung des eingeklagten Betrages verurtheilt und die gegen das bezügliche Urtheil des Gewerbegerichts München vom 17. Juni 1896 eingelegte Berufung durch Urtheil des Kgl. Landgerichts München I vom 19. Januar 1897 zurückgewiesen. In diesem Urtheil wird in wesentlicher Uebereinstimmung mit den Gründen des erstinstanziellen Urtheils ausgeführt:

Beklagter hat sich als Arbeitgeber gerirt und als solcher auch Bezahlung versprochen. Erwiesen ist, daß der Beklagte nach der Entfernung von C. selbst einen Arbeiter entlassen hat, daß er den Kläger aufforderte, er solle aufpassen, damit nichts vorkomme und daß er zu verschiedenen Maurern sagte: „Leute, arbeitet nur fort, Zahler bin ich." Dadurch gab er zu erkennen, daß er die Arbeiter und darunter auch den Kläger, wenn derselbe auch seinerzeit von C. eingestellt worden war, jetzt als unmittelbar in seinem Dienst stehend betrachtete, und er ist demzufolge auch zur Bezahlung des Arbeitslohnes verpflichtet. Auch der Anspruch auf Rückerstattung des vom Kläger an die Arbeiter bezahlten Vorschusses erscheint begründet. Nach der Verhaftung von C. kam der Baumeister D. auf den Bauplatz; da sich die Leute weigerten, unter demselben zu arbeiten, forderte sie Beklagter mit dem Bemerken, daß er Zahler sei, auf, fortzuarbeiten und beauftragte, als sie „Schuß" verlangten, den Kläger, die Leute auszubezahlen. Einer der Zeugen, welcher Mißtrauen gegen den Beklagten hegte, suchte den Kläger davon abzuhalten, worauf Beklagter ausdrücklich zum Kläger sagte, „zahlen Sie nur die Leute aus, ich gebe Ihnen das Geld am Samstag wieder." Sonach hat Beklagter den Kläger mit der Auszahlung des Vorschusses als Arbeiter beauftragt und ihm auch ausdrücklich die Rückerstattung des ausbezahlten Geldes versprochen. Hiernach ist aber Beklagter sowohl auf Grund seines Versprechens als nach den gesetzlichen Bestimmungen über das Mandat zur Bezahlung desjenigen Betrages verpflichtet, welchen Kläger in seinem Auftrage an die Arbeiter bezahlt hat.

Ist das Gewerbegericht zuständig für die Klagen der im Betriebe der Pferde-Eisenbahnen beschäftigten Personen? (Urtheil des Königlichen Gewerbegerichts Köln, Vorsitzender C. A. Decker.)

Der Schaffner K. der Kölnischen Straßenbahn-Gesellschaft zu Köln erhob Klage auf Zahlung einer Lohnentschädigung wegen kündigungsloser Entlassung. Das Königliche Gewerbegericht zu Köln wies den Kläger wegen Unzuständigkeit ab.

Gründe: Daß Pferdebahn-Unternehmungen als Eisenbahn-Unternehmungen zu betrachten sind, ergiebt sich aus dem Gesetze über Kleinbahnen und Privat-Anschlußbahnen vom 28. Juli 1892 (Gesetz-Samml. S. 225 und die Ausführungs-Anweisung vom 22. August 1892, Min.-Bl. S. 328). Dieselbe Anschauung liegt auch dem §. 6 des Gesetzes vom 28. Mai 1885, betreffend die Ausdehnung der Unfallversicherung, zu Grunde, dessen Begründung (Reichstags-Verhandlungen Bd. V S. 254

sagt: „Eisenbahn umfaßt im weitesten Sinne alle zur Beförderung von Personen oder Gütern mittelst elementarer Kraft oder auf Schienen bestimmte Transportmittel, auch die kleineren Straßen-, Pferde-, elektrischen Bahnen und ähnlichen Unternehmungen (vgl. auch Entscheidung des Reichsgerichts vom 17. März 1880 (Bd. 1 S. 247) und des Reichsoberhandelsgerichts (Bd. 21 S. 237). Nach §. 6 der Gewerbeordnung findet aber die Gewerbeordnung keine Anwendung auf Eisenbahn-Unternehmungen. Hieraus wäre an sich zu folgern, daß dem Gewerbegericht auch keine Befugniß zusteht, über Streitigkeiten zu entscheiden, welche zwischen Betriebsunternehmern der Pferdebahn und ihren Arbeitern entstehen. Durch §. 6 der Gewerbeordnung sind jedoch die Eisenbahn-Unternehmungen nicht schlechthin, sondern nur der Gewerbebetrieb dieser Unternehmungen als Verkehrsanstalten von der Geltung dieses Gesetzes ausgeschlossen (Urtheil des Reichsgerichts vom 22. September 1882, Entscheidungen in Civilsachen VIII S. 54). Als Erzeuger von Eisenbahn-Material sind dagegen die Eisenbahnen von den Bestimmungen der Gewerbeordnung nicht ausgenommen, und es fallen daher die Arbeiter der Eisenbahnen 2c. in den Reparatur-Werkstätten, Wagenbau-Werkstätten, kurz die Arbeiter des inneren, im Gegensatze zum äußeren Dienste, dem Streckenbetriebe, unter die Gewerbeordnung (vgl. auch Schenkel, Kommentar zur Gewerbeordnung S. 57, Engelmann, desgl. S. 69, Wilhelmi u. Fürst, Kommentar zum Gesetze vom 29. Juli 1890 S. 282 ff.). — Kläger stand als Schaffner bei der Beklagten in Stellung, gehört also zu den Arbeitern des äußeren (Verkehrs-) Betriebes und kann daher nach dem Vorausgeführten nicht als Arbeiter im Sinne des Tit. VII der Gewerbeordnung und nach §. 1 Abs. 1 und §. 2 Abs. 1 des Reichsgesetzes, betreffend die Gewerbegerichte, vom 29 Juli 1890 auch nicht als Arbeiter im Sinne dieses Gesetzes angesehen werden.*)

Gehört ein Zuschneider zu den im §. 133a der Gewerbeordnung bezeichneten Angestellten höherer Art? Ist der Prüfung der Zuständigkeit die Sachdarstellung der Klage zu Grunde zu legen? (Urtheil des Amtsgerichts Berlin I, Abtheilung 43, und des Landgerichts Berlin I, Civilkammer 14.)

Ein Zuschneider in einer Schlafrockfabrik war gegen 180 ℳ. monatlich engagirt und nach vierwöchentlicher Kündigung am 1. Februar 1896 entlassen worden. Er behauptet, daß nach dem Inhalt seiner Thätigkeit, und da er einen dreimonatlichen Ausbildungskursus auf der Schneiderakademie durchgemacht habe, er zu den im §. 133a der Gewerbeordnung bezeichneten Angestellten höherer Qualifikation gehöre, denen nur mit sechs Wochen Frist und immer nur zum Quartalsvierteljahr gekündigt werden dürfe, und hat deshalb auf Zahlung seines Lohnes für einen weiteren Monat geklagt und zwar beim Amtsgericht Berlin I. Der Beklagte hat sich damit vertheidigt, daß er den Kläger nur als gewöhnlichen Gewerbegehilfen ansehen will. Beide Instanzen sind der Auffassung des Beklagten beigetreten, weichen aber in der Begründung des Urtheils von einander ab.

1. Das Amtsgericht Berlin I hat durch Urtheil vom 10. Juli 1896 den Anspruch des Klägers materiell abgewiesen. Die Gründe führen aus: Es ist zunächst zu bemerken, daß die — von Amtswegen zu prüfende — Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte gegenüber dem Gewerbegericht sich aus dem Umstande ergiebt, daß der Kläger seine Klage auf die Behauptung stützt, daß er zu den im §. 133a der Gewerbeordnung bezeichneten Angestellten gehört und daß zugleich sein Gehalt im Jahresbetrage sich auf mehr als 2000 ℳ. beläuft (§. 2 Abs. 2 des Gewerbegerichtsgesetzes vom 29. Juli 1890). Die Zurechnung des Klägers unter die im §. 133a der Gewerbeordnung bezeichneten Kategorien ist aber sachlich nicht anzuerkennen. Zu den Werkmeistern gehört er nicht, denn deren Kriterium ist nach der citirten Vorschrift, daß sie mit der Leitung oder Beaufsichtigung entweder des ganzen Betriebes oder einer Abtheilung desselben beauftragt sind. Der Kläger hat als bezügliche Thätigkeiten angegeben, daß er selbstständig zugeschnitten und Muster entworfen, ein Buch über die ihm übergebenen Stoffe und die zugeschnittenen Gegenstände geführt, die Vertheilung der Arbeit unter die Außenarbeiter besorgt und die Befugniß zu Engagement und Entlassung der letzteren gehabt, endlich die fertigen Sachen zum Lager abgeliefert habe, letzteres jedoch in der Art, daß der Beklagte jedes Stück vorher seinerseits geprüft habe. Hierin ist die Thätigkeit eines Werkmeisters nicht zu erblicken. Völlig ausscheiden muß hierbei das Zuschneiden und Entwerfen von Mustern, sowie die Führung des Buches hierüber; denn dies sind Thätigkeiten des Klägers als einzelnen, für sich stehenden Arbeiters; es ist nicht ersichtlich, inwiefern in diesen, ihn mit der Thätigkeit anderer Personen gar nicht in Verbindung bringenden Handlungen eine „Leitung oder Beaufsichtigung" des Betriebes oder einer Abtheilung desselben liegen könnte; denn indem der Kläger zugeschnitten, Muster entworfen und ein Kontrolbuch über seine Thätigkeit geführt hat, hat er weder irgend Jemand geleitet noch irgend Jemand beaufsichtigt. Es erübrigt nur seine Beziehung zu den Außenarbeitern und die Ablieferung der Sachen zum Lager. In der letztern Art seiner Thätigkeit zeigt sich aber gerade die von ihm eingenommene unselbstständige Stellung. Denn wenn der Beklagte sich die Prüfung jedes einzelnen Stückes vorbehielt, so hat er damit gerade bekundet, daß er dem Kläger die das Charakteristische des Werkmeisters ausmachende Selbstständigkeit hierin nicht anvertraut hat. In dem Verhältniß zu den Außenarbeitern aber für sich allein ist die Eigenschaft eines Werkmeisters nicht zu erblicken. Bei der Gesammtwürdigung ist auch zu berücksichtigen, daß nach der eigenen Angabe des Klägers seine Annahme unter der Bezeichnung eines Werkmeisters nicht erfolgt ist, während solches doch da, wo man einen Werkmeister annimmt, das Naturgemäße und Uebliche ist. — Auch zu der zweiten Kategorie der „mit höheren technischen Dienstleistungen betrauten" Personen ist Kläger nicht zu rechnen. Das Gesetz giebt keine nähere Auskunft über den Begriff als in beigefügten Beispielen, und auch die Entstehungsgeschichte des Gesetzes giebt keinen weiteren Anhalt. (Vergleiche Marcinowski, Gewerbeordnung zu §. 133a Anm. 2.) Man ist deshalb auf die Vergleichung mit den gesetzlichen Beispielen gewiesen. Das Gesetz bezeichnet nun als die in Betracht kommenden Kategorien: „Maschinentechniker, Bautechniker, Chemiker und dergleichen". Nun ist es zunächst abzulehnen, den Kläger, wie er verlangt hat, schon dem Wortlaute nach unter die Zeichner zu rechnen, weil er auch Muster zu zeichnen gehabt habe, denn ein Zuschneider wird dadurch nicht ein Zeichner, daß er auch etwas zu zeichnen hat und solches gelernt hat. Unter einem Zeichner im Sinne des Gesetzes ist nicht Jemand zu verstehen, der das zu seinem Berufe gehörige Zeichnen mitgelernt hat, sondern Jemand der die Zeichenkunst als solche in ihrer Allgemeinheit versteht. — Es kann sich nur um die Gleichartigkeit des Klägers mit den hier aufgestellten Kategorien handeln. Diese ist zu verneinen. Denn das Maß der Vorbildung der hier genannten Kategorien ist ein wesentlich größeres, als daß es auf eine Stufe gestellt werden könnte mit der Vorbereitung, die in einem dreimonatlichen Besuch der Schneiderakademie besteht. Es kann deshalb die Thätigkeit eines in dieser Weise vorgebildeten Zuschneiders nicht zu den „höheren technischen Dienstleistungen" im Sinne des §. 133a der Gewerbeordnung gerechnet werden, wobei es nicht erheblich ist, ob es alsdann möglicherweise in der Konfektionsbranche solche höheren technischen Bediensteten überhaupt nicht giebt.

2. Auf die vom Kläger eingelegte Berufung hat das Landgericht Berlin I (Civilkammer 14) durch Urtheil vom 1. Dezember 1896 das Urtheil dahin abgeändert, daß der Kläger mit der Klage nicht materiell, sondern nur „wegen Unzuständigkeit des Gerichts" abgewiesen wird. Das Berufungsurtheil führt in Uebereinstimmung mit dem ersten Urtheil aus, daß der Kläger nicht zu den in §. 133a der Gewerbeordnung aufgeführten Personen gehöre, sondern Gewerbegehilfe sei, so daß die Zuständigkeit des ordentlichen Gerichts ausgeschlossen sei, und fährt dann fort: Der Argumentation des ersten Richters, der diese Zuständigkeit um deswillen angenommen hat, weil der Kläger seine Klage auf die Behauptung stützte, daß er zu den in §. 133a der Gewerbeordnung bezeichneten Personen gehöre und daß sein Gehalt die Summe von 2000 ℳ jährlich überstiegen habe, kann nicht beigetreten werden; es mußte vielmehr festgestellt werden, ob der Kläger zu diesen Personen gehöre, und wenn sich das Gegentheil ergab, die Unzuständigkeit des angerufenen Gerichts ausgesprochen werden.

*) Vgl. zu dieser Frage Soziale Praxis vom 18. Januar, 15. Februar, 15. März 1894.

Einigungsämter.

Einigungsämter am Gewerbegericht Bremen.

Das Gewerbegericht Bremen ist neuerdings wiederum zweimal als Einigungsamt thätig gewesen. Es handelte sich das eine Mal um einen drei Wochen hindurch fortgesetzten Generalstreik, das andere Mal um einen plötzlich ausgebrochenen und schnell beendigten Streik in einem umfangreichen Einzelbetriebe. Da, wie bei früheren einigungsamtlichen Verhandlungen des Gewerbegerichts, so auch in diesen beiden Fällen im Verfahren Einzelheiten hervortraten, welche für andere Gewerbegerichte von Interesse sein können, so sei der Verlauf der Angelegenheit im Folgenden zur Darstellung gebracht.

I. Nachdem schon vor mehreren Wochen Nachrichten durch die öffentlichen Blätter gelaufen waren, daß die Schuhmachergehülfen der Stadt Bremen höheren Lohn und bessere Arbeitsbedingungen beanspruchten, erließen sie auf Grund einer am 15. März abgehaltenen öffentlichen Schuhmacherversammlung ein Rundschreiben nebst Tarif und Werkstattforderung an die Meister, worin folgende Forderungen enthalten waren:

1. Errichtung von Betriebswerkstätten. 2. Abschaffung von Wohnung und Kost beim Arbeitgeber. 3. Zehnstündige

Arbeitszeit. 4. Erhöhung des Stücklohns. 5. Minimallohn für Wochenarbeiter von 18 ℳ. 6 Lieferung sämmtlicher Fournituren durch den Arbeitgeber. 7. Vergütung von Ueberstunden mit 15 Pf. 8. Vergütung jeder Stunde, wo der Arbeitgeber keine Arbeit liefert, mit 30 Pf. 9. Einsetzung einer gemischten Lohnkommission mit dem Rechte, jeder Zeit die Lohnbücher der Arbeitnehmer zu revidiren. 10. Den 1. Mai ohne jede Maßregelung als Feiertag anzuerkennen.

Am 1. April begann der Vorsitzende des Gewerbegerichts seine Bemühungen, mit den Meistern und Gehülfen Fühlung zu gewinnen. Am Sonntag den 4. April hatte er eine Unterredung mit den Vertretern der Gehülfen unmittelbar vor einer öffentlichen Schuhmacherversammlung, in der der Streik beschlossen und zugleich der Antrag, das Einigungsamt des Gewerbegerichts anzugehen, angenommen wurde. Am 6. April schlossen sich die Vertreter der Meister diesem Antrage an.

In Bremen sind rund 1000 selbstständige Meister, von denen 6 größere Geschäfte neben wenigen Werkstatt-Arbeitern vielleicht 50 bis 60 Heimarbeiter beschäftigen. Weitere etwa 125 Meister beschäftigen nicht ganz 200 Gehülfen. Rund 870 Meister arbeiten daher ohne Gehülfen. Eine Schuhwaarenfabrik mit Dampfbetrieb, die etwa 100 Gehülfen beschäftigt, war an dem Streik nicht betheiligt.

Am 7. April fand die erste, fast sechs Stunden dauernde Sitzung des Einigungsamtes statt, in derselben Besetzung wie am 2. Dez. v. J. bei Schlichtung des Hafenarbeiter-Streiks.[1]) Jeder Theil hatte drei Vertreter gesandt. Zunächst wurde in geheimer Sitzung mit den Gehülfen und dann mit den Meistern einzeln und darauf in öffentlicher Sitzung mit beiden gemeinschaftlich verhandelt mit folgendem Ergebnisse:

Die 1. Forderung, Betriebswerkstätten, wurde als nur allmählich ausführbar nicht aufrecht erhalten, zumal geltend gemacht wurde, daß manche verheirathete Arbeiter Heimarbeit vorzögen. — Zu 2 wurde von den Gehülfen geltend gemacht, daß die Wohnungen, zumal bei vielen kleinen Meistern, nur aus äußerst mangelhaften Schlafstellen beständen. Es wurde eine Einigung dahin erzielt, daß die Meister sich zu verpflichten haben, falls sie Gehülfen Wohnung gewähren, ein heizbares Zimmer von, namentlich wenn es für Mehrere bestimmt ist, genügender Größe, mit dem nothwendigen Mobiliar, als Tisch, Stühle, Kleiderbehälter, Waschgelegenheit, und für Jeden ein besonderes ausreichendes Bett zu liefern. — Zu 3. Die zehnstündige Arbeitszeit, von 7 bis 7 Uhr, mit je ¼ Stunde Frühstücks- und Vesperpause und 1½ Stunde Mittagspause wurde bewilligt. Ebenso die Forderung zu 6 wegen Sicherung der Fournituren. Die Forderungen zu 4 und 8, Vergütung für Ueberstunden und arbeitslose Stunden, ließen die Gehülfen als unausführbar fallen, da fast nur in Stücklohn gearbeitet wird und sie zumal für einen kleinen Meister, der nur einen Gehülfen beschäftigt, unerfüllbar wären. Ebenso die Forderung zu 9, Revision der Lohnbücher, die nur eine Quelle neuer Zwistigkeiten bilden würde, endlich die Forderung zu 10 als allgemein politischen Inhalts und nicht geeignet, mit einer Lohnbewegung verquickt zu werden.

Wegen der Forderung unter 5, Minimallohn, war eine Einigung nicht zu erzielen. Da auch eine an demselben Abend tagende Gehülfenversammlung an dieser Forderung festhielt, während die getroffenen Vereinbarungen von ihr wie von der Innungsversammlung gebilligt wurden, unterließen es die Vertreter beider Theile, unter sich, wie verabredet war, zur Vereinbarung des Tarifs zusammenzutreten.

Das Einigungsamt trat deshalb am 12. April von Neuem zusammen. Die Meister erklärten, sie verträten nur die Innung mit etwa 126 Meistern, die aber nicht sämmtlich Gehülfen beschäftigten. Die Gehülfen sprachen ihre Ueberzeugung aus, daß eine Einigung mit der Innung die Beendigung des Streiks zur Folge haben werde. Wegen der Forderung des Minimallohns wurde schließlich eine Einigung dahin erzielt, daß sie gegenüber den Innungsmeistern — und damit thatsächlich wohl überhaupt — fallen gelassen wurde.

Damit waren alle Streitpunkte bis auf den festzustellenden Tarif erledigt. Beide Theile wünschten in den je aus 7 Personen bestehenden Lohnkommissionen unter sich darüber zu verhandeln. Es wurde beschlossen, das Einigungsamt solle nach der fest erwarteten baldigen Vereinbarung des Tarifs zur formellen Beendigung des Verfahrens wieder zusammentreten. Eine bis spät in die Nacht hinein geführte Verhandlung der Lohnkommissionen an einem der nächsten Tage verlief ohne Ergebniß.

Der Vorsitzende des Einigungsamtes wandte sich deshalb an einen ihm bekannten früheren Schuhmacher-Meister, der sich zur Ruhe gesetzt hat. Nachdem dieser sich mit den von beiden Seiten aufgestellten Tarifen genau bekannt gemacht hatte, hielt der Unterzeichnete mit diesem unparteiischen Sachverständigen und den beiderseitigen Vertretern an zwei Abenden mehrstündige Sitzungen ab, in denen schließlich eine Vereinbarung über den gesammten Tarif erzielt wurde, der die beiderseitigen Versammlungen am 25. April bis auf einige unbedeutende, von beiden Theilen genehmigte Aenderungen zustimmten. Die Meister hatten einen eigenen erhöhten Tarif dem Entwurfe der Gehülfen gegenübergestellt, der dann in den erwähnten Verhandlungen noch in nicht allzu zahlreichen Sätzen erhöht wurde.

Mit der Zustimmung der beiderseitigen Versammlungen war der Streik beendet. Die Gehülfen nahmen am 27. April die Arbeit wieder auf. Die Arbeitsbedingungen sind in einer Werkstatt-Ordnung, wie sie auf Grund der Verhandlungen vor dem Einigungsamte festgestellt ist, und in dem vereinbarten Tarif genau festgestellt.

Der Verlauf des einigungsamtlichen Verfahrens dürfte von Neuem bewiesen haben, daß es gänzlich unrichtig ist, wenn manche Blätter, wie noch kürzlich die „Grenzboten", behaupten, die Einigungsämter in Deutschland hätten sich nicht bewährt. Nur kann nicht energisch genug darauf hingewiesen werden, daß die Vorsitzenden der Gewerbegerichte nicht warten dürfen, bis die streitenden Theile ihnen kommen, daß es vielmehr ihre Pflicht ist, sie zur Stellung des Antrages zu veranlassen.

Sodann mag noch bemerkt werden, daß es sich in diesem Falle als ein Fehler erwiesen hat und auch wohl immer als ein Fehler erweisen dürfte, wenn das Einigungsamt die Fortführung der Verhandlungen den Betheiligten allein überläßt. Als sehr glücklich erwies sich dagegen bei den Tarifverhandlungen die Hinzuziehung des Sachverständigen, allerdings eines besonders tüchtigen und umsichtigen Vermittlers, der sich von Anfang an das Vertrauen beider Theile gewann.

II. Am Dienstag den 27. April brachten die Morgenzeitungen die Nachricht, daß am Tage vorher in der Jute-Spinnerei und -Weberei ein Streik ausgebrochen sei, von rund 1400 Arbeitern streikten ungefähr 800. Der Vorsitzende des Gewerbegerichts wandte sich am selben Tage an den Direktor mit dem Ersuchen, das Einigungsamt des Gewerbegerichts anzurufen, und suchte mit den Ausständigen Fühlung zu gewinnen. Er erfuhr, daß die unmittelbare Veranlassung des Streiks die folgende war: Die Feinspinnerinnen, etwas über hundert an Zahl, hatten zu drei verschiedenen Malen, weil sie mit der Arbeitszeit, den Pausen und ihrem Verdienste unzufrieden waren, plötzlich alle von ihnen bedienten Maschinen abgestellt und dann ihre Forderungen formulirt, denen gegenüber sie zweimal Entgegenkommen fanden. Das dritte Mal entließ der Direktor sofort fünf Arbeiterinnen, die er für die Anstifterinnen des seines Erachtens für den Betrieb sehr gefährlichen Abstellens der Maschinen hielt. Da inzwischen vier dieser Arbeiterinnen in eine Lohnkommission zum Zweck der Verhandlungen mit dem Direktor gewählt waren (was dieser jedoch zur Zeit der Entlassung nicht gewußt zu haben erklärt), faßten die Kolleginnen die Entlassung ihrer Vertreterinnen als eine Maßregelung auf, und es legten deshalb zunächst fast sämmtliche Feinspinnerinnen die Arbeit nieder.

Die Arbeiterinnen waren gänzlich unvorbereitet in den Streik eingetreten, gegen den Rat des Gewerkschaftskartells. Für den Betrieb war die Arbeitseinstellung der Feinspinnerinnen verhängnißvoll, da sie den Weberinnen und übrigen Arbeitern und Arbeiterinnen den Arbeitsstoff zubereiten mußten und ohne sie auch die übrigen Arbeiter nicht arbeiten konnten. Ob die übrigen Arbeiter und Arbeiterinnen ernstlich die Arbeit haben einstellen wollen oder ob sie nur in Folge des entstandenen Wirrwarrs thatsächlich aufhörten zu arbeiten oder auch keine Arbeit zugewiesen erhalten konnten, wird ihnen schwerlich selbst klar geworden sein. Am 27. April zeigten sich jedenfalls alle übrigen Arbeiter zur Arbeit willig.

Der Unterzeichnete konnte von vorn herein nur die Ueberzeugung gewinnen, daß der Streik kopflos begonnen sei, und daß es zum Unglücke der Arbeiterinnen einschlagen müsse, wenn er nicht schleunigst beigelegt würde. Hierzu kam, daß die Fabrik so sehr erweitert ist, daß sie demnächst die doppelte Zahl von Arbeitern und Arbeiterinnen beschäftigen wird, daß die Eröffnung des erweiterten Betriebes nahe bevorsteht und daß dem Unterzeichneten glaubhaft versichert wurde, daß schon Arbeitskräfte für den erweiterten Betrieb wenn nicht fest gewonnen doch auf Grund gepflogener Verhandlungen leicht zu gewinnen seien, die dann zunächst die Ausständigen würden ersetzen können.

Am 29. April riefen beide Theile das Einigungsamt des Gewerbegerichts an, das am 30. April Morgens in derselben Besetzung wie bei dem einige Tage vorher beendeten Schuhmacherstreik zusammentrat. Die Fabrik war durch den Direktor, die Feinspinnerinnen waren durch drei Arbeiterinnen aus ihrer Mitte vertreten.

[1]) Vgl. Soziale Praxis Jg. VI, Nr. 12.

In einer öffentlichen, vom Gewerkschaftskartell einberufenen Versammlung der Streikenden vom 29. April waren mit dem Beschlusse, das Einigungsamt anzurufen, folgende Forderungen aufgestellt:

1. Einstellung der fünf „Gemaßregelten". 2. Abschaffung der Akkordarbeit, eventuell Einführung von Akkordbüchern. 3. bei Einführung des Tagelohnes bestimmte Lohnsätze für die verschiedenen Arbeitszweige; bei Beibehaltung der Akkordarbeit ein Aufschlag. 4. Reform des Akkord-Controlsystems. 5. Verbesserung der Ankleideräume u. s. w.

Die Verhandlungen mit den für diesen Zweck gänzlich ungeschulten Frauen boten ihre Schwierigkeiten. Es waren Böhminnen, die losgelöst aus ihren heimathlichen Verhältnissen sich schwer in ihre Lage als Vertreter einer großen Arbeiterschaft fanden und ängstlich „zurück stets kamen auf ihr erstes Wort." Und doch war die Art, wie sie zu Punkt 1 für die ihrer Ueberzeugung nach ganz unschuldigen Kolleginnen eintraten, rührend. Sie erreichten aber nur, was der Direktor von Anfang an bewilligt hatte: die Einstellung von drei Arbeiterinnen, und daneben noch eine nicht vom Betriebe ausgehende Zusicherung, daß die beiden nicht Eingestellten vor Noth bewahrt werden sollten, bis sie andere Arbeit fänden. Die Verhandlungen zu 2—4 machten deshalb ungeahnte Schwierigkeiten, weil die Arbeiterinnen sich in den letzten 24 Stunden besonnen hatten, daß sie lediglich Tagelohn verlangten, was der Direktor unbedingt ablehnen zu müssen erklärte, da die dann nothwendige scharfe Kontrolle der bald über 2000 Arbeiter ihm persönlich zuwider sei und auch eine Quelle zu Reibereien zwischen den Arbeitern unter einander und mit den Aufsehern bilden würde. Schließlich wurde eine Einigung dahin erzielt, daß der Lohntarif in einigen für die Arbeiterinnen ungünstigen Lohnsätzen erhöht und überhaupt im Einzelnen geprüft und durch Druck den Arbeiterinnen zugänglich gemacht werden solle. Die Arbeiterinnen hatten sich darüber beklagt, daß die Kontrolle der abgelieferten Akkordarbeit zur Berechnung des Verdienstes eine ungenügende sei. Es wurde ihnen die Einführung eines Kontrollbuchs für jede Arbeiterin zugesichert, worin deren abgelieferte Arbeit und Verdienst eingetragen werden sollen. Die Forderungen zu 5 wegen der Ankleideräume u. s. w. erklärten die Arbeiterinnen bereits als durch inzwischen erfolgte Zusicherungen erledigt.

Formell wurde eine Vereinbarung in der Sitzung des Einigungsamtes noch nicht erzielt, da der Direktor zwar unter der Bedingung, daß am Morgen des 1. Mai die Arbeit wieder aufgenommen würde, zustimmte, die Arbeiterinnen aber sich die Zustimmung ihrer an demselben Nachmittage zusammen kommenden Kolleginnen vorbehielten, die denn auch erfolgt ist.

Somit ist der unüberlegt begonnene Streik rasch beendigt. Die Arbeiterinnen haben eine Aufbesserung ihrer allerdings auch jetzt noch nicht glänzenden Löhne erlangt. Doch hat der Direktor in Aussicht gestellt, daß er die noch bevorstehende genaue Feststellung des Tarifs mit Wohlwollen für die Arbeiter und Arbeiterinnen vornehmen werde, auch nach Möglichkeit für weitere Zuwendungen zu den bestehenden Wohlfahrtsanstalten und für gute Wohnungen, namentlich für die demnächst eintreffenden neuen Arbeiter, für den erweiterten Betrieb sorgen werde.

Bremen. A. Blendermann.

Das Gewerbegericht Stuttgart als Einigungsamt.

Zum ersten Male ist das Gewerbegericht Stuttgart mit Erfolg als Einigungsamt thätig gewesen, nachdem es in zwei früheren Fällen keinen Erfolg erzielt hatte.

Am 28. Nov. 1896 traten die sämmtlichen (28) Former der Eisengießerei C. Häußler in Stuttgart in einen Streik. Der unmittelbare Anlaß war die Entlassung zweier Arbeiter, die die Wünsche der Arbeiterschaft auf strengere Einhaltung der 10stündigen Arbeitszeit und bessere Bezahlung dem Arbeitgeber vorgetragen hatten. Eine kurz nachher vom Metallarbeiterverband versuchte Einigung scheiterte an der Weigerung des Arbeitgebers, jene beiden wieder anzunehmen. Der Betrieb war völlig geschlossen, da kein Streikbrecher kam.

Endlich, am 2. April riefen die noch am Ort befindlichen 7 Former das Einigungsamt an. In der Verhandlung vom 13. April erklärte der Arbeitgeber, die Arbeiter seien an der langen Arbeitszeit selbst schuld, weil sie zur Erhöhung ihres Lohnes immer noch mehr Gußstücke machen und deshalb an Gießtagen gar nicht aufhören wollen. Nach zweistündiger Verhandlung kam ein Vergleich zu Stande. Der Arbeitgeber verpflichtete sich, die 10stündige Arbeitszeit einzuhalten, und die Former versprachen, ebenfalls dafür zu sorgen, daß sie innerhalb dieser Zeit fertig werden. Die in den anderen hiesigen Gießereien gezahlten Preise sollten maßgebend sein. Etwa vom Arbeitgeber angeordnete Ueberarbeit soll mit 25 Prozent Aufschlag bezahlt werden. Der Arbeitgeber versprach auch noch, für Beseitigung einiger kleinerer Beschwerden in Beziehung auf Werkzeug zu sorgen.

Die Arbeiter, die im letzten Augenblick noch die Wiedereinführung der 14tägigen Kündigung forderten, verzichteten auf Zureden der Arbeiter-Beisitzer auf diese Forderung. Der Arbeitgeber versprach, nach Maßgabe der eingehenden Aufträge in erster Linie seine früheren Arbeiter (auch jene beiden entlassenen) einzustellen; erst nachdem diese bei ihm oder in andern Stellen Arbeit gefunden haben, kann er sich beliebig Ersatz suchen. Maßregelungen dürfen nicht stattfinden.

Damit war der fast 5 Monate dauernde Streik beendigt.

Stuttgart. G. Hartenstein.

Das Einigungsamt im Berliner Schuhmacherstreik. Abermals ist durch das rechtzeitige Eingreifen des Berliner Gewerbegerichts in seiner Eigenschaft als Einigungsamt ein großer Streik, der in seinen Folgen schwere wirthschaftliche Schäden herbeizuführen drohte, schnell beigelegt worden. Der Sachverhalt ist folgender:

In einer größeren Schuhwaaren-Fabrik hatte sich ein Werkführer bei den Arbeitern derart mißliebig gemacht, daß diese vom Arbeitgeber die sofortige Entlassung dieses Mannes mit der Drohung forderten, die Arbeit sogleich niederlegen zu wollen, wenn ihrem Verlangen nicht entsprochen würde. Gleichzeitig handelte es sich in einer anderen Fabrik um Lohndifferenzen und um die Forderung, die bei dieser Firma angestellten Arbeiterinnen zu entlassen. Ein Verhandeln über die Lohndifferenzen wurde hier von der von den Arbeitern der betreffenden Firma aus ihrer Mitte gewählten Kommission davon abhängig gemacht, daß zuvor die Arbeiterinnen sämmtlich entlassen würden. In beiden Fällen wurde das Ansinnen der Arbeiter zurückgewiesen, und es erfolgte von dieser Seite die Arbeitseinstellung. Um aber diesen plötzlichen Arbeitsniederlegungen gewachsen zu sein, hatte sich bereits vor längerer Zeit ein Arbeitgeber-Verein gebildet, dem rund 39 der bedeutendsten Schuhfabriken Berlins angehörten. Dieser Verein machte die Sache der gedachten beiden Firmen zu der seinigen, forderte die Streikenden auf, die Arbeit unverzüglich wieder aufzunehmen, widrigenfalls mit Schluß der Woche (13. März) die Aussperrung bezw. Kündigung sämmtlicher bei den Verbandsfabriken beschäftigten Arbeiter (rund 1200) erfolgen würde. Die einzelnen Mitglieder des Verbandes waren verpflichtet, diesen Vereinsbeschluß bei Vermeidung hoher Konventionalstrafen zu respektiren.

Noch vor Schluß der Woche nahm das Gewerbegericht die Angelegenheit in die Hand, und es wurden vor Ausführung des Beschlusses vorläufige Vereinbarungen mit Vertretern beider Theile getroffen, deren Sanktionirung von den Beschlüssen schleunigst einzuberufender Versammlungen der betheiligten Arbeitgeber bezw. Arbeitnehmer abhängig gemacht wurde. Mit Rücksicht darauf, daß die Arbeitgeber die Wiedereinstellung der Ausgesperrten bezw. Streikenden von der Unterzeichnung eines Reverses abhängig machten, inhaltsdessen die Arbeiter sich verpflichten sollten, aus der Organisation des Vereins deutscher Schuhmacher auszutreten und dieselbe mit keinerlei Geldmitteln zu unterstützen — eine Forderung von der bei den Vorverhandlungen nicht die Rede war —, kamen die vorläufigen Abmachungen zwar noch nicht zur Annahme, sie führten aber nunmehr zu einer förmlichen Anrufung des Einigungsamtes seitens beider Theile, das bereits am 18. März unter dem Vorsitz des Magistrats-Assessors v. Schulz zusammentrat. Dem Einigungsamt gelang es, einen Vergleich zu schließen, inhalts dessen die Arbeiter im Wesentlichen auf ihre Forderungen verzichteten, die Arbeitgeber den Revers fallen ließen und die Kündigungen zurücknahmen, der Fabrikantenverband für die Zukunft bei Streitigkeiten Verhandlungen mit einer Kommission aus der Mitte der bei ihm beschäftigten Arbeiter zusagte, während für einzelne Fabriken kleine Aenderungen der Lohnsätze zugesichert wurden.

Zur Anrufung des Einigungsamtes hatte, wie fast immer, keine Partei sich verstehen wollen. Der Einladung des Gewerbegerichts zu Verhandlungen leisteten beide Theile sofort Folge, und diese Verhandlungen führten zur beiderseitigen Anrufung mit der Wirkung, daß der Streik in vier Tagen beigelegt wurde.

Unzuständigkeit der elsaß-lothringischen Gewerbegerichte für einigungsamtliche Thätigkeit. Das Gewerbegericht in Straßburg i. E. hat es abgelehnt, einer Anrufung als Einigungsamt in einer Streitigkeit zwischen den Steinhauern und dem Baugewerkverein Folge zu geben. Damit ist die öffentliche Aufmerksamkeit auf die auffallende Thatsache gelenkt, daß nicht allen deutschen Gewerbe-

gerichten die Funktion als Einigungsamt zusteht. In Elsaß-Lothringen bestehen zur Zeit fünf Gewerbegerichte und zwar in: Markirch, Metz, Mülhausen, Straßburg und Thann. Dieselben beruhen auf dem elsaß-lothringischen Landesgesetz vom 23. März 1880, welches diesen Gerichten die genannte Befugniß nicht zuweist. Da ihre Zusammensetzung aber den Bestimmungen des §. 12 des Reichsgesetzes über die Gewerbegerichte entspricht, so sind sie gemäß der Bestimmung in §. 80 dieses Gesetzes unverändert bestehen geblieben. Dem hervorgetretenen Uebelstande könnte daher nur durch eine Abänderung des elsaß-lothringischen Landesgesetzes vom 23. März 1880, wie dies beispielsweise für die Kgl. Gewerbegerichte der Rheinprovinz durch das preußische Gesetz vom 11. Juli 1891 geschehen ist, abgeholfen werden. Auch das Hamburgische Gesetz betreffend die Gewerbegerichte vom 12. Februar 1892 hat die Anwendbarkeit der Bestimmungen über das Einigungsamt für das hamburgische Gewerbegericht vorgeschrieben, während für Lübeck, wo auch das landesgesetzliche Gewerbegericht gemäß §. 80 fortbesteht, ein besonderes Gesetz, betreffend die Einsetzung eines Einigungsamtes, vom 23. Juni 1890, ergangen ist.

Streik-Verhütung und Einigungsämter in Neu-Seeland. Der Streik im Rhedereibetrieb, der während des Monats Januar in Australien viel Störung und Aufregung verursachte, hat Neu-Seeland unberührt gelassen. Nichtsdestoweniger haben die Matrosen dieser Kolonie zur selben Zeit nicht nur eine Lohnerhöhung verlangt, sondern auch bis zu einem gewissen Grade durchgesetzt. Aber sie gingen nicht auf dem Wege des Streiks vor. „Diese Methode ist," wie der Berichterstatter der Londoner Daily News mit Stolz bemerkt, „heute auf Neu-Seeland veraltet." Durch Einrichtung von Einigungsämtern und einem Zentral-Schiedsgericht hat das Gesetz für einen ausgebildeten Apparat zur Beilegung aller Konflikte zwischen Unternehmern und Angestellten gesorgt. Während der Dauer der Schlichtungsverhandlungen darf nach den Vorschriften des Gesetzes weder zu Streiks noch zu Aussperrungen gegriffen werden. Die Matrosen von Neu-Seeland haben daher im Januar nicht gestreikt, sondern ihre Prinzipale — verschiedene Schiffsgesellschaften — vor ein Einigungsamt citirt, dessen Schiedsspruch beide Parteien, wenn auch nicht ohne Murren, thatsächlich anerkannt haben. Eine bemerkenswerthe Erfahrung, die bei dem Experiment des staatlichen Schlichtungswesens auf Neu-Seeland gemacht worden ist, besteht darin, daß neuerdings die gewerblichen Konflikte schon durch die lokalen Einigungsämter erster Instanz vielfach endgültig beigelegt worden sind. In den ersten Fällen, wo der vom Staat ins Leben gerufene Apparat in Anspruch genommen wurde, erwiesen sich diese Einigungsämter als erfolglos, und die Streitfragen wurden in das Zentral-Schiedsgericht als Berufungsinstanz gebracht. Neuerdings aber ist man allgemein geneigt, die Empfehlungen der Einigungsämter anzunehmen und die Kosten und Zeitversäumnisse, die mit der Berufung an das höhere und mit Zwangsrechten ausgestattete Tribunal verbunden sind, zu ersparen. Seit Inkrafttreten des Gesetzes über die gewerbliche Vermittelung sollen auf Neu-Seeland keine willkürlichen Unterbrechungen im Gewerbebetrieb vorgekommen sein. —

Allgemeines über Gewerbegerichte und Arbeitsvertrag.

Ständige Vorsitzende beim Gewerbegericht Berlin. Beim Berliner Gewerbegericht waren seit seinem Bestehen — 10. April 1893 — sämmtliche Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende nur im Nebenamt thätig. Mit dem Wachsen der Geschäfte stieg die Zahl der Vorsitzenden, so daß zuletzt 12 Vorsitzende und drei stellvertretende Vorsitzende amtirten. Es bestehen bei diesem Gericht acht beruflich gegliederte Kammern, die Folge war daher, daß bei verschiedenen Kammern zeitweise mehrere Richter abwechselnd den Vorsitz hatten. Dieser Umstand wirkte einer gleichmäßigen Rechtsprechung entgegen. Seit Anfang April sind dem Gewerbegericht mit Einschluß des ersten Vorsitzenden sieben zuständige Richter im Hauptamt überwiesen, und zwar fünf Magistrats-Assessoren und zwei Gerichts-Assessoren. Diese Neueinrichtung wird für die Ausbildung einer festen Praxis in der Rechtsprechung vortheilhaft sein.

Kaufmännische Schiedsgerichte. Resolution des Reichstages. Im Anschluß an die einstimmige endgiltige Annahme des neuen deutschen Handelsgesetzbuches am 7. April sprach der Reichstag in einer Resolution das Ersuchen an die Verbündeten Regierungen aus, „baldthunlichst die Vorlegung eines Gesetzentwurfs zu veranlassen, wonach zur Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Prinzipalen einerseits und Handlungsgehilfen und Lehrlingen andererseits kaufmännische Schiedsgerichte errichtet werden." In den Kommissionsberathungen hatte der Regierungsvertreter mitgetheilt, daß in Folge mehrerer Eingaben der Reichskanzler eine Umfrage bei den verbündeten Regierungen veranstaltet habe. Die bisherigen Antworten lauteten ablehnend, die preußische stehe noch aus. Wenn ferner der Regierungsvertreter betont hatte, daß der Reichstag bei Berathung des Gewerbegerichts-Gesetzes die kaufmännischen Schiedsgerichte abgelehnt habe, so ist dieses Argument durch die nunmehrige positive Stellungnahme des Reichstages erledigt. Auch das neue österreichische Gewerbegerichts-Gesetz hat besondere Kammern für kaufmännische Streitigkeiten vorgesehen.

Gewerbegerichte in Oesterreich. Zu dem österreichischen Gewerbegerichts-Gesetz, welches am 1. Juli 1898 in Kraft treten soll, sind, Zeitungsnachrichten zufolge, im Justizministerium bereits die Vorarbeiten zu den Ausführungsbestimmungen im Gange. — Die Wiener Juristische Gesellschaft hatte in der Sitzung vom 31. März auf die Tagesordnung gesetzt: „Die Erfahrungen in den deutschen Gewerbegerichten." Der Referent, Privatdozent Dr. Jastrow-Berlin, besprach diese Erfahrungen unter Hinblick auf die Uebereinstimmungen und die Abweichungen des österreichischen Gesetzes. — Gegenwärtig besitzt Oesterreich drei Gewerbegerichte (für Großindustrie): in Wien, Brünn und Bielitz. Ein viertes in Reichenberg konnte wegen örtlicher Streitigkeiten nicht in Kraft treten. Da nach den Bestimmungen des neuen Gesetzes die Gewerbegerichte zwar im Allgemeinen nur fakultativ sind, aber obligatorisch für die Orte, an denen zur Zeit des Inkrafttretens ein Gewerbegericht besteht, so entschloß sich die Reichenberger Arbeiterschaft, in den streitigen Punkten nachzugeben. Am 1. April ist das dortige Gewerbegericht in Kraft getreten. — Von Brünn liegen im Jahresbericht der Handelskammer bereits die Ergebnisse für 1896 vor. Danach kamen 114 Klagen vor das Brünner Gewerbegericht für die Textilindustrie; von diesen wurden 45 vor der Vergleichsverhandlung zurückgezogen, 66 fanden ihre Erledigung durch außergerichtlichen Vergleich, und bloß drei Klagen wurden durch Urtheil erledigt. Das Brünner Gewerbegericht für die Metallindustrie hatte 8 Streitfälle im Berichtsjahre, von welchen 5 durch gerichtlichen, 2 durch außergerichtlichen Vergleich und einer durch Urtheil erledigt wurden.

Gewerbegericht für Rom. Die Präfektur hat den Gemeinderath in Rom auf Grund des Gesetzes über die Probiviri vom Jahre 1893 aufgefordert, Gewerbegerichte für die sechs wichtigsten Industriezweige, nämlich die Bekleidungsindustrie, die Holzindustrie, die Metallindustrie, Buchdruckergewerbe und Papierindustrie, das Transportwesen und das Bäckergewerbe einzurichten. Bisher besteht noch nicht ein Dutzend Gewerbegerichte in Italien.

„Das Gewerbegericht" erscheint am ersten Donnerstag jeden Monats im Mindestumfang von ½ Bogen und ist durch alle Buchhandlungen, Spediteure und Postämter (Postzeitungsnummer 2811a) zu beziehen. Der Preis beträgt für das Jahr M. 1, bei direkter postfreier Zusendung durch die Verlagshandlung M. 1,40.

Carl Heymanns Verlag in Berlin W. Mauerstraße 44. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin W. — Verantwortlich für die Redaktion: Dr. J. Jastrow in Charlottenburg-Berlin.

II. Jahrgang. Berlin und Frankfurt a. M., den 6. Mai 1897. Nummer 8.

Außerordentliche Beilage zu Nr. 8 des „Gewerbegerichts".

Veröffentlichung des Verbandes deutscher Gewerbegerichte.

Redaktionsausschuß: Stadtrath Dr. Flesch in Frankfurt a. M. und Magistrats-Assessor Cuno in Berlin.

Inhalt.

Die Rechtsprechung der deutschen Gewerbegerichte 1896. Statistische Ergebnisse.

Der Verband deutscher Gewerbegerichte hat seit seiner Begründung neben der regelmäßigen Einzelberichterstattung über die Thätigkeit der deutschen Gewerbegerichte in Rechtsprechung, in Gutachten und Anträgen, in Einigungsämtern, eine Ergänzung durch eine summarische Statistik ins Auge gefaßt. Als erste Frucht dieser Bestrebung erschien im Oktober 1895 eine vollständige Uebersicht über den Bestand an Gewerbegerichten in allen deutschen Staaten mit Angabe ihrer Zuständigkeit.[1]) Ihr folgte im April 1896 eine Statistik der Gewerbegerichte nach den Größenkategorien der deutschen Städte.[2]) Um aber nicht bloß den Bestand an Gewerbegerichten, sondern auch ihre Thätigkeit statistisch zu erfassen, wurde eine detailirte Aufnahme über das Jahr 1896 beschlossen. Die Ausführung dieses Beschlusses ist das gemeinsame Werk des Magistratsassessor Cuno und des Privatdozenten Dr. Jastrow. Die einzelnen Ergebnisse erhellen aus den nachfolgenden Zusammenstellungen.

Ueber die Geschäftsthätigkeit der auf Grund des Reichsgesetzes vom 29. Juli 1890 bestehenden Gewerbegerichte wird von diesen alljährlich nach einem von dem Reichsamt des Innern aufgestellten Formular Bericht erstattet. Das erste im Jahre 1892 verwendete Formular erfaßte die gesammte richterliche Thätigkeit der Gewerbegerichte in nur 6 Spalten; das seit 1893 benutzte Formular hat für die Rechtsprechung 9 Spalten eingeführt. Bisher sind die Ergebnisse der Berichte nicht veröffentlicht worden. Auch werden die auf Grund landgesetzlicher Bestimmung errichteten Gewerbegerichte in dem amtlichen Bericht nur summarisch angegeben. Ein weiteres Formular für Berichte deutscher Gewerbegerichte ist von den Bearbeitern des Abschnitts „Gewerbegerichte" im statistischen Jahrbuch deutscher Städte entworfen. Es erfaßt neben der Zahl der Klagen und ihrer Erledigung, auf die sich die amtliche Statistik beschränkt, besonders eingehend den Streitwerth der Klagen und zählt gesondert die vom Vorsitzenden allein und die von dem besetzten Gericht erledigten Klagen, während gleichzeitig auch über Wahlbetheiligung, Einnahmen und Kosten ein Ueberblick gegeben wurde. Die im statistischen Jahrbuch deutscher Städte für 1896 erschienene Uebersicht behandelt nur 39 Städte über 50 000 Einwohner und giebt die Zahlen erst für das Jahr 1893 an.

Als der Verband Deutscher Gewerbegerichte sich die Aufgabe stellte, endlich einmal eine Uebersicht über die Geschäftsthätigkeit aller Gewerbegerichte im Deutschen Reiche für das eben verflossene Jahr 1896 zu geben, war er auf selbständige Ermittelung durch Nachfrage bei den einzelnen Gerichten angewiesen. Er mußte sich an das amtliche Formular anlehnen, schon um den einzelnen Gewerbegerichten die Mühe doppelter Auszählung thunlichst zu ersparen. Da aber die veröffentlichten Jahresberichte darauf schließen ließen, daß auch über den Werth des Streitgegenstandes und die Dauer der Erledigung der Klagen meist Auszählungen bewirkt wurden, schienen bezügliche Zusatzfragen unbedenklich.

Aus dieser Erwägung heraus ist das der nachfolgenden Uebersicht zu Grunde gelegte Formular entstanden. Der Erfolg scheint uns Recht gegeben zu haben, wenn wir zunächst nur wenige Fragen statistisch zu erfassen suchten. Von der überwiegenden Mehrzahl der Gewerbegerichte gingen direkte Antworten bis Mitte Februar ein. Zur Ergänzung der Lücken wandten wir uns an die höheren Verwaltungsbehörden der Einzelstaaten, die fast sämmtlich in sehr anerkennenswerther Weise unsere Zwecke förderten. Als schließlich noch einige Lücken verblieben, wurde uns gestattet, diese aus den amtlichen Zahlen des preußischen Handelsministeriums und des Reichsamts des Innern zu ergänzen, was allerdings nur in den Spalten 4, 6, 21–34 möglich war.

In dem angewandten Formular entsprechen die Spalten 4—6, 21—34 dem amtlichen Formular. Nur sind bei den anhängig gewordenen Klagen im Unterschied von der amtlichen Statistik die von Arbeitern gegen Arbeitgeber und umgekehrt geführten Prozesse getrennt aufgeführt.[1]) Eine sachliche Differenz gegen die amtliche Statistik liegt vor in Spalte 25. Das amtliche Formular läßt in der entsprechenden Spalte nur die Prozesse zählen, die durch Zurücknahme der Klage erledigt sind. Seine Fragestellung führt dazu, die Prozesse, in denen beide Teile nicht erschienen sind oder keine Anträge gestellt sind, in denen eine außergerichtliche Einigung stattgefunden hat, der Kläger abgereist ist oder sonst das Interesse an der Fortsetzung des Prozesses verloren hat, nicht als „erledigt" zu zählen. Formell tritt allerdings nur ein Ruhen des Prozesses ein, bis die Ansetzung eines neuen Verhandlungstermins beantragt wird (§. 37 Abs. 3 des Gewerbegerichtsgesetzes). Erfahrungsmäßig werden jedoch solche Prozesse in den seltensten Fällen wieder aufgenommen und werden daher von den Gewerbegerichten meist als erledigt behandelt. Bei genauer Beantwortung des amtlichen Formulars ergiebt sich daher eine große Zahl von am Schlusse des Jahres unerledigten Prozessen, die zum größten Theil niemals erledigt werden, daher in den Uebersichten von Jahr zu Jahr fortgeschleppt werden müßten. Beispielsweise zählt (nach genaueren uns vorliegenden Mittheilungen) Bremen 19 aus 1895 in das Jahr 1896 übernommene Sachen, von denen nur 1 erledigt, 18 unerledigt in das Jahr 1897 übernommen sind; 2 davon scheinen schon aus dem Jahre 1894 zu stammen, aus 1896 wurden weiterhin 20 unerledigt in das Jahr 1897 übernommen. Stuttgart läßt wenigstens nach dem Ende des zweiten Jahres die auch in diesem nicht erledigten vorjährigen aus der Uebersicht verschwinden. Von 36 im Jahre 1894 unerledigt gebliebenen Klagen sind im Jahre 1895 nur 10, von 53 im Jahre 1895 unerledigt gebliebenen nur 9 im Jahre 1896 zur Erledigung gekommen. Diesen thatsächlichen Verhältnissen hat die nachfolgende Statistik Rechnung getragen, indem sie in Spalte 25 auch die Prozesse zählen ließ, die „ruhen", liegen geblieben sind, und nach Auffassung des Gerichts als erledigt betrachtet werden müssen. Als unerledigt in das neue Jahr 1897 übernommen bleiben dann nur die Prozesse, die am Schlusse des Jahres wirklich noch im Geschäftsgang waren, meist also die in den letzten Tagen oder Wochen eingegangenen Klagen. (In der Uebersicht sind diese Zahlen der „unerledigten" Sachen nicht veröffentlicht, ihre Angabe war aber der Kontrole halber handschriftlich erfordert worden.)

---

[1]) Vergl. die außerordentliche Beilage zu den Verbandsmittheilungen in Nr. 4 Jahrgang 5 der „Sozialen Praxis".

[2]) Vergl. „Das Gewerbegericht" Nr. 1 und dazu die Bemerkungen in Nr. 3.

[1]) In einigen wenigen Fällen, in denen die Trennung nicht durchgeführt ist, ging dies, soviel festgestellt werden konnte, darauf zurück, daß Klagen von Arbeitgebern gar nicht oder fast gar nicht vorgekommen waren. Die Ziffer ist (wie z. B. bei Schweidnitz, Nr. 58, Minden Nr. 125, 2c.) zwischen Sp. 4 und 5 gestellt, bei der Summirung aber zu Sp. 4 gerechnet. Entsprechend ist bei Elsaß-Lothringen verfahren.

Soweit dieser Unterschied beachtet ist, ergeben sich erhebliche Differenzen gegen die Zahlen der amtlichen Statistik. Berichtet doch beispielsweise Leipzig, daß 450 Sachen durch Klagezurücknahme und außergerichtlichen Vergleich erledigt seien, während 490 Prozesse dadurch ihre Erledigung fanden, daß sich die Parteien, ohne einen Antrag zu stellen, wieder entfernten oder im angesetzten Termine nicht erschienen sind. Unerledigt ins neue Jahr übernommen wurden nur 16 Klagen. Die amtliche Statistik giebt zu Leipzig in Spalte 8 nur 450 Sachen, die vorliegende in Spalte 25 940 Sachen. In Dortmund wurden durch Zurücknahme der Klage nur 69 Prozesse erledigt, auf andere Weise (durch außergerichtlichen Vergleich, Ausbleiben beider Parteien) 183 = 17,3 Prozent. Immerhin hängt die Beantwortung der Frage zu Spalte 25 von dem thatsächlichen Brauch bei den einzelnen Gewerbegerichten ab, und ist eine volle Uebereinstimmung nicht erzielt. Wenn aber selbst, wie in Stuttgart geschehen, alle am Schluß des Jahres 1896 in Rest gebliebenen Klagen (53) in Spalte 25 mitgezählt sind, obwohl einige wohl noch ihre Erledigung finden werden, ist der Fehler geringer, als wenn nach der amtlichen Statistik so viele Klagen unerledigt scheinen. Vielleicht ist es möglich, durch eine der vorstehenden Anregung entsprechende Ergänzung und Erläuterung zu dem amtlichen Formular eine einheitliche Zählung bei den Gewerbegerichten zu erzielen. Auch wird sich für die Zukunft vielleicht der Vollständigkeit halber die Aufnahme zweier neuer Rubriken: „aus dem Vorjahr unerledigt übernommene Klagen", „am Schlusse des Jahres unerledigt geblieben" (im vorgedachten Sinne) empfehlen. Spalte 4—6 + Zahl der unerledigt übernommenen Klagen muß dann gleich sein: die Gesammtzahl der erledigten (Spalte 33) + der Zahl der am Schlusse des Jahres unerledigten.

Es mag hier noch darauf hingewiesen werden, daß die Summe von Spalte 7—13 oft der Zahl der überhaupt anhängig gewordenen Klagen (Spalte 4 - 6) nicht gleichkommt. Da in Folge der regelmäßigen Kostenlosigkeit des gewerbegerichtlichen Verfahrens zur Festsetzung des Streitwerths oft kein Grund vorliegt, sind von manchen Gewerbegerichten die Klagen auf Aufnahme der Arbeit, Ausstellen von Zeugnissen, Herausgabe von Papieren nicht in die Werthklassen eingereiht. (In Chemnitz beispielsweise nach handschriftlichen Mittheilungen 240 Klagen dieser Art.) Auch bieten die Schätzungen des Werths in solchen Fällen Anlaß zu Verschiedenheiten; z. B. erklärt sich die große Zahl der Klagen mit berufungsfähigem Objekt in Fulda daraus, daß Klagen auf Ertheilung von Zeugnissen als unschätzbar mit 200 Mark Werth angesetzt sind.

Die Zusammenstellung sucht alle Gewerbegerichte zu erfassen, sowohl die auf Grund des Reichsgesetzes errichteten, einschließlich der Berg-Gewerbegerichte, wie die auf Landesgesetz beruhenden Königlich preußischen Gewerbegerichte der Rheinprovinz, die sächsischen Berg-Schiedsgerichte, die Gewerbegerichte Hamburg, Bremen, Lübeck und die Kaiserlichen Gewerbegericht in Elsaß-Lothringen.

Die Erhebung bietet zum ersten Mal ein Bild davon, in welchem Umfang das Gesetz über die Gewerbegerichte in Deutschland in Wirksamkeit gelangt ist. Der Bezirk, für welchen Gewerbegerichte bestehen (von den Berg-Gewerbegerichten abgesehen), umfaßt 30 Prozent der Einwohnerzahl des Deutschen Reiches. Die Seelenzahl der Gewerbegerichtsbezirke betrug:

in Preußen	11,08	Millionen,
„ Bayern	1,05	„ ,
„ Württemberg . . .	0,40	„ ,
„ Baden	0,38	„ ,
„ Hessen	0,24	„ ,
„ Sachsen	1,46	„ ,
„ anderen Staaten .	1,73	„ ,
Summa	16,34	Millionen,

d. h. bei 52,25 Millionen Einwohnern des ganzen Reiches 31,27 Prozent der Einwohnerzahl.

Die Gesammtzahl der anhängig gewordenen Prozesse beträgt fast 69 000, von denen 67 500 als erledigt nachgewiesen werden. 7,8 Prozent aller Streitigkeiten sind von Arbeitgebern gegen Arbeiter angestrengt.*) In Folge der ausschließlichen Verwerthung der Zahlen einzelner Großstädte hat man bisher häufig die Behauptung aufstellen hören, daß die Gewerbegerichte nur den Arbeitern zu Gute kommen, für die Arbeitgeber bedeutungslos seien. Thatsächlich hat es ja der Arbeitgeber in der Hand, durch Benutzung der ihm vom Gesetz gestatteten Vorsichtsmaßregeln (Lohnzahlung nach der Arbeitsleistung, Lohneinbehaltung, Kaution, Verwirkungsklauseln, Strafen) sich gegen die Notwendigkeit zu sichern, wegen seiner Ansprüche erst klagen zu müssen; er kann die Last, im Wege der Klage sein Recht suchen zu müssen, meist dem Arbeiter zuschieben. Für den Fall aber, daß er sich nicht ausreichend gesichert hat, insbesondere für den Fall des Konktraktbruchs, findet der Arbeitgeber gerade in den größeren Städten mit überwiegendem Arbeitsangebot leicht Ersatz, oder er scheut die Umstände des Prozesses, da für ihn das Streitobjekt wenig Bedeutung hat. Das würde die geringe Zahl der von Arbeitgebern angestrengten Prozesse hinreichend erklären. Nunmehr zeigt uns die Statistik, daß in manchen Gebieten, insbesondere mit wenig entwickelter Industrie, die Arbeitgeber vorzugsweise es sind, die das Gewerbegericht in Anspruch nehmen, ja daß selbst in Gegenden mit hochentwickelter Industrie die Arbeitgeber in überraschend großer Zahl beim Gewerbegericht klagen. Es sei auf die Zahlen des Gewerbegerichts Plauen in Sachsen verwiesen, in dessen Stickerei-Industrie anscheinend in Folge unregelmäßiger Produktionsverhältnisse, zeitweise starken Bedarfs an Arbeitskräften der Kontraktbruch, insbesondere der weiblichen Arbeiter, auffallend häufig zur Inanspruchnahme des Gewerbegerichts durch die Arbeitgeber Anlaß giebt. Läßt man einige Großstädte, wie Berlin, Frankfurt a/M., Cöln, Breslau, Königsberg, Dresden, München, Hamburg, außer Betracht, so steigt der Prozentsatz der klagenden Arbeitgeber auf 10 Prozent.

Ihrer Aufgabe, thunlichst auf gütlichen Ausgleich der Streitigkeit hinzuwirken, sind die Gewerbegerichte in vollem Maße gerecht geworden. Nur 19 500 Prozesse führten zum Endurtheil (davon 5 200 Versäumnißurtheile) = 28,5 Prozent, während über 70 Prozent friedlich geschlichtet wurden. Man wird auch die durch Verzicht, Anerkenntniß, Zurücknahme, außergerichtliche Einigung, Liegenlassen erledigten Prozesse erfahrungsgemäß meist auf den Einfluß der ausgleichenden Thätigkeit des Richters zurückführen dürfen. Der Prozentsatz der durch Urtheil erledigten Sachen sinkt bis auf 7 und 12 Prozent bei den großen Gewerbegerichten in Leipzig und Dresden, die an kontradiktorischen Entscheidungen ganz auffallend geringe Prozentsätze aufzuweisen haben.

Auch der Aufgabe schleuniger Erledigung der Prozesse werden die Gewerbegerichte gerecht. 57 Prozent sind in der ersten Woche nach der Klageerhebung erledigt, nur 17,6 Prozent erforderten mehr als zwei Wochen. Auch die größeren Städte sind trotz lokaler Schwierigkeiten erfolgreich bemüht, die schleunigste Erledigung zu erzielen; selbst in Berlin waren 72 Prozent der Klagen in zwei Wochen erledigt.

Die Zahlen über den Streitwerth zeigen, daß es sich bei den gewerblichen Streitigkeiten vorwiegend um geringe Objekte handelt, die an die ordentlichen Gerichte zu bringen wegen der damit verbundenen Mühe und Kosten sich kaum lohnen würde. Die Gewerbegerichte haben es den Arbeitern erst möglich gemacht, die ihr Erwerbsleben betreffenden Streitigkeiten zur gerichtlichen Entscheidung zu bringen, während sie früher meist stillschweigend die Bestimmung des Arbeitgebers als unabänderlich hinnehmen mußten. Im Haushalt der Arbeiter spielen auch die kleinen Beträge, um die es sich hier handelt, eine Rolle.

Berlin. W. Cuno.

*) Die oben Sp. 82[1] erwähnten Anomalien sind nur von unerheblichem Einfluß.

Tabelle I. Ueberſicht nach Gerichten.

Nr.	Gewerbegericht (Die mit * bezeichneten gehen über den Gemeindebezirk hinaus.)	Seelenzahl des Bezirks	Anhängig gewordene Klagen von: Arbeitern gegen Arbeitgeber	Arbeitgebern gegen Arbeiter	Arbeitern desselben Arbeitgebers	Von den anhängig gewordenen Klagen hatten einen Streitwerth: bis 20 M.	%	über 20 bis 50 M.	%	über 50 bis 100 M.	%	über 100 M.	%	Dauer der Erledigung: in weniger als 1 Woche	%	in weniger als 2 Wochen	%	in 2 Wochen und mehr	%	Art der Erledigung, durch: Vergleich	%	Verzicht im Sinne des §. 277 CPO.	%	Zurücknahme der Klage, Nichterscheinen, Liegenlassen u. sonst.	%	Anerkenntniß	%	Versäumnißurtheil	%	andere Endurtheile	%	Zusammen	Eingelegte Berufungen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34
	I. Königreich Preußen.																																
	Provinz Ostpreußen.																																
	Reg.-Bez. Königsberg.																																
1.	Königsberg i. Pr.	172 796	1340	31	6	890	64,6	355	25,8	90	6,5	42	3,1	1019	74,0	—	—	358	26,0	665	49,5	—	—	244	18,1	-		121	9,0	315	23,4	1345	1
2.	*Allenstein	25 000	100		—	59	59	12	12	6	6	17	17	69	73,3	—	—	25	26,6	42	44,7	—	—	33	35,1	1	1,1	—	—	18	19,2	94	—
3.	*Memel	24 154	128	3	1	83	62,8	33	25,0	13	9,9	3	2,3	38	29,9	52	41,0	37	29,1	54	42,5	—	—	20	15,8	1	0,8	8	6,3	44	34,6	127	1
	Reg.-Bez. Gumbinnen.																																
4.	Insterburg	22 115	66	—	—	26	39,1	20	30,3	17	25,8	3	4,5	40	61,6	21	32,3	4	6,1	41	63,1	—	—	8	12,3	2	3,1	6	9,2	8	12,3	65	—
	Provinz Westpreußen.																																
	Reg.-Bez. Danzig.																																
5	Danzig	125 639	320	7	1	150	45,7	140	42,7	22	6,7	16	4,9	194	59,1	78	23,8	56	17,1	122	38,4	1	0,3	114	35,9	13	4,1	17	5,3	51	16,0	318	1
6	*Danziger Höhe	43 076	37	1	—	16	42,1	12	31,6	8	21	2	5,0	26	65,0	9	22,5	5	12,5	14	35,0	—	—	3	7,5	4	10,0	1	2,5	18	45,0	40	—
7.	*Dirschau	37 379	27	—	—	10	37,0	15	55,6	—	—	2	7,4	25	92,6	—	—	2	7,4	15	55,6	2	7,4	6	22,2	—	—	3	11,1	1	3,7	27	—
8.	Elbing	45 846	109	10	—	52	61,2	24	28,2	6	7,1	3	3,5	89	78,1	12	10,5	13	11,4	58	50,8	—	—	41	36,0	—	—	1	0,9	14	12,3	114	—
9.	Marienburg	10 726	10	—	—	5	71,4	2	28,6	—	—	—	—	2	28,6	3	42,8	2	28,6	2	28,5	1	14,3	1	14,3	1	14,3	1	14,3	1	14,3	7	—
10	*—, Kreis	50 037	15	—	—	3	20,0	8	43,3	3	20	1	6,7	—	—	4	36,4	7	63,6	4	36,4	—	—	1	9,1	1	9,1	1	9,1	4	36,4	11	—
	Reg.-Bez. Marienwerder.																																
11.	Graudenz	25 883	72	11	—	59	71,1	18	21,7	4	4,8	2	2,4	56	67,5	16	19,3	11	13,2	27	32,5	—	—	23	27,7	—	—	2	2,4	31	37,4	83	1
12.	Kulm	10 502	19	3	—	14	63,7	4	18,2	1	4,5	3	13,6	16	72,7	6	27,3	—	—	3	13,6	2	9,1	9	40,9	2	9,1	—	—	6	27,3	22	1
13.	Jastrow	ca. 5 500	15	—	—	?	—	?	—	?	—	?	—	?	—	?	—	?	—	5	33,3	—	—	5	33,3	—	—	1	6,7	4	26,7	15	—
14.	Thorn	22 433	154	4	—	76	50,3	57	37,8	13	8,6	5	3,3	113	74,8	16	10,6	22	14,6	87	57,6	—	—	20	13,3	3	2,0	7	4,6	34	22,5	151	2
	Provinz Brandenburg.																																
15.	Berlin	1 800 000	12 805	433	3	6248	47,2	4803	36,3	1656	12,5	535	4,	2331	18,5	6675	52,8	3632	28,7	6086	48,2	3	0,0	3026	23,9	67	0,5	1136	9,0	2320	18,4	12 638	56
	Reg.-Bez. Potsdam.																																
16.	Potsdam	58 455	150	16	—	83	50,6	60	36,5	15	9,1	6	3,7	99	60,4	36	21,9	29	17,7	77	47,0	—	—	28	17,0	2	1,2	7	4,3	50	30,5	164	—
17.	Brandenburg a. H.	42 690	127	8	—	79	58,5	43	31,9	4	3,0	9	6,6	82	60,7	8	5,9	45	33,4	68	50,4	—	—	36	26,7	1	0,7	5	3,7	25	18,5	135	1
18.	Charlottenburg	132 393	643	6	5	267	42,1	214	33,7	131	20,7	22	3,5	339	53,2	—	—	298	46,8	164	25,7	—	—	199	31,2	17	2,7	73	11,5	184	28,9	637	2
19.	Eberswalde	18 900	43	3	—	25	54,4	14	30,4	1	2,2	6	13,0	42	91,3	2	4,3	2	4,4	20	43,5	—	—	5	10,8	1	2,2	1	2,2	19	41,3	46	1
20.	*Ketzin	4 492	2	1	—	1	33,3	—	—	1	33,3	1	33,3	1	33,3	1	33,3	1	33,3	1	33,3	—	—	—	—	1	33,4	—	—	1	33,3	3	—
21.	Rathenow	18 418	28	8	1	24	64,9	9	24,3	1	2,7	3	8,1	23	62,2	11	29,7	3	8,1	14	37,8	—	—	14	37,8	1	2,7	1	2,7	7	19,0	37	—
22.	Schöneberg	62 684	240		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	105	47,1	—	—	21	9,4	—	—	11	4,9	86	38,6	223	3
23.	Spandau [1])	55 841	16	—	—	4	25	8	50	3	18,8	1	6,2	6	37,5	5	31,3	5	31,3	4	25	—	—	3	18,8	—	—	1	6,2	8	50	16	—
24.	*Tegel	9 610	37	—	—	13	35,1	14	37,8	7	18,9	3	8,1	19	51,3	7	18,9	11	29,7	15	40,5	—	—	1	2,7	—	—	4	10,8	17	45,9	37	2
25.	Wittstock	7 721	7	1	—	5	62,5	3	37,5	—	—	—	—	8	100	—	—	—	—	4	50,0	—	—	2	25,0	—	—	1	12,5	1	12,5	8	—
	Reg.-Bez. Frankfurt a. O.																																
26.	Frankfurt a. O.	59 161	123	12	3	74	53,6	51	37,0	6	4,3	7	5,1	98	72,1	30	22,0	8	5,9	69	50,8	—	—	17	12,5	1	0,8	10	7,4	39	28,5	136	1
27.	Finsterwalde	9 661	13	5	—	13	72,2	2	11,1	2	11,1	1	5,6	18	100	—	—	—	—	8	44,4	—	—	3	16,7	—	—	—	—	7	38,9	18	—
28.	Forst i. L.	31 308	95	4	1	32	32,0	57	57,0	4	4,0	7	7,0	81	81,0	14	14,0	5	5,0	69	69,7	—	—	6	6,1	—	—	2	2,0	22	22,2	99	1
29.	Kottbus	38 043	95	5	—	43	43,0	46	46,0	3	3,0	8	8,0	68	68,0	26	26,0	6	6,0	34	34,0	—	—	22	22,0	2	2,0	8	8,0	34	34,0	100	—
30.	Küstrin	17 164	9	—	—	7	77,7	2	22,2	—	—	—	—	3	33,3	3	33,3	3	33,3	1	11,1	2	22,2	1	11,1	—	—	1	11,1	4	44,4	9	—
31.	Landsberg a. W.	30 891	98	14	—	76	67,9	21	18,8	7	6,2	8	7,1	82	73,9	18	16,2	11	9,9	64	57,7	—	—	16	14,4	—	—	3	2,7	28	25,2	111	1
32.	Schwiebus	8 432	11	1	—	5	41,7	4	33,3	1	8,3	2	16,7	10	83,3	—	—	2	16,7	7	58,3	2	16,7	2	16,7	—	—	—	—	1	8,3	12	—
	Provinz Pommern.																																
	Reg.-Bez. Stettin.																																
33.	Stettin	141 943	480	16	—	304	61,3	148	29,8	34	6,9	10	2,0	366	76,1	80	16,6	35	7,3	150	31,2	—	—	84	17,5	5	1,0	40	8,3	202	42,0	481	3
34	*—, Kreis Randow	118 208	202	3	—	115	56,1	51	26,3	20	9,8	16	7,8	17	8,3	54	26,3	134	65,4	44	22,1	3	1,5	34	17,1	3	1,5	20	10,1	95	47,7	199	2
35.	Anklam	13 560	12	—	—	5	41,7	5	41,7	1	8,3	1	8,3	4	33,3	5	41,7	3	25,0	3	25,0	—	—	5	41,7	—	—	—	—	4	33,3	12	—
36.	*Ueckermünde	52 680	53	10	—	41	65,0	19	30,2	1	1,6	2	3,2	20	32,8	14	23,0	27	44,1	18	29,5	—	—	12	19,7	—	—	10	16,4	21	34,4	61	1
	Reg.-Bez. Köslin.																																
37.	Stolp i. P.	24 856	38	8	—	19	73,0	4	15,4	2	7,7	1	3,9	30	65,2	12	26,1	4	8,7	10	21,8	—	—	28	60,9	2	4,3	2	4,3	4	8,7	46	—
	Reg.-Bez. Stralsund.																																
	Provinz Posen.																																
	Reg.-Bez. Posen.																																
38.	Posen	73 230	362	19	—	232	60,9	105	27,6	23	6,0	21	5,5	?	—	?	—	?	—	138	36,6	11	2,9	146	38,7	—	—	2	5,6	61	16,2	377	2
39.	Fraustadt	7 570	3	2	—	5	100	—	—	—	—	—	—	4	80,0	—	—	1	20,0	2	40,0	—	—	1	20,0	—	—	—	—	2	40,0	5	—
40	*Krotoschin	44 693	13	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	17	100	—	—	—	—	8	47,0	2	11,8	3	17,6	—	—	2	11,8	2	11,8	17	—
41.	*Meseritz	50 711	6	2	—	3	50,0	1	16,7	—	—	2	33,3	—	—	1	25,0	3	75,0	1	16,7	—	—	2	33,3	—	—	—	16,6	2	33,3	6	—
42	*Neutomischel	33 499	2	5	—	?	—	?	—	?	—	?	—	1	14,3	5	71,4	1	14,3	1	14,3	—	—	4	57,1	—	—	—	—	2	28,6	7	1
43.	Ostrowo	10 327	10	3	—	10	76,9	3	23,1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	15,8	—	—	5	38,5	—	—	—	—	6	46,2	13	—
44.	*Pleschen	ca. 65 000	1	—	—	?	—	?	—	?	—	?	—	?	—	?	—	?	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	100	1	—
45.	*Rawitsch	49 885	25	8	—	16	48,5	11	33,3	2	6,1	4	12,1	28	84,9	4	12,1	1	3,0	11	33,6	—	—	6	18,3	—	—	4	12,1	12	36,4	33	—
46.	*Schildberg	ca. 33 000	3	—	—	2	66,7	—	—	1	33,3	—	—	—	—	1	33,3	2	66,7	2	66,7	—	—	1	33,3	—	—	—	—	—	—	3	—
47.	*Schmiegel	ca. 40 000	1	—	—	?	—	?	—	?	—	?	—	?	—	?	—	?	—	1	100	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—
48.	Schroda	5 218	7	3	—	4	40	5	50,0	—	—	1	10,0	6	60,0	3	30,0	1	10,0	3	30,0	—	—	1	10,0	—	—	—	—	6	60,0	10	—
	Reg.-Bez. Bromberg.																																
49.	*Bromberg	ca. 60 000	210	18	—	123	54,7	75	33,3	23	10,2	4	1,8	?	—	?		?	—	112	52,8	—	—	33	15,6	5	2,4	16	7,5	46	21,7	212	2
50.	*Inowrazlaw	67 454	145	—	—	66	45,5	50	34,5	13	9,0	16	11,0	34	24,3	64	45,7	42	30,0	51	36,4	—	—	46	32,9	—	—	12	8,6	31	22,1	140	1
	Provinz Schlesien.																																
	Reg.-Bez. Breslau.																																
51	Breslau	373 163	982	38	—	567	55,6	364	35,7	60	5,9	29	2,8	43	4,7	89	9,8	777	85,5	159	7,5	—	—	272	29,9	12	1,3	112	12,3	354	39,0	909	1
52.	Brieg	21 164	14	2	—	14	87,5	2	12,5	—	—	—	—	5	93,8		6,2	—	—	6	37,5	—	—	4	25,0	—	—	3	18,8	3	18,7	6	—
53.	Freiburg i. Schl.	9 222	11	6	—	15	88,2	2	11,8	—	—	—	—	12	70,6	2	11,8	3	17,6	6	37,5	—	—	8	50,0	—	—	—	—	2	12,5	16	—
54.	*Friedland	9 229	3	1	—	3	75,0	1	25,0	—	—	—	—	4	100	—	—	—	—	4	100	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	—
55	*Gottesberg	16 811	16	8	—	5	20,0	20	80,0	—	—	—	—	20	80,0	3	12,0	2	8,	4	56,1	—	—	8	32,	—	—	1	4,	2	8,0	25	—
56.	Ohlau	9 181	10	3	—	7	53,9	4	30,8	2	5,4	—	—	2	92,3	1	7,7	—	—	7	53,9	—	—	4	30,8	—	—	—	—	2	15,4	13	—
57.	*Reichenbach	69 447	38	11	—	36	73,8	8	16,3	2	4,1	3	6,1	17	36,2	14	30,5	15	32,6	20	43,5	—	—	8	17,4	—	—	1	2,2	17	36,9	46	—
58.	Schweidnitz	26 130	61		—	25	71,4	8	22,9	—	—	2	5,7	?	—	?	—	?	—	19	38,8	—	—	16	32,7	2	4,	3	6,1	9	18,4	49	—
59.	Waldenburg	13 989	18	—	—	9	50,0	7	39,[illegible]	2	11,	—	—	17	94,5	1	5,5	—	—	8	44,5	—	—	5	27,8		5,5	1	5,5	3	16,7	18	—
60.	*—, Berg GG.		4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	25	—	—	—	—	—	—		25	2	50	4	—
61.	Bunzlau	2 376	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
62.	Groß-Wartenberg	2 349	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	100	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—
	Reg.-Bez. Liegnitz																																
63.	Liegnitz	51 518	110	33	—	111	77,6	26	8,9	2	1,4	4	2,8	120	83,9	13	9,1	10	7,0	60	42,	—	—	55	38,4	—	—	9	6,3	9	13,3	143	1
64.	*Bolkenhain	30 146	12	1	—	9	76,9	1	7,7	—	—	2	15,4	—	—	4	30,8	9	69,2	7	53,8	—	—	2	15,4	—	—	—	7,7	3	23,1	13	1
65.	Görlitz	70 000	204	26	1	146	63,2	54	26,0	20	8,7	11	4,8	196	84,8	28	12,1	7	3,0	98	42,4	—	—	32	13,8	3	1,3	2	0,9	96	41,6	231	2
66.	*Grünberg i. Schl.	55 623	133	24	—	129	84,3	15	9,8	9	5,9	—	—	135	88,9	6	3,9	1	7,2	105	69,1	—	—	25	16,4	1	0,7	6	3,9	15	9,9	152	—
67.	*Haynau	9 670	15	4	—	11	57,9	3	15,8	5	26,3	—	—	11	57,9	5	26,3	3	5,8	7	36,8	—	—	4	21,1	—	—	2	10,5	6	31,6	19	—
68.	*Hirschberg	72 737	92	26	—	95	80,5	14	4,9	6	5,1	3	2,5	20	16,9	86	72,9	12	10,2	50	42,4	2	1,7	41	34,7	2	1,7	10	8,5	13	11,0	118	1
69.	*Hoyerswerda	35 109	13	5	—	8	44,4	8	44,4	1	5,6	1	5,6	2	11,1	5	27,8	11	61,1	5	27,8	—	—	7	38,9	1	5,6		—	5	27,8	18	—
70.	*Neustadt a. O., Kr. Freystadt	54 142	22	6	—	22	78,6	6	21,4	—	—	—	—	2	8,3	10	41,7	12	50,	9	37,5	—	—	7	29,2	—	—	1	4,1	7	29,2	24	—

[1]) Vom 10. November 1896 an.

Nr.	Gewerbegericht (Die mit * bezeichneten gehen über den Gemeindebezirk hinaus.)	Seelenzahl des Bezirks	Anhängig gewordene Klagen von: Arbeitern gegen Arbeitgeber	Arbeitgebern gegen Arbeiter	Arbeitern desselben Arbeitgebers	Von den anhängig gewordenen Klagen hatten einen Streitwerth: bis 20 M.	%	über 20 bis 50 M.	%	über 50 bis 100 M.	%	über 100 M.	%	Dauer der Erledigung: in weniger als 1 Woche	%	in weniger als 2 Wochen	%	in 2 Wochen und mehr	%	Art der Erledigung, durch: Vergleich	%	Verzicht im Sinne des §. 277 CPO.	%	Zurücknahme der Klagen, Nichterscheinen, Liegenlassen u. sonst.	%	Anerkenntniß	%	Versäumnißurtheil	%	andere Endurtheile	%	Zusammen	Eingelegte Berufungen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34
	Reg.-Bez. Oppeln.																																	
71.	Beuthen O./S., Stadtkreis	42 343	94	3	—	5	55,4	31	33,7	4	4,4	6	6,6	1	1,1	16	17,2	76	81,7	20	21,3	10	10,6	26	27,8	—	—	4	4,3	34	36,2	94	1
72.	*—, Kreis	153 108	135	8	—	61	42,7	57	39,9	12	8,3	13	9,1	32	23,9	41	30,6	61	45,6	36	26,9	13	9,7	16	12,0	3	2,2	24	17,9	42	31,3	134	—
73.	*—, Berg GG.	—	26	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	3,8	—	—	13	50,0	—	—	1	3,8	11	42,3	26	2
74.	*Gleiwitz	38 893	173	76	—	184	73,9	45	18,4	4	5,6	6	2,4	117	47,7	99	39,8	33	3,2	82	32,9	—	—	65	26,1	—	—	21	8,5	81	32,5	249	2
75.	Kattowitz	24 337	4 8	48	1	278	59,5	143	30,9	32	6,6	14	3,0	421	90,5	34	7,3	10	2,2	274	58,9	—	—	94	20,2	11	2,4	53	11,4	33	7,1	465	2
76.	*—, Kreis	145 223	265	3	—	45	54,1	77	28,5	2	7,8	25	9,3	153	57,1	68	25,4	47	7,5	97	36,6	—	—	84	31,7	7	2,6	24	9,1	53	20,	265	3
77.	Leobschütz	12 604	6	2	—	8	100	—	—	—	—	—	—	7	87,5	—	—	1	12,5	4	50,	—	—	1	12,5	—	—	1	12,5	2	25,	8	—
78.	Myslowitz	11 184	57	5	—	55	88,7	3	4,8	4	6,5	—	—	50	80,6	7	11,3	5	8,1	45	72,6	—	—	10	6,1	—	—	3	4,8	4	6,5	62	—
79.	Neisse	24 358	19	35	—	40	74,1	8	14,8	4	7,4	2	3,7	25	46,3	27	50,	2	3,7	15	27,8	—	—	13	24,	—	—	11	20,4	15	27,8	54	1
80.	*Tarnowitz	57 546	17	4	4	15	60,4	4	16,	3	2,	3	2,	4	16,	7	28,	14	56,	11	44,0	—	—	8	32,	—	—	5	20,	1	4,	25	—
81.	*Zabrze	91 137	244	22	4	183	67,8	67	24,8	11	4,1	9	3,3	227	83,5	27	9,9	18	6,6	144	53,	2	0,7	93	34,2	5	1,9	11	4,	17	6,	272	4
	Provinz Sachsen.																																	
	Reg.-Bez. Magdeburg.																																	
82.	Magdeburg	214 424	724	11	—	293	39,9	327	44,8	84	11,4	31	4,2	473	64,3	224	30,5	38	5,2	212	28,8	—	—	149	20,3	11	1,5	56	7,8	307	41,8	735	5
83.	Burg	19 400	50	19	—	44	69,9	16	25,4	3	4,7	—	—	47	74,6	14	22,2	2	3,2	29	42,	1	1,6	20	29,	1	1,6	3	4,8	5	21,0	69	—
84.	Halberstadt	41 307	143	9	1	132	86,3	10	6,6	6	3,9	5	3,3	147	95,9	4	2,6	2	1,3	85	55,6	8	5,2	18	11,8	1	0,7	5	3,3	26	17,	153	—
85.	Oschersleben	12 465	13	4	—	8	57,1	4	28,6	2	4,3	—	—	14	82,3	2	11,8	1	5,9	7	41,2	—	—	3	17,6	1	5,9	—	—	6	35,3	17	—
	Reg.-Bez. Merseburg.																																	
86.	Halle a. S.	116 305	495	15	—	253	49,3	189	37,2	52	10,2	16	3,3	304	60,5	142	28,2	57	11,3	141	28,	—	—	131	26,1	3	0,7	49	9,7	15	30,	503	2
87.	Weißenfels	26 228	57	9	—	52	78,8	13	19,7	1	1,5	—	—	47	71,2	14	21,2	5	7,6	29	43,9	—	—	25	37,9	—	—	6	9,1	6	9,1	66	—
88.	*—, Kreis (Sitz Teuchern)	67 569	31	2	—	16	50,	13	40,6	2	6,3	1	3,1	14	43,8	9	28,1	9	28,1	15	46,9	—	—	6	8,8	—	—	6	18,7	5	15,6	32	—
89.	Zeitz	24 809	67	14	—	51	63,0	26	32,1	3	3,7	1	1,2	69	85,2	11	13,6	1	1,2	42	51,8	—	—	30	37,	—	—	3	3,7	6	7,4	81	—
	Reg.-Bez. Erfurt.																																	
90.	Erfurt	79 247	214	24	1	168	70,3	40	16,7	20	8,4	11	4,6	112	46,9	76	31,8	51	21,3	47	17,6	—	—	78	33,5	1	0,4	25	10,7	88	37,6	233	2
91.	Mühlhausen i. Th.	31 018	71	21	—	61	66,3	23	25,	—	—	8	8,7	62	67,4	25	27,2	5	5,4	40	43,4	—	—	38	41,8	2	2,2	2	2,2	10	10,9	92	—
92.	Nordhausen	27 536	75	12	—	43	60,6	16	22,5	7	9,9	5	7,	73	83,9	7	8,1	7	8,	3	35,6	—	—	42	48,3	3	3,4	6	6,9	5	5,8	87	2
93.	Sömmerda	4 571	—	5	—	5	100	—	—	—	—	—	—	5	100	—	—	—	—	5	100	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	—
94.	*Worbis	41 415	15	—	—	4	26,7	8	53,3	2	13,3	1	6,7	1	10,	5	50,0	4	40,	—	—	—	—	6	60,	—	—	—	—	4	40,	10	—
	Provinz Schleswig-Holstein.																																	
	Reg.-Bez. Schleswig.																																	
95.	*Altona	158 409	329	16	—	128	37,1	151	43,8	46	13,3	20	5,8	66	19,9	133	40,2	132	39,9	99	29,9	—	—	36	10,9	1	0,3	25	7,5	170	51,4	33	1
96.	Büdelsdorf	2 616	3	—	—	1	33,3	2	66,6	—	—	—	—	3	100	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	100	3	—
97.	*Elmshorn	26 795	33	1	—	10	29,4	18	52,9	4	11,8	2	5,9	22	64,7	9	26,5	3	8,8	17	50,	—	—	4	11,8	—	—	1	2,9	12	35,3	34	—
98.	Flensburg	40 631	63	2	—	25	38,5	27	41,5	3	4,6	10	5,4	37	57,8	10	15,6	17	26,6	25	39,	4	6,3	20	31,3	3	4,7	3	4,7	9	14,	64	—
99.	*Kiel	110 417	489	4	—	188	38,4	189	38,8	73	14,9	43	8,8	335	67,	46	23,	20	4,	89	37,7	—	—	87	17,4	2	0,4	53	10,6	70	34,0	501	6
100.	Lauenburg (Elbe)	5 300	14	—	—	2	15,4	7	53,8	—	—	4	30,8	14	100	—	—	—	—	10	76,9	—	—	—	—	—	—	—	—	3	23,1	13	—
101.	*Neumünster	22 951	58	—	—	26	44,8	24	41,4	5	8,6	3	5,2	35	60,4	18	31,0	4	7,	11	9,5	—	—	12	21,1	3	5,2	2	3,5	29	50,9	57	—
102.	*Pinneberg	50 316	102	3	—	51	49,5	41	39,8	8	7,8	3	2,9	43	41,7	8	17,5	42	40,8	29	28,2	—	—	3	12,6	—	—	7	6,8	54	52,4	65	8
103.	Rendsburg	13 723	23	2	—	10	43,5	12	52,2	1	4,3	—	—	7	68,	3	12,	5	20,	6	66,7	—	—	4	16,6	1	4,2	—	—	3	12,5	24	—
104.	Wandsbek	21 666	64	1	—	34	52,3	26	40,0	3	4,6	2	3,1	56	69,2	5	28,9	1	1,9	22	34,9	—	—	2	19,1	—	—	6	9,5	23	36,5	63	—
105.	*—, Kreis Süd-Stormarn[2]																																	
	Provinz Hannover.																																	
	Reg.-Bez. Hannover.																																	
106.	Hannover	209 535	887	27	1	419	45,6	316	34,5	120	13,1	60	6,6	384	42,0	291	31,8	240	26,2	197	21,5	—	—	192	21,0	23	2,5	169	18,5	334	36,6	915	2
107.	*—, Landkreis	28 226	162	—	11	65	37,4	40	23,1	24	13,9	44	25,4	38	25,3	66	44,0	46	30,7	27	16,0	—	—	31	18,3	3	1,8	73	43,2	35	20,7	169	1
108.	Linden	38 529	186	5	7	71	36,6	72	37,1	32	16,5	19	9,8	116	59,8	31	16,0	47	24,2	67	34,6	—	—	28	14,4	8	4,1	26	13,4	65	33,5	194	2
109.	Limmer	3 087	10	—	—	10	100	—	—	—	—	—	—	3	30,0	4	40,0	3	30,0	—	—	—	—	2	20,0	—	—	—	—	8	80,	10	—
	Reg.-Bez. Hildesheim.																																	
110.	Hildesheim	38 977	187	5	2	86	44,3	96	49,5	9	4,6	3	1,6	151	78,9	20	10,4	22	11,4	116	60,1	—	—	34	17,6	14	7,3	10	5,2	19	9,8	193	—
111.	Göttingen	25 000	50	4	—	53	98,1	—	—	—	—	1	1,9	54	100	—	—	—	—	35	64,8	—	—	7	12,9	—	—	—	—	12	22,2	54	—
112.	Peine	12 591	50	3	—	41	77,4	11	20,7	—	—	1	1,9	29	53,7	19	35,2	6	11,1	22	40,7	1	1,9	5	9,3	—	—	6	11,1	20	37,0	54	—
	Reg.-Bez. Lüneburg.																																	
113.	Lüneburg	22 309	26	—	—	15	57,7	7	26,9	2	7,7	2	7,7	23	88,5	2	7,7	1	3,8	13	50,0	—	—	4	15,4	—	—	4	15,4	5	19,2	26	—
114.	Celle	19 438	51	8	—	36	61,0	16	27,1	4	6,8	3	5,1	55	93,2	2	3,4	2	3,4	15	25,8	—	—	19	32,2	—	—	9	15,2	16	27,1	59	—
115.	Harburg	42 579	159	9	—	110	53,9	49	24,0	25	12,3	20	9,8	172	84,3	21	10,3	11	5,4	105	51,5	—	—	71	34,8	—	—	11	5,4	17	8,3	204	1
116.	Knesebeck	ca. 1 000	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
117.	Uelzen	8 198	6	2	—	?	—	?	—	?	—	?	—	?	—	?	—	?	—	4	50,0	—	—	1	12,5	—	—	—	—	3	37,5	8	—
118.	Wittingen	ca. 2 000	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Reg.-Bez. Stade.																																	
119.	Lehe	19 151	14	—	—	6	42,9	6	42,9	1	7,1	1	7,1	8	57,1	5	35,7	1	7,1	5	35,7	—	—	3	21,4	—	—	1	7,1	5	35,7	14	—
120.	Geestemünde	11 418	44	—	—	21	47,7	9	20,5	11	25,0	3	6,8	34	77,3	9	20,5	1	2,2	19	43,2	2	4,6	1	2,2	—	—	—	—	22	50,	44	1
121.	*Osterholz	5 067	2	2	—	—	—	2	50,0	1	25,0	1	25,0	3	75,0	1	25,0	—	—	3	75,0	—	—	—	—	—	—	—	—	1	25,0	4	—
	Reg.-Bez. Osnabrück.																																	
122	Osnabrück	46 000	61	13	—	36	48,7	22	29,7	2	2,7	14	18,9	31	43,7	26	36,6	14	19,7	45	63,4	—	—	13	18,3	—	—	2	2,8	11	15,5	71	—
	Reg.-Bez. Aurich.																																	
123.	Wilhelmshaven	19 422	50	2	—	23	44,2	23	44,2	2	3,8	4	7,8	25	48,1	8	15,4	19	36,5	20	38,4	—	—	12	23,1	3	5,8	7	13,5	10	19,2	52	—
	Provinz Westfalen.																																	
	Reg.-Bez. Münster.																																	
124.	*Burgsteinfurt	45 357	8	—	—	7	87,5	1	12,5	—	—	—	—	—	—	4	57,1	3	42,9	1	14,3	—	—	3	42,9	—	—	1	14,3	2	28,6	7	—
	Reg.-Bez. Minden.																																	
125.	*Minden	c. 100 000	91	—	—	?	—	?	—	?	—	?	—	—	—	?	—	?	—	61	67,0	—	—	17	18,7	1	1,1	7	7,7	5	5,5	91	—
126.	Bielefeld	47 461	144	11	—	93	60,4	44	28,4	7	4,5	11	7,1	95	61,6	35	22,6	25	16,1	60	41,1	—	—	32	21,9	4	2,8	14	9,6	36	24,6	146	1
	Reg.-Bez. Arnsberg.																																	
127.	Dortmund	118 000	1004	48	7	441	41,6	394	37,2	148	14,4	76	7,2	575	55,	384	36,7	87	8,3	456	43,5	—	—	232	24,	35	3,2	96	9,2	6	20,5	1055	5
128.	*—, Landkreis und zwar																																	
	Kammer Dortmund	63 162	121	2	—	45	36,6	47	38,2	25	20,3	6	4,9	28	24,1	75	12,8	74	63,2	27	23,1	—	—	43	36,7	3	2,6	3	2,6	41	35,	117	—
	" Castrop	29 044	62	2	—	40	62,5	15	23,4	5	7,8	4	6,2	25	39,1	22	34,4	17	26,5	5	9,3	—	—	4	7,4	5	9,3	3	5,5	37	68,5	54	—
	" Lünen	5 925	7	—	—	1	20,	2	40,	1	20,	1	20,	—	—	—	—	5	100	—	—	—	—	—	—	—	—	2	28,6	5	70,4	7	2
129.	*—, Berg GG.	—	223	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	48	23,4	—	—	40	19,5	8	3,9	7	3,4	102	49,8	205	2
130.	*Altena (mit 9 Kammern)	86 255	145	74	1	122	56,2	70	32,3	12	5,5	13	6,	125	58,4	54	24,8	36	16,8	47	22,0	1	0,5	41	19,2	2	5,6	23	10,7	90	42,0	214	1
131.	Bochum	53 842	102	2	—	43	41,3	51	49,0	8	7,7	2	2,	56	54,4	43	41,3	4	3,8	45	43,3	18	17,3	—	—	22	21,1	—	—	8	7,7	56	53,9	104	—
132.	Gelsenkirchen	32 921	35	—	—	9	25,7	14	40,0	7	20,0	5	14,3	—	—	12	34,3	23	65,7	8	25,0	2	6,3	8	25,	—	—	2	6,2	12	37,5	32	—
133.	Hagen i. W.	41 833	143	39	—	90	49,4	50	27,5	24	13,2	18	9,9	35	19,8	47	26,5	95	53,7	56	31,7	—	—	69	39,0	—	—	16	9,	36	20,3	177	—
134.	*Hattingen	70 342	80	2	—	49	59,8	25	30,5	6	7,3	2	2,4	36	43,9	21	25,6	25	30,5	41	50,0	—	—	17	20,7	—	—	6	7,3	18	21,8	82	—
135.	*Hörde	94 229	155	4	—	54	34,	73	45,9	19	12,0	13	8,1	50	32,7	35	22,9	68	44,4	31	19,5	6	3,8	27	17,0	8	5,	22	13,8	65	40,9	159	3
136.	Iserlohn	25 161	84	53	—	58	42,3	66	48,2	7	5,1	6	4,4	132	96,9	4	2,9	1	0,7	60	43,8	8	5,9	24	17,5	—	—	8	5,8	37	27,	137	1
137.	*Schwelm und zwar																																	
	—, Kamm. Schwelm	14 720	67	17	—	62	73,8	11	13,1	0	1,9	1	1,2	66	78,6	11	13,1	7	8,3	31	36,9	1	1,2	14	16,5	1	1,2	2	14,8	25	29,8	84	—
	—, " Langerfeld	10 907	20	4	—	12	50,	10	41,6	1	4,1	1	4,1	7	29,1	14	58,3	3	12,5	6	25,0	—	—	3	12,5	—	—	4	16,6	11	45,8	24	1
	—, " Haßlinghausen	11 721	18	14	—	20	62,0	10	31,3	—	—	2	7,0	2	7,0	3	10,7	23	72,6	6	19,0	—	—	13	40,6	—	—	5	16,0	8	25,	32	—
	—, " Milspe	6 303	40	43	—	25	30,1	52	62,5	5	6,0	1	1,	62	74,7	16	19,2	5	6,1	27	32,5	—	—	17	20,6	—	—	8	9,6	31	37,3	83	1
	—, " Voerde	5 868	13	25	—	12	31,5	23	60,5	3	7,8	—	—	33	86,8	4	10,5	1	2,6	7	18,5	—	—	5	13,6	11	38,9	1	2,6	14	36,8	38	—
	—, " Gevelsberg	ca. 8 000	113	—	—	?	—	?	—	?	—	?	—	?	?	?	—	?	—	62	54,9	—	—	18	15,9	—	—	9	8,	24	21,2	113	—
138.	Siegen	19 839	10	10	—	2	10,0	8	90,	—	—	—	—	20	100	—	—	—	—	11	55,	—	—	7	35,	1	5,	—	—	1	5,	20	—

[2]) Noch nicht in Funktion getreten, weil kein Vorsitzender gefunden.

Nr.	Gewerbegericht (Die mit * bezeichneten gehen über den Gemeindebezirk hinaus.)	Seelenzahl des Bezirks	Anhängig gewordene Klagen von: Arbeitern gegen Arbeitgeber	Arbeitgebern gegen Arbeiter	Arbeitern desselben Arbeitgebers	Von den anhängig gewordenen Klagen hatten einen Streitwerth: bis 20 M.	%	über 20 bis 50 M.	%	über 50 bis 100 M.	%	über 100 M.	%	Dauer der Erledigung: in weniger als 1 Woche	%	in weniger als 2 Wochen	%	in 2 Wochen und mehr	%	Art der Erledigung, durch: Vergleich	%	Verzicht im Sinne des §. 277 GPO.	%	Zurücknahme der Klage, Nichterscheinen, Liegenlassen u. Forst.	%	Anerkenntniß	%	Versäumnißurtheil	%	andere Endurtheile	%	Zusammen	Eingelegte Berufungen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34
	Prov. Hessen-Nassau.																																
	Reg.-Bez. Kassel.																																
139.	Kassel	81 752	477	14	10	264	53,7	154	31,3	47	9,5	27	5,5	298	60,7	106	21,6	87	17,7	246	49,9	—	—	186	37,7	7	1,4	38	7,8	16	3,2	493	1
140.	* Fechenheim	8 400	11	—	—	7	63,6	3	27,3	1	9,1	—	—	10	90,9	1	9,1	—	—	8	72,7	—	—	1	9,1	—	—	—	—	2	18,2	11	—
141.	* Fulda	14 652	28	8	—	7	19,4	16	44,5	1	2,8	2	33,3	18	50,0	11	30,6	7	19,4	19	52,8	—	—	13	36,1	—	—	2	5,6	2	5,6	36	—
142.	* Gelnhausen	5 830	5	—	—	5	100	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	80,0	—	—	—	—	—	—	1	20,0	—	—	5	—
143.	Hanau	27 653	8	4	—	61	71,8	17	20,0	3	3,5	4	4,7	60	70,6	9	10,6	16	18,8	20	23,5	—	—	29	34,1	5	5,9	—	—	31	36,5	85	—
144.	Hersfeld	7 413	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	50,0	—	—	1	50,0	—	—	—	—	—	—	2	—
145.	Melsungen	3 700	4	—	—	1	33,3	1	33,3	1	33,3	—	—	3	75,0	1	25,0	—	—	3	75,0	—	—	—	—	—	—	—	—	1	25,0	4	—
	Reg.-Bez. Wiesbaden.																																
146.	Wiesbaden	75 035	402	12	5	79	44,4	149	37,0	52	12,9	23	5,7	223	53,6	137	32,9	56	13,5	201	48,3	—	—	145	34,9	—	—	35	8,4	35	8,4	416	1
147.	Biebrich	12 292	46	8	—	25	55,5	12	26,7	3	6,7	5	11,1	38	73,1	6	11,8	8	15,4	27	51,9	5	9,6	7	13,5	—	—	1	1,9	12	23,1	52	—
148.	Frankfurt a. M.	236 800	1539	33	2	614	39,0	881	56,0	63	4,0	16	1,0	1118	71,0	346	22,0	110	7,0	617	39,2	8	0,5	128	8,2	11	0,7	256	16,3	552	35,1	1572	10
149.	Höchst a. M.	11 532	20	4	—	9	37,5	12	50,0	—	—	3	12,5	15	62,5	7	29,2	2	8,3	6	25,0	—	—	10	41,7	—	—	2	8,3	6	25,0	24	—
150.	* Oberlahnstein	9 880	11	—	—	4	36,3	6	54,6	1	9,1	—	—	10	90,9	—	—	1	9,1	4	36,3	—	—	3	27,3	—	—	3	27,3	1	9,1	11	—
	Rheinprovinz.																																
	Reg.-Bez. Koblenz.																																
151.	Koblenz	39 639	154	37	—	100	55,9	49	27,4	26	14,5	4	2,2	92	51,4	24	13,4	63	35,2	64	35,7	—	—	60	33,5	18	10,1	9	5,0	28	15,6	179	1
152.	*—, Landkreis	53 963	36	2	—	17	44,7	14	36,9	6	15,8	1	2,6	16	42,2	11	28,9	11	28,9	22	57,9	1	2,6	4	10,6	—	—	1	2,6	10	26,3	38	—
153.	*Heddesdorf	13 810	39	11	—	40	88,9	4	8,9	—	—	1	2,2	39	78,0	9	18,0	2	4,0	15	30,6	—	—	13	26,0	—	—	4	8,9	18	36,0	50	—
154.	*Hoenningen, Bgm. Leutesdf.	6 083	4	2	—	2	33,3	1	16,7	1	16,7	2	33,3	4	66,7	—	—	2	33,3	1	16,7	—	—	1	16,7	—	—	1	16,6	3	50,0	6	—
155.	Kreuznach	19 344	80	36	—	65	56,0	30	25,9	14	12,1	7	6,0	98	84,5	13	11,2	5	4,3	63	54,3	—	—	15	12,9	—	—	13	11,2	25	21,6	116	—
156.	Linz	15 000	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
157.	Neuwied	10 596	17	10	—	10	37,0	11	40,8	4	14,8	2	7,4	10	37,0	6	22,2	11	40,6	9	33,3	—	—	13	48,2	—	—	1	3,7	4	14,8	27	—
158.	* Wetzlar	52 146	18	8	—	18	69,2	3	11,6	2	7,7	3	11,5	21	80,8	4	15,4	1	3,8	14	53,9	—	—	6	23,1	1	3,8	2	7,7	3	11,5	26	—
	Reg.-Bez. Düsseldorf.																																
159.	* Düsseldorf (Kgl.)	183 071	1380	128	1	718	47,6	534	35,4	172	11,4	85	5,6	?	—	?		?	—	536	35,9	—	—	450	30,1	8	0,5	81	5,4	419	28,1	1494	2
160.	Barmen (Kgl.)	130 000	575	89	1	215	32,8	340	51,1	55	8,3	55	8,3	?	—	?	—	?	—	474	73,2	—	—	92	14,2	—	—	15	2,3	67	10,3	648	4
161.	Duisburg (Kgl.)	70 272	272	6	1	107	33,0	123	42,5	39	13,5	20	7,6	?	—	?	—	?	—	117	41,	—	—	67	24,0	—	—	20	7,2	75	27,1	279	2
162.	Elberfeld (Kgl.)	140 000	1126	191	4	842	63,7	349	26,4	78	5,9	52	4,0	1062	81,7	174	13,4	64	4,9	851	65,6	102	7,8	138	10,6	3	0,2	70	5,4	136	10,5	1300	2
163.	Essen (Kgl.)	100 140	432	5	—	189	40,7	188	40,4	68	14,6	20	4,3	195	42,7	115	28,3	116	28,8	61	15,1	—	—	75	12,9	21	5,2	33	8,2	236	58,6	426	1
164.	*—, Landkreis u. zwar:																																
	—, —, Abth. I Kettwig	11 765	14	14	—	19	67,9	6	21,4	2	7,1	1	3,6	15	53,6	9	32,2	4	14,2	7	25,0	—	—	6	21,4	—	—	7	25,0	8	28,6	28	—
	—, —, Abth. II Werden	21 086	8	—	—	2	25,0	4	50,0	1	12,5	1	12,5	3	37,5	2	25,0	3	37,5	2	25,0	2	25,0	2	25,0	—	—	—	—	2	25,0	8	—
	—, —, Abth. III Altendorf	42 748	54	2	—	29	51,7	19	33,9	4	7,1	4	7,1	12	22,7	14	26,4	27	50,9	15	28,3	2	3,8	12	22,6	—	—	10	18,9	14	26,4	53	—
	—, —, Abth. IV Altenessen	23 655	38	6	—	19	43,1	14	31,8	6	13,6	5	11,4	34	77,3	8	18,1	2	4,5	8	18,1	—	—	10	22,7	—	—	2	4,5	24	54,5	44	1
	—, —, Abth. V Borbeck	?	73	3	—	34	44,7	32	42,1	6	7,9	4	5,3	58	76,3	5	6,6	13	17,1	33	44,6	—	—	12	16,2	3	4,1	8	10,8	18	24,3	74	2
	—, —, Abth. VI Stoppenberg	42 014	28	—	—	10	35,7	10	35,7	6	21,4	2	7,2	6	21,4	13	46,4	9	32,2	10	35,7	—	—	3	10,7	—	—	4	14,3	11	39,3	28	—
	—, —, Abth. VII Steele	13 563	22	—	—	11	50,0	8	36,4	3	13,6	—	—	18	81,8	4	18,2	—	—	17	77,3	—	—	1	4,5	3	3,6	—	—	1	4,5	22	—
	—, —, Abth. VIII Rellinghsn	?	31	—	—	8	25,8	14	45,1	5	16,1	4	12,9	21	67,7	2	6,4	8	25,8	8	25,8	—	—	6	19,3	3	9,7	1	3,2	13	42,9	31	—
165.	*Krefeld (Kgl.)	152 101	509	49	—	252	45,2	232	41,7	26	4,7	47	8,4	346	64,3	169	31,4	23	4,3	361	67,1	4	0,7	116	21,6	—	—	4	0,7	53	9,9	538	3
166.	* Lennep (Kgl.) (5 Kammern)	73 005	100	25	—	76	62,3	38	31,1	5	4,1	3	2,5	29	24,0	39	32,2	53	43,8	76	62,8	5	4,1	33	27,3	—	—	—	—	7	5,8	121	—
167.	*M. Gladbach (Kgl.)	271 479	442	38	—	180	37,8	207	43,1	55	11,5	38	7,9	287	59,8	69	14,4	124	25,8	391	81,6	—	—	20	4,2	—	—	9	4,	49	10,2	479	2
168.	Mülheim a. d. Ruhr (Kgl.)	31 431	88	14	—	56	54,9	35	34,3	9	8,8	2	2,	52	51,	24	23,5	26	25,5	38	37,3	—	—	8	27,4	—	—	6	5,9	30	29,4	102	—
169.	* Opladen (Kgl.)	45 997	30	6	—	8	22,2	19	52,8	4	11,1	5	13,9	6	18,8	8	25,	18	56,2	13	40,6	—	—	8	25,	1	3,1	4	12,5	6	18,8	32	—
170.	* Remscheid (Kgl.)	61 658	141	62	—	?	—	?	—	?	—	?	—	?	—	?	—	?	—	88	43,8	—	—	48	23,9	—	—	19	9,5	46	22,8	201	1
171.	* Solingen (Kgl.)	92 381	505	84	—	277	44,8	225	36,3	71	11,5	46	7,4	170	29,4	167	28,9	241	41,7	309	53,5	—	—	159	27,5	4	0,7	19	3,3	87	15,	578	1
172.	Velbert (Kgl.)	17 000	85	40	—	87	69,6	32	25,6	6	4,8	—	—	99	86,	—	—	16	14,	56	48,7	—	—	32	27,8	6	5,2	10	8,7	11	9,6	115	—
173.	* Vohwinkel (Kgl.) (6 Abth.)	5 000	92	16	—	58	53,7	39	36,1	9	8,3	2	1,9	64	57,7	21	18,9	26	23,4	40	38,5	2	1,9	22	21,2	8	7,7	4	3,8	28	26,9	104	—
	Reg.-Bez. Köln.																																
174.	Köln (Kgl.)	321 548	1821	79	—	689	36,2	854	45,	235	12,4	122	6,4	—	—	—	—	—	—	1142	60,4	—	—	283	15,	—	—	91	4,8	375	19,8	1891	13
175.	* Bonn	110 302	172	21	—	62	32,	90	46,5	22	11,4	19	9,9	149	77,2	31	16,1	13	6,7	53	27,6	—	—	31	16,2	2	1,	14	7,3	92	47,9	192	—
176.	* Mülheim a. Rhein (Kgl.)	06 411	222	6	—	91	39,3	105	46,0	21	9,2	11	4,8	55	24,1	61	26,8	112	49,1	82	36,0	—	—	97	42,5	—	—	16	7,0	32	14,0	227	—
	Reg.-Bez. Trier.																																
177.	* Trier	57 000	155	31	—	20	64,5	48	25,8	12	6,8	6	3,2	137	73,7	22	11,8	27	14,5	80	47,8	7	3,8	30	16,1	—	—	13	7,0	47	25,3	186	—
178.	Malstatt-Burbach	23 675	16	—	—	9	56,2	3	18,8	3	18,8	1	6,2	12	75,	3	18,8	1	6,2	3	18,8	—	—	—	—	—	—	3	18,8	10	62,4	16	—
179.	* Saarbrücken, Berg. G.-G.		1	—	—	—	—	—	—	—	—	1	100	?	—	?	—	?	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	100	1	—
	Reg.-Bez. Aachen.																																
180.	Aachen	110 551	486	39	—	256	48,8	211	40,2	31	5,9	27	5,1	257	48,9	162	30,9	106	20,2	55	29,5	—	—	150	28,6	2	0,4	68	13	150	28,6	525	2
181.	* Aachen, Berg. G.-G.		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
182.	Burtscheid	15 871	45	2	—	17	37,0	23	50,0	5	10,9	1	2,1	19	41,3	10	21,7	17	37,	0	21,7	—	—	7	15,2	—	—	3	6,5	26	56,6	46	—
	Hohenzollernsche Lande (—).																																

II. Königreich Bayern.

	Oberbayern.																																
183.	München	407 307	1897	61	5	661	33,6	814	41,5	408	20,8	80	4,1	755	38,5	705	35,9	502	25,6	595	30,3	—	—	459	23,4	31	1,6	166	8,5	711	36,2	1962	11
	Niederbayern.																																
184.	Passau	17 484	12	—	—	7	58,3	2	16,6	2	16,6	1	8,3	11	9,7	1	8,3	—	—	10	83,3	—	—	1	8,3	—	—	1	8,3	—	—	12	—
	Pfalz.																																
185.	*Ludwigshafen a. Rh.	48 553	246	12	8	188	70,7	64	24,	9	3,4	5	1,8	153	57,5	87	32,7	26	9,8	119	46,5	—	—	73	28,5	—	—	19	7,4	45	17,6	256	—
186.	*Erfenbach	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
187.	Frankenthal	14 446	82	12	—	60	68,2	24	27,3	3	3,4	1	1,4	40	42,5	45	47,9	9	9,6	46	48,9	9	9,6	17	18,1	—	—	—	—	19	23,3	91	—
188.	Kaiserslautern	42 000	44	11	—	25	45,4	24	43,6	3	3,4	3	5,4	9	16,3	9	16,3	37	67,2	17	30,9	2	3,6	14	25,4	5	9	—	—	17	30,9	55	—
189.	*Lambrecht	4 000	15	6	—	12	57,1	9	42,9	—	—	—	—	18	85,7	3	14,3	—	—	12	57,1	—	—	6	28,6	—	—	—	—	3	14,3	21	—
190.	Neustadt a. H.	16 005	80	17	—	46	47,9	37	38,5	7	7,3	6	6,3	89	91,8	8	8,2	—	—	33	34	—	—	27	27,8	—	—	5	5,2	32	33	97	—
191.	Pirmasens	25 000	185	43	1	116	50,7	78	34,0	30	13,1	5	2,2	137	60,1	80	35,1	11	4,8	87	38,2	11	4,8	91	39,9	—	—	12	5,3	27	11,8	228	—
192.	Speyer	19 045	74	12	—	44	51,2	28	32,6	10	11,6	4	4,6	69	83,1	7	8,5	7	8,4	35	42,	—	—	14	16,8	4	4,8	3	3,6	27	32,6	83	1
	Oberpfalz. —																																
	Oberfranken.																																
193.	Bamberg	38 949	32	5	—	20	54,0	13	35,2	3	8,1	1	2,7	27	73,	9	24,3	1	2,7	22	59,5	—	—	6	16,2	—	—	—	—	9	24,3	37	—
	Mittelfranken.																																
194.	Nürnberg	162 380	476	34	—	217	42,5	172	33,7	44	8,6	21	4,1	363	70,9	135	26,4	14	2,7	215	41,9	—	—	126	24,6	6	1,1	58	11,3	1 7	20,9	514	—
195.	Erlangen	20 892	22	—	—	12	54,6	9	40,9	—	—	1	4,5	22	100	—	—	—	—	20	90,9	—	—	2	9,1	—	—	—	—	—	—	22	—
196.	Fürth	46 727	166	55	—	144	65,1	59	26,7	12	5,4	6	2,7	189	85,5	29	13,	3	1,3	84	38	—	—	67	30,3	—	—	16	7,2	54	24,4	221	1
197.	Schwabach	8 405	8	18	1	24	88,9	2	7,4	1	3,7	—	—	19	70,4	7	25,9	1	3,7	20	74	—	—	5	18,5	2	7,4	—	—	—	—	27	—
198.	Weissenburg a. S.	6 311	1	—	—	—	—	—	—	—	—	1	100	1	100	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	100	—	—	1	—
	Unterfranken. —																																
199.	Aschaffenburg [1]	15 000	8	—	—	2	25	6	75	—	—	—	—	3	50	3	50	—	—	1	16,7	—	—	2	33,3	—	—	—	—	3	50	6	—
200.	Würzburg [2]	70 000	137	10	—	86	58,5	40	27,2	12	8,2	9	6,1	—	—	—	—	—	—	29	19,9	—	—	45	30,8	5	3,4	8	5,5	59	40,4	146	—
	Schwaben.																																
201.	Augsburg	82 000	57	3	—	30	52,6	21	36,8	5	8,8	1	1,8	45	75,	13	21,7	2	3,3	40	66,7	—	—	8	13,3	—	—	—	—	12	20,0	60	—
202.	Neu-Ulm	8 684	4	—	—	?	—	?	—	?	—	?	—	?	—	?	—	?	—	4	100	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	—

[1]) Seit Juli 1896. — [2]) Seit Mai 1896.

Nr.	Gewerbegericht (Die mit * bezeichneten gehen über den Gemeindebezirk hinaus.)	Seelenzahl des Bezirks	Anhängig gewordene Klagen von: Arbeitern gegen Arbeitgeber	Arbeitgebern gegen Arbeiter	Arbeitern desselben Arbeitgebers	Von den anhängig gewordenen Klagen hatten einen Streitwerth: bis 20 M.	%	über 20 bis 50 M.	%	über 50 bis 100 M.	%	über 100 M.	%	Dauer der Erledigung: in weniger als 1 Woche	%	in weniger als 4 Wochen	%	in 4 Wochen und mehr	%	Art der Erledigung, durch: Vergleich	%	Verzicht im Sinne des § 211 GGG.	%	Zurücknahme der Klage, Nichterscheinen, Gegenklagen u. sonst.	%	Anerkenntniß	%	Verfaumnißurtheil	%	andere Gerichtsurtheile	%	Zusammen	Eingelegte Berufungen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34
	III. Königreich Sachsen.																																	
	Kreis-Hauptm. Bautzen.																																	
203.	Bautzen (Stadt)	23 668	79	14	—	60	64,5	32	34,4	1	1,1	—	—	65	69,9	26	28,0	2	2,1	82	34,4	—	—	35	37,7	2	2,1	2	2,1	22	23,7	93	—
204.	Königsbrück	3 101	22	2	—	20	83,3	4	16,7	—	—	—	—	24	100	—	—	—	—	19	79,1	—	—	1	4,2	—	—	3	12,5	1	4,2	24	—
205.	Zittau	28 133	96	4	—	67	67,7	24	24,1	7	7,1	2	2,1	85	85,1	8	8,1	7	7,1	59	59,1	5	5,1	2	2,1	2	2,1	23	23,1	9	9,1	100	—
206.	*—, Berg-Schiedsg.	s. unten																																
	Kreis-Hauptm. Dresden.																																	
207.	Dresden	334 066	3652	234	12	1796	52,6	1162	34,1	356	10,4	100	2,9	3729	96,7	109	2,8	21	0,5	1922	50,1	—	—	1097	28,3	6	0,2	313	8,1	174	4,4	3882	3
208.	*Dresden-N., Amtsh.	c. 70 000	192		—	?	—	?	—	?	—	?	—	?	—	?	—	?	—	90	48,7	—	—	27	14,6	1	0,5	28	15,1	39	21,1	185	3
209.	*Freiberg, Berg-Schiedsg.	s. unten																																
	Kreis-Hauptm. Leipzig.																																	
210.	Leipzig	399 968	2539	312	19	1811	57,2	762	33,2	159	6,9	56	2,4	2591	90,6	148	5,2	115	4,1	1719	60,0	—	—	940	32,9	—	—	137	4,8	58	2,0	2854	1
211.	Döbeln	15 760	47	15	—	38	61,4	15	24,2	5	8,1	4	6,4	49	79,1	9	14,5	4	6,5	31	50,1	—	—	21	33,9	—	—	1	1,6	9	14,6	62	—
212.	*Grimma, Berg-Schiedsg.	s. unten																																
213.	Hartmannsdorf	4 719	4	1	—	2	40,1	3	60,1	—	—	—	—	5	100	—	—	—	—	3	60,1	—	—	2	40,1	—	—	—	—	—	—	5	—
214.	Mittweida	13 458	21	1	—	11	50,1	10	45,5	1	4,5	—	—	18	81,9	3	13,6	1	4,5	12	54,6	—	—	6	27,3	1	4,5	1	4,5	2	9,1	22	—
215.	Penig	6 582	12	3	—	14	87,5	1	6,2	—	—	1	6,2	15	100	—	—	—	—	10	66,7	—	—	4	26,7	1	6,6	—	—	—	—	15	—
	Kreis-Hauptm. Zwickau.																																	
216.	Chemnitz	160 991	722	84	6	572	65,1	147	25,7	31	5,4	22	3,9	639	79,4	113	14,1	53	6,6	415	51,6	—	—	261	32,4	4	0,5	35	4,6	90	11,1	805	3
217.	*—, Amtsh. u. zwar																																	
	—, Kammer Chemnitz	92 25	82	15	—	61	62,6	21	21,6	5	5,1	10	10,4	66	68,7	24	24,7	7	7,2	49	50,6	3	3,1	22	22,6	—	—	15	15,4	8	8,2	97	—
	—, " Stollberg	63 067	38	3	—	23	56,1	13	31,7	1	2,4	4	9,7	24	60,0	5	12,5	11	27,5	25	62,6	—	—	5	12,5	1	2,5	3	7,5	6	15,0	40	—
	—, " Limbach	30 700	31	13	—	26	59,9	14	31,8	1	2,3	3	6,8	29	65,9	11	25,0	4	9,1	19	43,2	—	—	13	29,5	3	6,8	2	4,6	7	15,9	44	1
218.	Glauchau	24 885	54	22	—	53	69,7	15	19,8	6	7,9	2	2,6	—	—	—	—	—	—	22	29,0	—	—	14	18,4	28	36,8	2	2,6	10	13,2	76	—
219.	*—, Amtsh.	77 066	35	5	—	27	67,5	12	30,0	—	—	1	2,5	24	60,0	9	22,5	7	17,5	31	77,5	—	—	8	20,0	—	—	—	—	1	2,5	40	—
220.	Hohenstein	7 534	8	1	—	9	100	—	—	—	—	—	—	9	100	—	—	—	—	4	44,4	—	—	2	22,2	—	—	1	11,1	2	22,2	9	—
221.	Krimmitschau	c. 19 000	47		—	?	—	?	—	?	—	?	—	?	—	?	—	?	—	22	52,4	—	—	10	23,8	1	2,4	2	4,8	7	16,6	42	—
222.	*Lugau, Berg-Schiedsg.	s. unten																																
223.	Meerane	23 074	60	3	—	43	68,8	18	28,6	2	3,2	—	—	63	100	—	—	—	—	32	50,8	—	—	8	12,7	5	7,9	—	—	18	28,6	63	—
224.	Plauen i. V.	57 274	412	311	1	502	81,5	92	15,1	15	2,4	5	0,8	572	77,7	119	16,2	45	6,1	403	54,8	—	—	188	25,5	10	1,4	46	6,2	89	12,1	736	2
225.	*Zwickau, Berg-Schiedsg.	s. unten																																
	Fünf sächsische Berg-Schiedsgerichte zus.		28	—	2	9	30,1	1	3,3	2	6,7	18	60	2	7,1	4	14,3	22	78,6	8	28,6	—	—	15	53,6	2	7,1	—	—	3	10,7	28	1
	IV. Königreich Württemberg.																																	
	Donaukreis.																																	
226.	Ulm	39 303	83	16	—	70	70,7	20	20,2	6	6,1	3	3,0	62	64,6	23	24,7	11	11,4	34	34,4	—	—	21	21,2	2	2,0	11	11,1	31	31,3	99	1
227.	Biberach	8 151	12	2	—	10	66,7	3	20,0	2	13,3	—	—	12	80,0	3	20,0	—	—	9	60,0	—	—	4	26,6	1	6,7	—	—	1	6,7	15	—
228.	Geislingen	6 280	16	—	—	12	75,0	2	12,5		6,3	1	6,2	15	93,8	1	6,2	—	—	14	87,5	—	—	1	6,3	1	6,2	—	—	—	—	16	—
229.	Göppingen	16 186	32	17	—	34	69,4	13	26,6	1	2,0	1	2,0	35	71,4	3	6,1	11	22,4	21	42,9	—	—	14	28,5	—	—	7	14,3	7	14,3	49	—
230.	Ravensburg	12 705	42	4	—	30	65,2	11	23,9	4	8,7	1	2,2	46	100	—	—	—	—	31	67,4	—	—	10	21,7	—	—	—	—	5	10,9	46	—
	Neckarkreis.																																	
231.	Stuttgart	158 321	1017	118	2	695	61,1	320	28,2	80	7,0	42	3,7	962	88,7	95	8,8	27	2,5	499	43,9	—	—	272	23,9	—	—	51	4,5	315	27,7	1137	9
232.	Eßlingen	23 918	84	20	—	80	78,4	21	20,6		[illegible]	—	—	101	97,1	3	2,9	—	—	78	75,0	—	—	21	20,2	—	—	1	1,0	4	3,8	104	—
233.	Heilbronn	33 463	94	19	—	66	58,4	42	37,2	4	3,5	1	0,9	74	66,1	38	33,9	—	—	33	29,5	—	—	20	17,8	3	2,7	11	9,8	45	40,1	112	—
234.	Kannstatt	22 591	118	6	—	80	64,5	33	26,6	9	7,3	2	1,6	94	76,4	5	4,0	24	19,6	70	56,4	—	—	31	25,0	2	1,6	7	5,7	14	11,3	124	—
	Jagstkreis.																																	
235.	Gmünd	18 000	18	1	—	9	47,4	8	42,1	2	10,5	—	—	19	100	—	—	—	—	6	31,6	5	26,3	7	36,8	—	—	—	—	1	5,3	19	—
236.	Hall	9 171	19	2	—	15	71,4	3	14,3	3	14,3	—	—	21	100	—	—	—	—	13	61,9	—	—	6	28,6	1	4,8	—	—	1	4,7	21	—
237.	Heidenheim	9 063	7	23	—	24	80,0	4	13,3	—	—	2	6,7	12	40,0	11	36,7	7	23,3	9	30,0	—	—	9	30,0	—	—	2	6,7	10	33,3	30	—
	Schwarzwaldkreis																																	
238.	Reutlingen	19 828	36	18	—	18	33,3	28	51,9	6	11,1	2	3,7	28	51,8	—	—	26	48,2	20	37,0	—	—	17	31,5	—	—	2	3,7	15	27,8	54	—
239.	Schramberg	7 122	7	—	—	6	85,7	—	—	1	14,3	—	—	—	—	2	28,6	5	71,4	2	28,6	—	—	—	—	—	—	—	—	5	71,4	7	—
240.	Tuttlingen	11 673	24	1	—	4	56,0	10	40,0	—	—	1	4,0	23	92,0	2	8,0	—	—	13	52,0	—	—	5	20,0	—	—	—	—	7	28,0	25	—
241.	Ebingen	7 680	42	23	—	44	67,7	19	29,2	—	—	2	3,1	46	70,8	19	29,2	—	—	25	38,4	—	—	17	26,2	8	12,3	2	3,1	13	20,0	65	1
	V. Großherzogthum Baden.																																	
242.	Karlsruhe i. B.	84 030	628	0	—	294	46,8	253	39,6	73	11,4	18	2,8	485	76,4	113	17,8	37	5,8	101	15,9	—	—	194	30,5	—	—	37	5,8	303	47,7	635	1
243.	*Durlach	18 017	54	—	—	?	—	?	—	?	—	?	—	?	—	?	—	?	—	6	11,7			14	26,1	—	—	—	—	34	62,9	54	—
244.	*Freiburg i. B.	59 341	270	27	—	201	67,6	71	23,9	18	6,1	7	2,4	136	45,7	132	43,7	34	11,3	96	31,8	—	—	106	35,1	1	0,3	36	11,9	63	20,9	302	2
245.	Heidelberg	35 000	203	15	2	138	63,9	53	24,5	11	5,1	14	6,5	167	77,3	25	11,6	24	11,1	120	55,6	—	—	59	27,3	6	2,8	5	2,3	26	12,0	216	—
246.	*Lahr	16 880	21	11	—	17	53,1	10	31,2	4	12,5	1	3,1	28	90,3	3	9,7	—	—	21	65,6	—	—	1	3,1	1	3,1	1	3,1	8	25,0	32	—
247.	*Mannheim	122 915	533	19	—	321	59,6	146	27,1	50	9,3	22	4,1	200	37,0	179	33,2	161	29,8	195	36,1	—	—	165	30,6	18	3,3	47	8,7	115	21,3	540	—
248.	Offenburg	9 741	58	5	—	38	60,3	15	23,8	5	7,9	5	7,9	42	66,7	6	9,5	15	23,8	2	3,1	—	—	45	71,4	—	—	3	4,7	13	20,6	68	—
249.	Pforzheim	33 331	146	96	—	125	57,7	61	25,2	25	10,3	31	12,8	179	74,1	50	20,6	13	5,4	124	51,2	3	1,2	39	16,2	8	3,4	18	7,4	48	19,8	240	3
	VI. Großherzogthum Hessen.																																	
250	Mainz	76 984	416	18	3	222	50,6	161	36,8	40	9,2	14	3,2	355	81,4	67	15,4	14	3,2	206	47,6	1	0,2	167	38,3	1	0,2	20	4,6	41	9,4	436	—
251.	Gießen	20 900	77	12	—	54	60,7	24	27,0	5	5,6	6	6,7	75	85,2	7	8,0	6	6,8	36	40,4	—	—	22	24,7	—	—	20	22,5	11	12,4	89	—
252.	Kastel a. Rh.	8 200	9	—	—	5	55,6	4	44,4	—	—	—	—	—	—	—	—	9	100	9	100	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9	—
253.	Mombach	3 960	6	—	6	6	100	—	—	—	—	—	—	4	66,7	2	33,3	—	—	4	66,7	—	—	—	—	—	—	—	—	2	33,3	6	—
254.	Offenbach (Stadt)	41 000	444	177	—	313	55,2	222	35,7	45	7,4	10	1,6	564	90,8	40	6,4	17	2,7	392	63,1	—	—	152	24,4	4	0,6	24	3,8	49	7,9	621	—
255.	*—, Landkreis	62 154	82	11	—	51	54,3	28	30,1	11	11,8	3	3,2	57	61,3	30	32,2	6	6,5	65	70,2	2	2,1	15	16,2	3	3,2	1	1,1	7	7,5	93	—
256.	Worms	28 600	191	16	—	101	49,3	87	42,4	15	7,3	2	1,0	169	82,4	27	13,2	9	4,4	114	55,6	12	5,9	59	28,8	—	—	5	2,4	15	7,3	205	—
	VII. Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin (—).																																	
	VIII. Großherzogthum Sachsen-Weimar.																																	
257.	Weimar	26 670	56	9	—	34	52,3	19	29,2	10	15,4	2	3,1	52	80,0	8	12,3	5	7,7	30	46,2	—	—	9	13,8	5	7,7	5	7,7	16	24,6	65	—
258.	Apolda	20 798	122		—	?	—	?	—	?	—	?	—	?	—	?	—	?	—	67	54,8	—	—	28	22,9	—	—	4	3,3	23	19,1	122	—
259.	Eisenach	24 346	92	34	—	92	74,2	28	22,6	4	3,2	—	—	119	96,7	4	3,3	1	0,8	74	59,7	—	—	29	23,4	—	—	8	6,4	13	10,5	124	—
260.	Jena	15 500	3	1	—	—	—	2	50	2	50	—	—	2	50	1	25	1	25	3	75	—	—	—	—	—	—	—	—	1	25	4	—
	IX. Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz (—).																																	
	X. Großherzogthum Oldenburg.																																	
261.	Oldenburg	25 472	89	6	—	47	52,3	29	32,2	11	12,2	3	3,3	77	81,1	12	12,6	6	6,3	40	42,1	—	—	25	26,3	1	1,1	4	4,2	25	26,3	95	—

Nr.	Gewerbegericht (Die mit * bezeichneten gehen über den Gemeindebezirk hinaus.)	Seelenzahl des Bezirks.	Anhängig gewordene Klagen von Arbeitern gegen Arbeitgeber	Arbeitgebern gegen Arbeiter	Arbeitern desselben Arbeitgebers	Von den anhängig gewordenen Klagen hatten einen Streitwerth bis 20 M.	%	über 20 bis 50 M.	%	über 50 bis 100 M.	%	über 100 M.	%	Dauer der Erledigung in weniger als 1 Woche	%	in weniger als 2 Wochen	%	in 2 Wochen und mehr	%	Art der Erledigung durch: Vergleich	%	Urtheil im Sinne des § 277 GGO.	%	Zurücknahme der Klage, Nichterscheinen, Stegenlassen u. sonst.	%	Anerkenntniß	%	Versäumnißurtheil	%	andere Endurtheile	%	Zusammen	Eingelegte Berufungen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34
	XI. Herzogthum Braunschweig.																																
262.	Braunschweig	115 138	457	8	1	319	68,6	100	21,5	32	6,9	14	3,0	281	60,4	136	29,3	48	10,3	262	56,3	—	—	93	20,0	2	0,4	23	5,0	85	18,3	465	3
263	Blankenburg	ca. 5 200	49		1															18	36,0			15	30,0			13	26,0	4	8,0	50	—
264.	Helmstedt	3 000	7	2	—	7	77,8	1	11,1	—	—	1	11,1	9	100	—	—	—	—	4	44,5	—	—	1	11,1	—	—	1	11,1	3	33,3	9	—
265.	*—, Berg SS.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
266	Schöningen	8 100	9	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	53,8	—	—	3	23,1	—	—	—	—	3	23,1	13	
267.	Wolfenbüttel	15 525	11	—	—	8	72,7	2	18,2	—	—	1	9,1	8	72,7	2	18,2	1	9,1	9	81,8	—	—	1	9,1	—	—	—	—	1	9,1	11	1
	XII. Herzogthum Sachsen-Meiningen.																																
268.	Saalfeld i. Thür.	10 000	38	5	—	17	43,6	13	33,3	6	15,4	3	7,7	38	88,4	5	11,6	—	—	27	62,8	3	7,0	4	9,4	1	2,3	2	4,6	6	13,9	43	—
	XIII. Herzogthum Sachsen-Altenburg (—).																																
	XIV. Herzogthum Sachsen-Koburg-Gotha.																																
269	Gotha	31 671	104	34	—	73	52,9	46	33,3	13	9,4	6	4,4	135	97,8	2	1,5	1	0,7	89	64,5	—	—	35	25,4	1	0,7	5	3,6	8	5,8	138	—
270.	Koburg[3])	18 688	25	10	—	23	65,7	9	25,7	1	2,9	2	5,7	11	31,4	19	50,4	2	6,2	16	45,7	—	—	9	25,7	—	—	3	8,6	7	20,	35	—
271.	*Oeslau	2 706	9	—	—	?	—	?	—	?	—	?	—	?	—	?	—	?	—	2	25,	—	—	2	25,0	—	—	—	—	4	50,	8	—
	XV. Herzogthum Anhalt.																																
272.	*Dessau	42 305	78	4	1	36	43,4	36	43,4	5	6,0	6	7,2	58	66,7	22	25,3	7	8,0	33	37,9	—	—	19	21,8	2	2,3	8	9,2	25	28,8	87	1
	XVI.—XVIII. Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Waldeck (—).																																
	XIX. Fürstenthum Reuß ä. L.																																
273.	Greiz	23 000	70	5	—	41	57,7	24	33,9	4	5,6	2	2,8	65	86,7	9	12,	1	1,3	28	37,3	—	—	20	26,7	8	10,7	4	5,3	15	20,0	75	—
	XX. Fürstenthum Reuß j. L.																																
274.	*Gera	62 044	206	10	—	104	48,1	82	38,0	20	9,3	10	4,6	156	7,5	47	21,6	15	6,9	90	41,3	—	—	53	24,3	10	4,6	18	8,2	47	21,6	218	2
	XXI. Fürstenthum Schaumburg-Lippe. (—).																																
	XXII. Fürstenthum Lippe.																																
275.	Lemgo	8 200	23	2	—	19	76,0	6	24,0	—	—	—	—	9	36,0	7	28,0	9	36,	1	4,	—	—	7	28,0	1	4,	12	48,0	4	16,	25	—
	XXIII. Freie und Hansestadt Lübeck.																																
276.	*Lübeck	83 324	89	5	—	26	31,3	39	47,	10	12,1	8	2,6	76	79,2	13	13,5	7	7,3	50	52,1	—	—	7	28,1	—	—	—	—	19	19,8	96	—
	XXIV. Freie Hansestadt Bremen.																																
277.	*Bremen	173 600	586	19	—	319	52,7	199	32,9	54	8,9	33	5,5	508	—	61	—	16	—	221	37,7	—	—	161	27,5	7	1,2	52	8,9	144	24,7	585	—
278.	Bremerhaven	18 144	65	—	—	28	43,0	17	26,1	14	21,5	6	9,1	39	60,	19	29,2	7	10,8	23	35,4	—	—	20	30,8	1	1,5	3	4,6	18	27,	65	—
	XXV. Freie und Hansestadt Hamburg.																																
279.	Hamburg	635 085	2519	145	3	1201	48,8	809	30,3	400	15,0	157	5,9	1809	67,8	598	22,4	262	9,8	1201	48,6	129	4,6	400	15,0	65	2,4	210	7,9	564	21,1	2669	11
	XXVI. Reichsland Elsaß-Lothringen.																																
280.	Straßburg (Kais.)	135 313	218	—		?	—	?	—	?	—	?	—	?	—	?	—	?	—	108	31,8	—	—	69	31,8	—	—	—	—	40	49,6	217	—
281.	*Thann (Kais.)	ca. 8 000	47	—		?	—	?	—	?	—	?	—	?	—	?	—	?	—	21	44,7	—	—	24	51,0	—	—	—	—	2	4,3	47	—
282.	*Markirch (Kais.)	ca. 12 000	15	—		?	—	?	—	?	—	?	—	?	—	?	—	?	—	9	60,0	—	—	6	40,0	—	—	—	—	—	—	15	—
283.	*Mülhausen (Kais.)	ca. 70 000	327			?	—	?	—	?	—	?	—	?	—	?	—	?	—	81	24,5	—	—	125	37,9	—	—	—	—	123	37,6	329	—
284.	*Metz (Kais.)	ca 140000	203	—		?	—	?	—	?	—	?	—	—	—	—	—		—	63	30,9	—	—	74	36,3	—	—	—	—	67	32,8	204	—

[3]) Seit 28 April 1896.

Tabelle II. Uebersicht nach Staaten und Landestheilen.

Staaten und Landestheile.	Seelenzahl der Gerichtsbezirke.	Anhängig gewordene Klagen von: Arbeitern gegen Arbeitgeber	Arbeitgebern gegen Arbeiter	Arbeitern desselben Arbeitgebers	Von den anhängig gewordenen Klagen hatten einen Streitwerth: bis 20 M.	%	über 20 bis 50 M.	%	über 50 bis 100 M.	%	über 100 M.	%	Dauer der Erledigung: in weniger als 1 Woche	%	in weniger als 2 Wochen	%	in 2 Wochen und mehr	%	Art der Erledigung, durch: Vergleich	%	Urtheil im Sinne des §. 277 GGO.	%	Zurücknahme der Klage, Rückerstattungen, Abgerichtlichungen u. sonst.	%	Anerkenntniß	%	Versäumnißurtheil	%	andere Endurtheile	%	Zusammen	Eingelegte Berufungen
1 u. 2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34
Prov. Ostpreußen	244065	1634	34	7	1058	63,4	420	25,2	126	7,5	65	3,9	1166	70,1	73	4,4	424	25,5	802	49,1	—	—	305	18,7	4	0,2	135	8,3	885	23,7	1631	2
„ Westpreußen	377021	778	36	1	385	50,9	280	37,	57	7,6	34	4,5	521	66,5	144	18,4	118	15,1	337	42,8	6	0,8	223	28,3	24	3,0	84	4,3	164	20,8	788	5
Stadt Berlin	1800000	12805	433	3	6248	47,2	4803	36,3	1656	12,5	535	4,0	2331	18,5	6675	52,8	3632	28,7	6086	48,2	8	0,0	3026	23,9	67	0,5	1136	9,0	2320	18,4	12638	56
Prov. Brandenburg	605864	1737	84	10	751	47,8	548	34,9	186	11,9	84	5,4	979	62,4	161	10,3	429	27,3	724	40,3	4	0,2	376	21,0	26	1,5	128	7,2	533	29,8	1791	12
„ Pommern	851247	775	37	—	484	60,3	230	28,8	58	7,2	30	3,7	437	54,3	165	20,5	203	25,2	225	28,1	3	0,4	168	20,8	10	1,2	72	9,0	326	40,8	799	6
„ Posen	540587	788	64	—	461	56,1	250	30,4	62	7,5	49	6,	90	41,1	78	35,6	51	23,3	332	40,2	13	1,6	248	30,1	5	0,6	56	6,8	171	20,7	825	6
„ Schlesien	1532734	3213	396	10	2233	62,7	978	27,5	214	6,0	133	3,8	1563	47,4	594	18,0	1139	34,6	1315	37,0	27	0,8	921	26,5	48	1,4	311	8,9	851	24,6	3473	21
„ Sachsen	706294	1955	145	2	1130	54,4	685	33,0	182	8,8	79	3,8	1368	65,7	538	25,8	182	8,7	677	32,5	19	0,9	546	26,3	51	2,4	161	7,7	629	30,2	2083	11
„ Schleswig-Holstein	452824	1178	29	—	475	39,5	497	41,3	143	12,	87	7,2	608	56,0	252	23,3	224	20,7	418	35,0	4	0,4	188	15,8	10	0,8	97	8,1	476	39,9	1193	15
„ Hannover	558527	1945	80	21	992	47,9	669	32,3	233	11,8	176	8,5	1126	55,1	505	24,7	418	20,2	693	33,5	8	0,4	423	20,4	51	2,4	318	15,4	583	28,2	2071	7
„ Westfalen	890890	2685	350	8	1175	45,2	976	37,5	288	11,1	162	6,2	1307	50,9	714	27,9	513	21,2	1069	35,8	18	0,6	676	22,7	89	3,0	257	8,6	872	29,3	2981	19
„ Hessen-Nassau	494939	2626	83	17	1176	43,8	1251	46,5	172	6,3	90	3,4	1793	66,3	624	23,1	287	10,6	1156	42,6	13	0,5	523	19,3	23	0,8	338	12,5	658	24,3	2711	12
Rheinprovinz	2530305	9311	1072	7	4693	45,9	3914	38,8	1012	9,9	604	5,9	3386	59,1	1199	20,9	1144	20,0	5233	51,2	125	1,2	2050	20,1	83	0,8	575	5,6	2165	21,2	10231	37
Königr. Preußen	11065297	41430	2843	86	21261	49,1	15501	35,8	4389	10,2	2128	4,9	16675	44,9	11717	31,5	8789	23,6	19067	44,1	238	0,6	9668	22,4	491	1,1	8618	8,4	10133	23,4	43215	209
Bayern rechts d. Rheins	884139	2820	186	6	1203	40,8	1138	38,6	487	16,5	121	4,1	1435	50,9	902	31,5	528	18,6	1040	34,6	—	—	721	23,9	44	1,6	250	8,3	955	31,7	3010	12
Bayern links d. Rh. (Pfalz)	169049	726	113	9	491	58,4	264	31,4	62	7,4	24	2,8	515	61,0	239	28,3	90	10,7	349	42,0	22	2,6	242	29,1	9	1,1	89	4,7	170	20,6	831	1
Königr. Bayern	1053188	3546	299	15	1694	44,7	1402	37,0	549	14,5	145	3,8	1950	52,7	1141	30,8	613	16,5	1389	36,2	22	0,6	963	25,0	53	1,4	289	7,5	1125	29,3	3841	13
„ Sachsen	1455292	8181	1043	40	4447	58,4	2346	30,8	592	7,8	228	3,0	8009	90,0	588	6,6	299	3,4	5297	57,5	8	0,1	2681	29,1	67	0,7	614	6,6	555	6,0	9222	14
„ Württemberg	403455	1651	270	2	1207	62,8	537	28,0	120	6,2	58	3,0	1550	83,1	205	11,	111	5,9	877	45,6	5	0,3	455	23,7	18	0,9	94	4,9	474	24,6	1923	11
Großherzogth. Baden	879255	1912	184	2	1163	55,9	627	30,1	191	9,2	100	4,8	1238	61,0	508	25,0	284	14,	665	31,8	8	0,4	616	29,6	34	1,6	147	7,1	612	29,4	2082	7
„ Hessen	241798	1225	234	9	782	53,6	526	36,1	116	8,	35	2,4	1224	83,9	173	11,9	61	4,2	826	56,6	15	1,0	415	28,4	8	0,6	70	4,8	125	8,6	1459	—
„ Sachsen-Weimar	87314	278	44	—	126	65,3	49	25,4	16	8,3	2	1,0	173	89,6	13	6,8	7	3,6	174	55,2	—	—	66	21,0	5	1,6	17	5,4	53	16,8	315	—
„ Oldenburg	25472	89	6	—	47	52,2	29	32,2	11	12,2	3	3,4	77	81,1	12	12,6	6	6,3	40	42,1	—	—	25	26,3	1	1,1	4	4,2	25	26,3	95	-
Herzogth. Braunschweig	146963	533	14	2	334	68,9	103	21,2	32	6,6	16	3,3	298	61,4	138	28,5	49	10,1	300	54,7	—	—	113	20,6	2	0,4	37	6,8	96	17,5	548	4
„ Sachsen-Meiningen	10000	38	5	—	17	43,6	13	33,3	6	15,4	3	7,7	38	38,4	5	11,6	—	-	27	62,8	3	7,0	4	9,3	1	2,3	2	4,6	6	13,9	43	—
„ Sachsen-Coburg-Gotha	50360	138	44	—	96	55,5	55	31,8	14	8,1	8	4,6	146	86,0	21	12,3	3	1,7	107	59,1	—	-	46	25,4	1	0,6	8	4,4	19	10,5	181	—
„ Anhalt	42305	78	4	1	36	43,4	36	43,4	5	6,	6	7,2	58	66,7	22	25,3	7	8,	33	37,9	—	-	19	21,8	2	2,3	8	9,2	25	28,8	87	1
Fürstenth. Reuß ä. L.	23000	70	5	—	41	57,7	24	33,8	4	5,6	2	2,8	65	86,7	9	12,0	1	1,3	28	37,3	—	—	20	26,7	8	10,7	4	5,3	15	20,	75	—
„ Reuß j. L.	62044	206	10		104	48,1	82	38,	20	9,3	10	4,6	156	71,5	47	21,6	15	6,9	90	41,3	—	—	53	24,3	10	4,6	18	8,3	47	21,6	218	2
„ Lippe	8200	23	2	—	19	76,0	6	24,	—	—	—	—	9	36,0	7	28,0	9	36,0	1	4,0	—	—	7	28,	1	4,	12	48,	4	16,	25	—
Freie u. Hansestadt Lübeck	83324	89	5	—	26	31,3	39	47,0	10	12,1	8	9,6	76	79,2	18	18,8	7	7,3	50	52,1	—	—	27	28,1	—	—	—	-	19	19,8	96	—
„ Bremen	191744	651	19	—	347	51,8	216	32,2	68	10,2	39	5,8	547	84,2	80	12,3	23	3,5	244	37,6	—		181	27,9	8	1,2	55	8,5	162	24,9	650	—
„ Hamburg	635085	2519	145	3	1301	48,6	809	30,3	400	15,0	157	5,9	1809	67,8	598	22,4	262	9,8	1801	48,8	129	4,8	400	15,0	65	2,4	210	7,9	564	21,1	2669	11
Reichsl. Elsaß-Lothringen	365313	810	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	282	34,7			298	36,7	—		—	-	282	28,6	812	—
Deutsches Reich	16349409	63162	5176	160	33048	50,9	22400	34,5	6543	10,1	2948	4,5	34098	56,9	15297	25,5	10546	17,6	30798	45,6	428	0,6	16057	23,8	775	1,1	5207	7,7	14291	21,2	67556	272

Neue Gewerbegerichte in Deutschland. Außer den 284 Gewerbegerichten, welche unsere Statistik aufweist, waren zur Zeit der Aufstellung dieser Statistik nach amtlicher Auskunft bereits für 7 weitere Gewerbegerichte Statuten genehmigt, aber noch nicht in Kraft getreten, nämlich für: Ortelsburg (O.-Pr.), Hof (Bayern), Ludwigsburg, Ebingen und Schwenningen (Württemberg), Sonneberg (Sachsen-Mein.), Zeulenroda (Reuß ä. L.). Zeitungsnachrichten zufolge ist ferner die Errichtung eines Gewerbegerichts beschlossen in Elsterberg i. V. (Kgr. Sachsen).

Verband deutscher Gewerbegerichte. Zusammensetzung der Ausschüsse. Nachdem Stadtrath Büttner, Leipzig, behufs Uebernahme eines anderen städtischen Dezernats die Leitung des dortigen Gewerbegerichts niedergelegt hat, ist an seine Stelle sein Nachfolger, Stadtrath Dr. Wagler, auf Grund des §. 5 der Verbandssatzungen durch einstimmigen Beschluß des Ausschusses zugewählt worden. Die nunmehrige Zusammensetzung des Ausschusses ist die folgende: Dr. Gaßner, Oberbürgermeister, Mainz; Dr. Flesch, Stadtrath, Frankfurt a./M. (Geschäftsführer); v. Schulz, Magistratsassessor, Berlin; Menzinger, Rechtsrath, München; Dr. Hartenstein, Stuttgart; Boeckh, Stadtrath, Karlsruhe; Dr. Wagler, Stadtrath, Leipzig; Fink, Senator, Hannover.

Der Redaktionsausschuß besteht unverändert aus: Stadtrath Dr. Flesch, Frankfurt a./M., und Magistratsassessor Cuno, Berlin. An Letzteren (Berlin N.W., Thurmstr. 30a) sind alle die Redaktion des „Gewerbegerichts" betreffenden Sendungen zu adressiren.

Beitrittserklärungen sind zu richten an den Geschäftsführer des Verbandes: Stadtrath Dr. Flesch, Frankfurt a./M., Clesernhof.

Carl Heymanns Verlag in Berlin W. Mauerstraße 44. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin W. — Verantwortlich für die Redaktion: Dr. J. Jastrow in Charlottenburg-Berlin.

II. Jahrgang. Berlin und Frankfurt a. M., den 3. Juni 1897. Nummer 9.

Das Gewerbegericht.

Mittheilungen des Verbandes deutscher Gewerbegerichte.

Redaktionsausschuß: Stadtrath Dr. Flesch in Frankfurt a. M. und Magistrats-Assessor Cuno in Berlin.

Erscheint am ersten Donnerstag jeden Monats. Herausgeber: Preis jährlich 1 Mark.

Carl Heymanns Verlag, Berlin W., Mauerstr. 44. Dr. J. Jastrow. Kostenfreie Beilage zur „Sozialen Praxis".

Alle für die Redaktion des „Gewerbegerichts" bestimmten Sendungen bittet man zu adressiren: An Herrn Magistrats-Assessor Cuno, Berlin NW., Thurmstr. 30 a.

Inhalt.

Inhaltsangaben der „Sozialen Praxis".

Rechtsprechung.

Zahlung des Lohnes durch Hingabe verschlossener Düten. Wer hat zu beweisen, ob die Düte vollzählig war? (Urtheil des Gewerbegerichts Dortmund, Vorsitzender: Gerichtsassessor Gerstein.)

Entsprechend der Vorschrift des §. 20 der bei dem Eisen- und Stahlwerk H. geltenden Arbeitsordnung wird den Arbeitern der verdiente Lohn in verschlossenen Lohndüten überreicht; auf der einen Seite dieser Düten ist die Abrechnung betreffs des Lohnes aus den Lohnlisten angegeben; der diese Rechnung abschließende Betrag soll in der Düte enthalten sein. Die Einzahlung dieser Beträge in die Düten geschieht in folgender Weise: Ein Beamter der Werke zahlt den durch die Lohnlisten ermittelten Betrag des Lohnes aus, ein zweiter Beamter, welcher keine Kenntniß davon hat, welche Beträge zur Auszahlung gelangen sollen, notirt die vom ersten Beamten ausgezahlten Beträge der Reihe nach auf einem Kontrolbogen, ein dritter Beamter füllt die Beträge sodann in die einzelnen Lohndüten und klebt letztere zu. Kläger hat sich noch am Abend nach der am 12. Januar 1897 erfolgten Löhnung bei dem Rechnungsführer der Beklagten darüber beschwert, daß in seiner Lohndüte, deren Abrechnung mit einem Betrage von 27,20 *M.* abschließt, 20 *M.* gefehlt hätten. Kläger verlangt in dieser Klage die Auszahlung dieses Betrages. Der Betrag wurde ihm zugesprochen.

Gründe: Die Hingabe einer verschlossenen Düte kann nicht ohne Weiteres als Zahlung angesehen werden. Vielmehr gilt die Ueberreichung der Düte nur unter der Voraussetzung als Zahlung des Lohnes, daß in dieser Lohndüte der darauf notirte Betrag von 27,20 *M.* thatsächlich vorhanden war. Es ist Sache der Beklagten, welcher diese Behauptung aufstellt, den Beweis hierüber anzutreten und den positiven Nachweis zu liefern, daß in der hier fraglichen Lohndüte der bestimmte Betrag von 27,20 *M.* eingeschlossen war. Von der Verpflichtung, diesen bestimmten Beweis im einzelnen Falle zu erbringen, wird sie nicht durch die allerseits zugestandene Thatsache befreit, daß sie im Allgemeinen die erforderlichen Vorkehrungen getroffen hat, um die Einzahlung in die Düten möglichst genau und der Abrechnung entsprechend vorzunehmen. Denn selbst bei der peinlichsten Vorsicht ist es nicht ausgeschlossen, daß wegen der großen Anzahl der unmittelbar hintereinander erfolgenden Einzahlungen in die Düten ein Irrthum oder ein Versehen sich ereigne. Diesen von der Beklagten zu verlangenden Nachweis hat sie nicht erbracht, sie ist auch wohl kaum in der Lage, dies zu thun. Es bleibt also bei der hier beliebten Ueberreichung des Lohnes in verschlossenen Düten in allen Fällen die Beweislast zu Ungunsten des Zahlenden bestehen.

Akkordlohn. Ist die Klausel giltig, daß der Akkordarbeiter, welcher den Akkord (freiwillig oder gezwungen) nicht fertigstellt, nur Stundenlohn erhalten solle? (Urtheil des Gewerbegerichts Frankfurt a./M., Vorsitzender: Assessor Pohlmann.)

Der Eisendreher O. hatte bei der Fabrik O. im Akkordlohn gearbeitet. Der zuletzt übertragene Akkord waren 35 Paar Spindeln, das Paar zu 2,80 *M.* Auf den Gesammtpreis des Akkords von 98 *M.* hat der Kläger im Abschlag als Taglohn 65 *M.* bekommen. Er behauptet, den Akkord bis auf einen geringen Theil fertig gestellt zu haben, und verlangt den Gesammtrest des vereinbarten Preises mit 33 *M.* Beklagter beantragt Abweisung, weil Kläger einen Revers unterschrieben hat, in dessen Nr. 3 es heißt: „Werde ich einen Akkord unterbrechen, freiwillig oder gezwungen, so habe ich für die bereits darauf verwendete Arbeitszeit nur meinen gewöhnlichen Taglohn zu beanspruchen." Den Taglohn habe der Kläger erhalten und deshalb auf den Akkord nichts mehr zu beanspruchen.

Gründe: Die Bestimmung des Reverses hat, wie nicht bezweifelt werden kann, den Charakter einer Konventionalstrafe. Ebenso unbedenklich ist es, daß für den freiwilligen Austritt vor Beendigung des Akkordverhältnisses der Arbeiter sich einer Konventionalstrafe unterwerfen kann. Die Bestimmung jedoch, daß die Konventionalstrafe auch verfallen sein solle, wenn der Arbeiter gezwungen die Arbeit aufgeben müsse, bindet ihm für alle Fälle, selbst für den des Kontraktbruchs des Arbeitgebers, die Hände. Eine solche weitgehende Bestimmung verstößt daher gegen die guten Sitten und kann deshalb, auch wenn sie vereinbart worden ist, auf Giltigkeit keinen Anspruch haben. Da der Kläger gegen seinen Willen den Akkord hat unterbrechen müssen, so steht ihm demnach trotz der Bestimmung unter Nr. 3 des Reverses für die geleistete Arbeit der Akkord-Antheil zu.

Hat der Akkordarbeiter Anspruch auf Entschädigung für die Zeit, während welcher er wegen Materialmangels stillliegen mußte? (Urtheil des Gewerbegerichts Stettin. Eingesandt von Magistratsassessor Laubünger.)

Kläger, ein Tischlergeselle, hatte behauptet, daß er bei Herstellung einer Garnitur längere Zeit, insbesondere einen ganzen Sonnabend, habe stillliegen müssen, weil vom Drechsler nicht die passenden Füße geliefert seien. Er verlangte Entschädigung für diese Zeit, die ihm zugesprochen wurde.

Gründe: Die Vereinbarung von Akkordarbeit ist im Allgemeinen nicht dahin zu verstehen, daß der betreffende Arbeiter die Ausführung einer bestimmten Arbeit übertragen erhält — in welchem Falle er vielmehr als selbständiger Unternehmer dastehen und in kein Arbeitsverhältniß zu dem Arbeitgeber treten würde — sondern vielmehr nur dahin, daß die Leistung bestimmter Arbeiten den Maßstab für den Betrag des dem Arbeiter zu zahlenden Arbeitslohnes abgeben soll, und so liegt die Sache auch im vorliegenden Falle unzweifelhaft. Natürliche Vor-

aussetzung dieser Vereinbarung ist dann aber, daß der Arbeitgeber den Arbeiter dann auch in die Lage versetzen muß, ohne Aufenthalt flott fortzuarbeiten, daß der Arbeitgeber also insbesondere das nothwendige Material dem Arbeiter bereithalten muß, denn sonst würde die Zuverlässigkeit jenes Maßstabes vollkommen versagen. Im vorliegenden Falle hat nun der Beklagte das Material zu der Garnitur unzweifelhaft nicht bereit gehabt. Nach der Beweisaufnahme ist der Gerichtshof nicht zweifelhaft gewesen, daß der Kläger in der That hat stilliegen müssen, bezw. doch mit dem Hin und Her der zur Aushülfe vorgenommenen kleinen Hantirungen die Zeit nur hingebracht hat, die er hätte besser verwenden können, wenn der Beklagte das Material zur rechten Zeit hergegeben hätte. Diese Feststellungen rechtfertigen eine Verurtheilung des Beklagten.

Hat der Arbeiter, der im Wochenlohn steht, Anspruch auf Bezahlung von Ueberstunden? Kann für Ueberstunden, die den Vorschriften über einen Maximalarbeitstag zuwider geleistet sind, überhaupt Zahlung gefordert werden? (Urtheil des Gewerbegerichts Königsberg, Vorsitzender Bürgermeister Brinkmann.)

Der Bäckergeselle J. hat vom 2. bis 20. Juli 1896 gegen 7 *M.* Wochenlohn außer freier Station bei dem Bäckermeister T., in Arbeit gestanden und in dieser Zeit soviel Stunden über die durch die Verordnung des Bundesrats vom 4. März 1896 für Nachtarbeit zugelassene Beschäftigungszeit von zwölf Stunden gearbeitet, daß nach seiner Berechnung noch volle fünf weitere Arbeitstage von je zwölf Stunden Arbeitszeit herauskommen. Er verlangt für diese Mehrarbeit eine Entschädigung von 2 *M.* für jeden Mehrarbeitstag, zusammen von 10 *M.* Die Klage wurde kostenpflichtig abgewiesen.

Gründe: Die Folgerung des Klägers: weil die Beschäftigung in Bäckereien zur Nachtzeit auf zwölf Stunden begrenzt sei, könne er für die Mehrstunden besondere Entschädigung verlangen, ist unzutreffend. Allerdings hätte er die Mehrarbeit verweigern können. Dadurch aber, daß er dies nicht gethan, hat er einen Mehranspruch über den verabredeten Wochenlohn ohne besondere Abrede nicht erworben, möglicherweise sogar auch durch Abrede, weil gegen ein Verbotsgesetz verstoßend, nicht erwerben können. Unter keinen Umständen hat sich die Abrede des Wochenlohnes ohne anderweite Abmachung in eine solche auf Lohnzahlung nach Stunden verwandeln können.

Gleichheit der Kündigungsfrist. Welche Folge tritt ein, wenn ungleiche Fristen bedungen sind? Urtheil des Gewerbegerichts Berlin, Vorsitzender Magistrats-Assessor Schmieder.*)

Kläger hat bei Beginn des Arbeitsverhältnisses beim Beklagten ein Schriftstück unterzeichnet, Inhalts dessen er unter der Bedingung in Arbeit trat, daß er ohne vorangegangene Kündigung zu jeder Stunde des Tages entlassen werden kann, wogegen ihm das Recht zusteht, am Schlusse eines jeden Arbeitstages seine Entlassung zu verlangen 2c.

Kläger ist nun am Anfang eines Arbeitstages entlassen worden und fordert jetzt Lohnzahlung für diesen Tag sowie weitere Tage, an denen er arbeitslos war.

Die Entscheidung über diesen Anspruch hängt lediglich davon ab, ob bezw. in welchem Umfang die Kündigungsabrede der Parteien gültig ist. Die Gewerbeordnung bestimmt im §. 122, daß vereinbarte Kündigungsfristen für beide Theile gleich sein müssen; „Vereinbarungen, welche dieser Bestimmung zuwiderlaufen, sind nichtig." Hiernach ist im vorliegenden Falle die Vereinbarung, daß Kläger stündlich, Beklagter nur am Schlusse des Arbeitstages das Arbeitsverhältniß lösen dürfe, nichtig. Wollte man nun annehmen, die ganze Kündigungsabrede sei nichtig, es sei also über die Kündigung überhaupt rechtswirksam nichts vereinbart, so würde nach §. 122 der Gewerbe-Ordnung, erster Satz, die gesetzliche 14 tägige Kündigung Platz greifen, es würde also der Arbeitsvertrag unter einer Bedingung stehen, die auszuschließen die Parteien gerade übereinstimmend gewollt haben. Dieser übereinstimmende Vertragswillen der Kontrahenten darf aber nicht einfach ignorirt werden. Einig waren die beiden Kontrahenten darüber, daß die gesetzliche Kündigungsfrist ausgeschlossen werden sollte, daß beide Theile in kürzerer Zeit das Arbeitsverhältniß einseitig lösen können sollten, sie waren sogar noch soweit einig, daß diese einseitige Lösung an jedem Tage zulässig sein sollte. Hätte es hierbei sein Bewenden gehabt, so würde die Kündigungsabrede gültig sein und nicht gegen §. 122 cit. verstoßen. Nun aber hat sich Beklagter noch ein weitergehendes Recht ausbedungen, ohne dies auch dem Kläger zuzugestehen. Erst diese Abrede verstößt gegen das Prinzip der Gleichheit der Kündigungsabreden, und deshalb ist auch nur diese Abrede nichtig; auch der Beklagte darf also nur ebensoweit von der gesetzlichen Kündigungsfrist sich entfernen wie der Kläger.

*) Vergl. die Entscheidung im II. Jahrgang Nr. 2 Spalte 15, welche die ganze Abrede für ungiltig erklärt, d. h. 14 tägige Kündigungsfrist gelten läßt.

Man kann auch nicht etwa sagen, Parteien seien einig darüber gewesen, daß ihr Vertragsverhältniß so schnell wie möglich lösbar sein solle, die Incongruenz der Abrede bestehe also darin, daß der Kläger länger an den Vertrag gebunden sei als der Beklagte, nichtig sei also diejenige Abrede, der zu Folge für den einen Theil eine längere Kündigungsfrist festgesetzt sei als für den anderen. Vorstehende Argumentation würde deshalb unrichtig sein, weil nicht Ausschluß der Kündigung das reguläre, die Norm ist, von der nur vertragsmäßig abgewichen werden kann, sondern weil nach §. 122 cit. eine 14 tägige Kündigungsfrist die Norm ist, von der die Kontrahenten eben nur gleichweit abweichen dürfen.

Demnach durfte Kläger nicht, wie geschehen, am Morgen sondern nur am Abend entlassen werden. Da nun Kläger am Vertrage festhielt, auch bereit war, seine Vertragspflichten zu erfüllen, hieran aber durch den Beklagten, der ihn nicht mehr arbeiten ließ, selbst verhindert wurde, so kann er nach §. 861 Allgemeines Landrecht I. Titel 5, §§. 888, 889 Allgemeines Landrecht I. Titel 11 für diesen Tag Schadenersatz fordern. Mit seiner Mehrforderung ist er dagegen abzuweisen.

Gutachten und Anträge.

Gefahren der Innungsvorlage. Anträge der Gewerbegerichte Stuttgart, Frankfurt a. M., Berlin. Der Reichstag hat die, die Gewerbegerichte bedrohenden Bestimmungen der Innungsvorlage in zweiter Lesung am 25. Mai angenommen, sich sodann aber bis zum 22. Juni vertagt. Die Zwischenzeit muß noch von den einzelnen Gewerbegerichten benutzt werden, um diesbezügliche Anträge in Plenar- oder Ausschußsitzungen anzunehmen, und sie an die Landesregierungen, an das Reichsamt des Innern, sowie an den Reichstag gelangen zu lassen. Nach Stuttgart und Frankfurt a. M. (vergl. Soziale Praxis Nr. 33 und 34) hat jetzt auch der Ausschuß des Berliner Gewerbegerichts in seiner Sitzung vom 28. Mai mit allen gegen eine Stimme einen von je 30 Arbeitgeber- und Arbeitnehmer-Beisitzer gestellten Antrag zum Beschluß erhoben. Der Berliner Antrag hat folgenden Wortlaut:

Die zuständigen Behörden zu ersuchen, die Bestimmungen der Novelle zur Gewerbe-Ordnung dahin abzuändern, daß Innungs-Schiedsgerichte an denjenigen Orten nicht neu errichtet werden dürfen, an denen Gewerbegerichte bereits bestehen und daß nach dem Inkrafttreten der Novelle errichtete Innungs-Schiedsgerichte aufzulösen sind, sofern für den betreffenden Bezirk Gewerbegerichte errichtet werden. Dementsprechend wird beantragt, einzuschalten:

§ 81a. Aufgabe der Innungen ist: . . . 4. an Orten, für welche kein Gewerbegericht im Sinne des Gesetzes vom 29. Juli 1890 errichtet ist oder wird, die Entscheidung von Streitigkeiten der im § 3 des Gewerbegerichts-Gesetzes vom 29. Juli 1890 (Reichsgesetzblatt S. 141) und im § 53a des Krankenversicherungsgesetzes (Reichsgesetzblatt 1892 S. 379) bezeichneten Art zwischen den Innungsmitgliedern und ihren Lehrlingen.

§ 81b. Die Innungen sind befugt, ihre Wirksamkeit auf andere den Innungsmitgliedern gemeinsame gewerbliche Interessen als die im § 81a bezeichneten auszudehnen. Insbesondere steht ihnen zu: . . . . . 4. an Orten, für welche kein Gewerbegericht im Sinne des Gesetzes vom 29. Juli 1890 errichtet ist oder wird, Schiedsgerichte zu errichten.

§ 91b. (eventuell) Die Entscheidungen der Innung (§ 81a Ziffer 4) und der Innungs-Schiedsgerichte (§ 81b Ziffer 4) sind schriftlich abzufassen, sie gehen in Rechtskraft über, wenn nicht binnen einer Nothfrist von zehn Tagen eine Partei Klage bei dem ordentlichen Gericht, bezw. an Orten, für welche Gewerbegerichte im Sinne des Gesetzes vom 29. Juli 1890 errichtet sind oder werden, bei dem Gewerbegericht, erhebt.

Einigungsämter.

Einigungsämter in Frankreich 1896. Den amtlichen Daten zufolge fand das Gesetz vom 27. Dezember 1892 über Einigungsämter und Schiedsgerichte in Frankreich während des Jahres 1896 in 104 Fällen Anwendung, davon in 6 Fällen vor Ausbruch des Streiks. Die Gesammtzahl der Streiks betrug 476, demgemäß wurde in 21,86 Prozent der Streitfälle (gegen 20,44 Prozent in 1895) Zuflucht zu den gesetzmäßigen Einigungsämtern genommen. In 57 Fällen geschah dies seitens der Arbeiter, in 4 Fällen seitens der Arbeitgeber, in 4 Fällen seitens beider Streittheile und in 39 Fällen intervenirte der Friedensrichter ex officio. Was den Erfolg der einigungsamtlichen Thätigkeit anlangt, so wurde in 7 Fällen die Arbeit vor Beendigung des Verfahrens aufgenommen, und zwar nach Zurücktreten der Arbeiter von ihren Forderungen in 5, nach Ausgleichen in 2 Fällen; bei den übrigen 97 Fällen wurden in 44 die Einigungsversuche abgelehnt, und zwar 41 mal durch die Unternehmer und 3 mal durch die Arbeiter. In 53 Fällen kam es zur Konstituirung des Einigungsamtes, das auch 21 Streiks im Vergleichswege beendete; in 22 anderen Fällen wurden schiedsgerichtliche Anträge gestellt, die theils von den Unternehmern (12), theils von den Arbeitern (2), theils von beiden (5) zurückgewiesen und bloß in 3 Fällen angenommen wurden. — Die Pariser Presse hat

die erwähnten Daten mehrfach zu einem Angriff auf die Institution der Einigungsämter ausgenutzt, die als völlig resultat- und werthlos hingestellt wurden, indem auf den „eklatanten Mißerfolg" der Einrichtung hingewiesen wurde. Mit besserem Rechte hätte sie das bezügliche französische Gesetz als Mißerfolg bezeichnen können, dessen Bestimmungen wenig geeignet sind, die Einigungsämter populär zu machen. Immerhin bleibt die Thatsache bestehen, daß die Einigungsämter 21 Streiks beigelegt. Im Uebrigen ist es in Frankreich, wie in Deutschland zu viel verlangt, daß sich das Institut in der kurzen Spanne Zeit von vier Jahren schon hätte einbürgern sollen. Innerhalb der Syndikate macht das Einigungswesen in Frankreich übrigens ganz erfreuliche Fortschritte (vgl. die folgende Notiz).

Einigungsämter im französischen Buchdruckergewerbe. Die Buchdrucker und Verleger in Frankreich hatten auf ihrem Kongresse in Marseille 1895 beschlossen, eine aus neun Unternehmern bestehende Kommission zu delegiren, die beauftragt wurde, mit den Arbeiterdelegirten über gemeinsame Ordnung von Arbeitsfragen zu unterhandeln. Die gemischte Kommission tagte bereits verschiedene Male, und ihre Arbeit war eine allseits befriedigende. Sie trat Mitte Mai anläßlich des Fachkongresses der Unternehmer in Paris wieder zusammen und beschäftigte sich mit der Frage der Streikverhütung. Im vollen Einverständniß entwarfen die Arbeiter- und Unternehmerdelegirten die Grundzüge eines „Code", der alle Fälle von Differenzen zwischen Arbeitern und Arbeitgebern vorsieht und für jede Eventualität Verfügungen trifft, durch die der Streitfall erledigt werden solle, ohne daß es zum Streik kommen dürfe. Es wurde bestimmt, daß in den wichtigsten Centren der Industrie gemischte Regional-Kommissionen geschaffen werden sollen, die als Einigungsämter und Schiedsgerichte nach dem Muster, das sich in belgischen Kohlenrevieren bewährt hat, fungiren sollen.

Nachträgliche Maßregelung von Vertretern vor dem Einigungsamt in Köln. Zu der diesbezüglichen Notiz in Nr. 5 dieses Jahrgangs giebt die Kölnische Baumwollspinnerei und Weberei in einem Schreiben an uns die Erklärung ab: „daß die Angaben dieses Artikels von A bis Z unwahr sind." Wir verfehlen nicht, unsern Lesern von diesem subjektiven Meinungsausdruck Kenntniß zu geben, der freilich nicht ersehen läßt, was eigentlich berichtigt werden soll; denn daß die in jener Notiz genannten Personen in der Fabrik nicht wieder beschäftigt worden sind, wird nicht in Abrede gestellt.

Allgemeines über Gewerbegerichte und Arbeitsvertrag.

Innungs-Schiedsgerichte in Deutschland. Im Jahre 1895 bestanden in Preußen nach den an das Handelsministerium ergangenen amtlichen Meldungen 474 Innungs-Schiedsgerichte. Für 1896 fehlt eine Zusammenstellung, wenn auch die Zahlen aus einzelnen Regierungsbezirken bekannt sind. Doch scheinen die Zahlen, die nicht auf direkten Erhebungen beruhen, nicht völlig zuverlässig. Die Innungsschiedsgerichte erscheinen um so zahlreicher, je weniger entwickelt die Industrie in einem Bezirk ist. Am zahlreichsten sind sie im Bezirk Marienwerder, in welchem 1895 165 Innungsschiedsgerichte bestanden haben sollen. Es folgen: Regierungsbezirk Schleswig mit 54, Magdeburg 48, Oppeln 46, Frankfurt a/O. 35, Breslau 24, Potsdam 20. In den westlichen Provinzen finden sich Innungsschiedsgerichte nur vereinzelt. Aus dem übrigen Deutschland können wir folgende Zahlen mittheilen: im Königreich Sachsen bestehen 73, in Braunschweig 30, Bayern 15, Reuß ä. L. 7, Anhalt 5, Sachsen-Weimar 4, Großherzogthum Hessen 3, Sachsen-Altenburg und Lippe je 1, in den übrigen Staaten keins. Die Zahlen aus Baden sind uns nicht bekannt geworden. Das statistische Jahrbuch deutscher Städte zählt für 1893 unter 42 deutschen Städten mit mehr als 50 000 Einwohnern in 24 Städten 77 Innungsschiedsgerichte.

Reichsgesetzliche Bestimmungen über Lohnbücher und Arbeitszettel. Das Eintreten der deutschen Gewerbegerichte für eine schriftliche Festlegung der Arbeitsbedingungen in Form von Lohnbüchern und Arbeitszetteln hat jetzt den Erfolg gehabt, daß die Reichsregierung den Versuch macht, im Wege der Gesetzgebung für den Bundesrath die Vollmacht zur Einführung von Lohnbüchern und Arbeitszetteln zu erlangen. Der dem Reichstag gegen Ende der Session noch vorgelegte Gesetzentwurf, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung und des Kranken-Versicherungsgesetzes ist zwar zunächst durch die Mißstände in der Berliner Konfektion veranlaßt, jedoch allgemein gehalten.*) Der diesbezügliche §. 114a des Entwurfs lautet:

*) Vergl. über den Entwurf: „Soziale Praxis", Nr. 35 des laufenden Jahrgangs.

Für bestimmte Gewerbe kann der Bundesrath Lohnbücher oder Arbeitszettel vorschreiben, in denen Art und Umfang der übertragenen Arbeit, bei Akkordarbeit die Stückzahl, ferner die Lohnsätze und die Bedingungen für die Lieferung von Werkzeugen und Stoffen zu den übertragenen Arbeiten von dem Arbeitgeber oder dem dazu Bevollmächtigten zu beurkunden sind. — Auf die Eintragungen finden die Vorschriften des § 111 Absatz 2 bis 4 entsprechende Anwendung. — Das Lohnbuch oder der Arbeitszettel ist von dem Arbeitgeber auf seine Kosten zu beschaffen und dem Arbeiter nach Vollziehung der vorschriebenen Eintragungen vor oder bei der Uebergabe der Arbeit kostenfrei auszuhändigen. — Die Einrichtung der Lohnbücher und Arbeitszettel wird durch den Reichskanzler bestimmt. — Die von dem Bundesrath getroffenen Anordnungen sind durch das „Reichs-Gesetzblatt zu veröffentlichen und dem Reichstage bei seinem nächsten Zusammentritt zur Kenntnißnahme vorzulegen.

Der hier in Bezug genommene §. 111 Absatz 2 bis 4 handelt hauptsächlich von dem Verbote, die Eintragung mit geheimen Merkmalen zur Kennzeichnung des Arbeiters zu versehen. In der Begründung des Entwurfs heißt es:

„Im Allgemeinen wird die Einführung von Lohnbüchern gegenüber den Arbeitszetteln aus dem Grunde den Vorzug verdienen, weil durch Lohnbücher der Gefahr des Verlierens einzelner Bescheinigungen bis zu einem gewissen Grade vorgebeugt wird. Auch wird dadurch nicht nur ein Beweismittel für etwaige Lohnstreitigkeiten geschaffen, sondern dem Arbeiter auch eine, im Interesse einer geordneten Wirthschaftsführung erwünschte und sichere Unterlage für die Berechnung seines Jahresverdienstes an die Hand gegeben. Immerhin ist es nicht ausgeschlossen, daß die Einführung von Lohnbüchern sich in einzelnen Gewerben weniger empfiehlt. Der Entwurf schlägt daher vor, statt der Lohnbücher auch die Einführung von Arbeitszetteln zu gestatten. Die Bestimmung darüber, ob Lohnbücher oder Arbeitszettel zu verwenden sind, oder ob dem Arbeitgeber die Wahl zwischen beiden gestattet werden soll, wird dem Bundesrath zu überlassen sein. Auch über den Inhalt der Beurkundung wird sich innerhalb gewisser vorzuschreibender Grenzen nur unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse in den einzelnen Industriezweigen eine sachgemäße Regelung treffen lassen."

Wenngleich eine Durchberathung des Entwurfs in der diesmaligen Session nicht recht möglich sein wird, so ist doch zu erwarten, daß die Einbringung im Herbst d. Js. wiederholt werden wird.

Einbehaltung der Invalidenversicherungs-Karte. Seitens des Vorsitzenden eines hessischen Gewerbegerichts ist folgende Anfrage an uns gelangt:

„In Hessen werden die Invaliditätskarten durch die Krankenkasse bezw. Gemeinde-Krankenversicherung aufbewahrt und durch dieselben auch die Marken verklebt. Ein Arbeiter einer Baufirma hatte nun unbestritten zuwider der Arbeitsordnung die Arbeit verlassen und war darnach gemäß §. 124b der Gewerbeordnung schadensersatzpflichtig. Er suchte nach Arbeit und mußte zu diesem Behufe nach Mainz; da hätte er Arbeit erhalten, wenn er seine Quittungskarte gehabt hätte. Deren Herausgabe wurde ihm jedoch von der Gemeinde-Krankenversicherung auf Veranlassung der Baufirma verweigert, und zwar war beabsichtigt, erst nach Ablauf der vertragsmäßigen Kündigungsfrist die Karte herauszugeben.

Ich habe Vergleich nach langem Widerspruch mit folgender Motivirung herbeigeführt:

„Die Firma hat Anspruch auf Schadensersatz wegen Verlassens der Arbeit (§. 124b). Der Arbeiter hat Anspruch auf Erstattung des Schadens, der ihm durch Verweigerung der Herausgabe entstanden (§. 108 des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes). Durch Aufrechnung resultirt die Vergleichssumme."

Es wäre mir angenehm, Ihre Ansicht über die Verweigerung der Herausgabe der Karte zu hören und ob Sie etwa schon eine derartige Entscheidung gefällt haben: daß auch bei vertragswidrigem Verlassen der Arbeit die Quittungskarte nicht zurückbehalten werden kann."

Diese Anfrage ist von uns zwei Gewerbegerichts-Vorsitzenden mitgetheilt worden, welche sie verschieden beantwortet haben.

A.

Eine Entscheidung über die Frage wegen der Verweigerung der Herausgabe der Invaliditätskarte hat das hiesige Gewerbegericht m. W. noch nicht getroffen. In den vorkommenden Streitfällen habe ich mich bei den Vergleichsverhandlungen u. s. w. aber ganz auf den von dem hessischen Gewerbegericht eingenommenen Standpunkt gestellt. Meine Deduktion war hierbei wesentlich die folgende:

§. 108 des Alters- und Invaliditätsversicherungsgesetzes untersagt dem Arbeitgeber die Zurückhaltung der Quittungskarte und macht ihn für alle Nachtheile verantwortlich, welche aus der Zuwiderhandlung entstehen; §. 148 bedroht mit Strafe bis zu 300 *M.* diejenigen Personen, welche eine Quittungskarte widerrechtlich vorenthalten. Der Arbeitgeber, welcher eine Quittungskarte zurückhält, ist hiernach unter allen Umständen schadensersatzpflichtig, strafbar aber nur bei widerrechtlicher Zurückhaltung. Nun hat der Arbeitgeber, der einen Arbeiter auch nur einen Tag während der Kalenderwoche beschäftigt hat, für diesen die Beiträge zu entrichten, und zwar durch Einkleben des entsprechenden Betrages von Marken in die Quittungskarte. Dieses Einkleben, das einen Theil der Lohnzahlung enthält, braucht natürlich erst bei dem Lohnzahlungstermin zu geschehen (§. 101, §. 10 Alters- und Invaliditätsversicherungsgesetz). Bis dahin ist also die Zurückhaltung, sogar wider den Willen des Arbeiters, gestattet (108²) und kann daraus noch nicht einmal ein Schadensersatzanspruch entstehen. Aber auch abgesehen hiervon kann dem Arbeiter, dem die Invalidenkarte vorenthalten wird, doch, so lange als er verpflichtet ist, in der Arbeit auszuharren, also so lange, als

die Kündigungsfrist dauert, ein Schaden durch die Vorenthaltung nicht entstehen, da er nicht berechtigt ist, während der Dauer der Kündigungsfrist ein anderes Arbeitsverhältniß einzugehen, vielmehr seine Arbeitskräfte dem Arbeitgeber, der zur Aushaltung des Vertrags bereit ist, zur Verfügung zu stellen hat. Der Arbeitgeber, der die Karte, die ihm auf die Dauer des Arbeitsvertrages übergeben ist, während der Dauer des Vertrages behält, begeht keine Widerrechtlichkeit, auch nicht, wenn der Arbeiter seinerseits sich dem Vertrag entzieht. Dies ändert sich allerdings, wenn der Unternehmer nach Ablauf der Kündigungsfrist die Karte zurückhält. Diese Retention ist widerrechtlich, weil sie den Bedingungen widerspricht, unter denen die Karte ihm übergeben ward, sie würde also einen Schadensersatzanspruch (und sogar einen Strafanspruch) hervorrufen, wenn auch unter Umständen dem Anspruch des Arbeiters möglicherweise der Entschädigungsanspruch des Prinzipals als Kompensation gegenübergestellt werden könnte.

B.

Dem Arbeitgeber sowie Dritten ist untersagt, die Quittungskarte nach Einklebung der Marken wider den Willen des Inhabers zurückzubehalten. Diese Bestimmung ist öffentliches Recht und strikt zu interpretiren. Wer die Karte zurückbehält, macht sich für alle Nachtheile verantwortlich (§. 108 Abs. 3 a. a. O.) und strafbar (§. 148 Nr. 3). Die wider Willen des Inhabers erfolgte Zurückbehaltung ist zugleich widerrechtlich (cf. Just, Kommentar zum Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz). Zu beachten ist nur, daß der Inhaber seinen Willen erklären muß, die übergebene Karte zurückzuerhalten, sei es, daß er sie selbst fordert, sei es, daß er die Hülfe der Polizei in Anspruch nimmt.

Die Ansicht, daß das Zurückbehalten der Quittungskarte bis zum Ablauf der Kündigungsfrist kein widerrechtliches sei und den Arbeitgeber nur, falls das Zurückbehalten wider den Willen des Arbeiters erfolge, haftbar, nicht strafbar mache, vermischt m. E. Privat- und öffentliches Recht Nach Privatrecht kann m. E. auch nicht gesagt werden, daß der einzelne Arbeiter verpflichtet ist, die Kündigungsfrist über zu arbeiten. Wenn er kontraktbrüchig wird, giebt es kein anderes Mittel, als von ihm eine Entschädigung einzuklagen. Es giebt keinen Zwang, der unmittelbar veranlassen sollte, daß der Arbeiter die Arbeit wieder aufnimmt, weder einen polizeilichen, wie bei dem Lehrling, noch einen gerichtlichen durch Geldstrafen. Der Arbeitgeber hat nur Anspruch auf die Vermögensleistung durch den Arbeiter oder die Entschädigung dafür. Will man schließlich das Privatrecht allein berücksichtigen, so muß man das Uebergeben der Karte als einen Hinterlegungsvertrag auffassen. Die Herausgabe einer hinterlegten Sache kann aber nicht durch Gegenansprüche verhindert werden. Retention ist verboten, alle Ansprüche müssen im Wege der Klage geltend gemacht werden. Gegen diese rein privatrechtliche Auffassung würde sprechen, daß keine der Parteien an einen besonderen Hinterlegungsvertrag denkt, die Quittungskarte vielmehr als Arbeitspapier übergeben wird, zu welchem sie geworden ist.

C.

Wir möchten als unsere Ansicht hierzu Folgendes bemerken: Die Quittungskarte soll und darf kein Arbeitspapier sein. Der Arbeitgeber hat keinen Anspruch auf Aushändigung derselben. Nur bei der Lohnzahlung muß sie der Arbeiter behufs Einklebens der Marken vorlegen. Wenn §. 108 Absatz 2 des Invaliditätsversicherungsgesetzes nur das Zurückbehalten der Karte nach Einkleben der Marke untersagt, so ist damit nicht das Zurückbehalten bis zum Einkleben erlaubt. Denn das Gesetz geht davon aus, daß der Arbeiter bei der Lohnzahlung erst seine Karte vorlegt; es will ihn sichern, daß er sie sofort nach der Lohnzahlung zurückerhält. In der Praxis hat sich freilich der Brauch gebildet, daß der Arbeitgeber sich gleich beim Dienstantritt die Karte übergeben läßt. Es ist aber immer zu betonen, daß dies nur aus Bequemlichkeit für beide Theile geschieht. Will der Arbeiter seine Karte nicht aushändigen, so muß sie ihm belassen werden.*) Zur Vorlegung bei der Lohnzahlung kann er dadurch gezwungen werden, daß ihm andernfalls die Lohnzahlung bis zur Vorlegung der Karte verweigert wird. Der wesentliche Zweck der eingehenden Vorschriften in §. 108 ist es, zu verhindern, daß die Quittungskarte irgendwie als Legitimationspapier gleich dem Arbeitsbuch des jugendlichen Arbeiters benutzt wird. Deshalb sind die Fälle, in denen eine Zurückbehaltung der Quittungskarte wider Willen des Arbeiters zulässig ist: „zwecks Umtausches, Kontrole, Berichtigung, Aufrechnung durch die zuständigen Behörden und Organe", in §. 108 Absatz 2 ausdrücklich aufgeführt. Unseres Erachtens macht sich daher der Arbeitgeber strafbar und schadensersatzpflichtig, wenn er die Quittungskarte wider den Willen des Arbeiters um deswillen zurückbehält, weil das Arbeitsverhältniß noch nicht beendet ist. Eine andere Frage ist, inwiefern dem Arbeiter durch die Einbehaltung ein Schade entstanden ist. Da der Arbeitgeber fordern kann, daß der Arbeiter, so lange er ihm noch zur Arbeit verpflichtet ist, von einem anderen Arbeitgeber nicht beschäftigt wird (§. 123 Nr. 1, §. 125 Abs. 2 Gewerbe-Ordn.), so entsteht vielleicht kein Schade, ebenso wie dem Arbeitgeber durch den Vertragsbruch vielleicht kein Schade entsteht. Das ist Thatbestandsfrage. Hier kommt es darauf an, die Rechtsfrage scharf zu fassen.

Mittheilungen über gerichtliche Entscheidungen in dieser Frage wären erwünscht (zu Händen des Redaktions-Ausschusses, Berlin NW., Thurmstraße 30a).

Eine wohl weiter im engsten Zusammenhang stehende Frage, diejenige der Zuständigkeit des Gewerbegerichts, ist in beiden Aeußerungen nicht berührt. Das Gewerbegericht Berlin verneint neuerdings seine Zuständigkeit (vgl. Blätter für soziale Praxis Nr. 57 vom 1. Februar 1894, sowie Urtheil des Landgerichts München in gleichem Sinne in Nr. 39 vom 27. September 1893). Andere Gewerbegerichte z. B. Stettin, Königsberg nehmen dem praktischen Bedürfniß entsprechend ihre Zuständigkeit an, soweit die Klage gegen den Arbeitgeber gerichtet ist.

*) Vgl. die in Nr. 91 der Sozialen Praxis vom 27. September 1894 abgedruckte Entscheidung des Gewerbe-Gerichts Berlin, wonach der Arbeitgeber nicht berechtigt ist, den festangenommenen Arbeiter um deswillen zu entlassen oder nicht einzustellen, weil er seine Quittungskarte nicht abgiebt.

Litteratur.

Dr. Julius Pierstorff: **Die Carl-Zeiß-Stiftung,** ein Versuch zur Fortbildung des großindustriellen Arbeitsrechts. Sonderabdruck aus Schmollers Jahrbuch für Gesetzgebung. Leipzig, Duncker & Humblot, Preis 1 ℳ

Die Schrift giebt eine höchst lehrreiche Darstellung der Gestaltung des Arbeitsvertrags bei der kürzlich erfolgten Umwandlung des Betriebs des feinmechanischen Instituts Carl Zeiß in Jena in eine Stiftung.*) Abweichend von der patriarchalischen Auffassung des großindustriellen Arbeitsverhältnisses, wobei sich die Wohlfahrtseinrichtung wesentlich als bloße Aeußerung des Wohlwollens der Unternehmer für die von ihnen abhängigen Arbeiter darstellt, ist der Versuch gemacht, die Rechtsstellung der Arbeiter dem Unternehmer gegenüber grundsätzlich zu ändern, den Arbeiter von dem Wohlwollen des Unternehmers und seiner Organe unabhängig zu stellen, jede Willkür in der Behandlung der Arbeiter und die Herrschaft einseitiger Rücksichten auf den jeweiligen Unternehmervortheil auszuschließen. Um diese Rechtsstellung der Arbeiter dauernd zu sichern und von der Anschauung des jeweiligen Betriebsinhabers unabhängig zu machen, hat der Inhaber, Professor Carl Abbe, seine bisherige Unternehmerstellung mit der eines angestellten Mitgliedes der Geschäftsleitung der Stiftung vertauscht. — Mit Recht weist der Verfasser darauf hin, daß, ganz abgesehen von den großen materiellen Zugeständnissen der Stiftung, die Regelung des Arbeitsvertrages in dem Stiftungsstatut als Muster für alle großindustriellen Betriebe, insbesondere auch für die Staatsbetriebe, gelten könne. Die Erfüllung der Forderung, daß der Arbeiter nicht als der persönlich Untergebene betrachtet, sondern in ihm eine gleichberechtigte Vertragspartei gewürdigt wird, erheischt keine materiellen Opfer und ist doch die Grundbedingung aller fruchtbaren Sozialpolitik. Wie weit ist die Mehrzahl der Unternehmer noch von dieser Erkenntniß entfernt! Der Charakter des großindustriellen Betriebes ist bei der Stiftung aufrechterhalten: in die genossenschaftliche Leitung der Arbeiter geht der Betrieb nicht über, an der Stellung der Lohnarbeit im Organismus des Betriebes ist nichts geändert. Der Verfasser bezeichnet daher den Charakter der Stiftung als: antikapitalistisch aber nicht sozialistisch. Der Stifter will den Schwächen der modernen Arbeitsverfassung begegnen, ohne durch ein patriarchalisches System den Stolz des freien Mannes im Arbeiter zu untergraben. Die kleine Abhandlung bildet eine wesentliche Ergänzung des „Statuts der Stiftung".

*) Vgl. Soziale Praxis Nr. 27, S. 660.

„Das Gewerbegericht" erscheint am ersten Donnerstag jeden Monats im Mindestumfang von ½ Bogen und ist durch alle Buchhandlungen, Spediteure und Postämter (Postzeitungsnummer 2811a) zu beziehen. Der Preis beträgt für das Jahr M. 1, bei direkter postfreier Zusendung durch die Verlagshandlung M. 1,40.

Carl Heymanns Verlag in Berlin W. Mauerstraße 44. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin W. — Verantwortlich für die Redaktion: Dr. J. Jastrow in Charlottenburg-Berlin.

II. Jahrgang. Berlin und Frankfurt a. M., den 1. Juli 1897. Nummer 10.

Das Gewerbegericht.

Mittheilungen des Verbandes deutscher Gewerbegerichte.

Redaktionsausschuß: Stadtrath Dr. Flesch in Frankfurt a. M. und Magistrats-Assessor Cuno in Berlin.

Erscheint am ersten Donnerstag jeden Monats. Herausgeber: Preis jährlich 1 Mark.

Carl Heymanns Verlag, Berlin W., Mauerstr. 44. Dr. J. Jastrow. Kostenfreie Beilage zur „Sozialen Praxis".

Alle für die Redaktion des „Gewerbegerichts" bestimmten Sendungen bittet man zu adressiren: An Herrn Magistrats-Assessor Cuno, Berlin NW., Thurmstr. 30 a.

Inhalt.

Rechtsprechung.

Welcher Lohnsatz ist dem Arbeiter zu gewähren, wenn bei der Annahme nichts über die Lohnhöhe vereinbart ist? (Beschluß des Gewerbegerichts Hanau. Urtheil des Gewerbegerichts Berlin.)

1. Das Gewerbegericht zu Hanau hat sich in einer vorjährigen Plenarsitzung dahin ausgesprochen, daß in einem solchen Falle, wie es auch in der Bijouteriebranche nach Mittheilung eines Sachverständigen üblich ist, dem Arbeiter der Lohn zu gewähren sei, welchen er in seiner letzten Stelle gehabt hat, vorausgesetzt, daß zwischen dem Austritt aus der früheren und dem Eintritt in die neue Stelle kein zu langer Zwischenraum liegt und der Arbeiter im Wesentlichen in derselben Weise wie früher beschäftigt wird.

2. Das Gewerbegericht Berlin (Kammer 3, Vorsitzender: Magistrats-Assessor Cuno) hat über diese Frage folgendermaßen entschieden: Der Malergehülfe K. war vom 21. bis 25. April 1896 bei dem Malermeister Sch. beschäftigt gewesen; er forderte für 40½ in der angegebenen Zeit geleistete Arbeitsstunden Lohn, welchen er in Ermangelung einer getroffenen Abrede mit je 45 Pfennig für die Stunde berechnete. Der Beklagte erklärte, den bei ihm sonst üblichen Lohnsatz von 45 Pfennig für die Stunde dem Kläger nicht gewähren zu können, weil derselbe zu wenig geschafft habe. Er bewillige dem Kläger nur 30 Pfennig für die Stunde. Beklagter wurde zur Zahlung von 45 Pfennig für die Stunde verurtheilt.

Gründe: Mangels vertragsmäßiger Festsetzung eines Lohnsatzes hat das Gericht den Betrag von 45 Pfennig für die Stunde für angemessen erachtet, da dieser Preis in der betreffenden Werkstätte für Gehülfen üblich ist. Mit seinem Einwande, der Kläger habe zu langsam gearbeitet, konnte der Beklagte nicht gehört werden, denn der Lohn sollte zweifellos nicht nach Maßgabe der geleisteten Arbeit, sondern nach Maßgabe der Stundenzahl berechnet werden. Wollte sich Beklagter vorbehalten, dem Kläger weniger als den üblichen Lohn der übrigen Gesellen zu zahlen, falls er weniger als diese leiste, so mußte er dies ausbedingen. Mangels Abrede gilt der in der Werkstatt übliche Lohn als gewollt. Willkürliche Lohnfestsetzung nach subjektivem Ermessen über den Werth der geleisteten Arbeit steht dem Beklagten nicht zu.

Ist in der Arbeitsordnung eine Strafe für den Fall vorgesehen, daß der Arbeiter die Arbeit verläßt, so ist diese Strafe auch dann anwendbar, wenn als erwiesen angesehen wird, daß er darauf ausgeht die Entlassung herbeizuführen. (Urtheil des Gewerbegerichts Dortmund. Vorsitzender Rechtsanwalt Dr. Röttgen.)

Kläger hat vom 3 bis 24. März d. J. bei der Verklagten als Dreher gearbeitet. Auf Grund des § 18 der Arbeitsordnung, welcher lautet:

> „Ohne genügende Entschuldigung darf kein Arbeiter eine Schicht ausbleiben. Bei wiederholtem Ausbleiben während ein und desselben Monats kann der Ausgebliebene sofort entlassen werden. Wer ohne genügende Entschuldigung mehr als zwei Tage ausbleibt, verliert das Recht auf Weiterbeschäftigung und gilt als widerrechtlich aus dem Arbeitsverhältniß ausgeschieden. In diesem Falle sowie überhaupt in jedem Falle der Auflösung des Arbeitsverhältnisses ohne Einhaltung der vereinbarten Kündigungsfrist verwirkt der Arbeiter den rückständigen Lohn bis zum Betrage seines durchschnittlichen Wochenlohnes zu Gunsten der Krankenkasse des Werkes"

wurde dem Kläger von der Verklagten bei seiner Entlassung am 24. März der Lohn für 6 Tage abgezogen, während Kläger behauptet, daß ihm, weil er, dem Verbot entgegen, bei der Arbeit geraucht habe, nach der Arbeitsordnung nur der Lohn für 1 Tag als Strafe abgezogen werden könne. Er beansprucht daher den Lohn für 6 Tage mit 13,50 Mark. Verklagte begehrt Abweisung, indem sie den § 18 auch für anwendbar hält, wenn sie genöthigt sei einen Arbeiter zu entlassen; sie hebt hervor, daß Kläger es gewesen, der das Arbeitsverhältniß durch sein Verhalten aufgelöst habe, indem er die verweigerte sofortige Entlassung dadurch habe erzwingen wollen, daß er dem Verbot entgegen bei der Arbeit geraucht habe, wodurch die Exaktheit der Arbeit gefährdet worden sei.

Das Gericht hat den Kläger abgewiesen.

Aus den Gründen: Die Auffassung der Beklagten, daß nach der Arbeitsordnung die Verwirkung des rückständigen Lohnes bis zum Betrage des durchschnittlichen Wochenlohnes in allen denjenigen Fällen eintrete, in welchen die Auflösung des Arbeitsverhältnisses ohne Einhaltung der Kündigungsfrist erfolge, namentlich auch dann, wenn die Entlassung durch den Arbeitgeber ausgesprochen werde, ist unhaltbar. Der Gerichtshof hat aber nach Lage der Sache angenommen, daß Kläger es gewesen ist, der das Arbeitsverhältniß aufgelöst hat. Es unterliegt keinem Bedenken, daß eine „Auflösung" im Sinne der Arbeitsordnung nicht nur durch ausdrückliche Erklärungen, wie Abforderung der Entlassungspapiere oder dergleichen, sondern auch durch konkludente Handlungen und Unterlassungen erfolgen kann. Zur Annahme, daß solche Handlungen vorliegen, bedürfe es nicht einmal des Fernbleibens aus der Fabrik, auch das Benehmen des Arbeiters an der Arbeitsstelle und bei der Arbeit kann, wenn es in schroffem Widerspruch steht zu den ihm nach dem Arbeitsvertrage obliegenden Pflichten, zu der Ansicht berechtigen, daß er das Verhältniß auflösen will. Im vorliegenden Fall ist ersichtlich, daß der Kläger darauf ausgegangen ist, seine Entlassung zu erzwingen. Als ihm sofortige Entlassung unter Hinweis auf die Arbeitsordnung verweigert wurde, hat er zunächst gefeiert, dann aber

sich in einer Weise an die Arbeit begeben, welche, wie er wußte auf dem Werke der Beklagten nicht geduldet werden kann. Wenn er trotz Verbot das Rauchen nicht unterließ, so zeigte er damit, daß er die Firma zwingen wollte, ihm das Weiterarbeiten zu untersagen, daß er also vorsätzlich die sofortige Aufhebung des Arbeitsverhältnisses herbeigeführt hat. Unter diesen Umständen ist Kläger der den Vertrag Auflösende und die Aushändigung der Papiere und Verweisung des Klägers von der Arbeitsstelle nur eine Folge der Willenserklärung des Klägers.

Vollmacht. Ist der Arbeitgeber haftbar, wenn er einen Vertreter bevollmächtigt hat, Arbeiter mit Beschränkung der gesetzlichen Kündigungsfrist anzunehmen, der Bevollmächtigte aber ohne solche Beschränkung engagirt hat? (Urtheil des Landgerichts Berlin, Kammer 8.)

Unter Abänderung des Urtheils des Gewerbegerichts wurden die Kläger mit ihrer Klage auf Entschädigung wegen kündigungsloser Entlassung abgewiesen, obwohl mit ihnen eine Vereinbarung über Beschränkung der gesetzlichen Kündigungsfrist nicht getroffen war.

Gründe. Die Kläger sind in das Arbeitsverhältniß bei dem Beklagten nicht durch Abreden mit diesem selbst, sondern durch Abreden mit den von ihm beauftragten Werkmeister W. gewonnen worden. Letzterer war bei Abschluß des Arbeitsvertrages Bevollmächtigter des Beklagten, die von diesem ertheilte Vollmacht zur Annahme der Arbeiter erstreckte sich nur auf die Annahme von Arbeitern für eine bestimmte, binnen Kurzem fertig zu stellende Anlage derart, daß die Dauer der Beschäftigung von der Fertigstellung dieser Anlage abhing und somit die bestehende gesetzliche Kündigungsfrist von 14 Tagen ausgeschlossen war. Wenn also wirklich die Kläger, wie sie behaupten ohne jede Beschränkung als Arbeiter angenommen worden sind, so ist von diesem Bevollmächtigten des Beklagten die Grenze des Vollmacht-Auftrages überschritten worden. Dies steht den Klägern entgegen, da sie in der Lage waren, bei Abschluß des Vertrages sich über den Inhalt des Vollmachts-Auftrages zu erkundigen und ihrerseits nicht behauptet ist, daß ihnen etwa bestimmte, dem Inhalt des Auftrages entgegenstehende Angaben gemacht worden sind, denn ihre eigenen Anführungen deuten darauf hin, daß über die Art und Dauer der Beschäftigung überhaupt Nichts vereinbart worden ist.

Dem Beklagten gegenüber wäre der Entschädigungsanspruch nur dann begründet, wenn die angeblich uneingeschränkt geschehene Annahme der Arbeiter seinem ausdrücklich erklärten Auftrage entsprochen hätte, oder späterhin mindestens stillschweigend von ihm genehmigt worden wäre.

Anmerkung: Das Landgericht spricht sich nicht darüber aus, wie seine Entscheidung mit §. 122 der Gewerbeordnung in Einklang zu bringen ist, welcher dem Vertragsverhältnis mangels besonderer Abrede einen bestimmten Inhal giebt den Vertragswillen ergänzt. Charakteristisch für die Anschauung des Landgerichts von den Vorgängen bei Annahme von Arbeitern auf Bauten ist es aber, daß den Arbeitern zugemuthet wird, sich nach dem Inhalt des Vollmacht-Auftrages des Poliers zu erkundigen. Das sollte ein Arbeiter mal riskieren!

Haftet der Arbeitgeber für rechtzeitige Herausgabe der Legitimationspapiere an den ausgetretenen Arbeiter? (Urtheil des Gewerbegerichts Frankfurt a. M., Vorsitzender Assessor Pöhlmann.)

Das Gewerbegericht Frankfurt a. M. hat am 6. Oktober einen Arbeitgeber zur Zahlung einer Entschädigung verurtheilt, welcher einem ausgetretenen Arbeiter die Legitimationspapiere nicht rechtzeitig herausgegeben hat. Die von ihm vorgebrachten Einreden, er habe die Papiere nicht rechtzeitig gefunden, sie dann später einem Stellenvermittler zugeschickt, den Arbeiter überdies aufgefordert, nochmals bei ihm nachzufragen, wurden verworfen. In den Gründen wird ausgeführt:

Die Hingabe der Papiere seitens des Klägers an den Beklagten und die Zurückbehaltung seitens des letzteren stellt sich dar, als ein mit dem Arbeitsvertrage verbundener Aufbewahrungsvertrag. Der Beklagte war daher mit Aufhören des Arbeitsverhältnisses verpflichtet, dem Kläger die Papiere auszuhändigen. Wenn er, trotzdem ordnungsmäßig gekündigt war, dies nicht thun konnte, als der Kläger den Dienst bei ihm verließ, so gerieth er damit in Verzug. Der Kläger war nun nicht mehr verpflichtet, irgend welche Schritte zur Erlangung der Papiere selbst zu thun, sondern berechtigt zu verlangen, daß ihm dieselben unmittelbar gegeben oder zugeschickt würden. Es kam deshalb auch nicht darauf an, ob der Kläger am nächsten Tage noch einmal nach seinen Papieren nachgefragt hat oder nicht. Der Beklagte hat, nachdem er die Papiere gefunden hat, diese dem Stellenvermittler H. gesandt. Hiermit hat er sich von seinen Verpflichtungen nicht befreit; denn H. war nicht zum Empfang der Papiere legitimirt, und die Sendung an einen beliebigen Dritten konnte dem Kläger nicht neue Verpflichtungen auferlegen. Die Einrede des Beklagten, daß er die Adresse des Klägers nicht gewußt habe, erscheint an sich unerheblich, da er sie hätte feststellen lassen können, spätestens durch Nachfrage bei dem Kläger, als dieser das Arbeitsverhältniß aufgab. — Ergiebt sich somit, daß der Beklagte seiner Vertragsverpflichtung zuwider gehandelt hat, so folgt daraus gegenüber dem Kläger eine Entschädigungspflicht.

Ist eine Entlassung gerechtfertigt, weil der Arbeiter den revidirenden Polizeibeamten unrichtige Angaben über den Betrieb gemacht habe? (Urtheil des Gewerbegerichts Stuttgart, Vorsitzender Dr. Hartenstein.)

Der Bäckergeselle S. verlangt Entschädigung, weil er ohne Kündigung entlassen worden ist. Der Beklagte macht geltend, der Kläger habe bei der polizeilichen Revision wegen Einhaltung des 12stündigen Arbeitstages fälschlicherweise angegeben, er müsse jeden Tag eine halbe Stunde zu lange arbeiten; deshalb habe er ihn entlassen.

Der Kläger beharrt darauf, daß seine Angabe wahr gewesen sei.

Eine Feststellung ist unmöglich, da der Beklagte außer dem Kläger keinen Gehilfen beschäftigt. Sie ist aber auch nicht nöthig, da, selbst wenn die Angabe nicht richtig wäre, die Entlassung darauf nicht gestützt werden kann, weil keiner der in §. 123 der Gewerbeordnung genannten Fälle vorliegt, und weil die Entlassung nur aus dem dort angeführten, nicht aber aus beliebigen andern Gründen, die dem Meister genügend erscheinen, zulässig ist.

Verfassung und Verfahren.

Ist für Streitigkeiten aus dem Lehrverhältnisse die Innungsbehörde (Gewerbeordnung §. 97, 4) **oder das Innungs-Schiedsgericht** (Gewerbeordnung §. 97a, 6) **zuständig?**

Nach §. 1 der unter dem 16. Oktober 1893 genehmigten Nebensatzung des Bundes der Berliner Buchdruckerei-Besitzer (Innung) betreffend das Schiedsgericht ist das Bundesschiedsgericht berufen und ausschließlich zuständig für die Entscheidung von Streitigkeiten zwischen den Bundesmitgliedern und deren Gesellen und Lehrlingen im Umfange des §. 3 Abs. 1 des Reichsgesetzes betreffend die Gewerbegerichte vom 29. Juli 1890. Auch hat in dem §. 44 des Innungsstatuts eine darauf bezügliche Bestimmung Aufnahme gefunden. In Folge dessen ist seitens des Kgl. Polizeipräsidiums zu Berlin unter dem 18. November 1895 auf Grund der Gewerbeordnung §. 100e angeordnet, daß Streitigkeiten aus den Lehrverhältnissen der vorerwähnten Art auf Anrufen eines der streitenden Theile von dem Schiedsgericht des Bundes auch dann zu entscheiden sind, wenn der Arbeitgeber, obwohl er ein in der Innung vertretenes Gewerbe betreibt und selbst zur Aufnahme in die Innung fähig sein würde, gleichwohl der Innung nicht angehört. Dementsprechend hat der Bundesvorstand durch ein Rundschreiben vom 16. Dezember 1895 die außerhalb der Innung stehenden Inhaber von Buchdruckereibetrieben aufgefordert, ihre Streitigkeiten aus dem Lehrverhältnisse durch das Bundesschiedsgericht entscheiden zu lassen.

Dieses Vorgehen giebt zu rechtlichen Bedenken insofern Anlaß, als es dem gesetzgeberischen Willen nicht entspricht, Streitigkeiten aus dem Lehrverhältnisse der Entscheidung des Innungs-Schiedsgerichts zu unterwerfen. Solches geht unverkennbar aus §. 79 des Gewerbegerichts-Gesetzes vom 29. Juli 1890 hervor, wonach die Zuständigkeit der Innungen zur Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und ihren Lehrlingen (Gewerbeordnung §. 97 Nr. 4, §. 100e Nr. 1) sowie die Zuständigkeit der Innungs-Schiedsgerichte (Gewerbeordnung §. 97a Nr. 6, §. 100i Abs. 2) durch dieses Gesetz keine Einschränkung erleiden. Denn damit wird klar und unzweideutig zum Ausdruck gebracht, daß in den durch die Gewerbeordnung eingeführten Spruchbehörden nichts geändert werden, aber auch weiter, daß zwei unter sich verschiedene Spruchbehörden bestellt wurden und zur Entscheidung der Streitigkeiten aus dem Lehrverhältnisse und aus dem Arbeitsverhältnisse jede derselben unter Ausschluß der anderen nach dem gesetzgeberischen Willen zuständig sein sollen, werden die Motive Seite 42/43 zu dem Entwurfe §. 72, welcher den Gewerbegerichts-Gesetzen §. 79 bildet, sowie der Kommissionsbericht S. 19 und der Stenographische Bericht Seite 451 ff. ergeben.

Die Zuständigkeitsgrenze bestimmen mithin die durch die Innungsnovelle vom 18. Juli 1881 in die Gewerbeordnung eingefügten §§. 97 und 97a. Von denselben enthält der §. 97 die obligatorischen und §. 97a die fakultativen Innungsaufgaben. Nach §. 97 ist Aufgabe der neuen Innung zu 4. Streitigkeiten der im §. 120a, (an dessen Stelle nach §. 78 des Gewerbegerichts-Gesetzes jetzt dessen §. 3 tritt), bezeichneten Art zwischen den Innungsmitgliedern und ihren Lehrlingen an Stelle der Gemeindebehörde zu entscheiden. Auf Grund der Gewerbeordnung §. 98a muß das

Innungsstatut Bestimmung treffen zu 2e über die Bildung der Behörden und das Verfahren zur Entscheidung der im §. 97 Nr. 4 bezeichneten Streitigkeiten. Daraus folgt unwiderlegbar, daß nur der Innungsausschuß für das Lehrlingswesen mit der Entscheidung derartiger Streitfälle befaßt werden soll und ferner, daß dessen Zusammensetzung im Innungsstatute geregelt sein muß. Dies ergiebt auch der Entwurf eines Innungsstatuts nebst Erläuterungen in der Bekanntmachung vom 11. Januar 1882 (Centralblatt für das Deutsche Reich, 247) sowie die dazu erlassene preußische Ministerial-Verfügung vom 9. März 1882.

Der §. 97a ermächtigt die Innungen, Schiedsgerichte zu errichten, welche berufen sind, Streitigkeiten der vorbezeichneten Art zwischen den Innungsmitgliedern und deren Gesellen an Stelle der sonst zuständigen Behörden zu entscheiden. Für die auf Grund des §. 97a zu errichtenden Schiedsgerichte regelt §. 100d die näheren Bestimmungen. Nach letzteren müssen die Beisitzer je zur Hälfte aus den Innungsmitgliedern und deren Gesellen entnommen sein und wird der Vorsitzende von der Aufsichtsbehörde bestimmt. Er braucht der Innung nicht anzugehören. Nach §. 98c sind die erforderlichen Bestimmungen für das Schiedsgericht in Nebenstatuten zusammenzufassen.

Der Zusammenhang aller dieser klaren und unzweideutigen Rechtsregeln läßt als gesetzgeberischen Willen erkennen, daß Streitigkeiten

a) aus dem Lehrverhältnisse nur durch Innungsmitglieder,
b) aus dem Arbeitsverhältnisse aber durch Innungsmitglieder und deren Gesellen sowie einen Vorsitzenden entschieden werden sollen, welcher der Innung nicht anzugehören braucht.

Dies tritt noch mehr hervor aus den §§. 100e Absatz zwischen Ziff. 2 und 3 sowie 100i Abs. 2. Denn auf Grund des §. 100e Ziff. 1 kann für den Bezirk einer Innung, deren Thätigkeit auf dem Gebiete des Lehrlingswesens sich bewährt hat, durch die höhere Verwaltungsbehörde nach Anhörung der Aufsichtsbehörde bestimmt werden, daß Streitigkeiten aus den Lehrverhältnissen der im §. 3 des Gewerbegerichts-Gesetzes bezeichneten Art auf Anrufen eines streitenden Theiles von der zuständigen Innungsbehörde auch dann zu entscheiden sind, wenn der Arbeitgeber, obwohl er ein in der Innung vertretenes Gewerbe betreibt und selbst zur Aufnahme in die Innung fähig sein würde, gleichwohl der Innung nicht angehört, während auf Grund des §. 100f durch die höhere Verwaltungsbehörde bestimmt werden kann, daß dergleichen Arbeitgeber unter Ziff. 3 zu den Kosten des von der Innung errichteten Schiedsgerichts herangezogen werden dürfen. Ist diese Bestimmung hinsichtlich des Schiedsgerichtes getroffen, so tritt das letztere auf Grund der Gewerbeordnung §. 105c Abs. 2 an die Stelle der sonst zuständigen Behörde, wenn dasselbe von einem der streitenden Theile angerufen wird. Daraus erhellt, daß auch bei der Ausdehnung der Zuständigkeitsgrenze auf außerhalb der Innung verbleibende Betriebsunternehmer streng unterschieden wird zwischen der Innungsbehörde und dem Innungs-Schiedsgerichte. Aus der Bestimmung in dem Abs. 2 hinter Ziff. 2 des §. 100e, wonach nur die Kommission zur Prüfung der Lehrlinge zur Hälfte von der Innung, zur Hälfte von der Aufsichtsbehörde berufen werden soll, folgt unwiderlegbar, daß für die Innungsspruchbehörde des §. 97 Ziff. 4 eine gleiche Zusammensetzung nicht gewünscht wurde.

Ist diesen Rechtsregeln die Anerkennung nicht zu versagen, so muß man zu der Schlußfolgerung gelangen, daß es dem gesetzgeberischen Willen nicht entspricht, Streitigkeiten aus dem Lehrverhältnisse der Innungsbehörde der Gewerbeordnung §. 97 Ziff. 4 zu entziehen und dem Innungs-Schiedsgerichte des §. 97a Ziff. 6 zu unterwerfen. Es würde deshalb weder der Lehrherr noch der Lehrling vor dem Innungs-Schiedsgerichte Recht zu nehmen und zu geben brauchen und ein über Streitigkeiten aus dem Lehrverhältnisse gefälltes Erkenntniß des Innungs-Schiedsgerichtes nicht vollstreckbar sein, auch nicht rechtskräftig den betheiligten Parteien gegenüber werden können. Auf Grund der Civilprozeßordnung §. 513 würde die Entscheidung als auf einer Verletzung des Gesetzes beruhend anzusehen sein, welche das Innungs-Schiedsgericht über Streitigkeiten aus dem Lehrverhältnisse trifft, sowie nach dessen §. 542 der Nichtigkeit unterliegen, weil das erkennende Gericht nicht vorschriftsmäßig besetzt war. Um nicht Rechtsunsicherheit in die davon betroffenen Kreise zu bringen, erscheint es deshalb geboten, durch ein Nachtragsstatut die Mängel des gegenwärtigen abzustellen, wozu Gewerbeordnung §. 98b Abs. 2 Ziff. 1, §. 98c, §. 104 Abs. 3 die gesetzlichen Unterlagen bilden. Daß weder der Innungsbehörde noch dem Innungs-Schiedsgerichte der Ausgleich von Arbeiterausständen übertragen werden kann, vielmehr hierfür ausschließlich das Gewerbegericht zuständig ist, ergeben die stenographischen Berichte Seite 645, wonach Innungs-Schiedsgerichte nicht als Einigungsämter ausgebildet sind und deshalb bei Streitigkeiten zwischen Innungsmeister und -Gesellen kein Theil gehindert ist, ein Gewerbegericht als Einigungsamt anzurufen.

Berlin. B. Hilse.

Die Innungs-Schiedsgerichte in der Innungs-Novelle. Durch die Schlußabstimmung über die Innungs-Novelle in der Reichstagssitzung vom 24. Juni (vergl. die gleichzeitig hiermit ausgegebene Nummer der „Sozialen Praxis") wurden die Bestimmungen über Innungs-Schiedsgerichte trotz ihrer weitgehenden Eingriffe in die Gewerbegerichts-Verfassung bei Einführung von Zwangsinnungen unverändert gelassen. Es lagen dazu Anträge von den beiden Volksparteien, sowie von der sozialdemokratischen Fraktion vor. Die ersteren deckten sich in der Hauptsache mit den Vorschlägen des Verbandes deutscher Gewerbegerichte und waren im Wortlaut theilweise den Frankfurter und Berliner Anträgen entnommen (vergl. die vorige Nummer des „Gewerbegerichts"); sie wurden nach einigen oberflächlichen und unrichtigen Gegenbemerkungen des Abg. Gamp abgelehnt. Die sozialdemokratischen Anträge hingegen wurden angenommen und bezeichnen wenigstens in einem Punkte einen Fortschritt. Daß die Nothfrist zur gerichtlichen Anrufung gegen Entscheidung der Innungen und Innungs-Schiedsgerichte von 10 Tagen auf einen Monat verlängert ist (§. 91), läßt sich zwar verschieden beurtheilen. Einen zweifellosen Fortschritt bezeichnet aber die Annahme des Antrages zu §. 91, wonach bei Verschleppung durch die Innungs-Schiedsgerichte das Gewerbegericht (oder wenn ein solches nicht besteht, das ordentliche Gericht) zuständig wird. Die diesbezügliche Bestimmung im §. 91 lautet:

„Die Anberaumung des ersten Termins soll innerhalb acht Tagen nach Eingang der Klage erfolgen und die Entscheidung nach Möglichkeit beschleunigt werden. Wird die achttägige Frist nicht innegehalten, so kann der Kläger verlangen, daß statt des Innungs-Schiedsgerichts an den Orten, wo Gewerbegerichte bestehen, diese und, wo solche nicht bestehen, die ordentlichen Gerichte entscheiden. Dies Verlangen ist dem darnach zuständigen Gewerbegericht oder ordentlichen Gericht und dem Innungs-Schiedsgericht schriftlich mitzutheilen."

Wenn die Gefahr, daß durch Vermehrung der Innungs-Schiedsgerichte eine Durchlöcherung der Gewerbegerichte eintrete, bestehen bleibt, so ist immerhin bemerkenswerth, daß der preußische Handelsminister Brefeld erklärt hat, es solle das Genehmigungsrecht dazu benutzt werden, um Beeinträchtigungen der Gewerbegerichte zu vermeiden. Die Gewerbegerichte werden daher gut thun, wo der Plan eines Innungs-Schiedsgerichts auftaucht, die Angelegenheit von Amtswegen in Plenar- oder Ausschußsitzungen zu erörtern und so frühzeitig wie möglich in Form eines Antrages auf Grund §. 70, Abs. 3 des Gewerbegerichts-Gesetzes bei der oberen Verwaltungsbehörde vorstellig zu werden. Hierbei wird auf die Erklärung des Handelsministers Brefeld in der Reichstagssitzung vom 22. Juni Bezug zu nehmen sein. Diese Erklärung hat folgenden Wortlaut:

„In der Gewerbeordnung — §. 98c — ist ausdrücklich vorgesehen die Genehmigung der Errichtung von Innungsschiedsgerichten durch die Verwaltungsbehörde, welche die Genehmigung nach Ermessen versagen kann. Wird die Genehmigung aber nicht versagt, sondern ertheilt, so ist Beschwerde dagegen an die Landeszentralbehörde zulässig. Ich weiß also nicht, daß da genügende Garantie nicht gegeben sei, um in solchem Fall, wo wirklich Bedenken vorliegen, die Genehmigung zu verhindern. In der Begründung der Bestimmung des §. 98c ist sogar ausdrücklich gesagt, bei dieser Prüfung solle auf die örtlichen Verhältnisse Rücksicht genommen werden. Da ist doch nicht zu besorgen, daß durch die Errichtung eines Innungs-Schiedsgerichts in der That ein störender Eingriff in bestehende Verhältnisse stattfinden könne."

Unzuständigkeit der Gewerbegerichte für Regreßansprüche. Daß die Gewerbegerichte nicht zuständig sind in Fällen, in denen ein Arbeiter das Arbeitsverhältniß ohne Kündigung verlassen hat, wegen des Regreßanspruchs aus §.125 der Reichsgewerbeordnung gegen den neuen Arbeitgeber zu entscheiden, erscheint zweifellos. Vom Gewerbegericht zu Remscheid wird nun auf folgendes Bedenken aufmerksam gemacht: Diese beschränkte Zuständigkeit führe zu Weiterungen, die geeignet sind, den Anspruch der Verletzten in den meisten Fällen illusorisch zu machen. Praktisch sei das Ergebniß fast überall, daß der Arbeiter sich mit Rücksicht auf seine geringe Pfändbarkeit von dem Gewerbegericht kontumaziren lasse, während der neue Arbeitgeber vor dem Amtsgericht durch wirkliche und vermeintliche Einreden die Entscheidung so lange hinziehe, daß von einer wirksamen Bestrafung des Vertragsbruchs nicht mehr die Rede sein könne. Wir verkennen nicht, daß diese Bedenken gerechtfertigte sind, und würden eine eventuelle Erweiterung der Kompetenz der Gewerbegerichte auch nach dieser Richtung hin für sehr segensreich halten.

Einigungsämter.

Einigungsämter am Gewerbegericht Mainz. Im Laufe des Geschäftsjahres 1896 wurde das Gewerbegericht Mainz von den vereinigten Bauarbeitern von Mainz und Umgegend zur Beilegung der zwischen ihnen und den Bauunternehmern bestehenden Lohnstreitigkeiten als Einigungsamt angerufen. In der Sitzung des letzteren vom 15. Juli 1896 kam eine Vereinbarung zu Stande, durch welche die streitigen Punkte sämmtlich die wünschenswerthe Erledigung fanden. — Am 9. März 1897 richtete die Lohn-Kommission der vereinigten Tüncher, Maler und Lackirer von Mainz und Umgegend an den Vorsitzenden des Gewerbegerichts das Ersuchen, derselben zum Zwecke gütlicher Verständigung über die geforderte Lohnerhöhung und die gestellten Arbeitsbedingungen Gelegenheit zur Aussprache mit ihren Meistern auf dem neutralen Boden des Gewerbegerichts zu geben. Auch hier gelang es in einer Verhandlung, die am 11. März 1897 statthatte, über alle streitigen Punkte eine Einigung zu erzielen. Nur die Lohnfrage wurde offen gelassen und die Entscheidung über das von den Meistern gemachte, eine Aufbesserung des Stundenlohnes um drei Pfennige zusichernde Angebot der Beschlußfassung der betheiligten Arbeitnehmer vorbehalten. Dieselben gaben sich späterhin auch damit zufrieden, so daß eine Arbeitseinstellung glücklich vermieden wurde. (Jahresbericht des Gewerbegerichts Mainz.)

Gutachten und Anträge.

Lohnzahlungstage für Dortmund. Das Gewerbegericht Dortmund hat den Arbeitgebern durch öffentliche Bekanntmachungen empfohlen, Samstags auf keinen Fall zu löhnen. Mit Rücksicht auf den Mittwochs und Samstags stattfindenden Hauptwochenmarkt ist den Interessenten der dringende Rath ertheilt worden, die Löhnungen Dienstags oder Freitags erfolgen zu lassen. Maßgebend hierfür war die Erwägung, daß der Sonnabend wegen des darauffolgenden Sonntages für die Empfänger des Lohnes wohl am ungünstigsten gewählt sei. Die Erfahrung lehrt, daß viele Arbeiter der Verführung unterliegen, den erhaltenen Betrag im Anschluß an die Löhnung oft bis in den Montag hinein im Wirthshause zu verzehren; es wird ferner den Arbeitern erschwert, den erhaltenen Lohn alsbald zur Anschaffung von Lebensmitteln u. s. w. zu verwenden.

Allgemeines über Gewerbegerichte und Arbeitsvertrag.

Gewerbegerichte in Belgien 1896. Das belgische Arbeitsamt veröffentlicht nachstehende Daten über die Thätigkeit der Prud'hommes im Jahre 1896. Den vorhandenen 27 Gewerbegerichten wurden 7624 Streitfälle vorgelegt (gegenüber 7153 im Vorjahre); hiervon wurden 5757 oder 75 Prozent durch Ausgleich beigelegt, 698 oder 11 Prozent wurden durch Urtheil erledigt und 1118 Streitfälle wurden von den Parteien fallen gelassen. Die beschäftigtsten Gewerbegerichte sind:

	Streitfälle in 1896	1895
La Louvière	984	998
Brüssel	965	757
Charleroi	825	709
Ixelles	706	545
Molenbeck St. Jean .	571	485

Verbreitung der Arbeitszettel. Vorgehen des Königlichen Gewerbegerichts Köln. Das Gewerbegericht Köln bemerkt in seinem Jahresbericht, daß dort, um den vom Gewerbegericht ausgegebenen Vertragsformularen (Arbeitszetteln) Eingang zu verschaffen, dieselben jeder Ladung beigefügt werden; ein Verfahren, das sich vielleicht auch in anderen Städten empfehlen dürfte.

Die gleichzeitig hiermit ausgegebene Nr. 40 der Wochenschrift **„Soziale Praxis, Centralblatt für Sozialpolitik"** enthält u. A.:

Der Ernte-Streik in Ungarn. Von Handelskammer-Sekretär Dr. E. R. J. Krejcsi. Der Munizipal-Sozialismus in England. Von Ed. Bernstein. Der gegenwärtige Stand der Wohnungsfrage in Deutschland. Von Dr. jur. K. v. Mangoldt. — Reform der landwirthschaftlichen Arbeitsverhältnisse in Oesterreich; Ergebnisse der Reichstagssession; Deutsche Innungsnovelle; Deutsches-Margarinegesetz; Bekämpfung sozialer Bestrebungen in Deutschland. — Städtisches Bierschank-Regulativ für Dresden; Kongreß der sozialistischen Gemeinderäthe Belgiens; Liberaler Kreisverein Nordhausen zur Förderung der Selbstverwaltung. — Bergarbeiterausstand im thüringischen Braunkohlenrevier; Gewerkschaftliche Arbeitsstatistik des österreichischen Buchdruckgewerbes. — Achtstundentag im österreichischen Bergbau. Sozialdemokratischer Antrag; Gewerbeinspektion in Mecklenburg; Krankenversicherung der unständigen Arbeiter. Aufhebung der Versicherungspflicht. — Verringerte Sterblichkeit in Londoner Musterhäusern. — Technisches Unterrichtswesen in London; Unterricht und Arbeit in den preußischen Landgemeinden; Verbot der Kinderarbeit in Gastwirthschaften für Hamburg.

Ständige Rubriken der „Sozialen Praxis": Allgemeine Sozial- und Wirthschaftspolitik; Kommunale Sozialpolitik; Soziale Zustände; Frauenfrage; Arbeiterbewegung; Unternehmerverbände; Gewerbegerichte, Einigungsämter, Arbeiterausschüsse; Arbeiterschutz und Gewerbeinspektion; Versicherung, Sparkassen; Armenpflege; Wohnungswesen; Gesundheitspflege, Ernährung; Erziehung, Schule, Volksbildung; Justiz; Finanzen; Landwirthschaft, Handwerk und Großindustrie; Handel, Kredit; Verkehr; Litterarische Neu-Erscheinungen. — „Der Arbeitsmarkt." Mittheilungen der literarischen Centralstelle für Arbeitsnachweis.

Die „Soziale Praxis, Centralblatt für Sozialpolitik" erscheint jeden Donnerstag und kostet vierteljährlich 2 M 50 ₰ einschließlich der Monatsbeilage „Das Gewerbegericht". Zu beziehen durch sämmtliche Postanstalten und Buchhandlungen sowie direkt durch die Verlagsbuchhandlung (Carl Heymanns Verlag, Berlin W., Mauerstr. 44).

„Das Gewerbegericht" erscheint am ersten Donnerstag jeden Monats im Mindestumfang von ½ Bogen und ist durch alle Buchhandlungen, Spediteure und Postämter (Postzeitungsnummer 2811a) zu beziehen. Der Preis beträgt für das Jahr M. 1, bei direkter postfreier Zusendung durch die Verlagshandlung M. 1,40.

Carl Heymanns Verlag in Berlin W. Mauerstraße 44. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin W. — Verantwortlich für die Redaktion: Dr. J. Jastrow in Charlottenburg-Berlin.

II. Jahrgang. Berlin und Frankfurt a. M., den 5. August 1897. Nummer 11.

Das Gewerbegericht.

Mittheilungen des Verbandes deutscher Gewerbegerichte.

Redaktionsausschuß: Stadtrath Dr. Flesch in Frankfurt a. M. und Magistrats-Assessor Cuno in Berlin.

Erscheint am ersten Donnerstag jeden Monats. Herausgeber: Dr. J. Jastrow. Preis jährlich 1 Mark.

Carl Heymanns Verlag, Berlin W., Mauerstr. 44. Kostenfreie Beilage zur „Sozialen Praxis".

Alle für die Redaktion des „Gewerbegerichts" bestimmten Sendungen bittet man zu adressiren: An Herrn Magistrats-Assessor Cuno, Berlin NW., Thurmstr. 30 a.

Inhalt.

Rechtsprechung.

Ist Diebstahlsverdacht und Vorleben ein wichtiger Grund zur Lösung des Arbeitsverhältnisses des Werkmeisters? §. 133 b der Reichsgewerbeordnung. (Urtheil des Gewerbegerichts Berlin, Kammer I, I. 2259/95 – Vorsitzender: Magistratsassessor Techow – und des Landgerichts I Berlin).

Der Zuschneider L. war von dem Inhaber eines Herrengarderobengeschäfts vorzeitig entlassen und fordert klagend Zahlung seines Lohnes bis Ablauf der Kündigungsfrist auf Grund folgenden Thatbestandes:

Beklagter hat am 26. Oktober 1895 dem Kläger den Vorwurf gemacht, dieser habe ihm Futterstoffe und anderes Arbeitsmaterial entwendet. Der Kläger habe das gerade so gemacht, wie bei seinem früheren Arbeitsgeber M. Kläger hat sich darauf gegen diesen Vorwurf vertheidigt, der Verklagte hat ihn aber alsbald wegen des Verdachts des Diebstahls aus dem Dienst entlassen, und er hat am 31. Oktober 1895 gegen den Kläger eine Strafanzeige wegen des angeblich ihm gegenüber verübten Diebstahls und wegen eines bei dem früheren Arbeitgeber M. verübten Diebstahls erstattet. Durch das daraufhin erlassene rechtskräftige Urtheil ist der Kläger von der Anklage des Diebstahls in einem Falle — betreffend den Beklagten als Beschädigten — freigesprochen, wegen des Diebstahls gegen M. jedoch zu zwei Wochen Gefängniß verurtheilt worden. Inzwischen hatte auch der Kläger seinerseits am 7. November 1895 wegen der in dem Vorwurf des Diebstahls enthaltenen Beleidigung gegen den Beklagten die Privatklage erhoben; die Eröffnung des Hauptverfahrens ist jedoch durch den Gerichtsbeschluß vom 1. Juni 1896 und den Beschluß des Beschwerdegerichts vom 27. Juni 1896 abgelehnt worden.

In diesem letzteren Beschlusse ist ausgeführt, daß der Beklagte, welcher in dem Strafverfahren als Zeuge eidlich bekundet habe, daß er längere Zeit vor der Entlassung des Klägers Argwohn gegen ihn gehegt und nach Erkundigung bei dem früheren Prinzipal M. über sein Vorleben ihn scharf beobachtet habe, berechtigt gewesen sei, das unerklärliche Abhandenkommen von Stoffen aus seinem Geschäfte auf die Schuld des Klägers zurückzuführen, daß er sonach durch seine, zur Motivirung der sofortigen Entlassung gemachten Vorhaltungen in Wahrnehmung berechtigter geschäftlicher Interessen gehandelt habe. In jenem Beschlusse befindet sich ferner der Satz, die Freisprechung des L. im Falle S. beweise nicht, daß etwa seine völlige Unschuld festgestellt sei, sie sei vielmehr nur erfolgt, weil eine strikte Ueberführung nicht möglich gewesen sei.

Das Gewerbegericht erachtete die Entlassung auf bloßen, nachher nicht bestätigten Verdacht des Diebstahls hin für unzulässig; der Diebstahl bei dem früheren Arbeitgeber könne nicht in Betracht kommen. Beklagter hätte sich vorher erkundigen müssen. Er wurde zur Zahlung der Lohnentschädigung verurtheilt.

Das Landgericht I hob das Urtheil auf mit folgender Begründung:

Die Entlassung ist von dem Beklagten am fraglichen Tage ausgesprochen worden, weil er sich für bestohlen hielt und weil er den Kläger als Thäter dieses Diebstahls in Verdacht hatte. Durch das eingeleitete Strafverfahren ist der Verdacht nicht bestätigt worden; denn das Strafverfahren hat zu einer theilweisen Freisprechung, und zwar gerade in dem den Beklagten als Beschädigten betreffenden Falle geführt, andererseits ist aber der bei dem früheren Arbeitgeber M. begangene Diebstahl des Klägers in diesem Verfahren bewiesen worden; die deshalb erfolgte Bestrafung mit 14 Tagen Gefängniß rechtfertigt nun allerdings nicht ohne Weiteres die vom Beklagten schon vorher ausgesprochene Entlassung, zumal die Bestrafung wegen einer That erfolgt war, die nicht bloß zum Schaden eines Anderen als des Beklagten (vergl. Landmanns Kommentar der Gewerbeordnung 2. Aufl. §. 123 Note 4), sondern auch noch vor Antritt des Dienstverhältnisses geschah. Die nachträglich erfolgte Bestrafung hat aber hier die Bedeutung, daß sich dadurch das Mißtrauen, welches der Beklagte am 26. Oktober 1895 aussprach und ihm den Grund zur sofortigen Entlassung des Klägers gab, als ein berechtigtes erweist. Die im Strafverfahren eidlich bekräftigte Angabe des Beklagten, daß er sich für bestohlen hielt, war nach freier richterlicher Ueberzeugung für wahr anzunehmen, und der Beklagte war aus Anlaß des bei M. begangenen Diebstahls berechtigt, den Kläger desjenigen Vertrauens für unwürdig zu halten, welches für eine Fortsetzung des Dienstverhältnisses nöthig war. Den Kläger trifft hierbei noch ein Verschulden insofern, als er das neue Dienstverhältniß bei dem Beklagten eingegangen war, noch bevor er das früher von ihm begangene Vergehen durch Strafe gesühnt oder sich wenigstens vergewissert hatte, daß die ihm nachtheilige Thatsache aus seinem Dienstverhältnisse bei M. dem Beklagten bekannt sei (vergl. die analog anwendbare Bestimmung im §. 123 Abs. 2 der Gewerbeordnung). Nach den Umständen des Falles mußte demnach aus der nachträglich wegen Diebstahls erfolgten Bestrafung des Klägers entnommen werden, daß der Beklagte ihn zur Fortsetzung des Dienstverhältnisses für unwürdig hielt und auch für unwürdig zu halten berechtigt war, daß sonach ein wichtiger, die Aufhebung des Dienstverhältnisses rechtfertigender Grund vorlag. (§. 133 b der Gewerbeordnung, vergl. auch die Reichsgerichtsentscheidung in Bd. 32 S. 249.)

Kann der Arbeiter entlassen werden, weil er den Anordnungen des Arbeitgebers in Bezug auf die häuslichen Einrichtungen nicht nachgekommen ist? (Urtheil des Gewerbegerichts Dresden).

Der Fleischergeselle G. war vom Fleischermeister Z. entlassen worden, weil er an zwei auf einanderfolgenden Tagen erst nach 12 Uhr Nachts bezw. gegen 2 Uhr Morgens nach Hause gekommen war, obgleich ihm

bei der Annahme ausdrücklich gesagt worden war, daß er stets um 10 Uhr Abends zu Hause sein müsse, und obgleich er nach dem ersten Zuspätkommen verwarnt worden war. Seine Entschädigungsklage wurde abgewiesen.

Gründe: Nach §. 121 der Gewerbeordnung sind Gesellen und Gehülfen verpflichtet, den Anordnungen des Arbeitgebers in Beziehung auf die ihnen übertragenen Arbeiten und auf die häuslichen Einrichtungen Folge zu leisten. Der Beklagte hat für die in seinem Hause wohnenden Gesellen die Anordnung getroffen und auch dem Kläger bekannt gegeben, daß diese um 10 Uhr Abends, wenn nicht besondere Erlaubniß ertheilt worden ist, zu Hause zu sein haben. Die Befolgung dieser Anordnung gehörte somit zu den nach dem Arbeitsvertrage dem Kläger obliegenden Verpflichtungen. Da der Kläger ungeachtet einer ihm ertheilten Verwarnung dieser Verpflichtung wiederholt nicht nachgekommen ist, war auf Grund von §. 123 Nr. 8 der Gewerbeordnung der Beklagte für berechtigt zu erachten, den Kläger ohne vorherige Aufkündigung zu entlassen.

„Ungehorsam" als Entlassungsgrund? (Urtheil des Gewerbegerichts zu Gera.)

Der klagende Fabrikarbeiter ist entlassen worden, weil er etwa drei Meter von dem Fabrikinhaber in dessen Privatkomtoir stehend, der wiederholten Aufforderung, näher heranzutreten, nicht nachgekommen ist.

Das Gewerbegericht hat seine Schadensersatzklage unter folgender Begründung abgewiesen: Nach §. 17 der Arbeitsordnung kann sofortige Entlassung bei Ungehorsam gegen Prinzipale eintreten. Dadurch, daß Kläger der wiederholten Aufforderung des Beklagten näher heranzutreten nicht Folge geleistet hat, hat er sich unzweifelhaft eines Ungehorsams gegen seinen Prinzipal schuldig gemacht. Der Einwand des Klägers, er habe gefürchtet, Beklagter könnte handgreiflich werden, weil dies in früheren Fällen bei andern Arbeitern vorgekommen sei, ist unerheblich schon aus dem Grunde, weil Kläger wenigstens den Willen, dem Befehl nachzukommen, dadurch zeigen konnte, daß er einen Schritt näher trat. Er wäre dann immer noch zwei Meter von dem Beklagten entfernt gewesen und hätte Weiteres abwarten können, jedenfalls hätte er eines Ungehorsams sich dann nicht schuldig gemacht.

Anmerkung der Redaktion: Unseres Erachtens ist der Begriff „Ungehorsam" so allgemein und subjektivem Ermessen des Prinzipals anheim gestellt, daß die Festsetzung dieses Entlassungsgrundes dem §. 122 der Reichs-Gewerbeordnung zuwiderläuft. Der Arbeiter ist auch nur verpflichtet, den Anordnungen in Beziehung auf die übertragenen Arbeiten und auf die häuslichen Einrichtungen Folge zu leisten. (§. 121 R.G.O.) Hätte deshalb nicht geprüft werden müssen, ob eine unter §. 121 fallende Anordnung des Arbeitgebers vorlag, oder nicht vielmehr einer ganz willkürlichen Forderung berechtigter Weise der Gehorsam versagt wurde? Der Arbeiter ist doch kein willenloser Sklave der Launen seines Arbeitgebers (vergl. weiter unten die Ausführungen über die Rechtskraft der Arbeitsordnungen).

Schadenersatz wegen Nichtaushändigung der Quittungskarte. Wird solcher dadurch ausgeschlossen, daß der Arbeiter verabsäumt hat, die zur Erlangung der Karte geeigneten Schritte zu thun? (Urtheil des Gewerbegerichts Königsberg i./Pr., Vorsitzender Bürgermeister Brinkmann.)

Die Kellnerin H. ist beim Restaurateur O. bis zum 1. Juli 1896 in Stellung gewesen. Bei ihrer Entlassung ist ihr Krankenkassenbuch und Invalidenkarte vom Beklagten einbehalten worden. Sie hatte dann zwar 15 Tage hindurch bei einem anderen Restaurateur Namens L. Stellung gefunden. Weil sie aber der von ihr eingegangenen Bedingung gemäß Buch und Karte nicht habe beschaffen können, ist sie wieder entlassen. Auf ihre am 21. Juli angestellte Klage hat sie Karte und Buch am 24. Juli ausgehändigt erhalten. Sie verlangt jetzt noch 2 *M.* pro Tag Schadensersatz vom Tage ihrer Entlassung durch L. bis zum 24. Juli einschließlich. Klägerin wurde mit ihrem Klageanspruch abgewiesen.

Gründe: Klägerin hätte den ihr angeblich entstandenen Schaden leicht abwenden können, wenn sie sofort nach dem 1. Juli und nach der Weigerung des Beklagten, ihr Buch und Karte herauszugeben, Klage erhoben hätte. Sie hat hierzu umsomehr Veranlassung gehabt, als ihr ihrer eigenen Angabe nach die Beibringung von Karte und Buch von L. zur Bedingung gemacht worden war. Hätte sie bald nach dem 1. Juli Klage erhoben, so wäre sie ohne Zweifel rechtzeitig, wie jetzt in drei Tagen, in den Besitz von Buch und Karte gekommen. Weil sie dies nicht gethan, vielmehr drei Wochen nutzlos hatte verstreichen lassen, hat sie sich bei Abwendung des ihr drohenden, nur mittelbaren Schadens eines groben Versehens schuldig gemacht und ist nach §. 19 Allgemeines Landrecht I, 6 ihres Schadenersatzanspruchs verlustig gegangen.

Ist das Gewerbegericht zuständig für Klagen von Gehülfen in Landschaftsgärtnereien? Urtheil des Gewerbegerichts zu Frankfurt a M. Vorsitzender: Magistratsassessor Dr. Pohlmann.

Die Klage eines Gärtnergehülfen ist wegen Unzuständigkeit des Gewerbegerichts abgewiesen, da der Beklagte keine eigene Gärtnerei besaß, sondern auf einem Grundstücke bei einem Privatmann freie Wohnung hatte, wofür er dort und auf dem Nachbargrundstücke die Gärten in Ordnung halten mußte. Er übernahm nebenbei die Unterhaltung und Anlegung sonstiger Hausgärten, zu welchem Zweck er sich vorübergehend Arbeiter annahm. Einen Handel mit Blumen oder Gemüse betrieb er nicht.

Eine gewerbliche Streitigkeit wurde nicht als vorliegend erachtet, weil es sich um einen Fall der Landschaftsgärtnerei handelte. Als solche sei anzusehen die Bewirtschaftung von Gärten, sei es daß sie darin besteht Gärten anzulegen oder zu unterhalten. Hierin allein habe die Thätigkeit des Beklagten bestanden.

Verfassung und Verfahren.

Tageszeit der Sitzungen des Gewerbegerichts. Gewährung von Gesetzestexten an die Beisitzer. Auf Anregung der Arbeiterbeisitzer des Gewerbegerichts zu Spandau werden die Sitzungen dieses Gerichts Nachmittags abgehalten. Ferner hat die Stadtverordnetenversammlung beschlossen, vier Exemplare der Reichs-Gewerbeordnung auf Stadtkosten zu beschaffen, um sie den vier Beisitzern bei den Verhandlungen zur Verfügung zu stellen. Ein weiterer Antrag, daß jeder Beisitzer ein Exemplar der Reichs-Gewerbeordnung auf Stadtkosten erhalte, damit er in der Lage sei, sich zu Hause zu informiren und auf Fragen von Kollegen über Streitfälle Auskunft zu geben, wurde abgelehnt. — Uns scheint es doch empfehlenswert, die Beisitzer mit dem zur Ausübung ihres Amts erforderlichen nothwendigsten Gesetzesmaterial zu versehen. In Berlin erhält jeder Beisitzer ein Exemplar des Ortsstatuts und der Gewerbeordnung (Kommentar von Berger).

Begnadigungsgesuch wegen Ordnungsstrafe. Zuständigkeit des preußischen Handelsministers. Von dem Gewerbegericht zu Frankfurt a/M. war eine Ordnungsstrafe erkannt worden. Der Bestrafte reichte ein Gnadengesuch ein, welches dem Minister für Handel und Gewerbe zugefertigt wurde und demnächst durch Vermittelung der Königlichen Regierung abschläglich erledigt worden ist. Die Erledigung der von den ordentlichen Gerichten erkannten Strafen geschieht durch den Justizminister.

Einigungsämter.

Baslerisches Gesetz betreffend Vermittelungsamt. Der große Rath des Kantons Basel-Stadt hat ein Gesetz, betreffend Errichtung eines Vermittelungsamts bei Lohnstreitigkeiten, genehmigt, welches das erste derartige Gesetz in einem schweizerischen Kanton ist. Das Vermittelungsamt ist nicht an das Gewerbegericht angegliedert, sondern wird in jedem Einzelfalle (auf Anrufen oder von Amtswegen) durch den Regierungsrath zusammengesetzt. Zum Vorsitzenden wird ein Mitglied des Regierungsraths oder ein anderer Unbetheiligter ernannt. Bei den Publikationen über Schiedssprüche, auch über Ablehnungen seitens der Parteien, sollen stets Gründe mit publizirt werden.

Schiedsrichterliche Schlichtung der Streitigkeiten zwischen der englischen Nordost-Bahn und ihren Angestellten. Zwischen dem Direktorium der englischen Nordost-Eisenbahn und dem Vorstand des Vereins englischer Eisenbahn-Angestellten ist vor einiger Zeit eine Verständigung darüber erzielt worden, daß die zwischen der erstgenannten Gesellschaft und ihren Arbeitern schwebenden Streitfragen über Arbeitszeit und Lohnverhältnisse schiedsrichterlich entschieden werden sollen. Am 10. Mai ist man sich nun auch über die Person des Schiedsrichters einig geworden: es ist der Lord James de Hereford, ein kürzlich zum Peer beförderter Advokat, der lange einen Arbeiterwahlkreis von Lancashire im Parlament vertrat und schon vielfach als Schiedsrichter gewerbliche Streitigkeiten geschlichtet hat.

Allgemeines über Gewerbegerichte und Arbeitsvertrag.

Ueber Lohnabzüge beim Arbeitsvertrag.

In Nr. 4 des Gewerbegerichts ist unter der Ueberschrift: „Lohnzahlung und Gegenrechnung" die für die Gewerbegerichte so eminent wichtige Frage der Lohnabzüge besprochen und kommt der Herr Verfasser zu dem Schluß, daß der Lohnschuldner nur dann kompensiren könne, wenn die Arbeit geleistet und der Zahlungs-

termin abgelaufen ist, ohne daß der Arbeiter seinen Lohn gefordert hat.

In gleicher Nummer ist bei Besprechung meines Schriftchens, „Der Fabrikarbeiter und seine rechtliche Stellung" bemerkt, es sei in demselben der §. 394 des Bürgerlichen Gesetzbuchs nicht beachtet, welcher die Aufrechnung gegen solche Forderungen, die der Pfändung nicht unterliegen, untersage.

Mit Rücksicht auf den weittragenden Einfluß, den die Ausführungen nicht nur auf die Rechtsprechung der Gewerbegerichte, sondern auch meines Erachtens auf die Gestaltung des Arbeitsvertrages überhaupt und das gute Verhältniß zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer auszuüben geeignet sind, dürfte eine weitere Besprechung an Hand konkreter Fälle nicht ohne Interesse sein.

Zunächst dürfte, soweit mir bekannt, der Herr Verfasser mit der Interpretation aus §. 115 der Gewerbeordnung ziemlich isolirt stehen. Abgesehen von der bereits erwähnten allgemeinen Auffassung, daß, wie auch Absatz 2 des §. 115 meines Erachtens erkennen läßt, die genannte Bestimmung lediglich das Verbot des Trucksystems bedeute, glaube ich darauf hinweisen zu sollen, daß gerade im Handel und Verkehr der Ausdruck „baar in Reichswährung" lediglich die Art der Zahlung bezw. das zur Zahlung zu benutzende Zahlungsmittel bedeutet. Welche Verwirrung würde es anstiften, wenn beim Handel und Geldverkehr, der großentheils auf dem Aufrechnungsverkehr (z. B. Kontokorrent) basirt, die Gerichte sich plötzlich die Rechtsprechung aneignen wollten, daß bei Geschäften, in denen jene Art der Zahlung bedungen ist, jetzt die Aufrechnung ausgeschlossen sei? Eine gleiche Bedeutung glaube ich auch dem fraglichen Ausdruck in der Gewerbeordnung beimessen zu sollen; ich glaube nicht, daß es angeht, lediglich aus dem Wortlaut die beliebte Auslegung herzunehmen, selbst wenn dieselbe in einer Entscheidung des Reichsgerichts zum Ausdruck gekommen ist.

Was nun, abgesehen von den Forderungen aus Waarenkreditirung, weitere Lohnabzüge betrifft, so können diejenigen zur Sicherung des Ersatzes eines aus der widerrechtlichen Auflösung des Arbeitsverhältnisses erwachsenen Schadens und der Beitragsantheile zur Kranken-, Invaliditäts- und Altersversicherung hier ausscheiden, weil auf positiver Gesetzesbestimmung beruhend.

Die weiteren konkreten Fälle lassen jedoch meines Erachtens die Schwierigkeit des vertretenen lediglich juristischen Standpunkts erkennen.

Es ist z. B. üblich, daß Arbeitgeber, sofern eine Beschlagnahme des Arbeitslohnes 2c. nach Maßgabe des Gesetzes vom 21. Februar 1869 zu Gunsten einer Steuerforderung etwa erfolgt, alsbald die rückständige Steuer des Arbeiters zahlen und den vorgelegten Betrag bei der Lohnzahlung abziehen. Soll nun ein Gewerbegericht, wenn der Arbeiter bei der Lohnzahlung diesem Verfahren widerstreitet, die Giltigkeit solcher lediglich im Interesse der Arbeiter erfolgten Handlungsweise für ungiltig erklären oder gar als strafbar? Wird nicht vielmehr ein Gericht, dem es darum zu thun ist, ein auf Treue und Glauben zwischen Arbeitgeber und Arbeiter beruhendes Verhältniß zu wahren, und zu schaffen, korrekter interpretiren, wenn es annimmt, daß der Arbeitgeber mit stillschweigender Zustimmung des Arbeiters demselben eine Abschlagszahlung in Höhe der Steuerforderung geleistet und in jenes Auftrag an den Steuerboten abgeführt habe? Die Interpretation muß hier erforderlichenfalls die juristischen Schwierigkeiten oder Schwerfälligkeiten beseitigen und trotzdem liegt thatsächlich eine Aufrechnung oder Lohnabzug vor.

In ähnlicher Weise liegt es mit den sogenannten „Vorschüssen". Vorschüsse werden nicht geleistet unter Schaffung einer Verpflichtung, den vorgeschossenen Betrag abzuverdienen, wenn auch in der Voraussetzung, daß dies geschehen könne und werde. Es ist ein Entgegenkommen, welches der Arbeitgeber dem Arbeiter leistet; er giebt thatsächlich ein Darlehen, wohl in allen Fällen unter der stillschweigenden oder ausgesprochenen Bedingung, daß bei den Lohnzahlungen ein nicht drückender Abzug erfolge. Dieses ganze auf Entgegenkommen beruhende Verhältniß, welches lediglich im Interesse des Arbeiters geschaffen wird, würde zum Nachtheil der Arbeiter beseitigt werden, wenn die Rechtsprechung den streng juristischen Standpunkt einnehmen würde; es würde dem Mißbrauch mit dem Wohlwollen der Arbeitgeber, ja dem Beirug Thür und Thor geöffnet, vor dem die Arbeitgeber sich nur durch Verweigerung der Vorschüsse würden schützen können zum Nachtheil der Arbeiter. — Das Gewerbegericht wird zur Erhaltung von Treue und Glauben geeigneter Weise im Streitfall dahin entscheiden, daß der Lohn, insoweit Abzug erfolgt, bereits bezahlt sei. — Thatsächlich läßt sich aber wohl nicht bestreiten, daß ein Lohnabzug, eine Aufrechnung auf eine vielleicht wesentlich höhere Darlehensforderung vorliege.

Daß dem Arbeitgeber gegen den Arbeiter ein Schadensersatzanspruch entstehe, wenn dieser schuldhafter Weise mangelhafte Arbeit liefert (cfr. §§. 276, 292, 633, 640, 633 Bürgerlichen Gesetzbuchs), läßt sich wohl nicht bestreiten, abgesehen davon, daß es in den meisten Fabrikordnungen bestimmt ist. Lediglich die Geltendmachung, daß die Arbeit den üblichen, bedungenen und vorausgesetzten Bedingungen nicht entspreche und daß sonach der bedungene Lohn nicht oder nur theilweise erwachsen und sonach zu zahlen sei, führt dazu, daß bei der Lohnzahlung nicht die Auszahlung des vollen Lohnes erfolge, daß ein Lohnabzug, eine Aufrechnung erfolge. Es würde meines Erachtens zu bedenklichen Folgen führen, wenn die Gewerbegerichte lediglich aus dem Grunde, daß mündlich oder auf dem Lohnzettel die Minderauszahlung als „Abzug" für mangelhafte Arbeit verrechnet ist, die Unzulässigkeit aussprechen würden. Zumal bei größeren Schäden sieht der Arbeitgeber die Unexequirbarkeit durch Urtheil ein. Soll darum ein Privileg für leichtfertiges Arbeiten geschaffen werden? Der billig denkende Arbeiter wird nichts gegen Abzüge in Raten einzuwenden haben und es ist meines Erachtens die Pflicht eines Gewerbegerichts, solange ein Arbeiter in dem Arbeitsverhältniß bleibt und die Abzüge zuläßt, dahin zu interpretiren, daß er bei jeder Lohnzahlung freiwillig einen Theil seiner Schuld abtrage, daß keine unzulässige oder gar strafbare Handlung vorliege, obwohl äußerlich Aufrechnung stattfindet. — Ist der Arbeiter dagegen so unbillig denkend, daß er nicht für seine Verpflichtung aufkommen will, so wird ja doch von einer Seite die Lösung des Arbeitsverhältnisses die Folge sein. — Es wäre aber meines Erachtens zu bedauern und würde einen bedenklichen Einfluß auf die Arbeit und das Arbeitsverhältniß ausüben, wenn die Rechtsprechung der Gerichte die Arbeitgeber zwingen würde, zur Wahrung wohlberechtigter Interessen einen strengeren Standpunkt, als er nach meinen Erfahrungen in loyaler Weise geübt wird, zur Anwendung zu bringen, z. B. Kautionen zu verlangen oder Urtheile zu erwirken und alsbald nach der Zahlung Beschlagnahme des bereits ausgezahlten Lohnes durch den Gerichtsvollzieher zu herbeiführen.

In gleicher Weise, wie im vorigen Fall, verhält es sich meines Erachtens mit Abzügen zum Ersatz des Schadens aus schuldvoller Beschädigung von Werkzeug, Material, Fensterscheiben u. dgl.

Ich erachte an Hand dieser, wohl ziemlich erschöpfend erwähnten und behandelten praktischen Fälle, es gerade für eine Aufgabe der Gewerbegerichte, durch eine der Billigkeit und der Aufrechterhaltung eines guten Verhältnisses zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern Rechnung tragende Interpretation Härten und Nachtheile, die eine lediglich juristische Behandlung ergiebt, auszugleichen. In diesem Sinn scheint es auch bedenklich, bei einer kurzen Darstellung der Rechte und Pflichten aus dem Arbeitsvertrag dem §. 394 des Bürgerlichen Gesetzbuchs die weittragende Bedeutung bei den in Betracht kommenden vorbehandelten Fällen zuzuerkennen, wie es in dem fraglichen Aufsatz geschehen ist oder auf eine Aenderung einer billigen Rechtsprechung oder zur Störung der thatsächlich üblichen Regelung gegenseitiger Ansprüche hinzuwirken lediglich um deswillen, weil für die fraglichen Fälle die Ausdrücke: „Lohnabzüge", „Gegenrechnung" oder „Ausführung" (Kompensation) üblich sind.

Offenbach. Wolff.

Großindustrie und Gewerbegericht. Nach Zeitungsnachrichten werden in den Kreisen der rheinischen Großindustrie Erhebungen veranstaltet über die Inanspruchnahme der Gewerbegerichte durch Arbeiter in den Großindustrie-Betrieben, um dadurch Angriffsmittel gegen die Gewerbegerichte zu gewinnen und ihre Ueberflüssigkeit darzuthun. Von den bis jetzt erschienenen Jahresberichten der Königlichen Gewerbegerichte der Rheinprovinz thut der Kölnische dar, daß aus geringer Inanspruchnahme gar nicht die Entbehrlichkeit folgt, der Düsseldorfer, daß für den dortigen Bezirk sich gar nicht einmal geringe Inanspruchnahme behaupten läßt.

Köln. „Aus dem Umstande, daß die Inanspruchnahme der Gewerbegerichte durch die Arbeiter der Großindustrie verhältnißmäßig unbedeutend ist, ist wohl nicht der Schluß zu ziehen, „daß die der Großindustrie aufgezwungenen Gewerbegerichte völlig entbehrlich seien", wie es in dem Bericht über die Hauptversammlung des Vereins der Industriellen des Regierungsbezirks Köln heißt. In der Großindustrie kommen allerdings weniger Klagen vor, wie im Kleingewerbe, aber nicht, weil sie Großindustrie ist, sondern weil eben durch die gesetzlich vorgeschriebenen Arbeitsordnungen das Vertragsverhältniß geregelt wird. Es ist aber auch die Rechtsprechung der Gewerbegerichte insofern von Bedeutung, als sie feste Grundsätze schafft, die bekannt werden und auch zur Anwendung gelangen. Hierzu kommt dann noch, daß die Großindustrie nicht leicht gegen diese Grundsätze verstoßen wird, weil sie es vermeiden will, es auf eine gerichtliche Entscheidung ankommen zu lassen, die gegen sie ausfallen könnte. Man kann daher wohl sagen, daß die Urtheile der Gewerbegerichte auf die Arbeitgeber erzieherisch wirken".

Düsseldorf. „Eine Gegenüberstellung der Klagen, welche auf die Industrie und die übrigen Erwerbszweige entfallen, ergiebt, daß von den 1529 angemeldeten Streitfällen von der Bekleidungsindustrie abgesehen, 430 der Ind[illegible]

angehören. Diese Feststellung dürfte eine in großindustriellen Kreisen vereinzelt vorkommende Auffassung, welcher auf einer Versammlung des Vereins der Industriellen des Regierungsbezirks Köln am 5. April ds. Js. Ausdruck gegeben wurde, widerlegen, die Annahme nämlich, daß die Gewerbegerichte für die Großindustrie völlig entbehrlich seien. Wenn letztere auch in Folge ihrer vorzüglichen Einrichtungen in ihren Betriebsstätten naturgemäß weniger Differenzen mit ihren Arbeitern haben, als dies in Kleinbetrieben der Fall ist, so ergiebt doch vorstehende Zahl, bei welcher die Großindustrie mit 153 aller auf die Industrie entfallenden Fälle betheiligt ist, daß die Gewerbegerichte für die Erledigung der Streitigkeiten mit ihren Arbeitern doch nicht ganz überflüssig sind. Andererseits ist zu erwägen, daß das Reichsgesetz betreffend die Errichtung der Gewerbegerichte, ein Arbeiterschutzgesetz und in erster Linie für die Arbeiter geschaffen ist, daß daher alle Arbeiter, auch die in der Großindustrie beschäftigten, darauf Anspruch haben, Streitigkeiten mit ihren Arbeitgebern nach diesem Gesetze erledigen zu lassen."

Rechtsverbindlichkeit der Arbeitsordnungen. In einer längeren Zuschrift vertritt ein Arbeiterbeisitzer des Gewerbegerichts Barmen, H. Rüsken, den seiner Ansicht nach den Anschauungen und Rechtsbegriffen der Mehrzahl der Interessenten allein entsprechenden Standpunkt: daß zur Giltigkeit der Arbeitsordnung, die lediglich ein Theil des Arbeitsvertrages sei, es der Behändigung an den Arbeiter bedürfe. Das sei auch der Standpunkt des Gewerbegerichts Barmen. Es sei zu wünschen, daß alle Gewerbegerichte in Plenarsitzungen zu der Frage Stellung nehmen und sich hierbei nicht an die Ansichten von Autoritäten und Kommentaren, sondern lediglich an die Gewerbeordnung selbst hielten.

Demgegenüber spricht sich eine Zuschrift des Vorsitzenden des Gewerbegerichts Cöln sowie eine Bekanntmachung des Gewerbegerichts zu Elberfeld für die Ansicht aus, daß allein der Erlaß der Arbeitsordnung deren Verbindlichkeit begründet.

Wir müssen von einem vollständigen Abdruck absehen, zumal diese Zuschriften neue Gesichtspunkte nicht enthalten, möchten aber hervorheben, daß unseres Erachtens die letztere, auf den Wortlaut und innerem Zusammenhang der Vorschriften der Gewerbeordnung und deren Begründung in den Gesetzgebungsmaterialien gestützte Auslegung den Interessen auch der Arbeiter am meisten entspricht. Nach dieser Auffassung haben für Fabriken mit mehr als 20 Arbeitern die gesetzgebenden Faktoren bewußt und absichtlich mit der bisherigen privatrechtlichen Ordnung des Arbeitsvertrages und den darauf beruhenden „Anschauungen und Rechtsbegriffen" der Arbeitgeber und Arbeitnehmer gebrochen und haben den Arbeitsvertrag, soweit die Arbeitsordnung eingreift, Normen des öffentlichen Rechts unterstellt. Wenn die Erkenntniß von dem öffentlich-rechtlichen Charakter der Arbeitsordnung durchdringt und den mit der Prüfung der Arbeitsordnungen betrauten Behörden (§. 134f R.-G.-O.) und den Gewerbegerichten als selbstverständlich erscheint, wird es möglich sein, einseitige und willkürliche sowie „den guten Sitten zuwiderlaufende" (d. h. hier die freie Willensbethätigung des Arbeiters über die Bedürfnisse des Betriebes hinaus einschränkende) Bestimmungen der Arbeitsordnung zu beseitigen. Es sei hier verwiesen auf das bedeutsame in Nr. 7 Sp. 67 abgedruckte Gutachten des Gewerbegerichts Dortmund. Leider weist bis jetzt nur die Württembergische Ausführungs-Verordnung vom 19. Februar 1892 die zuständigen Behörden an, außer auf die mit dem Gesetz in Widerspruch stehenden auch auf „offenbar unbillige und unzweckmäßige Bestimmungen" der Arbeitsordnung zu achten und auf ihre Aenderung oder Beseitigung, im Wege gütlichen Benehmens mit den Arbeitgebern hinzuwirken. Dieser öffentlich-rechtliche Charakter der Arbeitsordnung wird jedenfalls noch weiter ausgebaut werden müssen. Deswegen sollten aber gerade die Arbeiter sich hüten, diese öffentlich-rechtliche Bedeutung der Arbeitsordnung in Zweifel zu ziehen, weil ein einzelner Arbeiter vielleicht gerade bei der privatrechtlichen Auffassung der Arbeitsordnung besser fahren würde.

☛ Gewerbegerichts-Konferenz.

Im Monat September finden in Karlsruhe hintereinander zwei Versammlungen statt, an denen voraussichtlich eine größere Anzahl kommunaler Verwaltungsmänner, darunter auch viele Gewerbegerichts-Vorsitzende theilnehmen werden: die Arbeitsnachweis-Konferenz (13. September) und der Kongreß des deutschen Vereins für öffentliche Gesundheitspflege (14. bis 16. September). Voraussichtlich wird dieser Anlaß, ähnlich wie in den Vorjahren in Leipzig und Straßburg der Anlaß der Armenpfleger-Tage, wiederum zu einer zwanglosen Besprechung in Gewerbegerichtsangelegenheiten benutzt werden, für welche

Sonntag, der 12. September

in Aussicht genommen ist. Als Gegenstände der Besprechung würden sich darbieten:

1. Die Errichtung von Innungs-Schiedsgerichten. Bei Berathung der Innungs-Novelle hat in der Reichstagssitzung von 21. Juni der preußische Handelsminister in Aussicht gestellt, daß die Genehmigung neuer Innungs-Schiedsgerichte nicht erfolgen soll, wenn dadurch ein störender Eingriff in die Verhältnisse des bestehenden Gewerbegerichts erfolgt. Es wäre von Wichtigkeit, sich über die Form zu verständigen, in der die Gewerbegerichte geeigneten Falls vorzugehen haben.
2. Streitfragen über die Kompetenz der Gewerbegerichte (Begriff des Werkmeisters, der höheren technischen Dienstleistung 2c., Gegenforderung und Kompensation, Schadensersatzklagen 2c.).
3. Streitfragen aus der Rechtsprechung (Zwischen-Unternehmer, Bauschwindel, Begriff der Akkordarbeit 2c.)
4. Meinungsaustausch über das Verfahren bei Einigungsämtern.
5. Einheitliches Vorgehen der Gewerbegerichte bei Gutachten und Anträgen von allgemeinem Interesse, namentlich gegenseitige Mittheilung derselben.

Genauere Benachrichtigungen bleiben vorbehalten. Eine Mittheilung darüber, ob die Theilnahme an der Besprechung beabsichtigt wird, ist jedoch schon jetzt (An den Geschäftsführer des Verbandes deutscher Gewerbegerichte. Frankfurt a. M., Clesern Hof) erwünscht. Von dem Bureau der Arbeitsnachweis-Konferenz sind für die Herren Gewerbegerichts-Vorsitzenden eine Anzahl Einladungsschreiben zur Verfügung gestellt worden.

Die gleichzeitig hiermit ausgegebene Nr. 45 der Wochenschrift **„Soziale Praxis, Centralblatt für Sozialpolitik"** enthält u. A.:

Kleingewerbliche Kartelle. Von Dr. Andreas Voigt. — Arbeitskammern in den Niederlanden; Statistisches Centralamt für Ungarn; Preisaufgaben der Industriellen Gesellschaft von Mülhausen. — Kommunalanleihen in Deutschland; Grundsätze für die Vergebung städtischer Arbeiten in Karlsruhe; Konflikt zwischen der Gasgesellschaft und dem städtischen Elektrizitätswerk in Dortmund; Städtischer Schwimmlehrer für Volksschüler in Mainz. — Kohlengräber-Ausstand in den Vereinigten Staaten. — Betriebs-Werkstätten in der Augsburger Konfektions-Industrie. Von H. Mattutat; Preußische Ausführungsverordnung zum Arbeiterschutz in der Konfektion; Beschäftigung von Schulkindern in Fabriken. Erlaß der Frankfurter Regierung. — IV. Internationaler Kongreß für Arbeitsunfälle und Sozialversicherung. — Der erste Jahresbericht des städtischen Arbeitsamtes München; Allgemeine Arbeitsnachweis-Konferenz; Centralisation des Arbeitsnachweises in Hessen; Wochentage für Listenversendungen der Arbeitsnachweise; Erfahrungen am Düsseldorfer Centralbureau; Arbeitsvermittelung des Landesverbandes für Wohlthätigkeit in Steiermark; Arbeitsnachweis in Verbindung mit Naturalverpflegung in Aargau; Arbeitsbörsen in Frankreich; Staatlicher Arbeitsnachweis für Neu-Süd-Wales; Der Arbeitsmarkt im Juli.

Ständige Rubriken der „Sozialen Praxis": Allgemeine Sozial- und Wirthschaftspolitik; Kommunale Sozialpolitik; Soziale Zustände; Frauenfrage; Arbeiterbewegung; Unternehmerverbände; Gewerbegerichte, Einigungsämter, Arbeiterausschüsse; Arbeiterschutz und Gewerbeinspektion; Versicherung, Sparkassen; Armenpflege; Wohnungswesen; Gesundheitspflege, Ernährung; Erziehung, Schule, Volksbildung; Justiz; Finanzen; Landwirthschaft, Handwerk und Großindustrie; Handel, Kredit; Verkehr; Litterarische Neu-Erscheinungen. — „Der Arbeitsmarkt." Mittheilungen der literarischen Centralstelle für Arbeitsnachweis.

Die „Soziale Praxis, Centralblatt für Sozialpolitik" erscheint jeden Donnerstag und kostet vierteljährlich 2 ℳ 50 ₰ einschließlich der Monatsbeilage „Das Gewerbegericht". Zu beziehen durch sämmtliche Postanstalten und Buchhandlungen sowie direkt durch die Verlagsbuchhandlung (Carl Heymanns Verlag, Berlin W., Mauerstr. 44).

„Das Gewerbegericht" erscheint am ersten Donnerstag jeden Monats im Mindestumfang von ½ Bogen und ist durch alle Buchhandlungen, Spediteure und Postämter (Postzeitungsnummer 2811a) zu beziehen. Der Preis beträgt für das Jahr M. 1, bei direkter postfreier Zusendung durch die Verlagshandlung M. 1,40.

Carl Heymanns Verlag in Berlin W. Mauerstraße 44. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin W. — Verantwortlich für die Redaktion: Dr. J. Jastrow in Charlottenburg-Berlin.

II. Jahrgang. Berlin und Frankfurt a. M., den 2. September 1897. Nummer 12.

Das Gewerbegericht.

Mittheilungen des Verbandes deutscher Gewerbegerichte.

Redaktionsausschuß: Stadtrath Dr. Flesch in Frankfurt a. M. und Magistrats-Assessor Cuno in Berlin.

Erscheint am ersten Donnerstag jeden Monats. Herausgeber: Preis jährlich 1 Mark.

Carl Heymanns Verlag, Berlin W., Mauerstr. 44. Dr. J. Jastrow. Kostenfreie Beilage zur „Sozialen Praxis".

Alle für die Redaktion des „Gewerbegerichts" bestimmten Sendungen bittet man zu adressiren: An Herrn Magistrats-Assessor Cuno, Berlin NW., Thurmstr. 30a

An die Leser.

Da ich am 30. September von der Leitung der „Sozialen Praxis" und des „Gewerbegerichts" zurücktrete, so ist die vorliegende Nummer des „Gewerbegerichts" die letzte, die unter meiner Herausgabe erscheint. Indem ich von dem Redaktionsausschuß, mit welchem gemeinsam ich das „Gewerbegericht" in seiner gegenwärtigen Gestalt begründen und leiten durfte, sowie von den Mitarbeitern und Lesern des Blattes Abschied nehme, ist es mir eine angenehme Pflicht, diesen allen, sowie den Herren Vorsitzenden der Gewerbegerichte für ihre stets bereitwillig gebotene Unterstützung auch an dieser Stelle meinen ganz besonderen Dank zu sagen.

Charlottenburg-Berlin, den 30. August 1897. **Dr. J. Jastrow.**

Der Ausschuß des Verbandes deutscher Gewerbegerichte wird am 12. September in Karlsruhe über das Verhältniß berathen, das künftig zwischen diesen Mittheilungen und der „Sozialen Praxis" bestehen soll.

Schon jetzt aber ist es unsere Pflicht, Herrn Dr. Jastrow für die Förderung Dank zu sagen, die wir bei ihm vom ersten Tage seiner Thätigkeit für die „Soziale Praxis" in allen das „Gewerbegericht" angehenden Dingen gefunden haben. Wie hierbei stets zwischen uns volle Uebereinstimmung in allen wichtigen sozialpolitischen Fragen und besonders in allen Punkten bestanden hat, welche die Aufgaben der Gewerbegerichte und die Fortentwicklung des Arbeitsvertrags aus dem Privatrecht zum öffentlichen Recht betreffen, so hoffen wir, daß er dem Verbande deutscher Gewerbegerichte auch künftig seinen Rath und seine Mitwirkung nicht entziehen wird.

Der Redaktionsausschuß des Verbandes deutscher Gewerbegerichte.

Dr. Flesch. **Cuno.**

Inhalt.

Rechtsprechung.

Kann im Gebiet des preußischen Landrechts der Arbeitsvertrag durch **einseitigen Rücktritt** zur Auflösung gebracht werden? (Urtheil des Reichsgerichts, VI. Civil-Senat, vom 14. Januar 1897, Entscheidungen des Reichsgerichts Bd. 38 S. 114 ff.)

Der Kläger hatte den Beklagten im Sommer 1893 auf 5 Jahre als technischen Leiter seiner in L. belegenen Spinnerei angenommen gegen 4000 Mark Gehalt, Gewinnantheil, freie Wohnung im Erdgeschoß des Hauses, dessen erstes Stockwerk der Kläger mit seiner Familie bewohnte. Am 8. August 1895 erklärte der Kläger den Beklagten auf Grund des §. 133e der Gewerbe-Ordnung für entlassen und erhob, da Beklagter sich nicht fügte, Klage auf Räumung der Wohnung, wogegen der Beklagte Widerklage auf Fortzahlung des Gehalts erhob.

Das Reichsgericht ließ es dahin gestellt, ob die Entlassung nach § 133e der Gewerbe-Ordnung gerechtfertigt sei, bestätigte aber die der Klage stattgebende Vorentscheidung mit folgender Begründung:

Neben den Vorschriften in §§ 133a bis 133e sind die landesrechtlichen Bestimmungen in §§ 408, 409 I 5 Allgemeinen Landrechts in Kraft geblieben, nach welchen bei Verträgen, deren Hauptgegenstand Handlungen sind, Derjenige, welcher behauptet, daß der Andere die Erfüllung nicht kontraktmäßig geleistet habe oder leisten könne, sofort von dem Vertrag abgehen kann, und wenn sich sein Vorhaben als unbegründet erweist, dem Gegner lediglich ein Anspruch auf Schadloshaltung zusteht. . . . Die Anwendbarkeit der Vorschriften in §§ 408, 409 I 5 ist für das Rechtsverhältniß zwischen einem Kaufmann und seinem Handlungsgehilfen in der Rechtsprechung wiederholt anerkannt worden (Entscheidungen des Reichs-Oberhandelsgerichts Bd. 13 S. 223, Bd. 16 S. 171, Bd. 17 S. 220 ff., Entscheidungen des Reichsgerichts Bd. 30 S. 373), wird auch in der Literatur, wennschon nicht uneingeschränkt, angenommen (vgl. die Kommentare zum Handelsgesetzbuch von Staub zu Art. 62 § 4a, Puchelt-Förtsch zu Art. 62 unter 2, v. Hahn zu Art. 62 § 5 Anm. 11, Makower, 10. Aufl. S. 78 Anm. 5a, Cosack, Handelsrecht S. 98). Weder der Wortlaut, noch die Entstehungsgeschichte der §§ 133a bis 133e der Gewerbe-Ordnung, noch die Natur der Sache

Dieser Nummer liegt das Inhaltsverzeichniß über den 1. und 2. Jahrgang des „Gewerbegerichts" bei.

bietet Grund zu der Annahme, daß etwas Anderes für die Fälle gelten soll, die in diesen, den Art. 62ff. des Handelsgesetzbuchs nachgebildeten Vorschriften geregelt sind (vgl. auch den Kommentar zur Gewerbe-Ordnung von Landmann, 2. Aufl. Bd. 2 Anm. 2b zu §. 33b; Rehbein, Entscheidungen des preuß. Obertribunals 2. Aufl. Bd. 1 S. 578); auch die Gründe, welche Cosack gegen die Anwendbarkeit der §§ 408, 409 I 5 A.L.R. auf die Ansprüche des Handlungsgehilfen gegen den Prinzipal geltend gemacht hat, kommen hier nicht in Betracht. — Der Beklagte kann somit, nachdem der Kläger am 8. August 1895 seinen Rücktritt vom Vertrage bestimmt erklärt hat, nicht mehr Vertragserfüllung verlangen, vielmehr auch dann, wenn jener Rücktritt sich als ungerechtfertigt erweisen sollte, nur Schadloshaltung beantragen. Er muß daher, da die Benutzung der ihm vom Kläger eingeräumten Wohnung lediglich einen Theil der ihm zugebilligten Vergütung für seinen Dienst bildete, jedenfalls die Wohnung räumen.

Anmerkung der Redaktion: Was für Handlungsgehilfen, Werkmeister, Techniker gilt, muß Mangels abweichender Bestimmung auch für gewerbliche Arbeiter gelten, obwohl das Reichsgericht die Frage nicht so allgemein faßt. Die Entscheidung bedeutet: Im Gebiet des preußischen Allgemeinen Landrechts giebt es bei dem reichsgesetzlich geregelten Arbeitsvertrag keine Klage auf Erfüllung, da sich jeder Theil durch die einfache, noch so willkürliche Erklärung, daß der Gegner die Erfüllung nicht kontraktmäßig geleistet habe oder leisten könne, d. h. durch einseitigen Rücktritt vom Vertrage loslösen kann und nur, wenn der Rücktritt nicht nach den reichsgesetzlichen Bestimmungen gerechtfertigt ist, auf Schadensersatz haftet. Mit Anerkennung dieses Grundsatzes, der bisher für den gewerblichen Arbeitsvertrag in der juristischen Praxis unseres Wissens nicht anerkannt wurde, durch den höchsten Gerichtshof gewinnt die ganze Lehre vom Vertragsbruch eine andere Gestalt. Der Arbeiter kann sich ebenso wie der Arbeitgeber jeder Zeit von dem Vertrage lossagen, der Vertragserfüllung sich entziehen, d. h. Vertragsbruch beim gewerblichen Arbeitsvertrag ist nach preußischem Recht erlaubt, hat nur Schadensersatzpflicht zur Folge. Eine Klage auf Erfüllung (Fortsetzung des Arbeitsvertrages, Rückkehr zur Arbeit) ist abzuweisen.

Daraus würde sich die weitere Konsequenz ergeben, daß für das Gebiet des preußischen Allgemeinen Landrechts auch dem ohne Grund austretenden Arbeiter das Arbeitsbuch und das Zeugniß entgegen §§ 107, 113 R.G.O. auszuhändigen ist, da er nach §§ 408, 409 I 5 berechtigt ist, einseitig den Vertrag aufzuheben, ja daß §§ 124b, 125 R.G.O. im Gebiet des Landrechts unanwendbar sind, weil es wohl ein grundloses, aber nicht ein rechtswidriges Verlassen der Arbeit giebt. Ob wohl das Reichsgericht an diese Konsequenzen gedacht hat? Daß diese wichtigen Fragen in der ganzen Literatur bisher nirgends von Grund aus behandelt sind, läßt so recht die stiefmütterliche Behandlung des gewerblichen Arbeitsvertrages durch die Rechtswissenschaft erkennen.

Ist die Abmeldung des Arbeiters bei der Krankenkasse seitens des Arbeitgebers als Einwilligung in die Lösung des Arbeitsverhältnisses anzusehen? (Urtheil des Gewerbegerichts Dresden, Vorsitzender: Stübing.)

Der Beklagte, Bildhauergehülfe L., war laut Vereinbarung berechtigt, nach richtiger Fertigstellung des von ihm angefangenen Stückes das Arbeitsverhältniß zu lösen; er hat zuletzt einen Fries mit Schild und Gehänge übernommen, am 5. August 1896 aber das Arbeitsverhältniß gelöst, ohne diese Akkordarbeit vorher fertig gestellt zu haben. Der Kläger, Bildhauer W., meldete demnächst dem Beklagten am 8. August 1896, nachdem er ihn vorher vergeblich zur Fertigstellung der angefangenen Arbeit aufgefordert hatte, bei der Ortskrankenkasse ab und beantragte demnächst mittels Klage vom 13. August 1896, den Beklagten zur Fertigstellung der Arbeit eventuell Schadensersatz zu verurtheilen. Der Beklagte wurde verurtheilt, trotzdem er geltend machte, daß Kläger durch die Abmeldung bei der Ortskrankenkasse sein Einverständniß mit der vertragswidrigen Lösung des Arbeitsverhältnisses kund gegeben habe.

Gründe: Die An- und Abmeldung des Arbeitnehmers bei der Krankenkasse ist nicht gleichbedeutend mit der Eingehung und Lösung des Arbeitsverhältnisses, denn ein Arbeitsverhältniß besteht, auch wenn der Arbeitnehmer nicht gegen Krankheit versichert ist.*) Die Abmeldung bei der Krankenkasse kann daher im gegebenen Falle nur als ein Symptom, Beweismittel dafür verwerthet werden, daß der Arbeitgeber das Arbeitsverhältniß mit dem abgemeldeten Arbeiter als gelöst angesehen haben will. Vorwiegend hat das Gericht der Angabe des Klägers Glauben geschenkt, daß er die Abmeldung nur bewirkt habe, weil er sich gesetzlich dazu verpflichtet erachtete und andererseits weil er nicht auf ganz unbestimmte Zeit hinaus zur Zahlung der Kassenbeiträge für den Beklagten verpflichtet sein wollte. Hierzu mußte das Gericht geführt werden durch die Erwägung, daß der Kläger durch die Arbeitsniederlegung seines Gehülfen in eine Zwangslage versetzt worden war, die er durch einen Verzicht auf die Fertigstellung der begonnenen Arbeiten unnöthiger Weise selbst noch mehr verschärft haben würde. Die Absicht des Klägers, den Beklagten aus seiner Verpflichtung, die begonnene Arbeit zu vollenden, nicht zu entlassen, geht auch ohne Weiteres daraus hervor, daß der Kläger bereits am fünften Tage nach der Abmeldung bei der Krankenkasse gegen den Beklagten auf die Fertigstellung der begonnenen Arbeit Klage beim Gewerbegericht eingereicht hat.

*) Und andrerseits besteht die Versicherungspflicht nur während der Dauer der Beschäftigung, nicht während der Vertragsdauer. (Anm. der Red.)

Werth des Streitgegenstandes bei der Klage auf Ausstellung eines Zeugnisses. Zulässigkeit der Prüfung. (Urtheil des Landgerichts Frankfurt a/M.)*

Die beklagte Firma war verurtheilt worden, einem Packer binnen 14 Tagen bei Meidung einer Entschädigung von 50 Mk. ein Zeugniß bestimmten Inhalts über vierjährige Beschäftigung auszustellen.

Das Königliche Landgericht zu Frankfurt a./M. erachtet die Berufung für zulässig.

Gründe: Nach freiem Ermessen des Gerichts, das für die Werthfestsetzung nach §. 3 C.P.O. maßgebend ist, ist der Werth des vom Kläger verlangten Zeugnisses auf mehr als 100 Mk. anzuschlagen. Wenn auch der Kläger schon 14 Tage nach seinem Austritt bei der Beklagten bereits wieder eine andere Stelle gefunden hat, so kann das doch den dauernden Werth des sich über einen Zeitraum von mehr als vier Jahren erstreckenden Zeugnisses umsoweniger vermindern, als Kläger selbst die Ausstellung eines solchen verlangt, obgleich er zur Zeit der Klageerhebung eine andere Stellung gefunden hatte. Er legt demnach und zwar mit Recht großes Gewicht auf ein solches Zeugniß, das ihm bei der Länge seiner Beschäftigung bei der Beklagten und deren Ansehen in kaufmännischen Kreisen sein Fortkommen und insbesondere seine Bewerbung um andere Stellen nicht blos vorübergehend sondern dauernd erleichtern wird. Auch auf Seiten der Beklagten ist das Interesse an der Ausstellung eines nach ihrer Ansicht richtigen Zeugnisses gerade wegen des Vertrauens zu ihrem Rufe und wegen der civilrechtlichen Haftung für etwaigen durch ein falsches Zeugniß bei Dritten verursachten Schaden auf mehr als 100 Mk. zu schätzen. Daß die Schätzung des Gewerbegerichts, welche in der eventuellen Zubilligung einer Entschädigung in Höhe von nur 50 Mk. liegt, die Berufung nicht auszuschließen vermag, bedarf keines weiteren Nachweises.

Wird durch die Erhebung einer Widerklage auf mehr als 100 M. auch das Urtheil über die Vorklage berufungsfähig? Urtheil des Landgerichts Stuttgart, Zivilkammer 1).

Der Kläger war vom Beklagten entlassen worden und verlangt 35 M. Entschädigung. Der Beklagte begründete die Entlassung damit, daß der Kläger sich geweigert habe, die ihm aufgetragene Arbeit (einen Gang zur Post) zu verrichten und behauptete, durch diese Verweigerung sei ihm ein Schade von M. 108,10 entstanden, den er im Wege der Widerklage fordert. Das Gewerbegericht hielt die Entlassung nicht für begründet und sprach dem Kläger 35 M. zu, die Widerklage wies es als unbegründet und ihrem Betrage nach unbewiesen ab.

Der Beklagte legte Berufung ein. Im Termin verzichtete der Beklagte auf die Widerklage und verlangte nur noch Abweisung der Vorklage. Diesem Antrag entsprach die Civilkammer, indem sie die Klage abwies.

Ueber die rechtliche Zulässigkeit der Berufung spricht sich die Civilkammer gar nicht aus, obgleich im Urtheil erster Instanz ausdrücklich hervorgehoben war, daß das Urtheil in der Vorklage nicht berufungsfähig sei. Ueber die Berechnung des Werths des Streitgegenstandes enthält das Gewerbegerichts-Gesetz keine Vorschrift; Civilprozeß-Ordnung §. 5 bestimmt, daß eine Zusammenrechnung des Gegenstands der Klage und Widerklage nicht stattfinde (anders natürlich bei der Kostenabrechnung, vergl. §. 11 des Gerichtskostengesetzes). Der Kommentar von Haas zu §. 55 des Gewerbegerichts-Gesetzes behauptet allerdings, daß jener §. 5 der Civilprozeß-Ordnung hier keine Anwendung finde, daß also ein Urtheil schon dann anfechtbar sei, wenn nur Klage und Widerklage zusammen über 100 M. betragen, er hat aber diesen Satz nicht begründet. Die übrigen Kommentare verweisen durchweg einfach auf die §§. 3—9 der Civilprozeß-Ordnung, ohne sich weiter über die Frage auszusprechen. Da aber nach §. 24 des Gewerbegerichts-Gesetzes die Vorschriften der Civilprozeß-Ordnung anzuwenden sind, soweit im Gesetz keine andre Bestimmung getroffen ist, so wird der §. 5 der Civilprozeß-Ordnung auch hier sachgemäß angewendet werden müssen. Demgemäß ist ein Urtheil nicht anfechtbar, wenn der Gegenstand der Vor- und Widerklage je unter 100 M. bleibt, auch wenn beide zusammengerechnet einen höheren Betrag ergeben, gerade wie das Amtsgericht zuständig bleibt, wenn Klage und Widerklage zusammen über 300 M. betragen, wenn nur jede einzelne unter diesem Betrage bleibt. Die logische Folge dieses Ergebnisses scheint mir zu sein, daß das Urtheil in der Vorklage auch dann unanfechtbar ist, wenn die Widerklage auf mehr als 100 M. geht. Denn wenn im ersten Falle jede der beiden Entscheidungen für sich zu behandeln ist, so kann und muß dies auch im zweiten so sein.

*) Vgl. dazu das in Nr. 56 Sp. 58 abgedruckte Urtheil des Landgerichts Berlin.

Ich glaube nicht, daß dieses Ergebniß irgendwie bedenklich ist; es erhält einfach den Rechtszustand, der vorhanden wäre, wenn jede der Klagen gesondert erhoben würde. Die entgegengesetzte Ansicht dagegen macht es möglich, jeden Streit berufungsfähig zu machen, indem man eine Widerklage in entsprechender Höhe erhebt. In der Berufungsinstanz wird auf diese verzichtet — eine Minderung des Streitwerths in der zweiten Instanz schadet ja nicht mehr — und so entscheidet das Berufungsgericht lediglich über die Klage, obgleich deren Streitwerth unter 100 M. bleibt. Diese Folge ist nicht so unwahrscheinlich, als es vielleicht erscheinen könnte Hier hatte längere Zeit ein Hotelbesitzer, der von seinem Personal nicht selten verklagt wurde, die Gewohnheit, eine Widerklage auf 101—103 M. zu erheben, weil ihm der Betreffende Geschirr in diesem Werth zerbrochen habe. Er hatte sich offenbar von einem Rechtskundigen diesen Rath ertheilen lassen, und er verfuhr so z. B. auch in einem Falle, wo ein Kellner nur wenige Wochen bei ihm gewesen war, also wohl unmöglich so viel zerbrochen haben konnte. Einmal gestand er sogar in der Verhandlung offen zu, daß er sich damit nur die Möglichkeit wahren wolle, Berufung einzulegen. Mehrfach wurde der Klage entsprechend erkannt und die Widerklage abgewiesen, und dabei stets davon ausgegangen, daß das Urtheil in der Vorklage nicht anfechtbar sei. Berufung hat der Mann nie erhoben und schließlich wohl eingesehen, daß er sich nur überflüssige Kosten verursachte, namentlich dann, wenn die Klage selbst abgewiesen wurde; wenigstens hat er seine Praxis jetzt aufgegeben.

Stuttgart. G. Hartenstein.

Ist das Gewerbegericht zuständig für Klagen des Binnenschiffers? Ehrverletzung. (Urtheil des Gewerbegerichts Stettin.)

Kläger ist Mitglied der Dampfergenossenschaft mit beschränkter Haftung und war ferner vom Vorstande derselben seit dem 1. Mai 1892 als Schiffsführer gegen 130 Mark Gehalt monatlich beschäftigt. Er ist in Stettin am 9. Mai 1896 entlassen und verlangt, da er nur bis Ende Mai 1896 Gehalt erhalten, das Gehalt für den Monat Juni mit 130 Mark.

Beklagte will zur Entlassung des Klägers berechtigt gewesen sein, weil Kläger sich durch einen Brief vom 2. Mai 1896 der Ehrverletzung gegen die Direktion schuldig gemacht habe.

Das Gewerbegericht verurtheilte nach dem Klageantrage.

Gründe: Nach §. 20 des Binnenschifffahrtsgesetzes hat der Schiffsführer Anspruch auf sechswöchentliche Kündigung zum Schlusse eines Vierteljahres. Hinsichtlich der Entlassung der Schiffsführer gelten die für Betriebsbeamte bestimmten Vorschriften der Gewerbeordnung, nach denen die Entlassung berechtigt ist, wenn ein wichtiger Grund, insbesondere eine Ehrverletzung vorliegt. Kläger beschwert sich in dem fraglichen Briefe über den fortgesetzten Maschinistenwechsel. Er nahm hierbei an sich als Genosse berechtigte Interessen wahr. Die Form ist freilich nicht zu billigen, das Gericht hat jedoch eine Ehrverletzung gegen die Direktion aus dem Grunde nicht für vorliegend erachten können, weil die Direktoren zum Theil selbst früher Schiffer gewesen und Duzbrüder des Klägers sind, so daß Kläger nicht annehmen konnte, daß sie ein kräftiges Wort mißdeuten würden.

Die hiergegen eingelegte Berufung wurde durch Urtheil des Königlichen Landgerichts zu Stettin verworfen, indem im Wesentlichen die Gründe des Vorderrichters als zutreffend bezeichnet und der gegen die Zuständigkeit des Gewerbegerichts gerichtete Einwand mit folgender Begründung verworfen wurde:

Nach §. 20 des Binnenschifffahrtsgesetzes vom 15. Juni 1895 untersteht der Schiffer den Vorschriften, welche für die im §. 133a der Gewerbeordnung bezeichneten Personen gelten. Für diese ist aber das Gewerbegericht ausschließlich zuständig (§§. 2 und 3 des Gesetzes, betreffend das Gewerbegericht vom 29. Juli 1890). Soweit also der Jahresverdienst des Schiffers den Betrag von 2000 Mark nicht übersteigt, gehören seine Streitigkeiten mit dem Schiffseigner hinsichtlich des Dienstverhältnisses vor die Gewerbegerichte.

Einigungsämter.

Einigungsamt im Kieler Tischler-Streik. Die Arbeiter des Tischlergewerbes — sowohl Bau- als Möbeltischler in Kiel und Gaarden, unter Ausschluß der Werftarbeiter — traten am 13. April d. J. plötzlich in einen ziemlich allgemeinen Ausstand ein. Sofort nach Bekanntwerden desselben wandte sich der Vorsitzende des Gewerbegerichts Stadtrath Dr. Soetbeer an beide Parteien mit der Anfrage, ob sie nicht das Gewerbegericht als Einigungsamt anrufen möchten. Dies geschah sogleich beiderseits mit größter Bereitwilligkeit. Erstrebt wurden von den Arbeitern: Arbeitszeit von 9½ statt 10 Stunden, Mindeststundenlohn von 40 Pfennigen statt 35 Pfennigen, persönlicher Lohnaufschlag von 5 Pfennigen, Erhöhung der Akkordlöhne um 10 Prozent, Zuschlag von 25 Prozent für Ueberstunden, Vergütung für das Selbsthalten von Handwerkszeug. Drei Sitzungen fanden statt. Die erste öffentlich am 22. April, die zweite nicht mehr öffentlich, fast unmittelbar darauf. In dieser wurde seitens des Einigungsamts folgender Vergleichsvorschlag gemacht:

1. Der Stundenlohn wird auf 38 Pf. festgesetzt. — 2. Für Ueberstunden wird ein Aufschlag von 25 Prozent gewährt. — 3. Die Arbeiter nehmen nach Abschluß der Vereinbarung die Arbeit wieder auf. Die Arbeitgeber verpflichten sich zur Aufnahme von Arbeitern, soweit Arbeit vorhanden ist und werden keinen Arbeitsuchenden um deswillen, weil er sich am Streik betheiligt hat, abweisen. Ebenso verpflichten sich aber auch die Arbeiter, diejenigen Arbeiter, welche am Streik nicht betheiligt gewesen sind, unbelästigt zu lassen. — 4. Die Arbeiter treten unter denselben Lohnbedingungen wie bisher in Arbeit, jedoch wird denjenigen, welche bisher einen Lohn von 40 Pf. oder weniger pro Stunde bezogen, eine persönliche Zulage von 2 Pf. pro Stunde gewährt. — 5. Für das Selbsthalten von Handwerkszeug werden für die Woche 60 Pf. vergütet. — 6. Es wird alsbald ein gemeinsamer Ausschuß gebildet, bestehend aus je 3 Vertretern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer a) zur Berathung und Aufstellung von Akkordtarifen, b) zur Feststellung der Vergütung für Außenarbeit, c) zur Regelung der Arbeitszeit, d) als dauernde Einrichtung zur Schlichtung von Streitigkeiten.

In einer dritten Sitzung am 28. April fanden die Punkte 2, 3, 5 und 6 beiderseitige Zustimmung. Gegen die Festsetzung eines Mindestlohnes sträubten sich die Arbeitgeber, um nicht alten, minder arbeitsfähigen oder eben aus der Lehre gekommenen jungen Leuten den hohen Lohn zahlen zu müssen. Sie machten aber einen die Verständigung erleichternden Gegenvorschlag. Das Einigungsamt beschloß dieserhalb, mit Zustimmung beider Parteien, von der Abgabe eines Schiedsspruchs Abstand zu nehmen. Ueber die beiden streitigen Punkte haben dann die Parteien direkt verhandelt und gelangten bereits am 5. Mai zu einer Einigung, wonach der Normallohn für Möbelarbeit auf 38 Pfennige und für Bauarbeit auf 40 Pfennige festgesetzt wurde, wobei dem Arbeitgeber freistehen soll, an durchaus unerfahrene und absolut untüchtige Gesellen weniger, jedoch nicht unter 35 Pfennige pro Stunde zu zahlen. Streitigkeiten hieraus sind von dem Ausschuß zu regeln. Das Einigungsamt darf sich also zweifellos das große Verdienst zuschreiben, durch sein schnelles und geschicktes Eingreifen eine Verständigung der Parteien und rasche Beilegung des Streiks herbeigeführt zu haben, ohne daß ein formeller Schiedsspruch nöthig wurde. Ein besonderer Erfolg ist, daß nunmehr eine von beiden Seiten anerkannte Vertretung besteht, welche berufen ist, die Bedingungen des Arbeitsvertrags zu regeln und Streitigkeiten zu schlichten.

Einigungsamt im Pforzheimer Zimmerer-Streik. In Pforzheim hatten die Zimmerer an die Arbeitgeber Ende Juni Forderung auf Abkürzung der Arbeitszeit von 11 auf 10 Stunden, Erhöhung des Lohnes um 15 Prozent, 20 Prozent für Ueberstunden, Berechnung des Lohnes nach Stunden, wöchentliche, statt vierzehntägige Lohnzahlung gestellt. Da die Arbeitgeber einer Einladung zu direkten Verhandlungen nicht Folge leisteten, riefen die Arbeiter zur Vermeidung des Streiks das Gewerbegericht als Einigungsamt an, die Arbeitgeber traten der Anrufung bei. Es wurde am 23. Juli folgender Vergleich erzielt: 1. wöchentliche Lohnzahlung derart, daß jeder Arbeiter eine halbe Stunde nach Feierabend im Besitz des Lohnes ist. 2. Regelung der Arbeitszeit dadurch, daß die Entlohnung nicht nach Tagen, sondern nach Stunden berechnet wird. 3. Vom 15. März 1898 ab zehnstündige Arbeitszeit. 4. Stundenlohn vom 1. August an je nach Leistung des Arbeitnehmers 28—36 Pfennige. Vom 15. März 1898 an zehnprozentige Lohnerhöhung. Wasser- und Nachtarbeit wird um 20 Prozent aufgebessert, für Sonntagsarbeit ist das Doppelte des Stundenlohnes zu zahlen. — Die Zahl der betheiligten Arbeitnehmer betrug ca. 130, der Arbeitgeber 12.

Bewährung des englischen Einigungsamts-Gesetzes. Der erste Bericht des englischen Gewerbeministeriums über die Bewährung des am 1. Januar 1895 in Kraft getretenen Gesetzes über Schlichtung von gewerblichen Konflikten (Conciliation Act in Trade disputes) ist soeben erschienen. Er erstreckt sich über zehn Monate. Während dieser Zeit sind dem Amt 31 Anträge auf seine Vermittelungsdienste zugegangen, davon 9 von Unternehmern, 16 von Arbeitern, 6 von beiden Theilen gemeinsam. Von den 31 Fällen wies das Amt 7 als ungeeignet zurück, 19 wurden durch Vermittelung auf dem im Gesetz vorgezeichneten Wege geschlichtet, 4 durch selbstständige Einigung der Parteien während der Unterhandlungen beigelegt, bei vieren war keine Schlichtung möglich, und einer war bei Abschluß des Berichts noch unerledigt.

Allgemeines über Gewerbegerichte und Arbeitsvertrag.

Die rechtliche Stellung der deutschen Gärtnergehülfen.

Bei den Verhandlungen der am 28. Februar und 1. März d. J. in Hamburg stattgefundenen Generalversammlung des Zentralvereins der Gärtner wurde festgestellt, daß über die rechtliche Stellung der Gärtner bei Gerichten und Verwaltungsbehörden eine bedauerliche Unklarheit herrscht.

Bei den Gewerbegerichtswahlen in Hamburg im Jahre 1892 waren bei der Zusammensetzung der Gruppen zur Wahl der Beisitzer die Gärtner außer Acht gelassen. Der Hauptvorstand des Zentralvereins der Gärtner, in der Meinung, daß ein Irrthum vorliege, da bis dahin in Hamburg auch die Gärtner dem Gewerbegericht unterstellt waren, wandte sich an den Senat mit der Bitte um Aufklärung.

In einer Audienz, welche der Geschäftsführer des Vereins auf diese Eingabe erhielt, wurde demselben die Erklärung abgegeben, daß die Gärtner als land- und forstwirthschaftliche Arbeiter als Erzeuger von rohen Naturprodukten dem Gesetz nicht unterstellt und deshalb unter den betreffenden Gruppen nicht aufgeführt seien, trotzdem die Bedürfnißfrage nicht abgeleugnet werden könne, da unter dem bisher bestehenden Gesetz eine verhältnißmäßig große Anzahl von Fällen gerade aus Gärtnerkreisen herrührten. Alle Gegengründe halfen nichts, die Gärtner blieben ausgeschlossen.

Auch im benachbarten Altona wurden die Gärtner nicht zu den Gewerbegerichtswahlen zugelassen. Auf eine diesbezügliche Eingabe an die Königliche Regierung erhielt der Hauptvorstand des Zentralvereins folgenden Bescheid:

„Auf die Eingabe vom 19. v. M., betreffend die Zuständigkeit des Gewerbegerichts für Gärtner, erwidere ich, daß der Geltungsbereich des Reichsgesetzes vom 29. Juli 1890, betreffend die Gewerbegerichte, sich auf die bei der Gewinnung von rohen Naturerzeugnissen beschäftigten Arbeiter nicht erstreckt. Die Gärtner sind deshalb unter die Wähler der Beisitzer für das Gewerbegericht in Altona mit Recht nicht aufgenommen worden."

Anders liegt die Sache in Bremen. Dortselbst werden die Gärtner nach der Anlage zum Gesetz, betreffend die Gewerbekammern, vom 6. Oktober 1875, zu den Gewerbetreibenden gerechnet. Nachdem durch das Gesetz vom 30. September 1877 für die Stadt Bremen und das Landgebiet ein Gewerbegericht eingesetzt war, wurden die näheren Bestimmungen für die Wahl der Beisitzer aus dem Stande der Arbeitnehmer durch ein Regulativ der Gewerbekommission vom 15. November 1877 getroffen, in welchem die Gärtner mit aufgeführt sind. Darnach werden die Gärtner auch jetzt bei dem neuen Gesetz, betreffend das Gewerbegericht in Bremen, vom 6. März 1892, behandelt und unter die Wähler der Beisitzer für das Gewerbegericht aufgenommen. Der Vollständigkeit halber sei auch gleich mit angeführt, daß die Bremer Gärtnereibesitzer sich auf kurze Zeit einer Gärtnerinnung erfreuten, deren Statut am 2. Juli 1891 genehmigt wurde, die aber bald darnach wieder sanft entschlafen ist.

Nach diesen Entscheidungen sind also die Gärtner in Hamburg und Altona land- und forstwirthschaftliche Arbeiter und Erzeuger von rohen Naturprodukten und daher mit Recht unfähig, in Bremen jedoch Gewerbetreibende und daher mit Recht fähig, mit zu wählen bei der Wahl der Arbeiterbeisitzer zum Gewerbegericht.

Auch in Preußen fehlt jede einheitliche Regelung dieser Sache.

In Bromberg sind die Gärtner wahlberechtigt bei den Wahlen zum Gewerbegericht, dasselbe war der Fall bei den Gewerbegerichtswahlen in Frankfurt a./M. im Februar dieses Jahres, in Berlin wiederum sind die Gärtner landwirthschaftliche Arbeiter und als solche von den Wahlen zum Gewerbegericht ausgeschlossen.

Wenn nun auch die Gärtner in den meisten Fällen nicht das Recht haben, Beisitzer zum Gewerbegericht zu wählen, so ist hierdurch doch nicht gesagt, daß bei gewerblichen Streitigkeiten in denjenigen Städten, in welchen die Gärtner nicht wählen dürfen, die Gewerbegerichte überhaupt versagen. Aber auch in dieser Hinsicht ist die Sachlage durchaus unklar und unbestimmt und dem Ermessen des Richters anheimgestellt, ob er die Gewerbegerichte oder die ordentlichen Gerichte für zuständig erklären will.

In Hamburg, Altona und Wandsbeck werden die gewerblichen Streitigkeiten im Gärtnergewerbe von den Gewerbegerichten erledigt, in letzterer Stadt besitzen die Gärtner übrigens auch das Wahlrecht.

In Pinneberg entschied das Amtsgericht im Jahre 1893, daß für Gärtnergehilfen die Gewerbegerichte zuständig seien, in demselben Pinneberg aber entschied das Gewerbegericht im Jahre 1894, daß es nicht zuständig sei, und verwies die Klagenden an das Amtsgericht in Altona.

In Altona ist für Streitigkeiten im Gärtnergewerbe laut Entscheidung des Amtsgerichts vom Jahre 1892 das Gewerbegericht zuständig, ebenfalls in Bremen und in Dortmund. Gärtnergehilfen sind landwirthschaftliche Arbeiter, so lautet wiederum eine Entscheidung des Gewerbegerichts in Dresden vom 9. Oktober 1892, weshalb die Klage vor das Amtsgericht verwiesen wurde.

Zu welchen Konsequenzen dieser Zustand führt, das beweist so recht drastisch ein im Jahre 1896 in Berlin vorgekommener Fall, welcher auch in einer Petition an den Reichstag als Beispiel, wie unsicher das Rechtsverhältniß der Gärtnergehilfen ist, angeführt wurde.

Ein Gärtnergehilfe, welcher in einer Baumschule Berlins beschäftigt wurde, kam mit dem Geschäftsführer derselben in Streitigkeiten und suchte die Hilfe des Berliner Gewerbegerichts zur Schlichtung derselben nach. Dieses glaubte die Sache abweisen zu müssen, weil die Gärtnerei zur Landwirthschaft gehört und demnach das Amtsgericht Berlin I zuständig sei. Das Amtsgericht I erkannte auf Abweisung der Klage, da der Gärtnergehilfe landwirthschaftlicher Arbeiter sei und die Gewerbeordnung keine Anwendung finden könne. Nun wurde Berufung beim Landgericht I Berlin eingelegt und diese hatte Erfolg, das Landgericht verwies die Sache an das Gewerbegericht mit der Begründung, die Gärtnerei sei ein Gewerbe, folglich sei der Gehilfe ein Gewerbegehilfe und das Gewerbegericht zuständig. Trotzdem entschied dann das Gewerbegericht, daß der Gärtnergehilfe landwirthschaftlicher Arbeiter sei, und der Gehilfe wurde mit seiner Klage abgewiesen.

Diese Beispiele, deren Zahl noch beliebig vermehrt werden könnte, mögen genügen. Sie zeigen, daß die rechtliche Stellung der Gärtner überaus unklar und unentschieden ist und begreiflich ist der, in weitesten Kreisen der arbeitnehmenden Gärtner gehegte Wunsch, endlich einmal Klarheit über die Frage zu erhalten, ob die Gärtnergehülfen Gewerbegehülfen, oder landwirthschaftliche Arbeiter oder Gesinde seien. Nicht nur in Bezug auf die Gewerbeordnung ist die Entscheidung über diese Frage von großer Wichtigkeit, auch die gesammte gewerkschaftliche Organisation der Gärtner wird durch diesen Zustand auf das ernstlichste gefährdet.

Der §. 6 der Gewerbeordnung, welcher alle diejenigen Berufe bezeichnet, welche der Gewerbeordnung nicht unterstehen, führt ja die Gärtnerei nicht auf. Demnach könnte man annehmen, daß die Bestimmungen der Gewerbeordnung auch auf die Gärtnerei Anwendung finden müßten, wenn es nicht außer diesen ausdrücklich aufgeführten Gewerbszweigen noch eine ganze Reihe anderer gäbe, welche als nicht unter die Bestimmungen der Gewerbeordnung fallend erachtet werden.

Zu diesen zählt auch Garten- und Weinbau, überhaupt der gesammte landwirthschaftliche Betrieb. Wenn dieses auch nicht ausdrücklich ausgesprochen wird, so zeigt uns doch die Praxis des Reichsgerichts, daß dasselbe beständig an diesem Grundsatze festhält. Ob man aber die heute so hoch entwickelte Gärtnerei als einen landwirthschaftlichen Betrieb auffassen kann, ist eine Frage, welche nicht so leicht zu beantworten ist. Der Begriff des Gewerbes läßt sich wohl ebenso schwer definiren, als der Begriff der Fabrik. Unsere mit allen technischen Errungenschaften versehenen Gärtnereien mit ihren Glashäusern, Mistbeetkästen, Dampf- und Wasserheizungen können doch wohl nicht so ohne weiteres als landwirthschaftlicher Betrieb bezeichnet werden. Es werden in den Gärtnereien auch nicht nur Urprodukte hergestellt, sondern oftmals nur vervollkommnet. Es werden auf künstlichem Wege Eingriffe in den Entwicklungsgang der Pflanzen gemacht und dieselben zu einer Zeit zum Konsum geeignet gemacht, welche dem natürlichen Entwicklungsgang der Pflanzen nicht entspricht. Trotz alledem läßt sich nicht leugnen, daß die Gärtnerei sehr nahe mit der Landwirthschaft verwandt ist und es wird wohl sehr schwer halten, hier die Grenze zu ziehen, wo das Gewerbe anfängt und der landwirthschaftliche Betrieb aufhört. Man sollte deshalb den kürzesten Weg einschlagen und einfach auch die landwirthschaftlichen Arbeiter unter die Bestimmungen der Gewerbeordnung stellen. Aber da hierzu wohl vorläufig noch keine Aussicht vorhanden ist, wird den Gärtnergehülfen wohl keine andere Wahl bleiben, als nach Kräften Material zu sammeln, um die Unhaltbarkeit des derzeitigen Zustandes zu beweisen und nach Kräften auf eine Aenderung zu dringen. Auf irgend welche Hülfe von Seiten der Handelsgärtner selbst ist hier-

bei nicht zu rechnen. Die Herren fühlen sich unter dem derzeitigen Zustande ganz wohl, sie brauchen keine Gewerbesteuer zu zahlen, die Bestimmungen der Gewerbeordnung über den Arbeiterschutz geniren sie nicht und schließlich haben sie auch noch ein Mittel in Händen, um einer Organisation der Gärtnergehülfen erfolgreich entgegen treten zu können; da ja das Gesinde ein Koalitionsrecht nicht besitzt. Bei der Praxis der Gerichte, die Gärtnergehülfen anstatt vor das Gewerbegericht, vor die ordentlichen Gerichte zu verweisen, mag auch nicht zuletzt der Umstand in Betracht gezogen werden, daß die Lohn- und Arbeitsverhältnisse der Gärtner überaus traurige sind und namentlich das Kost- und Logisgeberwesen im Hause des Arbeitgebers beinahe überall das Feld beherrscht. Hier hat die gewerkschaftliche Organisation der Gärtner ein weites Feld für ihre Thätigkeit offen, möge sie für Aufhebung des Kost- und Logiswesens wirken, dann wird sich wahrscheinlich in der Praxis der Gerichte die Auffassung einbürgern, daß auch die Gärtnergehülfen der Gewerbeordnung unterstehen.

Hamburg. Ag. Müller.

Anmerkung der Redaktion: Speziell der letzte Punkt geht wohl zu weit. Die Hausgemeinschaft zwischen Arbeitgeber und Gehülfen beruht im Gärtnergewerbe auf der Eigenthümlichkeit der Arbeit selbst, die ganz verschieden von der bloßen Landwirthschaft, aber ähnlich wie im Bäcker- und Metzgergewerk ein fortwährendes, wenn auch oft stundenweise unterbrochenes Eingreifen der Gehülfen in den Produktionsprozeß fordert. (Eindecken der Mistbeetfenster bei Nachtfrösten, Begießen, Schutz vor zu sengender Sonne, u. s. w.). Die Kunstgärtnerei in allen ihren Zweigen (Blumen- und Handelsgärtnerei, Landschaftsgärtnerei) ist von der bloßen Landwirthschaft, die den Boden bestellt und die Frucht einheimst, ohne den Produktionsprozeß selbst zu beeinflussen oder das erzielte Produkt zu verhindern, verschieden. Die Herstellung von Bouquets, Blumenarrangements, die Versetzung von Pflanzen in Blumentöpfe und dergleichen stellt zweifellos eine Bearbeitung des landwirthschaftlich erzielten Rohstoffes dar, und eben deshalb darf die eigentliche Gärtnerei mit ihren Nebengewerben (Blumenbindereien und dergleichen) nicht zur Landwirthschaft gerechnet werden, so wenig als ein mit Mistbeeten, Treibhäusern, Heizungsvorrichtungen u. s. w. ausgestattetes Stück Land noch als ein bloßes Ackerfeld betrachtet werden kann.

Verbandsangelegenheiten.

Dem Verbande deutscher Gewerbegerichte sind beigetreten die Herren Vorsitzenden der Gewerbegerichte: Allenstein, Göttingen, Grünberg i. Schl., Kattowitz, Lambrecht, Lüneburg, Potsdam, Saalfeld, Thorn.

Gewerbegerichts-Besprechung. Im Anschluß an die Ausschußsitzung des Verbandes deutscher Gewerbegerichte wird die geplante allgemeine Gewerbegerichts-Besprechung Sonntag, den 12. September d. J. in Karlsruhe i. B. im Sitzungssaal des Stadtraths stattfinden. Tagesordnung: 1. Oberbürgermeister Dr. Gaßner-Mainz: Bericht über die Verhandlungen des Ausschusses, insbesondere das künftige Verhältniß zur „Sozialen Praxis". — 2. Magistratsassessor Cuno-Berlin: Die künftigen Innungsschiedsgerichte und das Gewerbegericht. — 3. Amtsrichter Blendermann, Vorsitzender des Gewerbegerichts Bremen: Die Gewerbegerichte als Einigungsämter. — 4. Dr. Hartenstein, Vorsitzender des Gewerbegerichts Stuttgart, und Stadtrath Boeckh-Karlsruhe: Inwieweit ist ein einheitliches Vorgehen der Gewerbegerichte bei der Stellung von Anträgen und bei der Vorbereitung von Gutachten möglich und zweckmäßig? — 5. Erfahrungen aus der Rechtsprechung, sowie sonstige Mittheilungen. — Abends 8 Uhr: Zusammensein mit den Mitgliedern der Arbeitsnachweis-Konferenz im „Stadtgarten".

Statistik der Einigungsämter, Gutachten und Anträge bei den deutschen Gewerbegerichten 1896.

Unserer Statistik der Rechtsprechung in der außerordentlichen Beilage zu Nr. 8 lassen wir eine Statistik der Einigungsämter, sowie der Gutachten und Anträge folgen. Dieselbe ist weniger ergiebig. In Bezug auf Gutachten und Anträge war das Jahr 1896 besonders dürr, weil, wie es scheint, keine einzige allgemeine Umfrage stattgefunden hat; für den Umfang der Gutachten-Thätigkeit in den Gewerbegerichten bietet dieses Jahr kein geeignetes Beispiel. Die Thätigkeit der Gewerbegerichte als Einigungsämter ist erst in den Anfängen begriffen und hat sich jedenfalls im laufenden Jahre schon weit mehr entwickelt, als dies im vorigen Jahre der Fall war. Immerhin bietet auch diese Statistik bereits manche interessanten Einzelergebnisse. Für die Einigungsämter haben wir in Spalte 14 auch die Vermittelungsthätigkeit der Vorsitzenden, welche sich nicht auf das Gewerbegerichtsgesetz gründete, zu ermitteln gesucht. Hierbei ist Lübeck, wo Gewerbegericht und Einigungsamt landesgesetzlich getrennt, aber der Vorsitzende gemeinsam ist, nicht in Spalte 14 gestellt Die Erfolge der einigungsamtlichen Versuche gehen aus der Tabelle nur wenig hervor. Der Fall, daß weder eine Einigung zu Stande kommt, noch ein Schiedsspruch angenommen wird, auf Grundlage der einigungsamtlichen Ermittelungen sich aber nachher die Parteien dennoch einigen, ist nicht selten, entzieht sich bis jetzt aber der genauen statistischen Feststellung.

Tabelle I. Uebersicht nach Gerichten.

(Kolonne 1 bezeichnet die Nummer des betreffenden Gewerbegerichts in der Rechtsprechungs-Statistik: Außerordentliche Beilage zu Nr. 8.)

Nr.	Gewerbegericht	Thätigkeit als Einigungsamt. Zahl der: Anrufungen von beiden Theilen	erzielten Vereinbarungen	abgegebenen Schiedssprüche	Unterwerfungen unter Schiedssprüche	Ablehnungen der Unterwerfung unter Schiedssprüche seitens der Arbeitgeber	der Arbeiter	beider Parteien	erfolglosen Einigungsversuche im Falle Nichtzustandekommens eines Schiedsspruchs	in anderen Fällen	Zahl der gemäß §. 70 abgegebenen Gutachten	gestellten Anträge	Fälle anderweiter Vermittlungsthätigkeit des Vorsitzenden
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.
1.	Königsberg i. Pr.	2	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
8.	Elbing	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—
15.	Berlin	11	6	5	—	—	4	1	—	—	—	4	1
17.	Brandenburg a/H.	1	—	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—
21.	Rathenow	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
37.	Stolp i/P.	1	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—
51.	Breslau	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
65.	Görlitz	2	—	2	—	2	—	—	—	—	—	—	—
68.	Hirschberg i/Schl.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—
82.	Magdeburg	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
97.	Elmshorn	1	—	—	—		—	—	—	1	—	—	—
98.	Flensburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
104.	Wandsbeck (Stadt)	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
106.	Hannover	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—
112.	Peine	1	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—
	Seite	22	11	8	—	2	5	1	2	1	3	4	3

Nr.	Gewerbegericht	Thätigkeit als Einigungsamt. Zahl der: Anrufungen von beiden Theilen	erzielten Vereinbarungen	abgegebenen Schiedssprüche	Unterwerfungen unter Schiedssprüche	Ablehnungen der Unterwerfung unter Schiedssprüche seitens der Arbeitgeber	der Arbeiter	beider Parteien	erfolglosen Einigungsversuche im Falle Nichtzustandekommens eines Schiedsspruchs	in anderen Fällen	Zahl der gemäß §. 70 abgegebenen Gutachten	gestellten Anträge	Fälle anderweiter Vermittlungsthätigkeit des Vorsitzenden
1.	2.	3.	4	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.
	Uebertrag . . .	22	11	8	—	2	5	1	2	1	3	4	3
126.	Bielefeld	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3 [1])
127.	Dortmund (Stadt) . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	2	3
136.	Iserlohn	1	—	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—
139.	Kassel	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—
140.	Fechenheim	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1 [2])
148.	Frankfurt a/M.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	2	—
149.	Höchst a/M.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—
152.	Koblenz (Landkreis) . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—
160.	Barmen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—
163.	Essen (Stadt)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
177.	Trier	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	—
	Sa. i. Königreich Preußen	24	12	9	—	2	6	1	2	1	12	15	11
185.	Ludwigshafen a/Rh. . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—
196.	Fürth	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2
	Sa. i. Königreich Bayern	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	2
207.	Dresden (Stadt)	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2 [3])
210.	Leipzig	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1
223.	Meerane	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
224.	Plauen i/V.	1	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—
	Sa. i. Königreich Sachsen	2	1	—	—	—	—	—	1	—	1	—	4
230.	Ravensburg	1 [4])	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—
231.	Stuttgart	1	—	1	—	1	—	—	—	—	3	1	1 [5])
233.	Heilbronn	1 [6])	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
234.	Cannstatt	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
238.	Reutlingen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—
240.	Tuttlingen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—
	Sa. i. Königreich Württemberg	3	—	1	—	1	—	—	—	—	5	2	2
242.	Karlsruhe	3	—	1	1	—	—	—	2	—	—	—	—
247.	Mannheim	2	1	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—
	Sa. i. Großherzogthum Baden	5	1	2	2	—	—	—	2	—	—	—	—
250.	Mainz	1	1	—	—	—	—	—	—	—	1	—	2 [7])
255.	Offenbach (Landkreis) . .	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
256.	Worms	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—
	Sa. i. Großherzogthum Hessen	2	1	1	—	—	—	—	—	—	2	—	2
259.	Eisenach	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
262.	Braunschweig	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
269.	Gotha	1	1	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—
276.	Lübeck	1	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	— [9])
277.	Bremen	2	1	—	—	—	—	—	—	1 [10])	—	—	—
279.	Hamburg	1 [8])	—	—	—	—	—	—	1	—	6	6	1
	Tabelle II. Uebersicht nach Staaten.												
	Preußen	24	12	9	—	2	6	1	2	1	12	15	11
	Bayern	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	2
	Sachsen	2	1	—	—	—	—	—	1	—	1	—	4
	Württemberg	3	—	1	—	1	—	—	—	—	5	2	2
	Baden	5	1	2	2	—	—	—	2	—	—	—	—
	Hessen	2	1	1	—	—	—	—	—	—	2	—	2
	Sachsen-Weimar	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Braunschweig	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
	Sachsen-Coburg-Gotha . .	1	1	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—
	Lübeck	1	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—
	Bremen	2	1	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—
	Hamburg	1	—	—	—	—	—	—	1	—	6	6	1
	Summa . . .	42	18	14	2	4	6	1	6	2	28	24	23

[1]) In zwei Fällen ist das Gewerbegericht als Einigungsamt nur von Seiten einer Partei angerufen. Im ersten Falle kam ohne Thätigkeit des Einigungsamts sofort der Ausgleich zu Stande, im anderen Falle lehnte der andere Theil die Anrufung des Einigungsamtes ab. Im dritten Falle hat der Vorsitzende verhandelt, die Streitigkeit ist dann ohne Anrufung des Einigungsamts erledigt. — [2]) Später durch Klage erledigt. — [3]) Die Parteien riefen in einem Falle die persönliche Vermittelung des Vorsitzenden an. Die hierdurch erzielte Vereinbarung wurde auch zur Grundlage einer späteren Einigung. — [4]) Wurde erledigt durch private Vereinbarung der Parteien vor gerichtlicher Verhandlung. — [5]) Aussperrung sämmtlicher Bauarbeiter. Die Vermittelung wurde später vom Oberbürgermeister übernommen. — [6]) Infolge Beilegung der bezüglichen Differenz wurde die Anrufung sofort wieder zurückgenommen, ehe noch das Einigungsamt in Thätigkeit getreten war. — [7]) In einem Falle kam mit dem Arbeitgeber und den Vertretern der Arbeiter eine Verständigung zu Stande, welche jedoch wegen der vorbehaltenen und von der Gesammtheit der Arbeiter abgelehnten Genehmigung unwirksam blieb. Im zweiten Falle lehnte der Arbeitgeber jede weitere Verhandlung ab, weil die Vertreter der Arbeiter nicht zu den von ihm selbst beschäftigten Arbeitern gehörten. — [8]) Das Einigungsamt ist zwar zwei Mal seitens der Arbeiter angerufen worden, jedoch nur ein Mal, und zwar zum größten Theil ohne Resultat in Thätigkeit gewesen. Das zweite Mal scheiterte der Versuch an der Weigerung der Arbeitgeber auch ihrerseits das Einigungsamt anzurufen. — [9]) Das Gewerbegericht ist nicht als Einigungsamt bestellt, sondern nur dessen Vorsitzender fungirt zugleich auch als Vorsitzender des Einigungsamtes. — [10]) Die Thätigkeit des Einigungsamts in dem einen Falle endete damit, daß gleich nach Beginn der Verhandlung des Einigungsamts die streikenden Gehülfen die Arbeit wieder aufnahmen.

Carl Heymanns Verlag in Berlin W. Mauerstraße 44. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin W. — Verantwortlich für die Redaktion: Dr. J. Jastrow in Charlottenburg-Berlin.

Printed in Germany